

25

IT8.7/2-1993
2013:10

Printed on Kodak Professional Paper - Made by Wolf Faust (www.coloraid.de)

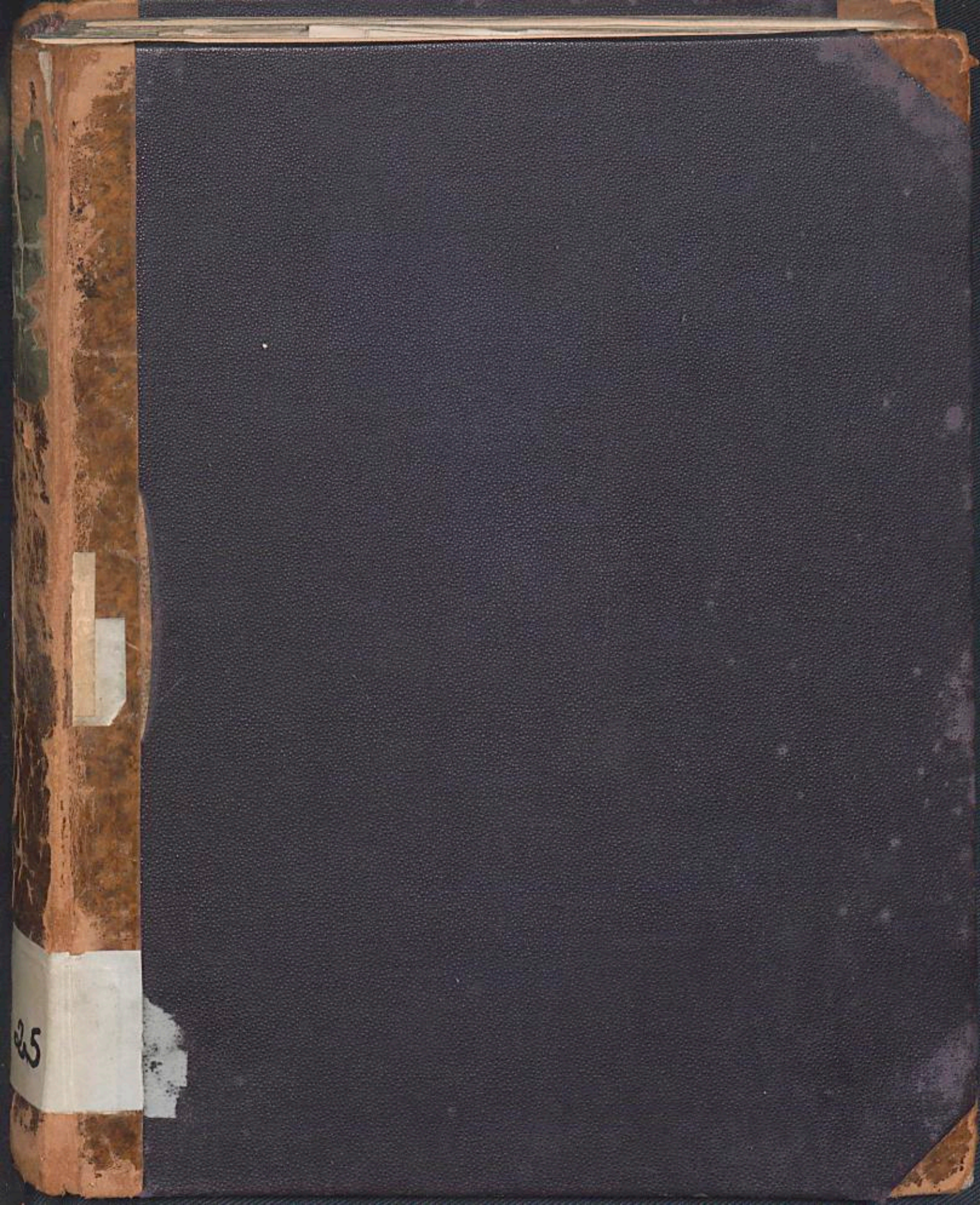
Charge: R131030

Handwritten text on a faded label:
Euregio-
schreibung

1890, 9/10

VI. 3. Band

3/B 25



25

~~V C 56~~
E B 252

Stadtarchiv Karlsruhe

Abt.: 3

Nr.: B 25

V C 57

E B 252

Anträge

an den

Bürgerausschuß

pro 1890/91.



Bücher-Inb. Nr. _____

Inhaltsübersicht.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Abend Lappet	Spinterbliebaueranforderung	83.
Auker Katou	Kauf zur Linneprobauherstellung	62.
Stulagen vor Lau	Lehrverfahren, Herstellungen	79.
Augustastrasse	Ortsstatut über Proppen-Cavalloppen	30.
Bahnhof Masau	Abortgebühren	1.
do.	benutzte Kammerung u. Straßräume	32.
Bahnhof Mühlweg	Einrichtung der Wasserleitung	49.
Basemann Carl	Spinterbliebaueranforderung	83.
Baßler Heinrich	Kauf zur Linneprobauherstellung	87.
Baugewerkschule neue	Zufuß zu Lau Köpfe	109.
Baumert Johann	Spinterbliebaueranforderung	83.
Beck Johann	Spinterbliebaueranforderung	83.
Bernhardstrasse	Herstellungen	79.
do.	Ortsstatut über Proppen-Cavalloppen	64.
Bertholdstrasse	Herstellungen	79.
do.	Ortsstatut über Proppen-Cavalloppen	64.
Biebelheimer Franz	Gefaltverfälschung	121.
do.	Spinterbliebaueranforderung	83.
Bleß Matthias	do.	83.
Brunnenstrasse	Karlverrichtung	119.
Däubert Johann	Spinterbliebaueranforderung	83.
Dankagung an	Abthl. G. Lau Proppenprozess	90.

Gegegenstand.	Betreff.	Seite.
De Parade	Spinterblichbauvorschriften	83.
Dölter Curul	Sto.	83.
Durlacherstrafse	Verbreitarrung	113. 168.
Eisenbahnverwaltang	Vertrag über Güterüberbrung	-
Fabrikdistrikt	Prüfung Güterbesitzer	120.
Fecker gerichtl.	Luftschiffbauvorschriften & Güterverl. Verf.	121.
Fels Gf. n. d. M. u. C. u. C.	Vertrag über Güterüberbrung. Prüg. n. d. M. u. C. u. C. (Lokalbesitz)	33
Festhallebaumeister	Aufstellung n. d. Hauptausführung	96. 105.
Feuerwehr freiw.	Aufstellung von Kanonisten	214.
Fischgaswerke	Erweiterung.	53.
Freydorffstrafse	Erweiterung	40. 213.
Friedhof alter	Ublösung von Parastipendien von Friedhöfen (Lokalbesitz)	33.
Sto. neuer	Erweiterung	136.
Sto. alter	Verpflichtung der Schüler (Lokalbesitz)	33.
Füg Valentin	Spinterblichbauvorschriften	83.
Gartner M. u. C.	Kauf zur Landesbauüberbrung	52.
Ganwerksfiliale	Erweiterung	53.
Gehaltsordnung	für städt. Beamte	189.
Geisendörfer L.	Spinterblichbauvorschriften	83.
Gemarkungs-	Erweiterung für die Prüg. n. d. M. u. C. u. C. n. d. M. u. C. u. C. (Lokalbesitz)	-
-	-	183.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Generalintendant	Vertrag über die Einzahlung der neuen Rechtsprechung in die Provinzialverwaltung	101.
v. H.	Vertrag über die Einzahlung der neuen Rechtsprechung	79.
v. H.	Vertrag über die Einzahlung der neuen Rechtsprechung	20.
Gewigstraße	Einzahlung	171.
Gewerbegericht	Ortsrecht	139
Gilliard Joseph	Rechtsprechung über u. Ginterbl. Verp.	121.
Göbbels Jakob	v. H. v. H.	121.
Graf Hieronymus	Ginterbliebenerverp.	83.
Groschank Joseph	v. H.	83.
Grundsätze	bezüglic. der Einzahlung der neuen Rechtsprechung über die Provinzialverwaltung	189.
v. H.	über die Einzahlung der neuen Rechtsprechung über die Provinzialverwaltung	5.
v. H.	über die Einzahlung der neuen Rechtsprechung über die Provinzialverwaltung	65.
Gumprecht J. J.	Ginterbliebenerverp.	83.
Haid & Teu	Vertrag über die Einzahlung der neuen Rechtsprechung über die Provinzialverwaltung	156.
Hardtmann J. J.	Ginterbliebenerverp.	83.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Hardstrafe	Güterleitnung	107.
Ido.	Verfahrenleitnung	104.
Hardnagel f. v. n.	Spinterbliebenausverformung	83.
Haushaltungskunde	Umbildung der Caporniman	84.
Hauswirtschaftl.	Lokul zur Vekturriests.	-
Unterricht.	erteilung	179.
Heer Adolf	Vertrag über Kaiserhaukwel.	92.
Heintz Carl	Aufgabefeldbar. & Spinterbl. Verf.	121.
Heldstrafe	Güterleitnung	43.
Hinterbliebenen-	Verformung ständ. Kaution, f. v. n.	65.
Ido.	Ido., Verleisung des Rafts	-
	von L. Obwand & Co. v.	83.
Hirschstrafenbrücke	Forderungen des Oberbaurat, f. v. n.	98.
Ido.	Kreditverleisung	88.
Hochwasserbehälter	Rechtsverleisung, Kredit	126.
Höpfner f. v. n.	Vertrag über Geländekauf	
	zur Verbreiterung der Lärleisung.	113.
Hoffmann Clig.	Vertrag über Spinterbliebenausverformung d. Schiffelst.	46.
Hänisch f. Clig.	Spinterbliebenausverformung	83.
Intendantur	des 14. Armee Corp., Vertrag	-
	über Preussensprellung, Hardnagel.	210
Jost Nieplauer	Ido., Vertrag über Geländekauf	-
	verbreitung zur Preussensprellung.	119.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Kadettenhaus	Prospanspaltung	210. 213.
Kaiserdenkmal	Gründung	76. 92.
Kapellenstraße	Spaltung 1. auf Landgrabenstr. 2. auf	33. 180.
Hs.	Ortskarte über Prospan, Comalkopau	29.
Kappler Lav.	Spitarbliabausanfertigung	83.
Kassen- und	Kaufhausmappe, Ortskarte	162.
Knobloch Joh.	Kaufhausaltbauaufg. u. Spitarbl. Kart.	121.
Köhl Johann	Kartographie über Galmersdorf u. Havelnberg.	168.
Krämer Joh.	Fabrikgründung	21.
Hs.	Spitarbliabausanfertigung	83.
Krämer Philip	Landgrabenüberwölbung nach.	97.
Krankenhaus	wann, Galmersdorf	183.
Krebs Johann	Spitarbliabausanfertigung	83.
Kretz Wafon	Hs.	83.
Kriegstraße	öflisch. Pinnallierung (Lokalbes.)	33.
Hs.	wäflisch. Ortskarte über Prospan, Comalkopau	28.
Hs.	Hartungierung (Lokalbes.)	33.
Landgrabenstraße	Spaltung (Lokalbes.)	33.
1. auf Landgrabenstr.	Ortskarte über Prospan u. Comalkopau	29.
Landgrabenüberwölbung	Kartographie mit Kuten Kuten	62.
Hs.	" " Hof besplan	87.
Hs.	" " Kgl. Geniepostamt	31.

Gegegenstand.	Betreff.	Seite.
Sandgrabenüber- wölbung	Vortrag mit H. Jentsch	52.
St.	Vortrag mit F. Erwin	97.
St.	Vortrag mit H. Köpcke	51.
St.	Vortrag mit H. Meier	86.
St.	Vortrag mit H. Köpcke	157.
St.	Vortrag mit L. Kapp	103.
Sandman Rofen	Spüterblabmanntorfopung	83.
Sandwäcker L.	St.	83.
Sander Wiefeln	St.	83.
Lehn Otto	St.	83.
Leichenwagenhaus	Vorlegung (Lokalbefug)	33.
Leopoldstraße	für die Gartellung	44.
Lister Julius	Spüterblabmanntorfopung	83.
Köpcke Wilh.	Kauf zur Sandwäckerüberwölbung	51.
Kokalbahn	Abfertigung von Karrenfahrten	-
Köck -	in der Station des alten	-
Quarmerstein	Erwerb	33.
St.	Kauf des alten Hauses	-
St.	Juni 1822 n. 3.	33.
St.	Erwerb für die Stationen u.	-
St.	Gartellung	33.
St.	Erwerb für die Stationen	85.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Lokalbahn	Galien-Verordn. und Feuerwehrgesetz	-
Spöck - Darmenheim	Prüfungs- u. Prüfungs- u. Verordn.	- 33
St.	Gestaltung der Lernverordn.	33.
St.	" " Prüfungs-Verordn.	33.
St.	Prüfungs-Verordn. der Prings-Strassen	33.
St.	Verordn. d. m. d. Prings-Str.	33.
St.	Verordn. von Prüfungs-Verordn.	33.
St.	Verordn. des Prüfungs-Verordn.	33.
St.	Verordn. der Prüfungs-Verordn.	33.
St.	Verordn. mit G. u. M. Teil u. Comp.	-
-	Verordn. Galien-Verordn.	-
-	zur Prings- u. Prüfungs-Verordn.	33.
St.	Verordn. mit dem Prüfungs-Verordn.	33.
St.	" " Prüfungs-Verordn. über das Lernverordn. zur Lern- Verordn.	- 33.
Corweg Brief.	Verordn. über Prüfungs-Verordn.	33.
Ludwig-Michelbach.	Gestaltung	34 ff.
St.	Verordn. über Prüfungs- u. Lern-Verordn.	34.
Meizer Brief.	Aufsatz zur Lern-Verordn.	36.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Meyer Franz.	Spinterblinbauunternehmung	83.
Mietner Carl	Ido.	83.
Mosinger St.	Rast zum Linneprobau in Berlin	157.
Müller Jakob	Spinterblinbauunternehmung	83.
Symphonengruppe	Stiftung	73.
Parallelstraße	zur Lindenallee. Spinterblinbau	177.
Ido.	Vertrag über Preisen u. Conditoren	64.
Petry J. Jos.	Spinterblinbauunternehmung	83.
Pfeffer Oswald	Gasfakt. u. Spinterblinbau	121.
Ido.	Gasfakt. u. Spinterblinbau	121.
Plätze u. Anlagen	vor dem Lindenpark. Spinterblinbau	79.
Rascher Chry.	Unternehmenskraft in Bezug auf Gasfakt.	215.
Rathaus	berühmte Spinterblinbau	114. 165.
Realschule	Friedrich	106. 187.
Reichard Franz	Spinterblinbauunternehmung	83.
Restkredite	Aufstellung	22. 122.
Reuß Victor.	Spinterblinbauunternehmung	83.
Rheinbahnstraße	Spinterblinbau	44.
Ries Friedrich	Gasfakt. u. Spinterblinbau	121.
Ido.	Spinterblinbauunternehmung	83.
Roggenbachstraße	Spinterblinbau	20. 213.
Rostock H.	Spinterblinbauunternehmung	83.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Rudolfstraße	Verpflichtung über Propagand. u. Pensionswesen	64.
Rübe Carl.	Spintarbliebenanwartsung	83.
Ruprecht O.	do.	83.
Sachs Wief.	do.	83.
Sängerbundesfest V. ber. d.	Mittel zu neuem Festlichkeiten	3.
Scheffelstraße	fürliche. Gasstellung (Lokalbureau)	33.
do.	do.	46.
Schmidt H.	Spintarbliebenanwartsung	83.
Schneider Efr.	do.	83.
Schneyder Carl	do.	83.
Schüchls Hermann	do.	83.
Schützen-Gesellschaft,	Antikensaal-Neubau auf dem Schützenplatz	57.
Schützenhausplatz,	alter Antikensaal (Hortbau)	57.
do.	neuer Antikensaal in d. Postgasse	101.
Schumacher J.	Galvanisierwerkzeug zum Eisenverbaute	33.
Schumacher W.	Spintarbliebenanwartsung	83.
Schuster Joh.	Aufgabenstellung u. Spintarbl. Vorst.	121.
Schwarzwaldbau	Verfahrenskreis	127.
Seifert Efr.	Galvanisierwerkzeug aus d. Postgasse	156.
Sekretär	Verfahrenskreis. Aufstellung	95.
Far- und Handlaufkassa.	Aufstellung (Candrig)	162.
Hernbergstraße	Aufstellung	177.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Wörner Michael	Spintarbliebenentwerfung	83.
Würges Julius	do.	83.
Würzburger K.	Palmenlaubbaukunst von L. Frummspr.	158.
Ziegler Karl	Spintarbliebenentwerfung	83.
Zusclauertribüne	Erhaltung einer solchen.	50.

Karlsruhe, den 8. März 1890.

*Bürgerausschussbeschluss
vom 7. März 1890.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuss seine Zustimmung dazu geben:

daß auf dem Bahnhofe in Maxau mit einem Aufwand von ca. 2500 Mk. ein neues Abortgebäude errichtet, dieser Betrag in den diesjährigen Voranschlag eingestellt und aus Wirtschaftsmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat.

Krämer.

Schumacher.

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf **Mittwoch den 7. Mai d. J., Nachmittags 3 Uhr,** in den großen Rathhaussaal eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Bewilligung der für das V. Bad. Sängerbundesfest erforderlichen Mittel.
- 2. Errichtung eines neuen Abortgebäudes auf dem Bahnhof in Maxau.

Karlsruhe, den 28. April 1890.

Der Oberbürgermeister.

Lauter.

Schumacher.

Karlsruhe, den 8. März 1890.

*Bürgerantrag des Bürgerausschusses
vom 7. März 1890.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß auf dem Bahnhofe in Maxau mit einem Aufwand von ca. . 2500 M. ein neues Abortgebäude errichtet, dieser Betrag in den diesjährigen Voranschlag eingestellt und aus Wirtschaftsmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat.

Krämer.

Schumacher.

Begründung.

Die derzeitige im Aufnahmsgebäude der Station Maxau befindliche Abortanlage ist für die Verhältnisse des Personenverkehrs daselbst, insbesondere während der Sommermonate, schon seit längerer Zeit weder angemessen noch ausreichend. Auch liegen die fraglichen Räume von der Stelle, an welcher die Züge halten, zu entfernt und auf der der Bahn abgewendeten Seite des Aufnahmsgebäudes, so daß sie von der Mehrzahl der Reisenden im Bedarfsfalle kaum aufgefunden und benützt werden, wodurch vielerlei Unzuträglichkeiten entstehen. Aus diesen Gründen ist die Errichtung eines freistehenden Abortgebäudes auf dem Plage nördlich des Stationsgebäudes ein dringendes Bedürfnis.

Nach dem Vorschlage der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen soll die zu errichtende Anlage außer den verschiedenen Abortabteilungen noch einen Raum zur geordneten Unterbringung der Brennmaterialien für die Diensträume enthalten, dessen Erstellung ebenfalls dringend notwendig ist.

Es ist sehr wünschenswert, daß die Anlage vor dem Beginne der Badezeit fertig gestellt wird.

Krämer.

*Bürgervereins-Vorstandsbekanntmachung
vom 7. Mai 1890*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß zu festlichen Veranstaltungen bei dem an Pfingsten d. J. dahier stattfindenden V. Badischen Sängerbundesfeste der Betrag von 5000 M. aus Wirtschaftsmitteln der Stadtkasse aufgewendet werde.

Der Stadtrat:
Schneßler.

Begründung.

An Pfingsten d. J. findet dahier das V. Badische Sängerbundesfest statt, zu welchem über 4000 auswärtige Teilnehmer sich angemeldet haben. Abgesehen von dieser großen Anzahl von Sängern werden auch sonst viele Fremde aus der nähern und fernern Umgebung zu dem Feste sich einfinden. Es erwächst daher der Gemeindeverwaltung die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Stadt Karlsruhe in einer ihrer Eigenschaft als Hauptstadt des Landes entsprechenden Weise den Festgästen sich präsentiere. Zu diesem Behufe sollen zur Verwendung kommen:

für Ausschmückung von Straßen und Plätzen	5360 M.
" " " der Festhalle und der Nebenräume derselben	850 "
" Aufstellung eines Podiums in der Festhalle	2000 "
" Abgabe von je einem „Führer durch Karlsruhe“ *) an die auswärtigen aktiven Sänger	1650 "
" Veranstaltung eines Stadtgartenfestes	1500 "
" Salutschüsse beim Empfang der Sänger	300 "
" Unvorhergesehenes	340 "
zusammen	12000 M.

Mit dem hiesigen Festausschuße für das Gesangsfest wurde die Vereinbarung getroffen, daß die Eintrittsgelder für die geplanten beiden Wettgesangskonzerte, für das Festkonzert und für das Festbankett der Stadtgemeinde verbleiben sollen, daß aber diese, wenn besagte Gelder

*) Die Führer wurden bereits bestellt, da die Druckarbeit, um rechtzeitig fertig zu werden, nicht mehr hinausgehoben werden konnte.

sich auf mehr als 5000 *M.* belaufen, den Mehrbetrag an den Festausschuß zur Deckung eines bei Begleichung der Festkosten sich etwa ergebenden Defizits abzuliefern habe. Ein solches Defizit ist jedoch nicht zu erwarten, da der Festausschuß über Mittel im Betrag von 11000 *M.* zu verfügen hat, welche zur Bestreitung aller Auslagen voraussichtlich hinreichen. Bei dem Gesangsfest vom Jahr 1877 beliefen sich die Konzerteinnahmen auf 7858 *M.* 50 *S.*, worauf — abgesehen von dem Aufwand für das Podium — 547 *M.* 87 *S.* Kosten lasteten, so daß sich eine Reineinnahme von 7310 *M.* 63 *S.* ergab. Im Hinblick auf die gegenwärtige Bevölkerungszahl der Stadt dürften die von dem bevorstehenden Fest zu hoffenden Einnahmen wohl auf 8000 *M.* zu schätzen sein; doch läßt sich selbstverständlich ein solches von Zufälligkeiten abhängiges Ergebnis in bestimmter und bindender Weise nicht vorherjagen. Bei einer Einnahme von 8000 *M.* und Aufwendungen von 12000 *M.* würden die der Gemeinde zur Last bleibenden Kosten statt der beauftragten 5000 *M.* nur 4000 *M.* betragen. Dieselben sollen aus Wirtschaftsmitteln gedeckt und auf die Position „Festlichkeiten“ verrechnet werden, für welche im Entwurf des 1890er Vorausschlages (Stadtkasse S. 35 f.) 10000 *M.* vorgeesehen sind. Die Einzelvorausschlüge für die geplanten Veranstaltungen können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats eingesehen werden.

Schnecker.

Karlsruhe, den 22. Januar 1890.

*Bürgeramtliche Beschlusseinsparung vom
4. Juni 1890.*

Hiermit wird beantragt, es wolle sich der Bürgerausschuß damit einverstanden erklären:
daß bei der Gewährung von Zuschüssen zum gesetzlichen Einkommen der
Lehrer und Lehrerinnen der städtischen Volksschulen nach den unten folgenden
Grundsätzen verfahren werde.

Der Stadtrat:

Schnebler.

Schumacher.

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf
Mittwoch den 4. Juni, Nachmittags 3 Uhr,
in den großen Rathhauseaal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Beratung des Gemeindevoranschlags für das Jahr 1890,
2. Festsetzung von Grundsätzen über die Gewährung von Zuschüssen zu den Volksschullehrergehalten.

Karlsruhe, den 29. Mai 1890.

Der Oberbürgermeister.

Lauter.

Schumacher.

Karlsruhe, den 22. Januar 1890.

*Bürgerausschußbeschlusse vom
4. Juni 1890.*

Hiermit wird beantragt, es wolle sich der Bürgerausschuß damit einverstanden erklären:

daß bei der Gewährung von Zuschüssen zum gesetzlichen Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen der städtischen Volksschulen nach den unten folgenden Grundsätzen verfahren werde.

Der Stadtrat:
Schuchler.

Schumacher.

Grundsätze

über die Gewährung von Zuschüssen zum gesetzlichen Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den städtischen Volksschulen.

§. 1.

Das dienstliche Gesamteinkommen jedes Hauptlehrers soll jährlich mindestens 2000 *M.* und höchstens 3200 *M.* betragen.

Innerhalb dieser Grenze ist das Einkommen so zu bemessen, daß es beträgt:

bis einschließlich zum 12. Dienstjahr	2000 <i>M.</i>
im 13. und 14. Dienstjahr	2100 "
" 15. " 16. "	2200 "
" 17. " 18. "	2300 "
" 19. " 20. "	2400 "
" 21. " 22. "	2500 "
" 23. " 24. "	2600 "
" 25. " 26. "	2700 "
" 27. " 28. "	2800 "
" 29. " 30. "	2900 "
" 31. " 32. "	3000 "
" 33. " 34. "	3100 "
" 35. und in den folgenden Dienstjahren	3200 "

§. 2.

Das dienstliche Gesamteinkommen einer Hauptlehrerin soll jährlich mindestens 1500 *M.* und höchstens 1800 *M.* betragen.

Innerhalb dieser Grenzen ist das Einkommen so zu bemessen, daß es beträgt:

bis einschließlich zum 12. Dienstjahr . .	1 500 M.
im 13., 14. und 15. Dienstjahr . . .	1 600 "
" 16., 17. " 18. " . . .	1 700 "
" 19. und in den folgenden Dienstjahren	1 800 "

§. 3.

Das Gesamteinkommen eines Schulgehilfen (§. 31 und §. 45 e. B. des Gesetzes über den Elementarunterricht) soll jährlich mindestens 1 050 M. betragen.

Für $\frac{1}{5}$ der dem Dienstalter nach ältesten Schulgehilfen wird das Einkommen auf 1 200 M. und für $\frac{1}{5}$ der nächstältesten auf 1 150 M. erhöht.

§. 4.

Das dienstliche Einkommen der Arbeitslehrerinnen soll nicht unter 600 M. und nicht über 1 200 M. betragen und innerhalb dieser Grenzen unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Leistungen und der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden festgestellt werden.

§. 5.

Bei Bemessung des Gesamteinkommens im Sinne der obigen Bestimmungen wird die Vergütung für Überstunden (§. 42 des Gesetzes über den Elementarunterricht) und sonstige außerordentliche Dienstleistungen nicht eingerechnet.

Als Überstunden gelten diejenigen, welche über die Zahl 30 hinaus in nicht bloß vorübergehender Weise wöchentlich zu erteilen sind.

§. 6.

Den ausschließlich oder hauptsächlich mit der Erteilung von Fortbildungsunterricht betrauten Lehrern kann der Stadtrat Funktionszulagen bis zu 400 M. bewilligen. Außerdem können denselben schon die über die Zahl 24 hinausgehenden Wochenstunden als Überstunden angerechnet werden.

§. 7.

Die Dienstjahre werden von der Aufnahme eines Lehrers unter die Schulgehilfen an gezählt; nur die im Dienste einer öffentlichen Schule verbrachte Zeit kommt dabei in Berechnung.

Für die Lehrerinnen wird nach Umfluß des ersten an der hiesigen Volksschule verbrachten Dienstjahres durch besonderen Beschluß des Stadtrats auf Antrag des Ortschulrats festgestellt, mit wie vielen Dienstjahren die frühere Beschäftigung im Lehrfach in Rechnung kommen soll.

§. 8.

Die Zuschüsse zu den gesetzlichen Bezügen der Lehrer, welche behufs Deckung der in den §§. 1—3 bezeichneten Gesamteinkommen beziehungsweise der in den §§. 6 und 7 erwähnten besondern Vergütungen erforderlich werden, sind eine freiwillige und jederzeit widerrufliche Leistung der Gemeinde; sie bedürfen der alljährlichen Zustimmung des Bürgerausschusses, welche bei Gelegenheit der Feststellung des Gemeindevoranschlags zu erteilen oder zu versagen ist, und sollen nur bei befriedigender Dienstführung und würdigem außerdienstlichen Verhalten der betreffenden Lehrer gewährt werden.

§. 9.

Die zur Durchführung obiger Grundsätze erforderlichen Einkommenszulagen sollen im Jahr 1890 für den einzelnen Fall den Betrag von 300 *M.* und in den folgenden Jahren den Betrag von 200 *M.* nicht überschreiten.

Begründung.

Nach der derzeitigen Gesetzgebung wird das Einkommen der Volksschullehrer nicht den Lehrern selbst, sondern den an den verschiedenen Schulen bestehenden Lehrerstellen zugemessen. Eine Erhöhung des Einkommens kann daher einem Lehrer regelmäßig nur dann zuteil werden, wenn eine besser ausgestattete Stelle durch Abgang des Inhabers frei wird. Das Dienstalter giebt dagegen, auch bei befriedigenden Leistungen, weder Anwartschaft auf höhere Bezüge noch Anspruch auf das Vorrücken in bessere Stellen. Allerdings ist in §. 59 des Gesetzes über den Elementarunterricht vorgesehen, daß Hauptlehrer, welche längere Zeit die nämliche Schulstelle bekleiden, nach Zurücklegung von jeweils 5 Dienstjahren aus der Staatskasse sogenannte Personalzulagen von 100 *M.* erhalten sollen; aber auch auf diese Zulagen hat der Lehrer keinen Rechtsanspruch und sie dürfen zudem nur in dem eingeschränkten Maße erfolgen, daß durch sie das Einkommen — abgesehen von der Mietsentschädigung — nicht über 1400 *M.* jährlich ansteigt. Dieser von der geschichtlichen Entwicklung unseres Volksschulwesens bedingte Rechtszustand hat den Lehrern schon lange Veranlassung zu Beschwerden gegeben, die naturgemäß lauter und dringlicher geworden sind, nachdem die Einkommensverhältnisse der übrigen Staatsbeamten eine neue, vor Willkür und namentlich vor dem blinden Spiel des Zufalls schützende Ordnung erfahren haben. Nach Ansicht des Stadtrats sind die erhobenen Beschwerden nicht ohne Grund und es wird wohl auch die Gesetzgebung trotz der großen rechtlichen und finanziellen Schwierigkeiten der Sache in nicht ferner Zeit sich damit befassen, den Volksschullehrern bezüglich des Vorrückens im Einkommen und nicht minder bezüglich der Ruhegehälter und der Witwen- und Waisenversorgung ähnliche Rechte zu sichern, wie sie den andern Beamten von entsprechender Stellung verliehen sind.

Schon bisher hat sich die Stadtgemeinde Karlsruhe nicht darauf beschränkt, den Volksschullehrern die gesetzlich vorgeschriebenen Bezüge zu gewähren.

Nach §. 48 des Gesetzes über den Elementarunterricht haben die hiesigen Hauptlehrer zu beanspruchen:

- a. einen festen Gehalt, welcher im Durchschnitt 1200 *M.* und mindestens 900 *M.* betragen muß, innerhalb dieser Grenzen aber für die verschiedenen Hauptlehrerstellen angemessen abzustufen ist;
- b. freie Wohnung oder statt ihrer eine Mietsentschädigung von 540 *M.*;
- c. ein Schulgeldaversum, welches sich nach dem Betrage des Schulgeldes und nach der Zahl der Schüler und Lehrer richtet; es ist durch das derzeit geltende Schulerkenntnis auf 290 *M.* bemessen.

Das gesetzliche Durchschnittseinkommen eines hiesigen Hauptlehrers beläuft sich demnach auf $1200 + 540 + 290 = 2030$ *M.* In Wirklichkeit gewährt jedoch die Stadt ein durchschnittliches Einkommen von 2376 *M.* oder 346 *M.* mehr als gesetzlich vorgeschrieben.

Nach §. 45 e. des Gesetzes über den Elementarunterricht haben die hiesigen Hauptlehrerinnen anzusprechen:

- a. einen festen Gehalt von 900 *M.*;
- b. freie Wohnung oder eine Mietsentschädigung von 270 *M.*;
- c. ein Schulgeldaverjum wie die Hauptlehrer, also derzeit 290 *M.*

Das gesetzliche Einkommen einer Hauptlehrerin beträgt demnach 1460 *M.* An den hiesigen Schulen sind 13 Hauptlehrerinnen angestellt. Davon beziehen 4 je 1460 *M.*, 4 je 1500 *M.*, 4 je 1600 *M.* und eine 1700 *M.*

Wie aus der unten folgenden Darstellung der Einkommensverhältnisse der hiesigen Lehrer entnommen werden wolle, beläuft sich der freiwillige Zuschuß der Stadt zu den gesetzlichen Bezügen der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen derzeit auf 26 500 *M.*

Die Unterlehrer haben nach §. 50 Biffer 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht hier anzusprechen:

- a. einen festen Gehalt von 720 *M.*;
- b. eine mit dem erforderlichen Schreinwert eingerichtete heizbare Stube *), an Stelle welcher nach dem derzeitigen Schulerkenntnis eine Mietsentschädigung von 120 *M.* geleistet wird;
- c. ein Schulgeldaverjum im Betrag von $\frac{1}{3}$ des Schulgeldaverjums eines Hauptlehrers, das ist = 58 *M.*

Das gesetzliche Gesamteinkommen eines Unterlehrers beläuft sich daher auf 898 *M.* Von den 47 Unterlehrern beziehungsweise Unterlehrerinnen der städtischen Volksschulen beziehen aber 8 je 1200 *M.*, 10 je 1150 *M.* und die übrigen 29 je 1050 *M.* Der freiwillige Zuschuß der Stadt beträgt sonach $(8 \times 302) + (10 \times 252) + (29 \times 152) = 9344$ *M.*

Außer obigen Zuschüssen gewährt aber die Stadt den Lehrern noch andere Vorteile. Nach §. 42 des Gesetzes über den Elementarunterricht muß jeder Lehrer wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden übernehmen, ohne hiefür neben dem gesetzlichen Einkommen eine weitere Vergütung beanspruchen zu können. Im ganzen können von der Gemeindebehörde einem Lehrer 36 wöchentliche Lehrstunden auferlegt werden; dabei ist jedoch für jede Wochenstunde über die Zahl 32 hinaus eine Vergütung von 60 *M.* jährlich und — wenn es sich um Turnstunden handelt — von 30 *M.* jährlich zu leisten. In hiesiger Stadt erteilen nun die Hauptlehrer der erweiterten Volksschulen regelmäßig nur 26—28 Stunden und die Unterlehrer nur bis zu 30 Stunden wöchentlichen Unterricht; die Lehrer der einfachen Volksschule aber, welchen ein Deputat von je 36 bis 40 Wochenstunden zugewiesen ist, erhalten die besondere Vergütung von jährlich 60 *M.* für 6—10 statt für nur 4—8 Stunden, wobei eine Verkürzung für die Turnstunden nicht stattfindet.

Den mit der Erteilung des Fortbildungsunterrichts betrauten Lehrern sind Funktionsgehälter von je 400 *M.* verwilligt und werden außerdem schon die über die Zahl 24 hinausgehenden Wochenstunden als Überstunden vergütet.

Bei dem gegenwärtigen Stand der hiesigen Schulverhältnisse dürfen die fraglichen Mehrleistungen auf mindestens 7 000 *M.* jährlich veranschlagt werden. — Dem hiesigen „Lehrerwitwen- und Waisenverein Fürsorge“ gewährt die Stadt einen Zuschuß von jährlich 1 000 *M.* Dazu kommen alljährlich noch verschiedene Unterstützungen und Remunerationen, welche der Gemeinde nicht obliegen.

*) Die Einrichtung einer Unterlehrerstube muß nach §. 8 der Verordnung vom 17. Oktober 1884 mindestens umfassen: eine Bettstelle, ein Nachtschreiben, einen Schrank, einen Tisch und drei Stühle. Die Unterlehrer können die eingerichtete Stube in natura ansprechen und brauchen sich eine Geldabfindung nicht gefallen zu lassen. (Vergleiche §. 52 Absatz 4 des Gesetzes über den Elementarunterricht.) Daß eine solche Bestimmung für die Verhältnisse einer größeren Stadt, wo zahlreiche Unterlehrer beschäftigt sind, höchst unangemessen ist, bedarf keiner Darlegung.

Abgesehen von denselben wendet nach obigem die Stadt Karlsruhe für die Lehrer und Lehrerinnen ihrer Volksschulen den Betrag von 43 844 \mathcal{M} mehr auf, als wozu sie gesetzlich verpflichtet ist. Dieser Mehraufwand entspricht unter Zugrundlegung des 1889er Steuerkatasters einer Umlage von etwa 1,91 \mathcal{S} auf 100 \mathcal{M} Gemeindesteuerkapital.

Wenn nun auch aus diesen Zahlen hervorgeht, daß die Stadt schon bisher große Opfer für das Lehrpersonal gebracht hat, so läßt sich gleichwohl das Bedürfnis nach weiterer Aufbesserung nicht beabreden, wenn man nicht etwa für gerechtfertigt halten wöllte, daß die Lehrer hinter den unter das Beamtengesetz fallenden Staatsbeamten ähnlicher Rangstellung und Bildung weit zurückbleiben sollen. Das Gesamteinkommen eines Hauptlehrers beträgt hier — abgesehen von der Vergütung für Überstunden — auf der 73ten Hauptlehrerstelle 1 850 \mathcal{M} . und auf der 1ten 3 000 \mathcal{M} . Für die zwischenliegenden Stellen ist eine entsprechende Abstufung geordnet; das Aufrücken findet aber, wie schon oben erwähnt, nicht nach dem Dienstalter statt, sondern ist davon abhängig, daß vorhergehende Stellen zufälliger Weise frei werden. Dem gegenüber gewährt der Gehaltstarif des Beamtengesetzes beispielsweise: für Kanzleisekretäre einen Anfangsgehalt (einschließlich des Wohnungsgeldes) von 2 220 \mathcal{M} . und einen Höchstgehalt (nach 20 Jahren eintretend) von 3 720 \mathcal{M} . für Obergrenzkontrolleure, Revisoren bei Bezirksämtern und Gerichtsschreiber I. Gehaltsklasse einen Anfangsgehalt von 2 320 \mathcal{M} . und einen Höchstgehalt (nach 20 Jahren eintretend) von 3 720 \mathcal{M} . für Polizeikommissäre I. Gehaltsklasse einen Anfangsgehalt von 2 420 \mathcal{M} . und einen Höchstgehalt (nach 14 Jahren eintretend) von 4 020 \mathcal{M} . Auch die Beamten der Gemeinden sind verhältnismäßig besser gestellt; man wird es aber nicht als unbillig bezeichnen können, wenn ein tüchtiger Lehrer nach langer Dienstzeit auf ein ähnliches Einkommen Anspruch erhebt, wie es ein städtischer Aktuar oder Sekretär schon in früheren Jahren zu beziehen pflegt. Allerdings genießen die Lehrer den anderen Beamten gegenüber nicht nur den Vorteil, daß die Zahl ihrer täglichen Dienststunden gering ist, sondern auch die große Annehmlichkeit vielwöchentlicher Ferien,*) während welcher auf ihrem Arbeitsgebiete völlige Ruhe herrscht, so daß sie sich jeder Dienstförmigkeit entschlagen können und sich später mit der Erledigung von Rückständen oder mit der Korrektur unzumutbar scheinender Diensthandlungen ihrer Stellvertreter nicht zu beschweren brauchen. Dem gegenüber ist aber in Betracht zu ziehen, daß die Lehrer während der Ferien — die nicht ihretwegen, sondern mit Rücksicht auf die Schüler eingerichtet sind — doch auch leben müssen, sogar natürlicher Weise zu mehr Auslagen Veranlassung haben als während der Schultage. Sodann erfordert das Dienstgeschäft eines Lehrers, namentlich bei der hohen Schülerzahl der einzelnen Klassen, wie sie in größeren Städten zutrifft, eine sehr intensive Anstrengung und ist von vielen Aufregungen und ständigen kleinen Quälereien begleitet. Man wird füglich behaupten dürfen, daß nur wenige Menschen einen Lehrer ernsthaft um sein berufliches Dasein beneiden möchten, wenn sie nicht etwa gerade nur die Ferienzeit ihrer Vergleichung zu Grunde legen.

Die Ansprüche an Bildung und Wissen der Lehrer sind ganz beträchtlich**) und deren Befriedigung erfordert eine zwar nicht lange, aber doch anstrengende und hingebende Vorbereitung. In hiesiger Stadt werden grundsätzlich nur solche Persönlichkeiten für Hauptlehrerstellen vorgeschlagen, welche die Prüfung für erweiterte Volksschulen bestanden haben. Die größeren Städte haben aber unter den besten Konkurrenten immer reichliche Auswahl

*) Dieselben erstrecken sich auf 65 Werkstage im Jahr, wobei die freien Nachmittage der Schulwochen nicht eingerechnet sind.

**) Vergleiche die Verordnung vom 23. November 1885, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend, und den durch Verordnung vom 19. Juli 1879 festgestellten Lehrplan für die Lehrerseminare.

und so darf wohl angenommen werden, daß nur wirklich tüchtige Kräfte bei den hiesigen Schulen Verwendung finden. Schließlich kann es bei Bemessung der Gehalte nicht unberücksichtigt bleiben, daß die vom Staate aufzubringenden Pensionen der Lehrer und die Bezüge ihrer Witwen und Waisen derzeit auch den allerbescheidensten Bedürfnissen nicht genügen. *)

Die oben geschilderten Verhältnisse haben vor kurzer Zeit dem Stadtrat und Bürgerausschuß von Mannheim Veranlassung gegeben, mit Einmütigkeit eine Vesserstellung der Lehrer und eine Gehaltsordnung für sie zu beschließen, welche das Aufrücken im Einkommen bei befriedigenden Leistungen vom Dienstalter abhängig macht. **) Auch die andern größeren Städte werden sich diesem Vorgehen wohl anschließen müssen; dagegen erscheint die Erhöhung der Ruhegehälter der Lehrer sowie die Einrichtung einer würdigeren Witwen- und Waisenfürsorge ausschließlich als eine Sache des Staates.

Die nämlichen Rücksichten, welche dafür entscheidend waren, daß die Grundsätze bezüglich der Anstellung städtischer Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung nicht in Form eines Ortsstatuts erlassen wurden, ***) treffen auch bei der Regelung der Lehrereinkommen zu. Sie werden aber hier noch durch weitere Umstände verstärkt. Einmal nämlich muß sich die Gemeinde die Möglichkeit, die fraglichen freiwilligen Leistungen jederzeit wieder einzustellen, schon deswegen wahren, weil die Mitwirkung, die ihr bei der Ernennung der Lehrer derzeit tatsächlich zugestanden ist, von der Großherzoglichen Oberschulbehörde als ein Recht nicht anerkannt wird. Nach §. 102 Absatz 5 des Gesetzes über den Elementarunterricht hat die Gemeindebehörde „so weit eine Volksschule als erweiterte zu betrachten ist und als solche aus Gemeindemitteln unterhalten wird,“ bei Anstellung der Lehrer das Präsentationsrecht. In Karlsruhe sind nun sämtliche Volksschulen im Sinne des Gesetzes erweiterte und sie werden auch alle aus Gemeindemitteln unterhalten. Der Stadtrat nimmt daher das Präsentationsrecht hinsichtlich sämtlicher Hauptlehrerstellen für sich in Anspruch. Der Großherzogliche Oberschulrat aber will dieses Recht auf diejenigen Lehrerstellen beschränkt wissen, welche über die gesetzlich vorgeschriebene Zahl hinaus errichtet sind und hat sich ausdrücklich vorbehalten, seine Anschauung jederzeit praktisch zur Geltung zu bringen. †) Würde dieses geschehen

*) Der höchste Ruhegehalt, der einem Lehrer zuteil werden kann, beträgt (nach Umlauf des 40. Dienstjahres vom 22. Lebensjahre an) 1300 M. Eine Lehrerswitwe erhält 30 Prozent von 1300 M. (vergleiche die §§. 85 und 91 des Gesetzes über den Elementarunterricht).

**) Die Gehaltsordnung samt Gehaltsstafel ist am Schlusse dieses gedruckt. Die Begründung spricht sich über die Unbilligkeit des gegenwärtigen Systems der Dotierung der Lehrer etc. etc. zutreffend wie folgt aus:

„Wenn nun auch in der Regel in jeder höheren Gehaltsklasse auch jeweils Lehrer mit vorgerückterem Alter, wie solche in den niederen Gehaltsklassen sind, sich befinden, so hat die oben angeführte Einteilung der Hauptlehrer in Gehaltsklassen doch den unverkennbaren Nachteil, daß ein Aufsteigen in eine höhere Gehaltsklasse nur dann stattfinden kann, wenn in solcher eine Stelle frei wird. Letzteres ist aber, abgesehen von einer eintretenden Versetzung, in der Regel nur möglich, wenn ein Hauptlehrer in einer höheren Klasse pensioniert wird oder stirbt; tritt dieser Fall nicht ein — und es liegt schon in dem Wartenmüssen auf diese Eventualität etwas Peinliches — so ist eben an ein Aufrücken in eine höhere Gehaltsklasse nicht zu denken.

Dadurch können Fälle eintreten — und es liegen hiefür Beispiele vor — daß Hauptlehrer trotz hohen Alters nicht in die höchste oder doch eine sehr hohe Gehaltsklasse gelangen können, da sie ebenso gesunde Vorkämpfer in der höchsten beziehungsweise höheren Klasse haben.

Das in der höchsten Klasse vorgesehene Gehaltsmaximum wird dadurch für viele Hauptlehrer illusorisch und unerreichbar, was doch offenbar nicht beabsichtigt sein konnte.

Hier eine Änderung und zwar eine Änderung zum Bessern zu schaffen, erschien deshalb als eine zwingende Notwendigkeit, als eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit.“

***) Vergleiche die betreffende Bürgerausschußvorlage vom 15. März 1889 S. 3 und 4.

†) Erlaß Großherzoglichen Oberschulrats vom 23. September 1884 Nr. 12981: An den Stadtrat in Karlsruhe: Die Frage der Festsetzung des Maßes, in welchem den Gemeinden bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an

und damit der Einfluß der Gemeinde auf die Zusammensetzung des Lehrkörpers seiner praktischen Bedeutung fast gänzlich beraubt werden, so hätte die Gemeinde natürlich auch keine Veranlassung mehr, ihre Kasse mit so hohen Aufwendungen für die Lehrer zu belasten. Sodann aber darf wohl erwartet werden, daß in nicht ferner Zeit eine Revision unserer vielfach veralteten und der Vereinfachung sehr bedürftigen Schulgesetzgebung stattfindet. Auch mit Rücksicht auf diesen Umstand wäre es nicht zweckmäßig, wenn sich die Gemeinde durch ortsstatutarische Festsetzung ihrer freiwilligen Zuschüsse zu den Lehrerseinkommen die Hände binden wollte. Die vorgeschlagenen Grundsätze legen daher der Gemeindebehörde keinerlei Verpflichtungen auf, sondern geben ihr nur eine Richtschnur für eine billige, sachgemäße und folgerichtige Bemessung der Lehrerseinkommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen der vorgeschlagenen Grundsätze ist folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Das dienstliche Gesamteinkommen eines Hauptlehrers soll mindestens 2000 *M.* und höchstens 3200 *M.* jährlich betragen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist anzunehmen, daß die Anstellung eines Lehrers als Hauptlehrer im 29. oder 30. Lebensjahr beziehungsweise im 9. oder 10. Dienstjahre des Betreffenden erfolgt; bei der auch hier wie auf allen anderen Erwerbsgebieten sich geltend machenden gesteigerten Konkurrenz wird aber in den künftigen Jahren die Wartezeit bis zur Anstellung sich wahrscheinlich verlängern. Das Einkommen soll alle 2 Jahre um 100 *M.* ansteigen, so daß ein Hauptlehrer mit dem 35. Dienstjahre (dem 64.—65. Lebensjahr) in das Höchsteinkommen einrückt. In Mannheim ist das Mindesteinkommen auf 2100 und das Höchsteinkommen auf 3400 *M.* festgesetzt; dagegen erfolgen die Zulagen nur alle 4 Jahre, allerdings dann im Betrag von je 200 *M.* Da in hiesiger Stadt die Lebensmittel und insbesondere die Wohnungen billiger sind als in Mannheim, so dürften die vorgeschlagenen Einkommenssätze mit den in Mannheim angenommenen ziemlich gleichwertig sein. Die Zulagen in kleineren Beträgen und kürzeren Zwischenräumen zu gewähren, bietet vor dem entgegengesetzten System insofern einen Vorteil dar, als die Lebenshaltung einer solchen allmählichen Einkommenssteigerung bequemer und mit weniger Störungen und Enttäuschungen folgen kann als einer höher gestuften.

In der Mannheimer Gehaltsordnung sind die einzelnen Bestandteile der Lehrerseinkommen (fester Gehalt, Mietsentschädigung und Schulgeldaverzum) ihren Beträgen nach einzeln aufgeführt und die Zuschüsse der Stadt erscheinen als Erhöhungen der festen Gehalte und der Mietsentschädigung. Die obigen Vorschläge bestimmen dagegen nur das Gesamteinkommen.

erweiterten Volksschulen das Präsentationsrecht einzuräumen wäre, konnte auf dem verslossenen Landtage im Wege der Gesetzgebung nicht mehr geregelt werden.

Auf diesseitigen Antrag hat nun das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Zwischenzeit bis zur gesetzlichen Regelung der fraglichen Angelegenheit mit Erlaß vom 19. I. M. Nr. 15 697 genehmigt, daß den Städten, welche erweiterte Volksschulen unterhalten, das Präsentationsrecht für sämtliche Lehrstellen überlassen werde, jedoch unter ausdrücklicher Hervorhebung, daß die Übung lediglich als eine einstweilige anzusehen sei, welche der späteren gesetzlichen Regelung in keiner Weise vorgreifen dürfe und unter Vorbehalt der Befugnis der diesseitigen Behörde, auf Grund des §. 33 des Elementarunterrichtsgesetzes die Präsentation zu verwerfen, falls der Präsentierte für die betreffende Stelle persönlich unfähig oder vollständig untauglich erscheint, oder wenn seine Berücksichtigung gegenüber anderen geeigneteren und berücksichtigungswerteren Bewerbern eine auffällige, ungerechtfertigte Bevorzugung und eine offenkundige Unbilligkeit enthalten würde.

Schließlich bemerken wir, daß die Frage des Vorrückens auf eine vakante Stelle als eine Reihenfolge von Beförderungen gleicherweise zu behandeln ist.

J. B. gez. Becherer.

Dieses Verfahren empfiehlt sich deswegen, weil die gesetzlichen Einkommensbestandteile mit Ausnahme der Mietsentschädigung für die verschiedenen Lehrerstellen wechseln. So oft neue Stellen errichtet werden, ist auch immer vermittelt des Schulerkenntnisses eine neue Abstufung der festen Gehalte vorzunehmen und das Schulgeldaversum nach Maßgabe des Schulgeldes, der Schüler- und der Lehrerzahl neu zu bestimmen und zwar nicht durch die Organe der Gemeinde, sondern durch die Staatsbehörden.*) Für die Gemeinde handelt es sich aber lediglich darum, den Lehrern nach Maßgabe ihres Dienstalters ein gewisses Gesamteinkommen zu gewähren, welches gleich bleibt, wenn auch seine einzelnen Bestandteile sich ändern. So wird z. B. bei Annahme der vorgeschlagenen Grundsätze das Gesamteinkommen der dienstjüngsten Hauptlehrer 2000 M. betragen und sich zusammensetzen aus 950 M. festem Gehalt, aus 540 M. Mietsentschädigung, aus 290 M. Schulgeldaversum und aus einem freiwilligen Zuschuß der Stadt, der in der Differenz der Summe dieser 3 Beträge und des Gesamteinkommens von 2000 M. besteht, also zunächst 220 M. betragen wird. Es ist aber ganz leicht möglich, daß durch das nächste Schulerkenntnis (ein solches ist jeweils nach 3 Jahren zu erlassen, vergleiche §. 55 des Gesetzes über den Elementarunterricht) der feste Gehalt oder das Schulgeldaversum anders festgesetzt werden muß, dann würde eine Erhöhung dieser Einkommensteile eine entsprechende Minderung des städtischen Zuschusses zur Folge haben, eine Minderung derselben aber eine Erhöhung des Zuschusses. Mit anderen Worten: es kann bei der bestehenden Gesetzgebung die Gemeinde von sich aus zwar das Gesamteinkommen der Lehrer, nicht aber dessen einzelne Bestandteile dauernd festsetzen und es empfiehlt sich daher auch nicht, diese wechselnden, der Verfügung der Gemeinde entrückten Bestandteile in die für die Dauer bestimmte Gehaltsordnung aufzunehmen.

Zu §. 2.

Wie das Gesetz über den Elementarunterricht selbst, so sehen auch die vorgeschlagenen Grundsätze für Lehrerinnen ein wesentlich geringeres Einkommen vor als für Lehrer. Der Grund hiefür liegt indessen nicht etwa in der Unterstellung, daß die Lehrerinnen auf dem ihnen anvertrauten Gebiete wesentlich weniger leistungsfähig oder leistungswillig seien, wie ihre männlichen Kollegen, als vielmehr in der Erwägung, daß sie zu ihrem Fortkommen weniger bedürfen. Ob es mit den Anforderungen der Gerechtigkeit in vollkommenem Einklang steht, die Arbeit einer Frau aus diesem Grunde geringer zu bezahlen, als die gleichwertige eines Mannes, dürfte zwar nicht über allem Zweifel erhaben sein und von einer späteren Zukunft vielleicht verneint werden, entspricht aber unbestreitbar den gegenwärtig herrschenden Anschauungen. Im Hinblick auf die Vorbildung, welche die Lehrerinnen nachweisen müssen,**) und die äußere Lebenshaltung, die von ihnen verlangt wird, so wie ferner im Hinblick auf den Umstand, daß die meisten von ihnen bedürftige Familienangehörige zu unterstützen haben, wird die Abstufung des Einkommens von mindestens 1500 bis höchstens 1800 M. wohl als angemessen erscheinen. In Mannheim erhalten die Hauptlehrerinnen 1800—2000 M.

Zu §. 3.

Die hier vorgeschlagene Bestimmung entspricht ungefähr der bisherigen tatsächlichen Übung, wie aus den einleitenden Bemerkungen entnommen werden wolle. Die Anstellung als Unter-

*) Vergleiche die landesherrliche Verordnung vom 2. April 1868, die Zuständigkeiten der Staatsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend, sowie die Verordnungen Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10. September 1868 und vom 1. Mai 1874.

***) Vergleiche die Verordnung vom 19. Dezember 1881, die Prüfung der Lehrerinnen betreffend.

Lehrer vollzieht sich gewöhnlich im 19. oder 20. Lebensjahr der Kandidaten, demnach zu früherer Zeit, als in den übrigen Zweigen des öffentlichen Dienstes auf eine dauernde bezahlte Verwendung zu hoffen ist.

Die vorgeschlagenen Einkommen von 1050—1200 *M.* dürften für einen ledigen jungen Mann bei bescheidener Lebensführung ausreichen. Durch höhere Verwilligungen vorzeitige Heiraten der Unterlehrer zu erleichtern, könnte nicht als eine zweckmäßige Freigebigkeit angesehen werden.

Zu § 4.

Bei der verschiedenartigen Vorbildung, welche die Arbeitslehrerinnen der hiesigen Schulen genossen haben und der Ungleichheit der von den einzeln zu versehenden Unterrichtsdeputate, ist es nicht angängig, eine für alle gleichermaßen giltige, auf das Dienstalter begründete Gehaltsordnung aufzustellen. Es sind hier erheblich mehr Arbeitslehrerinnen verwendet, als erforderlich sein würden, wenn eine jede voll beschäftigt wäre. Die Mädchen, welche sich diesem Berufe widmen, gehören meistens sehr bedürftigen Familien an und es handelt sich bei ihrer Auswahl nicht immer nur um ein Bedürfnis der Schule, sondern auch darum, große und drückende Not verschämter und würdiger Armut zu lindern. In vielen Fällen ist es oft für eine Familie ein geradezu erlösendes Ereignis, wenn eine Tochter 600 *M.* im Jahre sicher verdienen kann. Es werden dann einem solchen Mädchen der geringeren Bezahlung entsprechend weniger Unterrichtsstunden zugewiesen, so daß sie noch im Haushalt, bei der Pflege Kranker oder der Erziehung jüngerer Geschwister wirksam mithelfen oder auch durch anderweitige Arbeit einen Zuschuß zu ihrem Diensteinkommen sich erwerben kann. Bei solchen Verhältnissen wäre eine Schablonisierung der Gehalte der Arbeitslehrerinnen nicht zu empfehlen, weshalb in den Grundsätzen nur die Mindest- und die Höchstgehälter bestimmt sind.

Zu § 5.

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen tatsächlichen Übung. Außer den sogenannten Überstunden kommen als außerordentliche Leistungen, deren Vergütung in das regelmäßige Gesamteinkommen nicht eingerechnet wird, derzeit in Betracht: die Vernehmung des Dienstes im Knabenhort, die Beforgung der Sekretariatsgeschäfte des Rektorats, die Erteilung von Nachhilfsunterricht für schwachsinnige Kinder und die Erteilung von Handarbeitsunterricht für Knaben.

Zu § 6.

In früheren Jahren war die Vernehmung des Fortbildungsunterrichts für schulentlassene Kinder unter eine größere Anzahl von Lehrern als Nebendienst verteilt. In neuerer Zeit wurde jedoch dieses System verlassen und der Fortbildungsunterricht an Lehrer übertragen, welche sich ausschließlich mit diesem Dienstzweige beschäftigen. Die Erfahrungen, die hiebei gemacht wurden, waren sehr günstig. Die Aufgabe eines Lehrers der Fortbildungsschule ist aber im Vergleich zu jener der anderen Lehrer viel anstrengender und, auch bei gleicher Zahl der Wochenstunden, viel zeitraubender. Jede Fortbildungsklasse erhält wöchentlich 3 Stunden Unterricht und zählt 35—40 Schüler. Ein Lehrer, der an der Fortbildungsschule 24 Wochenstunden giebt, hat es daher mit 280—320 Schülern zu thun und muß deren schriftliche Arbeiten zu Hause durchsehen. Auch bedarf es keiner Ausführung, daß die Handhabung der Disziplin in der Fortbildungsschule schwieriger als in der Volksschule ist, nicht nur wegen des höheren Lebensalters der Schüler, sondern namentlich auch, weil diese als Lehrlinge, Dienstmädchen und dgl. fast alle schon irgend einer Erwerbsthätigkeit nachgehen und daher

nicht mehr in dem innigen Verhältnis und in der Abhängigkeit zur Schule stehen, wie die Volksschüler. Diese Gründe dürften es rechtfertigen, daß den Lehrern der Fortbildungsschule eine namhafte Funktionszulage zuerkannt wird.

Zu §. 7.

Da eine größere Zahl der Lehrerinnen vor ihrer Verwendung im öffentlichen Schuldienst als Erzieherinnen in Familien oder durch Unterrichtserteilung in privaten Lehrinstituten den Lebensunterhalt gewinnen muß und da eine solche Beschäftigung, namentlich wenn sie im Ausland erfolgt, von großem Wert für die berufliche Ausbildung sein kann, so wäre es unbillig und unzumutbar, den Lehrerinnen nur die im öffentlichen Schuldienst verbrachte Zeit als Dienstzeit anzurechnen, während bei den Lehrern diese Beschränkung sich von selbst ergibt, da bei ihnen eine ähnliche der Anstellung vorhergehende Beschäftigung kaum jemals zutrifft. Es wäre jedoch höchst schwierig und umständlich, in allgemeinen Grundsätzen die Bedingungen erschöpfend aufzuzählen, unter welchen die nicht im öffentlichen Dienst verbrachte Zeit bei Bemessung des Einkommens zu berücksichtigen ist, sowie den Umfang, in welchem dies geschehen soll. Daher wird vorgeschlagen, daß für die Lehrerinnen nach Umfluß eines Jahres seit ihrer Anstellung, d. h. also dann, wenn man einen Überblick über ihre Leistungen gewinnen konnte, die zu berücksichtigende Dienstzeit durch ausdrücklichen Beschluß des Stadtrats festgestellt werden solle.

Zu §. 8.

Ähnliche Bestimmungen wie die hier vorgeschlagenen trifft auch die Mannheimer Gehaltsordnung (§§. 3 und 5).

Wenn das Vorrücken der Lehrer im Einkommen nach Maßgabe des Dienstalters erfolgen soll, so wird hiebei selbstverständlich vorausgesetzt, daß der Einzelne voll und ganz seine Pflicht thut. Ist dieses nicht der Fall, so muß die Gemeindebehörde die Verwilligung der sonst eintretenden Zulagen unachtsamlich verweigern, da nichts mehr geeignet ist, den Fleiß und Eifer eines Beamten lahmzulegen als das Bewußtsein, daß er auch ohne Bethätigung dieser Eigenschaften vorwärts kommt. Die Bedenken, welche bezüglich der städtischen Beamten gegen die Erlassung einer auf das Dienstalter begründeten Gehaltsordnung obwalteten (vergleiche die Bürgerausschußvorlage vom 15. März 1889 S. 18), treffen hinsichtlich der Lehrer bei der Gleichartigkeit der hier in Betracht kommenden Berufsaufgaben nicht zu.

Zu §. 9.

Eine ähnliche Vorschrift ist in den Übergangsbestimmungen der Mannheimer Gehaltsordnung enthalten. Es wird damit bezweckt, die Verwilligung außergewöhnlich hoher Zulagen, wie solche behufs konsequenter Durchführung der Grundsätze in einzelnen Fällen erforderlich sein würden, nicht auf einmal eintreten zu lassen, sondern auf mehrere Jahre zu verteilen. Für das Jahr 1890 ergibt sich aus der fraglichen Übergangsbestimmung ein Minderaufwand von 2500 Mk. Allerdings kann bestritten werden, daß es vollständig gerecht sei, einem Beamten das an und für sich als angemessen erkannte Einkommen lediglich aus dem Grunde, weil er bisher viel weniger bezog und somit ganz besonders schlecht gestellt war, zunächst nur teilweise zu gewähren, d. h. also die größere Unbilligkeit langsamer auszugleichen als die kleinere. Es wurde jedoch die plötzliche Gewährung größerer Zulagen als von 300 Mk. (es handelt sich um solche bis zu 800 Mk.) für zu weit gehend befunden und jedenfalls werden die betreffenden Lehrer sich damit zufrieden geben dürfen, daß sie nach der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung

mung in wenigen Jahren voll und ganz erhalten, was ihnen die neue Gehaltsordnung nach Maßgabe des Dienstalters bei befriedigenden Leistungen in Aussicht stellt.

Die finanziellen Wirkungen der „Grundsätze“ wollen aus der nachfolgenden Darstellung der Einkommensverhältnisse der hiesigen Lehrer und Lehrerinnen entnommen werden. Für das Jahr 1890 ergibt sich gegen das Jahr 1889 ein Mehraufwand von 14010 *M.* Das Durchschnittseinkommen der Hauptlehrer erhöht sich von 2376 *M.* auf 2556 *M.* und bei vollständiger Durchführung der Gehaltsordnung auf 2590 *M.* Der freiwillige Zuschuß der Gemeinde zu den Lehrerseinkommen erhöht sich von 43844 *M.* auf zunächst 57854 *M.*, beziehungsweise bei vollständiger Durchführung der Gehaltsordnung auf 60354 *M.*, entspricht also bei Zugrundelegung des 1889er Steuerkatasters einer Umlage von etwa 2,51 *S.* beziehungsweise 2,62 *S.* auf 100 *M.* Gemeindesteuerkapital. In künftigen Jahren wird der Aufwand kaum wesentlich ansteigen können, da die nach dem Dienstalter zu gewährenden Zulagen durch Abgang der dienstältesten Lehrer sich wieder ausgleichen müssen. Vorausgesetzt ist dabei freilich, daß regelmäßig nur jüngere Lehrer als Hauptlehrer hier angestellt werden. Würde diese Voraussetzung nicht zutreffen, würde also die Gemeindebehörde gezwungen werden, ältere Lehrer vom Lande als Hauptlehrer hier anzunehmen, dann wäre die in den Grundsätzen vorgeschlagene Gehaltsordnung ohne übermäßige Opfer nicht durchzuführen und müßte alsbald wieder beseitigt werden.

Schnecker.

Darstellung

des

Einkommens der hiesigen Lehrer und Lehrerinnen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Evangelisationszahl nach dem Dienstjahre.	Zeitliche Nummer der Stelle nach dem Schulkenntnis.	Namen der Lehrer und Lehrerinnen.	Jahrl der Dienstjahre überhaupt (1890).	Jahrl der an der höchsten Reife-Schule verbrachten Dienstjahre.	Lebensjahre.	Fester Gehalt (nach dem Schulkenntnis).	Miet-entschädigung.	Schulgeld-averfum.	Gegenwärtiger freiwilliger Zuschuß der Stadt.	Gegenwärtiges Gesamteinkommen. (Summe von Kolonne 7-10.)	Gesamteinkommen wie es sich bei Annahme der Mannheimer Gehaltsordnung gestalten würde.
		I. Hauptlehrer.				<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1.	1.	Idler	52	24	71	1 880	540	290	290	3 000	3 400
2.	2.	Philipp. . . .	52	17	71	1 880	540	290	290	3 000	3 400
3.	6.	Baumeister . .	13	13	52	2 760	540	—	—	3 300	3 400
4.	7.	Langenbach . .	48	15	71	1 710	540	290	360	2 900	3 400
5.	11.	Gedemer	46	19	66	1 570	540	290	400	2 800	3 400
6.	8.	Sickinger . . .	42	15	61	1 710	540	290	360	2 900	3 400
7.	12.	Gerhard	42	15	63	1 570	540	290	400	2 800	3 400
8.	13.	Haag	42	11	61	1 570	540	290	400	2 800	3 400
9.	21.	Seith	42	4	62	1 450	540	290	320	2 600	3 400
10.	3.	Beides	41	18	61	1 880	540	290	290	3 000	3 400
11.	4.	Mattes	40	25	58	1 880	540	290	290	3 000	3 400
12.	14.	Morlof	40	14	60	1 570	540	290	400	2 800	3 400
13.	16.	Germann	39	15	57	1 515	540	290	355	2 700	3 400
14.	5.	Laub	38	17	57	1 880	540	290	290	3 000	3 400
15.	9.	Maurer	38	21	57	1 710	540	290	360	2 900	3 400
16.	31.	Vielmann	37	4	58	1 280	540	290	290	2 400	3 400
17.	10.	Schnorr	36	21	55	1 710	540	290	360	2 900	3 400
18.	17.	Fischer	36	14	56	1 515	540	290	355	2 700	3 400
19.	18.	Schäfer	34	17	53	1 515	540	290	355	2 700	3 200
20.	19.	Hoffmann	34	13	52	1 515	540	290	355	2 700	3 200
21.	15.	Diebold	32	18	50	1 570	540	290	400	2 800	3 200
22.	20.	Linder	32	14	51	1 515	540	290	355	2 700	3 200
23.	22.	Pabst	32	13	52	1 450	540	290	320	2 600	3 200
24.	23.	Ris	32	10	51	1 450	540	290	320	2 600	3 200
25.	26.	Becker	29	9	48	1 380	540	290	290	2 500	3 000
26.	24.	Trösch	28	17	49	1 450	540	290	320	2 600	3 000
27.	37.	Gerner	28	4	49	1 190	540	290	280	2 300	3 000
		Übertrag				44 075	14 580	7 540	8 805	75 000	

13. 14. 15. 16.

Künftiges Gesamt- einkommen nach dem Vorschlag des Stadtrats.	Künftiger freiwilliger Zuschuß der Stadt- gemeinde.	Mehrauf- wand für das Jahr 1890 gegenüber 1889.	Bemerkungen	
			a. bezüglich des ordent- lichen Diensteinkommens. (Stand von 1889.)	b. bezüglich des dienstlichen Neben- einkommens. (Stand von 1889.)
M.	M.	M.		
3 200	490	200		
3 200	490	200		
3 300	—	—		
3 200	660	300	Reallehrer	Funktionsgehalt und für Unterricht an der Handelschule 920 M. Für Fortbildungskurs an der Töchter- schule 214 "
3 100	700	300	Bei vollständiger Durch- führung der Gehalts- ordnung würde die Zu- lage betragen 400 M.	
3 200	660	300	—	Als Sekretär des Rektorats 600 M.
3 100	700	300	Desgleichen . 400 M.	Für Überstunden in der einfachen Schule 600 "
3 100	700	300	Desgleichen . 400 "	Desgleichen 600 "
2 900	620	300	Desgleichen . 600 "	Desgleichen 520 "
3 200	490	200		
3 200	490	200		
3 100	700	300	Desgleichen . 400 "	Desgleichen 200 "
3 000	655	300	Desgleichen . 500 "	
3 200	490	200		
3 200	660	300		
2 700	590	300	Desgleichen . 800 "	Desgleichen 480 "
3 200	660	300		
3 000	655	300	Desgleichen . 500 "	
3 000	655	300	Desgleichen . 400 "	Desgleichen 600 "
3 000	655	300	Desgleichen . 400 "	
3 000	600	200		
3 000	655	300		
2 900	620	300	Desgleichen . 400 "	Für Fortbildungsunterricht 60 "
2 900	620	300	Desgleichen . 400 "	
2 800	590	300	Desgleichen . 400 "	Für Überstunden in der einfachen Schule 600 "
2 800	520	200	—	Desgleichen 600 "
2 600	580	300	Desgleichen . 500 "	Desgleichen 240 "
82 100	15 905	7 100		

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Lehrungszeit nach dem Dienstalter.	Zeitliche Nummer der Stelle nach dem Schuljahr.	Namen der Lehrer und Lehrerinnen.	Zeit der Dienstjahre überhaupt (1880).	Zeit der an der hiesigen Volksschule verbrachten Dienstjahre.	Lebensjahre.	Fester Gehalt (nach dem Schulerkenntnis).	Mietentehädigung.	Schulgeld-averium.	Gegenwärtiger freiwilliger Zuschuß der Stadt.	Gegenwärtiges Gesamteinkommen (Summe von Spalte 7-10).	Gesamteinkommen, wie es sich bei Annahme der Mannheimer Gehaltsordnung gestalten würde.
		Übertrag . . .				fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
28.	25.	Roth	27	14	47	1 450	540	290	320	2 600	3 000
29.	27.	Morasß	26	14	44	1 380	540	290	290	2 500	2 800
30.	28.	Mangold	25	7	44	1 380	540	290	290	2 500	2 800
31.	29.	Goldschmidt	24	13	43	1 380	540	290	290	2 500	2 800
32.	32.	Barro	24	4	42	1 280	540	290	290	2 400	2 800
33.	30.	Jäger	23	14	42	1 380	540	290	290	2 500	2 800
34.	33.	Jais	23	12	41	1 280	540	290	290	2 400	2 800
35.	34.	Hüffner	23	9	41	1 280	540	290	290	2 400	2 800
36.	43.	Heinle	23	4	42	1 110	540	290	260	2 200	2 800
37.	35.	Bogt.	21	13	39	1 280	540	290	290	2 400	2 600
38.	49.	Müller	21	4	43	1 060	540	290	210	2 100	2 600
39.	36.	Kirsch	21	12	39	1 280	540	290	290	2 400	2 600
40.	38.	Hauert	19	7	40	1 190	540	290	280	2 300	2 600
41.	39.	Kajper	19	10	38	1 190	540	290	280	2 300	2 600
42.	40.	Mattes F. W.	19	10	37	1 190	540	290	280	2 300	2 600
43.	41.	Ott	18	7	35	1 190	540	290	280	2 300	2 400
44.	50.	Gräber	18	4	37	1 060	540	290	210	2 100	2 400
45.	42.	Weinzer	17	10	38	1 190	540	290	280	2 300	2 400
46.	44.	Bilharz	17	8	35	1 110	540	290	260	2 200	2 400
47.	45.	Stehlin	17	8	36	1 110	540	290	260	2 200	2 400
48.	46.	Konrad	17	8	39	1 110	540	290	260	2 200	2 400
49.	52.	Herig	17	6	36	1 060	540	290	210	2 100	2 400
50.	51.	Steinmeg	17	6	35	1 060	540	290	210	2 100	2 400
51.	47.	Biegler W.	16	7	35	1 110	540	290	260	2 200	2 400
52.	48.	Gutmann	16	6	35	1 110	540	290	260	2 200	2 400
		Übertrag				74 295	28 080	14 790	15 535	132 700	2 400

13.	14.	15.	16.	
Künftiges Gesamt- einkommen nach dem Vorschlag des Stadtrats.	Künftiger freiwilliger Zuschuß der Stadt- gemeinde.	Mehrauf- wand für das Jahr 1890 gegenüber 1889.	Bemerkungen	
			a. bezüglich des ordent- lichen Dienst Einkommens. (Stand von 1889.) -	b. bezüglich des dienstlichen Neben- einkommens. (Stand von 1889.)
82 100	15 905	7 100		
2 800	520	200		
2 700	490	200	—	Für Fortbildungsunterricht 632 M.
2 700	490	200	—	Für Überstunden in der einfachen Schule 600 "
2 600	390	100		
2 600	490	200		
2 600	390	100		
2 600	490	200	—	Für Leitung der Knabenarbeitschule 360 "
2 600	490	200	—	Für Fortbildungskurs an der Töchtersch. 107 "
2 500	560	300		Für Überstunden in der einfachen Schule 360 "
			Bei vollständiger Durch- führung der Gehalts- ordnung würde die Zu- lage betragen 400 M.	
2 500	390	100	—	Für Fortbildungsunterricht 60 "
			Desgleichen . . 400 "	Für Zeichenunterricht 95 "
2 400	510	300	—	Für Unterricht in der Handelsschule aus jährlich 360 M. seit 8. Mai 1889. 233 "
2 500	390	100	—	Für Überstunden an der einfachen Schule 360 "
2 400	380	100	—	Desgleichen 480 "
2 400	380	100	—	Desgleichen 600 "
2 400	380	100	—	Desgleichen 440 "
2 300	280	—	—	Desgleichen 160 "
			—	Desgleichen 600 "
2 300	410	200	—	Für Leitung des Knabenhorts aus jährlich 600 M. seit 1. Oktober 1889 . . 150 M.
2 300	280	—	—	Für Fortbildungsunterricht 60 "
2 300	360	100	—	Für Fortbildungsunterricht 885 "
			—	Für Leitung des Knabenhorts aus jährlich 600 M. seit 1. Oktober 1889 . . 150 M.
2 300	360	100	—	Für Fortbildungskurs an der Töchtersch. 71 "
2 300	410	200	—	
2 300	410	200	—	
2 200	260	—	—	Für Fortbildungsunterricht 171 "
			—	Desgleichen 60 "
2 200	260	—	—	Für Unterricht an der Handelsschule 360 "
			—	Für Zeichenunterricht 100 "
143 200	26 035	10 500		Für Unterricht an der Gewerbeschule aus jährl. 1 020 M. seit 2. Mai 1889 677 "

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Zeitraum nach dem Dienstalter.	Seitliche Nummer der Stelle nach dem Schulkenntnis.	Namen der Lehrer und Lehrerinnen.	Zahl der Lehrjahre überhaupt (1890).	Zeit vor an der hiesigen Volksschule verbrachten Dienstjahre.	Lebensjahre.	Fester Gehalt (nach dem Schulkenntnis).	Mietentschädigung.	Schulgeld-aversum.	Gegenwärtiger freiwilliger Zuschuß der Stadt.	Gegenwärtiges Gesamteinkommen. (Summe von Kolonne 7-10.)	Gesamteinkommen, wie es sich bei Aufnahme der Mannheimer Gehaltsordnung gestalten würde.
		Übertrag . . .				M. 74 295	M. 28 080	M. 14 790	M. 15 535	M. 132 700	M. .
53.	56.	Vollmer . . .	16	3	34	1 035	540	290	135	2 000	2 400
54.	53.	Fertig . . .	15	7	37	1 060	540	290	210	2 100	2 400
55.	62.	Sütterlin . . .	15	2	33	990	540	290	80	1 900	2 400
56.	54.	Bräuninger . . .	15	5	35	1 060	540	290	210	2 100	2 400
57.	55.	Ziegler A. . .	14	8	34	1 060	540	290	210	2 100	2 200
58.	57.	Sturm . . .	14	8	33	1 035	540	290	135	2 000	2 200
59.	58.	Huber . . .	14	8	36	1 035	540	290	135	2 000	2 200
60.	59.	Hahner . . .	14	6	33	1 035	540	290	135	2 000	2 200
61.	60.	Seßler . . .	13	4	31	1 035	540	290	135	2 000	2 200
62.	63.	Schönberger . .	13	2	32	990	540	290	80	1 900	2 200
63.	61.	Egel . . .	12	5	31	1 035	540	290	135	2 000	2 200
64.	64.	Roos . . .	12	4	31	990	540	290	80	1 900	2 200
65.	65.	Schumacher . . .	12	4	31	990	540	290	80	1 900	2 200
66.	66.	Rißhaupt . . .	12	3	31	990	540	290	80	1 900	2 200
67.	67.	Faßt . . .	11	5	28	990	540	290	80	1 900	2 200
68.	68.	Greiner . . .	11	4	30	950	540	290	70	1 850	2 200
69.	69.	Berberich . . .	11	4	29	950	540	290	70	1 850	2 200
70.	70.	Reinfurth . . .	11	2	29	950	540	290	70	1 850	2 200
71.	71.	Schönig . . .	11	2	29	950	540	290	70	1 850	2 200
72.	72.	Seltenreich . .	10	1	28	950	540	290	70	1 850	2 200
73.	73.	Rünkel . . .	10	1	29	950	540	290	70	1 850	2 200
		II. Haupt- lehrerinnen.				95 325*	39 420	20 880	17 875 + 7 665*	173 500	
									25 540		
74.		Baumann . . .	28	9	58	900	270	290	240	1 700	—
75.		Keller . . .	13	9	57	900	270	290	140	1 600	—
76.		Schlechter . . .	20	9	38	900	270	290	140	1 600	—
77.		Harons . . .	15	8	38	900	270	290	140	1 600	—
		Übertrag . . .				3 600	1 080	1 160	660	6 500	

*) Der Durchschnitt der festen Gehalte beträgt $95\,325:73 = 1\,305$ M.; nach dem Gesetz ist jedoch nur ein Durchschnittsgehalt von $1\,200$ M. zu leisten. Die freiwillige Mehrleistung der Gemeinde beläuft sich daher auf $73 \times (1\,305 \text{ M.} - 1\,200 \text{ M.})$

13. 14. 15. 16.

Künftiges Gesamteinkommen nach dem Vorschlag des Stadtrats.	Künftiger freiwilliger Zuschuß der Stadtgemeinde.	Mehraufwand für das Jahr 1890 gegenüber 1889.	Bemerkungen	
			a. bezüglich des ordentlichen Dienst Einkommens. (Stand von 1889.)	b. bezüglich des dienstlichen Nebeneinkommens. (Stand von 1889.)
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>		
143 200	26 035	10 500		
2 200	335	200	—	{ Für Überstunden in der einfachen Schule 200 <i>M.</i>
2 200	310	100	—	{ Für Fortbildungsunterricht 60 "
2 200	380	300		{ Für Überstunden in der einfachen Schule 360 "
2 200	310	100		
2 100	210	—	—	
2 100	235	100	—	Desgleichen 360 "
2 100	235	100	—	
2 100	235	100	—	{ Für Fortbildungsunterricht 60 "
2 100	235	100	—	{ Für Überstunden in der einfachen Schule 600 "
2 100	280	200	—	{ Desgleichen in der erweiterten Schule 20 "
2 000	135	—	—	{ Für Zeichenunterricht 60 "
2 000	180	100	—	
2 000	180	100	—	{ Für Unterricht schwachsinniger Kinder 300 "
2 000	180	100	—	
2 000	180	100	—	{ Desgleichen 300 "
2 000	220	150		
2 000	220	150	—	{ Für Fortbildungsunterricht 60 "
2 000	220	150	—	{ Für Überstunden in der einfachen Schule 160 "
2 000	220	150	—	{ Desgleichen 160 "
2 000	220	150	—	{ Desgleichen 80 "
2 000	220	150	—	{ Für Unterricht schwachsinniger Kinder 300 "
186 600	30 975	13 100		
	+ 7 665			
	38 640			
1 800	340	100		
1 600	140	—		
1 800	340	200		
1 600	140	—		
6 800	960	300		

= 73 x 105 *M.* = 7 665 *M.* Daß diese Mehrleistung dem festen Gehalt zugeschlagen ist, rührt daher, daß in früherer Zeit eine Scheidung des festen Gehalts und des freiwilligen Zuschusses in den Schulerkenntnissen nicht vorgenommen wurde.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Ordnungszahl nach dem Lebensalter.	Zeitliche Nummer der Stelle nach dem Qualifikations.	Namen der Lehrer und Lehrerinnen.	Zahl der Dienstjahre überhaupt (1890).	Zahl der an der hiesigen Stelle verbrachten Dienstjahre.	Lebensjahre.	Fester Gehalt (nach dem Schulkenntnis)	Mietentschädigung.	Schulgeld-averjum.	Gegenwärtiger Zuschuß der Stadt.	Gegenwärtiges Gesamteinkommen. (Summe von Kolonne 7—10.)	Gesamteinkommen, wie es sich bei Annahme der Mannheimer Gehaltsordnung gestalten würde.
						M.	M.	M.	M.	M.	M.
		Übertrag . . .				3 600	1 080	1 160	660	6 500	
78.		Philipp.	15	8	33	900	270	290	140	1 600	—
79.		Fordh	20	4	40	900	270	290	40	1 500	—
80.		Lembacher	13	6	38	900	270	290	40	1 500	—
81.		Fischer	14	5	32	900	270	290	40	1 500	—
82.		Altmus	12	4	32	900	270	290	40	1 500	—
83.		Rißmann	10	4	30	900	270	290	—	1 460	—
84.		Langenbach	11	3	40	900	270	290	—	1 460	—
85.		Maisch	13	3	32	900	270	290	—	1 460	—
86.		Henrich	11	2	32	900	270	290	—	1 460	—
						11 700	3 510	3 770	960	19 940	—
		III. Unterlehrer.									
		Bräuninger Karl	—	—	—	720	120	58	302	1 200	—
		Aneuder A.	—	—	—	720	120	58	302	1 200	—
		Renert F.	—	—	—	720	120	58	302	1 200	—
		Roth R.	—	—	—	720	120	58	302	1 200	—
		Schick F.	—	—	—	720	120	58	302	1 200	—
		Sickinger H.	—	—	—	720	120	58	302	1 200	—
		Geier F.	—	—	—	720	120	58	252	1 150	—
		Göb Chr.	—	—	—	720	120	58	252	1 150	—
		Kordmann G. R.	—	—	—	720	120	58	252	1 150	—
		Litschgi F.	—	—	—	720	120	58	252	1 150	—
		Schmoltz R.	—	—	—	720	120	58	252	1 150	—
		Schrieder F.	—	—	—	720	120	58	252	1 150	—
		Becker F.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Bischoff E.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Bopp L.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Dieß A.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Ebner R. F.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Frank A.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Herold F. G.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Heßel R. A.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Übertrag				14 400	2 400	1 160	4 540	22 500	

13. 14. 15. 16.

Künftiges Gesamt- einkommen nach dem Vorschlag des Stadtrats.	Künftiger freiwilliger Zuschuß der Stadt- gemeinde.	Mehrauf- wand für das Jahr 1890 gegenüber 1889.	Bemerkungen	
			a. bezüglich des ordent- lichen Dienst Einkommens. (Stand von 1889.)	b. bezüglich des dienstlichen Neben- einkommens. (Stand von 1889.)
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>		
6 800	960	300		
1 600	140	—		
1 700	240	200		
1 600	140	100		
1 600	140	100		
1 500	40	—		
1 500	40	40		
1 500	40	40		
1 500	40	40		
1 500	40	40		
20 800	1 820	860		
1 200	302	—		
1 200	302	—		
1 200	302	—		
1 200	302	—		
1 200	302	—		
1 200	302	—		
1 150	252	—		
1 150	252	—		
1 150	252	—		
1 150	252	—		
1 200	302	50	—	Für Überstunden in der einfachen Schule 370 <i>M.</i>
1 150	252	—		
1 050	152	—		
1 050	152	—		
1 050	152	—	—	Desgleichen 195 "
1 050	152	—	—	Desgleichen 225 "
1 050	152	—		
1 050	152	—		
1 050	152	—	—	Desgleichen 240 "
1 050	152	—		
22 550	4 590	50		

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Ordnungszahl nach dem Dienstalter.	Zeitliche Nummer der Stelle nach dem Schulkenntnis.	Namen der Lehrer und Lehrerinnen.	Zahl der Dienstjahre überhaupt (1840).	Zahl der an der hiesigen Volksschule verbrachten Dienstjahre.	Lebensjahre.	Fester Gehalt (nach dem Schulkenntnis.)	Mietentschädigung.	Schulgeld-averium.	Gegenwärtiger freiwilliger Zuschuß der Stadt.	Gegenwärtiges Gesamteinkommen. (Summe von Spalte 7-10.)	Gesamteinkommen, wie es sich bei Annahme der Mannheimer Gehaltsordnung gestalten würde.
		Übertrag . . .				M.	M.	M.	M.	M.	M.
		Huber F.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Käser F.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Kaufmann M.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		König K.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Kollmer J.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Künkel J.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Mähr H.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Moll F.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Morlock A.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Müller J.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Pferrer K.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Rohrbacher L.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Steinhart F.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Stoll J.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
						24 480	4 080	1 972	6 668	37 200	—
		IV. Unterlehrerinnen.									
		Pfeiffer Sofie	—	—	—	720	120	58	302	1 200	—
		Ripenthaler A.	—	—	—	720	120	58	302	1 200	—
		Berger S.	—	—	—	720	120	58	252	1 150	—
		Friedrich E.	—	—	—	720	120	58	252	1 150	—
		Merz A.	—	—	—	720	120	58	252	1 150	—
		Poppen E.	—	—	—	720	120	58	252	1 150	—
		Brückner E.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Gerbracht F.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Greiff L.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Henrich M.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Sauerbeck L.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Seybel F.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
		Spohn A.	—	—	—	720	120	58	152	1 050	—
						9 360	1 560	754	2 676	14 350	—

13. 14. 15. 16.

Künftiges Gesamt- einkommen nach dem Vorschlag des Stadtrats.	Künftiger freiwilliger Zuschuß der Stadt- gemeinde.	Mehrauf- wand für das Jahr 1890 gegenüber 1889.	Bemerkungen	
			a. bezüglich des ordent- lichen Dienst Einkommens. (Stand von 1889.)	b. bezüglich des dienstlichen Neben- einkommens. (Stand von 1889.)
M.	M.	M.		
22 550	4 590	50		
1 050	152	—		
1 050	152	—		
1 050	152	—		
1 050	152	—		
1 050	152	—	—	Für Überstunden in der einfachen Schule 50 M.
1 050	152	—		
1 050	152	—		
1 050	152	—		
1 050	152	—		
1 050	152	—	—	Für Turnunterricht i. Stadtteil Mühlburg 80 "
1 050	152	—	—	Für Überstunden in der einfachen Schule 104 "
1 050	152	—		
37 250	6 718	50		
1 200	302	—	—	Desgleichen 40 "
1 200	302	—		
1 150	252	—		
1 150	252	—		
1 150	252	—		
1 150	252	—		
1 050	152	—		
1 050	152	—		
1 050	152	—		
1 050	152	—		
1 050	152	—		
1 050	152	—		
1 050	152	—		
14 350	2 676	—		

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Ordnungszahl nach dem Dienstalter.	Seitwärtige Nummer der Stelle nach dem Quotenennnis.	Namen der Lehrer und Lehrerinnen.	Zeit der Dienstjahre überhaupt (1-10-1).	Zeit bei an der hiesigen Volksschule verbrachten Dienstjahre.	Lebensjahre.	Fester Gehalt (nach dem Schulerkenntnis).	Mietentschädigung.	Schulgeld- abersum.	Gegenwärtiger freiwilliger Zuschuß der Stadt.	Gegenwärtiges Gesamteinkommen. (Summe von Kolonne 7-10.)	Gesamteinkommen, wie es sich bei Annahme der Mannheimer Gehaltsordnung gestalten würde.
		V. Industrielehrerinnen.				M.	M.	M.	M.	M.	M.
		Berger L. . . .	—	—	—	800	—	—	—	800	—
		Bessler A. . . .	—	—	—	960	—	—	—	960	—
		De Parade A. . .	—	—	—	960	—	—	—	960	—
		Gapp F.	—	—	—	800	—	—	—	800	—
		Knauß D.	—	—	—	1 200	—	—	—	1 200	—
		Lanzer L.	—	—	—	1 050	—	—	—	1 050	—
		Prinz C.	—	—	—	800	—	—	—	800	—
		Reuther M. . . .	—	—	—	800	—	—	—	800	—
		Salzer C.	—	—	—	1 050	—	—	—	1 050	—
		Sauerbeck F. . .	—	—	—	800	—	—	—	800	—
		Sickinger B. . . .	—	—	—	800	—	—	—	800	—
		Soder W.	—	—	—	1 200	—	—	—	1 200	—
		Stöck M.	—	—	—	800	—	—	—	800	—
		Stoll S.	—	—	—	800	—	—	—	800	—
		Sütterlin R. . . .	—	—	—	1 100	—	—	—	1 100	—
		Vierheller S. . . .	—	—	—	1 100	—	—	—	1 100	—
		Vieser F.	—	—	—	1 050	—	—	—	1 050	—
		Weber A.	—	—	—	800	—	—	—	800	—
		Weigel S.	—	—	—	960	—	—	—	960	—
		Wolf Cl.	—	—	—	800	—	—	—	800	—
		Zeller M.	—	—	—	1 100	—	—	—	1 100	—
		Zusammenstellung.				19 730	—	—	—	19 730	—
		I. Hauptlehrer	—	—	—	95 325	39 420	20 880	25 540	173 500	—
		II. Hauptlehrerinnen . .	—	—	—	11 700	3 510	3 770	960	19 940	—
		III. Unterlehrer	—	—	—	24 480	4 080	1 972	6 668	37 200	—
		IV. Unterlehrerinnen . .	—	—	—	9 360	1 560	754	2 676	14 350	—
		V. Industrielehrerinnen .	—	—	—	19 730	—	—	—	19 730	—
		Summe	—	—	—	160 595	48 570	27 376	35 844	264 720	—

13.			14.		15.		16.	
Künftiges Gesamt- einkommen nach dem Vorschlag des Stadtrats.	Künftiger freiwilliger Zuschuß der Stadt- gemeinde.	Mehrauf- wand für das Jahr 1890 gegenüber 1889.	Bemerkungen					
			a. bezüglich des ordent- lichen Dienstfeinkommens. (Stand von 1889.)	b. bezüglich des dienstlichen Neben- einkommens. (Stand von 1889.)				
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>						
800	—	—						
960	—	—						
960	—	—						
800	—	—						
1 200	—	—						
1 050	—	—						
800	—	—						
800	—	—						
1 050	—	—						
800	—	—						
800	—	—						
1 200	—	—						
800	—	—						
800	—	—						
1 100	—	—						
1 100	—	—	—					
1 050	—	—						
800	—	—						
960	—	—						
800	—	—						
1 100	—	—						
19 730	—	—						
186 600	38 640	13 100						
20 800	1 820	860						
37 250	6 718	50						
14 350	2 676	—						
19 730	—	—						
278 730	49 854	14 010						

— Für Fortbildungskurs in der Töchter-
schule. 107 M.

Gehaltsordnung für die Lehrer in Mannheim.

§. 1. Das Einkommen der an der erweiterten Volksschule in Mannheim angestellten Hauptlehrer richtet sich nach angeschlossenem Tarif.

§. 2. Maßgebend für Berechnung des in dem Tarife vorgesehenen Dienstalters ist die Zeit, welche ein Hauptlehrer im Dienste der Schule zugebracht hat. Das Dienstalter wird von dem Zeitpunkt der Aufnahme unter die Schulgehilfen an gerechnet.

§. 3. Jeder Hauptlehrer hat bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten Anspruch auf regelmäßiges Anrücken nach Maßgabe des Tarifs.

§. 4. Die Bewilligung der regelmäßigen Gehaltszulage bleibt ausgesetzt, so lange gegen einen Hauptlehrer ein Strafverfahren oder eine dienstpolizeiliche Untersuchung im Laufe ist.

§. 5. Der Stadtrat behält sich das Recht vor, mit Zustimmung des Bürgerausschusses diese Gehaltsordnung jederzeit, namentlich aber dann aufzuheben oder abzuändern, wenn die Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer auf dem Wege der Gesetzgebung in anderer Weise geregelt werden, oder wenn das der Gemeinde zustehende Präsentationsrecht bei Anstellung von Hauptlehrern vonseiten der Staatsbehörde nicht in seinem vollen Umfang aufrecht erhalten werden sollte.

§. 6. Die Gehaltsordnung tritt mit dem ersten Januar 1890 in Kraft.

Übergangsbestimmung.

Die infolge der Einführung der Gehaltsordnung eintretenden Gehaltserhöhungen kommen im Jahr 1890 nur soweit zur Auszahlung, als sie den Betrag von 300 M. nicht übersteigen.

Der Mehrbetrag wird in den folgenden Jahren je in Raten von 300 M. bis zur Erreichung des tarifmäßigen Gehaltes ausbezahlt. Das Aufsteigen in eine höhere Altersklasse und die dadurch bedingte Gehaltszulage wird hierdurch nicht berührt.

Gehaltstarif für die Lehrer in Mannheim.

Altersklasse.	Fester Gehalt. *)	Mietent- schädigung.	Schulgeld- aversum.	Gesamt- einkommen.	Anzahl der Lehrer.	Total- Summe.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>		<i>M.</i>
I.						
35 Dienstjahre und darüber . . .	2 330	600	570	3 400	12	40 800
II.						
31—34 Dienstjahre	2 030	600	570	3 200	6	19 200
III.						
27—30 Dienstjahre	1 830	600	570	3 000	10	30 000
IV.						
23—26 Dienstjahre	1 630	600	570	2 800	14	39 200
V.						
19—22 Dienstjahre	1 430	600	570	2 600	6	15 600
VI.						
15—18 Dienstjahre	1 230	600	570	2 400	8	19 200
VII.						
11—14 Dienstjahre	1 030	600	570	2 200	15	33 000
VIII.						
1—10 Dienstjahre	930	600	570	2 100	7	14 700
					78	211 700

*) Durchschnittlich 1 444 *M.*

Bekanntmachung.

Gemäß §. 39 Abs. 2 der St.O. hat der Bürgerausschuß für die in den Stadtrat gewählten Stadtverordneten Fabrikant Himmel-
ber und Rentner Ludwig, beide gewählt von der I. Wählerklasse für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des
Bürgerausschusses, Stellvertreter zu wählen.

Zu dieser Wahl, welche am

Freitag den 13. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr,

großen Rathhauseaal stattfindet, laden wir sämtliche Herren Mitglieder des Bürgerausschusses ergebenst ein.

Wählbar sind alle Stadtbürger, deren Bürgerrecht nicht ruht, mit Ausnahme

- a. derjenigen Beamten und Mitglieder von Behörden, welchen die staatliche Aufsicht über die Stadt übertragen ist;
- b. der Stadträte und
- c. der besoldeten Gemeindebeamten.

Karlsruhe, den 7. Juni 1890.

Der Stadtrat.

Lauter.

Schumacher.

Genehmigt und ordnungsgemäß
Gezeichnet für d. Mayor
Kantuar Robert Lauter

Bekanntmachung.

Gemäß §. 39 Abs. 2 der St.O. hat der Bürgerausschuß für die in den Stadtrat gewählten Stadtverordneten Fabrikant Himmel-
ber und Rentner Ludwig, beide gewählt von der I. Wählerklasse für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des
Bürgerausschusses, Stellvertreter zu wählen.

Zu dieser Wahl, welche am

Freitag den 13. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr,

großen Rathhauseaal stattfindet, laden wir sämtliche Herren Mitglieder des Bürgerausschusses ergebenst ein.

Wählbar sind alle Stadtbürger, deren Bürgerrecht nicht ruht, mit Ausnahme

- a. derjenigen Beamten und Mitglieder von Behörden, welchen die staatliche Aufsicht über die Stadt übertragen ist;
- b. der Stadträte und
- c. der besoldeten Gemeindebeamten.

Karlsruhe, den 7. Juni 1890.

Der Stadtrat.

Lauter.

Schumacher.

... 2/10 ... P. ...

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf
Freitag den 13. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr,
den großen Rathhauseaal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Ersatzwahl von zwei Stadtverordneten;
2. Abänderung des Dienstvertrags mit Herrn Bürgermeister Kraemer;
3. Offenhaltung von Restcrediten;
4. Erlassung von Ortsstatuten über den Ersatz von Straßen- und Kanalkosten in der Landgrabenstraße;
5. Desgleichen in der Augustastrafe;
6. Desgleichen in der westlichen Krieg- und südlichen Scheffelstraße;
7. Vertrag mit dem Reichsfiskus über die Landgrabenüberwölbung bei Gottesaue;
8. Wornahme von baulichen Aenderungen in dem Stationsgebäude zu Magau;
9. Erwerbungen, Herstellungen und Maßnahmen aus Anlaß der Erstellung der Lokalbahn Spöck-Karlsruhe-Durmersheim;
10. Gaszuleitung in die Hildastraße;
11. Herstellung der Rheinbahnstraße;
12. Herstellung der Scheffelstraße, zwischen Sophien- und Kriegstraße.

Karlsruhe, den 7. Juni 1890.

Der Oberbürgermeister.

Lauter.

Schumacher.

Karlsruhe, den 6. Juni 1890.

Der Stadtrat beantragt, der von Seiten des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten in der Bürgerausschussitzung vom 4. d. M. gegebenen Anregung entsprechend, daß der mit Herrn Bürgermeister Krämer unterm 24. März 1886 abgeschlossene Dienstvertrag in §. 1 dahin abgeändert werde, daß statt des Gehaltes von 5000 M. ein solcher von 6000 M. mit Wirkung vom 1. Januar d. J. eingesetzt werde.

Der Stadtrat:

Lauter.

Schumacher.

*Bürgerausschussbeschluss zur Genehmigung
vom 13. Juni 1890.*

Unter Hinweisung auf §. 11 Absatz 2 der Voranschlagsanweisung vom 11. September 1888 beziehungsweise 1. Dezember 1884 und 25. September 1886 wird mit dem Vorbehalt mündlicher Begründung beantragt:

„Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die nachbezeichneten Restkredite (berechnet nach dem Stande vom 1. Januar 1890) im Gesamtbetrage von ~~1407462 M. 15 S.~~ *1387.797 M. 15 S.* bis zur Aufstellung des 1891er Voranschlags offen gehalten werden.“

Der Stadtrat:

Schuchler.

Schumacher.

*Bürgerausschußzustimmung
vom 13. Juni 1890 mit dem
nichtverwendeten Restbetrag.*

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits.		Verwilligt durch Beschluß des Bürgerausschusses vom	Offen zu haltender Restkredit.	
		Einzeln.	Zusammen.		fl.	S.
1.	Kanalisierung der Stadt . . .	fl.	fl.	25. Juni 1883		
		1400 000		9. März 1885		
		13 100		ditto		
		80 700		13. Novbr. 1884		
		5 000		24. März 1886		
		11 500		ditto		
		4 000		21. April 1885		
		20 000		16. Juni 1886		
		20 000		13. Mai 1887		
		20 000		14. Mai 1888		
		20 000		15. April 1889		
			1 614 300			522 96 62 72 961 62
2.	Herstellung der Gartenstraße zwischen Ritter- und Leopoldstraße		101 158	6. Mai 1884		16 891 38
3.	Herstellung der Marienstraße zwischen Luifen- und Augartenstraße Legung der Gas- und Wasserleitung	45 140	57 407	18. Juli 1887		6 524 87
		9 407				
		2 860				
4.	Straßen- und Kanalherstellung im südwestlichen Stadtteil (Hirschstraße nördlich der Maganerbahn, Kurbenstraße, Karlstraße, Südenstraße) Legung der Gas- und Wasserleitung	202 000	217 840	ditto		7 742 38
		15 840				
5.	Herstellung einer Parallelstraße zur Kaiser-Allee Legung der Gas- und Wasserleitung	57 380	77 680	5. März 1888		30 574 19
		20 300				
	Übertrag . .					134 694 44

Bemerkungen.

Zu D.-B. 1. Aus dem Kredit für die Kanalisation ist noch die Umpflasterung von Straßen zu bestreiten.

Zu D.-B. 2. Die Abrechnung kann erst nach Beendigung eines Prozesses über Gelände-erwerb (von Hummel und Genossen) abgeschlossen werden.

Zu D.-B. 3. Der Bürgerausschuß hat bei Bewilligung dieses Kredits genehmigt, daß beim Nichtzustandekommen gütlicher Vereinbarung die auf dem Wege des Zwangs-abtretungsverfahrens festzustellende Summe bezahlt werde.

Für Geländeerwerb waren ursprünglich vorgesehen	30 690 M.
mußten bezahlt werden	40 097 „

somit mehr	9 407 M.
----------------------	----------

Dieser Mehrausgabe stehen aber auch Mehreinnahmen gegenüber, so daß eine Überschreitung bei dieser Position nicht eintreten wird. Von dem Restkredit werden für noch aufzustellende Laternen und Hydranten ungefähr noch 600 M. erforderlich sein, dann kann der Kredit geschlossen werden.

Zu D.-B. 4. Der Bau kommt voraussichtlich im Jahre 1890 zur Vollendung.

Zu D.-B. 5. Wie bei D.-B. 4.

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits.		Berwilligt durch Beschluß des Bürgerausschusses vom	Offen zu haltender Restkredit.	
		Einzel.	Zusammen.		M.	S.
	Übertrag . . .				M.	S.
					134 694	44
6.	Herstellung der Karl-Wilhelmstraße Legung der Gas- und Wasser- leitung	224 206				
		33 600				
			257 806	5. März 1888	10 722	94
7.	Herstellung der verlängerten Hirsch- straße, der Moon- und Klauprecht- straße	76 527				
	Legung der Gas- und Wasser- leitung	8 350				
			84 877	24. April 1888	20 961	52
8.	Herstellung der verlängerten Krieg- straße westlich der Westendstraße Legung der Gasleitung daselbst	32 809				
		1 800				
			34 609	14. Mai 1888	2 686	81
9.	Herstellung der verlängerten Sofien- straße.	78 815				
	Legung der Gas- und Wasser- leitung	4 830				
			83 645	27. Juli 1888	21 647	46
10.	Herstellung d. verlängerten Moltke-, Bismarck-, Jahn-, Westendstraße Legung der Gas- und Wasser- leitung	73 002				
		22 920				
			95 922	26. Novbr. 1888	42 300	3
11.	Herstellung des Leopoldsplatzes und Errichtung eines monumen- talen Brunnens daselbst und zwar: Herstellung und Kanalisierung des Platzes	5 800				
	Gas- und Wasserleitung.	4 000				
	Brunnen	8 000				
			17 800	5. März 1888	5 701	38
12.	Errichtung eines Denkmals für weiland Kaiser Wilhelm I. . . .	200 000				
	Davon aus Wirtschaftsmitteln. . .	50 000				
	Rest aus Anlehensmitteln		150 000	24. April 1888	150 000	—
	Übertrag . . .				388 714	58

Bemerkungen.

Zu D.=B. 6. Wie bei D.=B. 4.

Zu D.=B. 7. Wie bei D.=B. 4.

Zu D.=B. 8. Wie bei D.=B. 4.

Zu D.=B. 9. Wie bei D.=B. 4.

Zu D.=B. 10. Die Arbeit ist vollendet, der Kredit kann nächstens geschlossen werden.

Zu D.=B. 11. Die Arbeiten sind vollendet, doch stehen noch einige Rechnungen aus, nach deren Berichtigung der Kredit geschlossen werden kann.

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits.		Verwilligt durch Beschluß des Bürgerausschusses vom	Offen zu haltender Restkredit.	
		Einzeln.	Zusammen.		M.	S.
	Übertrag					388 714 58
13.	Legung der Gas- und Wasserleitung in einigen Straßen der Stadt		15 720	18. Juli 1887		2 332 76
14.	Erweiterung der Wasserleitungsanlage Desgleichen (Nachtragskredit) 50 000 M. Davon unter D.-Z. 28. 10 000 " Hierher der Rest mit	540 000 40 000	580 000	ditto 7. Mai 1889		308 674 35
15.	Anlage eines Schlacht- und Viehhofes Desgleichen	800 000 184 500	984 500	25. Juni 1883 28. April 1886		77 310 74
16.	Errichtung eines Volksschulhauses in der Leopoldstraße		270 000	7. März 1887		19 765 92
17.	Erstellung eines Maleratelierhauses Desgleichen	130 000 30 000	160 000	24. April 1888 26. April 1889		4 267 49
18.	Erweiterung der Gaswerkfiliale		26 700	27. Juli 1888		1 610 80
19.	Neuherstellung der verlängerten Lessingstraße . 29 221 M. 42 S. Legung der Gas- und Wasserleitung Hieran haben die Angrenzer sofort zu ersetzen . 28 935 M. 82 S. Aus Anlehensmitteln sind zu bestreiten . . . 7 585 M. 60 S.	29 221 7 300 36 521 28 935	7 585	26. Juli 1889		7 585 60
20.	Herstellung der verlängerten Kreuzstraße Hieran haben die Angrenzer sofort wieder zu ersetzen Aus Anlehensmitteln zu bestreiten-der Rest.	24 048 19 148	4 900	12. März 1889		1 290 —
	Übertrag					811 552 24

Bemerkungen.

Zu D.-Z. 13. In der Gartenstraße zwischen Leopold- und Lessingstraße konnten die Arbeiten bis jetzt noch nicht zur Ausführung kommen. In der Gottesauer Vorstadt (Degenfeld- und Lachnerstraße) sind noch Laternen aufzustellen.

Zu D.-Z. 14. Das Hochreservoir wird längstens im Jahre 1891 vollendet werden.

Zu D.-Z. 15. Wie bei D.-Z. 11.

Zu D.-Z. 16. Wie bei D.-Z. 10.

Zu D.-Z. 17. Wie bei D.-Z. 10.

Zu D.-Z. 18. Wie bei D.-Z. 10.

Zu D.-Z. 19. Wie bei D.-Z. 4.

Zu D.-Z. 20. Wie bei D.-Z. 4.

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits.		Verwilligt durch Beschluß des Bürgerausschusses vom	Offen zu haltender Restkredit.	
		Einzel.	Zusammen.		M.	S.
	Übertrag	M.	M.		M.	S.
21.	Umlegung der Kaiserstraße zwischen Leopoldstraße und Mühlburgerthor	34 665			811 552	24
	Legung der Gas- und Wasserleitung	1 700				
			36 365	7. Mai 1889	1 620	99
22.	Herstellung einer Niederwasserrinne im Landgraben zwischen dem Durlacherthor und dem Schlachthaus		60 000	26. Juli 1889	60 000	
23.	Fertigstellung der Hirschstraßenbrücke		156 000	28. Dezbr. 1889	156 000	
24.	Verlängerung der Gasleitung in der Hardtstraße		1 650	ditto	1 650	
25.	Herstellung d. verlängerten Marienstraße zwischen Augartenstraße und V. Alle und zwar: Herstellung und Kanalisierung der Straße . . . 16 749 M. 70 S. Herstellung der Gas- und Wasserleitung	16 749				
		3 800				
		20 549				
	Hieran werden durch die Angrenzer sofort wieder ersetzt 18 649 M. 70 S. Aus Anlehensmitteln zu deckender Rest	18 649				
			1 900	ditto	1 900	
26.	Errichtung eines Neubaus auf dem städtischen Platze Ecke der Bahnhof- und Müppurrerstraße (Znisenhaus)		205 000	31. Mai 1889	189 227	94
27.	Erwerbung von Liegenschaften behufs Herstellung der Landgrabenstraße sowie einer Straßenbahn		154 914	26. Juli 1889	75 114	
	Übertrag				1 297 065	17

Bemerkungen.

Zu D.-Z. 21. Wie bei D.-Z. 10.

Zu D.-Z. 22. Wie bei D.-Z. 4.

Zu D.-Z. 23. Wie bei D.-Z. 4.

Zu D.-Z. 24. Wie bei D.-Z. 10.

Zu D.-Z. 25. Wie bei D.-Z. 4.

Zu D.-Z. 26. Der Bau des Luisehauses ist bis auf Sockelhöhe gebracht und wird in diesem Jahre im Rohbau vollendet werden.

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits.		Bewilligt durch Beschluß des Bürgerausschusses vom	Offen zu haltender Restkredit.	
		Einzel.	Zusammen.		fl.	S.
	Übertrag . . .	fl.	fl.		fl.	S.
28.	Erstellung eines Wohnhauses für den Wärter des Hochwasserbehälters etc. (Schwarzwaldhaus) siehe D.-Z. 14		20 500	7. Mai 1889	1 297 065	17
					6 416	98
29.	Aufgeld wegen Vertauschs von Geländen d. Infanteriekasernements		103 980	28. Juni 1889	103 980	—
	Summe . . .				1 407 462	15
					<i>19 665</i>	<i>—</i>
					<i>Restsumme: 1 387 797</i>	<i>15</i>

Anmerkung. Die außerordentlichen Tilgungen am Invalidenfondanlehen werden jeweils im Voranschlag der Stadtkasse vorgezogen.

Bemerkungen.

Zu D.-Z. 28. Für Erstellung dieses Wohnhauses wurden vom Bürgerausschuß in seiner Sitzung vom 7. Mai 1889 aus Anlehensmitteln 20 500 *M.* bewilligt und zwar:

- | | | |
|--|------------------|------------------|
| 1. aus dem Kredit für Erstellung eines Hochwasserbehälters | 10 000 <i>M.</i> | |
| 2. aus dem Kredit für Erstellung einer Radfahrbahn | 10 500 " | |
| | | 20 500 <i>M.</i> |

Das Schwarzwaldhaus ist im Rohbau vollendet. Der Innbau wird bis 1. Mai d. J. vollendet sein.

Zu D.-Z. 29. Die Übergabe beziehungsweise Übernahme des Geländes und die Zahlung dieses Aufgeldes hat an einem von beiden Teilen noch zu vereinbarenden späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch im Jahre 1896, zu erfolgen.

Karlsruhe, den 1. Mai 1890.

*Bürgervereins-Versammlung vom 13. Juni 1890.
Robert-Vereins-Versammlung mit Vorleser Hr. Fajirtek.
Mittag vom 23. Juni 1890 Nr. 46+52.*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt,
es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

I.

Daß auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, beziehungsweise auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 3. März 1880, die Ergänzung und Abänderung obigen Gesetzes betreffend, gemäß §. 2 ff. der Verordnung vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Straßenherstellungskosten

erlassen werde:

Die Herstellung der Kriegstraße zwischen Eggensteiner Weg und Schillerstraße, sowie der Scheffelstraße zwischen Kriegstraße und Gartenstraße geschieht durch die Stadt.

Für die hierbei der Stadtkasse erwachsenden Kosten ist von den Angrenzern nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883, den Ersatz von Straßenherstellungskosten betreffend, Vergütung zu leisten.

Der nach §. 2 des besagten Ortsstatuts auf ein Grundstück entfallende Betrag ist, wenn dasselbe erst nach Erlassung des gegenwärtigen Ortsstatuts bebaut wird, ganz, wenn es schon vorher bebaut war, zu $\frac{1}{2}$ an die Stadtkasse zu ersetzen.

Wenn das zur Straßenanlage verwendete Gelände für diesen Zweck nicht erworben zu werden brauchte, sondern schon vorher der Stadt gehörte, so wird im Sinne des §. 2 Absatz 1 des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883 bei der Berechnung der Kostenbeiträge statt der Erwerbskosten der Wert zu Grunde gelegt, welchen das Gelände zur Zeit der Inangriffnahme des Straßenbaues hatte.

II.

Daß auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, beziehungsweise auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 3. März

1880, die Ergänzung und Abänderung obigen Gesetzes betreffend, gemäß §. 2 ff. der Verordnung vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Kanalkosten

erlassen werde:

Die Eigentümer der an der Kriegstraße zwischen Eggensteiner Weg und Schillerstraße und an der Scheffelstraße zwischen Kriegstraße und Gartenstraße nach Erlassung dieses Ortsstatuts zu errichtenden Häuser haben nach Maßgabe des Ortsstatuts über den Ersatz von Kanalherstellungskosten vom 21. März 1883 einen teilweisen Ersatz der auf ihr Grundstück entfallenden Kosten der Kanalisation der Stadt zu leisten.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Grosch.

Karlsruhe, den 26. Februar 1890.

*Bürgervereins-Sitzung vom 13. Juni 1890
 Protokollausfertigung mit Verlesung
 Beschlusses v. 23. Juni 1890 P. 46452.*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt,
 es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

I.

Daß auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längst der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, beziehungsweise auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 3. März 1880, die Ergänzung und Abänderung obigen Gesetzes betreffend, gemäß §. 2 ff. der Verordnung vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut *)

über den Erfaß von Straßenherstellungskosten

erlassen werde:

Die Herstellung der Landgrabenstraße geschieht durch die Stadt.

Für die hierbei der Stadtkasse erwachsenden Kosten ist von den Angrenzern nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883, den Erfaß von Straßenherstellungskosten betreffend, Vergütung zu leisten.

Der nach §. 2 des besagten Ortsstatuts auf ein Grundstück entfallende Betrag ist, wenn dasselbe erst nach Erlassung des gegenwärtigen Ortsstatuts bebaut wird, ganz, wenn es schon vorher bebaut war, zu $\frac{1}{2}$ an die Stadtkasse zu erlegen.

Wenn das zur Straßenanlage verwendete Gelände für diesen Zweck nicht erworben zu werden brauchte, sondern schon vorher der Stadt gehörte, so wird im Sinne des §. 2 Absatz 1 des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883 bei der Berechnung der Kostenbeiträge statt der Erwerbskosten der Wert zu Grunde gelegt, welchen das Gelände zur Zeit der Inangriffnahme des Straßenbaues hatte.

Der Wert des für die oben unter Ziffer 1 genannte Straße erforderlichen Friedhofsgeländes und des durch die Landgrabenüberwölbung gewonnenen Geländes wird den Angrenzern nicht in Rechnung gebracht.

II.

Daß auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Planen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, beziehungsweise auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 3. März 1880, die Ergänzung und Abänderung obigen Gesetzes betreffend, gemäß §. 2 ff. der Verordnung vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut *)**über den Ersatz von Kanalkosten**

erlassen werde:

Die Eigentümer der an der Landgrabenstraße zur Errichtung kommenden beziehungsweise nach dem 28. März 1883 zur Errichtung gekommenen Häuser haben nach Maßgabe des Ortsstatuts über den Ersatz von Kanalerstellungskosten vom 21. März 1883 einen teilweisen Ersatz der auf ihr Grundstück entfallenden Kosten der Kanalisation der Stadt zu leisten.

*) Gleichlautende Ortsstatute sind schon unterm 11. September 1886 für die Landgrabenstraße erlassen worden; da aber der Bauplan der Straße unterdessen durch Beschluß des Bezirksrats vom 25. Juni 1889 abgeändert wurde, so ist eine neue Erlassung jener Ortsstatute nötig.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Grosch.

Karlsruhe, den 27. März 1890.

*Bürgerausschußzustimmung vom 13. Juni 1890
 Robert Gumpelwagner mit solchem Gfr.
 Hauptmann v. 23. Juni 1890 Nr. 46752.*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt:

es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

I.

Daß auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, beziehungsweise auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 3. März 1880, die Ergänzung und Abänderung obigen Gesetzes betreffend, gemäß §. 2 ff. der Verordnung vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut *)

über den Ersatz von Straßenherstellungskosten der Augustastrasse

erlassen werde:

Die Herstellung der Augustastrasse geschieht durch die Stadt.

Für die hierbei der Stadtkasse erwachsenden Kosten ist von den Angrenzern nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883, den Ersatz von Straßenherstellungskosten betreffend, Vergütung zu leisten.

Der nach §. 2 des besagten Ortsstatuts auf ein Grundstück entfallende Betrag ist, wenn dasselbe erst nach Erlassung gegenwärtigen Ortsstatuts bebaut wird, ganz, wenn es schon vorher bebaut war, zu $\frac{4}{5}$ an die Stadtkasse zu ersetzen.

Wenn das zur Straßenanlage verwendete Gelände für diesen Zweck nicht erworben zu werden brauchte, sondern schon vorher der Stadt gehörte, so wird im Sinne des §. 2 Absatz 1 des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883 bei der Berechnung der Kostenbeiträge statt der Erwerbskosten der Wert zu Grunde gelegt, welchen das Gelände zur Zeit der Inangriffnahme des Straßenbaues hatte.

II.

Daß auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, beziehungsweise auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 3. März 1880, die Ergänzung und Abänderung obigen Gesetzes betreffend, gemäß §. 2 ff. der Verordnung vom 22. Januar 1876, die

Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, für
Karlsruhe folgendes

Ortsstatut *)

über den Ersatz von Kanalkosten der Augustastraße

erlassen werde:

Die Eigentümer der an der Augustastraße zur Errichtung kommenden beziehungsweise nach dem 28. März 1883 zur Errichtung gekommenen Häuser haben nach Maßgabe des Ortsstatuts über den Ersatz von Kanalherstellungskosten vom 21. März 1883 einen teilweisen Ersatz der auf ihr Grundstück entfallenden Kosten der Kanalisation der Stadt zu leisten.

*) Gleichlautende Ortsstatute sind schon unterm 21. März bezw. 31. Oktober 1883 für die Augustastraße erlassen worden; da aber der Bauplan der Augustastraße unterdessen durch Beschluß des Bezirksrats vom 28. Januar 1890 abgeändert wurde, so ist eine neue Erlassung jener Ortsstatute nötig.

Der Stadtrat:

Schneizer.

Grosch.

Karlsruhe, den 21. März 1890.

*Bürgerausschuß für Zustimmung
vom 13. Juni 1890.*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt,
es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Vertrage seine Zustimmung geben.

Der Stadtrat.

Schneßler.

Schumacher.

Karl Fierz C. d. U.

Zwischen

dem Reichsfiskus, vertreten durch die Königliche Garnisonverwaltung
Karlsruhe, einerseits

und

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch
den Bürgermeister Schneßler, andererseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe gestattet dem Reichsfiskus, den nördlich des Kasernements Gottesaue, des Bekleidungsamts des 14. Armeekorps und des Exerzierplatzes bei Gottesaue — sogenannter Sandplatz — hinziehenden Landgraben nach den dieserhalb bestehenden technischen Vorschriften zu überwölben.

§. 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpachtet das durch die Überwölbung bereits gewonnene beziehungsweise noch zu gewinnende Gelände, welches nach der anliegenden Messurkunde 2506 qm, geschrieben zweitausend fünfhundert und sechs Quadratmeter beträgt, auf die Zeit vom 1. April 1890 bis einschließlich 31. Dezember 1895.

§. 3.

Die zu zahlende Pacht beträgt jährlich 10 \mathcal{L} , geschrieben zehn Pfennig. Dieser Betrag ist seitens der Garnisonverwaltung alljährlich am 1. April, zunächst also am 1. April 1890, der Stadtkasse zu entrichten.

§. 4.

Nach Fertigstellung der Landgrabenüberwölbung vor den im §. 1 bezeichneten Grundstücken verpflichtet sich die Stadtgemeinde, das gewonnene in §. 2 erwähnte Gelände unentgeltlich in das Eigenthum des Reichsfiskus zu übertragen.

Über diesen Akt soll demnächst ein besonderer Vertrag abgeschlossen werden.

Sollte die Landgrabenüberwölbung vor dem 31. Dezember 1895 beendet sein, so tritt mit Abschluß dieses Vertrages über die Abtretung des Geländes der gegenwärtige Vertrag außer Kraft.

§. 5.

Die Garnisonverwaltung behält sich die Bestätigung dieses Vertrags durch die königliche Intendantur des 14. Armeekorps vor.

§. 6.

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt.
Jeder Teil erhält eine Fertigung.

Karlsruhe, den 21. März 1890.

Für den Reichsfiskus:
Königliche Garnisonverwaltung.
gez. Heinrichsen. (L. S.)
gez. Mademacher.

Für die Stadtgemeinde Karlsruhe:
Vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses:
gez. Schnebler,
Bürgermeister.

Karlsruhe, den 6. Juni 1890.

*Supplementbeschluss
vom 13. Juni 1890.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerverschuß seine Zustimmung dazu geben:

- daß in dem Aufnahmsgebäude auf dem Bahnhofe in Maxau
1. das Expeditionsbureau in den seitherigen Wartsaal III. Klasse,
 2. der Wartsaal III. Klasse in den seitherigen Wartsaal I. und II. Klasse,
 3. der Wartsaal I. und II. Klasse in das seitherige Expeditionsbureau verlegt, der künftige Expeditionsraum mit Fensterläden, und der Vorplatz des Aufnahmsgebäudes mit einem Glasabschluß versehen werde und daß der zur Befreiung dieser Änderungen nötige Aufwand von circa 900 Mk. dem Reservefond der Rheinbahn entnommen werde.

Der Stadtrat:

Krämer.

Schumacher.

Begründung.

Die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen teilt über die beantragte Änderung folgendes mit:

„Das Abfertigungsbureau der Station Maxau, in welchem außer den zwei beziehungsweise drei Expeditionsbeamten noch ein Wagenausschreiber und ein mit der Vernehmung der Bureaudienerstelle betrauter Arbeiter, zusammen also vier bis fünf Personen täglich ständig beschäftigt sind, und fortwährend die Zugmeister der abzufertigenden Züge verkehren, muß wegen seines beschränkten Raumes (40 qm Flächeninhalt), der mehr als die Hälfte von den unentbehrlichsten Einrichtungsgegenständen in Anspruch genommen wird, als den Verhältnissen und Bedürfnissen des Dienstes nicht mehr entsprechend bezeichnet werden. Dazu kommt, daß die Erneuerung der Luft mit Rücksicht darauf, daß die vorhandenen Fenster auf der einen Seite wegen der an denselben angebrachten Schalter gar nicht, auf der anderen Seite wegen der Telegraphenapparate, mit denen dieselben verstellbar sind, nur mühsam geöffnet werden können, nicht in ausgiebigem Maße möglich ist, und deshalb auch aus gesundheitlichen Rücksichten auf eine Änderung des dermaligen Zustandes Bedacht genommen werden muß. Auch läßt die natürliche Beleuchtung des Bureaus vieles zu wünschen übrig, was hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß der Zutritt des Lichtes durch die auf der Westseite befindliche Vorhalle ungünstig beeinflusst wird. Um diesen Mißständen abzuweichen, haben wir eine Änderung in der Bestimmung der Dienst- und Warteräume in der Weise in Aussicht genommen, daß das Expeditionsbureau in dem geräumigen Wartesaal III. Klasse untergebracht,

der letztere in den der bisherigen Größe desselben nur wenig nachstehenden Wartsaal I. und II. Klasse verlegt werde, während das bisherige Expeditionsbureau genügend Raum bietet, um zweckmäßig als Wartsaal I. und II. Klasse verwendet zu werden.

Indem wir einen Plan, Ansicht, und Grundriß des Stationsgebäudes zu Marau, in welchem die nach Obigem in Aussicht genommene Einteilung der Dienst- und Warteräume dargestellt ist — gefällige R. v. — hier beischließen, fügen wir ergebenst an, daß in dem Plane außer durch die neue Einteilung unmittelbar bedingten baulichen Änderungen auch noch die Herstellung eines Glasabschlusses in der Vorhalle sowohl zum Schutze gegen die Einflüsse der Witterung als auch insbesondere um die Zugluft vom Schalter fernzuhalten, und ferner die Anbringung von Läden an den Fenstern des Expeditionsbureaus vorgesehen sind. Die durch gedachte Änderungen und Neuherstellungen erwachsenden Kosten belaufen sich nach einer hierüber aufgestellten Berechnung auf etwa 900 *M.* und ersuchen wir Sie ergebenst, Ihre Zustimmung zur Ausführung auf Rechnung der Stadt gefälligst erteilen zu wollen.“

Die Schilderung der Mißstände muß als zutreffend, und die vorgeschlagene Änderung als notwendig und zweckmäßig bezeichnet werden.

Strämer.

Karlsruhe, den 18. April 1890.

*Bürgerausschussbeschluss am 13. Juni 1890 mit
der auf T. 3 verpagt Auslage eingetragenen Abänderung.
Neuertigungsbeschluss wegen Hoff. 10 Lauf Gelats fr. Ministerium des
Innern v. 27. Juni 1890 S. 15123.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuss seine Zustimmung geben:

1.

Das mit dem Konjortium für den Bau und Betrieb der Lokalbahn Spöck-Karlsruhe-Durmersheim der unter dem Buchstaben A. unten abgedruckte Vertrag abgeschlossen werde.

2.

Das die noch bestehenden Berechtigungen an Grabstätten auf dem südlich der Waldhornstraße und auf dem zwischen den Baufluchtenlinien der Landgrabenstraße liegenden Gelände des alten Friedhofs mit einem Aufwand von 4500 M. und nötigen Falls mit dem auf dem Wege der Zwangsabtretung festzustellenden Aufwande abgelöst werden.

3.

Das das Leichenwagenhaus des alten Friedhofs mit einem Aufwand von 5000 M. auf das zwischen dem künftigen Bahnhof der Lokalbahn und der Waldhornstraße befindliche Gelände verlegt und dabei dem Bedürfnis entsprechend vergrößert werde.

4.

Das die Pfeiler des von der Waldhornstraße zum alten Friedhof führenden Thors samt den darauf befindlichen gusseisernen Engeln mit einem Aufwand von 550 M. auf den Platz vor der Kapelle des alten Friedhofs versetzt werden.

5.

Das mit einem Aufwande von 1600 M. in der Kriegsstraße 10 Einsteigschachte, 1 Kanndelaber und 1 Straßenschlammfänger, sowie die Bordsteine des Platzes vor dem Klose'schen Garten in der durch die Anlage der Lokalbahn bedingten Weise verlegt werden.

6.

Das die Landgrabenstraße zwischen Kriegs- und Waldhornstraße mit einem Aufwand von 21750 M. als Ortsstraße hergestellt und mit den erforderlichen Entwässerungseinrichtungen sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werde.

7.

Das mit dem Kaufmann J. Schumacher hier der unter dem Buchstaben B. unten abgedruckte Vertrag abgeschlossen werde.

*Plurim signa P.
W. 222 H.*

8.

Daß der Kriegsstraße zwischen dem Friedrichsthor und der Landgrabenstraße mit einem Aufwand von 7160 *M.* die durch den Ortsbauplan festgestellte Höhenlage gegeben werde.

9.

Daß die Kriegsstraße in westlicher Richtung bis zur Schillerstraße mit einem Aufwand von 28364 *M.* verlängert und mit Gas- und Wasserleitung sowie mit einem Kanal versehen werde.

10.

Daß die Scheffelstraße zwischen Kriegs- und Gartenstraße mit einem Aufwand von 5200 *M.* als Ortsstraße hergestellt werde (jedoch zunächst ohne Kanal sowie ohne Gas- und Wasserleitung).

11.

Daß mit den Herren Bierbrauern Heinrich und Wilhelm Fels und Genossen dahier der unter dem Buchstaben C. unten abgedruckte Vertrag abgeschlossen werde.

12.

Daß das Gelände, welches zur Herstellung der Kriegsstraße zwischen Schiller- und Schwimmschulstraße und zu der im Ortsbauplan vorgesehenen Verbreiterung der Schwimmschulstraße (Strecke südlich des Landgrabens) erforderlich ist, mit einem Aufwand von 8438 *M.* (das ist 50 *S.* für den Quadratmeter) und sofern es um diesen Preis nicht künstlich ist, mit dem auf dem Wege der Zwangsabtretung festzustellenden Aufwande für die Stadtgemeinde erworben werde.

13.

Daß die nachbezeichneten, für die Herstellung der Lokalbahn erforderlichen Geländeflächen zu den beigesezten Preisen oder, sofern sie hierfür nicht erhältlich sind, zu den auf dem Wege der Zwangsabtretung festzustellenden Preisen für die Stadtgemeinde erworben werden:

- a. auf Grünwinkler Gemarkung von der Hofraithe des Landwirts Albecker 82 qm zu 246 *M.*,
- b. auf Gemarkung Hinthelm 10103 qm Ackerlande und 1356 qm Weggelände zu 5187 *M.* 10 *S.* (statt, wie durch den Bürgerausschuß unterm 26. Juli v. J. beschloffen wurde, nur 5319 qm Ackerlande zu 2660 *M.*),
- c. auf der Gemarkung Bulach: 8440 qm Waldgelände, 1535 qm Ackerlande und 331 qm Wiesengelände zu 4309 *M.* (statt wie durch den Bürgerausschuß unterm 26. Juli v. J. beschloffen wurde nur 6360 qm Waldgelände, 1499 qm Ackerlande und 306 qm Wiesengelände zu 3447 *M.*).

14.

Daß das Grundstück der Erben des Kutschers Ulmer, Insel Nr. 2 und 3, 297 qm umfassend, samt darauf befindlichen Gebäuden zum Preis von 18000 *M.* für die Stadtgemeinde erworben werde.

15.

Daß der Stadtrat behufs Feststellung der Preise für die nach dem Bürgerausschußbeschuß vom 26. Juli v. J. (Ziffer I. und II.) und nach Ziffer 12 und 13 oben zu erwerbenden Liegenschaften Schiedsverträge abschließe.

16.

Daß der Gesamtaufwand für die oben beantragten Erwerbungen, Herstellungen und Maßnahmen mit 110 304 M. 10 S. aus Anlehensmitteln bestritten werde, *wovon 15 107 M. 10 S. in der Sitzung vom 26. Febr. 1889 bereits bewilligt worden sind.*

Der Stadtrat:

Schneßler.

Schumacher.

A.

Zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schneßler,
einerseits

und

dem Konsortium für den Bau und Betrieb einer Lokalbahn Spöck-Karlsruhe-Durmersheim, nämlich: Bank für Handel und Industrie in Darmstadt, Rheinische Kreditbank in Mannheim, Bankhaus W. H. Ladenburg und Söhne in Mannheim und Generalunternehmer Hermann Bachstein in Berlin, andererseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe übergibt dem oben genannten Konsortium behufs Anlage und Betrieb der in den Konzessionen vom 2. Dezember 1889 (Staatsanzeiger Seite 346 und 354) beschriebenen Lokalbahnen die nachbezeichneten Grundstücke zu Eigentum:

a. Auf Gemarkung Karlsruhe das in Beilage I. mit den Buchstaben a-b-c-d-e-f-g-h-i-k-l-m-a bezeichnete, 9 480 qm umfassende Gelände sowie das in der Beilage I. a. mit den Buchstaben a-b-c-d-a bezeichnete, 3 300 qm umfassende Gelände. Beilage I.
Beilage I. a.

Die in dem ersterwähnten Gelände befindlichen Entwässerungsanlagen verbleiben der Stadt. Das Eisenbahnkonsortium ist verbunden, dieselben zu dulden und deren ungehinderte Benützung zu gestatten. Insbesondere behält sich die Stadtgemeinde das Recht der Zufahrt und des Zugangs zu den Schlammfängern und Schieber-schächten vor.

b. Auf Gemarkung Rintheim das in Beilage II. mit den Buchstaben a-b-c-d-e-f-g-h-i-k-l-m-n-o-p-q-r-s-a, mit den Buchstaben t-s'-u-v-w-x-y-z-a'-t', sowie mit den Buchstaben b'-c'-d'-e'-b' bezeichnete, 6 620 + 2 044 + 184 = 8 848 qm umfassende Gelände. Beilage II.

c. Auf Gemarkung Veierthelm das in Beilage III. mit den Buchstaben a-b-c-d-e-f-g-a bezeichnete, 989 qm umfassende Gelände. Beilage III.

Beilage III.

d. Auf Gemarkung Bulach das in der Beilage III. mit den Buchstaben k—l—m—n—o—p—q—r—s—t—w—u—v—w—x—y—z—^a—^b—^c—^d—^e—^f—^g—^h—ⁱ—^k—^l—^m—ⁿ—^o—^p—^q—^k bezeichnete, 8778 qm umfassende Gelände.

Beilage IV.

e. Auf Gemarkung Grünwinkel das in Beilage IV. mit den Buchstaben a—b—c—d—n bezeichnete, 82 qm umfassende Gelände.

Für die Überlassung des letzteren Geländes überträgt das Eisenbahnkonjortium das von ihm zu erwerbende, in Beilage IV. mit den Buchstaben e—f—g—o bezeichnete, 122 qm umfassende Geländestück tauschweise in das Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe.

§. 2.

Soweit die Stadtgemeinde die in §. 1 aufgezählten Grundstücke noch nicht besitzt, verpflichtet sie sich, dieselben zu erwerben.

Zu diesem Behufe überträgt ihr das Konjortium die Ausübung des durch §. 5 der Konzessionen vom 2. Dezember v. J. gewährten Rechts der Zwangsenteignung.

§. 3.

Das Eigentum der in §. 1 Lit. a.—d. aufgezählten Grundstücke fällt an die Stadtgemeinde zurück, wenn und soweit dieselben für den Betrieb der Lokalbahn nicht mehr benützt werden.

§. 4.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die nachbezeichneten Grundstücke behufs Anlage neben der Lokalbahn hinziehender Feldwege zu erwerben und den Wegberechtigten zur Benützung als Feldwege zur Verfügung zu stellen:

I. In der Gemarkung Rintheim (siehe Beilage 4I):

- a. Fläche: a—b—c—d—^l—^k—ⁱ—^h—^g—^f—^a, 1156 qm umfassend;
- b. Fläche: s—r—q—p—^m—ⁿ—^o—^p—^s, 903 qm umfassend;
- c. Fläche: t—^s—^r—^q—^t, 414 qm umfassend;
- d. Fläche: u—^v—^z—^t—^u, 138 qm umfassend.

II. In der Gemarkung Veiertheim (siehe Beilage III.):
Fläche: f—g—h—i—f, 63 qm umfassend;

III. In der Gemarkung Bulach (siehe Beilage III.):

- a. Fläche: w—x—^s—^r—^w, 90 qm umfassend;
- b. Fläche: u—^w—^u—^t—^u, 90 qm umfassend.

Ferner verpflichtet sich die Stadtgemeinde, dafür zu sorgen, daß das Gelände r—s—t—^w—^u—^v—^r der Beilage III., 1348 qm umfassend, von Baumpflanzungen, Bauten und andern Anlagen befreit bleibt, welche geeignet sind, den Ausblick über das Gelände von der Bahn her zu hindern oder zu erschweren.

§. 5.

Die Stadtgemeinde verzichtet auf die Erhebung der Gemeindefinanzlagen von den Steuerkapitalien des in §. 1 erwähnten Lokalbahnunternehmens für diejenigen Jahre, in denen dasselbe eine Rente von weniger als 4½ Prozent abwirft. Das Konjortium ist verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen behufs Ermittlung der Rente einen prüfungsfähigen Betriebsrechnungsabschluß vorzulegen und Einsicht in die Bücher zu gestatten.

§. 6.

Das Konsortium stellt der Stadtgemeinde 5 Freikarten für die Lokalbahn zur Verfügung.

§. 7.

Sollte zwischen der Gesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Preßhefenfabrikation vormalig G. Sinner in Grünwinkel und dem Eisenbahnkonsortium eine Vereinbarung über den Tarif für die Beförderung der industriellen Produkte der ersteren Gesellschaft auf der Lokalbahn nicht zustande kommen und sollte infolge davon das Konsortium gezwungen werden, den Beitrag von 5 000 M., welchen die Gesellschaft zum Zwecke von Geländeerwerb für die Bahn auf Grünwinkler Gemarkung leistet, zurückzuerstatten, so ist die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet, den erwähnten Betrag (5 000 M.) dem Konsortium zu vergüten.

§. 8.

Die Kosten des Vollzugs dieses Vertrags trägt die Stadtgemeinde.

§. 9.

Das Konsortium ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Staat, eine Aktiengesellschaft oder andere Personen zu übertragen.

§. 10.

Bürgermeister Schuehler behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zu diesem Vertrage vor.

B.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch
Bürgermeister Schuehler, einerseits

und

dem Kaufmann J. Schuhmacher dahier andererseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Herr Kaufmann J. Schuhmacher tritt die zu seinem Anwesen Durlacherstraße Nr. 81 und 83 gehörige Geländefläche, welche auf dem anliegenden Plan*) mit den Buchstaben a—b—c—d—e—f bezeichnet ist und 38 qm umfaßt, behufs Herstellung der Landgrabenstraße an die Stadtgemeinde zu Eigentum ab.

*) Siehe Planbeilage VI.

Ferner überwölbt Herr Schuhmacher auf seine Kosten im Verlaufe dieses Jahres die an das genannte Anwesen grenzende Landgrabenfläche, welche auf beiliegendem Plan *) mit den Buchstaben c—d—f—g—c bezeichnet ist und 58 qm umfaßt, und überträgt das Eigentum an dem Gewölbe nach dessen Fertigstellung an die Stadtgemeinde.

§. 2.

Als Gegenleistung gestattet die Gemeinde, daß Herr Schuhmacher das auf dem anliegenden Plan *) mit den Buchstaben c—g—h—i—k—l—c bezeichnete, 105 qm umfassende Landgrabengelände unter Benützung der daselbst befindlichen südlichen Widerlagermauer überwölbt, und überträgt ihm die überwölbte Fläche zu Eigentum.

§. 3.

Für die Landgrabenüberwölbung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Der lichte Scheitel des Gewölbes liegt 3,50 m über der Rinnensohle. Die Gewölbstärke (ohne Cementüberzug) ist 0,45 m.
- b. Alle bei dem Mauerwerk zu verwendenden Materialien müssen bester Qualität sein.
- c. Zum Bruchsteinmauerwerk darf nur hydraulischer (schwarzer) Kalk verwendet werden und ist die Mörtelmischung 3 Teile Quarzsand auf 2 Teile Kalk.
- d. Das Mauerwerk ist in — durch die ganze Länge desselben laufenden — Schichten von 0,10 bis 0,24 m Höhe auszuführen und es dürfen in demselben keine nur mit Mörtel oder Steinschroppen ausgefüllten hohlen Räume vorkommen. Die Stoßfugen des Mauerwerkes sind 0,10 Meter tief durchzuführen und die Steine müssen mindestens 0,10 m überbinden. Die Sichtfläche dieses Schichtenmauerwerks ist sauber abzuspitzen und mit Cementmörtel (Mischung 1:3) glatt auszufugen.

In dem mittleren 4 m breiten Teil der Gewölbe dürfen nur durchgehende 45 cm tiefe Gewölbesteine zur Verwendung kommen.

An den nicht sichtbaren Flächen ist das Mauerwerk mit einem Fugenbestich zu versehen.

- e. Auf das Gewölbe kommt ein Cementmörtelguß von 0,05 m Stärke in dem Mischungsverhältnis von 5 Teilen Sand auf 1 Teil Cement.

Dieser Überzug darf erst dann auf das Gewölbe aufgebracht werden, wenn daselbe mindestens 3 Tage ausgeschalt ist.

- f. Die Beaufsichtigung der vorschriftsmäßigen meisterhaften Ausführung aller Arbeiten geschieht durch das städtische Tiefbauamt; dessen Anordnungen bezüglich der Art der Bauausführung und der zur Verwendung tauglichen Materialien ist Folge zu leisten.
- g. Die gemauerte Niederwasserrinne des Landgrabens, sowie das Cementtrottoir zu beiden Seiten derselben ist während des Baues vollständig zu decken, damit Beschädigungen und Verschlammungen derselben nicht möglich sind. Kommen trotzdem solche vor, so hat Herr Schuhmacher die Kosten der Ausbesserungen, welche durch das städtische Tiefbauamt vorgenommen werden, zu tragen.
- h. Die Längenangabe der Niederwasserrinne ist immer auch diejenige des herzustellenden Gewölbes.

§. 4.

Herr Kaufmann J. Schuhmacher gewährt der Stadt zu Gunsten der dieser gehörigen, auf dem beiliegenden Plan *) mit den Buchstaben l—m—n—o—p—k—l bezeichneten Land-

*) Siehe Planbeilage VI.

grabenfläche das dingliche Recht eines Durchgangs durch die ihm gemäß §. 2 übertragene Geländefläche.

§. 5.

Die Kosten dieses Vertrags fallen Herrn Schuhmacher zur Last.

§. 6.

Bürgermeister Schnepler behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage vor.

§. 7.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

C.

Zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnepler, einerseits
und

den nachbezeichneten Grundeigentümern, nämlich:

1. Junker, Karl, Fabrikant und Ehefrau;
2. Kaufmann, Karl, Konditor; Kaufmann, Nikolaus, Kaufmann; Koble Ludwig, Kaufmann, vertreten durch Konditor Karl Kaufmann,
3. Niedermayer, Andreas, Küfer,
4. Schempf, Jakob, Bierbrauers Kinder: Pauline, Friedrich, Karoline, Marie und Katharina, vertreten durch ihren Vater und Vormund Bierbrauer Jakob Schempf,
5. Dehn, Andreas, Maurer,
6. Fels, Heinrich, Bierbrauer,
7. Fels, Wilhelm, Bierbrauer,

andererseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die obengenannten Grundeigentümer übertragen das in die Kriegsstraße (Strecke zwischen dem Eggensteiner Weg und der Schillerstraße) und das in die Scheffelstraße (Strecke zwischen dem Forlenweg und dem Eggensteiner Weg) fallende Gelände, ein jeder soweit sein Eigentum reicht, in das Eigentum der Stadt und zwar:

1. Junker, Karl, Fabrikant und Ehefrau, das auf beiliegendem Plan*) mit Nr. 1 bezeichnete, 804 qm umfassende Gelände;

*) Siehe Planbeilage VII.

2. Kaufmann, Karl, Konditor, Kaufmann, Nikolaus, Kaufmann, Rehle, Ludwig, Kaufmann, das auf beiliegendem Plan*) mit Nr. 2 und 6 bezeichnete, 136 qm umfassende Gelände;
3. Niedermayer, Andreas, Küfer, das auf beiliegendem Plan*) mit Nr. 3 bezeichnete, 80 qm umfassende Gelände;
4. Schempf, Jakob, Bierbrauers Kinder: Pauline, Friedrich, Karoline, Marie und Katharina, das auf beiliegendem Plan*) mit Nr. 4 bezeichnete, 26 qm umfassende Gelände;
5. Dehn, Andreas, Maurer, das auf beiliegendem Plan*) mit Nr. 5 bezeichnete, 12 qm umfassende Gelände;
6. Fels, Heinrich, Bierbrauer, das auf beiliegendem Plan*) mit Nr. 7, 8, 11, 12 und 14 bezeichnete, 4900 qm umfassende Gelände;
7. Fels, Wilhelm, Bierbrauer, das auf beiliegendem Plan*) mit Nr. 9, 10, 13 und 15 bezeichnete, 2441 qm umfassende Gelände.

§. 2.

Als Gegenleistung stellt die Stadtgemeinde die Kriegsstraße zwischen Eggensteiner Weg und Schillerstraße als Ortsstraße her und versieht sie mit Gas- und Wasserleitung sowie mit einem Kanal. Ferner stellt sie die Scheffelstraße zwischen Kriegsstraße und Eggensteiner Weg als Ortsstraße her.

Zur Anlage eines Kanals sowie der Gas- und Wasserleitung in der in Absatz 1 erwähnten Strecke der Scheffelstraße ist die Stadtgemeinde durch diesen Vertrag nicht verpflichtet.

§. 3.

Die ortstatutarische Regelung bezüglich des Ersatzes von Straßen- und Kanalerstellungskosten und bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der Gehwege wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§. 4.

Die Stadtgemeinde duldet, daß Herr Heinrich Fels seine auf beiden Seiten der Scheffelstraße liegenden Grundstücke mittelst zweier unterirdischen Durchgänge verbindet. Die Durchgänge müssen den polizeilichen Anforderungen entsprechend und in solcher Weise angelegt und unterhalten werden, daß die geordnete Durchführung und Erhaltung der Kanalisation und der Gas- und Wasserleitung in der Straße nicht gehindert oder erschwert wird.

§. 5.

Die Stadtgemeinde veranlaßt die Verlegung des Eggensteiner Weges zwischen Kriegs- und Gartenstraße in die Scheffelstraße und überträgt die nach §. 36 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 ihr zufallende, 348 qm umfassende Wegfläche (Buchstaben a—b—c—d—e—f—g—a des beiliegenden Planes*) an den Herrn Heinrich Fels.

§. 6.

Ferner veranlaßt die Stadtgemeinde die Verlegung des sogenannten Forlenwegs zwischen dem Eggensteiner Weg und der Schillerstraße in die Kriegsstraße und überträgt von der ihr

*) Siehe Planbeilage VII.

nach §. 36 des Straßengesetzes zufallenden Wegfläche das auf dem beiliegenden Plan *) mit den Buchstaben h—i—k—l—m—n—h bezeichnete, 352 qm umfassende Stück in das Eigentum des Herrn Wilhelm Fels.

§. 7.

Bürgermeister Schueppler behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage und die Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln für die zugesagten Straßenherstellungen vor.

§. 8.

Dieser Vertrag wurde neunfach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die neunte ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

Begründung.

Am 26. Juli v. J. hat der Bürgerausschuß beschlossen, daß die nachbezeichneten, für die Herstellung der Straßenbahn Spöck-Karlsruhe-Durmersheim erforderlichen Geländeflächen zu den beigefügten Preisen und beziehungsweise, sofern sie hiefür nicht erhältlich sind, zu den auf dem Wege der Zwangseinteignung festzustellenden Preisen für die Stadtgemeinde erworben werden sollen:

- a. eine dem Freiherrn von Seldeneck gehörige, beim Bahnhof in Mühlburg gelegene Geländefläche, 7 960 qm umfassend, zu 11 940 *M.*;
- b. auf Gemarkung Bulach 6 360 qm Waldgelände zu 2 544 *M.*, 1 499 qm Ackerlande zu 750 *M.* und 306 qm Wiesengelände zu 153 *M.*, zusammen 8 165 qm Gelände zu 3 447 *M.*;
- c. auf Gemarkung Veiertheim 1 096 qm Ackerlande zu 877 *M.*;
- d. auf Gemarkung Rintheim 5 319 qm Ackerlande zu 2 660 *M.*

Die Verhandlungen wegen Erwerbung der obigen Grundstücke sind im Gange, werden aber voraussichtlich nicht in allen Fällen zu gütlichen Übereinkünften führen, weil die von der Stadtgemeinde angebotenen Entschädigungen den Grundeigentümern nicht genügen. Es muß daher das Zwangsabtretungsverfahren eingeleitet werden, sofern sich nicht Vergleiche dahin erzielen lassen, daß die Entschädigungen durch Sachverständige schiedsrichterlich festgestellt werden (vergleiche Ziffer 14 vorstehender Anträge). Außer Erwerbung der fraglichen Grundstücke sind aber noch eine Reihe anderer Maßnahmen erforderlich, um die demnächstige Ausführung der Lokalbahn zu ermöglichen. Sie bilden den Gegenstand der vorliegenden Anträge des Stadtrats, zu welchen im einzelnen folgendes zu bemerken ist:

Zu Ziffer 1.

Der hier vorgeschlagene Vertrag entspricht den Mitteilungen, welche in der Bürgerausschußvorlage vom 19. Juli v. J. über die behufs Verwirklichung der Lokalbahn Spöck-Karlsruhe-Durmersheim seitens der Stadtgemeinde zu erfüllenden Bedingungen gemacht worden sind. Auch die bei der Bahn beteiligten Landgemeinden, mit Ausnahme von Rintheim und Grünwinkel, haben dem Unternehmer die gleichen Vergünstigungen zugestanden.

*) Siehe Planbeilage VII.

Das Eigentum an dem für die Bahn erforderlichen Gelände (§. 1 des Vertrags) soll dem Unternehmen nicht endgültig, sondern nur insoweit und insoweit zukommen, als es für die Bahn benützt wird. Wird der Betrieb der Bahn eingestellt oder deren Richtung verändert, so fällt das Gelände ganz und beziehungsweise soweit es zur Benützung für die Bahn nicht mehr dient, an die Stadtgemeinde zurück und zwar frei von allen Lasten, die in der Zwischenzeit von den Unternehmern etwa darauf gelegt wurden; denn es handelt sich hier um eine auflösende Bedingung, deren Eintritt das bedingte Rechtsverhältnis mit Rückwirkung aufhebt (*resolutio ex tunc*). Auch die Veräußerung der Bahn durch die jetzigen Unternehmer würde hieran nichts ändern, da diese ihr bedingtes widerrufliches Eigentum nur als solches auf Dritte übertragen können. Zudem ist übrigens die Veräußerung nach §. 17 der Konzession von der Genehmigung des Großherzoglichen Finanzministeriums abhängig, welche zweifelsohne nur erfolgen wird, wenn der Rechtsnachfolger in die von seinen Vorfahrern den Gemeinden gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten eintritt.

Die in §. 1 des Vertrags aufgezählten Geländeflächen stimmen mit denjenigen, zu deren Erwerbung der Stadtrat durch Bürgerausschußbeschuß vom 26. Juli v. J. ermächtigt wurde, nicht ganz überein. Zum Teil muß mehr Gelände erworben werden, als ursprünglich vorgesehen war (vergleiche die Begründung zu Antrag Ziffer 13), wogegen in einem Falle, nämlich für die Anlage des Güterbahnhofs bei der Station Mühlburg, nach Ansicht des Stadtrats mit einer geringeren Fläche, nämlich mit 3300 statt mit 7960 qm ausgereicht werden dürfte. Während im übrigen der vorgeschlagene Vertrag die Zustimmung des Bahnkonfortiums erhalten hat, schweben über den letztern Punkt allerdings noch Verhandlungen, von denen aber zu hoffen ist, daß sie zu einem günstigen Resultat führen werden, weil eine größere Geländefläche als die angebotene für die Bahn in der That kein dringendes Bedürfnis ist, der Stadt aber nicht zugemutet werden kann, mehr als das Nötige zu leisten.

Die Anlage von Feldwegen längs der Lokalbahn ist auf längere Strecken nur auf Gemarkung Rintheim erforderlich (vergleiche die Planbeilage II.); die Stadt hat das Gelände zu stellen (etwa 2611 qm im Wert von 1305 *M.*), das Unternehmen die Wege herzurichten, wogegen deren Unterhaltung, sofern sie nicht von der Gemarkungsgemeinde übernommen wird, den beteiligten Grundbesitzern obliegt. Das Eigentum am Weggelände soll der Stadtgemeinde verbleiben.

Wie groß das Umlagerträgnis sein würde, auf welches die Stadt nach §. 4 des mit den Bahnunternehmern abzuschließenden Vertrages verzichtet, läßt sich zum voraus nicht feststellen. Der Verzicht wird in seinem ganzen Umfang hinfällig, wenn und so lange das Unternehmen zu $4\frac{1}{2}$ Prozent oder höher sich rentiert. Zur Ermittlung der Rentabilität kann die Stadtgemeinde jederzeit von den Büchern Einsicht nehmen, welche nach den §§. 8 der Konzessionen so zu führen sind, daß die finanzielle Lage des Geschäftsbetriebs vollständig daraus zu ersehen ist.

Zu §. 7 des vorgeschlagenen Vertrags ist zu bemerken, daß die Gesellschaft für Branerei, Spiritus- und Preßhefefabrikation vormals G. Sinner von dem ihr gehörigen Gelände auf Grünwinkler Gemarkung etwa 11000 qm unentgeltlich für die Lokalbahn abtritt; außerdem leistet sie zur Erwerbung des übrigen auf der genannten Gemarkung erforderlichen Geländes einen Beitrag von 5000 *M.*, jedoch nur unter der Bedingung, daß dieser Betrag zurückerstattet wird, wenn etwa wegen zu hoher Sätze des Gütertarifs die Gesellschaft nicht in der Lage sein sollte, ihre Produkte auf der Bahn zu befördern. Da das Bahnkonfortium grundsätzlich auf der unbedingt unentgeltlichen Überlassung des nötigen Geländes besteht, die Gesellschaft von der Bedingung aber nicht abzubringen war und auch die Gemeinde Grünwinkel zur

Übernahme weiterer Leistungen nicht bewogen werden konnte, so blieb nur das vorgeschlagene (vom Stadtrat vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses bereits zugesagte) Eintreten der Stadt übrig, wenn nicht das Zustandekommen der Bahn in Frage gestellt werden sollte.

Ein erhebliches Risiko dürfte übrigens mit der einzugehenden Verpflichtung nicht verbunden sein; denn einerseits bedürfen die Gütertarife der Bahn der Genehmigung des Großherzoglichen Finanzministeriums, welches unangemessen hohe Sätze nicht zulassen wird, und andererseits vermag die Bahn die Güterbeförderung sicherlich billiger zu besorgen als dies mittelst Benützung von Fuhrwerken möglich ist.

Zu Ziffer 2.

Das Gelände des alten Friedhofs südlich der Waldhornstraße und deren östlicher Fortsetzung ist für den Bahnhof der Lokalbahn erforderlich und muß daher eingeebnet werden; ebenso verhält es sich mit dem Friedhofsgelände, das zwischen die Baufluchten der Landgrabenstraße fällt (vergleiche Planbeilage I.). An einem Teil der hier befindlichen Grabstätten (an 68) bestehen nun noch Berechtigungen, von denen einzelne erst im Jahr 1909 ablaufen; in zwei Fällen ist die Berechtigung sogar bis 1941 und beziehungsweise bis 1964 zugestanden worden. Alle diese Berechtigungen sind nach ihrer juristischen Natur als Mietverhältnisse, nicht als dingliche Rechte aufzufassen; es wurden die Begräbnisplätze auf eine gewisse Reihe von Jahren gemietet und der durch Polizeiverordnung festgesetzte Mietzins für die ganze Dauer der Miete vorausbezahlt.*) Nach welchen Grundsätzen unter den vorliegenden Verhältnissen die Entschädigung, auf die der Berechtigte bei Enteignung seines Rechts Anspruch hat, bemessen werden soll, ist im Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt (vergleiche §. 26 des Zwangsabtretungsgesetzes vom 28. August 1835). Der obige Antrag, welcher für die fraglichen Entschädigungen die Summe von 4500 M vorsieht, geht davon aus, daß diejenigen Betreffnisse der bezahlten Mieten zurückvergütet werden müssen, welche auf die noch nicht umlaufene Zeit der Miete entfallen.

Zur Entscheidung etwaiger Streitigkeiten über die Berechtigungen sind nach §. 2 Ziffer 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884 die Verwaltungsgerichte zuständig, während die Bestimmung der Entschädigung für die unbestrittenen oder verwaltungsgerichtlich festgestellten Berechtigungen nach Maßgabe des Zwangsabtretungsgesetzes den bürgerlichen Gerichten zukommt. Übrigens hat der Stadtrat beschlossen, die Berechtigten durch Gewährung gleichwertiger Berechtigungen an Begräbnisplätzen des neuen Friedhofs in thunlichst entgegenkommender Weise abzufinden und die Kosten für die Übertragung der Leichen vom alten nach dem neuen Friedhof auf die Gemeindefasse zu übernehmen, wobei zu hoffen ist, daß Rechtsstreitigkeiten überhaupt nicht entstehen werden.

Zu Ziffer 3.

Auch das Leichenwagenhaus des alten Friedhofs fällt zwischen die Baufluchten der Landgrabenstraße und muß vor Anlage der Lokalbahn von seiner jetzigen Stelle entfernt werden. Es wurde beschlossen, dasselbe auf das Gelände zwischen dem zu erstellenden Bahnhof und der verlängerten Waldhornstraße zu verlegen und dabei dem Bedürfnisse entsprechend

*) Vergleiche die Bekanntmachung der Großherzoglichen Polizeidirektion vom 25. September 1826 (Beilage zum Karlsruher Intelligenz- und Wochenblatt vom 12. Oktober 1826), ferner die Leichenordnung vom Jahr 1848 und die polizeiliche Bekanntmachung vom 13. Januar 1851 (Tagblatt vom 17. Januar 1851). Allerdings spricht die letztere Bekanntmachung einleitend von „läuslicher Abgabe der Begräbnisplätze“, aus ihrem weiteren Inhalt geht aber zweifellos hervor, daß es sich nur um Mietverhältnisse handelte.

zu vergrößern,*) womit ein Aufwand von 5 000 *M.* verbunden ist. Bei dem Leichenwagenhaus wird dann noch genügender Raum vorhanden sein für einen von dem städtischen Tiefbauamt dringend benötigten Materiallagerplatz mit Schuppen, wegen dessen Anlage dem Bürgerausschuß im laufenden Jahre voraussichtlich noch Vorschläge zugehen werden. (Vergleiche Planbeilage I.)

Zu Ziffer 4.

Das von der Waldhornstraße nach dem alten Friedhof führende Thor fällt in die Geleise der anzulegenden Bahn und muß daher entfernt werden. Die Pfeiler des Thores mit den darauf befindlichen gußeisernen Engeln sollen jedoch als Gedenkzeichen eines bedeutungsvollen Momentes der baulichen Entwicklung unserer Stadt erhalten bleiben und zu diesem Behufe auf den Platz vor der Kapelle des alten Friedhofs versetzt werden. Damit ist ein Aufwand von 550 *M.* verbunden.

Zu Ziffer 5.

Die Anlage der Lokalbahn auf der Kriegsstraße erfordert die Verlegung von 10 Kanaleinstiegsschächten, eines Straßenschlammfängers und eines Gaskandelabers, ferner muß ein Teil des durch Bordsteine eingefassten Platzes vor dem Klose'schen Garten zur Fahrbahn der Kriegsstraße gezogen werden, damit Fuhrwerke zwischen den Bordsteinen dieses Platzes und den Geleisen der Bahn ungehindert verkehren können. (Vergleiche Planbeilage Nr. V.) Die Kosten dieser Veränderungen belaufen sich auf 1 600 *M.* und fallen der Stadtgemeinde endgiltig zu Last.

Zu Ziffer 6.

Wie aus der Planbeilage I. zu ersehen, erstreckt sich der Bahnhof der Lokalbahn auch auf das Gelände der Kapellenstraße, es muß daher diese dem öffentlichen Verkehr entzogen und als Ersatz dafür die Landgrabenstraße bis zur Waldhornstraße alsbald hergestellt werden. Das Gelände der Kapellenstraße, welches für den Bahnhof nicht erforderlich ist, wird nach §. 36 des Straßengesetzes freies Eigentum der Gemeinde und kann von ihr als Bau terrain verwertet werden.**)

Von den Kosten der vorgeschlagenen Straßenherstellung im Gesamtbetrag von 21 750 *M.* entfallen:

a. auf Bordsteinanlage	3 000 <i>M.</i>
b. auf Herstellung der Fahrbahn	9 200 „
c. auf Herstellung des freien Platzes	800 „
d. auf die Entwässerungsanlagen***)	1 150 „
e. auf die Gasleitung	3 600 „
f. auf die Wasserleitung	4 000 „

Das an die Landgrabenstraße südlich der Waldhornstraße grenzende Gelände eignet sich

*) Gegenwärtig haben nur drei Leichenwagen in dem Hause Platz und zwar so knapp, daß das Ein- und Ausfahren erschwert ist. Künftig wird Raum für vier Wagen vorhanden sein. Auch soll das Haus ein neues Dach sowie einen Cementboden erhalten, welche letztere Verbesserung notwendig ist, um das beim Waschen der Wagen sich ergebende Abwasser rasch und gründlich entfernen zu können.

**) Dieses verfügbar werdende Gelände liegt an der Kriegsstraße und umfaßt 274 qm.

***) Es ist nur die Straßenentwässerung, d. i. die Herstellung von sieben Straßenschlammfängern und deren Verbindung mit dem Landgraben erforderlich.

mit einer Gesamtlänge von 188 m zur Überbauung. Nach den die Landgrabenstraße betreffenden Ortsstatuten über den Ersatz der Straßen- und der Kanalkosten *) werden daher der Stadtkasse allmählich wieder rückvergütet:

a. Bordsteinkosten im Betrag von	1 128 ₰.
b. Sonstige Straßenherstellungskosten **)	38 600 „
c. Kanalkosten	7 520 „
	47 248 ₰.

Der endgiltig der Stadt nach Herstellung der ganzen Landgrabenstraße zur Last bleibende Kostenteil beträgt ungefähr 40 000 ₰, wovon die auf die Gas- und Wasserleitung entfallenden Beträge voraussichtlich rentabel sein werden.

Zu Ziffer 7.

Herr Kaufmann Johann Schuhmacher besitzt an dem Platz vor dem künftigen Lokalbahnhof ein Grundstück, dessen vollständige Ausnützung als Baugelände nur dann möglich ist, wenn demselben die auf Planbeilage VI. mit den Buchstaben l—e—g—h—i—k—l bezeichnete, 105 qm umfassende städtische Geländefläche zugeschlagen wird. Den größten Teil dieser Fläche bilden das Bett und die Vorländer des Landgrabens, der jedoch hier noch nicht überwölbt ist. Die Stadtgemeinde bedarf zur planmäßigen Anlage der Landgrabenstraße das auf Beilage VI. mit den Buchstaben a—b—c—d—e—a bezeichnete Stück des Schuhmacher'schen Anwesens und muß zum gleichen Zwecke die Überwölbung der ebendasselbst mit c—g—f—d—c bezeichneten Landgrabenstrecke herbeiführen. Der zur Ordnung dieser Verhältnisse vorgeschlagene Vertrag dürfte die Interessen beider beteiligten Parteien in billiger Weise berücksichtigen. Die Leistung der Stadtgemeinde besteht:

1. in der Überlassung von 105 qm Gelände an Herrn Schuhmacher; der Wert dieses Geländes dürfte, soweit es Landgrabenfläche (90 qm) ist, auf 90 ₰ und im übrigen auf 450 ₰ zu schätzen sein. Gesamtwert 540 ₰.
2. in der Ueberlassung der von der Stadt angelegten, 18,60 m langen Stützmauer (k—g des Plans), deren Herstellungskosten 1 860 ₰ betragen.

Die Gegenleistung des Herrn Schuhmacher besteht:

1. in der Überlassung von 38 qm Gelände an die Stadt, Wert des Geländes 2 ₰ für den qm, zusammen 76 ₰;
2. in der Überwölbung einer 56 qm umfassenden, zur Straßenanlage erforderlichen Landgrabenfläche (c—d—f—g—c des Plans). Die Kosten der Überwölbung betragen etwa 2 324 ₰.

Keiner Ausführung bedarf es, daß es zweckmäßiger und billiger ist, wenn die Überwölbung der beiden in Betracht kommenden Landgrabenstrecken l—k—g—c—l und c—d—f—d—c des Plans in eine Hand gelegt wird, als wenn zwei Unternehmer sich in die Arbeit teilen. Da Herr Schuhmacher den in §. 3 des vorgeschlagenen Vertrags enthaltenen Bestimmungen über die Beschaffenheit des Gewölbes und über die Kontrolle der Bauarbeit sich unterworfen hat, so liegt für die Stadt kein Grund vor, diese Arbeit selbst zu vergeben, vielmehr kann sie Herrn Schuhmacher überlassen, seinerseits für deren möglichst rasche und billige Ausführung zu sorgen.

*) Vergleiche die Bürgeranschlußvorlage vom 26. Februar d. J.

**) Dieser Kostenbeitrag erscheint deswegen höher als die wirklichen Herstellungskosten der Landgrabenstraße südlich der Waldhornstraße, weil auf diese Straßenstrecke nach dem Statut ein entsprechender Teil der Kaufpreise für die behufs Herstellung der nördlichen Straßenstrecke erworbenen Liegenschaften zu berechnen ist.

Zu Ziffer 8.

Die Anlage der Lokalbahn in der Kriegsstraße zwischen dem Friedrichsthor und der Landgrabenstraße erfordert, daß die fragliche Straßenstrecke in der durch den Ortsbauplan vorgeschriebenen Höhenlage hergestellt werde. Nach dem Kostenschlag des Tiefbauamts ist eine Auffüllung von 1000 Kubikmetern vorzunehmen.

Der hiemit verbundene Aufwand beträgt	1 000 Mk.
Das Planieren des Straßenkörpers kostet 20 S ₁ für den qm, zusammen	420 „
Die Herstellung der Fahrbahn kostet	2 425 „
Die Straßenrinne (280 m Länge) kostet	1 826 „
Die Bordsteinherstellung kostet	720 „
Verschiedene Änderungen an den Entwässerungsanlagen (Herstellung von 4 Straßensinkkasten und Erhöhung eines Kanalschachts) kosten	660 „
Dazu kommt eine Position für Verschiedenes (darunter die Absteckung) mit	109 „
Zusammen	7 160 Mk.

Zu Ziffer 9–11.

Wie aus der Planbeilage VII. ersichtlich, durchschneidet die Lokalbahn in der Richtung der nach Westen verlängerten Kriegsstraße das Eigentum der Herren Heinrich und Wilhelm Fels in einer Weise, daß bei Erwerbung des für die Bahn erforderlichen Geländes gemäß §. 29 des Zwangsabtretungsgesetzes *) zweifellos eine sehr erhebliche Entschädigung für den Minderwert der durchschnittenen Grundstücke bezahlt werden müßte. Anders verhält sich jedoch die Sache, wenn nicht nur die Bahnanlage, sondern zugleich auch die Herstellung der Straße auf der fraglichen Strecke ausgeführt wird; denn in diesem Falle wird das angrenzende Gelände Baugelände und steigt in seinem Werte. Da nun die Verlängerung der Kriegsstraße bis zur Schillerstraße nach aller Borausicht in wenigen Jahren so wie so geboten sein würde, so schlägt der Stadtrat vor, sie schon jetzt zu bewerkstelligen, für welchen Fall die Angrenzer die unentgeltliche Abgabe des Straßengeländes zugesichert haben. Bei dieser Gelegenheit schien es auch zweckmäßig, die im Ortsbauplan vorgesehene südliche Verlängerung der Scheffelstraße bis zur Gartenstraße zu sichern, welche, wie ein Blick auf die Planbeilage VII. zeigt, ganz unmöglich gemacht oder doch sehr verteuert würde, wenn etwa das hiezu nötige Gelände in der Flucht der Kriegsstraße überbaut werden wollte. Nach dem unter Ziffer 11 vorgeschlagenen Vertrag erhält die Stadt das Gelände unter billigen Bedingungen sofort zu Eigentum und schützt sich dadurch vor künftigen größeren Aufwendungen.

Die Herstellungskosten der verlängerten Kriegsstraße mit 28 364 Mk. setzen sich nach dem Voranschlag des städtischen Tiefbauamts aus folgenden Positionen zusammen:

1. Planieren der Straße und Herstellung der Fahrbahn	10 582 Mk.
2. Bordsteinanlage	3 918 „
3. Kanalisation	7 664 „
4. Wasserleitung	3 200 „
5. Gasleitung	3 000 „

*) Diese Bestimmung lautet:

§. 29. Ist nur ein Teil einer Liegenschaft abzutreten, und bringt die neue Anlage dem übrigbleibenden Teile auch in andern Beziehungen Nachteil, so kommen bei Bestimmung der Entschädigungssumme auch diese in Betracht.

Die unter Ziffer 4 und 5 erwähnten Aufwendungen bleiben der Stadt zur Last, werden sich aber, wenn die an die Straße grenzenden Grundstücke überbaut sind, rentieren. Die Kosten unter Ziffer 2 sind nach dem Ortsstatut vom 23. April 1887 von den Angrenzern sofort zu ersetzen.

Für den Aufwand unter Ziffer 3 haben die Angrenzer, wenn sie Bauten an der Straße errichten, in Form der ortsstatutarischen Kanalkostenbeiträge Vergütung zu leisten, welche bei 615 lfd. m der in Betracht kommenden Grundstücksfronten seiner Zeit im ganzen 24600 Mk. betragen wird. Auch die unter Ziffer 1 erwähnten Kosten kommen mit der Überbauung der an die Straße grenzenden Grundstücke zufolge ortsstatutarischer Bestimmung allmählich wieder zum Ersatz. (Vergleiche die Bürgerausschußvorlage vom 1. Mai d. J.)

Für die Scheffelstraße südlich der Kriegsstraße sind Kanal-, Gas- und Wasserleitung vorerst noch kein Bedürfnis. Die Verpflichtung der Stadt beschränkt sich daher auf die Herstellung des Straßenkörpers und der Bordsteine. Von den Kosten mit 5200 Mk. entfallen:

- | | |
|---|----------|
| 1. auf das Planieren der Straße und die Anlage der Fahrbahn | 3862 Mk. |
| 2. auf die Anlage der Bordsteine | 1338 " |

Letztere Kosten kommen nach dem Ortsstatut vom 23. April 1887 alsbald zum Ersatz, die Kosten unter Ziffer 1 aber erst dann, wenn an der Straße neue, selbständige Bauten (nicht etwa nur Anbauten an die vorhandenen Etablissements) entstehen.

Bu Ziffer 12.

Für den Bahnkörper der Lokalbahnstrecke zwischen der Schillerstraße und der Gemarkungsgrenze Beierthelm sind 2620 qm Gelände erforderlich. Es müssen jedoch neben der Bahn wenigstens auf der Strecke bis zur Schwimmschulstraße (vergleiche die Planbeilage VIII.) Feldwege angelegt werden, für welche die Stadt gleichfalls das Gelände mit 1700 qm zu stellen hat, endlich müßten zweifellos noch etwa 1200 qm Restparzellen, die nicht mehr zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendet werden könnten, übernommen werden, so daß im ganzen 5520 qm zu erwerben wären. Unter den obwaltenden Verhältnissen dürfte es sich aber empfehlen, schon jetzt das gesamte Gelände anzukaufen, das nötig ist, um die Kriegsstraße bis zur Schwimmschulstraße und die Strecke der letzteren zwischen Landgraben und Beierthelmer Gemarkungsgrenze dem Ortsbauplan entsprechend herzustellen. Denn in der Nähe der Bahn wird zweifellos die Bauhätigkeit bald rege werden und nach den Bestimmungen des derzeitigen Ortsstraßengesetzes (Artikel 8) kann bekanntlich das Bauen über die festgesetzte Fluchtlinie hinaus nur dadurch verhindert werden, daß die Stadt das Straßengelände erwirbt.

Der unter Ziffer 12 der Anträge bezeichnete Preis des Geländes (50 S für den Quadratmeter) dürfte den wirklichen Wert desselben reichlich decken, denn zur Zeit ist es eben nicht Baugelände, sondern nur schlecht rentierendes Feld. Baugelände wird ein Grundstück nur dadurch, daß es an eine Straße zu liegen kommt; die zwischen die festgestellten Fluchtlinien einer Straße fallenden Grundstücksteile können aber nicht an die Straße zu liegen kommen, sie haben daher auch nicht den Wert von Gelände, das möglicher Weise später als Bauplatz verwendbar ist, sind vielmehr nur nach ihren gegenwärtigen Verhältnissen, in vorliegendem Falle nur als Feld, zu schätzen. Allerdings ist nicht gewiß, daß mit dieser eigentlich selbstverständlichen Erwägung vor Gericht durchgedrungen wird; denn in häufigen Fällen liegt die Schätzung in der Hand von Sachverständigen, welche selbst an verschiedenen Bau- und Bauplatzspekulationen beteiligt sind und welche — wenn sie sich auch noch so redlich bemühen, objektiv zu sein — menschlicher Weise die Dinge doch in dem Lichte sehen,

das ihr Interesse darüber ausbreitet. Die Hessische allgemeine Bauordnung vom 30. April 1881, das neueste und beste der deutschen Baugesetze, enthält in Artikel 14 folgende Bestimmung:

„Bei Abschätzung von unbebautem, an keiner bestehenden Straße gelegenem Gelände, welches nach dem Bauplane zur Herstellung neu anzulegender Straßen oder Plätze erforderlich ist, kann dasselbe nicht zu dem Werte, welchen es als Bauplatz haben würde, sondern nur so hoch abgeschätzt werden, als es, je nach seiner Beschaffenheit, nach den gesetzlichen Grundsätzen über die Ansmittelung der Entschädigungssumme bei Abtretung von Privateigentum zu öffentlichen Zwecken gewertet werden kann.“

Nach den von den Gemeindeverwaltungen der badischen Städte gemachten Erfahrungen wäre es sehr wünschenswert, wenn der obige Grundsatz, obwohl er selbstverständlich ist, auch in unserer Gesetzgebung ausdrücklich ausgesprochen würde; denn so lange dieses nicht der Fall ist, wird, da die Gerichte dem Gutachten der bestellten Sachverständigen schlechterdings zu folgen pflegen, die Gefahr nicht ausgeschlossen sein, daß bei der Enteignung von Feldgrundstücken Bauplatzpreise von den Gemeinden bezahlt werden müssen.

Zu Ziffer 13.

Das auf der Gemarkung Grünwinkel für die Lokalbahn zu erwerbende, 82 qm umfassende Gelände ist auf der Planbeilage IV. mit den Buchstaben a—b—c—d—a bezeichnet. Der Stadtrat sagte die Übernahme des Kaufpreises auf die Stadtkasse vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses zu, nachdem der Gemeinderat Grünwinkel es unbedingt abgelehnt hatte, diese unbedeutende Auslage, wie es wohl angemessen gewesen wäre, aus der eigenen Gemeindefasse zu bestreiten.

Über das auf der Gemarkung Rintheim zu erwerbende Gelände giebt die Planbeilage II., über das auf Gemarkung Bulach zu erwerbende die Planbeilage III. Auskunft. Daß auf diesen beiden Gemarkungen mehr Gelände angekauft werden muß, als in der Bürgerausschussvorlage vom 19. Juli v. J. vorgesehen war, rührt von Änderungen her, welche zufolge von Anordnungen der Staatsbehörde an dem ursprünglichen Plan der Bahn vorgenommen werden mußten.

Zu Ziffer 14.

Am 26. Juli v. J. hat der Bürgerausschuß seine Zustimmung gegeben:

daß behufs künftiger Herstellung der Landgrabenstraße die nachbezeichneten Grundstücke zu den beigeetzten Preisen und beziehungsweise, sofern sie hiefür nicht erhältlich sind, zu den auf dem Wege der Zwangsenteignung festzustellenden Preisen für die Stadtgemeinde erworben werden:

- a. Gelände des Gasthauses zur Stadt Heidelberg, 330 qm umfassend, samt Gebäuden zu 60 000 M.;
- b. Grundstück der Erben des Kutschers Ulmer, 176 qm umfassend, samt Gebäude zu 9 000 M.;
- c. Grundstück des Andreas Doll, 115 qm umfassend, samt Gebäude zu 9 200 M.;
- d. Grundstück des Johann Rihm, 30 qm umfassend, samt Gebäude zu 2 500 M.;
- e. Grundstück des Karl Kurz, 152 qm umfassend, samt Gebäude zu 9 000 M.;
- f. Grundstück der Erben des Joh. Rep. Gut, 110 qm umfassend, samt Gebäude zu 7 000 M.;
- g. Grundstück des August und des Viktor Riempp, 1170 qm umfassend, zu 36 100 M.

Unterdessen wurden auf dem Wege gültlicher Vereinbarung erworben:

das	unter	a.	erwähnte	Grundstück	zu	60 000	fl.
"	"	c.	"	"	"	9 000	"
"	"	d.	"	"	"	2 300	"
"	"	e.	"	"	"	8 500	"
"	"	f.	"	"	"	7 000	"

Wegen des unter g. erwähnten Grundstücks mußte das Zwangsabtretungsverfahren eingeleitet werden; dasselbe ist derzeit noch im Lauf.

Mit der Witwe des Kutschers Ulmer wurde hinsichtlich des unter b. erwähnten Grundstücks folgender Vertrag abgeschlossen:

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch
Bürgermeister Schnepf, einerseits
und

der Frau Kutscher Ulmer Witwe, Neja geb. Weiland, andererseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Frau Ulmer Witwe verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe, nach Wahl der letzteren:
a. entweder ihr ganzes Grundstück Insel Nr. 2 und 3, auf dem angeschlossenen Plan*) bezeichnet mit den Buchstaben a-b-f-e-a und g-h-i-k-l-m-n-g. Beide Geländeflächen messen zusammen 176 + 121 = 297 qm,
b. oder nur das Grundstück östlich der Inselstraße, auf beiliegendem Plan*) bezeichnet mit den Buchstaben a-b-e-f-a, 176 qm umfassend.

§. 2.

Sowohl in dem Falle a. als im Falle b. des vorigen Paragraphen umfaßt der Kauf sämtliche liegenschaftliche Zubehör des verkauften Grundstücks.

§. 3.

Der Kaufpreis wird sowohl für den Fall des §. 1 a. als für den des §. 1 b. durch drei durch Großherzogliches Bezirksamt zu beeidigende Sachverständige festgestellt; einen Sachverständigen ernannt der Stadtrat Karlsruhe, den zweiten ernannt die Frau Ulmer Witwe und der dritte, welcher den Vorsitz zu führen hat, wird von diesen beiden gemeinsam und, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, von dem Vorstand des Großherzoglichen Bezirksamts Karlsruhe ernannt.

§. 4.

Die Übergabe der verkauften Liegenschaft erfolgt lastenfrei am 23 April 1890. An dem nämlichen Tage hat die Stadtgemeinde den durch die Schöher festgestellten Kaufpreis zu zahlen.

§. 5.

Die Kaufkosten trägt die Stadtgemeinde.

§. 6.

Dieser Vertrag wurde dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbucheintrag bestimmt. Bürgermeister Schnepf behält sich die Zustimmung des Stadtrats vor.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1889.

Für den Stadtrat:
gez. Schnepf.

Frau Ulmer Witwe.

*) Siehe Planbeilage IX.

In der Folge wurden als Schärer ernannt:
 vom Stadtrat: Herr Maurermeister Karl Augenstein,
 von der Witwe Ulmer: Herr Architekt Friedrich Neßler,
 von Großherzoglichem Bezirksamt: Herr Zimmermeister Georg Kuenßle.
 Diese Schärer gaben nachstehendes Gutachten ab:

Abichätzung.

Die Abtretung des Anwesens der Frau Kutscher
 Ulmer Witwe, Zitel Nr. 2 und 3 dahier, an die
 Stadtgemeinde betreffend.

Die unterzeichneten Schärer:

1. Herr Zimmermeister Georg Kuenßle, als Vorsitzender,
2. Herr Architekt Karl Augenstein und
3. Herr Architekt Friedrich Neßler, als Beisitzer,

schätzen, nachdem sie von Großherzoglichem Bezirksamte vorschriftsmäßig vereidigt worden und mit Bezug auf den Vertrag vom 9. Dezember 1889, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe und der Verkäuferin, das Anwesen

- a. auf dem beiliegenden Plane *) mit a-b-f-e-a und g-h-i-k-l-m-n-g bezeichnet, im Flächenmaß von $176 + 121 = 297$ qm zu 18 000 M.

Achtzehntausend Mark.

Ferner das Anwesen

- b. auf dem Plane mit a-b-f-e-a bezeichnet und einem Flächenmaß von 176 qm zu 13 500 M.

Dreizehntausend fünfshundert Mark.

Karlsruhe, den 18. April 1890.

gez. Georg Kuenßle, Zimmermeister. gez. K. Augenstein, Architekt.
 gez. Neßler, Architekt.

Der Situationsplan des Ulmer'schen Anwesens ist in Planbeilage IX. enthalten; es dürfte daraus ersichtlich sein, daß es für die Stadt vorteilhafter ist, das ganze Ulmer'sche Anwesen zu 18 000 M. anzukaufen, als nur den für die Landgrabenstraße erforderlichen Teil zu 13 500 M.; denn im erstern Fall verbleibt ihr ein zusammenhängendes Gelände, das nach Herstellung der Straße wohl zu 30 M. für den Quadratmeter, im ganzen zu 6 400 M. verkauft werden kann, so daß dann der in die Straße fallende Teil nur 11 600 M. kostet. Außerdem erspart sich die Stadt einen Aufwand von etwa 900 M., der erforderlich würde, um das tiefer als die Landgrabenstraße liegende Ulmer'sche Haus vor dem Eindringen der Straßenabwässer zu schützen.

Zu Ziffer 15.

Wie oben erwähnt folgen die Gerichte bei der Feststellung der durch das Zwangsabtretungsgeß vorgeschriebenen Entschädigungen regelmäßig dem Gutachten der bestellten Sachverständigen. Der Zeitverlust und die Kosten des gerichtlichen Verfahrens können daher unter Umständen ohne Benachteiligung erspart werden, wenn sich die Parteien selbst auf Sachverständige einigen und sich deren Schiedsspruch zum voraus unterwerfen. Zur Eingehung solcher Schiedsverträge ist jedoch nach §. 143 der Städteordnung die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich und zwar dürfte diese Zustimmung nicht etwa schon in der Ermächtigung des Stadtrats enthalten sein, das Zwangsabtretungsverfahren einzuleiten und die auf diesem Wege festgestellten Entschädigungen zu zahlen. Der Stadtrat glaubt daher

*) Siehe Planbeilage IX.

den unter Ziffer 15 oben enthaltenen Antrag stellen zu müssen und nimmt an, daß durch dessen Genehmigung auch der mit der Witwe Ulmer abgeschlossene Schiedsvertrag nachträglich gebilligt und dadurch rechtskräftig wird.

Zu Ziffer 16.

In der hier erwähnten Gesamtsumme von 110304 M. 10 S. sind auch die Beträge von 9000 M., 3447 M. und 2660 M. eingerechnet, welche der Bürgerausschuß mit Beschluß vom 26. Juli v. J. Ziffer I. b. und Ziffer II. b. und c. bereits verwilligt hat.

Schließlich wird hier bemerkt, daß die frühern Bürgerausschußvorlagen, welche von der Lokalbahn, der Landgrabenstraße und der westlichen und östlichen Fortsetzung der Kriegsstraße handeln, leider nicht mehr in so vielen Exemplaren vorhanden sind, um unter die neu eingetretenen Herren Mitglieder des Bürgerausschusses verteilt zu werden. Diesen Herren wird daher anheim gegeben, von den Vorlagen auf der Kanzlei des Stadtrats Einsicht zu nehmen.

Schnecker.

Karlsruhe, den 8. Juni 1890.

*Einigungsprotokoll des Bürgerausschusses vom
13. Juni 1890.*

*Bevorzugung der Gasleitung mit Kosten von
Ministerium des Innern vom 27. Juni 1890
Sp. 15724.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß in die Hildastraße die Gasleitung eingelegt werde mit einem aus Anlehens-
mitteln zu bestreitenden Aufwand von 1300 Mk.

Begründung.

Die Hildastraße ist mit einer größeren Reihe von Wohnhäusern besetzt und entbehrt bis
jetzt noch der öffentlichen Beleuchtung. Um zwei Laternen aufstellen zu können und weil
noch erwartet werden kann, daß in den Privathäusern Gas verwendet wird, ist die Ein-
führung der Gasleitung in die Hildastraße angezeigt.

Der Stadtrat:

Sauter.

Karlsruhe, den 2. Juni 1890.

*Entwurf vom 13. Juni 1890
 Protokoll der Sitzung mit Lokals. Fr. Ministerium
 des Innern d. 27. Juni 1890 Nr. 15722.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß behufs Herstellung der Leopoldstraße südlich der Gartenstraße und der Rheinbahnstraße, westlich des Schmieder'schen Anwesens von Karl Mey und Söhne in Freiburg 606 qm und von Major von Friedeburg Kindern hier 156 qm Gelände zum Preis von 50 L für den qm, im ganzen zum Preis von 381 M . angekauft oder, wenn eine gütliche Übereinkunft nicht zu Stande kommt, auf dem Wege der Zwangseignung erworben werden;
2. daß die Leopoldstraße südlich der Gartenstraße und die Rheinbahnstraße westlich des Schmieder'schen Anwesens mit einem Aufwand von 25 484 M . 63 L als Ortsstraßen hergestellt und mit einem Kanal sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werden;
3. daß die obigen Aufwendungen, soweit sie nicht durch die ortstatutarischen Kostenbeiträge der Angrenzer gedeckt werden können, aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Flora C. 232.

Begründung.

Die Baupläze an der Leopoldstraße südlich der Gartenstraße und an der Rheinbahnstraße westlich des Schmieder'schen Anwesens sind, wie aus der angehefteten Planbeilage entnommen werden wolle, nahezu vollständig überbaut. *) Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Herstellung dieser Straßenstrecken einem Bedürfnis entspricht. Vorausichtlich wird die Gemeinde in kurzer Zeit auch kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung verpflichtet sein, unter Verhältnissen der hier vorliegenden Art Straßenherstellungen zur Ausführung zu bringen. Der Gesetzentwurf vom 30. Januar d. J., die Änderung des Ortsstraßengesetzes vom 20. Februar 1868 betreffend, schreibt nämlich in Artikel 8 Absatz 1 folgendes vor:

„Die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße wird jedenfalls dann wirksam, wenn und soweit an einer solchen Ortsstraße zu beiden Seiten oder, falls nur eine Seite zum Bebauen bestimmt ist, an dieser Seite neue oder ältere Gebäude in regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen.“

Von der Kommission der ersten Kammer (vergleiche den Kommissionsbericht Beilage 262 zum Protokoll der 10. Sitzung vom 28. März 1890) wurde diese Vorschrift noch erweitert, indem sie folgende Fassung erhielt:

*) Die überbauten Plätze sind auf der Planbeilage durch Schraffierung bezeichnet.

„Die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße wird jedenfalls dann wirksam, wenn und soweit an einer solchen Ortsstraße mindestens auf einer Seite neue oder ältere Gebäude in wesentlich regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anschließen.

Die beantragte Straßenherstellung, deren Vornahme von den Beteiligten dringend gewünscht wird, wird hienach nicht länger hinausgeschoben werden können.

Abgesehen von dem Geländeerwerb setzen sich die aufzuwendenden Kosten aus folgenden Positionen zusammen:

1. Bordsteinanlage *)	2 232	fl.	92	Sh.
2. Herstellung der Fahrbahn	8 504	„	71	„
3. Herstellung (Überschotterung) des südlichen Gehwegs der Rheinbahnstraße	150	„	—	„
4. Kanalisation	10 447	„	—	„
5. Gasleitung **)	1 850	„	—	„
6. Wasserleitung **)	2 300	„	—	„
Summe	25 484	fl.	63	Sh.

Die an der herzustellenden Straßenstrecke derzeit noch vorhandenen unüberbauten Bauplätze mit Ausnahme der auf der Planbeilage mit Nr. 8 und 10 bezeichneten, werden im Verlaufe des Jahres überbaut werden. Mit dem Eigentümer der Bauplätze Nr. 8 und 10 wurde ein Vertrag dahin abgeschlossen, daß die ortstatutarischen Straßen- und Kanalkostenbeiträge (***) unter allen Umständen sofort nach Fertigstellung der Straße zu leisten sind.

Demnach kommen von den oben bezeichneten Kosten alsbald wieder zum Ertrag:

a. Für Bordsteinherstellung	986	fl.	76	Sh.
Den Rest mit 1246 fl. 16 Sh. hat die Stadtgemeinde zu tragen; er betrifft den Gehweg längs des städtischen Platzes beim Gegenreservoir, den Gehweg längs der Rheinbahn und den Gehweg längs des nördlichen Widerlagers der Hirschstraßenbrücke. Diese Gehwege müssen auch von der Stadt hergestellt und unterhalten werden.				
b. Für die Herstellung der Fahrbahn †)	3 200	„	—	„
Der Rest mit 5304 fl. 71 Sh. bleibt auf der Stadtgemeinde lasten.				
c. Für die Kanalisation 40 fl. vom laufenden Meter der an die Straßen grenzenden überbauten beziehungsweise zur Überbauung geeigneten Grundstücke, im ganzen ††)	6 760	„	—	„

*) Ein Teil der Bordsteine ist durch die Angrenzer bereits hergestellt.

**) Zur Zeit wird den Häusern an der herzustellenden Straßenstrecke durch provisorische Leitungen Gas und Wasser zugeführt.

***) Vergleiche die Ortsstatuten vom 21. März 1883, vom 31. Oktober 1883 und vom 23. April 1887.

†) Die mit Nr. 1—4 auf der Planbeilage bezeichneten Grundstücke können laut Ortsstatut vom 31. Oktober 1883 nur mit $\frac{1}{4}$ des auf sie entfallenden wirklichen Aufwandes beigezogen werden, da sie schon vor dem Jahr 1883 überbaut wurden; die Grundstücke Nr. 14 und 16 sind nach dem Statut von Zahlung von Straßenkostenbeiträgen vollständig befreit, da sie keinen Ausgang nach der herzustellenden Straße haben.

††) Von dieser Summe sind bereits 3083 fl. 60 Sh. bezahlt und haben hierfür die betreffenden Häuserbesitzer die Erlaubnis erhalten, ihre Grundstücke nach einem in der verlängerten Leopoldstraße provisorisch angebrachten Kanal, sowie nach dem Kanal der Hirschstraße und der Friedensstraße zu entwässern.

Die zum Ersatz kommenden Beträge belaufen sich demnach zusammen auf 10946 *fl.* 76 *S.*, während 14537 *fl.* 87 *S.* der Stadtgemeinde zur Last bleiben.

Was den Geländeerwerb betrifft, so gehören die mit Nr. 18 auf der Planbeilage bezeichneten Geländeflächen der Stadt zu Eigentum; die mit Nr. 19, 20, 21, 12 und 22 bezeichneten Flächen sind ihr zufolge Vertrags unentgeltlich von den Straßenangrenzern abzutreten. Es müssen daher noch die Grundstücke Nr. 15 und 9 erworben werden, das eine den Herren Karl Mez und Söhnen, das andere den drei Kindern des Herrn Majors von Friedeburg gehörig. Diese Eigentümer haben kein Interesse an der beantragten Straßenherstellung, da sie ihre an die Straße stoßenden Grundstücke verkauften und nur das Straßengelände selbst zurückbehielten.

Letzteres hat nun eigentlich gar keinen Wert mehr; denn es kann weder überbaut werden, noch ist eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Benützung desselben denkbar. Insbesondere hat Herr Mez sein Gelände zugunsten der von ihm verkauften Baupläze mit Wegeservituten belastet, so daß er nicht einmal berechtigt ist, dasselbe abzuschließen. Unter diesen Umständen dürfte das Preisangebot des Stadtrats mit 50 *fl.* für den *qm* als sehr hoch erscheinen. Es wird aber gleichwohl voraussichtlich nicht angenommen werden und ist daher der Weg der Zwangsabtretung zu beschreiten. Die Kosten des fraglichen Geländeerwerbs sind übrigens nach den bestehenden statistarischen Bestimmungen von den Angrenzern zu ersehen.

Der Stadtrat:
Schnecker.

*Erklärung vom 13. Juni 1890
Abtretungserklärung für No. II mit Verzicht
für Ministerialbescheid des Finanzmin. v. 27. Juni
1890 No. 15721*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. Daß der unten folgende mit Herrn Rentner August Hoffmann abgeschlossene Vertrag vollzogen werde,
2. daß die Scheffelstraße zwischen Sofien- und Kriegsstraße mit einem Aufwand von 28 536 M. als Ortsstraße hergestellt und mit einem Kanal sowie mit Gasleitung versehen werde,
3. daß der unter Ziffer 2 erwähnte Aufwand im Betrage von 26 736 M. aus den von Herrn Rentner August Hoffmann vertragsmäßig zu leistenden Kostenvergütungen und im Restbetrag von 1 800 M. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

*Plura E. Schumacher.
No. 233.*

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch
Bürgermeister Schnecker, einerseits

und

dem Herrn August Hoffmann, Rentner dahier, andererseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die Scheffelstraße zwischen Sofien- und Kriegsstraße nach Maßgabe des durch Bezirksratsbeschuß vom 30. November 1886 festgestellten Ortsbauplanes als Ortsstraße herzustellen und mit Gasleitung sowie mit einem Kanal zu versehen.

§. 2.

Herr August Hoffmann überträgt das für die Herstellung der in §. 1 erwähnten Straßenstrecke erforderliche Gelände, soweit es ihm gehört, unentgeltlich in das Eigentum der Stadt und erlegt dieser die Kosten, welche für Erwerbung des außerdem erforderlichen Geländes aufgewendet werden müssen. Diese Kosten werden durch Vereinbarung mit den betreffenden Eigentümern und mit Herrn Hoffmann oder, wenn eine solche nicht zustande kommt, auf dem Wege der Zwangseinteignung festgesetzt. Die Kosten des Zwangseinteignungsverfahrens hat Herr Hoffmann der Stadtgemeinde zu ersetzen.

§. 3.

Ferner leistet Herr Hoffmann der Stadtgemeinde folgende Vergütungen:

1. Für Herstellung der Fahrbahn der Scheffelstraße	8 660 M — S
2. Für Legung der Bordsteine	2 940 " — "
3. Für Herstellung des Kanals	19 226 " 40 "
4. Für Herstellung der Gasleitung	1 800 " — "

Zusammen . . 32 626 M. 40 S

Dreißigzweitausend sechshundert zwanzig sechs Mark vierzig Pfennig.

Dieser Betrag ist zur Hälfte bei Beginn der Straßenherstellung, zur Hälfte nach deren Vollendung an die Stadtkasse auszuführen.

§. 4.

Die Herstellung der Straße wird begonnen, sobald das Straßengelände in den Besitz der Stadt übergegangen ist, und sodann in thunlichst kurzer Frist zu Ende geführt.

§. 5.

Die Stadtgemeinde veranlaßt die Verlegung des sogenannten Forlenwegs zwischen dem Eggensteiner Weg und der Schillerstraße in die Kriegsstraße und überträgt von der ihr nach §. 36 des Straßengesetzes zufallenden Wegfläche das auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a—b—c—d—a bezeichnete, 272 qm umfassende Stück in das Eigentum des Herrn August Hoffmann. Dieser zahlt hiefür der Stadtgemeinde einen Kaufpreis von . . 1 632 M.

— Eintausend sechshundert dreißig zwei Mark —

(6 M. für den Quadratmeter) und trägt die Kosten des Kaufs.

§. 6.

Die Stadtgemeinde erhebt von den an die Scheffelstraße stoßenden Grundstücken, deren Frontlinien auf beiliegendem Plan mit den Buchstaben e—f, g—h, h—i, k—l, l—m, m—n, n—o und p—q bezeichnet sind, und welche derzeit nicht Herrn Hoffmann selbst zugehören, die durch die Ortsstatute vom 23. April und 18. Juli 1887 bestimmten Straßen-, Kanal- und Bordsteinkostenbeiträge und liefert die eingehenden Beträge an Herrn Hoffmann ab. Zu dieser Beitragserhebung ist jedoch die Stadt nur insoweit verpflichtet, als sie im einzelnen Falle, nachdem die Beiträge fällig geworden sind, von Herrn Hoffmann ausdrücklich beantragt wird.

§. 7.

Dieser Vertrag, zu welchem sich Bürgermeister Schueppler die Zustimmung des Bürgerausschusses und, soweit erforderlich, die Staatsgenehmigung vorbehält, wird dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

Begründung.

Herr Rentner August Hoffmann hat die Herstellung der Scheffelstraße zwischen Sofien- und Kriegsstraße beim Stadtrat beantragt und sich erboten, die hierbei der Gemeinde erwachsenden Kosten nach Maßgabe des oben abgedruckten Vertrags zu ersetzen. Der Stadtrat glaubte dieses Angebot um so mehr annehmen zu sollen, als die Anlage eines Kanals in der fraglichen Straßenstrecke für die Entwässerung der verlängerten Kriegsstraße zwischen Scheffelstraße und Schillerstraße erforderlich ist; der hier anzulegende Kanal muß nämlich nach den Gefällverhältnissen des Geländes und nach dem allgemeinen Entwässerungsplane der Stadt in jenen der Scheffelstraße einmünden, wobei die sich ergebenden Abwässer dem Landgraben bei der Sofienstraße zugeleitet werden. Sodann spricht für die beantragte Herstellung noch der weitere Umstand, daß auf dem Gelände der Scheffelstraße zwischen Sofien- und Kriegsstraße thatsächlich schon eine Wegverbindung besteht, welche vom Publikum vielfach benützt wird, aber namentlich bei schlechtem Wetter im höchsten Grade mangelhaft ist.

Die mit der Anlage der verlängerten Scheffelstraße verbundenen Kosten setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

1. Planierung und Herstellung der Fahrbahn	8 660 M.
2. Kosten der Bordsteinanlage	2 940 "
3. Kosten der Kanalisation	13 336 "
4. Kosten der Gasleitung	3 600 "

Zusammen . . . 28 536 M.

Dazu kommt noch der Aufwand für den Erwerb desjenigen für die Straße erforderlichen Geländes, welches, weil im Besitze Dritter befindlich, von Herrn Hoffmann der Stadt nicht sofort übergeben werden kann.

Die unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Kosten sowie der Aufwand für den Geländeerwerb sind von Herrn Hoffmann in ihrem ganzen Betrag zu ersetzen. Für Herstellung des Kanals hat derselbe die übliche Vergütung von 40 M. für den laufenden Meter der Frontlängen der angrenzenden Grundstücke zu leisten; diese Vergütung beläuft sich auf 19 226 M. 40 S. und übersteigt daher die wirklichen Kanalkosten um 5 890 M. 40 S. An den Kosten der Gasleitung ersetzt Herr Hoffmann die Hälfte; mehr wurde nicht angefordert, weil dieser Aufwand, wenn die an die Straße grenzenden Grundstücke überbaut sind, sich rentieren wird. Der gleiche Grund war für den Vorschlag maßgebend, daß die von der Stadt zu tragende Hälfte der Gasleitungskosten aus Anlehensmitteln gedeckt werden soll. Die Wasserleitung ist schon im Jahr 1888 in der verlängerten Scheffelstraße gelegt worden und kommt daher heute nicht mehr in Betracht.

Schnecker.

*Bürgerentscheidungsbeschluss vom
2. Juli 1890.*

Es wird mich beauftragt, es wolle der Bürgerversammlung seine Zustimmung dazu geben:

48

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerversammlung werden zu einer öffentlichen Sitzung auf
Mittwoch den 2. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr,
in den großen Rathssaal eingeladen.

Tagesordnung:

- 1) Wahl eines Mitglieds in den geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten.
- 2) Einführung der Wasserleitung in den Bahnhof Mühlburg.
- 3) Errichtung einer Zuschauertribüne.
- 4) Vertrag mit Bauunternehmer Löflin, Landgrabenüberwölbung betreffend.
- 5) Vertrag mit Theaterdiener Gartner wegen desgleichen.
- 6) Erweiterung des Filialgaswerks.
- 7) Vertrag mit der Schühengeseßschaft über Geländepachtanhebung.

Karlsruhe, den 25. Juni 1890.

Der Oberbürgermeister.

Lauter.

Schumacher.

*Bürgerentscheidungsbestimmung vom
2. Juli 1890.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß für Einführung der Wasserleitung in den Bahnhof Mühlburg 650 *M.* zur Verwendung kommen und daß diese Summe mit 500 *M.* für Herstellung der Zuleitung aus Anlehensmitteln und mit 150 *M.* für Einleitung in das Stationsgebäude und Anbringung eines Brunnens an demselben aus dem Reservefond der Rheineisenbahn entnommen werde.

Der Stadtrat:

Sauter.

Schumacher.

Begründung.

Der Bahnhof in Mühlburg ist bis jetzt noch nicht an die städtische Wasserleitung angeschlossen und da der Pumpbrunnen, welcher den Bahnhof mit Trinkwasser versieht, zeitweise nur wenig oder ungenießbares Wasser giebt und jedenfalls namhafte Vertiefungs- und Reparaturkosten verursachen würde, so empfiehlt sich deshalb der Anschluß an die Wasserleitung, womit auch ein besserer Schutz gegen die Feuersgefahr für die Gebäude des Bahnhofs erreicht wird.

Karlsruhe, den 20. Juni 1890.

*Bürgerausschuß Zustimmung am
2. Juli 1890.*

Es wird hiermit beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung geben, daß eine Zuschauertribüne erstellt und der dazu erforderliche Kostenbetrag von 1100 M aus Wirtschaftsmitteln entnommen werde.

Der Stadtrat:

Sauter.

Schumacher.

Begründung.

Für die in dem nächsten Monat fertiggestellte Velocipedrennbahn ist es Bedürfnis, daß bei abzuhaltenden Rennen jeweils eine erhöhte Zuschauertribüne errichtet wird. Statt, wie das seither bei ähnlichen Veranlassungen, wie Pferderennen, Paraden etc. geschehen, daß die Tribünen jeweils nur für den bestimmten Zweck hergestellt wurden und das verwendete Holz wieder, soweit es noch dazu tauglich war, zur anderweitigen Verwendung kam, soll eine Tribüne hergestellt werden, die zerlegbar konstruiert ist und mit geringem Kostenaufwand auf- und abgeschlagen werden kann. Dieselbe wird besser und bequemer eingerichtet werden können, als provisorisch aufgeschlagene Tribünen und wird schon nach einer geringen Anzahl von Benutzungen sich bezahlt haben.

Es stehen für dieses Jahr zwei Benutzungen in Aussicht, nämlich bei einer Radfahrerwettfahrt und bei einem Pferderennen.

Die Radfahrbahn wird den 1. Juli dem Gebrauch übergeben werden. In dem diesjährigen Voranschlag sind noch keine Einnahmen für dieselbe eingestellt; es ist aber zu hoffen, daß dieselben nicht unbeträchtlich sein werden und nahezu die obige Summe decken dürften.

Sauter.

Karlsruhe, den 11. Juni 1890.

*Bürgerausschuß Zustimmung vom
2. Juli 1890.*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben, daß mit Bauunternehmer W. Lößlin der nachstehende Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:
Schneßler.

*Schumacher.
Kl. Nr. 234.*

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schneßler, einerseits
und
Herrn Bauunternehmer W. Lößlin andererseits
wird folgender

Vertrag
abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an Herrn W. Lößlin das Recht, den Landgraben auf der auf dem anliegenden Plan mit a—b—c—d—a bezeichneten Fläche an der Durlacher Allee zu überwölben. Das hierdurch gewonnene Terrain mit einem Inhalt von 73 qm ist von dem Käufer gemäß dem unterm 26. Mai 1882 durch den Bezirksrat festgestellten Baupfluchtenplan als Vorgarten zu verwenden.

§. 2.

Der Kaufpreis beträgt 73 *M.*
Dreieundsiebzig Mark.

§. 3.

Die Überwölbung muß genau nach den bestehenden Vorschriften des Tiefbauamtes im Lauf des Jahres 1890 vorgenommen werden.

§. 4.

Der Kaufpreis ist sofort zu bezahlen. Die Kosten des Kaufes hat der Käufer zu tragen.

§. 5.

Dieser Vertrag, zu welchem sich Bürgermeister Schneßler die Genehmigung des Stadtrats und Bürgerausschusses vorbehält, wurde dreifach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist zum Eintrag ins Grundbuch bestimmt.

Bürgervereinsbeschlusses vom 2. Juli 1890

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, es wolle der Bürger-
auschuß seine Zustimmung geben, daß mit Theaterdiener W. Gartner der nachstehende
Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Vertrag, abgeschlossen zwischen dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Stadtbaumeister Schück, einerseits und Herrn Wilhelm Gartner, Theaterdiener, andererseits.

abgeschlossen zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten
durch Stadtbaumeister Schück, einerseits
und
Herrn Wilhelm Gartner, Theaterdiener, andererseits.

§. 1.

Die Stadtgemeinde verkauft an den Herrn Theaterdiener Wilhelm Gartner
a. die hinter dessen Grundstück Durlacherstraße Nr. 87 gelegene Landgraben-
fläche, in beiliegendem Plan mit den Buchstaben r-l-k-q-r bezeichnet,
mit einem Inhalt von 43 qm, per qm à 1 M., zusammen 43 M. — S
b. die südliche Widerlagermauer des Landgrabens in dieser
Fläche mit einer Länge von 6,10 m, per lfd. m zu 75 M.,
zusammen 457 " 50 "

Gesamtsumme . . . 500 M. 50 S

§. 2.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, auf Rechnung des Herrn Gartner den
Landgraben in dem unter §. 1 a. angeführten Grundstück im Laufe der nächsten
Monate gemäß den dem Vertrage beigehefteten bezüglichlichen Vorschriften zu über-
wölben.

§. 3.

Herr Gartner verpflichtet sich, die Kosten der Bauobjekte
(s. §. 1) mit 500 M. 50 S
Ferner die Kosten der Landgrabenüberwölbung mit 1344 " — "
zusammen . . . 1844 M. 50 S

Achtzehnhundert vierzig vier Mark 50 Pfennig.
sodort nach Genehmigung dieses Vertrags, zu welchem Termin auch der Baube-
ginn erfolgt, an die Stadtkasse auszuführen.

§. 4.

Herr Wilhelm Gartner gewährt der Stadt zu Gunsten der, dieser gehörigen, auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben r—m—n—o—p—q—r bezeichneten Landgrabenfläche das dingliche Recht eines Durchgangs durch die ihm gemäß §. 1 übertragene Geländefläche.

§. 5.

Genehmigung dieses Vertrags durch den Stadtrat, sowie die Zustimmung des Bürgerausschusses bleibt vorbehalten.

§. 6.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

Karlsruhe, den 20. Juni 1890.

53

Bürgerentscheidungsbeschluss vom 2. Juli 1890.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß für Erweiterung des Filialgaswerks 342 955 M . aus Ansehensmitteln entnommen werden.

Der Stadtrat:

Präsidentenbeschluss vom 2. Juli 1890
Santer. Schumacher.
Hr. Ministerium hat genehmigt vom
18. Juli 1890 404 47197

Begründung.

Der vorstehende Antrag wurde durch nachfolgenden Bericht der Direktion der Gas- und Wasserwerke veranlaßt.

Verehrliche Gas- und Wasserwerkskommission!

Als im Jahre 1883/84 erkannt wurde, daß das bestehende Gaswerk in seiner ganzen Anlage zu klein ist, um den von Jahr zu Jahr zunehmenden Bedarf an Gas zu erzeugen, wurde das Projekt zur Errichtung eines zweiten Gaswerkes ausgearbeitet und wurde mit Bürgerausschußbeschluss vom 9. März 1885 der Bau der bei Gottesaue für das Bedürfnis der nächsten Zeit errichteten Filialgasanstalt genehmigt und dieselbe in den Jahren 1885/86 einschließlich des Geländeerwerbs mit einem Aufwand von 568 359 M 7 S erbaut, so daß sie im Oktober 1886 in Betrieb genommen werden konnte.

Das Projekt war so verfaßt, daß eine allmähliche Erweiterung, jeweils dem Bedarf der nächstkommenden Zeitperiode entsprechend, vorgenommen werden konnte im Anschluß an das Bestehende, auch wurde das Gelände in der Ausdehnung erworben, daß eine Fabrik für 80 000 cbm, mehr als das Vierfache der Tagesproduktion des Jahres 1885, welche 18450 cbm betrug, darauf errichtet werden kann.

Die erste Erweiterung des neuen Werkes wurde durch Hinzufügung eines weiteren Ofens und Vermehrung der Magazinsräumlichkeiten nach Beschluss des Bürgerausschusses vom 27. Juli 1888 mit einem Aufwand von 25 089 M 20 S in den Jahren 1888/89 ausgeführt.

Mit dieser Erweiterung hätten die Gebäude und Apparate, welche im Jahre 1886 erstellt waren, wenn der Gaskonsum im gleichen Maße gewachsen wäre, wie im Durchschnitt der vorhergehenden 18 Betriebsjahre, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren genügen müssen, wie aus der beiliegenden graphischen Darstellung der größten Tages- und Stundenproduktion hervorgeht.

Obwohl seit der Erbauung des Filialgaswerkes durch die elektrische Beleuchtung des Bahnhofes der Gaskonsum desselben sich um einen beträchtlichen Teil vermindert hat und

auch einzelne andere Gaskonsumenten elektrische Beleuchtung einrichteten, hat doch der Gaskonsum, insbesondere in den beiden letztverflossenen Jahren, einen solchen Zuwachs erhalten, daß schon im Dezember 1889 die Grenze der Leistungsfähigkeit der beiden Werke erreicht wurde, indem von den in beiden Werken vorhandenen 117 Retorten 111 Retorten im Betrieb waren, so daß nur noch 6 Retorten in Reserve standen, und ist deshalb eine weitere sofortige Vergrößerung des Filialgaswerkes dringend geboten, auch wenn im kommenden Winter nicht die gleiche Zunahme des Gasverbrauchs wie in den vorhergehenden Jahren zu erwarten wäre.

Unabhängig von dieser durch die außergewöhnliche Zunahme des Konsums bedingten Ursache ist aber im verflossenen Jahre ein ganz neuer Faktor hinzugetreten, mit dem bisher nicht zu rechnen war.

Mit Ausnahme einiger Wochen des Kriegsjahres 1870 wurde das Gaswerk seit seinem Bestehen von den Gruben des königlichen Bergamtes in Saarbrücken in ganz regelmäßigen Lieferungen von Woche zu Woche mit seinem vollen Bedarf an Kohlen versehen, es war deshalb nicht notwendig, mehr als für einige Wochen Kohlen im Vorrat zu halten. Bei Ausbruch der Strikes in den Kohlenrevieren trat sofort eine Unterbrechung in der Kohlenlieferung ein, indem die königliche Bergwerksdirektion von ihrem vertragsmäßigen Rechte der Münderlieferung Gebrauch machte, so daß wir über 200 Wagen Kohlen weniger erhielten, als wir verarbeiteten.

Wir waren deshalb gezwungen, Kohlen zu hohem Preise von der Ruhr und insbesondere auch aus England zu beziehen. Da derartige Vorkommnisse sich wiederholen können, so ist es geboten, daß ein auf drei Monate ausreichender Vorrat an Kohlen im Gaswerk stets auf Lager ist. Da es aber für Gaskohlen unbedingt erforderlich ist, daß dieselben in gedeckten Räumen lagern, sofern dieselben nicht in ganz bedeutendem Maße an Güte einbüßen sollen, so müssen entsprechende Magazinsräume gebaut werden.

Ferner ist geboten, da es nicht ausgeschlossen ist, daß wieder Verhältnisse eintreten, welche den Bezug von englischen Kohlen bedingen, daß die Größe der Reinigungsapparate entsprechend vorgeesehen wird.

Die englische Kohle, welche den doppelten Schwefelgehalt wie die Saarkohle besitzt, bedarf nämlich demgemäß auch größerer Reinigungsapparate, soll das Gas nicht an Qualität leiden, und deshalb ist namentlich das ältere Gaswerk, in welchem sich weitere Reinigungsapparate nicht wohl unterbringen lassen, in seinen Leistungen während der höchsten Abgabezeit zu beschränken und muß darum auch in dieser Richtung das neue Werk zu weiterer Produktion leistungsfähig gemacht werden.

Das Projekt für den weiteren Ausbau der Filialgasanstalt, das jedoch nicht sofort ganz zur Ausführung gelangen soll, ist jetzt, den früheren Entwürfen entsprechend, welche für die Maximalproduktion von 80 000 cbm zwei Hauptabteilungen von je 40 000 cbm vorjah, so aufgestellt, daß in diesem Werke zunächst die Produktionsfähigkeit von täglich 40 000 cbm erreicht wird, so daß zusammen mit dem alten Werke mit 16 000 cbm Leistungsfähigkeit, 56 000 cbm, also nahezu die doppelte Menge Gas wie im Winter 1889, erzeugt werden kann. Der Voranschlag für diese Ausdehnung auf 40 000 cbm Produktion beläuft sich auf 1 118 385 Mk.

Zur sofortigen Ausführung sind aber, um eine Mehrerzeugung von etwa 10 000 cbm zu ermöglichen, folgende Positionen erforderlich:

A. An Gebäuden.

1. Der Ausbau des Retortenhauses für 40 000 cbm Produktion. Der zunächst noch nicht für den Ofenbetrieb erforderliche Raum soll als Kohlenlagerraum verwendet werden.

An dieses Gebäude soll ein Aufenthaltsraum für die Arbeiter und eine Badestube für dieselben angeschlossen werden 68 849 Mk 12 S

2. An Kohlenmagazinen soll zunächst nur eine Abteilung den zwei vorhandenen zugesügt werden, da, wie erwähnt, ein großer Teil der Kohlen im Retortenhaus zunächst untergebracht werden kann und eine Ergänzung der offenen Hallen jederzeit leicht stattfinden kann 6 384 „ 67 „

3. K o k e m a g a z i n e. Es sollen zu dem vorhandenen Magazine noch zwei gleich große Abteilungen zugesügt werden, da es für die bessere Verwertung der Koke notwendig ist, daß er im Sommer aufgestapelt werden kann. Bei weiterem Bedarf an Magazinsraum kann auch hier leicht eine Erweiterung stattfinden 24 068 „ 56 „

4. Kondensator- und Scrubberhaus. Dieses hat bis jetzt der Anlage gefehlt, da es thunlich war, die Kondensatoren und Scrubber provisorisch im Retortenhaus und Maschinenhaus unterzubringen. Dieses Haus soll ebenfalls für 40 000 cbm Produktion erstellt werden. Da in dem Dachraume dieses Gebäudes die Reservoirs für Teer und Ammoniakwasser ihren Platz finden sollen, ist eine kleinere teilweise Ausführung dieses Gebäudes nicht thunlich 30 951 „ 48 „

5. A u b a u a n d a s M a s c h i n e n g e b ä u d e für Aufstellung der Fabrikationsgasmesser und Regulatoren, welche bis jetzt in provisorischer Weise im Maschinenhalle untergebracht waren. Dieser A u b a u wird für die volle spätere Produktion ausreichend sein, da es sich empfiehlt, die Verteilung der gesamten Produktion und Abgabe in einem Raume zu vereinigen und zudem eine vorläufige kleinere Ausführung an dem Kostenaufwand von 13 922 „ 58 „
nur wenig kürzen würde.

Summe für Gebäude . . 144 176 Mk 41 S

B. Fabrikationseinrichtungen und Apparate.

1. Retortenöfen. Es soll ein Ofengewölbe mit 4 Öfen zu je 9 Retorten erbaut werden. Mit diesen 4 Öfen ist eine Erhöhung der jetzigen Maximalproduktion der beiden Werke um 10 000 cbm möglich . 55 666 Mk 42 S
Weitere Öfen können nach Bedarf in dem dafür vorgesehenen Raum des Retortenhauses zugebaut werden.

2. Kondensatoren, Scrubber, Exhaustoren, Fabrikationsgasmesser. Diese Apparate, welche sich bei weiterem Bedarf leicht an die bestehenden Rohrleitungen anschließen lassen, sollen auch zunächst für diese Mehrproduktion von 10 000 cbm aufgestellt werden 34 313 „ 43 „

3. Fabrikationsrohre, Schieber und Ventile werden für die Produktion von 40 000 cbm ausgeführt mit den für ein später weiter erforderliches etwa gleich großes System notwendigen Anschlußstücken, da eine spätere Auswechslung für größere Rohrweiten viel größere Summen kosten würde, als durch für jetzt genügende Rohrweiten vorläufig erspart werden könnte 46 389 „ 60 „

Übertrag . . 136 369 Mk 45 S

Übertrag . . 136 369 Mk. 45 S

4. Teer und Ammoniakwasserreservoirs und Leitungen, sowie die Gas- und Wasserleitungen werden den neu aufgestellten Apparaten und Gebäuden entsprechend erstellt 8 255 " — "

Summe für Fabrikationseinrichtungen und Apparate . . 144 624 Mk. 45 S

C. Teer- und Ammoniakwassergrube.

Dieselbe soll auf nahezu den doppelten Inhalt der Bestehenden vergrößert werden, da eine größere Grube im Verhältnis zu ihrem nutzbaren Inhalt wesentlich billiger kommt als nur eine solche für den augenblicklichen Bedarf und ein größerer Grubenraum für die bessere Verwertung der Produkte vorteilhaft ist, indem dann immer die günstigste Verkaufszeit abgewartet werden kann 13 696 Mk. 80 S

D. Die Weg- und Hofanlagen erfordern nur einen geringen Aufwand von 1 500 " — "
da die erforderlichen Anlagen größtenteils schon bestehen.

E. Blitzableiter. Hiefür werden vorgesehen 900 " — "

F. Die Bahngleise müssen entsprechend der Erweiterung der Magazinräume verlängert werden mit einem Aufwande von 10 057 " 60 "

G. Für Banleitung, Bureaukosten u. s. w. sind vorgesehen 8 000 " — "

H. Unvorgesehenes ist eingelegt mit 20 000 " — "

54 154 Mk. 40 S

Hiezu: Summe Gebäude 144 176 " 41 "

" Einrichtungen . . 144 624 " 45 "

342 955 Mk. 26 S

Mit diesem Aufwand wird durchgängig eine Vermehrung der jetzigen Produktion der beiden Werke um 30 Prozent möglich sein, während, wie im einzelnen erwähnt, die Mehrzahl der Gebäude und derjenigen Einrichtungen, welche nicht leicht erweiterungsfähig sind, für die doppelte jetzige Produktion der beiden Werke erstellt werden sollen.

Das nächste Objekt der Vergrößerung der Filialgasanstalt wird ein zweiter Gasbehälter sein, dessen Erbauung bei gleicher Zunahme der Produktion in den letzten Jahren in zwei Jahren notwendig werden wird.

Es muß hier wohl die Frage aufgeworfen werden, ob nicht eine weitere Verbreitung der elektrischen Beleuchtung einer weiteren Steigerung des Gasverbrauches entgegen wirken wird.

Zunächst ist bekannt, daß schon in diesem Winter die elektrische Beleuchtung in das Theater eingeführt werden soll. Der Verbrauch des Theaters während einer Vorstellung beträgt aber nicht mehr als 300 cbm. Es ist somit, da die Tagesabgabe schon im vorigen Winter 28 100 cbm betrug, der Wegfall der Gasbeleuchtung im Theater von unerheblichem Einfluß. Zudem sollen für dieses Jahr bis zur Erstellung der definitiven Maschinenanlage Gasmotoren für das Theater Verwendung finden, so daß im kommenden Winter durch die elektrische Beleuchtung noch eine Steigerung des Gasbedarfes des Theaters zu erwarten ist.

Eine Ausdehnung der elektrischen Beleuchtung auf das Großherzogliche Residenzschloß würde, abgesehen davon, daß ein größerer Bedarf kaum mit der Zeit des größten Bedarfs der Stadt in den Wochen vor Weihnachten zusammen fallen wird, auch von unerheblichem Einfluß sein, da sich die elektrische Beleuchtung hauptsächlich auf solche Räume erstrecken würde, die bisher nicht mit Gas, sondern mit Kerzen beleuchtet wurden.

Die Erfahrung in denjenigen Städten, in welchen die elektrische Beleuchtung eine größere Verbreitung gefunden hat, zeigt aber, daß mit der elektrischen Beleuchtung auch der Gasbedarf wächst. Einestheils wird durch die elektrische Beleuchtung das Lichtbedürfnis im allgemeinen gesteigert, andernteils werden zur Erzeugung des elektrischen Lichtes häufig und zweckmäßig Gasmotoren Verwendung finden.

Die bedeutendste Verbreitung hat die elektrische Beleuchtung in Berlin erhalten, bedeutender als in allen andern europäischen Städten, und doch hat der Gasverbrauch dort so zugenommen, daß die Stadt Berlin im vorigen Jahre 2711 000 *M.* auf Ausdehnung der Gasanstalten verwenden mußte und in diesem Jahre der Bau einer neuen, fünften Gasanstalt für eine tägliche Produktion von 350 000 cbm in Angriff genommen ist. Ebenso wird gegenwärtig in Charlottenburg, was als eine Vorstadt von Berlin zu betrachten ist, mit einem Aufwand von 4080 000 *M.* eine zweite städtische Gasanstalt errichtet.

Aber auch andere Städte sind durch fortwährende Steigerung des Gasverbrauches zur Erweiterung und Neubauten von Gaswerken veranlaßt. Düsseldorf baut gegenwärtig eine zweite Anstalt, Magdeburg, Dresden, Leipzig, die badischen Städte Pforzheim, Freiburg, Mannheim haben im Laufe des letzten Jahres ihre Gasanstalten bedeutend vergrößert oder sind im Bauen namhafter Erweiterungen begriffen.

Sollte wider Erwarten in hiesiger Stadt ein Stillstand in der Zunahme des Gasverbrauches eintreten, so könnte letzterer sofort durch Herabsetzung des Gaspreises, wodurch der Konkurrenz des Petroleums wirksam begegnet werden kann, wieder eine Steigerung erfahren.

Vor allem aber sind wir in Karlsruhe in der sehr günstigen Lage, daß, wenn die Filialgasanstalt erweitert ist und der Gasverbrauch durch bis jetzt nicht voraussehende Veranlassung einen Rückgang erfahren sollte, der Betrieb auf der alten Gasanstalt eingestellt und das große Terrain von nahezu 30 000 qm als wertvoller Bauplatz verwendet werden kann.

Die Direktion der Gas- und Wasserwerke.

Reichard.

Gruppischer Webermeister Franz P. v. B.

Chemisch-technisches Laboratorium der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Karlsruhe, den 28. Juni 1890.

An den Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe,
zu Händen Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn Oberbürgermeister Lauter.

Der Stadtrat hat mit geehrter Zuschrift vom 25. d. M. den Antrag, betreffend Erweiterung des Gaswerkes, mir mitgeteilt mit dem Ersuchen, mich darüber zu äußern: ob im Hinblick auf den Gasverbrauch und dessen Zunahme einerseits und die Leistungsfähigkeit der städtischen Gaswerke andererseits die geplante Erweiterung gerechtfertigt sei.

Auf Grund des gedruckten Berichtes der Direktion der Gas- und Wasserwerke, sowie auf Grund weiterer Aufschlüsse, welche auf mein Ersuchen von Herrn Direktor Reichard mir bereitwilligst gegeben wurden, bin ich zu der Überzeugung gelangt, daß die geplante Erweiterung des Gaswerkes durchaus berechtigt und im Interesse der Sicherheit des Betriebes und der ungestörten Gaslieferung für öffentliche und private Beleuchtung dringend geboten ist.

Bezüglich der voraussichtlichen Zunahme des Gasverbrauches kann ich mich den Ausführungen des gedruckten Berichtes durchaus anschließen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß, trotz der Konkurrenz von Petroleum und elektrischem Licht, der Gasverbrauch überall in starkem Steigen begriffen ist, so daß sich allerorten eine sehr lebhaftere Bauhätigkeit, wie kaum in einer früheren Periode, zur Erweiterung der Gaswerke entwickelt hat.

Hier in unserer Stadt Karlsruhe betrug die Steigerung des Gasverbrauches in den Frühjahrsmonaten März und April 1890 9 Prozent beziehungsweise 16 Prozent gegenüber dem Vorjahr und es läßt sich daher auch im nächsten Winter eine starke Vermehrung des Gasverbrauches erwarten.

Nach dem Bericht der Direktion mußten zur Deckung des größten Tagesverbrauches von 28 000 cbm bereits im letzten Winter fast alle noch verfügbaren Reserven herangezogen werden; da nun auch — nach Ausweis der Bücher — an den übrigen Tagen derselben Woche sich der Gasverbrauch fast in gleicher Höhe erhielt, so ist der vorhandene Gasbehälterraum, welcher zwei Drittel der Tagesabgabe aufnehmen kann, nicht mehr imstande, größere Unterschiede zwischen Erzeugung und Abgabe auszugleichen, und es ist deshalb eine Vermehrung der Betriebsapparate zur Sicherung einer ungestörten Gaslieferung unbedingt erforderlich.

Es ist schon darauf hingewiesen, daß die Einführung der elektrischen Beleuchtung im Großherzoglichen Hoftheater keine hier in Betracht kommende Veränderung im Gasabfahz herbeiführen wird; es dürfte jedoch zweckmäßig sein, noch darauf aufmerksam zu machen, daß auch

die zur Zeit zur Heizung (von Schulen) verwendeten Gasmenge gegenüber der Hauptverwendung des Gases, namentlich zur Ladenbeleuchtung, kaum ins Gewicht fallen. Nach einer reichlichen Schätzung beträgt der Verbrauch von ca. 100 Gasheizöfen im Tag etwa 800 cbm, während nach Ausweis der Bücher der größte Stundenverbrauch 4500 cbm betrug; je nachdem also helles oder trübes Wetter zur Zeit des größten Verbrauches eintritt, kann leicht ein Mehr- oder Minderkonsum von 2—3000 cbm auftreten, zu dessen Deckung die nötigen Betriebseinrichtungen vorhanden sein müssen.

Was nun die in Aussicht genommenen Erweiterungen, durch welche die Leistungsfähigkeit des Filialgaswerkes zunächst um 10 000 cbm erhöht werden soll, betrifft, so habe ich mich durch Einsichtnahme von den Plänen und Rechnungen überzeugt, daß die Vorschläge in durchaus sachgemäßer und zweckentsprechender Weise dem augenblicklichen Bedürfnis Rechnung tragen, und nur in denjenigen Einrichtungen, z. B. Rohrleitungen, Abflussschieber etc., die Anforderungen einer späteren Zukunft berücksichtigen, wo dies für eine planmäßige Entwicklung des Werkes vom technischen und ökonomischen Standpunkt aus unbedingt geboten ist.

Ich kann daher die geplante Erweiterung des Gaswerkes nach den Vorschlägen der Direktion nur aufs dringendste empfehlen.

(gez.) **M. Bunte.**

*Bürgerwunschkonvention vom 2. Juli 1890.
Auskunftsvernehmung mit Colops Hr. Minn.
Beratung des Jahres v. 11. Juli 1890 Nr. 1677.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß der unten stehende mit der Schützengesellschaft abgeschlossene Vertrag vollzogen werde;
2. daß die hienach der Schützengesellschaft zu zahlende Abfindungssumme von 60 000 M. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Klein P. 237.

Zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnecker, einerseits
und

der Schützengesellschaft Karlsruhe, vertreten durch deren Verwaltungsrat, andererseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Der zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe und der Schützengesellschaft unterm 3. April 1884 abgeschlossene, den Schützenplatz an der Kaiserallee dahier betreffende Pachtvertrag wird mit Wirkung vom 1. September 1891 an aufgehoben.

§. 2.

Die Schützengesellschaft verpflichtet sich, bis zu genanntem Termin die ihr gehörigen, auf dem Schützenplatz befindlichen Gebäude auf ihre Kosten zu entfernen und den Platz selbst der Stadtgemeinde zur freien Benützung zu übergeben.

§. 3.

Die Stadtgemeinde zahlt der Schützengesellschaft für deren Einwilligung in die Auflösung des Pachtvertrags vom 3. April 1884 eine Vergütung von 60 000 M.

Sechszigtausend Mark.

Diese Vergütung ist fällig, sobald die Schützengesellschaft die nach §. 2 dieses Vertrags ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

§. 4.

Bürgermeister Schnezler behält sich die Zustimmung des Stadtrats und des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage sowie die Staatsgenehmigung zur Deckung der nach §. 3 zu zahlenden Vergütung aus Anlehensmitteln vor.

Begründung.

Unterm 8. Dezember 1865 wurde zwischen dem Gemeinderat und der Schützengesellschaft hier nach erfolgter Zustimmung des kleinen und des großen Bürgerausschusses folgender Vertrag abgeschlossen:

Güter-Pacht-Vertrag

zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe
und
der Schützengesellschaft Karlsruhe.

Artikel 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpachtet an die hiesige Schützengesellschaft, vertreten durch den dormaligen Verwaltungsrat, nachbeschriebene ihr eigentümlich gehörige Liegenschaft, als:

Vier Morgen 176 Ruthen 54 Schuh Acker an der Mühlsburger Straße, neben Otto von Cornberg, Oberschützenmeister dahier, und südlich an der Mühlsburger Gemarkungsgrenze gelegen, vornen auf die Straße und hinten auf den Leinpfad des Landgrabens stoßend, der sogenannte Faselacker — auf die Dauer von 50, sage fünfzig auf einander folgenden Jahren, für den Betrag von jährlichen 25 fl. — sage zwanzigfünf Gulden, zum Behufe der Anlage einer Schießstätte. Die Lokalität nebst dem Plage kann ohne Bewilligung des Gemeinderats nicht verpachtet werden.

Artikel 2.

Die Pachtzeit beginnt am Martini (11. November) 1865 und endigt am 11. November 1915.

Artikel 3.

Der Pachtzins ist alljährlich auf den 11. November an die Stadtkasserverrechnung dahier zu bezahlen.

Artikel 4.

Die Steuern von dem vorbeschriebenen Pachtacker hat die Pächterin zu tragen.

Artikel 5.

Der Schützengesellschaft dahier als Pächterin wird von Seiten der Stadtgemeinde das Recht eingeräumt, alle für sie nötig werdende Bauten und dergleichen auf dem gepachteten Acker auf eigene Rechnung auszuführen.

Artikel 6.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft durch höhere Gewalt hat dieselbe zu liquidieren und, wenn derselben Vermögensteile übrig bleiben, sollen solche dem Gemeinderate zur Verwaltung übergeben werden. Wenn innerhalb vier Jahren, von der Zeit der Auflösung an gerechnet, sich eine neue Gesellschaft bildet, tritt dieselbe in diese Vertragsrechte und Vertragspflichten wieder ein.

Artikel 7.

Wenn vor oder bei Ablauf des gegenwärtigen Pachtvertrags die Schützengesellschaft aus freien Stücken sich auflösen sollte, so ist die Stadtgemeinde berechtigt, sämtliches vorhandene

Gesellschaftsvermögen, welches nach Abtragung der etwa darauf haftenden Schulden noch erübrigt, zu Eigentum an sich zu ziehen. Diese Vermögensübergabe beziehungsweise Schenkung soll von dem Verwaltungsrat der Schützengesellschaft seiner Zeit in einem öffentlichen Akt als eine Schenkung unter Lebenden und in Betreff der Annahme derselben durch die Gemeindebehörde nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung behandelt werden.

Artikel 8.

Tritt der in Artikel 6 vorhergesehene Fall kurz vor Ablauf der Pachtzeit ein, so kann bei Ablauf derselben die Stadtgemeinde vorerst nur die in dem folgenden Artikel 9 bestimmte Übereinkunft vollziehen.

Artikel 9.

Sollte nach Ablauf der Pachtzeit der Gemeindebehörde eine weitere Verpachtung nicht mehr zulässig erscheinen, so wird sie sich mit dem Verwaltungsrate der Schützengesellschaft in billiger Weise wegen der auf dem Pachtgegenstand errichteten Gebäude verständigen.

Artikel 10.

Wenn der Schützengesellschaft von den zuständigen Behörden die Erlaubnis zum Schießen auf dem fraglichen Pachtacker nicht erteilt werden sollte, so ist gegenwärtiger Pachtvertrag als nicht bestehend zu betrachten.

Doppelt ausgefertigt und geschehen Karlsruhe, den 8. Dezember 1865.

Der Gemeinderat:
(gez.) Malsch.

gez. Otto von Cornberg, Oberschützenmeister.
" J. Käst.
" F. Münsfer.
" August Kerlinger.
" H. Hemberle.
" Ch. Heidt.
" Th. Compter.
" Albert Manning.
" Fried. Herlan.
" Johann Köhler.
" F. Zimmermann.

Ursprünglich hatte die Schützengesellschaft verlangt, daß ihr das in obigem Vertrag erwähnte Gelände nicht pachtweise, sondern käuflich zu Eigentum überlassen werde, wobei der Pachtzuschlag auf dem verkauften Objekte unterpfändlich hätte stehen bleiben sollen, und zwar ohne Verzinsung.

In einer Eingabe an den Gemeinderat vom 9. Mai 1865 sind die Gründe entwickelt, aus welchen eine solche Begünstigung für gerechtfertigt gehalten wurde. Dieselben bieten als ein Zeugnis für die Anschauungen einer noch nicht sehr weit zurückliegenden und doch jetzt so ferne scheinenden Zeit ein gewisses Interesse, weshalb ein Auszug aus der Eingabe hier nachfolgt:

An den verehrlichen Gemeinderat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

Bitte des Verwaltungsrats der hiesigen Schützengesellschaft um Überlassung der sogenannten Faseläcker zur Errichtung einer Schießstätte betreffend.

Eines der Hauptprobleme der Gegenwart im Gebiete der Staatswirtschaft ist die Wehrfrage. Der Aufwand der ungeheuern Summen, welche die stehenden Heere jährlich verschlingen und die Steuerkraft der Länder aufs Höchste in Anspruch nehmen, führt unausbleiblich zum Ruin der Staaten, daher eine Änderung des jetzigen Heerwesens auf das Entschiedenste geboten. Diese Änderung kann und darf aber nicht darin bestehen, daß die Staaten ihre militärische Stärke opfern, sondern sie muß im Gegenteil dahin führen, daß sie bei geringerm Geldaufwande die

größt mögliche Stärkeerhöhung erreichen, indem die ganze männliche Bevölkerung wehrhaft gemacht wird.

Die Wichtigkeit dieses Satzes wird nicht nur von den ausgezeichnetsten Nationalökonomien konstatiert, sondern auch von denjenigen Regierungen anerkannt, denen das wahre Interesse ihrer Staaten am Herzen liegt, und schon sehen wir vielfach entsprechende Maßregeln ergreifen, um eine Umänderung des stehenden Heerwesens im angeführten Sinne herbeizuführen.

Daß eine derartige große Reform nicht sofort in ihrem ganzen Umfange ins Werk zu setzen ist, — sollen Kollisionen vermieden werden — ist selbstverständlich. Wird aber die männliche Jugend zum Waffendienste herangebildet, wird bei der Erziehung zum friedlichen Bürger ihr Muth und ihr Selbstvertrauen durch den Umgang mit den Waffen geweckt, ihre Vaterlandsliebe durch das Gefühl der Angehörigkeit einer sich freiwillig zur Verteidigung des Vaterlandes für die Stunden der Gefahr vorbereitenden Gesellschaft gestärkt, so wird bald und leicht ein Verteidigungselement in Masse geschaffen sein, welches, ohne, wie es jetzt oft der Fall ist, die friedlichen Beschäftigungen beeinträchtigt zu haben, in kürzester Zeit fähig sein wird, theils in den Reihen der Vaterlandesverteidiger von Beruf, theils selbständig einem äußern Feinde die Stirne zu bieten.

Erst die neuere Zeit ist bestrebt, dem Schützenwesen seine tiefe, ernste und sittliche Bedeutung wieder zu geben. Jedermann erkennt, daß aus den Schützenverbindungen etwas Tüchtiges und Gemeinnütziges geschaffen werden kann, daß es die Ansätze zur allgemeinen Wehrhaftmachung des Volkes bildet und jeder Vaterlandsfreund muß den erneuten Aufschwung aufs Lebhafteste begrüßen.

Was ist natürlicher, als daß sich die Schützen Karlsruhe diesem Impulse folgen mußten. Sie treten ein in die durch ganz Deutschland gehende Organisation mit ihren Landes- und Gauenvereinen; sie waren es, welche zuerst auf einem badischen Schützenfeste die Frage aufwarfen, ob es nicht zeitgemäß wäre, die Schützenvereine Badens derart zu organisieren, daß sie zur Landesverteidigung geeignet wären.

Aber nicht die Schützen allein erkannten den Beruf der Vereine zu diesem hohen Zwecke, sondern auch bereits ein großer Teil der Bevölkerung. Ganz abgesehen von dem eigentlichen Heimatboden der Landesverteidigung durch Schützen, Tyrol, haben bereits gar manche Städte Deutschlands, wie Stuttgart, Frankfurt, Nürnberg, Augsburg u. s. w., und in Baden namentlich Mannheim, Pforzheim, Baden-Baden u. a., durch das Erkennen des gemeinnützligen Zweckes des Schützenwesens veranlaßt, ihren Schützenvereinen mit nicht unbedeutenden Geldmitteln ihr Streben erleichtert; und was könnte es anders gewesen sein als die Erkenntnis, welche z. B. den Gründer der hiesigen Gesellschaft, den Höchstseligen Großherzog Karl Friedrich, bestimmte, derselben den jetzigen Schießplatz zu überlassen? und den Allerhöchsten Protektor derselben, Seine Königliche Hoheit den Großherzog Friedrich, veranlaßte, eine besondere Stiftung für unbemittelte Schützen zu begründen?

2c. 2c.

Die Gemeinde Karlsruhe besitzt vor dem Mühlburgerthor ein Grundstück, die sogenannten Faseläcker, welches zur Errichtung einer Schießstätte nach den jetzigen Bedürfnissen sehr geeignet ist — durch Ankauf weiterer Grundstücke jenseits des Landgrabens könnte die nötige Länge hergestellt werden. Das anliegende Gelände würde die so projektierte Schießstätte zugleich zur Abhaltung eines Landeschießens passend machen, was um so mehr zu berücksichtigen ist, als es die Ehre Karlsruhe's erheischt, dieses Fest in nächster Zeit abzuhalten, um nicht hinter Mannheim zurückzubleiben.

2c. 2c.

Karlsruhe, 9. Mai 1865.

Hochachtungsvoll zeichnet
der Verwaltungsrat der Schützengesellschaft Karlsruhe:
gez. Otto von Cornberg, Oberschützenmeister.
„ H. Hemberle
„ Johann Köppler.
„ Fried. Herlan.
„ Chr. Heidt.
„ J. Küst.
„ August Kerlinger.
„ F. Mühlner.
„ Albert Manning.
„ F. Zimmermann.

In der Folge kaufte die Schützengesellschaft, wie in obiger Eingabe bereits vorgelesen, behufs Verlängerung des Schießplatzes, das südlich des Landgrabens liegende, auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben c—d—r—q—p—o—l—n—m—b—c bezeichnete Geländestück.

Die im Jahr 1880 erfolgte Tieferlegung und Rettifikation des Landgrabens machte für die Gemeinde die Erwerbung von Gelände erforderlich, auf welchem die aus dem Landgrabenbette ausgehobene Erde bis zur seinerzeitigen Wiederverwendung bei der fortschreitenden Überwölbung des Landgrabens gelagert werden konnte. Als passendes Gelände erschien jenes des Schießplatzes. Unterm 2. Februar 1880 wurde demgemäß mit der Schützengesellschaft ein Vertrag abgeschlossen, wonach sie das obenwähnte Grundstücke (Buchstaben c—d—r—q—p—o—l—n—m—b—c des Plans) um 18400 M., d. i. um 2 M. 22 S. für den qm an die Gemeinde verkaufte, jedoch ohne die Benützung des zum Schießplatz gehörigen Teiles aufzugeben und wonach sie der Gemeinde die Erdablagerungen gestattete, welche sich heute noch auf dem Schießplatz befinden.

Im Jahr 1884 wurde der Pachtvertrag vom 8. Dezember 1865 einer Revision unterzogen und erhielt die nachfolgende, derzeit noch zu Recht bestehende Fassung:

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den vom Stadtrat bevollmächtigten
Bürgermeister S ch n e i l e r, einerseits
und
der Schützengesellschaft Karlsruhe, vertreten durch Herrn Oberschützenmeister
K ö m h i l d t, andererseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpachtet an die Schützengesellschaft die auf anliegendem Plan mit den Buchstaben a—b—c—d—e—f—g—h—i—k und l—m—n bezeichneten, durch rote Linien umgrenzten Grundstücke gegen einen Pachtzins von jährlich 25 fl. = 42 M. 86 S. bis zum 11. November 1915.

§. 2.

Die Zahlung der Steuern von dem gepachteten Gelände liegt der Schützengesellschaft ob.

§. 3.

Die Schützengesellschaft kann auf dem gepachteten Gelände Bauten aufführen, die jedoch nach Ablauf der Pachtzeit auf Verlangen des Stadtrats wieder entfernt werden müssen.

§. 4.

Das gepachtete Grundstück darf nur mit Genehmigung des Stadtrats weiter verpachtet oder in anderer Weise als zu dem Vereinszwecke der Schützengesellschaft verwendet werden.

§. 5.

Wenn die Schützengesellschaft vor Ablauf der Pachtzeit zu existieren aufhört, so fällt deren nach Abzug der Schulden übrig bleibendes Vermögen an die Stadt.

§. 6.

Die Schützengesellschaft kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung jederzeit kündigen; der Stadtgemeinde steht vom 11. Mai 1915 an ein Kündigungsrecht mit sechsmonatlicher Frist zu.

§. 7.

Sollte nach Ablauf der Pachtzeit der Gemeindebehörde eine weitere Verpachtung nicht mehr zulässig erscheinen, so wird sie sich mit dem Verwaltungsrat der Schützengesellschaft in billiger Weise wegen der auf dem Pachtgegenstand errichteten Gebäude verständigen.

§. 8.

Dieser Vertrag tritt mit dem Hentigen an Stelle des Pachtvertrags vom 8. Dezember 1895. Er wurde doppelt ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung.

Karlsruhe, den 3. April 1881.

Für die Karlsruher Schützengesellschaft:
Der Oberschützenmeister:
(gez.) Adolf Römhildt.

Für den Stadtrat:
(gez.) Schuepfer.

Im Jahre 1887 wurde das auf dem beige schlossenen Plan mit den Buchstaben m—u—l—s—m bezeichnete Geländestück, welches die Schützengesellschaft für ihre Zwecke nicht mehr bedurfte, aus dem Pachtverhältnis ausgeschieden und an Herrn Friedrich Römhildt dahier verkauft (vergleiche die bezügliche Bürgerausschußvorlage vom 13. Oktober 1887). Schon vorher (1881) hatte die Schützengesellschaft das auf dem Plan mit den Buchstaben f—g—h—t—f bezeichnete Geländestück behufs Erbauung eines Verbrauchssteuerehäuschens an die Stadtgemeinde zurückgegeben.

Demnach erstreckt sich heute das Pachtverhältnis nur auf die in der Plananlage mit den Buchstaben a—b—c—d—x—v—t—e—f—g—h—s—r—q—i—k—a bezeichneten, zusammen 20 447 qm umfassenden Geländeflächen. Die Gebäulichkeiten, welche hier stehen, sind Eigentum der Schützengesellschaft.

Diese beabsichtigt nunmehr, die Schießstätte in den Großherzoglichen Hardtwald zu verlegen, wo ihr ein geeigneter Platz zur Verfügung gestellt ist; sie verlangt jedoch dafür, daß sie schon jetzt in die Auflösung des bis zum Jahre 1915 festgesetzten Pachtverhältnisses willigt, eine Entschädigung von 60 000 M., welche Summe den Kosten entspricht, die ihr aus der Verlegung der Schießstätte nebst zugehörigen Baulichkeiten auf den neuen Platz nach einem vom städtischen Hochbauamt geprüften und für richtig befundenen Kostenschlag erwachsen. Die Entscheidung über dieses Verlangen soll thunlichst bald getroffen werden, da es von ihr abhängt, ob ein Verbandschießen des Badischen Landes schützenvereins sowie des Pfälzischen und des Mittelrheinischen Schützenbundes, welches für 1891 geplant ist, in hiesiger Stadt abgehalten werden kann oder nicht.

Für die Gemeindeverwaltung fragt es sich nun, ob es für sie 60 000 M. wert ist, schon jetzt, statt erst nach 25 Jahren über das Gelände des Schützenplatzes, welches zur Zeit nur eine Rente von jährlich 42 M. 86 S. abwirft, frei verfügen zu können. Der Stadtrat glaubt diese Frage bejahen zu dürfen.

Zunächst kommt in Betracht, daß das fernere Bestehen der Schießstätte an ihrem jetzigen Platze bei der Ausdehnung der Stadt nach Westen hin immer mehr als Mißstand empfunden werden muß, indem das Knallen der Flinten die Nachbarschaft belästigt und die Passanten geängstigt werden, wenn sie in ihrer Nähe — wie es öfters vorkommen soll — die Kugeln pfeifen hören.

Sodann wird es kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Verlängerung der Sofienstraße bis zur Schwimmschulstraße nicht bis zum Jahr 1915 verschoben werden kann; sie muß

vielmehr nach aller Voraussicht noch im Verlaufe des nächsten Jahrzehntes stattfinden, in welchem Falle die Ablösung des Pachtverhältnisses unumgänglich notwendig wäre.

Sodann aber erhält die Stadt die freie Verfügung über ein Gelände von 20447 qm. Nimmt man an, daß dasselbe einen Wert von durchschnittlich 10 *M.* für den qm hat, so ergiebt sich ein Gesamtwert von 204470 *M.*, der bei $3\frac{1}{2}$ prozentigem Zinsfuß ein jährliches Erträgnis von 7156 *M.* 45 *S.* repräsentiert, während die Verzinsung und Tilgung von 60000 *M.* in 25 Jahren beim gleichen Zinsfuß eine Annuität von nur 3640 *M.* 44 *S.* erfordert.

Allerdings ist nicht anzunehmen, daß sofort das ganze Gelände nutzbringend verwendet werden kann. Die an der Kaiserallee liegenden Baupläge dürften aber schon jetzt zu mindestens 15 *M.* für den qm verkäuflich sein. Sie umfassen etwa 2600 qm (Fläche e-f-g-h-s-t-e) und stellen daher einen Wert von 39000 *M.* dar. Der Stadtrat beabsichtigt, dieses Gelände zu veräußern, da es für den eigenen Gebrauch der Gemeinde entbehrlich ist. Die Abfindungssumme für die übrigen 17847 qm (ohne Straßenflächen) beläuft sich daher nur auf 21000 *M.*

Von diesem Gelände wird ein entsprechender Teil für ein Schulhaus zu reservieren sein, welches zweifelsohne, wenn die Entwicklung der Stadt nicht stille steht, im Verlauf des nächsten Jahrzehntes in jener Gegend zu erbauen ist. Es wird dann der Ankaufspreis für einen Schulhausbauplatz gespart werden können.

Das auf der Planbeilage mit den Buchstaben u-v-w-x-u bezeichnete Gelände ist durch den Ortsbauplan für einen öffentlichen Platz bestimmt. Das Gelände südlich des Landgrabens dagegen (2751 qm) wird nach Ausführung der verlängerten Sofienstraße als wertvolles Bauland günstig veräußert werden können.

Unter diesen Umständen scheint dem Stadtrat die von der Schützengesellschaft vorgeschlagene Ablösung des jetzt bestehenden Pachtverhältnisses vorteilhaft zu sein, und zwar um so mehr, als möglicher Weise die Gemeinde in wenigen Jahren in die Lage kommen kann, von sich aus die Ablösung verlangen und dann mit noch größern Opfern erkaufen zu müssen.

Schnecker.

Karlsruhe, den 22. Juli 1890.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben, daß mit Maurermeister Anton Anker der nachstehende Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf
Donnerstag den 25. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr,
 im kleinen Festhallsaal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vertrag mit Maurermeister Anton Anker über das Recht zur Landgrabenüberwölbung.
2. Vertrag mit Gastwirt Donat Birtz Wittwe über Geländeabtretung an dieselbe.
3. Ortsstatute über den Beizug der Angrenzer der auf dem Gelände des Gr. Hoffüchergartens vor dem Durlacherthor projektirten Straßen zu den Straßenherstellungs- und Kanalkosten.
4. Grundsätze über die Gewährung von Versorgungsgehalten für die Hinterbliebenen städt. Beamten.
5. Schenkung eines Kunstwerks (Nymphengruppe) Seitens des Herrn Ingenieurs Lorenz an die Stadtgemeinde.
6. Verkündung der städt. Rechnungen vom Jahr 1889.

Karlsruhe, den 20. September 1890.

Der Oberbürgermeister.

J. B.

Schneßler.

Schumacher.

§. 5.

Dieser Vertrag, zu welchem sich Bürgermeister Schneßler die Genehmigung des Stadtrats und Bürgerausschusses vorbehält, wurde dreifach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist zum Eintrag in das Grundbuch bestimmt.

Karlsruhe, den 22. Juli 1890.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben, daß mit Maurermeister Anton Anker der nachstehende Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Großh.

*Genehmigung am 25. Aug. 1890
Haubert*

Zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnecker, einerseits
und

Herrn Maurermeister Anton Anker andererseits

wird folgender

Vertrag

Blau F. 238.

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an Herrn Anker das Recht, den Landgraben auf der auf dem anliegenden Plan mit a—b—c—d—a bezeichneten Fläche an der Durlacher-Allee zu überwölben. Das hierdurch gewonnene Terrain mit einem Inhalt von 58 qm ist von dem Käufer gemäß dem unterm 26. Mai 1882 durch den Bezirksrat festgestellten Baupluchtenplan als Vorgarten zu verwenden.

§. 2.

Der Kaufpreis beträgt 58 M.

— Fünzigacht Mark. —

§. 2.

Die Überwölbung muß genau nach den bestehenden Vorschriften des Tiefbauamts im Lauf des Jahres 1890 vorgenommen werden.

§. 4.

Der Kaufpreis ist sofort zu bezahlen. Die Kosten des Kaufs hat der Käufer zu tragen.

§. 5.

Dieser Vertrag, zu welchem sich Bürgermeister Schnecker die Genehmigung des Stadtrats und Bürgerausschusses vorbehält, wurde dreifach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist zum Eintrag in das Grundbuch bestimmt.

Karlsruhe, den 17. September 1890.

*Bürgerausschuß zur Zustimmung vom
25. September 1890.*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt,
es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Kaufvertrag seine Zustimmung
geben.

Der Stadtrat:
Schneßler.

Schumacher.

Blau P. 239.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch
Bürgermeister Schneßler, einerseits
und
der Frau Donat Wirth Witwe, Friederike, geborene Hummel hier andererseits
wird folgender

Kaufvertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe überträgt folgende Grundflächen in das Eigentum der
Frau Wirth:

- a. Fläche e-g-h-f-o des beiliegenden Plans, 20 qm umfassend,
- b. Fläche a-e-f-d-a des Plans, 64 qm umfassend,
- c. Fläche f-o-c-d-f des Plans, 24 qm umfassend.

§. 2.

Die unter §. 1 a. genannte Geländefläche bildete einen Teil des Anwesens der Real-
wirtschaft zur Stadt Heidelberg, welches die Gemeinde Karlsruhe samt der Realwirtschafts-
berechtigung von Frau Donat Wirth Witwe laut Vertrag vom 17. August 1889 behufs
Herstellung der Landgrabenstraße käuflich erworben hat.

Die Gemeinde Karlsruhe verzichtet nunmehr auf die fragliche Realwirtschaftsberechtigung
zugunsten der Frau Wirth und giebt ihrerseits die Zustimmung dazu, daß diese Berechtigung
auf das ganze in dem Plane mit den Buchstaben h-a-g-h-f-o-c-b bezeichnete
Anwesen, soweit dies rechtlich zulässig ist, übertragen wird.

§. 3.

Der Kaufpreis für obige Geländefläche mit zusammen 108 qm beträgt 30 M. für den qm, im ganzen 3240 M., sage:

Dreitausend Zweihundert Vierzig Mark.

Den in §. 2 erwähnten Verzicht gewährt die Stadtgemeinde unentgeltlich.

§. 4.

Außer dem obigen Kaufpreis zahlt die Frau Donat Wirth Witwe als Beitrag zu den Kosten der Landgrabenstraße (Fahrbahn und Kanalisierung) die Summe von 3007 M. 50 S., sage

Dreitausend Sieben Mark 50 S.

Die Stadtgemeinde sagt dagegen zu, daß auf dem Plan mit b—a—g—h—f—o—c—b bezeichnete Grundstück von weitem Straßen- und Kanalkostenbeiträgen für die Landgrabenstraße zu befreien. Auf die Verpflichtung zur Herstellung der Gehwege und Bordsteine bezieht sich jedoch diese Befreiung nicht.

§. 5.

Die Übergabe der in §. 1 erwähnten Grundflächen an Frau Wirth erfolgt, sobald dieser Vertrag rechtskräftig ist. Zur gleichen Zeit hat auch die Zahlung des in §. 3 erwähnten Kaufpreises und der in §. 4 erwähnten Vergütung zu erfolgen.

§. 6.

Bürgermeister Schnezler behält sich die Genehmigung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage vor; Frau Wirth ist sofort an denselben gebunden.

§. 7.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

Städteverordnetenversammlung von
25. September 1890.
Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt:
es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben

*zur Ausführung mit dem Corp. für die
 Zirkelsumme
 v. 4. Okt. 1890
 N. 90964*

I.

daß auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, beziehungsweise auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 3. März 1880, die Ergänzung und Abänderung obigen Gesetzes betreffend, gemäß §. 2 ff. der Verordnung vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Straßenherstellungskosten

erlassen werde:

Die Herstellung der nachstehend bezeichneten Straßen geschieht durch die Stadt:

1. verlängerte Kaiserstraße zwischen Durlacherthorplatz und Friedhofstraße, *(Kaiserstraße)*
2. erste Zwischenstraße zwischen Durlacher-Allee und Karl-Wilhelmstraße, *(Karl-Wilhelmstraße)*
3. zweite Zwischenstraße zwischen Durlacher-Allee und Karl-Wilhelmstraße, *(Karl-Wilhelmstraße)*
4. dritte Zwischenstraße zwischen Durlacher-Allee und Karl-Wilhelmstraße, *(Karl-Wilhelmstraße)*
5. Parallelstraße nördlich der Durlacher-Allee, westlich der Friedhofstraße*).

Für die hierbei der Stadtkasse erwachsenden Kosten ist von den Angrenzern nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883, den Ersatz von Straßenherstellungskosten betreffend, Vergütung zu leisten.

Der nach §. 2 des besagten Ortsstatuts auf ein Grundstück entfallende Betrag ist, wenn dasselbe erst nach Erlassung des gegenwärtigen Ortsstatuts bebaut wird, ganz, wenn es schon vorher bebaut war, zu $\frac{1}{2}$ an die Stadtkasse zu ersetzen.

Wenn das zur Straßenanlage verwendete Gelände für diesen Zweck nicht erworben zu werden brauchte, sondern schon vorher der Stadt gehörte, so wird im Sinne des §. 2 Absatz 1 des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883 bei der Berechnung der Kostenbeiträge statt der Erwerbskosten der Wert zu Grunde gelegt, welchen das Gelände zur Zeit der Inangriffnahme des Straßenbaues hatte.

*) Bei der Parallelstraße zur Durlacher-Allee kommen nur die nördlichen Angreuzer in Betracht, da die Straße südlich an die Durlacher-Allee und beziehungsweise an den Bahnkörper der Strahendampfbahn anstößt. Die nördlichen Angreuzer haben daher die gesamten Straßenkosten zu tragen.

II.

daß auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, beziehungsweise auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 3. März 1880, die Ergänzung und Abänderung obigen Gesetzes betreffend, gemäß §. 2 ff. der Verordnung vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Kanalherstellungskosten

erlassen werde:

Die Eigentümer der an den nachfolgend bezeichneten Straßen, nämlich an

1. der verlängerten Kaiserstraße zwischen Durlachertorplatz und Friedhofstraße,
2. der ersten Zwischenstraße zwischen Durlacher-Allee und Karl-Wilhelmstraße,
3. der zweiten Zwischenstraße zwischen Durlacher-Allee und Karl-Wilhelmstraße,
4. der dritten Zwischenstraße zwischen Durlacher-Allee und Karl-Wilhelmstraße,
5. der Parallelstraße nördlich der Durlacher-Allee, westlich der Friedhofstraße,

nach Erlassung dieses Ortsstatuts zu errichtenden Häuser haben nach Maßgabe des Ortsstatuts über den Ersatz von Kanalherstellungskosten vom 21. März 1883 einen teilweisen Ersatz der auf ihr Grundstück entfallenden Kosten der Kanalisation der Stadt zu leisten.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Grosch.

Karlsruhe, den 11. Juli 1890.

Bürgerausschußbeschlusseingabe am 25. September 1890.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:
daß hinsichtlich der Gewährung von Versorgungsgehalten für die Hinterbliebenen städtischer Beamten die folgenden Grundsätze angewendet werden.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Grundsätze

über

die Versorgung der Hinterbliebenen städtischer Beamten.

§. 1.

Die Hinterbliebenen der mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten und der zur Ruhe gesetzten städtischen Beamten erhalten Versorgungsgehalt (Sterbegeld, Witwengeld, Waisengeld) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 2.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe und die ehelichen Kinder des Beamten, letztere bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Witwe und die Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Zurruheetzung des Beamten oder innerhalb der letzten drei Monate vor dessen Tod während einer gefährlichen Erkrankung desselben abgeschlossen wurde.

Desgleichen haben die Witwe und deren Kinder keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt, wenn die erstere 20 oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Beamte.

§. 3.

Das Sterbegeld wird für die auf den Todestag des Beamten folgenden 90 Tage gewährt und besteht in dem vollen Betrag des dem Beamten unmittelbar vor seinem Tode zugestandenen, für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebenden festen Gehalts oder, wenn der Beamte im Ruhestand verstarb, in dem vollen Betrag seines Ruhegehalts.

§. 4.

Das Witwengeld beträgt 30 Prozent des dem Beamten unmittelbar vor seinem Tode beziehungsweise vor seiner Zuruhefetzung zugestandenen, für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebenden festen Gehalts (vergl. §. 4 der Grundsätze bezüglich der Anstellung städtischer Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung).

§. 5.

Das Waisengeld beträgt für Kinder, deren Mutter lebt, zwei Zehntel und für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, drei Zehntel des Witwengeldes für jedes Kind.

§. 6.

Das Witwengeld und die Waisengelder kommen vom ersten Tage nach Ablauf der Zeit, für welche das Sterbegeld gewährt ist, zur Auszahlung.

§. 7.

Das Witwengeld und die Waisengelder dürfen zusammen nicht mehr betragen als der Ruhegehalt, zu welchem der Beamte am Todestag berechtigt war oder im Falle der Zuruhefetzung berechtigt gewesen wäre. So lange diese Beschränkung Anwendung findet, wird sowohl das Witwen- als das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§. 8.

Der Anspruch auf Witwengeld geht verloren, wenn die Witwe wieder heiratet, sodann wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt, oder wenn sie eines Verbrechens oder Vergehens, das geeignet ist, ihr die öffentliche Achtung zu entziehen, sich schuldig macht und hierwegen gerichtlich bestraft wird.

§. 9.

An den aus städtischen Mitteln zu zahlenden Versorgungsgehalten kommt der Betrag etwaiger Versorgungsgehalte, welche die Hinterbliebenen eines Beamten aus anderen öffentlichen Klassen zu beziehen berechtigt sind, in Abzug.

§. 10.

Die Verleihung des Rechts auf Versorgungsgehalte für die Hinterbliebenen eines Beamten erfolgt bei dessen Anstellung mit Ruhegehaltsberechtigung und bedarf der Zustimmung des Bürgerausschusses.

Begründung.

Am 31. Mai vorigen Jahres hat der Bürgerausschuß den vom Stadtrat vorgeschlagenen Grundsätzen über die Anstellung städtischer Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung seine Zustimmung erteilt. Bei den Verhandlungen hierüber sowie auch später bei anderen Veranlassungen wurde aus dem Kreise des Stadtverordnetenkollegiums mehrfach der Wunsch ausgesprochen, daß auch die Gewährung von Versorgungsgehalten für die Hinterbliebenen städtischer Beamten grundsätzlich geregelt werden solle. Diesem Wunsche kommt der Stadtrat um so lieber nach, als die Beamten den Umstand, daß im Falle ihres Todes bei mangelndem Privatvermögen ihre Frauen und Kinder der äußersten Not preisgegeben sind, als eine

Quelle ständiger Beunruhigung und schwerer Bekümmernis schon lange lebhaft beklagen. Wie sehr sie auch dankbar anerkennen, daß ihnen von der Stadtvertretung das Nötige bewilligt wurde, um in verhältnismäßiger Sorglosigkeit zu leben, so glauben sie doch noch weiter hoffen zu dürfen, daß ihnen auch die Möglichkeit gewährt werde, dem Tode ohne die bedrückende Vorstellung von der nachfolgenden Hilflosigkeit ihrer Angehörigen entgegenzusehen. Und sie legen der letztern Fürsorge mit Recht den höhern Wert bei, weil dauernde Erwerbsunfähigkeit als Folge von Invaldität eine fernere liegende Gefahr ist als die Vernichtung der Arbeitskraft durch den Tod.

Die Gemeindeverwaltung kann nun freilich die Bewilligung von Versorgungsgehalten mit der Wohlthat, die hierdurch den Beamten erwiesen wird, nicht genügend rechtfertigen; sie muß vielmehr auch die Belastung prüfen, welche den Steuerzahlern daraus erwächst. In dieser Hinsicht wurde aber schon in der Bürgerausschussvorlage vom 15. März vorigen Jahres (Seite 28) dargethan, daß in absehbarer Zeit der durchschnittliche jährliche Gesamtbetrag der Versorgungsgehälte, wenn solche nach den für den Staatsdienst maßgebenden Grundsätzen bemessen werden, voraussichtlich auf höchstens 10 000—11 000 *M.* sich belaufen wird. Die Tabelle B jener Vorlage zeigt, welche Summen in den Jahren 1870—1889 von der Gemeinde aufzubringen gewesen wären, wenn in diesen Jahren die Einrichtung der Versorgungsgehälte bestanden hätte. Es ergibt sich ein Höchstaufwand von 5 448 *M.*, welcher auf das Jahr 1889 entfällt. In der Tabelle A am Schlusse gegenwärtiger Begründung wurde die Darstellung auch auf das Jahr 1890 ausgedehnt und für die sämtlichen rückliegenden zwanzig Jahre in der Weise abgeändert, daß die Berechnungen nicht mehr auf den im Staatsdienst geltenden, sondern auf den oben vorgeschlagenen Grundsätzen fußen. Aus der Tabelle ist ersichtlich, daß, wenn die fraglichen Grundsätze schon seit 1870 in Geltung wären, im Jahr 1890 die Summe von 6 099 *M.* für die Versorgung von Witwen und Waisen städtischer Beamten aufgebracht werden müßte.*) Die Summe der Versorgungsgehälte ist aber dem Mehraufwand, welcher der Gemeinde aus deren Gewährung erwächst, keineswegs gleich, sondern vielmehr wesentlich höher als der letztere; denn selbstverständlich wird bei der Bemessung der Gehälte der aktiven Beamten darauf Rücksicht genommen, ob ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung besteht oder nicht. Werden die Grundsätze gutgeheißen, so brauchen Gehälte und Gehaltszulagen künftig nicht in der Höhe, wie es andernfalls erforderlich wäre, zugestanden zu werden und die hierdurch sich ergebenden Minderauswendungen werden die Kosten der Hinterbliebenenversorgung aufwiegen, so daß der Stadtklasse durch die letztere eine Mehrbelastung überhaupt nicht erwächst. Dabei aber wird die Gemeinde den großen Vorteil haben, daß sie bei Anstellung von Beamten unter den tüchtigsten Kräften wählen kann, während die gegenwärtig bestehende Unsicherheit hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung zwar nicht die Zahl, aber doch die Qualität der Bewerber um Gemeinbedienste ungünstig beeinflusst.

Auf Seite 2 und 3 der Bürgerausschussvorlage vom 15. März vorigen Jahres sind die Gründe ausgeführt, aus welchen eine ortstatutarische Regelung der Ruhegehälte unterlassen wurde. Die nämlichen Gründe treffen auch für die Hinterbliebenenversorgung zu. Auch hier liegt es im Interesse der Gemeinde, sich die Freiheit jederzeitiger Entschließung darüber zu sichern, ob die aufgestellten Grundsätze beibehalten, abgeändert oder aufgehoben werden sollen. Bei ortstatutarischer Regelung würde aber jede Änderung der Staatsgenehmigung bedürfen und damit dem freien Ermessen der Gemeinde entrückt sein.

*) Die Sterbegelder (§. 3 der Grundsätze) sind dabei nicht mit eingerechnet, weil diese einmaligen Zuwendungen thatsächlich auch bisher fast ausnahmslos bei Todesfällen bewilligt wurden, ihre grundsätzliche Einführung daher keinen Mehraufwand bedingt.

Eingehend wurde die Frage erwogen, ob von den städtischen Beamten Beiträge zur Aufbringung der Mittel für die Hinterbliebenenversorgung erhoben werden sollen. Wenngleich diese Einrichtung in verschiedenen Städten sowie auch im Staatsdienste*) besteht, so kam doch der Stadtrat zu einem verneinenden Resultat. Einmal nämlich würde die Erhebung von Beiträgen voraussetzen, daß den Beamten ein Rechtsanspruch auf Hinterbliebenenversorgung und damit selbstverständlicher Weise auch auf lebenslängliche Anstellung und auf Ruhegehaltsberechtigung (vergleiche Städteordnung §. 19 f.) gewährt werde. Der Bürgerausschuß hat sich aber mit guten Gründen gegen die Bewilligung eines solchen Anspruchs entschieden, indem er sich vorbehielt, in jedem einzelnen Fall nach freiem Ermessen darüber zu befinden, ob ein Beamter auf Lebenszeit angestellt werden solle oder nicht (vergleiche die §§. 1 und 2 der Grundsätze über die Anstellung städtischer Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung). Ferner würden die Beiträge nur dann eine zuverlässige und einigermaßen ergiebige Einnahmequelle für eine zu gründende besondere Versorgungskasse bilden können, wenn alle Beamten gleich vom Diensteintritt an zu deren Zahlung verpflichtet würden. Eine solche Verpflichtung könnte nun zwar auf dem Wege der Dienstverträge zweifellos begründet werden. Dann aber würde jede Änderung hinsichtlich der Beiträge und der Gegenleistung, das heißt der Hinterbliebenenversorgung, von der Zustimmung der beteiligten Beamten abhängen, weil jeweils eine Änderung der abgeschlossenen Dienstverträge erforderlich wäre. In einem solchen Rechtsverhältnis würde daher die Gemeinde über Gebühr gebunden sein und die ganze Einrichtung würde an einer höchst unzweckmäßigen Schwerfälligkeit leiden. Ob eine Verpflichtung zur Beitragsleistung durch Ortsstatut begründet werden kann, ist nicht sicher. Der von den Beiträgen handelnde §. 72 der Städteordnung**) ist nämlich deshalb nicht anzuwenden, weil er sich nur auf Einrichtungen bezieht, die „einzelnen gewerblichen Unternehmungen, einzelnen Grundstücken oder abgegrenzten Teilen des Gemeindebezirks“ zu gut kommen, von welchen Erfordernissen keines in der vorwürfigen Sache zutrifft. Höchstens könnten die Beiträge als Sozialschuld nach §. 76 der Städteordnung***) ortsstatutarisch ein-

*) Vergleiche §§. 70 ff. des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888. Für den Reichsdienst sind die Witwen- und Waisengeldbeiträge durch Reichsgesetz vom 5. März 1888 aufgehoben worden.

**) Derselbe lautet:

§. 72.

Wenn eine zur Erfüllung von Gemeindezwecken ausgeführte Einrichtung oder Anlage durch ihre Herstellung an sich einzelnen gewerblichen Unternehmungen, einzelnen Grundstücken oder abgegrenzten Theilen des Gemeindebezirks in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, so können die Interessenten, beziehungsweise die Eigentümer der betreffenden Liegenschaften zur Deckung eines entsprechenden Theiles der Herstellungs- und Unterhaltungskosten durch besondere Beiträge verpflichtet werden.

Die Feststellung dieser Verpflichtung und die näheren Bestimmungen über dieselbe erfolgen — soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich einzelner Fälle vorliegen — durch Ortsstatut oder Gemeindebeschuß mit Staatsgenehmigung.

Streitige Fälle entscheiden nach Maßgabe des Ortsstatuts, beziehungsweise des Gemeindebeschlusses, die Verwaltungsgerichte.

***) Derselbe lautet:

§. 76.

Zur gesonderten Deckung von Ausgaben, deren Bestreitung zwar von der Gemeinde mit Rücksicht auf das dabei beteiligte öffentliche Interesse übernommen oder derselben gesetzlich übertragen wurde, durch welche aber zunächst eine Verbindlichkeit einer Klasse von Gemeindeangehörigen oder Besitzern erfüllt wird, kann durch Ortsstatut, beziehungsweise Gemeindebeschuß mit Staatsgenehmigung die Erhebung von Umlagen nach einem besonderen, der Beteiligung an der die Ausgabe veranlassenden Einrichtung entsprechenden Umlagefuß festgesetzt werden.

Diese Bestimmung erstreckt sich insbesondere auch auf die Fälle, in welchen nach besonderen gesetzlichen

geführt werden. Aber auch dies ist ungewiß, weil eine „Verbindlichkeit“ der städtischen Beamten zur Versorgung ihrer Hinterbliebenen nicht besteht. Allerdings könnte eine solche durch die Dienstverträge hergestellt werden; sie wäre aber dann lediglich eine zivilrechtliche, während §. 76 der Städteordnung offenbar nur auf Verbindlichkeiten öffentlich rechtlicher Natur Bezug hat. (Vergleiche Wielandt, Badische Gemeindegesetzgebung Note 1 zu §. 76 der Gemeindeordnung.) Auf einer so schwankenden und unsicheren Grundlage eine wichtige für die Dauer bestimmte Einrichtung aufzubauen, wäre nun ein gewagtes Unternehmen, dessen Verantwortung der Stadtrat von sich ablehnen müßte. Zudem würde übrigens die ortsstatutarische Anordnung der Beitragsleistung selbstverständlich nicht ausführbar sein, ohne daß auch die übrigen Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenenfürsorge auf dem gleichen Wege festgestellt würden; damit wäre aber wie schon oben erwähnt, die Änderung und Weiterbildung dieser Rechtsverhältnisse dem freien Ermessen der Gemeindevertretung für immer entzogen.

Schließlich ist eine praktische Veranlassung zur Beitragserhebung überhaupt nicht vorhanden, wenn bei Verwilligung der Gehalte der aktiven Beamten auf die Hinterbliebenenversorgung gebührende Rücksicht genommen wird. Zu verhindern, daß diese Rücksichtnahme versäumt werde, liegt vollständig in der Hand des Bürgerausschusses, dessen Zustimmung zur Bemessung der Gehalte in jedem Einzelfalle erforderlich ist. Seit einiger Zeit besteht hier die Übung, daß alle zwei Jahre die Einkommensverhältnisse aller Beamten einer vergleichenden Durchsicht unterzogen und danach die nötig scheinenden Aufbesserungen beantragt werden. Im 1887er Voranschlag waren 7878 *M.*, im 1889er 10020 *M.* für Gehaltszulagen vorgesehen. Im nächstjährigen Voranschlag müßte nach den bisher beobachteten Grundsätzen gleichfalls wieder eine Summe von 6000—8000 *M.* für den fraglichen Zweck angefordert werden. Der Stadtrat beabsichtigt jedoch die Hinterbliebenenversorgung, wenn solche gut geheißt wird, bei Bemessung der Gehalte dadurch sofort in Rechnung zu bringen, daß er die sonst üblichen Aufbesserungen für die nächsten zwei Jahre sistiert, sofern nicht ganz besondere Umstände in dem einen oder andern Fall dieses Verfahren als unbillig erscheinen lassen.

Bei der geringen Zahl von Beamten, deren Hinterbliebene Versorgungsgehalt nach den Grundsätzen ansprechen können, ist die Höhe dieser Gehalte in den einzelnen Jahren selbstverständlich größeren Schwankungen ausgesetzt als im Staatsdienst, wo eine sehr große Anzahl von Beamten in Betracht kommt. Es empfiehlt sich daher, einen Reservefond für die Hinterbliebenenversorgung anzusammeln, wie dies für andere städtische Unternehmungen auch geschehen ist. Wegen der dem Reservefond zuzuführenden Summe soll jeweils bei Einbringung des Gemeindevoranschlags Antrag gestellt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Nur die Hinterbliebenen der mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten beziehungsweise der zur Ruhe gesetzten Beamten sollen Anspruch auf Versorgungsgehälte haben.

Nach den Grundsätzen vom 31. Mai v. J. darf die Anstellung mit Ruhegehaltsberechtigung erst nach Zurücklegung des zehnten Dienstjahres erfolgen; die nämliche Dienstzeit ist daher auch hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung erforderlich. Das badische Beamtengesetz ge-

Vorschriften den Gemeinden die Befugnis gewährt ist, einen bestimmten Aufwand als Genossenschaftsausgabe (Sozialausgabe) zu behandeln.

Durch die fragliche Umlagerhebung darf jedoch nur derjenige Bedarf gedeckt werden, welcher nach Abzug der mit den in Frage stehenden Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere der etwa erhobenen Gebühren, Abgaben und Beiträge — §§. 71 und 72 — übrig bleibt.

währt dagegen den Hinterbliebenen derjenigen etatsmäßigen Beamten, welche vor Erwerbung der Ruhegehaltsberechtigung gestorben sind, Anspruch auf einen nach bestimmten Vorschriften ermäßigten Versorgungsgehalt (vergleiche §. 66 daselbst). Dieses Rechtsverhältnis, in welchem der Beamte den Anspruch auf Versorgung seiner Hinterbliebenen eher erhält als den auf seine eigene Versorgung im Falle der Invalidität, ist nicht folgerichtig; es erklärt sich indessen dadurch, daß der badische Staatsbeamte für die Versorgung seiner Hinterbliebenen Beiträge zu leisten hat, für seine eigene dagegen nicht (vergleiche die Regierungsbegründung zu §. 66 des Entwurfes des Beamtengesetzes). Nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen kann den Hinterbliebenen von Beamten, die vor Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung gestorben sind, im Falle der Bedürftigkeit vergünstigungsweise Versorgungsgehalt gewährt werden (vergleiche §. 14 des Reichsgesetzes vom 20. April 1881 und §. 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873). Es ist aber auch eine der reichsgesetzlichen ähnliche Bestimmung in den Entwurf der Grundsätze nicht aufgenommen worden, weil dadurch Hoffnungen erweckt würden, deren Befriedigung möglicher Weise auf große Schwierigkeiten stoßen könnte. Dagegen steht selbstverständlich kein rechtliches Hindernis im Wege, wenn der Bürgerausschuß im einzelnen Fall, wo ihm hinreichende Gründe dazu vorzuliegen scheinen, auch den Hinterbliebenen eines nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten einmalige oder dauernde Unterstützung verwilligen will.

Gegenwärtig sind die in der Tabelle B am Schlusse dieses aufgezählten Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt. Werden die vorgeschlagenen Grundsätze gut geheißten, so wird der Stadtrat eine entsprechende Ergänzung der mit diesen Beamten abgeschlossenen Dienstverträge vornehmen und dem Bürgerausschuß zur Zustimmung unterbreiten. Künftig wird jeweils, wenn die Anstellung eines Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung in Frage steht, auch wegen der Hinterbliebenenversorgung Antrag gestellt werden. *)

Zu §. 2.

Die Hinterbliebenenversorgung soll der Witwe und den ehelichen Kindern des Beamten, den letztern bis zur Vollendung des sechszehnten Lebensjahres zuteil werden.

Die geschiedene Ehefrau eines Beamten ist nicht mehr dessen Ehefrau und kann daher auch nicht dessen Witwe werden. Sie hat also keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt. (Vergleiche die Regierungsbegründung zu §. 56 des Beamtengesetzes, Absatz 3.)

Durch nachfolgende Ehe legitimierte, „ehelich gemachte“ Kinder stehen den ehelichen gleich (L.R.S. 333), nicht dagegen die Adoptivkinder (L.R.S. 347 ff.).

Das badische Beamtengesetz und auch das Reichsgesetz vom 20. April 1881 gewähren die Waifengelder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr (vergleiche §. 60 des ersteren und §. 18 des letzteren Gesetzes), der Stadtrat glaubt jedoch, daß schon die Verwilligung bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahr dem dringendsten Bedürfnis genüge.

Kein Anspruch auf Versorgungsgehalte steht der Witwe und den Kindern eines Beamten aus solcher Ehe zu, welche erst nach der Zuruhesetzung des Beamten oder innerhalb der letzten drei Monate vor dessen Tod während einer gefährlichen Erkrankung desselben abgeschlossen wurde. Ähnliche Bestimmungen sind auch im badischen Beamtengesetz (§. 60 Absatz 2 und 3) und im Reichsgesetz vom 20. April 1881 (§. 13) getroffen.

*) Die Verwilligung von Gehaltszulagen an städtische Beamte geschah bisher regelmäßig in der Weise, daß die Zulagen in den Voranschlag eingestellt und dann auf Grund desselben vollzogen wurden. Für die Verwilligung von Zulagen an Beamte, die auf Lebenszeit angestellt sind, genügt jedoch dieses Verfahren nicht, sondern es muß jeweils ein besonderer Bürgerausschußbeschuß herbeigeführt werden. Denn es handelt sich hier um eine

Das badische Beamtengeſetz (§. 65) mindert das Witwengeld, wenn die Witwe dreißig oder mehr Jahre jünger war als der verſtorbene Beamte, je nach der Größe des Altersunterschieds um 10 bis 30 Prozent; eine ähnliche Minderung, doch schon mit einem Altersunterschied von fünfzehn Jahren beginnend, verfügt auch das mehr erwähnte Reichsgeſetz (§. 12). Für die Waiſengelder kommt der Altersunterschied zwischen dem verſtorbenen Beamten und ſeiner Ehefrau nach keinem der beiden Geſetze in Betracht. Nach dem obigen Entwurf dagegen ſoll jede Hinterbliebenenverſorgung wegfallen, wenn die Witwe zwanzig und mehr Jahre jünger war als ihr Mann; denn es erſcheint dem Stadtrat nicht als billig, daß die Gemeindefaſſe durch Eheabſchlüſſe von ſo fragwürdiger Vernünftigkeit in Unkoſten verſetzt werde.

Zu §. 3.

Nach dem badiſchen Beamtengeſetze (vergleiche die §§. 55—58) haben die Hinterbliebenen aller etatmäßiger (nicht nur der ruhegehaltsberechtigten) Beamten Anſpruch auf das Sterbegeld; auch den Hinterbliebenen nicht etatmäßiger Beamten kann ſolches gewährt werden. Das Reichsbeamtengeſetz ſchreibt die Anszahlung von Sterbegeldern gleichfalls vor. (Vergleiche die §§. 7—9 und 69 daſelbſt.) Für die hieſige Stadt bedeutet die Beſtimmung in §. 3 des Entwurfs nur die Beſtätigung einer bisher mit wenigen Ausnahmen befolgten Übung.

Zu §. 4.

Die hier vorgeschlagene Beſtimmung entſpricht im weſentlichen den einſchlägigen Vorſchriften des Beamtengeſetzes (vergleiche die §§. 61 und 18 daſelbſt), doch kommen wandelbare und Naturalbezüge bei Bemessung des Witwengeldes nicht in Rechnung (vergleiche §. 4 Abſatz 3 der Grundſätze über die Anſtellung ſtädtiſcher Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung). Das Reichsgeſetz vom 20. April 1881 (vergleiche die §§. 8 und 10 daſelbſt) ſetzt das Witwengeld auf 30 Prozent des Ruhegehalts feſt, zu welchem der verſtorbene Beamte berechtigt war oder geweſen ſein würde, wenn er am Todestage zur Ruhe geſetzt worden wäre.

Zu §. 5.

Nach §. 62 des Beamtengeſetzes beträgt das Waiſengeld:

- a. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, zwei Zehntel des Witwengeldes für jedes Kind;
- b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug des Witwengeldes nicht berechtigt war:
 - wenn nur ein Kind dieſer Art vorhanden iſt: vier Zehntel;
 - wenn zwei Kinder dieſer Art vorhanden ſind: ſieben Zehntel;
 - wenn drei oder mehr Kinder dieſer Art vorhanden ſind: für jedes Kind derſelben drei Zehntel

des Witwengeldes.

Das Reichsgeſetz vom 20. April 1881 ſetzt das Waiſengeld feſt:

- a. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, auf ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;

dauernde Verpflichtung der Stadtkaffe, während die Annahme einer Ausgabe poſition im Voranſchlag nur eine Ermächtigung des Stadtrats darſtellt, in dem betreffenden Rechnungsjahr einen gewiſſen Aufwand zu machen. (Vergleiche Städteordnung §. 56 a., Ziffer 1.)

b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, auf ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

Zu §. 6.

Nach dem Reichsgesetz vom 20. April 1881 (§. 15) kommt das Witwen- und Waisengeld vom Ablauf des Gnadenquartals an zur Auszahlung, nach dem badischen Beamten-gesetz (§. 69) dagegen schon vom Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats an.

Zu §. 7.

Eine ähnliche Bestimmung wie die hier vorgeschlagene enthält das badische Beamten-gesetz in §. 64 und das Reichsgesetz vom 20. April 1881 in den §§. 10 und 11.

Zu §. 8.

Auch nach dem badischen Beamten-gesetz (§. 60 Absatz 1) und nach dem Reichsgesetz vom 20. April 1881 (§. 18) erlischt der Anspruch auf Witwengeld, wenn die Witwe wieder heiratet. Nach dem Entwurf soll er auch dann erlöschen, wenn die Witwe durch ihr Verhalten sich dieser Versorgung unwürdig macht. Im Streitfall würden die bürgerlichen Gerichte darüber zu entscheiden haben, ob die Entziehung des Witwengeldes nach der bezüglichen Bestimmung der Grundsätze gerechtfertigt ist oder nicht.

Zu §. 9.

Die hier vorgeschlagene Bestimmung entspricht dem §. 9 Absatz 1 der Grundsätze über die Anstellung städtischer Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung und ist mit Rücksicht auf die Staatspensionäre aufgenommen, welche im Gemeindedienst öfters Verwendung finden.

Schnecker.

Table A.

Verzeichnis

derjenigen seit 1. Januar 1870 aus dem städtischen Dienst ausgeschiedenen Beamten,
welche Hinterbliebene, die bei Gewährung von Versorgungsgehalten in
Betracht kommen konnten, zurückgelassen haben.

Ord.-Zahl.	Namen der versorgungsgehaltberechtigten Witwen und Waisen.	Fester Gehalt des Mannes zur Zeit der Dienst- beendigung.	Jährlicher Versor- gungs- gehalt der Witwe oder Waisen.	Witwen- u. Bezüge, deren					
				Beginn.	Ende.	1870.	1871.	1872.	1873.
		M.	M.			M.	M.	M.	ℓ.
1.	Maisch Heinrich, Hausmeisters Witwe .	1 285	385	23. 5. 73	7. 12. 75	—	—	—	233
2.	Adling Gg. Chr., Hausmeisters Witwe .	1 285	385	27. 2. 74	—	—	—	—	—
3.	Geiger Valentin, Stadtdieners Witwe .	838	251	11. 1. 76	—	—	—	—	—
4.	Göy Wilhelm, Stadtdieners Witwe .	1 257	377	18. 5. 75	2. 2. 90	—	—	—	—
5.	Mors Eduard, Registrators Witwe .	1 800	540	23. 2. 80	23. 2. 83	—	—	—	—
6.	Lang Konrad, Gasdirektors Witwe . .	6 000	1 800	22. 4. 81	—	—	—	—	—
7.	Braunwarth Seb., Beleuchtungsaufsehers Witwe	1 800	540	28. 1. 82	—	—	—	—	—
8.	Triffler Ludwig, Verbrauchssteuerer- hebers Witwe	1 100	330	21. 3. 85	—	—	—	—	—
9.	Baumann Karl, Gehilfe beim Wasser- werk (Hauptmann a. D.), dessen Witwe	1 700	510	9. 11. 85	—	—	—	—	—
10.	Roth Ernst, Schuldieners Witwe . .	1 135	340	17. 11. 85	—	—	—	—	—
11.	Vochager Josef, Stadtbaumeisters und Militärbaukontrolleurs a. D. Witwe	2 400	720	12. 1. 86	—	—	—	—	—
12.	Bidel Wilhelm, Leichenprokurators Witwe	1 000	300	16. 9. 86	14. 4. 87	—	—	—	—
13.	Krauß Jakob, Kanzleigehilfen Witwe .	635	190	11. 9. 87	—	—	—	—	—
14.	Kiefer Leopold, Stadtdieners Witwe . Dessen Kinder: 1. Julius, geb. am 10. 10. 71 2. Emil, geb. am 7. 7. 73	1 500 — —	450 90 90	8. 10. 88 — 8. 10. 88	— — 7. 7. 89	— — —	— — —	— — —	— — —
15.	Baumann Karl, Ratschreibers und Feld- webels a. D. Witwe	1 700	510	25. 10. 88	—	—	—	—	—
16.	Schlottner Christ., Schlachthausver- walters Witwe	4 500	1 350	10. 12. 89	—	—	—	—	—
17.	Dörr Sylvester, Verbrauchssteuerkontrol- leurs Witwe	1 900	570	20. 9. 90	—	—	—	—	—
	Summe					—	—	—	233

Aufwand für Versorgungsgehälter in den Jahren																Bemerkungen		
1874.	1875.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.		1890.	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		
385	360	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Gestorben.	
325	385	385	385	385	385	385	385	385	385	385	385	385	385	385	385	385		
—	—	244	251	251	251	251	251	251	251	251	251	251	251	251	251	251	Bezieht z. B. 200 M. aus der Stadtkasse.	
—	233	377	377	377	377	377	377	377	377	377	377	377	377	377	377	33	Gestorben.	
—	—	—	—	—	—	462	540	540	78	—	—	—	—	—	—	—	Gestorben.	
—	—	—	—	—	—	—	1245	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800		
—	—	—	—	—	—	—	—	499	540	540	540	540	540	540	540	540	Bezieht jährlich 200 M. aus der Gaswerkstätte.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	256	330	330	330	330	330		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bezieht jährlich 600 M. Militärwitwengehalt.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	340	340	340	340	340		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bezieht jährlich 1128 M. Militärwitwengehalt.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87	86	—	—	—	Gestorben.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	190	190	190		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104	450	450		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	47	—	Bezieht als Gehilfe beim Standesamt 1 200 M.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	270	270	Bezieht jährlich 240 M. Militärwitwengehalt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79	1350	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	
710	978	1006	1013	1013	1013	1475	2798	3852	3431	3353	3650	4110	4167	4387	5059	6099		

Tabelle B.

Verzeichnis

der mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten städtischen Beamten.

Ord.-Zahl.	Name des ruhegehaltsberechtigten Beamten.	Gegenwärtige Stellung des Beamten.	Bei Bemessung des Ruhegehalts nach den Grundsätzen zu berücksichtigender fester Gehalt.	Bemerkungen.
			<i>M.</i>	
1.	Abend Leopold	Beamter der Mchlststeuerkanzlei	2 500	
2.	Basemann Karl	Leichenprokurator	1 000	
3.	Bannert Johann	Badgehilfe im Bierordtsbad	756	
4.	Beck Georg	Rechnungsrat	3 500	
5.	Bergmayer Josef	Straßenmeister a. D.	1 700	Bezieht jetzt 833 M. Ruhegehalt.
6.	Biebelheimer Friedrich	Ratsdiener	1 010	
7.	Bleß Mathias	Heizer im Wasserwerk	1 200	
8.	Coy Mathias Wtb.	Schuldienerin	700	
9.	Dänbert Georg	Gehilfe beim Hochbauamt	1 800	
10.	De Parade Emil	Gehilfe bei der Stadtkasse	2 000	
11.	Dölter Karl	Diener bei der Schlacht- und Viehhofkasse	1 200	
12.	Füg Valentin	Magazinierr im Gaswerk	2 000	
13.	Geißendörfer Leopold	Verbrauchssteuererheber	1 100	
14.	Graf Hieronymus	Badgehilfe im Bierordtsbad	756	
15.	Groschgang Josef	Stadtkassediener	1 120	
16.	Gumprich Eduard	Aktuar	3 200	
17.	Hardtmann Friedrich	Leichenprokurator	1 000	
18.	Hartnagel Friedrich	Stadtdiener	1 010	
19.	Jänisch Fr. August	Werkmeister im Gaswerk	2 400	
20.	Kappler Leopold	Leihhaustagator	1 800	
21.	Kappler Leopold	Stadtdiener a. D.	1 010	Bezieht jetzt 400 M. Ruhegehalt.
22.	Kern Christian	Stadtdiener a. D.	1 010	" " " "
23.	Klein Karoline Wtb.	Schuldienerin	440	
24.	Krebs Johann *)	Verbrauchssteueroberkontrollleur	2 100	
25.	Krebs Stefan *)	Grund- und Pfandbuchführer	5 600	
26.	Kromer Marie Wtb.	Kassierin im Bierordtsbad	1 030	
27.	Kusterer Amalie Wtb.	Schuldienerin	700	
28.	Landmann Stefan	Schuldiener	1 000	
29.	Lantenschläger Ludwig *)	Stadtverrechner	6 000	
30.	Lehn Otto	II. Maschinist beim Wasserwerk	1 600	
31.	Lister Julius	Kontrollleur der Sparkasse	2 900	
32.	Meyer Ehrenfried	Stadtdiener	1 010	
33.	Miltner Karl	Stadtdiener	1 500	

Ord.- Zahl.	Name des Ruhegehalts- berechtigten Beamten.	Gegenwärtige Stellung des Beamten.	Bei Bemessung des Ruhegehalts nach den Grund- sätzen zu berück- sichtigender fester Gehalt.	Bemerkungen.
			<i>M.</i>	
34.	Müller Jakob	Heizer im Wasserwert	1 200	
35.	Petry Christ. Jos.	Verbrauchssteuererheber	1 300	
36.	Popp Heinrich	Stadtdiener a. D.	1 010	Bezieht jetzt 600 R. Ruhegehalt.
37.	Reichard Franz	Direktor der Gas- und Wasserwerke	6 000	
38.	Reuß Valerian	Techn. Gehilfe beim Wasserwert .	2 400	
39.	Ries Friedrich	Oberstadtgärtner	2 400	
40.	Rostock Philipp	Kanalmeister	2 300	
41.	Rübe Karl	Brunneumeister in Durlach	900	
42.	Ruprecht Anton	Stadtkassediener	1 120	
43.	Sachs Wilhelm	Stadtverrechner	4 000	
44.	Sattler Katharine Wtb.	Schuldienerin	700	
45.	Schmidt Eduard	Berwalter der Gas- und Wasserwerke	4 500	
46.	Schneider Christian	Armenkassediener und Hausmeister im Armenhaus	1 010	
47.	Schück Hermann	Stadtbaumeister	6 000	
48.	Schumacher Wilhelm	Sekretär (I. Ratschreiber)	3 400	
49.	Stichling Gustav	Kassendiener beim Gaswerk	1 500	
50.	Van der Voor Karl	Verbrauchssteuererheber	1 300	
51.	Weigel Friedrich	Schuldiener	1 000	
52.	Widmann Karl	Verbrauchssteuererheber	1 400	
53.	Wörner Johann *)	Leihhauskassier und Stadtverrechner	5 000	
54.	Wörner Wilhelm	Sekretär der Grundbuchführung . .	3 200	
55.	Würges Julius	Armenratssekretär	3 000	
56.	Ziegler Karl	Registrator	3 000	
57.	Zimmermann K. Wtb.	Badmeisterin im Bierordtsbad . . .	1 000	

*) Mit den unter D. B. 24, 25, 29 und 53 aufgezählten Beamten wurden schon vor 1889 Dienstverträge abgeschlossen, durch welche Ruhegehaltsberechtigung gewährt ist. Die Bestimmungen dieser Verträge weichen jedoch von den im Jahr 1889 beschlossenen Grundsätzen mehrfach ab.

*Schenkungsvorschlag zur Zustimmung von
25. September 1890.
Baukostenberechnung und Kosten für Anfertigung
des Zimmers n. 8. Okt. 1890 Nr. 23 824 (9. 06. 142)*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß der unten abgedruckte mit Herrn Ingenieur Wilhelm Lorenz dahier in öffentlicher Urkunde vor dem Großherzoglichen Notar Julius Sevin abgeschlossene Vertrag vollzogen werde;
2. daß für die Aufstellung der in dem Vertrage erwähnten Nymphengruppe und für die Herstellung der zugehörigen Anlagen aus Ansehensmitteln die Summe von 26 000 M. verwendet werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Öffentliche Urkunde über Schenkungsvertrag

zwischen

Herrn Wilhelm Lorenz, Ingenieur in Karlsruhe,

und der

Stadtgemeinde Karlsruhe.

Geschehen zu Karlsruhe am zweiundzwanzigsten September achtzehnhundertneunzig
vor mir

Großherzoglichem Notar Julius Sevin, hier wohnhaft,
angestellt für den Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe,

hat heute Herr Wilhelm Lorenz, Ingenieur, dahier wohnhaft, mit dem Stadtrat der Haupt-
und Residenzstadt Karlsruhe, hier vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl Schnecker, dahier
wohnhaft, folgenden

Schenkungsvertrag

abgeschlossen:

Art. 1.

Herr Ingenieur Wilhelm Lorenz hier schenkt andurch der Stadtgemeinde die nach dem
Modelle des Herrn Bildhauers Weltring hier in Bronzeuß ausgeführte Nymphengruppe,
sowie eine Anzahl für die Aufstellung dieser Gruppe dienlicher Monolithen.

Art. 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt auf ihre Kosten die Nymphengruppe im südlichen
Teil des Erbprinzengartens dahier auf, und zwar in einem gleichfalls auf ihre Kosten zu
diesem Zwecke auszugradenden Weiher.

Dabei verwendet die Stadtgemeinde zur Einfassung des Weihers und zur Errichtung einer kleinen Insel, welche die Nymphengruppe aufnehmen soll, die von Herrn Lorenz ihr geschenkten Monolithen.

Art. 3.

Den Transport der Monolithen von dem Garten des Herrn Lorenz — Ecke der Lessing- und Gartenstraße — nach dem Erbprinzengarten bewerkstelligt die Stadtgemeinde auf ihre Kosten.

Art. 4.

Die Stadtgemeinde wird die Nymphengruppe und die zugehörigen Anlagen auf ihre Kosten unterhalten.

Art. 5.

Sollte die Generalintendantz der Großherzoglichen Civilliste die Entfernung der Nymphengruppe aus dem Erbprinzengarten verlangen oder sollte dieser Garten dem Zutritt des Publikums verschlossen oder mit Gebäuden umgeben werden, so kann die Stadtgemeinde die Nymphengruppe samt Monolithen auf einen anderen der Gemeindebehörde geeignet scheinenden Platz verlegen.

Art. 6.

Herr Bürgermeister Schuehler nimmt obige Schenkung im Auftrag des Stadtrats für die Stadtgemeinde an, behält sich jedoch hiezu sowie zu den übrigen Bestimmungen dieses Vertrags die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung vor.

gez. Wilhelm Lorenz.

gez. Schuehler.

gez. Sevin.

Begründung.

Durch den obigen Vertrag hat Herr Ingenieur Wilhelm Lorenz dahier der Stadt Karlsruhe ein Kunstwerk von hohem geistigem und materiellem Werte in freigebigster Weise zugewendet. Der Stadtrat glaubt, daß diese Gabe mit Dankbarkeit entgegengenommen werden müsse, indem durch sie die Stadt eine neue, bedeutungsvolle und dauernde Zierde erhalten wird.

Herr Lorenz wünscht, daß das von ihm geschenkte Kunstwerk im südlichen Teil des Erbprinzengartens aufgestellt werde. Die Wahl dieses Platzes erscheint als eine sehr glückliche, weil er einerseits, an der verkehrsrreichsten Promenade der Stadt liegend, dem Publikum in angenehmer Weise zugänglich ist und dabei andererseits wegen der dort befindlichen schönen Baum- und Parkanlagen doch die landschaftliche Zurückgezogenheit darbietet, welche dem Charakter des Kunstwerkes entspricht.

Da der Erbprinzengarten Eigentum des Civillistengutes ist, mußte mit der Generalintendantz der Großherzoglichen Civilliste wegen der Benützung dieses Platzes in Verhandlung getreten werden. Ausweislich der Erlasse der genannten Hofbehörde vom 31. Mai und 18. September d. J. hat Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Gnade

gehabt, die Aufstellung der Nymphengruppe im Erbprinzengarten zu gestatten, und noch weiter die höchste Genehmigung dazu erteilt, daß diese schöne Anlage dem Zutritt des Publikums geöffnet werde. Dabei wurde das Eigentumsrecht an dem in Betracht kommenden Grund und Boden, sowie der jederzeitige Widerruf der obigen Vergünstigungen vorbehalten, jedoch mit der Zusage, daß von dem Rechte des Widerrufs nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses Gebrauch gemacht werden solle. Die Kosten der Aufstellung der Gruppe und jene der dadurch bedingten teilweisen Umgestaltung des Gartens, die im Einvernehmen mit der Großherzoglichen Gartendirektion vorzunehmen ist, hat selbstverständlich die Stadtgemeinde zu tragen. Ebenso liegt der Stadt die Unterhaltung und Bewachung des Gartens, sowie die Unterhaltung der Einfriedigung ob, wogegen der gegen die Sternwarte und das Sammlungsgebäude hin erforderliche Abschluß, eventuell auch ein solcher gegen das Schloßchen und die Volkstüche für Rechnung der Großherzoglichen Civilliste hergestellt würde. Der Erbprinzengarten wird sonach künftig in einem ähnlichen Verhältnisse stehen, wie dies für den gleichfalls dem Civillistengut zugehörigen Friedrichsplatz der Fall ist, d. h. er wird thatsächlich eine öffentliche Anlage werden, was von der Einwohnerschaft der Stadt gewiß mit aufrichtigem Dank gegen den hohen Verleiher dieser Vergünstigung begrüßt werden wird.

Die Kosten der Errichtung der Nymphengruppe und der Herstellung der dazu gehörigen Anlagen wurden auf 26 000 M veranschlagt. Bei der Neuheit und Eigenartigkeit der in Betracht kommenden Arbeiten glaubten die technischen Behörden, um jede Überschreitung zu vermeiden, ihrer Berechnung reichliche Ansätze zu Grund legen zu sollen, so daß wohl zu hoffen ist, es werde die Voranschlagssumme nicht ganz erreicht werden.

Der Voranschlag selbst und der Situationsplan für die projektierte Gestaltung des Erbprinzengartens können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses jederzeit auf der Kanzlei des Stadtrats eingesehen werden.

Schuchler.

*Wohl in der Bürgervereinsversammlung
vom 31. Oktober 1890 von der
Vorgesetzten abgelehnt.
Auf Sitzung v. 26. November 1890 P. P. 92*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Büraerausschuß seine Zustimmung geben:

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf
Freitag den 31. Oktober, Nachmittags 3 Uhr,

in den großen Rathssaal eingeladen.

Tagesordnung.

1. Errichtung des Kaiserdenkmals.
2. Plaherwerbung zur Erbauung eines Schulhauses auf dem Hoffküchengartengelände, sowie Herstellung von Straßen daselbst.
3. Gewährung des Rechts auf Hinterbliebenenversorgung an verschiedene städtische Beamte.
4. Ausbildung von zwei Hauptlehrerinnen für den Unterricht in der Haushaltungskunde und im Kochen.
5. Veranstaltung einer Festschicht bei Eröffnung der Lokalbahn Spöck-Karlsruhe-Durmersheim.
6. Vertrag mit Lokomotivführer Melzer über Geländeabtretung an diesen;
7. bezüglichen mit Kaufmann Heinrich Bahler.
8. Crediterhöhung für Erbauung der Hirschstraßenbrücke.
9. Kundgebung des Dankes für Freigebigkeitshandlungen, welche Seine königliche Hoheit der Großherzog zu Gunsten der Gemeinde verfügte.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1890.

In Vertretung des Oberbürgermeisters.

Der 1. Bürgermeister:

Schneizer.

Schumacher.

Sodet im Mettel leichter und im Maßstab kleiner hergestellt werden. Der Entwurf dieser Änderungen ist vor Beginn der Ausführung dem Stadtrat zur Zustimmung vorzulegen. Dem Stadtrat bleibt unbenommen, Sachverständige hierüber zu Rate zu ziehen.

§. 2.

Das Denkmal ist in der fünffachen Größe des preisgekrönten Modells auszuführen; die Höhe der Reiterfigur mit Plinthe muß daher 6,50 m betragen.

*Wortlaut in der Bürgervereinsversammlung
vom 31. Oktober 1890 nach dem
Königsverordnungsabdruck.
Auf Sitzung v. 26. November 1890 P. D. 92.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerschaft seine Zustimmung geben:

1. daß das Denkmal Kaiser Wilhelms I. nach dem Entwurfe des Herrn Professors Volz hier auf dem Kaiserplatze beim Mühlburger Thor errichtet werde;
2. daß zu diesem Behufe nachstehender Vertrag mit Herrn Professor Volz abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:

Schneßler.

Schumacher.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch
Bürgermeister Schneßler, einerseits

und

dem Bildhauer Professor ~~Wilhelm~~ ^{Wolz} ~~Volz~~ dahier andererseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Professor Volz übernimmt die Ausführung, Fundamentierung und Aufstellung des auf dem Kaiserplatz dahier zu errichtenden Denkmals Kaiser Wilhelms I. nach Maßgabe des vorgelegten preisgekrönten Modells.

Dabei soll jedoch der Hals des Pferdes, der im Entwurf zu stark erhoben ist und dadurch die Figur des Kaisers zu sehr verdeckt, eine etwas andere Bewegung erhalten; ferner soll der Sockel weniger derb gegliedert und der in Bronze gedachte Wappenfries um den Sockel im Relief leichter und im Maßstab kleiner hergestellt werden. Der Entwurf dieser Änderungen ist vor Beginn der Ausführung dem Stadtrat zur Zustimmung vorzulegen. Dem Stadtrat bleibt unbenommen, Sachverständige hierüber zu Rate zu ziehen.

§. 2.

Das Denkmal ist in der fünffachen Größe des preisgekrönten Modells auszuführen; die Höhe der Reiterfigur mit Plinthe muß daher 6,50 m betragen.

§. 3.

An Materialien sind zu verwenden:

1. Für die Reiterfigur, den Ornamentfries mit den beiden Wappen und die zu letzterm gehörigen Figuren tadelloser Bronze-guß mit 93 Prozent Kupfergehalt.

2. Für den Sockel teils fein gestockter, teils geschliffener, teils polierter Granit mit einem Kern aus Mauerwerk. Ein Muster des zu verwendenden Granits und eine Zeichnung über die gestockt, geschliffen und poliert herzustellen Flächen sind vor Beginn der Ausführung dem Stadtrat zur Zustimmung vorzulegen.

Die gärtnerischen Anlagen um das Denkmal nebst der erforderlichen Erdanschüttung und die Unterstufe des Denkmals werden auf Kosten der Stadtgemeinde hergestellt.

Letzterer bleibt vorbehalten, eine Plattform um das Denkmal anzulegen und diese gut-scheinenden Falles nach dem von Professor Volz für die Wettbewerbung vorgelegten Entwurf ($\frac{1}{25}$ der natürlichen Größe) ausführen zu lassen.

§. 4.

Nach Vollendung der Hilfs- und Gußmodelle giebt Professor Volz dem Stadtrat Gelegen-heit, zu prüfen, ob die Modelle der Vereinbarung entsprechen. Etwaige Einwendungen sind innerhalb vier Wochen nach Einkunft der Anzeige über die Vollendung der Modelle geltend zu machen.

§. 5.

Sämtliche für die Gießerei bestimmten Modelle gehen nach vollendetem Guß in das Eigentum der Stadt Karlsruhe über. Die Hilfsmodelle verbleiben im Eigentum des Professors Volz. Dieser ist jedoch nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Stadtrats nach besagten Hilfsmodellen für einen anderen Ort ein Denkmal auszuführen.

§. 6.

Für die Fundamentierung, Ausführung und Aufstellung des Denkmals einschließlich aller Material-, Arbeits-, Transport- und Versicherungskosten, sowie für die Gestattung der Be-nützung des im letzten Absatz des §. 3 erwähnten Entwurfs erhält Professor Volz die Summe von 200 000 Mk.

zweimal hunderttausend Mark,

welche zu folgenden Terminen auszubezahlen ist:

1. nach Beginn der Arbeit am Hilfsmodell der Reiterfigur	6 000 Mk.
2. nach Vollendung dieses Hilfsmodells	20 000 "
3. nach Vollendung des großen Modells der Reiterfigur	40 000 "
4. nach Vollendung des Hilfsmodells für den Ornamentfries	10 000 "
5. nach Vollendung des großen Modells des Ornamentfrieses	20 000 "
6. nach Vollendung der Reiterfigur im Rohguß	30 000 "
7. nach Vollendung des Frieses im Rohguß	10 000 "
8. nach Fertigstellung der Reiterfigur in Bronze	25 000 "
9. nach Fertigstellung des Frieses in Bronze	10 000 "
10. nach Aufstellung und Enthüllung des Denkmals	29 000 "

Das Eintreten der Zahlungstermine hat Professor Volz jeweils vier Wochen vorher dem Stadtrat anzukündigen. Dieser ist berechtigt, sich vor der Zahlung über den Stand der Arbeiten zu verlässigen.

§. 7.

Bis nach vollendeter Aufstellung trägt Professor Volz die Gefahr hinsichtlich des Denkmals beziehungsweise der einzelnen Teile desselben und der Modelle. Er ist verpflichtet, für genügende Versicherung dieser Gegenstände rechtzeitig Sorge zu tragen.

§. 8.

Die in §. 6 unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Herstellungen müssen spätestens bis 1. Oktober 1894, die unter Ziffer 4 und 5 daselbst erwähnten spätestens bis 1. Oktober 1895 vollendet sein.

Die Aufstellung des Denkmals muß spätestens bis 1. Oktober 1896 vollendet sein.

Die Nichteinhaltung der in Absatz 1 dieses Paragraphen bestimmten Fristen zieht eine Konventionalstrafe von 300 M. für jeden Monat der Verspätung nach sich.

§. 9.

Sollte Professor Volz durch Tod oder durch sonstige höhere Gewalt an der Ausführung des Denkmals verhindert werden, so sind seine Erben beziehungsweise er selbst auf Anforderung des Stadtrats verpflichtet, im Benehmen und Einverständnis mit letzterem dafür zu sorgen, daß die begonnene Arbeit nach Maßgabe dieses Vertrags vollendet wird. Es steht jedoch dem Stadtrat frei, die Herausgabe der unvollendeten Arbeit zu verlangen und dieselbe von sich aus vollenden zu lassen. Die in diesem Falle seitens der Stadtgemeinde zu leistende beziehungsweise nach schon erfolgter Leistung dem Professor Volz oder seinen Erben zu belassende Vergütung bemißt sich nach dem Wert der vollendeten Arbeit im Verhältnis zum vertragsmäßigen Preis des Ganzen.

§. 10.

Etwaige Streitigkeiten über die aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten sollen in schiedsrichterlichem Verfahren unter Ausschluß des Rechtswegs geschlichtet werden. Zur Bildung des aus 3 Mitgliedern zusammen zu setzenden Schiedsgerichts beruft jeder Teil ein Mitglied. Das dritte Mitglied, welches den Vorsitz zu führen hat und ein zum Richteramt befähigter Jurist sein muß, ist von beiden Teilen gemeinsam, beim Mangel einer Einigung jedoch von dem Vorstand des Großherzoglichen Bezirksamts Karlsruhe zu ernennen.

§. 11.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung. Bürgermeister Schuegler behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses vor.

Begründung.

In Vollziehung des Bürgerausschußbeschlusses vom 26. Juli v. J. hat der Stadtrat unterm 24. August v. J. die hiesigen Künstler durch öffentliches Ausschreiben aufgefordert, sich an der Wettbewerbung für Errichtung eines Denkmals Kaiser Wilhelms I. zu beteiligen. Der Wortlaut des Ausschreibens ist s. B. (mit Druckvorlage vom 17. Juli v. J.) den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses mitgeteilt worden.

Nachdem die Frist für die Einreichung der Denkmaleutwürfe mit dem 1. August d. J.

umlaufen war, trat am 5. August d. J. auf Veranlassung des Stadtrats das Preisgericht zusammen, welchem folgende Herren angehörten:

Bildhauer Professor Eberlein in Berlin,
 Bildhauer Professor Schaper in Berlin,
 Architekt Fr. Thierich in München,
 Baurat P. Wallot in Berlin,
 Bildhauer Professor C. von Humbusch in Wien.

Das Preisgericht einigte sich über folgendes Gutachten:

Eingegangen sind neun Modelle und zwar acht Modelle in dem vorgeschriebenen Maßstab 1:5 und ein Modell im Maßstab 1:10.

1. Der Entwurf mit dem Motto „Jungdeutschland“ übertrifft alle anderen an Größe und dürfte für die verfügbare Summe von 200000 M. in diesem übertrieben großen Maßstab kaum ausführbar sein. Augenscheinlich strebte der Künstler eine lebendige, gewaltige Wirkung an, allein es hat der Entwurf infolge dieses Strebens in seinen Hauptteilen etwas Gewaltthames erhalten.

2. Motto „Ein mächtiges Deutschland“.

Die Masse des Unterbaues ist zu groß gegenüber der Reiterstatue. Wenn auch die Seitenfiguren für sich vielleicht nicht außer Verhältnis zum Ganzen sind, so ist trotzdem die architektonische Umrahmung derselben im Maßstab zu klein. Auch die künstlerische Gestaltung des Figürlichen läßt zu wünschen übrig.

3. Motto „Man kann viel, wenn man sich viel zutraut“.

Abweichend von den anderen eingegangenen Entwürfen hat der Verfasser das Hauptgewicht auf die architektonische Gesamtanlage gelegt. Er hat die Reiterstatue auf sehr hohen Sockel vor eine Säulenhalle gestellt, aber es ist ihm nicht gelungen, ein harmonisch wirkendes Ganzes zu schaffen. Auch hier genügt die künstlerische Gestaltung der Reiterstatue nicht den zu stellenden Anforderungen.

4. Motto „Kaiserplatz“.

Das Modell ist nicht in dem vorgeschriebenen Maßstab hergestellt.

Der Verfasser versucht durch einen reich gegliederten Aufbau zu wirken, allein er ging in diesem Bestreben wohl zu weit, indem er die vielen figürlichen und ornamentalen Motive nicht zu einer geschlossenen Wirkung zu vereinigen vermochte. Sicherlich ist es ein großer Vorzug dieses Entwurfs, daß infolge des glücklichen Maßstabs der Nebenfiguren im Vergleich zur Hauptfigur die Reiterstatue des Kaisers nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigt wird. Diese letztere ist in besonders glücklicher Weise gebildet.

5. Motto „Marktplatz“.

Obwohl die Reiterstatue dieses Entwurfs mit der des vorstehenden vieles Übereinstimmende zeigt, ist sie doch weniger gelungen. Der einfache Sockel ist in mangelhafter Weise gegliedert.

6. „Kaiser Wilhelm der Siegreiche“.

Der gesamte Aufbau ist ein geschickter. Wenig glücklich ist die Gleichwertigkeit der beiden Figuren an den Schmalseiten des Sockels. Auch treten dieselben zu sehr in den Vordergrund und beeinträchtigen dadurch die Wirkung der Reiterstatue selbst. Wenn es dieser letzteren auch an Frische der Auffassung fehlt, so ist doch die würdige, vornehme Haltung des Ganzen anzuerkennen.

7. Motto „Kaiser und Volk“.

Die Wirkung dieses Entwurfs wird beeinträchtigt durch den schwerfällig gegliederten Unterbau. Das Streben des Künstlers nach Einfachheit, welches sich in der Bewegung und Haltung der Reiterstatue glücklich ausdrückt, ist anzuerkennen. Doch läßt auch hier die Darstellung des Figürlichen vieles zu wünschen übrig.

8. Motto „Deutschland“.

Was die Auffassung der Reiterstatue anlangt, so zeigt dieser Entwurf vieles Verwandte mit dem vorhergehenden. Der Unterbau ist jedoch zu stumpf in der Profilierung und insbesondere ist die zu reiche Ornamentierung dem vorgeschlagenen Granitmaterial wenig angemessen.

9. Motto „Fidelitas“.

Der Entwurf zeichnet sich dadurch aus, daß der Autor die Hauptfigur auf einen verhältnismäßig niedrigen Sockel stellt und dadurch Reiter und Pferd zu hervorragender Geltung bringt. Damit jedoch die Gesamtmasse auf dem Platze nicht verschwindet, soll das Denkmal auf einer

besonderen Plattform stehen, wie das beigegebene kleine Modell veranschaulicht. Die Reiterstatue zeigt eine große Frische und Energie in der Auffassung und der Reiter selbst ist vornehm und würdig in der Haltung. Alles dies sind große Vorzüge des Entwurfs. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß ein Teil dieser Vorzüge Nachteile zum Gefolge hat. So entstehen — um nur einen Punkt hervorzuheben — durch das starke Zurücknehmen von Hals und Kopf des Pferdes sehr ungünstige Linien in der Seitenansicht und die Gestalt des Kaisers wird von vorne zu sehr verdeckt. Das Postament ist richtig in der Masse, doch etwas zu derb gegliedert. Der in Bronze gedachte Wappenfries um den Sockel ist zu schwer im Relief, zu groß im Maßstab.

Nach reiflicher Erwägung sind die unterzeichneten Preisrichter zu dem einstimmig gefaßten Beschluß gekommen:

Dem Entwurf mit dem Motto: „Fidelitas“ den I. Preis zuzuerkennen und denselben zur Ausführung zu empfehlen und dem Entwurf mit dem Motto: „Kaiser Wilhelm der Siegreiche“ den II. Preis zu erteilen.

Der III. Preis konnte leider dem Entwurf mit dem Motto: „Kaiserplatz“ nicht zuerkannt werden, da der Autor die Konkurrenzbedingungen nicht eingehalten hat.

Zusolgedessen wurde der III. Preis dem Entwurf mit dem Motto: „Kaiser und Volk“ zuerkannt.

Es ergaben sich als Verfasser bei dem Entwurf mit dem Motto „Fidelitas“: Professor Hermann Volz hier und Stadtbaumeister Wilhelm Rettig in Dresden, bei dem Entwurf mit dem Motto „Kaiser Wilhelm der Siegreiche“: Professor Adolf Heer, bei dem Entwurf mit dem Motto „Kaiser und Volk“: Georg Heitmann.

Karlsruhe, den 5. August 1890.

(gez.) C. Zumbusch.
 „ F. Schaper.
 „ Paul Ballot.
 „ Gustav Eberlein.
 „ Fr. Thierisch.

Durch Beschluß des Stadtrats vom 2. August d. J. wurde der Oberbürgermeister ersucht, dem Preisgericht die Frage vorzulegen:

„ob nicht auch der Marktplatz und zwar die Stelle, wo jetzt der Ludwigsbrunnen steht, für geeignet gehalten werde, ein Reiterdenkmal für Kaiser Wilhelm, welches dem vom Bürgerausschuß aufgestellten Programm entspricht, aufzunehmen“.

Diese Frage wurde von den Herren Preisrichtern einmütig dahin beantwortet, daß sie auch den hier genannten Platz für Aufstellung des Kaiserdenkmals als „vorzüglich geeignet“ erachten.

Ehe der Stadtrat weiteren Beschluß in der Sache faßte, hielt er sich für verpflichtet Seine Königliche Hoheit den Großherzog zur Besichtigung der Entwürfe einzuladen und von dem Gutachten der Preisrichter in Kenntnis zu setzen.

Seine Königliche Hoheit geruhte hierauf durch das Großherzogliche Geheime Kabinet dem Stadtrat die Höchste Absicht kund zu geben, dem Gründer der Stadt, Markgrafen Karl Wilhelm, über dessen Grabstätte, wo dormalen die Pyramide steht, ein würdiges Denkmal zu setzen. Zugleich wurde dem Stadtrat Veranlassung gegeben, im Benehmen mit den Preisrichtern die Frage, ob außer einem solchen Denkmal und in nicht großer Entfernung von demselben auf dem gleichen Platze die Aufstellung des Kaiserdenkmals angemessen erscheinen könnte, einer reiflichen Erwägung zu unterziehen. Die Mehrzahl der Preisrichter, welche der Stadtrat alsbald um gutachtliche Äußerung anging, konnte nun die obige Frage nicht unbedingt, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen, nach welchen sich die Gestaltung des Karl-Wilhelm-Denkmal zu richten hätte, bejahen. Unter diesen Umständen und da sich auch Bedenken gegen die Verletzung des Standbildes des Großherzogs Ludwig erhoben, glaubte Seine Königliche Hoheit der Großherzog laut Zuschrift des Geheimen Kabinet vom 14. d. M.

für die Errichtung des Kaiserdenkmals den zu diesem Zweck bereits hergerichteten Platz auf der Kaiserstraße empfehlen zu müssen.

Dem entsprechend stellt nun der Stadtrat den obigen Antrag und glaubt dabei im Sinne der gesamten Einwohnerschaft zu handeln, wenn er Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog für die gnädig kundgegebene Absicht, die Stadt mit einer neuen, künstlerisch und geschichtlich wertvollen Zierde zu versehen, den geschuldeten ehrfurchtsvollen Dank ausdrückt.

Schuetler.

*Einigungsvorschuß zur Zustimmung am 31. Okt. 1890
Robert Seydewitz mit Herrsch. Hofr.
Ministerialrat Dr. Johann Ernst 16. November
1890 Nr. 26 949.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerschaft seine Zustimmung geben:

1. daß mit der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste der unten folgende Vertrag abgeschlossen und demnach von dem der Großherzoglichen Civilliste gehörigen Gelände vor dem Durlacher Thor behufs Erbauung eines Schulhauses eine Fläche von 4600 Quadratmeter zum Preis von 46000 M. angekauft werde;
2. daß nachbenannte Straßen als Ortsstraßen hergestellt und mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werden:
 - a. die Ludwig-Wilhelmstraße zwischen dem Durlacher Thor und der Bernhardstraße mit einem Aufwand von 19 900 M.
 - b. die Bechholdstraße mit einem Aufwand von 11 800 M.
 - c. die Bernhardstraße mit einem Aufwand von 32 100 M.
3. daß die in §. 6 des nachstehenden Vertrags erwähnten öffentlichen Plätze und Anlagen mit einem Aufwand von 8 300 M. hergestellt werden;
4. daß die nach obigen Anträgen erforderlichen Aufwendungen im Gesamtbetrag von 118 100 M. vorhandenen Anlehensbeständen entnommen werden.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Klein P. 240

Zwischen
der General-Intendanz der Großherzoglichen Civilliste, vertreten durch
den Präsidenten Geheimen Rat von Regenauer, einerseits
und
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch
Bürgermeister Schnecker, andererseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Großherzogliche Civilliste verkauft auf Grund der ihr im allgemeinen erteilten Höchsten Ermächtigung von dem zur Hofausstattung gehörigen, auf Karlsruher Gemarkung

befindlichen Gelände des sogenannten Fasanen- und Küchengartens die auf dem beige-schlossenen Plane mit den Buchstaben a—b—c—d—e—a bezeichnete, südlich der Karl-Wilhelmstraße gelegene Fläche von viertausendsechshundert Quadratmeter behufs Erbauung eines Schulhauses an die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§. 2.

Der Kaufpreis für das fragliche Gelände beträgt 10 *M.* für den Quadratmeter, im ganzen also 46 000 *M.*

Sechshundvierzigtausend Mark,

und ist innerhalb vierzehn Tagen von dem Zeitpunkte an, da die in diesem Vertrage vorbehaltenen Genehmigungen erteilt sind, bar und ohne Zins an die Großherzogliche Amortisationskasse zu bezahlen. Wird dieser Termin nicht eingehalten, so tritt mit Ablauf desselben 4 prozentige Verzinsung ein.

§. 3.

Das Kaufobjekt ist längstens am 11. November d. J. der Stadtgemeinde zu übergeben. Von dem gleichen Tage an übernimmt letztere alle auf dem Kaufobjekte ruhenden öffentlichen Abgaben und insbesondere auch alle den Straßengrenzern bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der Straßen, Gehwege und Kanäle obliegenden Verpflichtungen.

§. 4.

Sämtliche mit dem Kauf verbundenen Kosten hat die Stadtgemeinde zu übernehmen. Auch hat sie der Verkäuferin einen Auszug aus dem Grundbuch über den erwirkten Eintrag des Vertrags kostenfrei zuzustellen.

§. 5.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, spätestens im Verlauf des Jahres 1891 die nachfolgenden Straßen bezw. Straßenstrecken in der durch den Ortsbauplan bestimmten Weise als Ortsstraßen herzustellen und mit Kanälen sowie mit Gas- und Wasserleitung zu versehen:

- a. die Bertholdstraße,
- b. die Bernhardtstraße,
- c. die Ludwig-Wilhelmstraße, westlich der Bernhardtstraße.
- d. Außerdem verpflichtet sich die Stadtgemeinde Karlsruhe, längs der Linie d—c—b einen 6 m breiten Fußweg herzustellen und als öffentlichen Weg zu unterhalten.

§. 6.

Ferner verpflichtet sich die Stadtgemeinde, die im Ortsbauplan vorgesehenen, auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben f—g—h—i—f und k—l—m—n—k bezeichneten öffentlichen Plätze als solche in entsprechenden Stand zu setzen und darin zu unterhalten.

Ebenso macht sich die Stadtgemeinde verbindlich, das erste zwischen der Durlacher Allee und der Ludwig-Wilhelmstraße gelegene Quadrat (Lit. o—p—r—q—o des beiliegenden Plans) in eine öffentliche Anlage umzugestalten und als solche zu unterhalten, vorbehaltlich der spätern Räumung desjenigen Teils, welcher als Bauplatz für eine katholische Kirche verwendet werden soll.

§. 7.

Die Großherzogliche Civilliste überträgt das Gelände, welches für die in den §§. 5 a., b., c. und 6 Abs. 1 bezeichneten Straßen, Straßenstrecken und Plätze erforderlich ist, spätestens bis zum 11. November d. J. unentgeltlich in das Eigentum und in den Besitz der Stadtgemeinde, nämlich:

a. das Gelände der Bertholdstraße (Fläche n-o-p-o-a-f-i-k-n) mit	1 500 qm
b. das Gelände der Bernhardstraße (Fläche r-s-t-u-v-w-x-q-r) mit	3 150 "
c. das Gelände der Ludwig-Wilhelmstraße (Fläche i-h-l-k-i und p-o-s-r-p) mit	3 600 "
d. das Gelände des Platzes f-g-h-i-f mit	960 "
e. das Gelände des Platzes l-m-n-k-l mit	1 560 "
f. das Gehweggelände g-h-l-m-z-y-g mit	140 "

Zusammen . . 10 910 qm

Ferner überläßt die Großherzogliche Civilliste an die Stadtgemeinde unentgeltlich das im 2. Absatz des §. 6 erwähnte Gelände, soweit es später nicht für die Erbauung der projektierten katholischen Kirche erforderlich ist, zu Eigentum, dagegen den übrigen Teil einstweilen zur Benützung.

Die Feststellung des Flächengehaltes des in das Eigentum der Stadtgemeinde übergehenden Geländes bleibt für den Zeitpunkt vorbehalten, wo der Plan für die projektierte Kirche endgültig festgestellt sein wird.

§. 8

Bezüglich des Erfasses der Straßen- und Kanalerstellungskosten der in §. 5 a., b. und c. bezeichneten Straßen kommen die ortsstatutarischen Bestimmungen mit der Maßgabe in Anwendung, daß die Großherzogliche Civilliste, so lange das an die Straße grenzende Gelände nicht überbaut wird, von der Verpflichtung zur Anlage und Unterhaltung der Gehwege einschließlich der Bordsteine befreit bleibt.

§. 9.

Seitens der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste wird die Zustimmung des Großherzoglichen Finanzministeriums sowie die Höchste Genehmigung zu diesem Vertrage, seitens des Stadtrats die Zustimmung des Bürgerausschusses zu demselben und die Staatsgenehmigung zur Bestreitung des Kaufpreises und der mit dem Vollzug des Vertrags verknüpften Herstellungskosten aus Anlehensmitteln vorbehalten.

§. 10.

Dieser Vertrag wurde vierfach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für den Eintrag ins Grundbuch und die vierte für die Großherzogliche Amortisationskasse bestimmt.

Karlsruhe, den 1890.

Für Großherzogliche Generalintendanz
der Großherzoglichen Civilliste:

Für den Stadtrat:

Begründung.

Am 7. März 1887 hat der Bürgerausschuß die Erbauung des Leopoldschulhauses und die Aufsehung eines dritten Stockes auf das Schulhaus in Mühlburg beschlossen. Die letztere Baulichkeit wurde im Sommer 1888, die erstere am 12. Januar 1889 von der Schule bezogen und zwar mußten die neu geschaffenen Räumlichkeiten sofort in ihrem

ganzen Umfang in Benützung genommen werden. Die vorher zur Verfügung stehenden Schulräte hatten nämlich für die beträchtlich angewachsene Schülerzahl lange nicht mehr ausgereicht, so daß in den unteren Klassen der erweiterten Volksschule entgegen dem Lehrplan nur halbtägiger Unterricht erteilt werden konnte. Am 23. Januar 1889, also wenige Tage nach Eröffnung des Leopoldschulhauses, betrug die Zahl der Volksschüler (ohne Fortbildungsschüler) 7 027, am 23. Januar 1890 war sie schon auf 7 306 gestiegen; am 23. April 1890 betrug sie 7 355.*) Aus diesen Ziffern geht hervor, daß schon im nächsten Frühjahr ein Schulhausneubau in Angriff genommen werden muß, wenn nicht wieder ein die Wirksamkeit der Schule beeinträchtigender Raummangel eintreten soll. Ein solcher Neubau braucht zu seiner Vollendung zwei Jahre, kann also jedenfalls erst an Ostern 1893 bezogen werden. Berechnet man die durchschnittliche jährliche Zunahme der Schülerzahl auf 250, so sind an Ostern 1893 im ganzen $4 \times 250 = 1 000$ Schüler mehr unterzubringen als zur Zeit der Eröffnung des Leopoldschulhauses vorhanden waren.

Das Raumbedürfnis ist aber nicht nur von der Zunahme der Schülerzahl abhängig, sondern wird auch von den Anforderungen beeinflusst, welche die Entwicklung des sozialen Lebens an die Schule stellt. In jüngster Zeit sind, wie den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses bekannt ist, ein Knabenhort, ein Mädchenhort und eine Unterrichtsklasse für schwachsinrige und geistig beschränkte Kinder ins Leben gerufen worden. Für alle diese Einrichtungen sowie auch teilweise für Schulbäder mußten Lehrzimmer zur Verfügung gestellt werden. Weitere Räume werden notwendig, wenn in der einfachen Mädchenschule ein Unterrichtskursus in der Haushaltungskunde verbunden mit praktischen Übungen im Kochen, Bügeln u. c. eingeführt werden soll, was im Interesse der ärmeren Bevölkerung dringend gewünscht werden muß. Dazu kommt noch, daß die im alten Lyceum untergebrachte Gewerbeschule sich eines solchen Wachstums erfreut (die Schülerzahl stieg seit dem Jahr 1888 von 344 auf 535), daß die im gleichen Hause derzeit befindlichen Volksschulklassen allmählich hinausgedrängt werden. Es fällt also der Neubau eines größeren Schulhauses nötig, worüber dem Bürgerausschuss in den nächsten Wochen besondere Vorlage zugehen wird.

Von den verschiedenen Stadtteilen ist allein die Oststadt noch nicht im Besitz eines den modernen Anforderungen entsprechenden Volksschulhauses. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß der Neubau in der Oststadt ausgeführt werden muß. Einen sehr günstigen Platz dafür bietet das der Civilliste gehörige Gelände vor dem Durlacher Thor, welches nach §. 1 des vorgeschlagenen Vertrags für die Stadt angekauft werden soll. Es wurde auf Ansuchen mit gnädigster Genehmigung Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs seitens der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste der Gemeinde zur Verfügung gestellt und zwar zum Preis von 10 *M.* für den Quadratmeter, im ganzen von 46 000 *M.*, während der wirkliche Wert bei der ausgezeichneten Lage dieses Geländes auf mindestens das Doppelte zu schätzen ist.

Die hier bestehenden Volksschulen leiden alle an dem Nachteil, daß die dazu gehörigen Spielplätze im Verhältnis zur Zahl der auf ihre Benützung angewiesenen Schüler zu klein sind. Bei zunehmender Vergrößerung der Stadt wird nun aber der Weg aus dem Innern derselben ins Freie immer weiter und es beschränkt sich zufolge davon für die Kinder immer mehr die Gelegenheit, in froher Ungebundenheit sich draußen herumzutummeln. Die Fürsorge für genügende Spielplätze bei den Schulhäusern erscheint daher als eine unabwiesliche Pflicht der Gemeindeverwaltung. Das projektierte neue Schulhaus weist auch in dieser

*) Über die derzeitige Verteilung der Schüler in den einzelnen Schulhäusern siehe die angeschlossene Tabelle.

Beziehung sehr günstige Verhältnisse auf, da es, wie der dieser Vorlage beigefügte Plan zeigt, von sehr großen öffentlichen Plätzen umfaßt sein wird, deren Gelände durch die Gnade Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs der Stadt unentgeltlich überlassen werden soll.

Die Errichtung des projektierten Schulhauses macht notwendig, daß auch die dasselbe umgebenden Straßen und Plätze nach dem festgestellten Ortsbauplane alsbald angelegt werden. Umsoweniger wird hiermit zugewartet werden können, als sich auch sonst schon die Bauhätigkeit auf dem zwischen der Durlacher Allee und der Karl-Wilhelmstraße liegenden Gelände zu entwickeln beginnt. Auch entspricht es einem Bedürfnis, wenn der östliche Haupteingang zum Weichbild der Stadt ein schönes und würdiges Ansehen erhält.

Die Kosten der mit Rücksicht auf diese Verhältnisse beantragten Herstellungen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

1. Kanalisation:	
a. in der Ludwig-Wilhelmstraße	1 160 Mk.
b. in der Bertholdstraße	1 740 "
c. in der Bernhardstraße	8 900 "
2. Wasserleitung:	
a. in der Ludwig-Wilhelmstraße	3 000 "
b. in der Bertholdstraße	1 700 "
c. in der Bernhardstraße	2 900 "
3. Gasleitung:	
a. in der Ludwig-Wilhelmstraße	2 800 "
b. in der Bertholdstraße	1 600 "
c. in der Bernhardstraße	2 600 "
4. Planierung und Herstellung der Fahrbahn:	
a. in der Ludwig-Wilhelmstraße	10 700 "
b. in der Bertholdstraße	5 500 "
c. in der Bernhardstraße	15 200 "
5. Herstellung von Kiesgehwegen und Bordsteinen:	
a. in der Ludwig-Wilhelmstraße	2 240 "
b. in der Bertholdstraße	1 260 "
c. in der Bernhardstraße	2 500 "
6. Herstellung der westlich der Bertholdstraße gelegenen öffentlichen Plätze	3 700 "
7. Vorläufige Herstellung des für einen Kirchenbau bestimmten Platzes als öffentliche Anlage	4 600 "
Zusammen	72 100 Mk.

Für diesen Kostenaufwand erhält die Stadt, wenn die an die herzustellenden Straßen grenzenden Grundstücke überbaut werden, folgende Vergütungen:

a. Kanalkostenbeiträge (Ortsstatut vom 4. Oktober 1890)	11 862 Mk.
b. Straßenkostenbeiträge (Ortsstatut vom gleichen Datum).	12 634 "
c. Ersatz für Gehweg- und Bordsteinkosten (Ortsstatut vom 23. April 1890).	1 920 "
Zusammen	26 416 Mk.

Den Restbetrag mit 45 684 Mk. muß die Stadtgemeinde endgiltig übernehmen; doch ist dabei zu bemerken, daß die für die Gas- und Wasserleitung aufzuwendende Summe (im ganzen 14 600 Mk.) voraussichtlich rentieren wird.

Zu dem mit der Generalintendantz der Großherzoglichen Civilliste abgeschlossenen Vertrag ist im einzelnen noch folgendes zu bemerken:

Zu §. 5 Lit. d.

Der Kredit für Herstellung des hier erwähnten, im Ortsbauplan nicht vorgesehenen Fußwegs, welcher etwa 2000 *M.* kosten wird, soll zugleich mit dem Kredit für Erstellung des Schulhauses nachgesucht werden. Durch die Anlage dieses öffentlichen Fußwegs soll bewirkt werden, daß auf den angrenzenden Grundstücken nach dem Schulhose hin keine Giebelwände oder schlecht aussehende Nebengebäude erbaut werden dürfen. (Vergleiche §§. 4, 42 und 45 der Bauordnung.)

Zu §. 7 Absatz 2 und 3.

Diese Bestimmungen enthalten insofern eine Unklarheit, als bis zur endgiltigen Feststellung des Planes für die projektierte katholische Kirche nicht ershen werden kann, welcher Teil des Kirchenplatzes der Stadtgemeinde zu Eigentum und welcher Teil ihr nur zur vorübergehenden unentgeltlichen Benützung als öffentliche Anlage überlassen ist. Es sieht aber nicht zu befürchten, daß aus dieser zeitweiligen Unklarheit irgend welche praktischen Mißstände erwachsen könnten. Die fraglichen Bestimmungen, welche im übrigen die Absicht der Parteien deutlich zum Ausdruck bringen, dürften daher nicht zu beanstanden sein.

Der auf der Vertragsbeilage eingezeichnete Grundriß einer Kirche hat rechtlich keine Bedeutung. Er soll nur zur Veranschaulichung dienen, wie der Stand der Kirche gedacht ist. Daß übrigens ein so umfangreicher Bau jemals zur Ausführung komme, kann leider nicht für wahrscheinlich gehalten werden.

Zu §. 8.

Die hier gewährte Befreiung von Straßenkostenbeiträgen kann die Großherzogliche Civilliste nur beanspruchen, so lange sie Eigentümerin der betreffenden Grundstücke ist und nicht baut. Baut sie, so finden die Ortsstatuten über Straßen-, Gehweg- und Kanalkosten auf das überbaute Grundstück schlechthin Anwendung. Veräußert sie ein Grundstück, so wird hinsichtlich desselben die Befreiung gleichfalls hinfällig; der neue Eigentümer muß daher die Kosten der Gehwege und Bordsteine sofort bezahlen, auch wenn er nicht baut, wogegen die Kanal- und Straßenkostenbeiträge nach den erlassenen Ortsstatuten erst mit Beginn der Überbauung des Grundstücks fällig werden.

Schnecker.

Tabelle

über die derzeit vorhandenen Volksschulräume (1890).

Q.3.	Schulhaus.	Im Schulhaus untergebrachte Schule.	Schülerzahl.	Zeit der Klassen.	Zeit der Klassenzimmer.	Sonstige Unterrichts- räume.
1.	Bahnhofstraße 22	Erweiterte Knabenschule	755	16	12	—
2.	Erbprinzenstraße 18	Einfache Mädchenschule	890	20	10	1 Handarbeitsaal } = 2 1 Badezimmer } 1 Singaal } 1 Zeichensaal } 1 Handarbeitsaal } = 4 1 Turnhalle } 1 Mädchenhort } 1 Zeichensaal } = 6 1 Singaal } 2 Handarbeitsäle } 1 Turnhalle }
3.	Gartenstraße 22	Vorschule Bürgererschule	718	19	19	1 Handarbeitsaal } = 3 1 Badezimmer } 1 Turnhalle }
4.	a. Kriegstraße 44 b. Kreuzstraße 15 c. Spitalstraße 42	Töchtererschule	827	21	5 5 12	1 Knabenhort } = 3 1 Badezimmer } 1 Turnhalle }
5.	Spitalstraße 28	Einfache Knabenschule	869	20	10	1 Zeichensaal } = 3 1 Handarbeitsaal } 1 Turnhalle }
6.	Schützenstraße 35	Erweiterte Mädchenschule	1000	22	19	1 Zeichensaal } = 3 1 Konferenzzimmer } 1 Turnhalle }
7.	Leopoldstraße 9	Erweiterte Knabensch. Erweiterte Mädchenschule	995	22	19	1 Handarbeitsaal } = 1 2 Handarbeitsäle } = 3 1 Turnhalle }
8.	Waldstraße 83	Erweiterte Mädchenschl.	586	13	11	—
9.	Mühlburg	Einfache Schule (Knaben und Mädchen)	715	17	10	—
			7355	170	132	25

Von den 7355 Schülern werden die 3872 Mädchen in 90 und die 3483 Knaben in 80 Klassen unterrichtet. Die durchschnittliche Schülerzahl einer Klasse ist 43,2, die höchste 56, die niederste 28.

Im alten Lyceum werden 14 Klassen der Fortbildungsschule mit zusammen 616 Schülern und in dem Schulhaus Kriegstraße 44 12 Klassen der Fortbildungsschule mit zusammen 444 Schülerinnen in 1 Lehrjah unterrichtet.

*Wird in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
31. Oktober 1890 zum Satz für die Verwaltung
verabschiedet.*

*Genehmigt in der Sitzung v. 26. Okt.
1890 C. D. 91. Z. 8.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß den nachfolgenden städtischen Beamten durch Dienstvertrag das Recht auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der am 25. September d. J. vom Bürgerausschuß beschlossenen Grundzüge verliehen werde.

Der Stadtrat:

Hoffmann.

Schumacher.

Abend Leopold, Beamter der Mählsteuerkanzlei.
 Basemann Karl, Leichenprokurator.
 Baumert Johann, Badgehilfe im Bierordtsbad.
 Beck Georg, Rechnungsrat.
 Biebelheimer Friedrich, Ratsdiener.
 Bleß Mathias, Heizer im Wasserwerk.
 Dänbert Georg, Gehilfe beim Hochbauamt.
 De Parade Emil, Gehilfe bei der Stadtkasse.
 Dölter Karl, Diener bei der Schlacht- und Viehhofkasse.
 Füg Valentin, Magazinier im Gaswerk.
 Geißendörfer Leopold, Verbrauchsteuererheber.
 Graf Hieronymus, Badgehilfe im Bierordtsbad.
 Groschank Josef, Stadtkassediener.
 Gumprich Eduard, Aktuar.
 Hardtmann Friedrich, Leichenprokurator.
 Hartnagel Friedrich, Stadtdiener.
 Jänisch Fr. August, Werkmeister im Gaswerk.
 Kappler Leopold, Leihhaustaxator.
 Krämer Johann, Bürgermeister.
 Krebs Johann, Verbrauchsteueroberkontrollent.
 Kretz Stefan, Grund- und Pfandbuchführer.
 Landmann Stefan, Schuldiener.
 Lantenschläger Ludwig, Stadtverrechner.
 Lauter Wilhelm, Oberbürgermeister.
 Lehn Otto, zweiter Maschinist beim Wasserwerk.

Lister Julius, Kontrolleur der Sparkasse.
 Meyer Ehrenfried, Stadtdiener.
 Miltner Karl, Stadtdiener.
 Müller Jakob, Heizer im Wasserwerk.
 Petry Christ. Josef, Verbrauchssteuererheber.
 Reichard Franz, Direktor der Gas- und Wasserwerke.
 Reuß Valerian, technischer Gehilfe beim Wasserwerk.
 Ries Friedrich, Oberstadtgärtner.
 Rostod Philipp, Kanalmeister.
 Rube Karl, Brunnenmeister in Durlach.
 Ruprecht Anton, Stadtkassendiener.
 Sachs Wilhelm, Stadtverrechner.
 Schmidt Eduard, Verwalter der Gas- und Wasserwerke.
 Schneider Christian, Armentassendiener und Hausmeister im Armenhaus.
 Schueßler Karl, Bürgermeister.
 Schück Hermann, Stadtbaumeister.
 Schumacher Wilhelm, Sekretär (erster Ratschreiber).
 Stiehling Gustav, Kassendiener beim Gas- und Wasserwerk.
 Van der Voor Karl, Verbrauchssteuererheber.
 Weigel Friedrich, Schuldiener.
 Widmann Karl, Verbrauchssteuererheber.
 Wörner Johann, Leihhauskassier und Stadtverrechner.
 Wörner Wilhelm, Sekretär der Grundbuchführung.
 Würgeß Julius, Armenratssekretär.
 Ziegler Karl, Registrator.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß aus Wirtschaftsmitteln 600 M. angewendet werden, um zwei hiesigen Hauptlehrerinnen zu ermöglichen, sich für den Unterricht in der Haushaltungskunde und im Kochen auszubilden.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

*Unpartheilichkeitsbestätigung nur
21. Oktober 1890.*

Karlsruhe, den 10. Oktober 1890.

*Einigen Vorversuch zu Stiftung von
31. Oktober 1890 mit zur Ansp.
wurde, sehr stark zum Bau
Knochenbau 1000 M. ummessen 2000 M.
weil Eratib Anwilligt war sein.*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt:

es wolle der Bürgeranschuss seine Zustimmung geben, daß zur Veranstaltung einer Festlichkeit bei Gelegenheit der Eröffnung der Lokalbahn Spöck-Karlsruhe-Durmersheim aus Wirtschaftsmitteln der Betrag von 1000 M. verausgabt werde.

Der Stadtrat:

Schuetler.

Schumacher.

*Küperwischpfütz güttingung vom
31. Oktober 1890.*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt,
es wolle der Bürgerschaft zu nachstehendem Vertrage seine Zustimmung
geben.

Der Stadtrat:
Schnecker.

Schumacher.

Plan P. 241.

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnecker, einerseits
und
dem Herrn Lokomotivführer Wilhelm Melzer andererseits
wird folgender

Kaufvertrag
abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an Herrn Wilhelm Melzer die auf beiliegendem
Plan mit den Buchstaben a—b—c—d—e—f bezeichnete, 147 qm umfassende, an die Land-
grabenstraße stoßende Geländefläche zum Preis von 30 *M.* für den qm, im ganzen zum
Preis von 4410 *M.*, sage

Viertausendvierhundertzehn *Mark.*

§. 2.

Außer dem obigen Kaufpreis zahlt Herr Wilhelm Melzer als Beitrag zu den Kosten
der Landgrabenstraße (Fahrbahn und Kanalisierung) die Summe von 3250 *M.*,

Dreitausendzweihundertfünfzig *Mark.*

Die Stadtgemeinde sagt dagegen zu, das in §. 1 genannte Grundstück von weiteren
Straßen- und Kanalkostenbeiträgen für die Landgrabenstraße zu befreien, auf die Verpflichtung
zur Herstellung der Gehwege und Bordsteine bezieht sich jedoch diese Befreiung nicht.

§. 3.

Die Übergabe der in §. 1 erwähnten Grundfläche an Herrn Melzer erfolgt, sobald dieser
Vertrag rechtskräftig ist. Zu gleicher Zeit hat auch die Zahlung des Kaufpreises und des
Straßenkostenbeitrags zu geschehen.

§. 4.

Bürgermeister Schnepler behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage vor. Herr Melzer ist sofort an denselben gebunden.

§. 5.

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

*Bürgerwünschungsbestimmung vom
21. Oktober 1890*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt,
es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Vertrage seine Zustimmung
geben.

Der Stadtrat:
Schnecker.

Flur P. 242. Schumacher.

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnecker, einerseits
und
dem Herrn Kaufmann Heinrich Baßler andererseits
wird folgender

Kaufvertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde verkauft an Herrn Heinrich Baßler die auf beiliegendem Plan
mit den Buchstaben a—b—c—d—a bezeichnete, 100 qm umfassende, an die Landgrabenstraße
stoßende Geländefläche zum Preis von 30 M für den Quadratmeter, im ganzen zum Preis
von 3000 M
Dreitausend Mark.

§. 2.

Außer dem obigen Kaufpreis zahlt Herr Heinrich Baßler als Beitrag zu den Kosten
der Landgrabenstraße (Fahrbahn und Kanalisierung) die Summe von . . . 3047 M 50 S
Dreitausendvierzigseven Mark 50 S.

Die Stadtgemeinde sagt dagegen zu, das in §. 1 genannte Grundstück von weiteren
Straßen- und Kanalkostenbeiträgen für die Landgrabenstraße zu befreien; auf die Verpflichtung
zur Herstellung der Gehwege und Bordsteine bezieht sich jedoch diese Befreiung nicht.

§. 3.

Die Übergabe der in §. 1 erwähnten Grundfläche an Herrn Baßler erfolgt, sobald
dieser Vertrag rechtskräftig ist. Zu gleicher Zeit hat auch die Zahlung des Kaufpreises und
des Straßenkostenbeitrags zu geschehen.

§. 4.

Bürgermeister Schnebler behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage vor. Herr Vafler ist sofort an denselben gebunden.

§. 5.

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1890.

*Bürgervereins beschließung vom 31. Okt. 1890
 Abweisung des Antrags mit Erfolg für
 Ministerium des Innern vom 16. Okt.
 Karlsruhe 1890 No. 26947.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß der vom Bürgerausschuß am 27. Dezember v. J. für Erbauung der Hirschstraßenbrücke verwilligte, durch Anlehensmittel zu deckende Kredit von 156 000 *M.* auf 183 200 *M.*, das ist um 27 200 *M.* erhöht werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Begründung.

Mit Bericht vom 6. d. M. hat das städtische Tiefbauamt dem Stadtrat angezeigt, daß der für Erbauung der Hirschstraßenbrücke verwilligte Kredit nicht ausreiche.
 Der Bericht lautet:

Verehrlichem Stadtrat teilen wir ergebenst mit, daß der bewilligte Kredit für die Herstellung der Hirschstraßenbrücke nicht ausreicht, und daß, um eine Überschreitung desselben zu umgehen, eine Nachbewilligung von 27 200 Mark durch den Bürgerausschuß zu veranlassen sein dürfte. Die Ursachen der Überschreitung erlauben wir uns in Nachstehendem zu begründen:

Die Kostenberechnung, welche dem Antrag an den Bürgerausschuß zu Grunde gelegt war und die den 7. November v. J. verehrlichem Stadtrat vorgelegt wurde, setzt sich wie folgt zusammen:

a. Pfeilerbauten der Brücke	31 400 <i>M.</i>
hierzu Entwässerung	600 "
Zusammen	32 000 <i>M.</i>
b. Eisenkonstruktion der Brücke 318000 kg à 35 <i>M.</i>	111 300 "
c. Auftrieb der Brücke	1 500 "
d. Brückenpflasterung	9 000 "
e. Aufsicht etc.	2 200 "
Summe	156 000 <i>M.</i>

Die Positionen a., c., d. und e. entsprechen dem wirklichen Bauaufwand, bei denselben kommen Überschreitungen nicht vor. Die Überschreitung liegt in Position b. und hat zweierlei Ursachen.

I.

Die eine Ursache ist die nachträgliche Verstärkung der Brückenkonstruktion, das heißt die Gewichtszunahme derselben. Die Pläne des Bauwerkes wurden am 13. Dezember 1889 Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen zur Genehmigung vorgelegt in der Annahme, daß etwaige Anstände von dort noch vor Genehmigung des Baues durch den Bürgerausschuß dem verehrlichen Stadtrat mitgeteilt würden. Es wird in dem betreffenden Schreiben an Großh. Generaldirektion die Dringlichkeit des Gegenstandes ausdrücklich betont. Trotz Erinnerung erledigte Großh. Generaldirektion die Vorlage nicht so rasch, die Genehmigung durch den Bürger-

ausschuß erfolgte den 28. Dezember 1889, während der bezügliche Erlaß Großh. Generaldirektion erst vom 6. Januar 1890 datiert. In diesem Erlaß ist der Bau im wesentlichen genehmigt, bezüglich der Brückenbedeckung ist jedoch gesagt:

„Die Buckelplatten der Fahrbahnkonstruktion sind nur auf zwei Seiten mit den Flanschen aufgelegt und befestigt, während fragliche Platten immer an den vier Seiten aufgelegt und befestigt zu werden pflegen, wofür dieselben auch konstruiert und berechnet sind. Es sollte deshalb auch in dem vorliegenden Fall noch eine entsprechende Abänderung in der Auflagerung der Buckelplatten getroffen werden, da sonst die Tragfähigkeit derselben, wenigstens gegenüber der erhöhten Einzelbelastungen, etwas zweifelhaft erscheint. Wir ersuchen Sie, wegen der beanstandeten Punkte um gefällige Rückäußerung unter Wiederanschluß der ergänzten bzw. berichtigten Pläne.“

Auf Grund dieser Bestimmungen wurde dann sofort das Brückenprojekt abgeändert und Großh. Generaldirektion den 3. Februar 1890 wieder vorgelegt, worauf dessen Genehmigung von dort mit Erlaß vom 6. Februar erfolgte.

Durch diese Ergänzung ergab sich aber eine Gewichtsvermehrung der Konstruktion von 21000 kg, die sich zusammensetzt aus:

600 Querträger à 25 kg	= 15 000 kg
4 × 600 Anschlußwinkel à 2 kg	= 4 800 „
30 × 600 Nietknöpfe à 0,067 kg	= 1 200 „
Zusammen . . .	21 000 kg

Diese 21000 kg stellen gemäß dem Angebot von Fießler, welches dem Vertrag zu Grunde liegt — pro 100 kg Brückenkonstruktion 38,85 M. — einen Betrag dar von . . . 8 153 M. 50 S.

Wir bemerken hierzu, daß die Buckelplatten nach unserer Berechnung eine etwa dreifache Sicherheit boten, also das Dreifache der größten durch uns in Rechnung gebrachten Belastung die Platten gefährdet hätte. Durch die Vorschrift Großh. Generaldirektion ist die Sicherheit nunmehr wesentlich erhöht, es ist dieselbe mindestens eine sechsfache; auch für die Versteifung und Verstrebung des gesamten Eisenbaues ist die Verstärkung von Vorteil.

II.

Der zweite und hauptsächlichste Grund der Überschreitung liegt in dem, dem Vertrag zu Grunde liegenden Angebot, welches wesentlich höher als der Voranschlagspreis ist. Wie schon oben angeführt, rührt unsere Berechnung aus den ersten Tagen des November 1889. Das öffentliche Submissionsauschreiben geschah am 14. Dezember 1889, die Submissionseröffnung fand am 7. Januar 1890 statt. Zwischen Voranschlag und Submissionseröffnung liegen somit über zwei Monate.

Bei Aufstellung unserer Berechnung setzten wir uns mit dem Eisenwerke Fießler, dem einzigen in der Umgebung von Karlsruhe, das solche Arbeiten ausführt, in Verbindung, und teilte uns Herr Fießler im Oktober und anfangs November v. J. wiederholt persönlich mit, daß er sich sofort verpflichte, auf Grund der Pläne den Brückenbau für 35 M. pro 100 kg zu übernehmen, da ihn das Profileisen 14—15 M. pro 100 kg koste und sonach für die Brückenherstellung noch 21 M. pro 100 kg zur Verfügung ständen, welche Vergütung vollkommen ausreiche. Demgemäß wurde dem Voranschlag dieser Eisenpreis zu Grunde gelegt, indem wir als selbstverständlich annehmen mußten, daß, falls eine Firma eine Arbeit für einen ohne den Druck einer öffentlichen Vergebung selbst bestimmten Preis gerne übernimmt, bei einem Ausschreiben infolge der Konkurrenz sich noch niedrigere Gebote ergeben.

Die Eisenpreise stiegen jedoch in der Zeit zwischen Aufstellung des Voranschlags und Vergebung ganz außerordentlich. Die Grundpreise für Stabeisen auf dem rheinisch-westphälischen Eisenmarkt betragen per 100 kg.

im Juni 1889	13—13,30 M.
im Oktober 1889	15,50 „
im Januar 1890	20,00 „
im April 1890 sogar	21,00 „

Hieraus ergibt sich, daß das erwähnte Angebot von Fießler vom Oktober 1889 mit 35 M. pro 100 kg, welches bei Aufstellung des Voranschlags Berücksichtigung fand, den damaligen Verhältnissen vollständig entsprach; die Preisangabe zeigt ferner, daß die Eisenpreise in der Periode zwischen Voranschlag (160 M. pro Tonne) und Submission (200 M. pro Tonne) sich um volle 25 Prozent erhöhten. Diese prozentuale Erhöhung fand selbstredend auch bei allen Profileisen.

sorten statt; es kamen nur bei solchen je nach deren Beschaffenheit noch bestimmte Zuschläge zu den in der Tabelle angegebenen Grundpreisen.

Die Angebote bei der am 7. Januar 1890 erfolgten Submission gestalteten sich infolge dessen für uns sehr ungünstig, sie sind in folgender Tabelle zusammengestellt:

Q. N.	Namen der Bieter.	Angebote per 100 kg fertige Konstruktion.	Berechnung der Gesamtsumme.
1.	Ziehler A., von Grödingen	38,85 M. für Brücke exkl. Geländer 60,0 M. Geländer	$286000 \times 0,3885 = 111111$ $32000 \times 0,6000 = 19200$ } 130 311 M.
2.	Tillmanns B., von Remscheid	46,40 M. für die Gesamtkonstruktion	$318000 \times 0,4640 =$ 147 552 "
3.	Eisenwerk Kaiserslautern	40,00 M. für Säulen und Auflager 50,00 M. für Geländer und Verzierungen 53,00 M. für Schmied und Walzisen	$31234 \times 0,4040 = 12494$ $49041 \times 0,5000 = 24521$ $237725 \times 0,5300 = 125995$ } 163 010 "
4.	Union, Eisenwerk in Essen	55,00 M. für die Gesamtkonstruktion	$318000 \times 0,5500 =$ 174 900 "
5.	Röhne August, von Dortmund	65,00 M. ditto	$318000 \times 0,6500 =$ 206 700 " *)

Das niederste Angebot von Ziehler mit 130 311 M. ist somit 18 Prozent höher als der Voranschlagspreis von 111 300 M., während die Eisenpreise sich in dem Zeitraum zwischen Voranschlag und Submission um 25 Prozent erhöhten. Die Angebote, an deren Einhaltung die Bieter sich überdies nur bis zum 13. Januar banden, zeigen ferner, welche Unklarheit bei den Eisenwerken in jener Zeit über den weiteren Verlauf des Eisenmarktes herrschte, indem sich nur fünf Firmen bei der Vergebung beteiligten, bei welcher in normaler Zeit vielleicht zwanzig teil genommen hätten; in normaleren Verhältnissen hätten endlich so bedeutende Differenzen in den Angeboten (60 Prozent) kaum eintreten können, wie sie hier zwischen dem niedersten Angebot (130 311 M.) und dem höchsten (206 700 M.) vorliegen.

Resapituliert man das Gesagte kurz, so stellt sich hiernach der Mehraufwand für die Hirschstraßenbrücke zusammen aus

I. Verstärkung der Konstruktion laut Erlaß Großh. Generaldirektion . . . 8 158 M. 50 S.

II. Erhöhung der Kosten der Eisenkonstruktion infolge der Erhöhung der Eisenpreise in dem Termin zwischen der Aufstellung des Voranschlags

und der Submission: $130300 - 111300 =$ 19 011 " — "

Zusammen . . . 27 169 M. 50 S.

rund . . . 27 200 M. — S.

Durch obige eingehende Erläuterungen dürfte dargethan sein, daß die Überschreitung nicht Folge eines technischen Versehens ist (da es nicht üblich, in die Voranschläge für unvorhergesehene Fälle Summen von 30 Prozent der Bau Summe einzustellen), sondern daß hierfür äußere Ursachen maßgebend waren, deren vorherige Abschätzung unmöglich war. Es sind dieselben Ursachen, die auch auf die 1890er Umlageerhöhung einen bedeutenden Einfluß hatten, nämlich: die gewaltige Verteuerung der Kohlen im letzten Quartal 1889.

*) Berücksichtigt man bei den Offerten noch die durch Großh. Generaldirektion vorgeschriebene Verstärkung der Brücke mit 21 000 kg, so stellen sich die Angebote auf:

1. 138 469 M. 50 S. 2. 157 296 M. 3. 174 140 M. 4. 186 450 M. 5. 220 350 M.; d. i. eine Differenz zwischen dem niedersten und höchsten Angebot von 81 880 M. 50 S.

Nach der Submissionseröffnung im Januar 1890, bezw. nach Genehmigung der Brückenverstärkung durch Großh. Generaldirektion im Februar 1890 nahmen wir Kenntnis von der unmaßlichen Überschreitung der Bewilligung bei Berücksichtigung der vorhandenen ungefähren Gewichtsberechnung. Da das Brückenprojekt jedoch damals noch nicht im Detail fertig gestellt war, die berechnete Überschreitungssumme somit nach vollständiger Ausarbeitung des Entwurfs sich noch ändern konnte, mit anderen Worten: Mehr- oder Mindergewichte der Brückenkonstruktion nicht ausgeschlossen waren, wodurch die vorhandene Kostenberechnung wesentlich beeinflusst worden wäre, mußten wir Anstand nehmen, verehrlichem Stadtrat eine weitere ungenaue Vorlage behufs Genehmigung derselben durch den Bürgerschaftsrath zu unterbreiten, die möglicherweise im Laufe des Jahres noch eine weitere Vorlage bedingt hätte. Wir zogen deshalb vor, zuerst das genaue Gewicht der Brücke zu bestimmen, um jede Unklarheit in der Vorlage von vornherein zu vermeiden.

Laut Vertrag mit Fiebler sollte die Brücke 1. Oktober d. J. aufgestellt gewesen sein, welcher Termin laut §. 11 der besonderen Bedingungen auf einer durch Fiebler in seinem Angebot verlangten Klausel gegebenen Falls um so viel verlängert wird, als die Walzwerke die zugesagte Lieferfrist überschreiten. Die Brückenträger sollten vertragsgemäß bis Ende Juni fertig gestellt sein, somit bis dahin auch die Gußsäulen der Brücke, und war deshalb anzunehmen, daß die Vorlage für den Bürgerschaftsrath bei dem Stadtrat bis zu jenem Datum erfolgen würde, indem bis dahin die durch Berechnung nicht genau bestimmbar Gewichte der Brückenarchitektur, der Zierraten, der Gußsäulen, Geländer etc. durch direkte Wägung einzelner Stücke hätten festgestellt werden können.

Von den Eisenwerken war jedoch mit Beginn dieses Jahres gar nichts zu erhalten, wie allgemein bekannt ist; die Eisenerlieferung verzögerte sich somit um ein volles Vierteljahr (die Fertigstellung der Brücke wird deshalb voraussichtlich auch erst nächstes Frühjahr erfolgen). Aus diesem Grund betrieb Fiebler auch die Herstellung der Säulen nicht derart, daß der vertragsmäßige Termin zur Ablieferung derselben eingehalten wurde, da er diese Konstruktionsteile doch nicht hätte benützen können. Seit zehn Tagen ist der Bau endlich soweit vorgeschritten, daß die Abwägung der oben angeführten Gußteile erfolgen konnte; diese Messungen ergaben, daß wesentliche Änderungen des früher annähernd bestimmten Brückengewichts nicht stattfinden, also auch keine erhebliche Abweichung von der auf Grund des Angebots berechneten Bausumme eintreten wird.

Mit Konstatierung dieser Thatsache dürfte aber auch der Zeitpunkt eingetreten sein — nach obigen Erläuterungen infolge der unvorhergesehenen, um drei Monate verzögerten Eisenerlieferung ein Vierteljahr später, als ursprünglich auf Grund der Vertragsbedingungen angenommen war —, die Angelegenheit verehrlichem Stadtrat zur weiteren Behandlung zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1890.

Tiefbauamt der Residenz Karlsruhe:
Schüß.

Aus dem obigen Bericht hat der Stadtrat die Überzeugung gewonnen, daß die Überschreitung des Kredits für Erbauung der Hirschstraßenbrücke durch Umstände herbeigeführt wurde, welche die technische Behörde auch bei Anwendung der größten Sorgfalt weder beseitigen noch zur Zeit der Voranschlagsbearbeitung vorhersehen konnte. Der Stadtrat hält daher die Bewilligung des beantragten Nachtragskredits für sachlich gerechtfertigt. Nicht zu rechtfertigen scheint ihm dagegen, daß das Tiefbauamt, welches schon Anfangs Januar d. J. von der Erhöhung der Eisenpreise und von der Notwendigkeit der Verstärkung einzelner Konstruktionsteile der Brücke Kenntnis hatte, bis zum 6. d. M. mit der berichtlichen Darlegung dieser Verhältnisse zuwartete. Es wurde daher das Verhalten des Tiefbauamts gerügt und zugleich Veranlassung dazu genommen, sämtlichen technischen Behörden der Stadtgemeinde die Verpflichtung einzuschärfen, daß sie dem Stadtrat von dem Eintritt von Umständen, welche die Notwendigkeit der Überschreitung eines bewilligten Kredits gewiß oder auch nur wahrscheinlich machen, unverzüglich Anzeige zu erstatten haben.

Schuchler.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1890.

*Bürgerwunschsatzbestimmung vom
21. Oktober 1890.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß beschließen:

daß Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog durch eine vom Stadtrat zu ernennende Abordnung der Dank der Gemeinde für die gnädige und wohlwollende Gesinnung ausgesprochen werde, welche Höchstderselbe in jüngster Zeit durch wiederholte Freigebigkeitsakte der Gemeinde gegenüber be-
thätigt hat.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf
Mittwoch den 26. November, Nachmittags 3 Uhr,

in den großen Rathhauseaal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Errichtung des Kaiserdenkmals.
2. Bewilligung der für die Stelle des rechtskundigen Sekretärs der Gemeindeverwaltung erforderlichen Mittel.
3. Anstellung eines Hausmeisters für die Festhalle.
4. Vertrag mit Kaufmann Philipp Krämer über Abtretung von Gelände, welches zur Herstellung der Landgrabenstraße nicht erforderlich ist.
5. Verbessehung der städtischen Rechnungen für's Jahr 1888.
6. Mitteilung über die vom Stadtrat bezüglich der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen befolgten Grundsätze.
7. Mitteilung über die Ausarbeitung der Konstruktion der Hirschstraßenbrücke durch Stadtbaumeister Schück.
- 8. Gewährung des Rechts auf Hinterbliebenenversorgung an 50 städtische Beamte.

Karlruhe, den 21. November 1890.

Der Oberbürgermeister.

Lauter.

Schumacher.

*Bürgerausschußbeschl. vom
26. November 1890.*

Unter Zurückziehung des Antrags über die Ausführung des Kaiserdenkmals vom 17. v. M. wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß das Kaiserdenkmal nach dem Entwurfe des Herrn Professors Heer hier auf dem Kaiserplatz beim Mühlburger Thor errichtet werde;
2. daß zu diesem Behufe der unten abgedruckte Vertrag mit Herrn Professor Heer abgeschlossen werde;
3. daß zur Bestreitung der Kosten des Kaiserdenkmals mit 220 000 M. nach Maßgabe der gleichfalls unten abgedruckten Bestimmungen ein Fond gebildet werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

I.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch
Bürgermeister Schnecker, einerseits

und

dem Bildhauer Professor Adolf Heer dahier andererseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Professor Heer übernimmt die Ausführung, Fundamentierung und Aufstellung des auf dem Kaiserplatz dahier zu errichtenden Denkmals Kaiser Wilhelms I. nach Maßgabe des vorgelegten preisgekrönten Modells.

§. 2.

Das Denkmal ist in der 4,56maligen Größe des preisgekrönten Modells auszuführen; die Höhe der Reiterfigur mit Plinthe muß daher 4,95 m betragen, die Höhe des ganzen Denkmals 10,68 m.

§. 3.

An Materialien sind zu verwenden:

1. für die Reiterfigur, die beiden Figuren des Postaments, die beiden Reliefe, den Greifen und den Löwen: tadelloser Bronzeguß mit 93 Prozent Kupfergehalt;
2. für den Sockel: roter Granit mit einem Kern aus Mauerwerk und zwar für die zwei unteren Stufen gestockter, im übrigen polierter Granit.

Ein Muster des zu verwendenden Granits ist dem Stadtrat vor Beginn der Ausführung zur Zustimmung vorzulegen.

§. 4.

Nach Vollendung der Hilfs- und Gußmodelle giebt Professor Heer dem Stadtrat jeweils Gelegenheit, zu prüfen, ob die Modelle der Vereinbarung entsprechen. Etwaige Einwendungen sind innerhalb vier Wochen nach Eintunft der Anzeige über die Vollendung der Modelle geltend zu machen.

§. 5.

Sämtliche für die Gießerei bestimmten Modelle gehen nach vollendetem Guß in das Eigentum der Stadt Karlsruhe über. Die Hilfsmodelle verbleiben im Eigentum des Professors Heer. Dieser ist jedoch nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Stadtrats nach besagten Hilfsmodellen für einen anderen Ort ein Denkmal auszuführen.

§. 6.

Für Fundamentierung, Ausführung und Aufstellung des Denkmals einschließlich aller Material-, Arbeits-, Transport- und Versicherungskosten erhält Professor Heer die Summe von 220 000 M.

zweihundertzwanzigtausend Mark,

welche zu folgenden Terminen auszubezahlen ist:

1. nach Beginn der Arbeit am Hilfsmodell der Reiterfigur	6 000 M.
2. nach Vollendung dieses Hilfsmodells	10 000 "
3. nach Vollendung des großen Thonmodells der Reiterfigur	30 000 "
4. nach Vollendung sämtlicher Hilfsmodelle für die figürlichen Teile des Postaments	15 000 "
5. nach Vollendung des großen Thonmodells der Siegesgöttin	15 000 "
6. nach Vollendung des großen Thonmodells der Geschichte	15 000 "
7. nach Vollendung der großen Thonmodelle zu den beiden Reliefsen	25 000 "
8. nach Vollendung der großen Thonmodelle des Greifen und des Löwen	4 000 "
6. nach Vollendung der Reiterfigur in Rohguß	25 000 "
10. nach Fertigstellung der Reiterfigur in Bronze	15 000 "
11. nach Vollendung der Rohgüsse der Siegesgöttin und der Geschichte	10 000 "
12. nach Vollendung der Rohgüsse der beiden Reliefe	10 000 "
13. nach Anlieferung der bearbeiteten Granitsteine	10 000 "
14. nach der Enthüllung des Denkmals	30 000 "

Das Eintreten der Zahlungstermine hat Professor Heer jeweils vier Wochen vorher dem Stadtrat anzukündigen. Dieser ist berechtigt, sich vor der Zahlung über den Stand der Arbeiten zu verlässigen.

§. 7.

Bis nach vollendeter Aufstellung trägt Professor Heer die Gefahr hinsichtlich des Denkmals beziehungsweise der einzelnen Teile desselben und der Modelle. Er ist verpflichtet, für genügende Versicherung dieser Gegenstände rechtzeitig Sorge zu tragen.

§. 8.

Die in §. 6 unter Ziffer 5, 6, 7 und 8 erwähnten Herstellungen müssen spätestens bis 1. Oktober 1895 und die unter Ziffer 3 daselbst erwähnte spätestens bis 1. Oktober 1894 vollendet sein.

Die Aufstellung des Denkmals muß spätestens bis 1. Oktober 1896 vollendet sein.

Die Nichteinhaltung der in Absatz 1 dieses Paragraphen bestimmten Fristen zieht eine Konventionalstrafe von 300 Mk. für jeden Monat der Verspätung nach sich.

§. 9.

Sollte Professor Heer durch Tod oder durch sonstige höhere Gewalt an der Ausführung des Denkmals verhindert werden, so sind seine Erben beziehungsweise er selbst auf Anforderung des Stadtrats verpflichtet, im Benehmen und Einverständnis mit letzterem dafür zu sorgen, daß die begonnene Arbeit nach Maßgabe dieses Vertrags vollendet wird. Es steht jedoch dem Stadtrat frei, die Herausgabe der unvollendeten Arbeit zu verlangen und dieselbe von sich aus vollenden zu lassen. Die in diesem Falle seitens der Stadtgemeinde zu leistende beziehungsweise nach schon erfolgter Leistung dem Professor Heer oder seinen Erben zu belassende Vergütung bemißt sich nach dem Wert der vollendeten Arbeit im Verhältnis zum vertragsmäßigen Preis des Ganzen.

§. 10.

Etwaige Streitigkeiten über die aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten sollen in schiedsrichterlichem Verfahren unter Ausschluß des Rechtswegs geschlichtet werden. Zur Bildung des aus 3 Mitgliedern zusammen zu setzenden Schiedsgerichts beruft jeder Teil ein Mitglied. Das dritte Mitglied, welches den Vorsitz zu führen hat und ein zum Richteramt befähigter Jurist sein muß, ist von beiden Teilen gemeinsam, beim Mangel einer Einigung jedoch von dem Vorstand des Großherzoglichen Bezirksamts Karlsruhe zu ernennen.

§. 11.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung. Bürgermeister Schuepfer behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses vor.

II.

Bestimmungen für den Kaiserdenkmalfond.

§. 1.

Dem Fond sollen zugewendet werden:

a. aus Anlehensmitteln	150 000 Mk.
b. aus Wirtschaftsmitteln	44 385 "
zusammen	194 385 Mk.

§. 2.

Die in §. 1 erwähnten Beträge sind verzinslich anzulegen. Die Zinsen fließen dem Fond so lange zu, bis derselbe die zur Deckung sämtlicher noch zu bestreitender Kosten des Denkmals erforderliche Höhe erreicht hat; von diesem Zeitpunkt ab bis zur gänzlichen Herausgabe der Fonds sind sie an die Stadtkasse zur Vereinnahmung in der Wirtschaft abzuliefern.

§. 3.

Über den Fond ist besondere Rechnung zu führen (§. 15 Abs. 2 der Gemeinderrechnungsanweisung).

Beschluß.

Nachdem der Antrag vom 17. v. Mts., welcher die Ausführung des Kaiserdenkmals nach dem Volz'schen Entwurf befürwortete, den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses zugestellt war, erfuhr der Stadtrat aus vertraulichen Privatmitteilungen, deren Zuverlässigkeit nicht bezweifelt werden konnte, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gegen diese Lösung der Denkmalfrage Bedenken hege und der Ausführung des Heer'schen Entwurfs den Vorzug geben möchte. Auch in den Kreisen der Bürgerschaft bewegten sich die Anschauungen und Wünsche vieler in der gleichen Richtung. Der Stadtrat war sich nun zum vornherein und in allen Stadien, welche diese Angelegenheit durchlaufen hat, klar bewußt, daß in hiesiger Stadt nur ein solches Kaiserdenkmal errichtet werden könne, das in allen Beziehungen die Billigung des Großherzogs gefunden habe; ebenso war der Stadtrat überzeugt, daß der Rat des Fürsten, welcher dem zu ehrenden Kaiser nicht nur durch persönliche Beziehungen, sondern auch durch eine hervorragende Mitwirkung an dessen bedeutendstem Lebenswerke nahe gestanden, die natürliche Grundlage bilden werde, auf der die widersprechenden Gefühlsrichtungen und ästhetischen Meinungen in der Einmütigkeit, die dem Andenken des Gründers des Deutschen Reiches geziemt, sich unschwer würden zusammen finden können. Der Stadtrat mußte sich daher bemühen, über die Anschauungen des Großherzogs eine authentische Mitteilung zu erhalten, welche als solche dem Bürgerausschuß und überhaupt der Bürgerschaft zur Kenntnis gebracht werden durfte. Wie aus dem nachfolgenden Schreiben des Großh. Geheimen Kabinetts vom 11. ds. Mts. hervorgeht, haben Seine Königliche Hoheit die Gnade gehabt, die bezüglich ehrsurchtsvolle Bitte des Stadtrats in höchst dankenswerter Weise zu erfüllen:

Großherzogliches Geheimen Kabinet.

G.C. Nr. 2562.

Karlsruhe, den 11. November 1890.

Der Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe hat Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zur Kenntnis bringen lassen, daß es der einheitliche Wunsch dieser Behörde sei, daß die Frage der Errichtung eines Denkmals für Kaiser Wilhelm I. in hiesiger Stadt nur in Übereinstimmung mit den

Anschauungen des Großherzogs gelöst werde und richtete an Höchstdenselfen die Bitte, denjenigen unter den eingekommenen Entwürfen für ein Kaiserdenkmal dem Stadtrat bezeichnen zu wollen, welchen Seine Königliche Hoheit zur Ausführung für geeignet erachten.

Seine Königliche Hoheit lassen hierauf dem Stadtrat Nachstehendes eröffnen:

Seine Königliche Hoheit sprechen dem Stadtrat Höchstihren Dank dafür aus, daß derselbe im Hinblick auf die Entschliebung über die Wahl des Entwurfes für das Kaiserdenkmal dem Großherzog den Wunsch ausgedrückt hat, HöchstSeine Meinung über die betreffenden Entwürfe kund zu geben.

Seine Königliche Hoheit entsprechen diesem Wunsche, müssen aber darauf hinweisen, daß HöchstDieselben die ausgestellten Entwürfe nur ein Mal und zwar kurz besichtigt haben, um einen allgemeinen Eindruck zu gewinnen, da der Großherzog bereits das Urteil des Preisgerichts kannte.

Die Besichtigung der Entwürfe hat bei Seiner Königlichen Hoheit das Gefühl der Befriedigung darüber hervorgerufen, daß die betreffenden Künstler alle bestrebt waren, der hohen aber schwierigen Aufgabe mit Liebe und Ehrfurcht zu entsprechen. Das Preisgericht hatte deshalb eine schwere Pflicht zu erfüllen, diesen sehr anerkennenswerten Leistungen möglichst gerecht zu werden.

Dem ergangenen Richterspruch gegenüber legt der Stadtrat dem Großherzog eine Frage vor, die HöchstDerselbe nicht auf dem Wege, auf welchem die Preisrichter zur Schöpfung ihres Urteils gelangten und im Gegensatz zu diesem Urteil zu lösen vermöchte. Seine Königliche Hoheit können diese Frage lediglich vom Standpunkte des Gefühles aus beantworten.

Die genaue Kenntnis der hohen Persönlichkeit, welche hier zur Darstellung gelangen soll, berechtigt Seine Königliche Hoheit, dem Wunsche des Stadtrats in der Weise zu entsprechen, daß HöchstDieselben die Eindrücke wiedergeben, welche der Großherzog von den in Frage stehenden Entwürfen gewonnen hat.

Den sämtlichen Künstlern ist es gelungen, die verehrte Persönlichkeit Kaiser Wilhelms des Ersten edel und würdig darzustellen; es wäre also ungerecht, hier einen Tadel auszusprechen, während die Künstler in den Entwürfen das Beste zu leisten angestrebt und bethätigt haben.

Diejenige Eigenschaft des hochseligen Kaisers, welche bei der Schaffung eines großen Denkmals am schwersten darzustellen ist, weil sie mit der Reiterfigur nicht zu harmonieren scheint, — ist die selbstlose Bescheidenheit, ja Demut, womit der hohe Herr moralische Siege errungen hat.

Diese hervorragende Eigenschaft des großen Kaisers finden Seine Königliche Hoheit in dem Entwurfe des Professors Heer am richtigsten zum Ausdruck gebracht; die Bewegung des Pferdes entspricht dieser Auffassung.

Seine Königliche Hoheit würden daher einer etwaigen Wahl dieses Entwurfes nur zustimmend beitreten können.

Im höchsten Auftrage:
(gez.) Sternberg.

Sofort nach Empfang des obigen Schreibens trat der Stadtrat mit Herrn Professor Heer in Verhandlung und schloß mit demselben vorbehaltlich der Zustimmung des Bürger-

ausschusses den oben mitgetheilten Vertrag ab. Die Ausführung des Denkmals kostet danach 220 000 *M.* Durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 24. April 1888 wurden aber nur 200 000 *M.* verwilligt und zwar 150 000 *M.* aus Anlehensmitteln und 50 000 *M.* aus Wirtschaftsmitteln. Von diesem Kredit wurden (aus Wirtschaftsmitteln) auf die Fertigung der Entwürfe für einen Kuppelbau verwendet 5 615 *M.* Der Rest des aus Wirtschaftsmitteln verwilligten Kredits ist im diesjährigen Voranschlag der Stadtkasse unter §. 39 Ziffer 7 aufgenommen. Am 31. Mai und beziehungsweise 26. Juli v. J. beschloß der Bürgerausschuß, daß eine Konkurrenz hiesiger Künstler für eine Reiterstatue des Kaisers ausgeschrieben werden solle und bewilligte Mittel hierfür im Betrag von 10 000 *M.* Letzterer Betrag, der aus Wirtschaftseinnahmen zu bestreiten war, ist im 1890er Voranschlag der Stadtkasse unter §. 39 Ziffer 11 der Ausgaben aufgenommen und wurde bis auf einen Rest von 328 *M.* 42 *S.* verbraucht. Abgesehen von diesem Rest stehen also für das Denkmal selbst nur noch 194 385 *M.* zur Verfügung. Behufs Deckung des erforderlichen Aufwands von 220 000 *M.* dürfte es nun zweckmäßig sein, die zur Verfügung stehende Summe von 194 385 *M.* als einen besonderen Fond zu behandeln, verzinslich anzulegen und in einer besonderen Abteilung der Stadtkasse zu verrechnen. Die Zinsen des Fonds sollen demselben so lange zufließen, bis die Deckung sämtlicher Denkmalskosten gesichert ist; von da ab bis zur vollständigen Verausgabung des Fonds sollen sie an die Stadtkasse zur Vereinnahmung in der Wirtschaft abgeliefert werden.

Auf diese Weise erhöht sich der aus Wirtschaftsmitteln zu bestreitende Aufwand für das Denkmal auf 70 000 *M.*, welche, soweit sie nicht schon verwilligt sind, bis zur Vollendung des Denkmals aus den Zinsen der verwilligten Summe allmählich angesammelt werden. Über den Fond ist alljährlich ein Voranschlag aufzustellen, welcher mit dem Gemeindevoranschlag dem Bürgerausschuß jeweils zur Zustimmung vorzulegen ist. Es wird also der Bürgerausschuß über die Fortschritte der Ausführung des Denkmals und über den Stand der Zahlungen fortlaufend in Kenntnis gehalten werden.

Schnecker.

Karlsruhe, den 14. November 1890.

*Landparlamentarische Sitzung am
26. November 1890.*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürger-
ausschuß seine Zustimmung geben:

daß für die Stelle des rechtskundigen Sekretärs der Gemeindeverwaltung statt
bisheriger 1800 M. nebst 200 M. Remuneration ein Gehalt von jährlich 3500 M.
ausgesetzt werde.

Der Stadtrat:
Schuchler.

Schumacher.

Karlsruhe, den 14. November 1890.

Bürgerwünschensprüfung am 26. Novbr 1890.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgeranschuß seine Zustimmung geben:

daß zur Beaufsichtigung der Festhalle ein besonderer Hausmeister angestellt und demselben als Vergütung ausgeworfen werde.:

1. 1 000 *M.* Gehalt;
2. freie Wohnung im Stadtgarten;
3. bei jeder Benützung der Festhallsäle über 12 Uhr nachts eine besondere Vergütung für Beaufsichtigung von 5 *M.*

Der Stadtrat:

Hoffmann.

Schumacher.

Begründung.

Die Besorgung der Hausmeisterei der Festhalle war bis 1. November d. J. dem Wirt der Halle übertragen, wofür demselben 600 *M.* vergütet wurden. Es hat sich nun aber gezeigt, daß dieses Verhältnis wegen mannigfacher Unzuträglichkeiten auf die Dauer nicht bestehen kann.

Die Aufgabe eines Hausmeisters besteht u. a. in der Überwachung des Gebäudes und dessen Inventars in Beziehung auf Reinlichkeit, schonliche Behandlung und Feuerversicherung, sodann aber auch in der Aufsicht bei Versammlungen, insbesondere in Verhütung von Störungen derselben und anderer Ordnungswidrigkeiten, in Vorsorge für die Ausgänge etc. etc. Es ergibt sich hiernach, daß in mancher Beziehung der Wirt selbst der Aufsicht der Hausmeisterei unterstellt ist (z. B. Reinlichkeit, schonliche Behandlung des Inventars). Der Wirt ist bei erforderlichem Zurechtweisen seiner Gäste besungen und gerade dann, wenn die Hausmeisterei den ganzen Mann in Anspruch nimmt — bei großen Versammlungen — beschäftigt auch die Wirtschaft den Wirt vollauf.

Der Mehraufwand, welcher durch diese neue Einrichtung im Betrag von etwa 800 *M.* bedingt wird, wird zum Teil durch Minderausgaben ausgeglichen werden. Es ist außer Zweifel, daß die Ausgabe für Inventarverbesserung, welche im laufenden Jahr schon auf 1 177 *M.* angewachsen ist, sich wesentlich mindern wird; auch die Kosten für Gebäudeunterhaltung werden sich voraussichtlich ermäßigen. Ueberdies kann an Bezug von Hilfsaufsichtspersonal eine Ersparnis eintreten.

Die in der Nähe befindliche Ausstellungshalle mit Theater- und Cirkuseinrichtung bedarf gleichfalls einer steten besonderen Aufsicht, welche dem Hausmeister der Festhalle übertragen werden kann und soll.

Die Einrichtung einer besonderen Hausmeisterei für die Festhalle halten wir daher für nötig und eine baldige Besetzung, da deren Geschäfte z. Bt. aushilfsweise besorgt werden, für sehr erwünscht.

Karlsruhe, den 20. November 1890.

*Bürgerausschußbescheinigung am 26.
November 1890.*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt,
es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Vertrag seine Zustimmung geben.

Der Stadtrat:
Schnecker.

Schumacher.

Philipp K. 243

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch
Bürgermeister Schnecker, einerseits

und

dem Herrn Philipp Krämer dahier andererseits

wird folgender

Kaufvertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an Herrn Ph. Krämer die auf beiliegendem
Plane mit den Buchstaben a—b—c—d—a bezeichnete, 73 qm umfassende, an die Landgraben-
straße stoßende Geländefläche zum Preis von 30 Mk. für den qm, im ganzen zum Preis
von 2190 Mk.

Zweitausend einhundert neunzig Mark.

§. 2.

Außer dem obigen Kaufpreis zahlt Herr Ph. Krämer als Beitrag zu den Kosten der
Landgrabenstraße (Fahrbahn und Kanalisierung) die Summe von . . . 1967 Mk. 50 Pf.
Eintausend neunhundert sechzig sieben Mark 50 Pfennig.

Die Stadtgemeinde sagt dagegen zu, daß in §. 1 genannte Grundstück von weiteren
Straßen- und Kanalkostenbeiträgen für die Landgrabenstraße zu befreien. Auf die Ver-
pflichtung zur Herstellung der Gehwege und Bordsteine bezieht sich jedoch diese Befreiung
nicht.

§. 3.

Die Übergabe der in §. 1 erwähnten Grundstücke an Herrn Krämer erfolgt, sobald dieser Vertrag rechtskräftig ist.

Zu gleicher Zeit hat auch die Zahlung des Kaufpreises und des Straßenkostenbeitrags zu geschehen.

§. 4.

Bürgermeister Schnezler behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage vor. Herr Krämer ist sofort an denselben gebunden.

§. 5.

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses übergeben wir in der Anlage zur gefälligen Kenntnissnahme ein Gutachten, das Herr Oberbaurat und Professor Baumeister auf unser Ersuchen über die Bearbeitung der Konstruktion der Hirschstraßenbrücke seitens des Stadtbaumeisters Schück erstattet hat.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

An den Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

Infolge des an mich gerichteten Ersuchens habe ich die Pläne und die bereits ausgeführten Teile der Hirschbrücke besichtigt, sowie von dem Stadtbaumeister Schück Auskunft über die technischen Grundlagen des Entwurfs erhoben.

Nach meiner Meinung war der Entwurf, wie er der Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen vorgelegt wurde, mit Ausnahme eines einzigen unten zu erörternden Gegenstandes, durchweg zweckmäßig und richtig. Insbesondere genügt die Annahme des Herrn Schück, daß das schwerste die Brücke befahrende Fuhrwerk ein Gewicht von 200 Zentnern besitzt, somit einen Druck von 2500 Kilogramm pro Rad auf die Fahrbahn ausübt, denn noch schwerere Fuhrwerke werden ohne Zweifel nicht die Brückenrampen von 3 bis 5 Prozent Steigung, sondern die wagrechte Karlstraße befahren. Die Tragfähigkeit von Hauptträgern, Querträgern und Nebenträgern ist nach den Regeln der Technik ausreichend bemessen, auch vonseiten der Generaldirektion nicht beanstandet und durch die von derselben verlangten Zuthaten nicht verändert. Mit vorzüglicher Sorgfalt sind die Arbeitspläne ausgearbeitet, und erklärt sich deren zunächst überraschend große Anzahl aus dem anerkenntniswerten Bestreben, die sehr verwickelte geometrische Lage der Brücke zu den überbrückten Geleisen und zu den anschließenden Straßen im voraus genau zu berücksichtigen, statt sich auf ein Anpassen und Anflücken bei der Ausführung zu verlassen.

Der einzige schwache Punkt des Entwurfs ist das durch Großherzogliche Generaldirektion beanstandete Auflager der „Buckelplatten“ und kann ich nicht umhin, der Ansicht dieser hohen Behörde meinerseits zuzustimmen. Um aber die von einigen Seiten übertriebene Bedeutung dieses Gegenstandes richtigzustellen, erlaube ich mir folgendes anzuführen.

Die Brückenbahn soll mit rechteckigen Buckelplatten abgedeckt und über denselben eine zusammenhängende Betonschicht ausgebreitet werden. Wenn nun ein Wagen die Brücke passiert, so wird von demselben eine ganze Längsreihe von Buckelplatten, eine nach der andern, belastet und gelangt dabei jedes Rad abwechselnd über die Mitte und über den Rand der Platten. Bei der ersteren Stellung, d. h. über der Mitte einer Buckelplatte, besitzt die letztere, selbst ohne die von der Generaldirektion begehrte Zuthat und bei den ungünstigsten Annahmen hinsichtlich Belastung und Widerstand fünffache Sicherheit, was überall als ausreichend anerkannt wird. Behufs sorgfältiger Untersuchung dieser Sache habe ich eine große Zahl von Experimenten benutzt, welche über Biegung und Bruch von Buckelplatten angestellt worden sind, und gefunden, daß bei Zugrundelegung desjenigen Versuches, welcher die geringste Tragfähigkeit zeigte, fünffache Sicherheit, im Vergleich zum Durchschnitt aller Versuche aber über zehnfache Sicherheit in dem Entwurf von Schück stattfindet.

Nicht ganz so befriedigend stellt sich das Ergebnis heraus, wenn ein Wagenrad sich in der zweiten Stellung, nämlich über dem Rande der Buckelplatten befindet. Hier muß zunächst die Steifigkeit der die Fahrbahn bildenden Betonschicht den Druck über die

beiden mit ihren Rändern zusammenstoßenden Buckelplatten verteilen. Dieses ist in der That nach den von mir angestellten Rechnungen möglich, und zwar mit ungefähr vierfacher Sicherheit, so daß der ursprüngliche Entwurf auch hier keineswegs zu schwach gewesen wäre. Allein man liebt mit Recht bei allen Teilen einer Konstruktion den gleichen Grad der Sicherheit gegen Zerstörung, während hier Punkte mit höherer und solche mit geringerer Widerstandsfähigkeit mit einander abwechseln würden, wenn ein Wagenrad über eine Reihe der Buckelplatten entlang fährt. Dazu kommt, daß an den schwachen Punkten, mehr als an den kräftigen, Beton zur Tragfähigkeit mithelfen muß, ein Material, dessen Zusammenhang und Festigkeit vielleicht durch die Erschütterungen des Verkehrs Not leiden kann. Beruhigender wäre es jedenfalls, die Tragfähigkeit überall ausschließlich durch Eisen herzustellen. Diesem Zweck dient die von der Generaldirektion verlangte Maßregel: es werden nun die Ränder der Buckelplatten mit T-Eisen unterlegt beziehungsweise verstärkt.

Ich erachte den erörterten Mangel des ersten Entwurfs nicht für eine Veranlassung zu rechnungsmäßig nachweisbarem Tadel, sondern für einen Gegenstand, bei welchem mehr das Gefühl in Frage kommt. Auch findet sich in dem Gutachten der Großherzoglichen Generaldirektion keine nähere Begründung, nur der Ausdruck „etwas zweifelhaft“, und zwar nur gegenüber „erhöhten“ Einzelbelastungen, welche aber, wie oben bemerkt, nicht zu erwarten sind. Würde Herr Schück von vornherein die Verstärkung an den Rändern der Buckelplatten vorgenommen haben, so hätte gewiß niemand den verhältnismäßig geringen Mehraufwand von 8000 *M.* angefochten.

Angeichts der Auslassungen in der Presse habe ich ferner zu erklären, was die am Mauerwerk vorgekommenen Änderungen bedeuten. Die Widerlager der Hirschbrücke sind bekanntlich schon vor einiger Zeit erstellt, um die anschließenden Straßenanschlüttungen zu begrenzen. Diese Mauerkörper mußten oben einen gewissen Abschluß erhalten, um Sicherheit für das Publikum zu geben und um Schutz vor Verwitterung zu besitzen. Die betreffenden Bauteile waren aber zum Teil nur provisorisch und konnten wegfallen, sobald die Eisenkonstruktion zur Aufstellung gelangte. Deshalb das Umlegen einer 25 cm hohen Schicht hinter den Brückenkammern, das Entfernen der Untermuerung von Endpfeilern des Geländers, welche teilweise über die Eisenträger zu stehen kommen, das Wegnehmen und Wiederversetzen von kurzen Brüstungsstrecken, welche die Eisenkonstruktion überragen. Die genannten Maßregeln beruhen also keineswegs auf Fehlern des Entwurfs oder der Ausführung, sondern waren vorhergesehen und berechtigt. Ihre Kosten sind nicht erheblich.

Wenn man sich gewundert hat, daß die Mittelpfeiler der Brücke zunächst bis Trägerunterkante fertig gestellt wurden und erst später unter nochmaliger Einrüstung die Aufsatzquader erhalten haben, so liegt die Erklärung einfach darin, daß die letzteren erst später fertig wurden und doch wegen des Bahnverkehrs die Gerüste nicht lange stehen bleiben sollten. Wäre das Gerüst einige Monate unbenutzt geblieben, so hätte man vermutlich ebenfalls tadelnde Stimmen vernommen. Übrigens ist das Wegnehmen und Wiederaufstellen eines solchen Gerüsts eine ziemlich geringfügige Sache, welche bei den bestgeleiteten Bauausführungen infolge unregelmäßiger Lieferungen und dergleichen vorkommen kann.

Was das Hilfspersonal betrifft, welches bei Aufstellung des Entwurfs thätig war, so wird kein Sachkundiger erwarten, daß der Stadtbaumeister diese umfangreiche Arbeit neben seinen sonstigen Amtspflichten persönlich vollzieht. Es wurde zu diesem Zweck ein junger Ingenieur angestellt, welcher seine Studien auf der hiesigen Technischen Hochschule zu voller Zufriedenheit seiner Lehrer beendet hatte. Den Vorwurf der „Unerfahrenheit“ verdiente derselbe nur, insofern ihm Erfahrung in der Praxis noch abging, allein für seine nächsten Obliegenheiten, die rechnerische Behandlung der Eisenkonstruktion und das Austragen der Einzelheiten,

war er gut vorbereitet. Selbstverständlich geschah dieses unter Leitung und Verantwortlichkeit des Stadtbaumeisters.

Daß außerdem ein Architekt beauftragt wurde, die künstlerische Ausstattung des Mauerwerks und der Eisenteile zu entwerfen, ist bei reicheren Brücken ein ganz übliches Verfahren, indem die wenigsten Ingenieure in den Stilsformen bewandert genug sind, um den in einer größeren Stadt gesteigerten Anforderungen gerecht zu werden. Dabei liegt es in der Natur der Sache, daß der Architekt sich dem Ingenieur unterordnen muß, und hieraus erklärt es sich, daß Herr Schück einen Privat-Architekten und nicht etwa seinen Kollegen im städtischen Hochbauamt zugezogen hat.

Schließlich stelle ich mich gern bereit, meine technischen Rechnungen, deren Ergebnisse oben angeführt sind, vorzulegen und etwa sonst noch gewünschte Auskunft zu erteilen.

Karlsruhe, den 22. November 1890.

N. Baumeister,
Oberbaurat und Professor.

Bekanntmachung.

Herr Stadtverordneter Oberrechnungsrat Reib hat sein Amt als Mitglied des geschäftsleitenden Vorstands der Stadtverordneten niedergelegt.

Die in Folge dessen erforderliche Ergänzungswahl findet

Dienstag den 10. März ds. Js., nachmittags von 3-3½ Uhr,
im großen Rathsaussaal statt.

Vorstandes ist.

101

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

Dienstag den 10. März d. J., nachmittags 3 Uhr.

100

Bekanntmachung.

Nach abgelaufener Amtszeit von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrats des Waisenhauses hat gemäß §. 22 ff. der Statuten eine

Wahlungswahl stattzufinden.

Hierzu wird Tagfahrt auf

Dienstag den 10. März d. J., nachmittags von 3-3½ Uhr,

in den großen Rathsaussaal anberaumt.

Sämmtliche Mitglieder des Bürgerausschusses werden zur Teilnahme an der Wahl hiermit eingeladen.

Die zu Wählenden sind der Zahl der in nachstehender Vorschlagsliste genannten Persönlichkeiten zu entnehmen.

Die Liste wurde in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrat der Waisenhauseinrichtung aufgestellt und durch Großh. Bezirksamt geprüft.

Die Vorgesetzten sind:

1. Döring F. W., Stadtrat,
2. Dürr A., Stadtrat,
3. Finckh W., Stadtverordneter,
4. Ganzer F., Stadtrat,
5. Heidenreich K., Stadtverordneter,
6. Himmelheber K., Stadtrat,
7. Jost L., Stadtverordneter,
8. Lembke G., Stadtverordneter,

9. Ludwig F., Stadtrat,
10. Malsch J., Alt-Oberbürgermeister,
11. Reib K., Stadtverordneter,
12. Schüssle W., Stadtverordneter,
13. Schwindt L., Stadtverordneter,
14. Wallraff G., Stadtverordneter,
15. Walz L., Stadtrat.

Der Stadtrat.
Schnebler.

Karlsruhe, den 4. März 1891.

Schumad

Genehmigt worden die mit X bezeichneten Herren.

Bekanntmachung.

Herr Stadtverordneter Oberrechnungsrat Reiß hat sein Amt als Mitglied des geschäftsleitenden Vorstands der Stadtverordneten niedergelegt.

Die in Folge dessen erforderliche Ergänzungswahl findet

Dienstag den 10. März ds. Js., nachmittags von 3-3½ Uhr,
im großen Rathsaussaal statt.

Vorstandes ist.

101

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

Dienstag den 10. März d. Js., nachmittags 3 Uhr,

den großen Rathsaussaal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Neuwahl von Mitgliedern in den Verwaltungsrat des Waisenhauses.
2. Ersatzwahl eines Mitglieds des geschäftsleitenden Vorstands der Stadtverordneten.
3. Ueberwölbung des Steinschiffkanals vor dem Grundstück Durlacher Allee Nr. 30.
4. Verlängerung der Wasserleitung in der Hardtstraße.
5. Herstellung einer Wohnung für den Hausmeister der Festhalle.
- × 6. Erbauung einer Turnhalle für die Realschule.
7. Erbauung eines Volksschulhauses.
8. Gewährung eines Beitrags von 30 000 M zu den Kosten der neuen Baugewerkschule.
9. Einrichtung von Kochapparaten in der Volksküche des Luisehauses.
10. Geländetausch mit Herrn Bierbrauereibesitzer Friedrich Höpfner.
11. Umbau des nordwestlichen Rathausflügels.
- × 12. Erbauung eines Erheberhäuschens am Durlachertor.
13. Ankauf eines Hauses in der Brunnenstraße.
14. Geländeverkauf bei Gottesaue an die Großh. Eisenbahnverwaltung.
15. Gehaltszulagen für einige Beamte und Anstellung einiger Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung und Recht der Hinterbliebenenversorgung.
16. Aufrechterhaltung von Restkrediten.
17. Bewilligung eines Nachtragkredits für das Schwarzwaldbau.
18. Desgleichen für Fertigstellung des Hochwasserbehälters.

Karlörube, den 4. März 1891.

Der Oberbürgermeister.

Lauter.

Schumack

× auf Antrag des Rathes. Vorstands in der
Sitzung von der Tagesordnung abgelehnt.

—: Zweihundert einundzwanzig Mark 69 Pfennig:—

(117 Quadratmeter je zu 1 M. + 104 M. 69 Pf.)

Bekanntmachung.

Herr Stadtverordneter Oberrechnungsrat Reiß hat sein Amt als Mitglied des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten niedergelegt.

Die in Folge dessen erforderliche Ergänzungswahl findet

Dienstag den 10. März ds. Js., nachmittags von 3–3½ Uhr,
im großen Rathhauseaal statt.

Wahlberechtigt ist jeder Stadtverordnete; wählbar jeder Stadtverordnete, der nicht schon Mitglied des geschäftsleitenden Vorstandes ist. Sämmtliche Stadtverordneten werden zur Vornahme der Wahl hiemit eingeladen.

Karlsruhe, den 8. März 1891.

**Der Obmann
des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten:
Schneider.**

*Genehmigt durch den
Stadtverordneten Ludwig*

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an Herrn Ludwig Reiß das Recht, den Landgraben auf der auf dem beiliegenden Plan mit a., b., c., d. bezeichneten Fläche zwischen Degensfeldstraße und Lachnerstraße zu überwölben. Das hierdurch gewonnene Terrain mit einem Inhalt von 117 Quadratmeter ist von dem Käufer gemäß dem unterm 26. Mai 1882 durch den Bezirksrat festgestellten Baufluchtenplan als Vorgarten zu verwenden.

§. 2.

Der Kaufpreis beträgt einschließlich der auf das fragliche Geländestück entfallenden Herstellungskosten der Degensfeldstraße 221 Mk 69 S

—: Zweihundert einundzwanzig Mark 69 Pfennig:—

(117 Quadratmeter je zu 1 Mk + 104 Mk 69 S).

*Bürgerantragsbescheinigung vom
11. März 1891.*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Vertrag seine Zustimmung geben.

Der Stadtrat:
Schnecker.

Siegrist.

Plan B. 244.

Zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnecker, einerseits
und

Herrn Bauunternehmer Ludwig Reiß hier andererseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an Herrn Ludwig Reiß das Recht, den Landgraben auf der auf dem beiliegenden Plan mit a., b., c., d. bezeichneten Fläche zwischen Degensfeldstraße und Lachnerstraße zu überwölben. Das hierdurch gewonnene Terrain mit einem Inhalt von 117 Quadratmeter ist von dem Käufer gemäß dem unterm 26. Mai 1882 durch den Bezirksrat festgestellten Baufluchtenplan als Vorgarten zu verwenden.

§. 2.

Der Kaufpreis beträgt einschließlich der auf das fragliche Geländestück entfallenden Herstellungskosten der Degensfeldstraße 221 Mk 69 S

—: Zweihundert einundzwanzig Mark 69 Pfennig:—

(117 Quadratmeter je zu 1 Mk + 104 Mk 69 S).

§. 3.

Die Überwölbung muß genau nach den bestehenden Vorschriften des städtischen Tiefbauamts im Laufe des Jahres 1891 vorgenommen werden.

§. 4.

Der Kaufpreis ist sofort zu bezahlen. Die Kosten des Kaufes hat der Käufer zu tragen.

§. 5.

Dieser Vertrag, zu welchem sich Bürgermeister Schnegler die Genehmigung des Stadtrats und des Bürgerausschusses vorbehält, wurde dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist zum Eintrag in das Grundbuch bestimmt.

Karlsruhe, den 21. Februar 1891.

Entscheidung des Bürgerausschusses vom 10. März 1891.
Vertheilung der Kosten für die Wasserleitung für 1891.
Wiederholung des Beschlusses vom 10. März 1891.

Es wird hiermit beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben:
 daß die Wasserleitung in der Hardtstraße im Stadtteil Mühlburg bis zu den beiden durch Albert Schweizer in der Nähe der Abbrücke neu erbauten Wohnhäusern mit einem aus Ansehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 1500 M. verlängert werde.

Der Stadtrat:

Lauter.

Schumacher.

Begründung.

Herr Albert Schweizer hat um Zuführung der Wasserleitung in seine beiden Wohnhäuser nachgesucht und da außerdem zu erwarten steht, daß in nächster Zeit noch einige Häuser an der betreffenden Straßenstrecke erbaut werden, ist es angezeigt, die Wasserleitung in der Hardtstraße zu verlängern. Der Wasserzins der beiden Häuser für sich allein wird genügend sein, das beantragte Kapital zu verzinsen.

Lauter.

Karlsruhe, den 20. Februar 1891.

Lüngerwirdschuß Zustimmung vom 10. März 1891.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß in dem der Festhalle gegenüberliegenden westlichen Pavillongebäude des städtischen Bierordtbades eine Dienstwohnung für den Hausmeister der Festhalle mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu schöpfenden Aufwand von 1200 M . hergestellt werde.

Der Stadtrat:

Sauter.

Schumacher.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat unterm 26. November v. J. die Zuweisung einer Wohnung im Stadtgarten an den Hausmeister der Festhalle genehmigt und wurde dabei vonseiten des Stadtverordneten Vorstandes der Wunsch ausgesprochen, es möchte im Interesse des Dienstes Bedacht darauf genommen werden, daß der Hausmeister womöglich in der Festhalle eine Wohnung erhalte. Der Stadtrat war inzwischen bestrebt, dem Wunsche nachzukommen; allein es hat sich nach Prüfung der Verhältnisse ergeben, daß sich eine Wohnung daselbst nicht herstellen läßt. Dagegen kann in zweckmäßiger Weise eine Wohnung in dem Erdgeschoß des westlichen Pavillongebäudes des Bierordtbades, welches bisher kaum benützt wurde, eingerichtet werden. Diese ist dann in nächster Nähe des Stadtgarten- und Festhalle-Eingangs gelegen. Der bauliche Aufwand wird sich nach einer aufgestellten Kostenberechnung auf 1200 M . belaufen, welche Summe in den Voranschlag zur Stadtgartenkasse eingestellt wurde.

Der Hausmeister hat zur Zeit eine Wohnung in der Stadt gemietet, welche er bis zum 23. April d. J. wieder verlassen muß. Es ist daher wünschenswert, daß fragliche Dienstwohnung bis dahin beziehbar wird. Um dieses zu erzielen, ist alsbaldige Inaugriffnahme der Bauarbeiten und Bewilligung der hiezu nötigen Mittel erforderlich.

Sauter.

Karlsruhe, 27. Februar 1891.

*Auf Antrag des Herrn Vorstands
der Turnvereine in der Sitzung vom 10.
März 1891 abgelehnt.*

*Zurückgezogen in der Sitzung v. J. September 1891.
D. P. 187.*

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß für die Realschule mit einem aus Ausleihensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 25 000 M. eine Turnhalle errichtet werde;
2. daß im Hause Waldhornstraße Nr. 9 mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu bestreitenden Aufwand von 1750 M. eine Waschküche und eine Holzremise errichtet werden.

Der Stadtrat:

Schuchter.

Schumacher.

Plura P. 245.

Begründung.

Unterm 25. Februar 1887 beantragte der Stadtrat, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung geben, daß die Realschule mit einem Aufwand von 86 400 M. durch einen im Hof derselben zu errichtenden Neubau mit Turnhalle vergrößert werde. Der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten glaubte jedoch, daß sich die Erstellung einer neuen Turnhalle vermeiden lasse, wenn die bestehende Turnhalle des Realgymnasiums in zwei Teile geschieden und der eine Teil an die Realschule zur ausschließlichen Benützung überlassen werde. Der Stadtrat gab die Möglichkeit zu, auf diesem Wege den Aufwand für einen Neubau zu ersparen oder hinauszuschieben, und erklärte sich demgemäß damit einverstanden, daß die angeforderten Mittel von 86 400 M. auf 71 000 M. gemindert, für die Zweiteilung der bestehenden Turnhalle aber 2 000 M. zur Verfügung gestellt wurden.

Vonseiten der beteiligten Anstaltsdirektionen wurden jedoch gegen die beabsichtigte Zweiteilung Bedenken erhoben und auch der Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Herr A. Maul, eine anerkannte Autorität auf dem Gebiete des Turnwesens, sprach sich entschieden dagegen aus. Sein in der Sache erstattetes Gutachten lautet wie folgt:

Auf die Zuschrift der Großherzoglichen Direktion des Realgymnasiums vom 11. d. M., Nr. 34, inbetreff der in Aussicht genommenen Teilung des Turnsaales des Realgymnasiums, beehre ich mich in nachstehendem ergebenst zu erwidern.

Die Teilung der städtischen, vom Realgymnasium und von der Realschule benützten Turnhalle in zwei gleiche Turnsäle würde Räume ergeben, welche für den Turnunterricht in den genannten Schulen völlig unzulänglich wären.

Einer der wesentlichsten und unentbehrlichsten Bestandteile des Übungsstoffes im Turnunterricht bilden die sogenannten Frei- und Stabübungen. Zu deren Ausführung bedarf es für jeden

einzelnen Schüler einer untern Klasse (bis zum achten Schuljahre) einer Bodenfläche von mindestens 4, für einen Schüler der oberen Klassen aber von 5 Quadratmeter Inhalt. In diesen Angaben bezüglich des Mindestraumes eines Turnsaales, welche auf vielfachen und sorgfältigen Messungen beruhen, stimmen alle Sachverständigen und die Turnschriftsteller aller Länder überein.

Für eine Schulkasse von 40 Turnern muß also der von Geräten gänzlich freie Raum eines Turnsaales eine Größe von mindestens 160, bei älteren Schülern gar von 200 Quadratmetern haben. Sind die Klassen nur wenig größer als hier angenommen wurde, wie das in der That bei einzelnen Klassen des Realgymnasiums und der Realschule seither der Fall war, so reicht der bezeichnete Raum schon nicht mehr für die Frei- und Stabübungen aus.

Dabei ist noch gar keine Rücksicht genommen auf die Möglichkeit, im Turnsaal die Klassen auch marschieren, laufen und spielen lassen zu können, eine Möglichkeit, welche schon mit Rücksicht auf den langen Winter vorhanden sein sollte. Denn die Verschiebung des Betriebes dieser, für die turnerische Ausbildung der Schuljugend so nützlichen Übungen auf die paar dazu geeigneten guten Tage in dem kurzen Sommersemester, würde einem Verzicht auf die genannten Übungen nahezu gleichkommen, aber auch anderweitig schädlich wirken, weil nämlich gerade der Wechsel zwischen den Übungen im Stehen, Gehen und Laufen nützlichen Einfluß auf die turnerischen Leistungen der Knaben und auf ihre Turnfreudigkeit ausübt. Um solche Übungen aber mit Klassen bis zu 40 Schülern ausführen zu können, muß der gerätfreie Raum des Turnsaales mindestens 200 Quadratmeter groß sein.

Diese Größe würden aber die beiden Hälften des in Frage stehenden städtischen Turnsaales kaum oder nur unerheblich übertreffen, da derselbe eine Bodenfläche von höchstens 420 Quadratmeter hat. Sie wären also, auch wenn sie frei von Geräten blieben und man auf Fortbewegungsübungen der Klassen im Saale verzichtete, doch schon für einzelne größere Klassen ganz unzulänglich.

Nun müssen aber doch auch Geräte im Turnsaal angebracht werden, und diese nehmen unter allen Umständen einen für die Freiübungen unbenehbar werdenden Platz weg. Derselbe beträgt selbst unter Beschränkung auf die zulässig geringste Zahl von Geräten immerhin 50 bis 60 Quadratmeter.

Es wird also trotz aller Einschränkungen im Turnunterricht, welche für diesen ebensoviele Erschwerungen und Nachteile darstellen, immer noch für eine Klasse von 40 Schülern der unteren Stufen ein Turnraum von wenigstens 210 Quadratmeter, für eine ebenso große Klasse höherer Stufen ein solcher von 250 Quadratmeter nötig sein.

Hieraus geht deutlich hervor, daß, wenn die Klassen des Realgymnasiums und der Realschule für ihren Turnunterricht nur je die Hälfte des seither benutzten Turnsaales künftig verwenden könnten, dieser Turnunterricht auf das schwerste geschädigt würde und keinenfalls fernerhin seiner Aufgabe gerecht werden könnte.

Dies wäre umso mehr zu bedauern, als bislang gerade das Turnen im hiesigen Realgymnasium Erfolge aufzuweisen hatte, wie ich sie nirgend, weder innerhalb noch außerhalb des badischen Landes, vorzüglicher gesehen habe, Erfolge, welche ausnahmslos das Erstaunen und die Bewunderung aller auswärtigen Turnlehrer erregten, welche Gelegenheit hatten, sie zu sehen. Es war daher auch stets unser Stolz gewesen, fremde Turngäste in den städtischen Turnsaal in der Waldhornstraße zu führen, der an und für sich schon von den Fremden gerühmt wurde. Dies alles würde ein Ende haben, wenn eine Scheidewand in ihm errichtet würde. Denn diese Scheidewand würde auch die Turnlehrer von der Möglichkeit trennen, so wie bisher die verschiedenen Übungsgattungen im richtigen Verhältnis zu einander zu pflegen, und es würde damit eine wesentliche Ursache der seitherigen Erfolge vernichtet werden.

Die Stadt Karlsruhe würde aber auch damit den einzigen Turnsaal verlieren, auf den man mit Genugthuung verweisen konnte, wenn es sich um den Vergleich dessen handelte, was die verschiedenen Städte für das Schulturnen thun. Denn ihre übrigen Säle für das Knabenturnen gewähren nur den allernötigsten Raum, so daß die Ertheilung des Turnunterrichtes in ihnen teilweise recht erschwert wird. Sie stehen erheblich zurück gegen die Mehrzahl der Turnsäle in Darmstadt, Basel und Städten ähnlicher Größe. Es sei hier noch aufmerksam darauf gemacht, daß die Turnsäle der badischen Gymnasien in der Regel eine Bodenfläche von 240 bis 260 qm haben, ferner darauf, daß die städtischen Turnsäle zu Durlach, Forzheim, Bruchsal, Tauberbischofsheim, Wertheim, Rastatt und Offenburg alle größer sind als die hiesigen, den beim Realgymnasium ausgenommen. Sie sind fast durchweg 22 bis 24 m lang und 11 bis 13 m breit. Die städtische Turnhalle in Heidelberg ist allerdings auch durch eine Scheidewand in zwei Säle

geteilt; dafür ist sie aber auch 39 m lang und 17 m breit (die Turnhalle des Realgymnasiums ist nur 28 m lang und 15 m breit).

Von den für die Gesundheit der Turnschüler und ihrer Lehrer so schädlichen Einflüsse, auf die Luft im Turnsaale, den der Umstand mit sich bringen würde, daß künftig dieselbe Schülermenge in einem halb so großen Raume turnen müßte als seither, will ich nicht weiter reden. Es scheint mir der oben erbrachte Nachweis schon genügend, daß vom turn-technischen Standpunkte aus die beabsichtigte Teilung des in Frage stehenden Turnsaales als eine völlig unzumutbare Maßregel bezeichnet werden muß. Viel besser wäre noch die Beibehaltung der seitherigen Weise der Benützung des genannten Turnsaales, obwohl auch diese der Abhilfe dringend bedürftige Mängel aufweist.

(gez.) Alfred Maul.

Die Großherzogliche Direktion des Realgymnasiums ließ sich über die nämliche Frage wie folgt aus:

Bezüglich der infolge des Beschlusses des Bürgerausschusses vom 7. März d. J. in Aussicht genommenen hälftigen Teilung der Turnhalle sind folgende Punkte festzustellen:

Die Breite von Fenster zu Fenster beträgt 14,8 qm; die Länge von der Giebelwand bis zu der aufzuführenden Trennungswand 14,1 m. Der Flächeninhalt der Hälfte beträgt also 208,68 qm.

Für die vier notwendigen, die ganze Breite einnehmenden Recke ist ein Abstand von der Mauer von mindestens 2 m nötig, für die Länge der gleichfalls die ganze Breite ausfüllenden sechs Barren 4,7 m.

Von der Länge der Hälfte zu 4,1 m gehen also ab $2 + 4,7 \text{ m} = 6,7 \text{ m}$; es verbleiben also an freiem Raum zwischen diesen beiden Geräten $7,4 \text{ m Länge} + 14,8 \text{ m Breite} = 109,52 \text{ qm}$.

Zu den Freiübungen von nur 40 Sekundanern — es sind meist mehr zu einem Cötus vereinigt — sind 122,5 qm nötig. Eine Aufstellung von 50 Quartanern auf den übrig bleibenden Flächenraum von 109,52 qm ist gleichfalls eine unbedingte Unmöglichkeit.

Ordnungsübungen mit solchen Klassen auf solchem Raum könnten nimmermehr stattfinden.

Aber bei dieser Berechnung sind nur die zwei Geräte, Reck und Barren, angenommen. Von dem bezeichneten freien Raum müßten noch etwa 20 qm abgezogen werden für Klettergerüst, Hangelgerüst, Sprungbänder, Pierde, Böcke, Kleiderständer, Ständer für die Stäbe, ferner der Raum für zwei Öfen.

Man kann sich von dem so geschaffenen Zustand am besten ein Bild machen, wenn man, wie diesseits geschehen ist, die Sache in Wirklichkeit versucht.

Von der höchst gesundheitswidrigen Aufwirbelung außerordentlicher Staubmassen durch eine auf so kleinem Raum zusammengedrückte Masse ist hiebei noch ganz abgesehen.

Ein Vergleich mit den — übrigens auch mehrfach zu kleinen — Turnsälen der Volksschulen ist nicht statthaft; denn erstens ist für die Mittelschulen der Lehrplan ein viel mehr erweiterter und zweitens turnen hier junge Leute von 9—20 Jahren, brauchen also nach der Körpergröße andere Geräte und andere Räume.

(gez.) Kappes.

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen unterließ man die beabsichtigte Zweiteilung der Turnhalle und behalf sich, so gut es anging, in der seitherigen Weise durch sehr intensive Benützung des vorhandenen Raums.

Unterdessen haben sich aber die früheren Mißstände durch Zunahme der Schülerzahl in beiden beteiligten Anstalten verschärft. Das Realgymnasium zählte am Schluß des Schuljahres 1886/87 418 Schüler, jetzt zählt es deren 493; die Schülerzahl der Realschule stieg in derselben Zeit von 575 auf 763. Die Turnhalle, die sich schon 1887 als ungenügend erwies, muß demnach jetzt einer gegen damals um 263 vergrößerten Schülerzahl dienen. Infolge hievon muß in der Halle fast alltäglich morgens von 8—12 und mittags von 2—6 Uhr ohne Unterbrechung geturnt werden. Bei einer solchen Benützung ist aber ausreichende Reinigung unmöglich. Es entsteht beim Turnen viel Staub, worüber Schüler und Lehrer klagen, und es wird der gesundheitliche Nutzen des Turnens in Frage gestellt.

Sodann müssen, um den Vorschriften des Lehrplans zu genügen, Turnstunden auf die Nachmittage des Mittwoch und Samstag verlegt werden, welche in allen anderen Anstalten vom Unterricht frei sind. Die Beeinträchtigung dieser freien Nachmittage ist aber nicht nur für die Schüler und Lehrer unangenehm, sondern auch für die Familien der Schüler eine lästige Hemmung und Störung.

Endlich läßt sich trotz aller Sorgfalt bei Aufstellung des Stundenplanes nicht immer durchführen, daß sich die Turnstunden der übrigen Unterrichtszeit unmittelbar anschließen. So haben einzelne Klassen von 2—4 Uhr Unterricht und dann von 5—6 Uhr Turnen. Die freie Zwischenstunde von 4—5 Uhr ist nun aber für die Schüler regelmäßig verloren. Solche, die entfernt von der Schule wohnen, brauchen fast diese ganze Zeit zum Gang nach Hause und zurück zur Schule. Mit Recht wurden aus den Kreisen der Eltern über diesen bei den jetzigen Einrichtungen leider nicht zu vermeidenden Mißstand wiederholt eindringliche Klagen erhoben.

Abhilfe kann nur dadurch getroffen werden, daß eine zweite Turnhalle gebaut wird. Nach dem Voranschlag des Hochbauamts ist damit ein Aufwand von 25 000 *M.* verknüpft. Als im Jahr 1887 der Antrag des Stadtrats, mit dem Neubau im Hofe der Realschule zugleich eine Turnhalle aufzuführen, zurückgezogen wurde, schätzte man die Kosten der Turnhalle auf Grund oberflächlicher Berechnung auf 15 000 bis 16 000 *M.* und es wurde demgemäß der vom Stadtrat verlangte Kredit, wie oben mitgeteilt, von 86 000 *M.* auf 71 000 *M.* reduziert. Bei Ausführung des Schulhausbaues wurde auf letzteren Kredit nur die Summe von 63 878 *M.* 31 *S.* verausgabt, also eine Ersparnis von 7 121 *M.* 69 *S.* gemacht. Diese Ersparnis rührt hauptsächlich daher, daß der mit Rücksicht auf den Wegfall der Turnhalle beschlossene Abzug an dem ursprünglich geforderten Kredit zu gering war. Sodann erklärt sich aber die Erhöhung der dem gegenwärtigen Antrag zu Grunde liegenden Voranschlagssumme auch dadurch, daß seit dem Jahr 1887 die Baupreise gestiegen sind und daß ein kleinerer Bau teurer zu stehen kommt, wenn er für sich allein ausgeführt wird, als wenn die Arbeiten zugleich mit den für einen größeren Neubau erforderlichen vergeben werden.

Die neue Turnhalle soll einen lichten Flächenraum von 177,3 qm erhalten, wird also keineswegs die von Herrn Direktor Maul für notwendig erachtete Größe erreichen. Mangels des erforderlichen Geländes läßt sich jedoch ein größerer Bau bei der Realschule nicht ausführen, wenigstens nicht ohne unverhältnismäßige Kosten. Der geringere Umfang der Turnhalle dürfte jedoch im vorliegenden Falle durch die unmittelbare Nachbarschaft einer großen Turnhalle sich rechtfertigen lassen. Es können dann in letzterer die Turnabteilungen mit zahlreichen und mit älteren Schülern, in der ersteren die kleineren Abteilungen und die Abteilungen mit jüngeren Schülern untergebracht werden.

Wie aus dem beigehefteten Plane ersichtlich, müssen, um für den Neubau der Turnhalle Platz zu gewinnen, einige Nebenbaulichkeiten des Hauses Waldhornstraße Nr. 9 entfernt beziehungsweise verlegt werden. Damit ist ein Aufwand von 1 750 *M.* verknüpft, der aus Wirtschaftsmitteln bestritten werden soll. Abgesehen von diesem Aufwand, geht der Stadt eine jährliche Einnahme von 200 *M.* verloren, die sie aus der Vermietung einer Wohnung in dem zu entfernenden Nebenbau bisher bezogen hat.

Schuchler.

*Bürgerausschußbeschlusse vom 10. März 1891.
 Beschlusse vom 10. März 1891.
 Ministerium des Innern v. 26. März 1891 Nr. 7348.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß auf dem von der Großherzoglichen Civilliste angekauften Plage vor dem Durlacher Thor mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 420 000 M. ein Volksschulhaus errichtet werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Flur C. 246 & 247. Schumacher.

Begründung.

Schon in der Bürgerausschußvorlage vom 29. Oktober v. J., mittelst welcher der Ankauf eines Schulhausbauplatzes vor dem Durlacher Thor beantragt war, wurde der Nachweis geführt, daß die der Volksschule gegenwärtig zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nicht mehr ausreichen und die Vermehrung der Schülerzahl die Erbanung eines größeren Schulhauses bedinge. Das Ergebnis der jüngsten Volkszählung ergänzt diesen Nachweis. Danach stieg die Bevölkerung der hiesigen Stadt 1885—1890 von 61078 auf 73496, was einem Zuwachs von 2484 Einwohnern jährlich entspricht. Das Schulhaus auf dem Leopoldplatz, welches im Januar 1889 bezogen wurde, mußte sofort in all' seinen Räumlichkeiten mit Schülern besetzt werden. Damals zählte die Stadt 68530 Einwohner und (abgesehen von der Fortbildungsschule und von den Seminarischulen) 7027 Volksschüler. Nimmt man an, daß auch in den nächsten 5 Jahren die absolute Bevölkerungsvermehrung jährlich 2484 beträgt (was eine Abnahme der prozentualen Vermehrung in sich schließt), und nimmt man ferner an, daß das neue Schulhaus dem Bedürfnis der nächsten 5 Jahre genügen solle, so ist der Bau so groß auszuführen, daß die Volksschüler einer Bevölkerung von $7 \times 2484 = 17148$ Seelen darin untergebracht werden können. Da nun im Januar 1889 bei 68530 Einwohnern 7027 Volksschüler vorhanden waren, so wird eine Vermehrung der Einwohnerzahl um 17148 eine solche der Volksschülerzahl um 1758 voraussichtlich mit sich bringen. Es müßte also für 1758 Schüler Raum geschaffen werden. Das projektierte Schulhaus enthält nun 26 Lehrjale und es können somit nur etwa 1300 Schüler gleichzeitig darin Unterkunft finden. Da aber ein beträchtlicher Teil der Vermehrung der Schülerzahl auf die einfache Volksschule entfällt und diese nur halbtägigen Unterricht bietet, so daß ein Klassenzimmer für je 2 Klassen ausreicht, so ist zu erwarten, daß das neue Schulhaus das Bedürfnis der nächsten 5 Jahre deckt, wenn nicht die Vermehrung der Einwohnerzahl in stärkerer Progression, als oben vorausgesetzt ist, vor sich geht.

Die Pläne des projektierten Schulhauses nebst eingehender Kostenberechnung liegen zur Einsicht der Herren Mitglieder des Bürgerausschusses bereit; eine Facadenansicht und der Grundriß des untersten Stockwerks sind hier beigeheftet. Das Schulhaus soll dreistöckig ausgeführt werden. Außer 26 Lehrsälen enthält es 1 Turnhalle, 1 Schülerbad, 1 Zeichen-
saal, 1 Handarbeitsaal, 2 Sammlungszimmer und 4 Lehrerzimmer, im ganzen 36 Räume. Es sind eichene Fußböden vorgesehen, weil sich solche ihrer größern Haltbarkeit wegen für die Dauer als billiger erweisen, als die tannenen. Die Kosten des Schulhauses sind zu 409 000 *M.* veranschlagt und die der Dienerwohnung, welche nach dem auch sonst hier beobachteten und bewährten Verfahren in einem besondern Bau untergebracht werden soll, auf 11 000 *M.*, daher Gesamtaufwand 420 000 *M.*

Die vorhandenen Anlehensbestände betragen am 31. Dezember 1890 noch 1 771 605 *M.* 53 *S.* Die vom Bürgerausschuß bereits genehmigten aus diesen Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwendungen belaufen sich nach der Bürgerausschußvorlage vom Heutigen auf 1 096 743 *M.* 74 *S.* und unter Zuschlag der zur außerordentlichen Tilgung am Invalidenfondsanlehen erforderlichen Summe von 140 537 *M.* auf 1 237 280 *M.* 74 *S.*; es sind also noch 534 324 *M.* 79 *S.* verfügbar.

Schnecker.

Karlsruhe, 13. Februar 1891.

*Lumpensumme beschlößbestimmung am 10. März 1891.
 Anstaltgründung mit Corp. Fr. Hein,
 Revision des Jahres N. H. März 1891
 No. 11537*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß seitens der Stadtgemeinde ein aus Anlehensmitteln zu bestreitender Zuschuß zu den Kosten der neuen Baugewerkschule hier im Betrag von 30 000 M. an die Staatskasse geleistet werde.

Der Stadtrat:
Schnecker.

Schumacher.

Begründung.

Auf Grund der Beschlüsse des Bürgerausschusses vom 9. Mai 1878 und 14. Juni 1878 wurde zwischen dem Großherzoglichen Oberschulrat und dem Stadtrat unterm 1. Oktober 1878 wegen Überlassung des alten Realgymnasiumsgebäudes zu Zwecken der Baugewerkschule folgender Vertrag abgeschlossen:

Vertrag

zwischen dem Großherzoglichen Oberschulrat in Karlsruhe
 und
 dem Stadtrat der Residenz,
 wegen Überlassung des alten Realgymnasiumsgebäudes zu Zwecken der Baugewerkschule.

§. 1.

Die Stadt Karlsruhe überläßt der Großherzoglichen Regierung das Zirkel Nr. 16 dahier gelegene frühere Realgymnasiumsgebäude sammt Zugehör zum Zwecke der Unterbringung der Baugewerkschule. Die Überlassung des Gebäudes von Seiten der Gemeinde erfolgt mit der in §. 6 dieses Vertrages vorgesehenen Beschränkung unentgeltlich; eine Kündigung gegenwärtigen Vertrags steht der Stadt nicht zu.

§. 2.

Das Eigenthum an dem Gebäude verbleibt der Stadt; dasselbe wird, falls es für die Baugewerkschule nicht mehr benützt werden kann, der Stadt ohne jegliche Belastung zurückgegeben werden.

§. 3.

Die Großherzogliche Regierung ist befugt, Anbauten an das bestehende Gebäude, sowie bauliche Aenderungen und Einrichtungen in demselben, deren Herstellung sich im Laufe der Zeit als

durch die Bedürfnisse der Baugewerkschule geboten erweisen, vornehmen zu lassen. Dieselbe hat jedoch vor Inangriffnahme die Genehmigung der Gemeindebehörde hiezu einzuholen.

§. 4.

Die Einrichtung des Gebäudes für die Zwecke der Baugewerkschule hat die Großherzogliche Regierung zu übernehmen; dieselbe hat insbesondere auch die Kosten für die in §. 3. dieses Vertrages erwähnten baulichen Aenderungen zu tragen.

§. 5.

Die Großherzogliche Regierung verpflichtet sich, das Gebäude in gutem Stand zu erhalten. Die in L.R.S. 606 aufgeführten Hauptausbesserungen bleiben dem Eigentümer des Gebäudes, das ist der Stadt, zur Last. Die letztere trägt auch die in L.R.S. 608 bezeichneten sogenannten Lasten des Ertrages. Insbesondere zahlt die Stadt den Brandversicherungsbeitrag; sie unterhält auch die vor dem Gebäude hinziehenden Gehwege, wogegen die Großherzogliche Regierung die Sociallast für die Kehrstrichabfuhr und die Straßenreinigung übernimmt.

§. 6.

Für die Ueberlassung der im vierten Stocke des Gebäudes befindlichen Dienstwohnungen wird die Großherzogliche Regierung an die Stadt den Miethzins bezahlen, welchen sie gemäß Art. 7 des Gesetzes vom 9. Januar 1874, bezw. Art. 3 des Gesetzes vom 3. August 1844 durch Zuweisung der fraglichen Räume als Dienstwohnung an den Direktor und einen Professor der Anstalt von diesen zu erheben berechtigt ist. Dieser Mietzins wird jedoch nur für den Fall der wirklichen Benützung der Wohnungen durch Lehrer der Anstalt bezahlt. Sobald die fraglichen Räume für Unterrichts- oder sonstige Zwecke der Baugewerkschule erforderlich werden, werden dieselben gleichfalls unentgeltlich abgetreten.

Die Bezahlung des Miethzinses an die Stadt hört in diesem Falle mit dem Tage des Verlassens der Wohnungen durch den seitherigen Inhaber auf.

Eintretenden Falles behält sich der Stadtrat die Einholung der Zustimmung der Stadtverordneten zur unentgeltlichen Ueberlassung der in Abs. 2 dieses Paragraphen bezeichneten Wohnungen vor.

§. 7.

Die Großherzogliche Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß nach Errichtung der Baugewerkschule die Organisation der hiesigen Gewerbeschule insoweit vereinfacht werde, als es die Aufgaben beider Anstalten gestatten.

§. 8.

Die Stadt Karlsruhe stellt das in §. 1 dieses Vertrages bezeichnete Gebäude spätestens auf 15. September 1878 dem Großherzoglichen Oberschulrath zur Verfügung.

§. 9.

Die Großherzogliche Regierung verpflichtet sich, den wegen des nördlichen Flügels des alten Lyceums abgeschlossenen Miethvertrag vom 30. Januar 1875 nicht früher zu kündigen, als bis das alte Realgymnasiumsgebäude an die Stadt wieder zurückgegeben ist.

Die Stadt verpflichtet sich, so lange eben erwähnter Miethvertrag vom 30. Januar 1875 fort-dauert, ihrerseits den wegen der Räumlichkeiten des Großherzoglichen Bezirksamtes abgeschlossenen Miethvertrag vom 16. Februar 1877 nicht zu kündigen.

Dagegen ist der Miethvertrag vom 30. Januar 1875 von Seiten des Stadtraths und jener vom 16. Februar 1877 von Seiten der Großherzoglichen Regierung jederzeit kündbar.

§. 10.

Vorstehender Vertrag, zu dessen Abschluß der Großherzogliche Oberschulrath durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1878, Nr. 9371, ermächtigt wurde und dessen Bestimmungen auf den Beschlüssen des Bürgerausschusses dahier vom 9. Mai und 14. Juni 1878 basiert sind, wurde doppelt ausgefertigt und jedem Kontrahenten ein Exemplar zugestellt.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1878.

Großherzoglicher Oberschulrat.
gez. Hoff.

Der Stadtrat.
gez. Schnebler.

Der vierte Stock des alten Realgymnasiumsgebäudes enthielt, wie aus §. 6 des obigen Vertrages hervorgeht, die Räume für (zwei) Dienstwohnungen, für welche die Großherzogliche Regierung der Stadt einen Mietzins zu entrichten hatte, so lange die Räume als Dienstwohnungen thatsächlich verwendet waren. Mit Zustimmung des Bürgerausschusses wurde jedoch im Jahre 1883 die eine und im Jahre 1886 die andere Dienstwohnung in Schulzimmer umgewandelt, so daß die Stadt derzeit keinerlei Mietzins mehr aus dem alten Realgymnasiumsgebäude bezieht.

Im Jahre 1887 brachte die Großherzogliche Regierung bei den Landständen die Mittel für einen Neubau der Baugewerkschule in Anforderung, weil bei dem gedeihlichen Wachstum der Anstalt die bisherigen Räumlichkeiten nicht mehr genügten. Die II. Kammer verwilligte aber die Mittel nur unter der Bedingung, daß die Stadtgemeinde zu den Kosten des Neubaus einen Beitrag von 30 000 M. leiste. Der Bericht der Budgetkommission der II. Kammer (Beilage zum Protokoll der 14. öffentlichen Sitzung vom 16. Januar 1887) spricht sich wie folgt über die Frage des Neubaus aus:

Unter §. 37 werden die für einen

Neubau der Baugewerkschule

erforderlichen Mittel, und zwar die erste Rate hiezu mit 140 000 M., in Anforderung gebracht.

Nach den der Kommission vorgelegten Bauplänen und Kostenberechnungen beläuft sich der Aufwand, mit Berücksichtigung des Umstandes, daß der Bauplatz ärarisches Eigenthum ist und also besondere Mittel für Erwerbung eines solchen nicht notwendig sind, auf 280 000 M., so daß mit der Bewilligung die Belastung des Budgets der nächsten Periode mit der gleichen Summe sich ergeben würde.

Die Anstalt ist bis jetzt in einem der Stadt Karlsruhe gehörigen, seit der Gründung der Anstalt unentgeltlich zur Benützung eingeräumten Gebäude untergebracht.

Dieselbe zerfällt in drei Abtheilungen: I. Bauabtheilung, II. Maschinenbauabtheilung, III. Abtheilung für Heranbildung von Gewerbelehrern.

Die Frequenz derselben ist seit ihrer Gründung in stetigem Anwachsen. Nachdem die Schülerzahl zuerst 100 betrug, stieg dieselbe allmählig, wie in der Begründung aufgeführt, auf 170, und wird dieselbe in diesem Winter von 208 Schülern besucht (in Abtheilung I. von 70 Maurern, 14 Steinbauern, 34 Zimmerleuten, 81 Bautechnikern, 1 Blechner, 2 Schreiner, 1 Glaser, 2 Bahumeistern, 3 Mühlenbauern, 1 Orgelbauer, in Abtheilung II. von 19 Schlossern, 6 Mechanikern, 4 Maschinenschlossern, 4 Maschinenbauern, in Abtheilung III. von 16 Gewerbelehrern).

Die Anstalt entspricht unzweifelhaft einem dringenden praktischen Bedürfnisse vieler Gewerbe, ist gut geleitet. Auch wird sie von dem ganzen Lande benützt. (Kreis Konstanz weist 13 Schüler auf, Kreis Billingen 8, Kreis Waldshut 13, Kreis Freiburg 22, Kreis Vörrach 12, Kreis Offenburg 12, Kreis Baden 7, Kreis Karlsruhe 65 [darunter die Stadt Karlsruhe 36], Kreis Mannheim 16, Kreis Heidelberg 16, Kreis Mosbach 13 Schüler) Es darf also ausgesprochen werden, daß die Anstalt eine Landesanstalt ist und daß ein lebhaftes Interesse an deren gedeihlicher Fortexistenz im ganzen Lande vorhanden ist.

Das von der Stadt Karlsruhe zur Verfügung gestellte Gebäude entspricht, wie in der Begründung der Vorlage zutreffend hervorgehoben ist, weder nach seiner baulichen Einrichtung, noch nach den darin enthaltenen Räumen und nach seiner Lage den von der Anstalt zu stellenden Forderungen.

Die Kommission ist mit der Großherzoglichen Regierung daher auch darin einverstanden, daß ein Neubau notwendig ist, wenn das erspriehliche Aufblühen der nützlichen und von dem ganzen Lande in steigendem Maße auch benützten Anstalt nicht gefährdet werden soll.

Die Kommission ist auch mit dem Bauplatze, dem Bauplane und der Kostenberechnung einverstanden.

Da die Stadt Karlsruhe nach Erstellung des Neubaus das ihr gehörige bisher benützte Gebäude zu eigener freier Benützung zurückerhalten soll, die Schule für die Stadt auch von nicht unbeträchtlichem Nutzen ist, war man in der Kommission der Anschauung, daß die Verhältnisse ähnlich liegen, wie bei Errichtung der Frauenklinik in Heidelberg, die auch in einem von der

Stadt unkündbar überlassenen Gebäude untergebracht war und in welchem Falle die Stadt Heidelberg bei Rückgabe des Gebäudes auch einen Beitrag zur Errichtung des Neubaus von 30 000 \mathcal{M} geleistet hat und daß die Bewilligung des Neubaus an die Bedingung zu knüpfen sei, daß die Stadt Karlsruhe einen Beitrag leiste.

Ueber die Höhe dieses Beitrags gingen aber die Meinungen weit auseinander. Ein Teil der Kommissionsmitglieder stellte unter Bezug auf den bei Gründung der Anstalt gefassten Beschluß die Anschauung auf, daß die Stadt Karlsruhe sich damals zur unentgeltlichen Stellung der Gebäude für die Anstalt überhaupt verpflichtet habe.

Diese Anschauung stützt sich auf den Kommissionsbericht des Abgeordneten Hufschmidt (Verhandlungen des Landtags 1877 bis 1879, V. Beilageheft, Seite 256 ff.).

Nach diesem Berichte stellte die Kommission den Antrag:

Die Anforderungen für Errichtung der Schule unter der Bedingung zu bewilligen, daß die Stadt Karlsruhe die für diese Baugewerkschule erforderlichen Lokalitäten für so lange, als die Schule besteht, unauflösbar und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sich verpflichtet.

Dieser Antrag wurde auch angenommen.

Daß derselbe aber nicht die Bedeutung habe, daß die Stadt Karlsruhe nicht nur die zur ersten Einrichtung der Schule erforderlichen Summen hergeben, sondern ganz unbedingt verpflichtet sei, unter allen Umständen die Lokalitäten der Schule für alle Fälle zu gewähren, also auch die etwa zu einem Neubau erforderlichen Kosten zu tragen, ergibt sich schon aus dem Kommissionsberichte.

Dem Landtage 1878/79 war von der Regierung der der Errichtung der Schule zu Grunde gelegte Plan vorgelegt. In dem Plane, auf den in dem Kommissionsbericht zur Begründung des Kommissionsantrags ausdrücklich Bezug genommen wird, ist hervorgehoben, daß man davon ausgeht, daß die Schule fünf halbjährige Kurse haben solle, drei für Bautechniker, zwei für Geometer. Die Frequenz der Anstalt war auf durchschnittlich 150 Köpfe veranschlagt. Für diese Einrichtung der Schule die Lokalitäten zu stellen, wollte man die Stadt Karlsruhe verpflichten. Und dieser Verpflichtung ist dieselbe auch voll und ganz nachgekommen.

Auch die Großherzogliche Regierung faßte die Beschlüsse der Kommission und des Landtags in diesem Sinne auf, wie daraus hervorgeht, daß am 10. Oktober 1878 zwischen dem Oberschulrath und der Stadt Karlsruhe ein Vertrag abgeschlossen wurde, nach welchem die Stadt Karlsruhe sich verpflichtete, das jetzige Gebäude der Anstalt unkündbar und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dagegen wurde ausdrücklich bedungen, daß das Eigenthum des Gebäudes der Stadt Karlsruhe verbleiben, und daß dasselbe, wenn ein Neubau notwendig werde, der Stadt Karlsruhe unentgeltlich zurückgegeben werde.

Hieraus ergibt sich mit Bestimmtheit, daß die Stadt Karlsruhe zu nichts Anderem verpflichtet werden sollte und worden ist, als das zur Neuerrichtung der Anstalt erforderliche Gebäude zu stellen, daß sie dieser Verpflichtung entsprochen hat, und daß sie im Falle eines Neubaus berechtigt ist, das alte Gebäude unentgeltlich zurück zu erhalten.

Die Minderheit der Kommission erkennt zwar an, daß nach dem Vertrage vom 10. Oktober 1878 die Stadt Karlsruhe im Falle des Neubaus zur unentgeltlichen Zurückerstattung des jetzigen Schulgebäudes berechtigt sei, behauptet aber, daß die Großherzogliche Regierung bei Abschluß dieses Vertrags gegen den Sinn der ständischen Bewilligung bei Genehmigung der Anforderungen gehandelt habe.

Die Mehrheit der Kommission theilt diese Auffassung nicht, da nach dem Kommissionsbericht die damals an die Bewilligung geknüpfte Bedingung der Stellung der Lokalitäten der Schule durch die Stadt Karlsruhe nur den Sinn gehabt habe, daß die Stadt das Gebäude für eine Schule von 5 Kurzen und höchstens 200 Schülern stelle, dieser Verpflichtung aber auch nachgekommen sei.

Wenn jetzt ein Neubau notwendig werde, so könne eine rechtliche Verpflichtung der Stadt Karlsruhe zur Beitragsleistung nicht aus den früheren Beschlüssen des Landtags gefolgert werden.

Die Kommission war aber in ihrer großen Mehrheit der Meinung, daß angesichts der Vortheile, die die aufblühende Anstalt der Stadt gewähre, die letztere gegen unentgeltliche Rückgabe des jetzigen Gebäudes zu einer Beitragsleistung verpflichtet werden sollte.

Nach den Verhandlungen, die in dieser Richtung zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Stadtrat hier gepflogen wurden, hat der Stadtrat erklärt, daß er im Falle der Bewilligung des Neubaus und der Rückgabe des jetzigen Gebäudes einen Beitrag von 30 000 \mathcal{M} . bei dem Bürgerausschuß in Antrag zu bringen sich verpflichte.

Der Mehrheit der Kommission schien dieses Entgegenkommen der Stadt Karlsruhe, welche seit zehn Jahren die Gebäulichkeiten unentgeltlich stellte und jetzt zu einem Baarbeitrag von 30 000 \mathcal{M} . verpflichtet werden soll, während ihr der Anspruch auf unentgeltliche Rückgabe des Gebäudes zusteht, genügend und stellt den Antrag:

die für den Neubau geforderte Summe unter der ausdrücklichen Bedingung zu genehmigen, daß die Stadtgemeinde Karlsruhe von dem auf 250 000 \mathcal{M} . berechneten Aufwand den Baarbetrag von 30 000 \mathcal{M} . bezahle, so daß die aus Staatsmitteln bewilligte Summe sich auf 250 000 \mathcal{M} . mindert, wovon in dieser Budgetperiode die I. Rate mit 140 000 \mathcal{M} . einzustellen ist.

Wie aus dem obigen Kommissionsbericht hervorgeht, hat der Stadtrat die Leistung des Beitrags von 30 000 \mathcal{M} . zugesagt, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung des Bürgerausschusses. Mit Erlaß vom 6. d. M. machte nun das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Mitteilung, daß der Neubau der Baugewerkschule voraussichtlich gegen Ende dieses Jahres bezogen werden könne und daß daher der Beitrag, welcher als außerordentliche Einnahme im Staatsvoranschlag 1890/91 eingestellt sei, noch vor Schluß des Jahres zur Einzahlung kommen müsse. Zugleich wurde der Stadtrath veranlaßt, die Genehmigung des Beitrags durch den Bürgerausschuß herbeizuführen.

Es wird wohl keiner Rechtfertigung bedürfen, daß seiner Zeit die oben erwähnte Zusage gemacht wurde. Wie auch der Beizug der Gemeinde zu den Kosten einer dem ganzen Lande dienenden Staatsanstalt namentlich im Hinblick auf §. 2 des Vertrags vom 1. Oktober 1878 beurteilt werden möge, stand damals für den Stadtrat die Sache so, oder mit Sicherheit die Verfassung der Mittel für den Neubau gewärtigen mußte. Ausweislich des Berichts der Budgetkommission wurde der schließlich angeforderte Beitrag von 30 000 \mathcal{M} . nicht allseitig als genügend erachtet und daß es bei ihm verblieb, ist nur der billigen Rücksichtnahme der Großherzoglichen Regierung und der energischen Fürsprache der Abgeordneten der Stadt zu danken.

Mit dem Beitrag von 30 000 \mathcal{M} . kauft sich die Stadtgemeinde das unentgeltlich und unaufkündbar*) dem Staate zur Benützung überlassene alte Realgymnasiumsgebäude in die freie Benützung zurück. Das Gebäude wurde in den Jahren 1861–1863 errichtet und verursachte einen Aufwand von im ganzen 93 324 fl. 44 kr. = rund 160 000 \mathcal{M} . (Bankkosten 83 323 fl. 36 kr. und Platzkosten 10 000 fl. 58 kr.) Es enthält in 4 Stockwerken 20 Lehrsäle und 12 kleinere Zimmer, von welsch' letzteren 4 für die Dienerwohnung verwendet werden.

Der Hof umfaßt 495 qm, der gesamte zum Gebäude gehörige Grund und Boden 1 030 qm. Die ganz schlechte Luftheizungsanlage, mit welcher das Gebäude versehen war, wurde unter Zustimmung des Stadtrats im Jahre 1884 von der Staatsbehörde entfernt und durch Öfen ersetzt. Die bauliche Umwandlung der Dienstwohnungen im vierten Stock in Schulsäle knüpfte der Stadtrat seiner Zeit an die Bedingung, daß auf sein Verlangen nach Rückfall des Gebäudes an die Gemeinde der alte Zustand wieder hergestellt werde.

*) Die rechtliche Gültigkeit des Gedings der Unkündbarkeit ist zweifelhaft. Jedenfalls würde das durch den Vertrag vom 1. Oktober 1878 geschaffene Rechtsverhältnis nach Ablauf von 30 Jahren, das ist also im Jahre 1908, hinfällig werden (vergleiche L.R.S. 1709 und 619).

Der Stadtrat beabsichtigt in den wiedergewonnenen Räumlichkeiten die Gewerbeschule unterzubringen, für deren Bedürfnis (579 Schüler) die sieben teilweise recht schlechten Lehrzimmer des alten Lyceums nicht mehr genügen. Allerdings ist auch das alte Realgymnasium kein Muster eines Schulhauses, da ihm ein hinreichender Hof mangelt, die Bogenfenster zu wenig Licht einströmen lassen und die Treppen steil und schmalstufig sind. Für die Gewerbeschule kommen aber diese Mißstände weniger in Betracht. Einmal nämlich findet hier ein erheblicher Teil des Unterrichts zu solchen Tagesstunden statt, welche künstliche Beleuchtung unter allen Umständen erfordern, sodann gehören die Gewerbeschüler einem Lebensalter an, das auch unbequeme Treppen mit Leichtigkeit überwindet, und endlich dauert die Unterrichtszeit nicht so lange, daß Zwischenpausen für die Bewegung in freier Luft notwendig sind. Die Wiedererwerbung des Gebäudes ist daher wertvoll für die Stadt und erspart ihr die Kosten eines Neubaus für die Gewerbeschule. Dieser letztere Umstand dürfte auch — von andern Erwägungen abgesehen — für sich allein schon rechtfertigen, daß die Kosten der Wiedererwerbung aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Wegen Herrichtung des Gebäudes für die Zwecke der Gewerbeschule wird noch im laufenden Jahr dem Bürgerausschuß Vorlage zugehen. Dabei wird noch entschieden werden müssen, ob und unter welchen Bedingungen die Miete des alten Lyceums fortzusetzen sei.

Schnecker.

*Bürgervereinsbeschlusseinstimmung am 10. März 1891.
 Protokollausfertigung durch Herrn v. Minckwitz
 Sitzung vom 20. März 1891 Nr. 7015.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß in der Volksküche der Luisenschule eine Kocheinrichtung nach Senting'schem System angelegt werde,
2. daß der Aufwand hiefür im Betrage von 4500 M. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat. -

Schuchler.

Schumacher.

Begründung.

Am 31. Mai 1889 erteilte der Bürgerausschuß seine Zustimmung, daß behufs Beschaffung von Räumlichkeiten für die Volksküche, die Kinderkrippe, die Sofienschule, die Kleinkinderbewahranstalt und einen Knabenhort auf dem städtischen Plage, Ecke der Bahnhofs- und Rüppurrerstraße, mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 205 000 M. ein Neubau, das Luisenhaus, errichtet werde. Der Bau ist derzeit soweit fortgeschritten, daß er im Verlaufe dieses Jahres bezogen werden kann.

Bei Aufstellung des Voranschlags für das Luisenhaus wurde eine besondere Kocheinrichtung für die Volksküche nicht vorgesehen, vielmehr angenommen, daß der in dem jetzigen Lokale (Schwanenstraße) verwendete Herd in den Neubau übergeführt und dort auch künftig benützt werde. Dagegen erheben sich nun aber gewichtige Bedenken, weil an dem Herdkessel keine wirksame Vorrichtung zur Verhinderung des Eindringens von Dämpfen in den Küchenraum angebracht werden kann. Die Dampfentwicklung ist — besonders im Winter — so stark, daß sie nicht nur das Küchenpersonal sehr belästigt und dessen Gesundheit gefährdet, sondern auch dem Gebäude Schaden droht. Im Luisenhaus ist der Küchenraum im Kellergeschoß untergebracht; es muß daher befürchtet werden, daß die beim Kochen entstehenden Dämpfe in die oberen Stockwerke eindringen und sich auch hier namentlich durch Niederschlag an den Wänden und Durchfeuchtung derselben störend geltend machen. Diese Mißstände werden nun vermieden, wenn statt eines gewöhnlichen Herdes eine Kocheinrichtung nach Senting'schem System in der Volksküche aufgestellt wird. Dieselbe bietet noch den weiteren Vorteil, daß die Speisen niemals anbrennen können, also auch das lästige Umrühren, welches sonst zur Vermeidung des Anbrennens stattfinden muß, nicht mehr vorgenommen zu werden braucht. Die Speisen selbst werden in den dicht verschlossenen Kesseln des Senting'schen Systems erfahrungsgemäß schwächer als in gewöhnlichen Kesseln und dabei wird weniger Brennmaterial konsumiert. Endlich werden bei dem Senting'schen System die sonst so unangenehmen Wasserdämpfe in zweckmäßiger Weise zur Bereitung heißen Wassers dienstbar gemacht.

Das städtische Hochbauamt beschreibt die vorgeschlagene Einrichtung wie folgt:

„Der Senting'sche Patent-Wasser-Dampfherd besteht aus verschiedenen einzelnen Kochkesseln, welche je nach Bedürfnis unabhängig von einander in dem Küchenraum aufgestellt werden können, und einem die sich entwickelnden Wasserdämpfe aufnehmenden Condensator.

Jeder der Kochkessel besteht wieder aus einem mit hermetisch schließendem Deckel versehenen sogenannten Papin'schen Kochtopf, welcher in einem zweiten mit Sicherheitsventil und Standrohr versehenen Kochtopf derart angebracht ist, daß der zwischen beiden verbleibende ebenfalls hermetisch abgeschlossene Raum zur Aufnahme von Wasser dient, welches unter höherem Drucke als dem

der äußeren Atmosphäre zu kochen vermag. Durch diese Wasserfüllung zwischen den beiden Kochtöpfen wird die Temperatur auf den Innenkessel übertragen. Die Spannung in dem Zwischenraum der beiden Töpfe kann in beliebiger Höhe gehalten werden, so daß sowohl ein langsames als auch schnelles und scharfes Durchkochen der Speisen möglich ist. Unter dem Kochkessel befindet sich der Feuerraum. Es ist bei diesen Kesseln ein Anbrennen der Speisen völlig ausgeschlossen und ein Umrühren derselben unnötig. Ob viel oder wenig gekocht wird, selbst dann nicht, wenn der Kessel leer ist, kann ein Verbrennen der Kessel stattfinden, indem dies die Wasserfüllung zwischen beiden Töpfen, die von Ueberufenen nicht entfernt werden kann, verhindert. Auch das Überkochen der Speisen ist ausgeschlossen und sind dieselben in diesen Kesseln lange Zeit warm zu erhalten, ohne an Ansehen und Geschmack zu verlieren.

Alle Wasserdämpfe, welche sich in den hermetisch geschlossenen Kesseln während des Kochens bilden, werden durch Röhren von den Sicherheitsventilen aus in einen besonders konstruirten Condensator geleitet und dort durch Abgabe ihrer Wärme an das den letzteren umspielende Wasser wieder zu Wasser verdichtet. Hierdurch wird eine Menge reinen, heißen Wassers gewonnen, welches zu Spülzwecken benützt werden kann.

Bei einer Vereitung von 500 Portionen werden etwa 20 Liter Wasser kondensiert, welches sonst in Form von Wasserdämpfen der Küche beziehungsweise dem Gebäude zugeführt wird.

Einer Konzessionspflicht unterliegt die Aufstellung dieses Kessels nicht, weil derselbe mit einem offenen Standrohr versehen ist, welches ein Überheizen oder eine Explosionsgefahr vollständig unmöglich macht.

Das Senking'sche Patent-Standrohr hat gegenüber dem gewöhnlichen Standrohr, das eine Höhe von 5 Meter in gerader Richtung erfordert, den Vorteil, daß es in Krümmungen abwechselnd auf- und abwärts geführt ist und deshalb auch in einem niederen Küchenraum aufgestellt werden kann, ohne die Decke durchbrechen und noch den über der Küche liegenden Raum in Mitleidenchaft ziehen zu müssen.

Der Rauch wird durch unter dem Kücheboden liegende Kanäle, die Reinigungsöffnungen erhalten, den Schornsteinen zugeführt.

Die Kosten für eine derartige Kocheinrichtung betragen nach dem detaillierten Voranschlag die nachstehenden Summen:

1. Ein doppelwandiger Suppen- und Fleischkessel von 365 Liter Inhalt	1 330 M. 20 S.
2. Ein doppelwandiger Gemüsekessel, 125 Liter enthaltend	968 " 25 "
3. Ein doppelwandiger Gemüsekessel, 110 Liter enthaltend	961 " 25 "
4. Ein einwandiger schmiedeiserner Wasserkessel beziehungsweise Kaffeeskessel, 140 Liter enthaltend	385 " 95 "
5. Ein Condensationsapparat aus Schmiedeisen	250 " — "
6. Vier Stück Kanal-Reinigungsrahmen für die Rauchkanäle	50 " — "
7. Ein Einfaß für Fleisch	70 " — "
8. Ein Einfaß für Kartoffeln	45 " — "
9. Eine Spüleinrichtung	250 " — "
10. Für Maurerarbeiten	189 " 35 "
Summa	4 500 M. — S.

Eine Abordnung des Stadtrats, bestehend aus den Herren Stadtrat Weber, Stadtverordneter Maish, Stadtbaumeister Strieder und dem Unterzeichneten hat die in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau angelegte Senking'sche Einrichtung besichtigt und in Übereinstimmung mit den Zeugnissen des Direktors und des Verwalters der Anstalt sowie des Küchenpersonals den besten Eindruck von ihr empfangen. Obgleich die Besichtigung an einem sehr kalten Wintertage stattfand, war von Belästigung durch Dämpfe keine Rede. Der Stadtrat glaubt daher die Einrichtung für das Luisenhaus empfehlen zu sollen. Möglicherweise können die Kosten im Betrage von 4500 M. aus dem früher verwilligten Kredit für das Luisenhaus noch bestritten werden; das Hochbauamt kann aber keine Garantie hiefür übernehmen, weshalb die Verwilligung eines besonderen Kredits nachgesucht wird. Bei Erschöpfung beider Kredite würde sich der Gesamtaufwand für das Luisenhaus auf 209 500 M. belaufen.

Schnecker.

Karlsruhe, 19. Februar 1891.

*Bürgervereinsratsbeschlusse vom 10. März 1891.
 Rechtsanwaltschaft mit Colopp Jr. Ministerialrat
 Dr. Johann vom 20. März 1891 Nr. 714.*

Hiemit wird beantragt:

es wolle der Bürgerausschuß zum Abschluß des untenstehenden Vertrags sowie dazu seine Zustimmung geben, daß das nach dem Vertrag zu zahlende Aufgeld von 5531 M. 80 P. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Schneßler.

Schumacher.

Plan P. 248.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch
 Bürgermeister Schneßler, einerseits,

und

Herrn Bierbrauereibesitzer Friedrich Höpfner hier anderseits,
 wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Herr Friedrich Höpfner überträgt behufs Verbreiterung der Durlacherstraße das auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a—b—c—d—e bezeichnete, derzeit zum Gasthof „zum grünen Baum“ gehörige, 76 qm umfassende Geländestück in das Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe.

§. 2.

Dafür überträgt die Stadtgemeinde das auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben d—e—f—g—h bezeichnete, an der Kaiser- und an der Durlacherstraße gelegene, 42 qm umfassende Gelände in das Eigentum des Herrn Höpfner. Außerdem zahlt die Stadtgemeinde dem Herrn Höpfner ein Aufgeld von 5531 M. 80 P.

—; Fünftausendfünfhundertdreißig eine Mark 80 Pf. :—

§. 3.

Die Übergabe des gemäß §. 1 von der Stadtgemeinde erworbenen Geländes in deren Besitz erfolgt, sobald die auf dem fraglichen Gelände stehenden Baulichkeiten niedergegriffen sind, was spätestens bis zum 31. Dezember 1899 zu geschehen hat.

§. 4.

Die Übergabe des in §. 2 bezeichneten Geländes und die Auszahlung des Aufgeldes von 5531 M 80 S an Herrn Höpfner erfolgt, sobald das in §. 1 bezeichnete Gelände in den Besitz der Stadt übertragen ist.

§. 5.

Die Vertragskosten trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§. 6.

Dieser Vertrag, zu welcher sich Bürgermeister Schuehler die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, wurde dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

Begründung.

Herr Brauereibesitzer Friedrich Höpfner beabsichtigt, im Verlaufe der nächsten Jahre das ihm gehörige Wirtschaftsgebäude „zum grünen Baum“, Ecke der Kaiser- und Durlacherstraße, niederzureißen und durch einen stattlichen Neubau zu ersetzen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß hierdurch die Stadtgegend beim Durlacherthor eine wesentliche Verschönerung erfahren wird.

Die nordwestliche Bauflucht der Durlacherstraße, bisher Linie b—c des beigehefteten Plans, wurde durch Bezirksratsbeschluß vom 26. Juni 1885 auf die Linien a—d zurückverlegt. Es hat dies die Rechtsfolge, daß Herr Höpfner im Falle der Errichtung eines Neubaus die letztere Linie einhalten und die Stadt das für die Straße erforderliche Gelände von ihm erwerben muß. (Vgl. Ortsstraßengesetz vom 20. Februar 1868 bezw. 26. Juni 1890 Art. 7 und 6, Abs. 2 und 4.) Daß dadurch der übrig bleibende Bauplatz wesentlich eingeschränkt wird und weniger zweckmäßig ausgenützt werden kann, zeigt ein Blick auf den Plan.

Um nun den wünschenswerten Neubau gleichwohl zu ermöglichen, glaubt der Stadtrat den in dem vorstehenden Vertrag beschriebenen Geländetausch eingehen zu sollen. Das Gelände, welches die Stadt abgibt, hat für diese keinerlei Wert. Dessen Überbauung wird jedoch dem östlichen Eingang zum Weichbilde der Stadt zur Zierde gereichen. Das besagte Gelände umfaßt 42 qm, während das von Herrn Höpfner an die Stadt abzutretende Gelände 76 qm umfaßt. Die Differenz des Flächengehalts beläuft sich demnach zu Ungunsten des Herrn Höpfner auf 34 qm, wofür ihm ein Aufgeld von zusammen 5531 M 80 S (d. i. von 162 M 70 S für den Quadratmeter) gewährt werden soll. Dieses Aufgeld erscheint allerdings auf den ersten Blick als sehr beträchtlich. Es hat jedoch Herr Höpfner nachgewiesen, daß ihn nach Abbruch des gegenwärtigen Wirtschaftsgebäudes der Quadratmeter Baugelände thatsächlich auf 162 M 70 S zu stehen kommt. Ferner ist in Berücksichtigung zu ziehen, daß durch die Abtretung des Geländes die Überbauung des Restes weniger zweckmäßig stattfinden kann und zugleich infolge Verlängerung der Fagadenmauern bei eingeschränkterem Raum teurer sein wird. Der Stadtrat hält daher das geforderte Aufgeld für billig und glaubt umso mehr dessen Verwilligung beantragen zu sollen, als er überzeugt ist, daß im Falle etwaiger Zwangseinteilung höchst wahrscheinlich ein noch größerer Betrag bezahlt werden müßte.

Schuehler.

Karlsruhe, den 21. Februar 1891.

*Bürgervereinsbeschlussestimung vom 10. März 1891.
 Anweisungsumgebung mit 10000 M. für die
 Uebernahme des Gebäudes Nr. 20. März 1891
 Nr. 7079*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß der nordwestliche Flügel des Rathauses für die Zwecke der Krankenversicherung, der ambulatorischen Klinik, der Invaliditäts- und Altersversicherung sowie des städtischen Tiefbauamts umgebaut werde;
2. daß die Kosten des Umbaues im Gesamtbetrag von 20 000 M. zur Hälfte aus Anlehensmitteln und zur Hälfte aus Wirtschaftsmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Klein R. 249

Begründung.

Die Geschäftsräume der Krankenversicherung und der Invaliditäts- und Altersversicherung sind zur Zeit im südlichen gegen die Hebelstraße hin gelegenen Flügel des Rathauses untergebracht; die ambulatorische Klinik befindet sich im südlichen Teile der früheren Mehlhalle. Schon seit Jahren wird es als Mißstand empfunden, daß diese Räumlichkeiten, in welchen eine sehr große Anzahl von Kranken jeder Art alltäglich aus- und eingeht, von dem sonstigen Geschäftsverkehr im Rathaus nicht abgefordert werden konnten. Im vorigen Jahre zählte die ambulatorische Klinik 30 711 ärztliche Leistungen und 9 517 Leistungen des Heilgehilfen. Fast all' die betreffenden Kranken kamen mehr oder minder oft in das Rathaus und benutzten die nämlichen Eingänge und die nämliche Hausflur, auf die ein zahlreiches Publikum, das wegen anderer Angelegenheiten bei dem Bezirksamt oder bei der Gemeindeverwaltung zu thun hatte, angewiesen war. Die baulichen Verhältnisse im südlichen Rathausflügel gestatteten nicht, die in die obere Stockwerke führenden Treppenhäuser vor dem Eindringen der Dünste aus den dem Krankenverkehr dienenden Räumen abzuschließen. Namentlich im Winter konnte man häufig in den oberen Stockwerken den Geruch von Arzneien wahrnehmen, die unten angewendet wurden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein solcher Zustand verwerflich ist und daher thunlichst bald beseitigt werden sollte. Bisher war dies aber mangels anderweitiger Räumlichkeiten unmöglich. Zwar wurde vorgeschlagen, die ambulatorische Klinik außerhalb des Rathauses in einem besonders anzukaufenden oder neu herzustellenden Hause unterzubringen. Die Trennung der Klinik von den andern Geschäftsräumen der Krankenversicherung würde jedoch die Verwaltung dieser erheblich erschweren und verteuern und dann wäre der erzielte Vorteil nur gering, da nach wie vor ein großer Teil der Kranken zur Einholung ihrer Berechtigungsausweise und zum

Empfang der Krankengelder auf das Rathaus kommen müßte. Als beste Art der Abhilfe erschien daher die thunlichste Absonderung des fraglichen Verkehrs in einem besondern Flügel des Rathauses selbst. Auch dem Publikum und den Kranken wird hiemit gedient, indem die zeitraubenden Gänge erspart werden, welche die Entfernung der Klinik aus dem Rathaus nothwendig machen würde.

Am 1. März d. J. werden nun die an den Staat unkündbar vermieteten Gefängnisräume nördlich des Rathausturms der Gemeindeverwaltung zurückgegeben. Sie umfassen in zwei Stockwerken je 98,64 qm Bodenfläche und ihr Umbau gewährt die Möglichkeit, nicht nur die Geschäftszimmer des Versicherungswesens und die ambulatoische Klinik zweckmäßig abzusondern, sondern auch sonst auf eine Reihe von Jahren dem Raummangel abzuhelpfen, unter welchem die Gemeindeverwaltung insbesondere seit dem Zuwachs der Geschäfte für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu leiden hatte.

Zu diesem Behufe werden folgende Vorschläge gemacht:

1. Die Sekretariate der Krankenversicherung, der Invaliditäts- und Altersversicherung und der Krankenhausverwaltung sowie die Versicherungsmeldestelle sollen in dem Flügel nördlich des Rathausturms zu ebener Erde untergebracht werden (vergleiche die Planskizze Anlage I). Dort befinden sich zur Zeit die Geschäftszimmer des Sekretariats II. (für Feuer-, Militärwesen u. s. w.), das Zimmer der Bauschätzer, ein Raum zur Vornahme von Mobilienversteigerungen und die Stuben der Beleuchtungsdienner. Für die letzteren und für das Versteigerungslokal sind im Griesbach'schen Anwesen passende Magazinsräume verfügbar. Ebendort sollen auch das Sekretariat II. und die Bauschätzer während des bevorstehenden Umbaus einquartiert werden und zwar in dem früher Griesbach'schen Laden mit Nebenzimmer. Später werden diese Verwaltungszweige in den jetzigen Geschäftszimmern für das Versicherungswesen genügende Unterkunft finden.

2. Die ambulatoische Klinik und die Krankenversicherungskasse sollen in den zweiten Stock des Flügels nördlich des Rathausturms verlegt werden (siehe den Plan Anlage II.) Dort befindet sich neben den Gefängniszellen derzeit in provisorischer Weise die Grund- und Pfandbuchführung. Sie mußte aus ihrem früheren, schon lange als ungenügend erkannten Lokale am Marktplatz — wo jetzt die Geschäftszimmer des Unterzeichneten sind — im Herbst v. J. entfernt werden, damit das Sekretariat für Invaliditäts- und Altersversicherung passend untergebracht werden konnte. Dasselbe kam in die neben der „Krankenversicherung“ gelegenen Geschäftszimmer des Rechnungskontrollbureaus, während für letzteres die früheren Geschäftszimmer des Unterzeichneten eingerichtet wurden. Über die Zeit des Umbaus soll die Grund- und Pfandbuchführung im Sitzungssaal des Stadtrats nebst Vorzimmer Platz finden. Später soll sie in den bisherigen Geschäftsräumen für das Versicherungswesen endgiltig untergebracht werden, sofern bei der fortschreitenden Entwicklung der Stadt und den immer wachsenden Aufgaben, mit welchen die Gemeindeverwaltung durch die Gesetzgebung belastet wird, von etwas Endgiltigem überhaupt die Rede sein kann.

3. Im dritten Stock des Flügels nördlich vom Rathaustrum soll an Stelle der gegenwärtig dort befindlichen Gefängniszellen ein dringend benötigter Zeichensaal für das Tiefbauamt eingerichtet werden (siehe Plan-Anlage III.).

Die neuen Räume für das Versicherungswesen und die ambulatoische Klinik erhalten ihren Eingang von der Bähringer Straße her. Für andere Zwecke wird dieser Eingang nicht mehr benützt. Der Verkehr zum Tiefbauamt wird durch den Hauptgang im 2. Stock des nördlichen Rathausflügels gehen und von den für das Krankenversicherungswesen bestimmten Verkehrswegen vollständig getrennt sein. Die wünschenswerte Absonderung der

Klinik läßt sich auf diese Weise ohne jede Weiterung durchführen; dabei erhält die Klinik eine ausgiebigere Ventilation und vor allem besseres Licht als sie jetzt hat.

Die Kosten des beantragten Umbaues des nordwestlichen Rathausflügels belaufen sich auf 20 000 M. Die Kostenanschläge können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats eingesehen werden. Der Vorschlag, einen Teil der Kosten aus Anlehensmitteln zu bestreiten, dürfte sich deswegen rechtfertigen, weil es sich im gegenwärtigen Fall nicht um eine gewöhnliche Reparatur, sondern — wenigstens soweit die Umwandlung der Gefängniszellen in Geschäftsräume in Frage steht — um die Schaffung eines neuen Gebrauchs- und Geldwertes handelt, welcher das Grundstockvermögen der Gemeinde dauernd erhöht. Derzeit stellen die zwei Stockwerke, wo das Gefängnis sich befindet, nur einen Rohbau dar, welcher nunmehr, um für die Gemeinde brauchbar zu werden, den nötigen Zubau erhalten soll. Auch in Fällen von Neubauten werden aber Kosten des Zubaus jeweils durch Anlehensmittel gedeckt.

Über das Rechtsverhältnis, in welchem bisher die Gefängniszellen standen, sei hier noch folgendes ausgeführt:

Als im Jahr 1863 anlässlich der damals neu eingeführten Gerichtsorganisation der Plan erörtert wurde, nach Aufhebung des Hofgerichts in Bruchsal ein Kreisgericht mit Appellations Senat nach Karlsruhe zu verlegen, bemühte sich die Gemeindebehörde aufs eifrigste, diesen Plan zu fördern. Nicht nur wurde ein Aufruf an die Hauseigentümer erlassen, durch Aufbauer dritter Stockwerke in ihren Häusern Raum für Beamtenwohnungen zu schaffen, sondern es wurde auch das Anerbieten gemacht, für den neuen Gerichtshof bis zur Ausführung eines definitiven Gerichtsgebäudes *provisoriſch* im Rathause die nötigen Diensträume herzustellen. In letzterer Hinsicht kam unterm 29. Februar 1864 folgender Vertrag zwischen dem Großherzoglichen Justizministerium und dem Gemeinderat zu Stande:

Zwischen dem Großherzoglichen Justizministerium und der Stadt Karlsruhe ist heute folgender

Vertrag

abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Stadt vermietet an Großherzogliches Justizministerium zu Kanzleien und zu Wohnungen von Angestellten in ihrem Rathause:

1. Den südwestlichen Teil des unteren Stockes, sogenannte Kaufhalle, und zwar sowohl die von der Musikbildungsanstalt als von Expediteur Kreuz benützten Räume nebst den Kellern unter letzteren Räumen *);
2. den südwestlichen Teil des mittleren Stockes, bestehend aus einem Registratursaal und 14 Zimmern; **)
3. den südwestlichen Teil des dritten Stockes von dem Gefängnisturm bis zur Wohnung des Stadtdirectors. ***)

§. 2.

Die Gemeinde vollendet vor Beginn der Miete den Ausbau des dritten Stockes auf ihre Kosten und wird sich hierbei nach den Bedürfnissen des Dienstes, wie sie von Großherzoglichem Justizministerium bezeichnet werden, richten.

*) An Stelle der Kaufhalle befinden sich derzeit die Kanzleien der Kranken- und der Invaliditäts- und Altersversicherung. Die Musikbildungsanstalt war in den Räumen untergebracht, welche jetzt als Mehlstenerkanzlei und Dienstwohnung des Ratsdieners Viebelheimer benützt sind.

***) In diesen Räumen befinden sich jetzt die städtische Rechnungsrevision, der Sitzungssaal des Stadtrats nebst Vorzimmer, sowie Kanzleien des Großherzoglichen Bezirksamts.

****) In diesen Räumen befinden sich jetzt das städtische Archiv und die Dienstwohnung des I. Bürgermeisters.

§. 3.

Die Stadt vermietet dem Staat eine der gegenwärtigen Wohnung des Stadtdirektors entsprechende Wohnung für den Präsidenten oder einen anderen Beamten des Kreisgerichts, in der Nähe des Rathhauses, gegen Entrichtung eines Mietzinses von 10 Prozent der Befoldung des Präsidenten. *)

§. 4.

Die Stadt überläßt miethweise dem Staate zu Gefängnissen den dritten Stock des nordwestlichen Flügels, welcher bisher zur Gewerbeschule diente, nebst den Dachräumen. **)

§. 5.

In den vermieteten Räumen des Rathhauses hat die Stadt alle für den öffentlichen Dienst erforderlichen Herstellungen von Sälen, Kanzleien, Wohnungen, nach Anweisung des Großherzoglichen Justizministeriums auf ihre Kosten zu bewirken. Wegen späterer Unterhaltung und kleineren Ausbesserungen gelten Landrecht und Ortsgebrauch. Die Herstellung des Gefängnisses übernimmt der Staat.

Der Staat wird der Gemeinde ihre Baukosten (mit Ausnahme der in §. 7 bezeichneten, den Ausbau des dritten Stockes betreffenden) in dem Falle ersetzen, daß im Laufe des dritten Landtags, vom Schlusse des gegenwärtigen an gerechnet, kein Neubau oder Ankauf eines für das Kreis- und Appellationsgericht bestimmten Gebäudes beschlossen und genehmigt und nicht längstens im Laufe der dritten Budgetperiode, vom Ablauf der gegenwärtigen an gerechnet, mit der Ausführung begonnen sein wird. Der Betrag der zum Ersatz hienach geeigneten Kosten wird nach Vollendung der Herstellungen festgesetzt werden. ***)

§. 6.

Die Miethzins beginnt am 23. Juli d. J.

§. 7.

Die Stadt verbindet sich, mit dem Ausbau des dritten Stockes ohne Verzug zu beginnen und auch die neuen Räume längstens bis zum 23. Juli d. J. zu übergeben. Die Zahlung des Mietzinses beginnt mit der Uebergabe.

§. 8.

Die Miethzins ist von Seite der Gemeinde unaufkündbar; der Staat behält sich einjährige Kündigung vor.

§. 9.

Als Mietzins wird bestimmt:

a. für den 1. Stock 450 fl. und 250 fl. =	700 fl.
b. " " 2. "	1 280 "
c. " " 3. " Neubau 400 fl., übrige Räume 720 fl. =	1 120 "
d. für die Räume zum Gefängnis	520 "
	3 620 fl.

§. 10.

Die Gemeinde überläßt dem Staate den großen Rathhauseaal zu Gerichtssitzungen, so oft dies von dem Gerichtshofe verlangt wird; dieselbe läßt in oder neben dem Saale die nötigen Beratungszimmer herstellen.

§. 11.

Die Stadt räumt dem Großherzoglichen Ministerium des Innern die vier bisher vom Garnisons-Auditorat und dem Steuerperäquator inne gehaltenen Zimmer †) zu Kanzleien und die

*) Für den Präsidenten (Mühling) wurde Stefaniensstraße Nr. 13 im von Degensfeld'schen Hause eine Wohnung zum Preis von 700 fl. jährlich gemietet.

**) Hier befinden sich auch jetzt noch Gefängniszellen.

***) Die zu erzielenden Herstellungskosten beliefen sich auf 4706 fl. 48 Kr. Der Kostenersatz fand aber nicht statt, obgleich das Justizgebäude erst 1877 bezogen wurde. Am 8. Januar 1872 erstreckte der Bürgersauschuß den Termin zur Leistung des Ersatzes bis zum 1. Januar 1873 unter der Bedingung, daß die Verpflichtung der Stadt, eine Wohnung für den Gerichtspräsidenten zu stellen, in Wegfall komme.

†) In den Räumen des Garnisonsauditorats befinden sich jetzt die Geschäftszimmer des Oberbürgermeisters, des I. Rathschreibers und der Expeditor. Das frühere Zimmer des Steuerperäquators dient nunmehr als Registratur.

frühere Wohnung eines Gewerbeschullehrers *) als Dienstwohnung eines Polizeikommissärs gegen entsprechenden mit gedachtem Ministerium zu vereinbarenden Miethzins am 23. Juli d. J. ein-

§. 12.

Sollte das Stadtamt, welches noch im zweiten Stock vier Zimmer zu Kanzleien besitzt, in ein anderes Gebäude verlegt werden, so verpflichtet sich die Gemeinde, diese Zimmer ebenfalls miethweise um den bisherigen Zins an das Justizministerium abzutreten. Das bisherige Wartzimmer im zweiten Stock **) soll bis zur Verlegung des Stadtamts gemeinschaftlich bleiben.

§. 13.

Das Justizministerium behält sich die Genehmigung des §. 5 dieses Vertrages durch Großherzogliches Staatsministerium vor.

Der Vertrag ist doppelt ausgefertigt und jedem Theil eine Ausfertigung zugestellt worden.

Karlsruhe, den 29. Februar 1869.

Großherzogliches Justizministerium:

(gez.) Stabel.

Der Gemeinderath der Stadt Karlsruhe:

(gez.) Walsch.

Im Jahre 1865 wurde behufs Erweiterung des Gefängnisses folgender Vertrag abgeschlossen:

Zwischen dem Großherzoglichen Justizministerium und der Gemeinde Karlsruhe ist heute wegen Ueberlassung des Leihhausgewölbes neben dem Gefängnisthurm folgender

Vertrag

abgeschlossen worden:

§. 1.

Die gedachte Gemeinde überläßt dem Staate das Leihhausgewölbe neben dem Gefängnisthurm miethweise zur Erweiterung des Gefängnisses.

§. 2.

Der Staat überläßt dafür der Gemeinde im dritten Stock des nordwestlichen Flügels eines der im Vertrag vom 29. Februar vorigen Jahres gemietheten Zimmer zur eigenen Verfügung und übernimmt im zweiten Stock (Polizeiinspektor Reichard'sche Wohnung) die Veränderung der Küche und Speisekammer, ferner eine Treppe aus dem Leihhausmagazin, sowie im dritten Stock die Herstellung von zwei Zimmern durch eine Zwischenwand in dem südöstlichen Saale, welche Herstellungen zu 391 fl. angeschlagen sind.

§. 3.

Die Unterhaltung des in §. 1 gedachten Raumes nebst den kleinen Ausbesserungen trägt die Staatskasse.

§. 4.

Dieselbe bezahlt an die Gemeinde einen Mietzins von jährlich Fünfhundert Gulden, vom 1. April d. J. anfangend.

§. 5.

Die Miethe ist von Seiten der Gemeinde unauflösbar; dem Staat steht einjährige Kündigung frei.

Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt und jedem der kontrahirenden Theile ein Exemplar zugestellt worden.

Karlsruhe, den 2. Juni 1865.

Großherzogliches Justizministerium:

In Abwesenheit des Ministers

(gez.) Jung h a n s.

Der Gemeinderath:

(gez.) W a l s c h.

*) Hier befindet sich jetzt die Grund- und Pfandbuchführung. Die Dienstwohnung des Polizeikommissärs mußte schon vor mehreren Jahren in das alte Lyceum verlegt werden.

**) Zeitiges Wartezimmer des Großherzoglichen Bezirksamts.

Ein dritter Vertrag vom 9. November 1865 bezieht sich auf den Keller unter der damals neben dem Rathhausturm befindlichen Mehlswaage und lautet wie folgt:

Vertrag

zwischen Großherzoglichem Amtsgericht Karlsruhe
und
dem Gemeinderath hier.

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpachtet an Großherzogliches Amtsgericht hier einen im Rathhaus unter der Mehlswaage befindlichen Keller um den jährlichen Pachtzins von 8 fl.
— Acht Gulden —

§. 2.

Dieser zum Aufbewahren der Wintervorräthe des Gefangenwärters benützt werdende Keller-raum wird dem Pächter in gutem reinlichem Zustande übergeben und ebenso nach Aufhören der Pachtzeit wieder abgegeben werden.

§. 3.

Die Pachtzeit begann mit dem 1. November d. J. und dauert auf unbestimmte Zeit, wobei jedoch halbjährliche gegenseitige Kündigungsfrist vorbehalten bleibt.

§. 4.

Der Pachtzins ist jeweils an jedem Quartal mit demjenigen für die übrigen im Rathhause gemietheten Räumlichkeiten an die Stadtkasseverrechnung zu bezahlen.

§. 5.

Gegenwärtiger Vertrag wurde doppelt ausgefertigt, von beiden Theilen unterzeichnet und jedem Theil ein Exemplar eingehändigt.

So geschehen:

Karlsruhe, den 9. November 1865.

Der Vermiether:

Gemeinderath:

(gez.) Kalsch.

Der Miether:

Großherzogliches Amtsgericht:

(gez.) Nebenius.

Am 25. Februar 1876 kündigte das Großherzogliche Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen die Miete der Lokalitäten des Kreis- und Hofgerichts auf den 1. März 1877, ohne dabei die Gefängnisräume ausdrücklich zu erwähnen. Der Stadtrat, welcher seinerseits das Mietverhältnis sämtlicher für den Gerichtshof abgegebenen Räume als ein unteilbares Ganze betrachtete, nahm auch die Miete der Gefängniszellen als gekündigt an und machte hievon alsbald der Staatsbehörde Mitteilung. Letztere trat jedoch der Auffassung des Stadtrats nicht bei, erklärte vielmehr die Miete der Gefängniszellen als ein besonderes, für sich bestehendes Rechtsverhältnis und weigerte sich, die Zellen zurückzugeben. Da für die Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung das Rathhaus damals noch hinlängliche Räume darbot, so begnügte sich der Stadtrat, seinen Rechtsstandpunkt zu wahren und die strittige Angelegenheit blieb einstweilen ruhen. Im Jahre 1888 sah sich der Stadtrat in Folge des durch die neue soziale Gesetzgebung bedingten dringenden Bedürfnisses nach weitem Geschäftsräumen genötigt, die Zurückgabe der Gefängnislokalitäten wiederholt zu verlangen. Es wurde abermals ausgeführt, daß diese Lokalitäten schon im Jahr 1876 gekündigt worden seien, und ferner die rechtliche Unstatthaftigkeit des Gedings der Unkündbarkeit von Mietverträgen des Näheren dargelegt. Da aus den Verhandlungen vom Jahr 1863 mit Sicherheit hervorgeht, daß die Unterbringung des Kreis- und Hofgerichts samt Gefängnissen im Rathhaus von allen Beteiligten nur als ein vorübergehendes

Provisorium gedacht war, so hielt sich der Stadtrat auch materiell für vollkommen berechtigt, die formale Ungiltigkeit des Verzichts auf Kündigung geltend zu machen. *) Es kam

*) Das Gehing der Unkündbarkeit spielt auch in andern für die Gemeinde bedeutungsvollen Rechtsverhältnissen eine Rolle, nämlich hinsichtlich des städtischen Theils der Infanteriekaserne, hinsichtlich der Vauwerksschule und hinsichtlich des Atelierhauses. Es ist daher von Interesse, die Gutachten kennen zu lernen, welche das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts anlässlich der Korrespondenz mit dem Stadtrat über Räumung der Gefängniszellen von seinen Rechtsreferenten erhoben hat. Die Gutachten lauten nach dem der Gemeindebehörde mitgetheilten *Auszug* wie folgt:

1. zc.

2. Zum Wesen der Miete gehört nach französisch-badischem wie nach gemeinem Recht die zeitliche Begrenzung der Gebrauchsüberlassung.

L.R.S. 1709, 1719 Ziffer 3. Ebenso V.G.V. Entwurf §. 503.

Die Vermietung auf ewige Zeiten ist damit ausgeschlossen. Eine Bestimmung über die rechtlichen Folgen eines Rechtsgeschäfts, das sich als Vermietung für immer darstellt — wie sie V.G.V. Entwurf §. 523 enthält — ist nicht vorhanden. Die Bestimmung dieses §. 529 cit. ist eine lediglich positive (vergleiche Motive hiezu: II. Seite 423). In Ermangelung derselben ist es Sache der Auslegung, die Folgen eines solchen Rechtsgeschäftes zu bestimmen.

3. und 4. zc.

5. Das Rechtsverhältnis ist darnach als Miete aufrecht zu erhalten und es fragt sich nur, was hinsichtlich deren Dauer — an Stelle der für die Gemeinde im Vertrag bestimmten Unaukündbarkeit — Rechtsens sei. Der Auslegung fällt hier die Aufgabe zu, den Vertragswillen, der auf ein seitens der Gemeinde nicht lösbares Verhältnis gerichtet war, soweit thunlich zur Geltung zu bringen, hiebei jedoch dem — von den Kontrahenten nicht berücksichtigten — Grundsatz Rechnung zu tragen, daß ein Mietverhältnis nur auf Zeit, nicht auf immer eingegangen werden kann.

Die — für den anders gelagerten Fall eines Dienstverdinges auf Lebenszeit (L.R.S. 1780) sachgemäße — Entscheidung, der Vertrag sei so anzusehen, als ob über die Dauer des Verhältnisses darin nichts bestimmt wäre, folgeweise trete für die Stadt die Regel des L.R.S. 1736 in Kraft, verbietet sich darnach als dem erkennbaren Vertragswillen zuwiderlaufend von selbst.

Im französischen Recht, das die Dauer der Emphyteuse auf 99 Jahre beschränkt (Gesetz vom 18./19. Dezember 1790), wird analog angenommen, daß auch die auf immer eingegangene Miete auf die nämliche Dauer zu beschränken sei. Vergleiche Laurent, l. cit. n. 38.

Für das badische Recht entfällt eine solche Analogie. Hier wird der auch von Laurent l. cit. („Logiquement on aurait dû admettre pour le bail la même durée que pour l'usufruit, la vie du preneur“) für zutreffend erachtete Gesichtspunkt heranzuziehen sein, daß auf Lebenszeit des Mieters dem Vermieter die Kündigung benommen ist. Die gleiche Entscheidung ist schon für Fälle ergangen, in welchen gemietet war „aussi longtemps que la maison subsistera“ oder „tant qu'il lui plaira.“ Laurent, n. 317; Seng §. 40, S. 121 n. 2 und die hiebei maßgebenden Erwägungen treffen auch im vorliegenden Falle zu. Vergleiche l. 4 D. locati 19, 2 und Dresdener Entwurf art. 571.

Handelt es sich wie hier um eine Körperschaft, so tritt an Stelle der Lebensdauer arg. 619 eine Zeitdauer von dreißig Jahren. Auf solange ist darnach meines Erachtens die Miete seitens der Stadtgemeinde unkündbar.

s. m.

gez. E. Dörner.

Auszug.

An

das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

zc. zc. zc.

Damit ist dann allerdings die ewige Dauer des Vertrags resp. die absolute Unkündbarkeit seitens der Vermieterin nach L.R.S. 1709 („auf eine gewisse Zeit“) unvereinbar und es muß zugegeben werden, daß insoweit die erwähnten Verträge gegen eine absolute Norm des Landesrechtes verstoßen. Indessen die hieraus von der Stadtgemeinde gezogene Folgerung, es sei der Vertrag jederzeit kündbar, ist sicherlich unrichtig zc. Nach L.R.S. 1156 haben die Gerichte die Absicht der Kontrahenten zu ermitteln. Diese ging in concreto auf eine möglichst lange Dauer des Mietverhältnisses zugunsten des Mieters und nicht auf beliebige Kündbarkeit. In Frankreich werden Mietverträge auf ewige Zeiten auf 99 Jahre reduziert, weil durch die Gesetze vom 18./29. Dezember 1790

jedoch nicht zum gerichtlichen Austrag der Sache, indem das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Räumung der Gefängniszellen in entgegenkommender Weise freiwillig zusagte, allerdings unter Feststellung einer längern Frist als für die Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung wünschenswert war. Am 1. März d. J. wird nunmehr, wie schon oben erwähnt, die Gemeinde die fraglichen Räume wieder zurückerhalten.

Der Gefängnisturm ist in den Jahren 1821—1823 auf Staatskosten erbaut worden und gehört unbestritten dem Staat. Die Stadt hat das Recht, einen Feuerwächter im Turme wohnen zu lassen,*) wofür sie kompensationsweise dem Staat die Gefängniswärterwohnung im II. Stock des Rathausflügels südlich vom Turm zur Verfügung stellte. Die Uhr im Rathaus-turm gehört der Stadt. Es sind nun Verhandlungen eingeleitet, auch den Rathaus-turm für die Gemeinde zu Eigentum zu erwerben. Derselbe soll dann als polizeiliches Detentionslokal mit dreijähriger Kündigungsfrist, wie solche auch für die übrigen Räume des Großherzoglichen Bezirksamts festgestellt ist, an Großherzogliches Ministerium des Innern vermietet werden und zwar schlug der Stadtrat vor, daß der Mietzins $5\frac{1}{2}$ Prozent des noch zu vereinbarenden von der Stadt zu zahlenden Kaufpreises betragen solle. Wie zu hoffen, führen die Verhandlungen zum Ziel, so daß endlich die Gemeinde, wie es sich ziemt, unbeschränkte Herrin und Eigentümerin ihres Rathauses sein wird.

Schnecker.

die auf ewige Zeiten bestellte Erbpacht auf diese Zeit beschränkt wird. (Vergleiche Aubry und Rau, §. 364 Note 22.) Für das badische Recht wird man auf die Analogie des L.R.S. 619 angewiesen sein und eine dreißig-jährige Dauer des auf ewige Zeiten geschlossenen Mietvertrages anzunehmen haben. Dies dürfte auch dem Grundgedanken des L.R.S. 619 entsprechen. Derselbe beschränkt die zugunsten einer Korporation bestellte Nutznießung auf 30 Jahre, weil dies ein sogenanntes Menschenalter ist. Die Nutznießung einer Korporation soll so lange dauern, als durchschnittlich das Leben eines physischen Menschen; die Korporation wird als sterblich gedacht wie ein physischer Mensch. — Ein Mietvertrag von der längsten Dauer zugunsten eines physischen Menschen wäre auf dessen Lebenszeit als abgeschlossen zu erachten, und Mietverträge auf die Lebensdauer des Mieters unterliegen keinem begründeten rechtlichen Bedenken (Zachariae, §. 365 Note 1). Es rechtfertigt sich deshalb, einen Mietvertrag zugunsten einer juristischen Person, der nach der Absicht der Kontrahenten zugunsten des Mieters möglichst lange dauern soll, auch auf die Lebenszeit dieser Person als abgeschlossen zu erachten, und da das ewige Leben dieser Person vom Gesetze nicht anerkannt wird, dieselbe wie einen sterblichen physischen Menschen zu behandeln und anzunehmen, daß der Vertrag für das Durchschnittsalter eines physischen Menschen habe eingegangen werden wollen zc.

Die Ansicht, daß die Kündigung des Großherzoglichen Ministeriums vom 15. März 1876 sich auf die Gefängnisräumlichkeiten erstreckt, halte ich für durchaus irrig. Die Kündigung erstreckte sich ihrem Wortlaute nach und nach ihrem Zwecke nur auf die dem Großherzoglichen Kreis- und Hofgerichte Karlsruhe überwiesenen Räumlichkeiten. Von einer Einseitigkeit und Untheilbarkeit des Vertrages kann nicht die Rede sein. Sie ist objektiv nicht vorhanden und daß auch die Absicht der Kontrahenten nicht darauf gerichtet war, beweist die Festsetzung eines besonderen Mietzinses.

Die besondere Miete ist ja auch die ganze Zeit gegeben und angenommen worden.

Der Fiskalamwalt.

gez. Dr. Regensburger.

*) Von dem Rechte wurde kein Gebrauch gemacht; der Bestand einer Wohnung im Turm würde mit dessen Benützung als Gefängnis kaum vereinbar sein.

Karlsruhe, den 30. Januar 1891.

*Wünsche in der Bürgervereins-Sitzung
vom 10. März 1891 abgelehnt.
Genehmigt in der Sitzung vom 17. März
1892.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß das Erheberhäuschen am Durlacherthor abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werde;
2. daß der hiefür erforderliche Aufwand im Betrag von 14500 M. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Begründung.

Der obige Antrag findet seine Begründung lediglich in Schönheitsrückichten. Für den praktischen Zweck, dem es zu dienen hat, würde das Erheberhäuschen am Durlacherthor noch lange vollständig genügen; es verunziert jedoch, wie ein Augenschein an Ort und Stelle jeden überzeugen dürfte, in hohem Maße den östlichen Zugang zum Weichbild der Stadt. Bisher hat das Häuschen keinen Anstoß erregt, da es mit seiner Umgebung harmonierte. Nunmehr erhebt sich jedoch an Stelle des zum Abbruch gekommenen Wirtshauses „zur Stadt Heidelberg“ ein ansehnlicher Neubau und auch die übrigen unschönen Hütten, Schuppen und Stallungen der sogenannten Insel werden in naher Zukunft durch Neubauten ersetzt. Im laufenden Jahre können die vor dem Durlacherthor herzustellenden öffentlichen Plätze und Anlagen vollendet werden und im folgenden Jahre wird voraussichtlich das neue Schulhaus auf dem mit Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Zweck angekauften Gelände zur Ausführung gebracht sein. In solche Umgebung wird aber das jetzige Erheberhäuschen nicht mehr passen.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht zweckmäßiger sei, statt des geplanten, eine Familienwohnung enthaltenden Neubaus nur den erforderlichen Dienstraum herzustellen und dem Erheber zu überlassen, in der Nähe eine Privatwohnung zu mieten. In diesem Falle müßte jedoch, da der Schalter der Erheberstelle Tag und Nacht ununterbrochen bedient sein muß, ein Ablöser des Erhebers angestellt werden, für dessen Bezahlung eine größere Summe jährlich aufzuwenden wäre, als die Verzinsung und Tilgung des für Herstellung der Familienwohnung nötigen Kapitals erfordert.

Die Einnahmen der Erheberstelle am Durlachertbor sind seit Errichtung der Stelle beim Schlachthof wesentlich zurückgegangen. Sie betragen 1890 nur 12 112 *M.* 59 *S.*, wovon 2 114 *M.* 8 *S.* auf Verbrauchssteuern, 3 336 *M.* 31 *S.* auf Standgelder und 6 662 *M.* 20 *S.* auf Pflastergelder entfallen. Wenn nun, wie zu vermuten, die Einrichtung des Pflastergelds in nicht ferner Zeit aufgehoben wird, so sinkt der Ertrag der Erheberstelle noch weiter herab. Nichtsdestoweniger wird sie aber bestehen bleiben müssen, da andernfalls verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände vom Durlachertbor her auf's leichteste in die Stadt eingeschmuggelt werden könnten und abgesehen davon dem Publikum, welches solche Gegenstände von Nord- oder Südosten oder unter Benützung der Spöcker oder Durlacher Lokalbahn einbringt, die kaum erzwingbare Verpflichtung auferlegt werden müßte, behufs Entrichtung der Steuer zur Erheberstelle beim Schlachthof zu gehen.

Schließlich wird bemerkt, daß Pläne und Kostenanschläge des projektierten Erheberhäuschens von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses jederzeit auf dem städtischen Hochbauamt eingesehen werden können.

Schuchler.

Karlsruhe, den 19. Februar 1891.

Levygarverordnungs-Einstimmung vom 10. März 1891.
Protokoll-Einstimmung des Ausschusses für die Verwaltung des Vermögens d. St. März 1891
W. 7013.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß mit der Wittwe Wilhelmine Fost hier der untenstehende Kaufvertrag abgeschlossen werde;
2. daß der nach diesem Vertrage seitens der Stadtgemeinde zu zahlende Kaufpreis von 20 000 M. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Klein P. 257.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch
 Bürgermeister Schnecker, einerseits,

und

der Witwe Wilhelmine Fost hier, anderseits,

wird folgender

Kaufvertrag

abgeschlossen.

§. 1.

Frau Wilhelmine Fost verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe das ihr zugehörige Grundstück Durlacherstraße Nr. 62 samt darauf befindlichen Gebäuden und aller liegenschaftlichen Zubehörde. Das Grundstück ist auf dem anliegenden Plan mit den Linien a—b—c—d—e—f—g—h—i—k—l—a bezeichnet und umfaßt 215 qm.

§. 2.

Der Kaufpreis beträgt 20 000 M.

—: Zwanzigtausend Mark:—

und wird bar bezahlt, sobald das Grundstück lastenfrei an die Stadt übergeben ist. Die Übergabe hat am 23. Juli d. J. zu erfolgen.

§. 3.

Die Kaufkosten trägt die Stadt.

§. 4.

Bürgermeister Schnebler behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage, sowie die Staatsgenehmigung zur Bestreitung des Kaufpreises aus Anlehensmitteln vor; die Verkäuferin ist sofort an den Vertrag gebunden.

§. 5.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung; die dritte ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

Begründung.

Der Kauf der in obigem Vertrage bezeichneten Liegenschaft der Wilhelmine Jost Witwe wird beantragt, um die Erweiterung der Brunnenstraße auf die im Ortsbauplan vorgeschriebene Breite zu ermöglichen.

Zu gleichem Behufe wurden angekauft:

1. Mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 8. Juli 1874 das Grundstück des Abraham Homburger Spitalstraße Nr. 9, um den Preis von 10 000 fl. = 17 142 M. 87 S.
2. Mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 28. Dezember 1885, das Grundstück des Redakteurs Krapf, Ecke der Duer- und Brunnenstraße, zum Preis von 7 000 M.
3. Mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom gleichen Datum das Grundstück des Schreinermeisters Sebastian Moser zum Preis von 11 000 M.

Einschließlich der nach dem beantragten Kaufvertrage zu zahlenden 20 000 M. käme somit der Geländeerwerb für Erweiterung der Brunnenstraße auf 55 142 M. 87 S. zu stehen.

Von dem früher Homburger'schen Gelände hat der Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 27. Juli 1888 den nicht für die Brunnenstraße erforderlichen Teil, 67 qm umfassend, an den Blechnermeister Josef Fuller gegen Abgabe einer zur Verbreiterung der Spitalstraße dienenden 17 qm umfassenden Geländefläche und gegen ein Aufgeld von 1 140 M. veräußert. Von dem früher Krapf'schen Grundstück können noch 38 qm, von dem Grundstück der Witwe Jost 80 qm als Baugelände veräußert werden. Nimmt man an, daß ein Kaufpreis von 30 M. für den Quadratmeter erzielt wird, so gehen außer den bereits erwähnten 1 140 M. noch weitere 3 540 M. ein, so daß sich die Gesamteinnahmen auf 4 680 M. belaufen werden. Die Kosten des Geländeerwerbs betragen dann noch 50 462 M. 87 S.

Die auf dem Homburger'schen, Krapf'schen und Moser'schen Grundstücke z. Bt. des Kaufs befindlichen Gebäude sind unterdessen abgebrochen worden. Auch die von der Witwe Jost zu erwerbenden Baulichkeiten sollen nach deren Übergabe an die Stadt zum Abbruch kommen.

Die Herstellung der Brunnenstraße kann aus laufenden Mitteln des Tiefbauamts bestritten werden.

Schnebler.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1890.

Bürgerausschußbeschl. vom 10. März 1891.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt,
es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Kaufvertrag seine Zustimmung
geben.

Der Stadtrat:
Schnecker.

Blau P. 251.

Siegrist.

Zwischen

der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung, vertreten durch den Großherzog-
lichen Bahnbauinspektor in Karlsruhe, einerseits

und

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch
Bürgermeister Schnecker, anderseits

wurde heute folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe tritt hiermit das ihr gehörige am Wegübergang
der Wolfartsweierer Straße bei Gottesau gelegene, in dem anliegenden Plananszuge mit den
Buchstaben a—b—c—d bezeichnete und rot angelegte, zur Erweiterung der Geleiseanlagen im
Güterbahnhof Karlsruhe erforderliche Geländestück an die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung
zu Eigentum ab.

§. 2.

Der Flächeninhalt des Grundstücks beträgt nach der angeschlossenen Meßurkunde 80 qm

— Achtzig Quadratmeter —

und wird der Preis für den Quadratmeter auf „eine Mark“, somit für das ganze Geländestück
auf 80 Mark

— Achtzig Mark —

festgesetzt.

§. 3.

Alle Lasten, welche auf dem Grundstücke haften, gehen mit dem Tage der Genehmigung dieses Vertrages auf die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung über.

§. 4.

Die Kosten der Kaufverhandlung, des Eintrags desselben in das Grundbuch und der Kaufbrieffertigung, der Vermessung und Aussteinerung sowie des Eintrags in den Katasterplan hat die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung zu tragen.

§. 5.

Die Auszahlung des Kaufschillings erfolgt nach Eintrag des Kaufvertrags in das Grundbuch durch die Großherzogliche Eisenbahnhauptkasse in Karlsruhe.

§. 6.

Die Genehmigung dieses Kaufvertrags durch die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen einer- und den Bürgerausschuß andererseits bleibt vorbehalten.

§. 7.

Gegenwärtiger Vertrag wird dreifach ausgefertigt und von beiden Teilen unterschrieben; jeder der beiden vertragschließenden Teile erhält nach erfolgter Genehmigung und Eintrag in das Grundbuch eine Fertigung; die dritte ist als Beilage des Grundbuchs bestimmt.

*Bürgeranerkennungsbeschlüsse vom
10. März 1891.*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß der Gehalt des Oberstadtgärtners Friedrich Ries mit Wirkung vom 1. Januar 1891 von 2400 *M.* auf 2700 *M.* erhöht werde;
2. daß der Gehalt des Stadtdieners und Hausmeisters Friedrich Viebelheimer mit Wirkung vom 1. Januar 1891 von 1010 *M.* auf 1200 *M.* erhöht werde;
3. daß dem Installateur Anton Pferrer bei dem städtischen Gas- und Wasserwerk mit Wirkung vom 1. Januar 1891 ein fester Gehalt von 1400 *M.* verwilligt werde;
4. daß die nachbezeichneten städtischen Beamten mit Wirkung vom 1. Januar 1891 nach Maßgabe der vom Bürgerausschuß am 31. Mai 1889 und am 25. September 1890 beschlossenen Grundsätze mit Ruhegehaltsberechtigung und mit dem Recht auf Hinterbliebenenversorgung angestellt werden.

Der Stadtrat:
Schnecker.

Schumacher.

Ord.-Zahl.	Zu- und Vorname.	Amt.	Datum der Geburt.	Datum des Eintritts in den städtischen Dienst beziehungsweise der Anstellung mit festem Gehalt.	Fester Gehalt.	Dienstliches Nebeneinkommen.
1.	Feder Friedrich	Oberbuchhalter bei der Stadtkasse.	11. Dzbr. 1854	10. Oktbr. 1870	3 200	<i>M.</i>
2.	Gilliard Josef	Aufscher in der Blatternbaracke und Diener im Krankenhaus.	27. Sept. 1835	15. Aug. 1877	840	Freie Wohnung und Beleuchtung.
3.	Göbbels Jakob	1. Maschinist beim Wasserwerk.	14. Sept. 1845	1. Dzbr. 1879	1 750	Freie Wohnung und Heizung, etwa 310 <i>M.</i> Kohlenprämie.
4.	Heinz Karl	Berechner der Gas- und Wasserwerkstätten.	6. Febr. 1854	1. Nov. 1877	2 600	
5.	Knobloch Georg	Gehilfe beim Hochbauamt.	1. April 1834	6. Juli 1880	1 800	
6.	Pferrer Anton	Installateur beim Gas- und Wasserwerk.	25. Juli 1842	1. März 1869	—	Hatte bisher statt festem Gehalt 3 <i>M.</i> 80 <i>S.</i> Tagesgebühr und jährlich 200 <i>M.</i> Lohnzulage.
7.	Schuster Jakob	Verbrauchssteuererheb.	25. Juni 1822	1. Oktbr. 1873	1 100	Freie Wohnung und Beleuchtung, etwa 30 <i>M.</i> Tantiemen.

Karlsruhe, den 6. Februar 1891.

*Bürgerausschußbescheinigung vom
10. März 1891.*

Unter Hinweisung auf §. 11 Absatz 2 der Voranschlagsanweisung vom 11. September 1883 beziehungsweise 1. Dezember 1884 und 25. September 1886 wird mit dem Vorbehalt mündlicher Begründung beantragt:

„Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die nachbezeichneten Restkredite (berechnet nach dem Stande vom 1. Januar 1891) im Gesamtbetrage von 1 096 743 *M.* 74 *S.* bis zur Aufstellung des 1892er Voranschlags offen gehalten werden.“

Der Stadtrat:
Schueßler.

Schumacher.

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits.		Bewilligt durch Beschluß des Bürgerausschusses vom	Offen zu haltender Restkredit.		
		Einzeln.	Zusammen.		fl.	S.	
1.	Herstellung der verlängerten Hirschstraße, der Koon- und Klau- prechtstraße	76 527		84 877	24. April 1888	3 315	55
	Legung der Gas- und Wasser- leitung daselbst	8 350					
2.	Herstellung der verlängerten Sofien- straße	78 815		83 645	27. Juli 1888	5 011	61
	Legung der Gas- und Wasser- leitung daselbst	4 830					
3.	Herstellung der verlängerten Wolke-, Bismarck-, Zahn- und Westend- straße	73 002		95 922	26. November 1888	10 821	38
	Legung der Gas- und Wasser- leitung daselbst	22 920					
4.	Herstellung des Leopoldsplatzes und Errichtung eines monumen- talen Brunnens daselbst und zwar:			17 800	5. März 1888	5 701	38
	Herstellung und Kanalisierung des Platzes	5 800					
	Gas- und Wasserleitung	4 000					
	Brunnen	8 000					
5.	Errichtung eines Denkmals für weiland Kaiser Wilhelm I.	200 000		150 000	24. April 1888	150 000	
	Davon aus Wirtschaftsmitteln	50 000					
6.	Fertigstellung der Hirschstraßen- brücke	156 000		183 200	28. Dezember 1889 31. Oktober 1890	122 530	94
		27 200					
7.	Herstellung der Kapellenstraße (Landgrabenstraße)	14 150		21 750	13. Juni 1890	5 849	25
	Legung der Gas- und Wasser- leitung	7 600					
	Übertrag					303 230	11

Bemerkungen.

Zu D.3. 1. Bau wird im Verlauf dieses Jahres vollendet.

Zu D.3. 2. Straßen-, Kanal- und Wasserleitungsbau vollendet. Mit Herstellung der Gasleitung in der Scheffelstraße (D.3. 10) ist noch eine provisorisch gelegte Leitungsstrecke durch eine definitive zu ersetzen, was im Laufe dieses Jahres geschehen wird.

Zu D.3. 3. Straßen-, Kanal- und Wasserleitungsbau vollendet. Es ist noch eine Straßenverbindung der Gasleitung herzustellen, auch sind noch einige Gasdelaber aufzustellen, was jedoch erst nach Vollendung der Kadettenanstalt erforderlich ist.

Zu D.3. 4. Straßen-, Kanal- und Wasserleitungsbau vollendet. Es sind noch 2 Gasdelaber aufzustellen, was in den nächsten zwei Monaten geschehen wird.

Zu D.3. 6. Wie bei D.3. 1.

Zu D.3. 7. Wie bei D.3. 1.

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits.		Verwilligt durch Beschluß des Bürgerausschusses vom	Offen zu haltender Restkredit.	
		Einzel.	Zusammen.		fl.	S.
	Übertrag . . .	fl.	fl.		fl.	S.
8.	Herstellung der verlängerten Kriegstraße, westlich der Lessingstraße Legung der Gas- und Wasserleitung	22 164			303 230	11
9.	Abfindung der Schützengesellschaft wegen Pachtauslösung	6 200	28 364	13. Juni 1890	22 598	38
10.	Herstellung der Scheffelstraße zwischen Söfien- und Kriegstraße Hieran hat Rentner Aug. Hoffmann vertragsmäßig zu ersetzen Rest aus Anlehensmitteln	28 536	60 000	2. Juli 1890	60 000	—
		26 736	1 800	13. Juni 1890	1 800	—
11.	Herstellung der verlängerten Leopoldstraße sowie der Rheinbahnstraße . . . 21 715 fl. 63 S. Legung der Gas- und Wasserleitung	21 715				
		4 150	25 865	13. Juni 1890	12 045	7
12.	Herstellung der Scheffelstraße zwischen Krieg- und Gartenstraße		5 200	" " "	3 577	—
13.	Aufstellung der Nymhengruppe .		26 000	25. September 1890	16 259	53
14.	Herstellung von Straßen und Plätzen auf dem Hofküchengartengelände Legung der Gas- und Wasserleitung	57 500				
		14 600	72 100	31. Oktober 1890	66 242	25
15.	Für Erweiterung der Wasserleitungsanlage Ferner Nachtragskredit	540 000		18. Juli 1887 7. Mai 1889		
		40 000	580 000		151 180	41
16.	Errichtung eines Neubaus (des Luisenhauses) auf dem Platze Ecke der Bahnhof- und Ruppurrerstraße		205 000	31. Mai 1889	82 026	63
	Übertrag . . .				718 959	38

Bemerkungen.

Zu D.3. 8. Wie bei D.3. 1.

Zu D.3. 9. Wird im Laufe dieses Jahres erledigt.

Zu D.3. 10. Wie bei D.3. 1.

Zu D.3. 11. Wie bei D.3. 1.

Zu D.3. 12. Wie bei D.3. 1.

Zu D.3. 13. Wie bei D.3. 9.

Zu D.3. 14. Bau wird voraussichtlich erst im Jahr 1892 vollständig ausgeführt werden.

Zu D.3. 15. Es ist noch ein weiterer Nachtragskredit erforderlich und erfolgt hierwegen besondere Vorlage.

Zu D.3. 16. Wie bei D.3. 1.

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits.		Verwilligt durch Beschluß des Bürgerausschusses vom	Offen zu haltender Restkredit.	
		Einzeln.	Zusammen.		fl.	S.
	Übertrag . .	fl.	fl.		fl.	S.
					718 959	38
17.	Erwerbung von Liegenschaften be- hufs Herstellung der Landgraben- straße sowie einer Straßenbahn ferner Nachtragskredit 12 635 fl. 10 S.	154 914		26. Juli 1889		
		12 635		13. Juni 1890		
			167 549		53 658	45
18.	Aufgeld wegen Vertauschs von Ge- lände des Infanteriekasernements		103 980	28. Juni 1889	103 980	—
19.	Erweiterung der Gaswerkfiliale		342 955	2. Juli 1890	210 579	20
20.	Erwerbung von Gelände zur Her- stellung der Kriegstraße zwischen Schiller- und Schwimmschul- straße		8438	13. Juni 1890	8 438	—
21.	Herstellung verschiedener Straßen im Beiertheimer Stadtteil (Hirsch- straße nördlich der Maxauer Bahn, Kurvenstraße, Karlstraße, Südenstraße).	202 000				
	Legung der Gas- und Wasser- leitung	15 840				
			217 840	18. Juli 1887	1 128	71
	Summe . .				1096 743	74

Anmerkung.

Die außerordentlichen Tilgungen am
Zuvalidentfondsansehen werden jeweils im
Voranschlag der Stadtkasse vorgesehen.

Bemerkungen.

Zu D. 3. 17. Das Zwangseignungsverfahren ist bezüglich eines Theils der zu erwerbenden Liegenschaften noch im Lauf.

Zu D. 3. 18. Kann erst nach Vollendung des geplanten Neubaus einer Infanteriekaserne erledigt werden.

Zu D. 3. 19. Wie bei D. 3. 1.

Zu D. 3. 20. Zwangseignungsverfahren ist noch im Lauf.

Zu D. 3. 21. Wie bei D. 3. 1.

Karlsruhe, den 20. Februar 1891.

*Bürgerausschußbesprechung am 10. März 1891.
 Anwesenheit von Louis Schupp Sr.
 Ministerium des Innern v. 24. März 1891
 Nr. 7346.*

Hiermit wird beantragt:

es wolle der Bürgerausschuß für Fertigstellung des Hochwasserbehälters einen weiteren Kredit von 70 000 M. aus Anlehensmitteln bewilligen.

Der Stadtrat:

Sauter.

Schumacher.

Begründung.

Von der Direktion der Gas- und Wasserwerke wurde unter dem 3. Januar und 5. Februar dem Stadtrat berichtet, daß zu einer nach jeder Richtung unbedingt gesicherten Ausführung des Hochwasserbehälters während der Arbeit als nötig sich herausgestellt habe, in verschiedener Beziehung Verstärkungen des Baues anzubringen und außerdem nicht vorgesehene Maßregeln für die Sicherheit des Betriebs zu treffen und daß dieses mit einem Aufwand von 60 000 M. verknüpft sei.

Zur Prüfung der Vorlagen der Direktion wurde eine Kommission vonseiten des Stadtrats ernannt, in welche vorzugsweise Mitglieder mit technischer Bildung gewählt wurden, nämlich die Herren Stadtverordneten Baumeister, Lang, Reiß und Schüssele, sowie die Herren Stadträte Hoffmann und Meek. Die Kommission trat unter dem Voritze des Unterzeichneten in Beratung. Zum Berichterstatter wurde von der Kommission Herr Baumeister gewählt, welcher über das einstimmige Ergebnis der Beratung nachfolgenden Bericht verfaßte:

Zur Prüfung des zur Vollendung des Hochwasserreservoirs und Wasserberges geforderten Nachtrags-Kredites hat die vom Stadtrat berufene Kommission sich am 7. d. M. versammelt und die Berichte, sowie mündliche Erläuterungen des Direktors Reichard entgegen genommen. Auch hat der unterzeichnete Referent mit demselben noch weitere eingehende Besprechung gehalten. Die Kommission spricht sich über die einzelnen Gegenstände des Nachtrags-Kredites folgendermaßen aus:

1. Vermehrung der Anschüttung: 30 000 M. Das Volumen der Anschüttung betrug bei der Aufstellung des ersten Entwurfs bereits 19 000 cbm, und war für den letzteren, einschließlich dieser schon vorhandenen Masse, auf 194 000 cbm veranschlagt. Bei Abschluß des Ausführungs-Vertrages wurden behufs Verflachung der Böschungen 219 000 cbm zu Grunde gelegt, und gegenwärtig sind bis zu gänzlicher Vollendung im ganzen 258 000 cbm berechnet. Die Gründe, welche der Bericht des Direktors Reichardt vom 3. Januar für diese Steigerung anführt, werden als sachgemäß anerkannt: Daß eine $\frac{1}{4}$ fähige Böschung bei 40 m Höhe nicht haltbar sei,

daß der Weg auf $3\frac{1}{2}$ m Breite angelegt werde, um bei Reparaturen und dergleichen befahren werden zu können, daß eine Rampe angeschüttet wurde, um den ganzen Berg in soliden Schichten herzustellen. Man könnte allerdings fragen, warum diese Maßregeln nicht gleich im ersten Entwurf und Anschlag berücksichtigt wurden, muß aber auch anerkennen, daß es mit Rücksicht auf den Erwerb des Geländes darauf ankam, damals das Volumen mit äußerster Sparsamkeit zu bemessen. Die Kommission empfiehlt die Bewilligung hauptsächlich aus Gründen erhöhter Solidität der Anlage, sodann auch, weil der Berg mit weiter ausgreifenden Abhängen hübscher aussehen wird.

2. Verstärkung des Reservoirs: 10 000 *M.* Bei Berechnung der Blechstärken wurde eine nur geringe Ansprachnahme des Materials (400–450 kil pro qcm) beabsichtigt, und zwar aus folgenden Gründen: Erzielung möglicher Steifigkeit, Gefahr des Kostens, Festigkeit in den Nähten der Blechtafeln, eine gewisse Unsicherheit in den theoretischen Grundlagen der Rechnung. Außerdem dienen noch die Ringe und Spanten der Blechschale als Zuschuß ihrer Steifigkeit. Aus diesen Gründen zeigt sich bei dem Entwurf schon bisher eine sehr hohe Stabilität, erkauft durch einen hohen Materialaufwand; allein wenn auch andere Konstrukteure vielleicht sparsamer entworfen haben würden, so kann doch bei einer so durchaus neuen Aufgabe dem Bedürfnis nach reichlicher Sicherheit kein Vorwurf gemacht werden. Wenn nun nachträglich eine weitere Verstärkung der Blechplatten (am Boden der Schale) von 20 auf 22 mm beantragt wird, so erscheint dies allerdings beinahe übertrieben. Allein auch das ist Sache des Gefühls, und da der Mehraufwand verhältnismäßig nicht erheblich ist, so glaubt die Kommission dem Antrage des Affordanten, welchem schließlich die Verantwortung zufällt, nicht entgegenzutreten zu sollen.

3. Verschiedenes und Unvorhergesehenes 20 000 *M.*: Zu näherer Einsicht hat die Kommission eine Spezialisierung verlangt und erhalten. Hiernach sind folgende Gegenstände als nützliche oder notwendige Bestandteile des Unternehmens anzuerkennen, und bedürfen, da sie in den bisherigen Überschlügen nicht gestanden haben, einer nachträglichen Bewilligung:

- a. Sicherheitsvorkehrung für den Heber am Reservoir mit Wassermotor 3 000 *M.*,
- b. Herstellung der Wege, welche auf den Berg führen, und teilweise noch der Zufahrten an seinem Fuß 7 000 *M.*,
- c. Flechtwerke zum Halten der steileren Partien an den Abhängen 3 000 *M.*,
- d. Pflanzungen zur Befestigung und Verschönerung der Böschungen 5 000 *M.*,
- e. Aufsicht während des Baues, als Ergänzung weitere 2 000 *M.*

Die Summe der angeführten Gegenstände beträgt 20 000 *M.* Damit wäre aber noch nichts für wirklich „Unvorhergesehenes“ angesetzt, was doch bei einem solchen Bauwesen leicht vorkommen kann. Um daher nicht in Verlegenheit zu kommen, empfiehlt die Kommission, noch weitere 10 000 *M.* einzustellen, welche ja damit nicht verloren gehen, sondern möglicherweise erspart bleiben können.

Der gesamte Nachtragskredit würde sich hiernach auf 70 000 *M.* belaufen. Nach erfolgter Bewilligung desselben würde der ganze Bau — Wasserberg, Reservoir, Wege u. s. w. — auf 385 000 *M.* zu stehen kommen, ausschließlich des Gelände-Erwerbs. Dafür werden 3 000 cbm Wasser aufgespeichert. Man erzielt somit immer noch einen ansehnlichen Vorteil vor dem Wasserturm in Mannheim welcher 446 000 *M.* gekostet hat, und nur 2 000 cbm enthält.

Karlsruhe, 12. Februar 1891.

Der Referent: R. Baumeister.

Der Stadtrat schloß sich diesem Berichte an, auf Grund dessen obiger Antrag gestellt wird.

Sauter,

Bürgerausschußbeschl. vom 10. März 1891. 127

Bauveranschlagung

Karlsruhe, den 20. Februar 1891.

*Ludwig Holzapf für Ministerium des Innern
vom 14. März 1891 Nr. 7347.*

Es wird hiemit beantragt:

der Bürgerausschuß wolle es gutheißen, daß auf das für den Hochwasserbehälter und die Radfahrbahn erbaute sogenannte Schwarzwaldhaus über die bewilligten Mittel 5758 M. 92 S. aus Anlehensbeständen verwendet wurden.

Der Stadtrat:

Sauter.

Schumacher.

Begründung.

In dem Voranschlag über Erweiterung der Wasserleitung ist für Erbauung eines Wachthauses am Hochwasserbehälter der Betrag von 10 000 M. vorgesehen. Durch Bürgerausschußbeschl. vom 7. Mai 1889 wurden 16 000 M. bewilligt, wovon jedoch nur der Betrag von 10 500 M. auf fragliches Gebäude entfallen sollte, um es auch zu Zwecken der Radfahrbahn, entsprechend herzustellen. Die Gesamtverwendung dafür sollte somit auf 20 500 M. sich belaufen.

Von dem Hochbauamt wurde dem Stadtrat ein Voranschlag von 25 000 M. vorgelegt. Nach den seitherigen Erfahrungen, welche an den Voranschlägen des Hochbauamts gemacht worden sind, die stets große Erübrigungen ergaben, glaubte der Stadtrat, daß es möglich sein würde, den projektierten Bau nach den angefertigten Plänen um 20 500 M. auszuführen.

Diese Ansicht teilten auch erfahrene Bautechniker, welche die Pläne für den Bau eingesehen hatten und darüber gehört worden waren.

Nun sind aber erwartete niedere Preisgebote bei Vergebung der Bauarbeiten nur in spärlicher Weise erfolgt. Die Kostenpreise von Bauausführungen stiegen von Tag zu Tag und gleichzeitig aber auch die Anforderungen, welche an das Haus gestellt wurden. In den letzten Wochen der Bauzeit wurden von den Radfahrern hiesiger Stadt, die ein großes allgemein deutsches Rennen geplant hatten, zahlreiche Wünsche ausgesprochen, welchen das Bestreben zu Grunde lag, dahin zu wirken, daß die hiesige Radfahrbahn so gebaut werde, daß dieselbe als eine der besten von den auswärtigen Radfahrgästen anerkannt werden mußte.

Man konnte sich der Ansicht nicht entziehen, daß es für die Zukunft der hier zu haltenden Rennen von Wichtigkeit sein werde, daß von Anfang an die Bahn und deren Einrichtungen als vorzügliche bezeichnet würden. Man hat daher, gedrängt durch die Kürze der Zeit, Manches bewilligt, was im Kostenvoranschlag für den Bau nicht vorgesehen war und dadurch die Position für Unvorgeesehenes bedeutend überschritten. Es wurde aber auch erreicht, daß die hergestellte Bahn in allen Zeitschriften für's Radfahren widerspruchlos als eine ganz ausgezeichnete und die Stadt Karlsruhe eine dem Radfahrersport besonders freundlich gesinnte und entgegenkommende geschildert wird. Wenn auch bei den zuletzt zugegebenen Bauverwendungen eine Überschreitung des Voranschlags als möglich angesehen wurde, so glaubte man doch dabei, daß dieselbe eine nur ganz geringfügige sein würde. Leider sah man sich bei der Schlußabrechnung über den Bau in dieser Beziehung getäuscht.

Stadt-Kasse Karlsruhe.

Übersicht

über die

laufenden Einnahmen und Ausgaben

(aus Rechnungs-Abteilung II.)

in den Jahren 1885—1890

und

Vergleichung derselben mit den Voranschlagsätzen.

1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.	
Jahr.	Einnahmen.						Aus-						
	Nach dem Voranschlag.		Rechnungs- ergebnis.		Rehreinnahme nach Abzug der Weniger- einnahme.		Nach dem Voranschlag.		Besonders bewilligt.		Summe Kol. 5 und 6.		
	M.	S ₁	M.	S ₁	M.	S ₁	M.	S ₁	M.	S ₁	M.	S ₁	
1885 .	1518 065	—	1702 782	34	184 717	34	1 467 916	—	1) 66 306	8	1 534 222	8	
1886 .	1 706 064	—	1 774 551	39	68 487	39	1 580 283	—	—	—	1 580 283	—	
1887 .	1 947 493	—	2 167 114	78	219 621	78	1 759 692	—	2) 4 300	—	1 763 992	—	
1888 .	1 954 960	—	2 141 195	89	186 235	89	1 912 597	—	3) 600	—	1 913 197	—	
1889 .	2 016 190	—	2 229 998	60	213 808	60	2 026 414	—	4) 6 650	—	2 033 064	—	
1890 .	2 319 740	—	2 501 136	16	181 396	16	2 309 243	—	—	—	2 309 243	—	
					1 054 267	16							

8.		9.		10.		11.
gaben.				Überschuß (Summe Kol. 4 und 9).		Bemerkungen.
Rechnungs- ergebnis (Soll).		Weniger Ausgabe nach Abzug der Mehr Ausgabe.				
M.	S.	M.	S.	M.	S.	
1 474 160	10	60 061	98	244 779	32	1) Im Laufe des Jahres besonders be- willigt durch Bürgerausschußbeschuß vom 10. Juli 1885 für Pensionen . 294 M. 58 S. vom 3. August 1885 für Festlichkeiten 40 000 " — " vom 24. März 1886 für Festlichkeiten 26 011 " 50 " <hr/> 66 306 M. 8 S.
1 553 764	38	26 518	62	95 006	1	
1 745 583	59	18 408	41	238 030	19	2) Laut Bürgerausschußbeschuß vom 18. Juli 1887 wurden für Herstellung von Plänen zc. für Straßendampfbahn Karlsruhe-Spöck 4 300 M. bewilligt.
1 798 873	83	114 323	17	300 559	6	3) Besonderer Kredit für das städtische Archiv laut Bürger- ausschußbeschuß vom 26. November 1888. . 600 M.
1 917 179	6	115 884	94	329 693	54	4) Kredit für Herstellung von Abortanlagen im Rathaus laut Bürgerausschußbeschuß vom 26. Juli 1889 6 650 M.
2 180 844	48	128 398	52	309 794	68	
		463 595	64	1 517 862	80	

Karlsruhe, den 21. März 1891.

Stadtkasse-Verrechnung.
Lautenschläger.

Stadt-Kasse Karlsruhe.

Übersicht

über

die in den letzten 6 Jahren (1885—1890) vollendeten, aus Anlehensmitteln bestrittenen, städtischen Unternehmungen unter Ausgabe der Ersparnisse bezw. Überschreitungen, die sich nach der Endabrechnung ergeben haben.

Ord.-N.	Zweck des Kredits.	Betrag des Kredits.		Verwendung.		Ersparnis.		Überschreitung.		Bemerkungen.
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
1885.										
1.	Fortsetzung der Landgrabenkorrektur	700 000	—	701 289	5	—	—	1 289	5	Zu 1. Durch Bürgerausschlußbeschluss vom 20. Januar 1888 nachträglich genehmigt.
2.	Herstellung der Sofienstraße zwischen der Westendstraße und Gemarkungsgrenze	56 596	—	47 836	27	8 759	73	—	—	
3.	Verlängerung der Wilhelmstraße	44 051	—	12 183	97	31 867	3	—	—	Zu 3. Die Straßenstrecke zwischen Angartenstraße und V. Allee kam vorerst nicht zur Ausführung.
4.	Verlängerung der Werderstraße	4 735	—	4 563	87	171	13	—	—	
4 a.	Verlängerung der Luisestraße .	4 735	—	4 571	92	163	8	—	—	
5.	Erwerb der Grundstücke Schwanenstraße Nr. 14 und 16	26 000	—	26 740	23	—	—	740	23	Zu 5 und 6. Durch Bürgerausschlußbeschluss vom 20. Januar 1888 nachträglich genehmigt.
1886.										
6.	Erweiterung der Wasserleitung .	57 234	35	62 317	10	—	—	5 082	75	
7.	Erweiterung des Krankenhauses sowie bauliche Verbesserung des alten Krankenhauses	150 000	—	149 411	85	588	15	—	—	
8.	Errichtung einer Gaswerksfiliale und zwar:	533 800	—	570 375	57	—	—	36 575	57	Zu 8. Diese Überschreitung wurde durch Bürgerausschlußbeschluss vom 5. März 1888 nachträglich genehmigt.
	1. aus Anlehensmitteln	262 600	M.							
	2. aus dem Reservefond	271 200	"							
		533 800	M.							
	Seite 1	1 577 151	35	1 579 289	83	41 549	12	43 687	60	

Ord.-N.	Zweck des Kredits.	Betrag des Kredits.		Verwendung.		Ersparnis.		Überschreitung.		Bemerkungen.
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
9.	Erwerbung der Häuser Querstraße Nr. 23 und 26 . . .	18 000	—	18 531	46	—	—	531	46	
1887.										
10.	Erbauung eines Schulgebäudes in der Bahnhofstraße . . .	173 000	—	164 962	23	8 037	77	—	—	
11.	Herstellung einer Ausstellungshalle und zwar: a. aus Anlehensmitteln . . . 61 500 M. b. aus Wirthschaftsmitteln . . . 15 000 "	76 500	—	74 925	2	1 574	98	—	—	
12.	Herstellung eines Hauptrohrstrangs zur Verbindung der Gaswerksfiliale mit dem Stadtrohrnetz	55 700	—	53 750	47	1 949	53	—	—	
13.	Geländeerwerb zur Erweiterung der Schwänenstraße	2 480	—	2 564	96	—	—	84	96	
14.	Erwerbung der Grundstücke Schwänenstraße Nr. 4. und 6.	121 000	—	121 058	75	—	—	58	75	
15.	Erwerb eines Theiles der Hintheimer Gemarkung sowie für Geländeerwerb	101 886	—	102 199	30	—	—	313	30	
16.	Überwölbung des Landgrabens längs des Gaswerks und Erbauung von Materialschuppen	18 400	—	18 381	35	18	65	—	—	
17.	Geleiseanlage auf dem Materiallagerplatz bei Gottesaue . .	9 660	—	9 659	71	—	29	—	—	
1888.										
18.	Vergrößerung des Volksschulgebäudes im Stadtteil Mühlburg	30 000	—	24 805	35	5 194	65	—	—	
19.	Erstellung einer Turnhalle im Stadtteil Mühlburg	19 800	—	14 954	63	4 845	37	—	—	
	Seite 2	626 426	—	605 793	23	21 621	24	988	47	

Ord.-N ^o .	Zweck des Kredits.	Betrag des Kredits.		Verwendung.		Ersparnis.		Überschreitung.		Bemerkungen.
		fl.	S.	fl.	S.	fl.	S.	fl.	S.	
20.	Ankauf des Griesbach'schen Anwesens inklusive Kaufkosten	308	294 63	308	294 63	—	—	—	—	
20a.	Überwölbung des Landgrabens in der Scheffelstraße und am Schwimmschulweg	16	000 —	15	990 75	—	9 25	—	—	
21	Erwerb eines Theiles des Lohfeldgrabengeländes inklusive Kaufkosten.	2	623 86	2	623 86	—	—	—	—	
21a.	Verlängerung der Garten- und Lessingstraße	44	140 —	36	616 15	7	523 85	—	—	
22.	Ankauf des Eckes der Kronen- und Fasanenstraße gelegenen Grundstückes inklusive Kaufkosten	26	148 11	26	148 11	—	—	—	—	
1889.										
23.	Herstellung von Zwischenstraßen zwischen Durlacher Allee und Gottesauerstraße	43	004 —	39	820 89	3	183 11	—	—	
24.	Kanalisation des Landgrabens auf der Strecke zwischen Ostend- und Lachnerstraße	5	500 —	5	481 86	—	18 14	—	—	
25.	Zuschuß zu den Kosten eines Kunstgewerbeschulgebäudes	39	550 —	39	550 —	—	—	—	—	
26.	Herstellung der Göthestraße zwischen Uhland- und Schwimmschulstraße	3	290 —	3	374 80	—	—	—	84 80	
27.	Verlängerung der Wasserleitung in der Etlingerlandstraße	5	300 —	5	483 50	—	—	—	183 50	
28.	Erweiterung der Realschule	73	000 —	65	123 56	7	876 44	—	—	
29.	Vergrößerung der Turnhalle der Töchterchule	20	000 —	18	303 11	1	696 89	—	—	
30.	Garderobeanbau an die Festhalle	33	000 —	31	478 6	1	521 94	—	—	
	Seite 3	619	850 60	598	289 28	21	829 62	—	268 30	

Ord.-N.	Zweck des Kredits.	Betrag des Kredits.		Verwendung.		Ersparnis.		Überschreitung.		Bemerkungen.
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
31.	Aufwand für den Mehrschichtablage- rungsplatz	40 000	—	36 973	2	3 026	98	—	—	
32.	Ankauf des südlichen Mühlburger- thor- und östlichen Karlsthor- gebäudes inklusive Kaufkosten .	20 638	55	20 638	55	—	—	—	—	
33.	Erwerb von Gelände zur Er- weiterung der Schwanenstraße	960	—	960	—	—	—	—	—	
33.a.	Herstellung der Schlachthausstraße	24 000	—	23 991	44	8	56	—	—	
1890.										
34.	Kanalisation der Stadt.	1 594 635	—	1 594 628	81	6	19	—	—	
35.	Herstellung der Marienstraße zwi- schen Luisen- und Augartenstraße	57 407	35	51 151	32	6 256	3	—	—	
36.	Herstellung der Parallelstraße zur Kaiser-Allee	77 680	—	66 075	19	11 604	81	—	—	
37.	Herstellung der Karl-Wilhelm- straße	257 806	—	251 554	49	6 251	51	—	—	
38.	Umlegung der Kaiserstraße zwischen Leopoldstraße und Mühlburger- thor	36 365	—	35 315	77	1 049	23	—	—	
39.	Herstellung einer Niederwasser- rinne im Landgraben zwischen Durlacherthor und Schlacht- haus	60 000	—	52 409	70	7 590	30	—	—	
40.	Herstellung der verlängerten Kriegstraße	34 609	—	32 624	19	1 984	81	—	—	
41.	Legung der Gas- und Wasser- leitung in einigen Straßen der Stadt	15 720	—	13 776	85	1 943	15	—	—	
42.	Zuschuß zu den Kosten für Her- stellung der verlängerten Lessing- straße	7 585	60	6 851	60	734	—	—	—	
Seite 4 . . .		2 227 406	50	2 186 950	93	40 455	57	—	—	

Ord.-N.	Zweck des Credits.	Betrag des Credits.		Verwendung.		Ersparnis.		Überschreitung.		Bemerkungen.
		fl.	S.	fl.	S.	fl.	S.	fl.	S.	
43.	Legung der Gas- und Wasserleitung in der verlängerten Kreuzstraße	4 900	—	4 038	—	862	—	—	—	
44.	Berlängerung der Gasleitung in der Hardtstraße	1 650	—	1 640	—	10	—	—	—	
45.	Legung der Gas- und Wasserleitung in der verlängerten Marienstraße	1 900	—	1 775	—	125	—	—	—	
46.	Ablösung von Berechtigungen an Grabstätten auf dem alten Friedhofe	4 500	—	3 718	97	781	3	—	—	
47.	Berlegung von Einsteigschachten zc. in der Kriegstraße	1 600	—	1 484	—	116	—	—	—	
48.	Erhöhung der Kriegstraße zwischen Friedrichsthor und Landgrabenstraße	7 160	—	6 701	5	458	95	—	—	
49.	Wasserzuleitung in den Bahnhof Mühlsburg	500	—	531	—	—	—	31	—	
50.	Einführung der Gasleitung in die Hildastraße	1 300	—	1 070	—	230	—	—	—	
51.	Berlegung der Pfeiler des zum alten Friedhof führenden Thores	550	—	496	19	53	81	—	—	
52.	Anlage eines Schlacht- und Viehhofes	984 500	—	912 423	1	72 076	99	—	—	
53.	Erbauung eines Schulhauses in der Leopoldstraße	270 000	—	251 865	50	18 134	50	—	—	
54.	Erstellung eines Maleratelierhauses	160 000	—	160 000	—	—	—	—	—	
55.	Erweiterung der Gaswerkfiliale .	26 700	—	26 700	—	—	—	—	—	
	Seite 5 . . .	1 465 260	—	1 372 442	72	92 848	28	31	—	

Ord.-N.	Zweck des Kredits.	Betrag des Kredits.		Verwendung.		Ersparnis.		Überschreitung.		Bemerkungen.
		fl.	S.	fl.	S.	fl.	S.	fl.	S.	
56.	Erstellung eines Wohnhauses für den Wärter des Hochwasserbehälters (Schwarzwald-Haus).	20 500	—	26 258	92	—	—	5 758	92	Zu 56. Durch Bürgerausschuss beschluß vom 10. März 1891 nachträglich genehmigt.
57.	Erbauung einer Leichenwagen-Kemise	5 000	—	5 411	70	—	—	411	70	
58.	Erwerbung des zu Errichtung eines Schulhauses vor dem Durlacherthor erforderlichen Platzes	46 000	—	46 000	—	—	—	—	—	
	Seite 6	71 500	—	77 670	62	—	—	6 170	62	
	" 5	1 465 260	—	1 372 442	72	92 848	28	31	—	
	" 4	2 227 406	50	2 186 950	93	40 455	57	—	—	
	" 3	619 850	60	598 289	28	21 829	62	268	30	
	" 2	626 426	—	605 793	23	21 621	24	988	47	
	" 1	1 577 151	—	1 579 289	83	41 549	12	43 687	60	
	Summe	6 587 594	45	6 420 436	61	218 303	83	51 145	99	

Karlsruhe, den 21. März 1891.

Stadtkasse-Berechnung:
Lautenschläger.

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf **Donnerstag den 9. April, Nachmittags 3 Uhr,** in den großen Rathhausaal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Beratung und Feststellung des Gemeindevoranschlags für das Jahr 1891.
2. Erweiterung des Friedhofs.

Karlsruhe, den 3. April 1891.

Der Oberbürgermeister.

Lauter.

Schumacher.

Ausgaben aus dem Reservefond des Wasserwerks zu bestreiten und demnach hier abzusetzen:

§. 10, c.	Anschaffung einer Brückenwage	2 000 M.
§. 12, a. 4.	Hauptrohrnetz statt 8 000 M nur	
	5 128 M, somit weniger . . .	2 872 "
§. 12, a. 9.	Wassermesser statt 5 000 M nur	
	4 517 M, somit weniger . . .	483 "

Summe der aus dem Reservefond zu bestreitenden Ausgaben. 5 355 M)

Seite 12, §. 7, K:

Ablieferung der Friedhofkasse sind anzusetzen 9 633 "

(Auf Seite 206 des Voranschlags für die Friedhofkasse sind im §. 14 b. für Erweiterung des Friedhofs statt 29 000 M, nur 19 367 M, somit weniger einzusetzen obige 9 633 M, welche nach dem Voranschlag des Tiefbauamtes, Anhang Seite 2, zur Herstellung der Umfassungsmauer zur vollständigen Umschließung des Friedhofgeländes vorgesehen sind und statt aus Wirtschaftsaus Grundstocksmitteln entnommen werden sollen.)

Übertrag . . 38 488 M.

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf
Donnerstag den 9. April, Nachmittags 3 Uhr,
 in den großen Rathhauseaal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Beratung und Feststellung des Gemeindevoranschlags für das Jahr 1891.
2. Erweiterung des Friedhofs.

Karlsruhe, den 3. April 1891.

Der Oberbürgermeister.

Lauter.

Schumacher.

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zur Fortsetzung der Beratung des 1891er Gemeindevoranschlags auf
Montag den 13. ds. Mts., Nachmittags 3 Uhr,
 in den großen Rathhauseaal eingeladen.

Karlsruhe, den 10. April 1891.

Der Oberbürgermeister.

Lauter.

Schumacher.

*Die Vorananschlagsbeschlussgültigkeit zum 1891 er Vorananschlag
 vom 9. n. 13. März 1891. Briefe Auftrag erfolgt 135
 vom 9. n. 13. März 1891. Briefe Auftrag erfolgt 135*

Die vom geschäftsleitenden Vorstände der Stadtverordneten zur Prüfung des Gemeindevoran-
 anschlags für das Rechnungsjahr 1891 berufene Kommission beantragt, in den Voran-
 schlägen die nachverzeichneten Veränderungen eintreten zu lassen:

Seite 6, §. 3, a. 9: Von der Ausstellungshalle statt 200 *M.* einzusetzen 2 700 *M.*,
 somit mehr 2500 *M.*

(Auf Seite 18, §. 22, a. IV. 3. der Ausgaben sind für
 eventuelles Wegnehmen des Sommertheaters und
 Wiederaufstellung der Cirkuseinrichtung 2500 *M.* vor-
 gesehen, welcher eventuellen Ausgabe durch obige Er-
 höhung der Einnahme der entsprechende Gegenposten
 gegenüber gestellt wird.)

Seite 12, §. 7, h: Ablieferung der Gaswerkstasse statt 314 400 *M.* sind ein-
 zusetzen 335 400 *M.*, somit mehr 21 000 "

(Auf Seite 78 §. 16 der Gaswerkstasse sind als Lasten
 des Ertrags des Gaswerksbetriebs a. Kohlen statt
 460 000 *M.* nur 439 000 *M.* einzusetzen, wodurch sich die
 Ablieferung an die Stadtkasse auf Seite 82, §. 22, h.
 um die oben angegebenen 21 000 *M.* erhöht.)

Seite 12, §. 7, i: Ablieferung der Wasserleitungskasse statt 146 650 *M.* sind
 einzusetzen 152 005 *M.*, somit mehr 5 355 "

(Im Voranschlag für die Wasserwerkstasse sind auf
 Seite 86, entsprechend den bei Berathung des Gemeindevor-
 anschlags pro 1890 gefassten Beschlüssen, nachstehende
 Ausgaben aus dem Reservefond des Wasserwerks zu
 bestreiten und demnach hier abzusetzen:

- §. 10, c. Anschaffung einer Brückenwage 2 000 *M.*
- §. 12, a. 4. Hauptrohrnetz statt 8 000 *M.* nur
 5 128 *M.*, somit weniger 2 872 "
- §. 12, a. 9. Wassermesser statt 5 000 *M.* nur
 4 517 *M.*, somit weniger 483 "

Summe der aus dem Reservefond zu be-
 streitenden Ausgaben. 5 355 *M.*)

Seite 12, §. 7, K: Ablieferung der Friedhofstasse sind anzusetzen 9 633 "

(Auf Seite 206 des Voranschlags für die Friedhofstasse
 sind im §. 14 b. für Erweiterung des Friedhofs statt
 29 000 *M.* nur 19 367 *M.*, somit weniger einzusetzen
 obige 9 633 *M.*, welche nach dem Voranschlag des Tief-
 bauamtes, Anhang Seite 2, zur Herstellung der Um-
 fassungsmauer zur vollständigen Umschließung des
 Friedhofgeländes vorgesehen sind und statt aus Wirt-
 schaftsaus Grundstocksmitteln entnommen werden
 sollen.)

Übertrag 38 488 *M.*

	Übertrag . . .	38 488 M.
Seite 12, §. 7, m:	Ablieferung der Stadtgartenkasse sind einzusetzen . . .	250 "
	da die auf Seite 98, §. 15 a. vorgesehene Wohnungs- entschädigung für den Hausmeister demnächst wegfällt, indem derselbe Dienstwohnung im Bierordtbad erhält. Es kommen demnach für Wohnungsentschädigung statt 400 M. nur 150 M. bei der Stadtgartenkasse in Ausgabe.	
Seite 22, §. 26, b. 11:	Straßenmaterialanschaffung statt 118 341 M. nur anzu- setzen 103 307 M., somit weniger	15 034 "
	indem beantragt wird, die auf Seite 11 des Anhangs vorgesehene Neupflasterung der Zirkelstraße westlich der Karl-Friedrichstraße dieses Jahr abzusetzen und statt der hierfür vorgeesehenen 17 360 M. nur 2 326 M. für Straßenansbesserungen aufzunehmen.	
Seite 34, §. 34, 6:	An den Gewerbeverein sind irtümlich für Prämierung von Lehrlingsarbeiten zweimal 200 M. in Ausgabe gesetzt, somit zu viel	200 "
		<hr/> 53 972 M.

Werden diese Anträge angenommen, so gehen an dem auf Seite 55 aufgeführten unge- deckten Gemeindeaufwand im Betrage von	824 093 M.
ab obige	53 972 "
und es sind somit nur durch Umlage zu decken	<hr/> 770 121 M.

Es hätten demnach zu entrichten:

Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien 30 S ₁ Umlage, das ist	236 058 M.
Gewerbsteuerkapitalien 30 S ₁ Umlage, das ist	149 140 "
Einkommensteueranschläge 90 S ₁ Umlage, das ist	214 482 "
Kapitalrentensteuerkapitalien 8,8 S ₁ Umlage, das ist	170 441 "
	<hr/> 770 121 M.

Karlsruhe, den 1. April 1891.

Schneider.

Einigung vom Aufsatz zur Genehmigung am 9. März 1891. 136

Karlsruhe, den 3. April 1891.

*Präsidentenverfügung des Großherzogs
Ministerialbescheid vom 24. April
1891 Nr. 10489.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß für Erweiterung des neuen Friedhofs 29 000 *M.* verausgabt werden und daß dieser Aufwand mit dem Betrag von 9 600 *M.* aus Anlehensmitteln und mit dem Restbetrag aus Wirtschaftsmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Schuchler.

Klein P. 252.

Schumacher.

Begründung.

In dem Entwurf des Voranschlags für 1891 (Seite 206 §. 14 b.) sind für Erweiterung des neuen Friedhofs 29 000 *M.* vorgesehen, welche aus Wirtschaftsmitteln bestritten werden sollen. Nach der dem Voranschlag beigehefteten Baurelation des Tiefbauamts (§. 14 Seite 2 bis 4) sollen von diesen 29 000 *M.* 9 633 *M.* 80 *S.* für die Errichtung einer Mauer zum Abschluß des dem Friedhof zuwachsenden Geländes verwendet werden, während der Restbetrag für Ausbehnung des Geländes, Herstellung von Wegen und Anlagen und für Unvorhergesehenes bestimmt ist.

Die vom geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten zur Prüfung des Voranschlags gebildete Kommission hat nun den Wunsch ausgesprochen, daß die für Errichtung der Friedhofsmauer nötige Summe (9 633 *M.* 80 *S.*)* aus Anlehensmitteln bestritten werden solle, weil die Erweiterung des Friedhofs, wie die erste Anlage desselben ein der Gemeinde auch für die Zukunft zu gut kommendes Werk sei, an dessen Kosten billigerweise die künftigen Bewohner der Stadt teilzunehmen hätten. Der Stadtrat glaubt dieser Anschauung nicht entgegenzutreten zu sollen und empfiehlt daher durch gegenwärtige Vorlage die Erfüllung des obigen Wunsches.

Aus beigehefteter Planskizze ist das dem Friedhof einzuverleibende Gelände ersichtlich. Es umfaßt 40 738 Quadratmeter und wurde mit dem übrigen Friedhofsgelände im Jahr 1873 (Gesamtfläche 152 300 Quadratmeter) angekauft. Bei Eröffnung des Friedhofs (die erste Beerdigung fand am 16. November 1874 statt) umfaßte derselbe nur 46 762 Quadratmeter Gelände, das übrige (105 538 Quadratmeter) wurde verpachtet. Im Jahr 1881 kamen weitere 32 400 Quadratmeter, im Jahr 1887 abermals 32 400 Quadratmeter zum Friedhof. Die im laufenden Jahr einzufügende Fläche bildet den letzten Rest des 1873 erworbenen Geländes.

Auf Grund des §. 5 Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 20. Juli 1882 wurde durch §. 20 der Friedhofordnung die Verschonungsfrist für Kindergräber auf 15 und die für Gräber Erwachsener auf 20 Jahre festgesetzt. Es können daher die zuerst in Benützung genommenen Flächen des Friedhofs teilweise schon jetzt für neue Bestattungen wieder verwendet werden.

*) Unterdessen hat die vorbehaltlich der erforderlichen Bewilligung der Geldmittel durch den Bürgerausschuß vom Tiefbauamt veranstaltete Submission vergeben, daß die Mauer etwas billiger erstellt werden kann. In dem vorstehenden Antrag des Stadtrats ist daher die Bausumme auf 9 600 *M.* abgerundet.

Schuchler.

Bekanntmachung.

Die Wahl der Stadtverordneten betreffend.

Gemäß §. 39 Abs. 2 der Städteordnung hat der Bürgerausschuß für den aus dem Amte geschiedenen Stadtverordneten Dr. Adol
Blankenborn, gewählt von der I. Wählerklasse, für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Bürgerausschusses eine
Stellvertreter zu wählen.

Zu dieser Wahl, welche am

Donnerstag den 30. April d. Js., Nachmittags von 3 bis 3½ Uhr,

im großen Rathhauseaal stattfindet, laden wir sämtliche Herren Mitglieder des Bürgerausschusses ergebenst ein.

Wählbar sind alle Stadtbürger, deren Bürgerrecht nicht ruht, mit Ausnahme

- a. derjenigen Beamten und Mitglieder von Behörden, welchen die staatliche Aufsicht über die Stadt übertragen ist,
- b. der Stadträte und
- c. der besoldeten Gemeindebeamten.

Karlsruhe, den 22. April 1891.

Der Stadtrat.

Lauter.

Schumacher.

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

Donnerstag den 30. April, Nachmittags 3 Uhr,

im den großen Rathhauseaal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Stellvertreters an Stelle des aus dem Amte geschiedenen Stadtverordneten Herrn Blankenborn.
2. Ortsstatut über das Gewerbegericht.
3. Verkauf von Gelände an der Karl-Wilhelmstraße.
4. Ueberwölbung des Landgrabens an der Durlacher Allee.
5. Verkauf von Gelände an der Brunnenstraße.

Karlsruhe, den 22. April 1891.

Der Oberbürgermeister.

Lauter.

Schumacher.

Bekanntmachung.

Die Wahl der Stadtverordneten betreffend.

Gemäß §. 39 Abs. 2 der Städteordnung hat der Bürgerausschuß für den aus dem Amte geschiedenen Stadtverordneten Dr. Adolf Planckhorn, gewählt von der I. Wählerklasse, für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Bürgerausschusses einen Stellvertreter zu wählen.

Zu dieser Wahl, welche am

Donnerstag den 30. April d. Js., Nachmittags von 3 bis 3 $\frac{1}{2}$ Uhr,

im großen Rathhauseaal stattfindet, laden wir sämtliche Herren Mitglieder des Bürgerausschusses ergebenst ein.

Wählbar sind alle Stadtbürger, deren Bürgerrecht nicht ruht, mit Ausnahme

- a. derjenigen Beamten und Mitglieder von Behörden, welchen die staatliche Aufsicht über die Stadt übertragen ist,
- b. der Stadträte und
- c. der besoldeten Gemeindebeamten.

Karlsruhe, den 22. April 1891.

Der Stadtrat.

Lauter.

Schumacher.

*Genehmigt durch den Herrn
Kathmann Adolf Wilber*

I. Allgemeines.

§. 1.

An Stelle des durch Ortsstatut vom 13. November 1884 begründeten Schiedsgerichts wird ein Gewerbegericht für hiesige Stadt errichtet. Dasselbe besteht aus einem Vorsitzenden nebst einem ersten und einem zweiten Stellvertreter und aus 24 Beisitzern.

§. 2.

Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt durch Beschlußfassung des Stadtrats nach §. 54 der Städteordnung.

§. 3.

Von den Beisitzern werden 12 durch die Arbeitgeber und 12 durch die Arbeiter auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Hausgewerbetreibende (§§. 4 und 14 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890) gelten hinsichtlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit für das Beisitzeramt ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen als Arbeiter, wenn sie nicht neben dem Hausgewerbe ein Gewerbe auf eigene Rechnung ausüben.

Karlsruhe, den 10. April 1891.

*Einigenortschaftsentscheidung von 31. April
1891.
Vorstandsversammlung des Gewerbevereins
Minuten vom 20. Mai 1891
S. 12668.*

Hiermit wird beantragt,

es wolle der Bürgerausschuß zu dem nachstehenden Ortsstatut seine Zustimmung geben.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 wird gemäß §. 4 der Vollzugsverordnung vom 8. Oktober 1890 und §. 161 der Verordnung vom 23. Dezember 1889, betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung, für Karlsruhe nachstehendes Ortsstatut erlassen:

Ortsstatut über das Gewerbegericht.

I. Allgemeines.

§. 1.

An Stelle des durch Ortsstatut vom 13. November 1884 begründeten Schiedsgerichts wird ein Gewerbegericht für hiesige Stadt errichtet. Dasselbe besteht aus einem Vorsitzenden nebst einem ersten und einem zweiten Stellvertreter und aus 24 Beisitzern.

§. 2.

Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt durch Beschlussfassung des Stadtrats nach §. 54 der Städteordnung.

§. 3.

Von den Beisitzern werden 12 durch die Arbeitgeber und 12 durch die Arbeiter auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Hausgewerbetreibende (§§. 4 und 14 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890) gelten hinsichtlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit für das Beisitzeramt ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen als Arbeiter, wenn sie nicht neben dem Hausgewerbe ein Gewerbe auf eigene Rechnung ausüben.

§. 4.

Wenn der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder ein Stellvertreter desselben wegen Ablaufs der Amtszeit oder aus sonstigen Gründen aus dem Amte ausscheidet, so hat der Stadtrat alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.

Sinkt die Zahl der Beisitzer aus dem Stand der Arbeitgeber zufolge Ablaufs der Amtszeit oder durch Ausscheiden Einzelner vor Ablauf der Amtszeit auf 4 oder weniger herab, so hat der Stadtrat alsbald eine Neuwahl der fehlenden Beisitzer aus dem Stand der Arbeitgeber anzuordnen.

Desgleichen ist Neuwahl anzuordnen, wenn die Zahl der Beisitzer aus dem Stand der Arbeiter auf 4 oder weniger herabsinkt.

§. 5.

Die Einnahmen des Gewerbegerichts (§. 8 Absatz 2 des Reichsgesetzes) fließen in die Stadtkasse.

Der Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts wird vom Stadtrat ernannt. Dieser stellt dem Gericht auch das übrige erforderliche Dienstpersonal und die erforderlichen Räume und Gerätschaften zur Verfügung.

§. 6.

Das Dienst Einkommen des Vorsitzenden des Gewerbegerichts, der Stellvertreter desselben, des Gerichtsschreibers und der Gerichtsbediensteten wird, soweit voranschlagsmäßige Mittel zur Verfügung stehen, durch den Stadtrat, im übrigen durch den Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerschaftsausschusses festgestellt.

§. 7.

Die endgiltige Zusammensetzung des Gewerbegerichts ist vom Stadtrat unter Angabe von Namen, Stand und Wohnung der Mitglieder alsbald durch das amtliche Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

In gleicher Weise soll jede Änderung in der Zusammensetzung des Gewerbegerichts bekannt gemacht werden.

§. 8.

Die Ordnung, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Gewerbegerichts teilzunehmen haben, wird durch die alphabetische Reihenfolge ihrer Zu- beziehungsweise Vornamen bestimmt. Haben mehrere Beisitzer gleiche Zu- und Vornamen, so werden die ältern an Lebensjahren zuerst berufen.

Der Vorsitzende hat die Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen wenn thunlich spätestens am vorhergehenden Werktag unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens schriftlich einzuladen.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe dem Vorsitzenden alsbald mitzuteilen.

Beisitzer, welche verhindert waren, einer Sitzung anzuwohnen, werden zu folgenden Sitzungen erst dann wieder berufen, wenn gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen die Reihe wieder an ihnen ist.

§. 9.

Die Beisitzer erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen aus der Stadtkasse eine

Vergütung von 6 *M.* für den Tag; dauert die Sitzung an einem Tage weniger als 4 Stunden, so vermindert sich die Vergütung auf 3 *M.*

An Reisekosten erhalten die Beisitzer die nachgewiesenen, erforderlichermaßen aufgewendeten Barauslagen ersetzt. Für Eisenbahnfahrten kommen dabei die Kosten von Fahrkarten zweiter Klasse in Anrechnung.

§. 10.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts hat alljährlich dem Stadtrat über die Geschäftsthätigkeit des Gerichts im verflossenen Jahre einen Bericht zu erstatten.

§. 11.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts hat durch das amtliche Verkündigungsblatt bekannt zu machen, wann die ordentlichen Sitzungen des Gerichts (Gerichtstage, §. 35 des Reichsgesetzes) stattfinden.

II. Einigungsamt.

§. 12.

Bei Streitigkeiten der in §. 61 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 erwähnten Art soll der Vorsitzende des Gewerbegerichts dahin wirken, daß das Gericht von beiden Teilen als Einigungsamt angerufen wird.

§. 13.

Die Beisitzer des Einigungsamtes (§. 63 des Reichsgesetzes) werden für jeden einzelnen Fall, für welchen ein Schiedsspruch abzugeben ist, von dem Gesamtgewerbegericht (§§. 15 ff.) ernannt.

Bei Ernennung der Beisitzer aus dem Stand der Arbeitgeber haben nur die Arbeitgeber, bei Ernennung der Beisitzer aus dem Stand der Arbeiter nur die Arbeiter Stimmrecht.

In beiden Fällen entscheidet relative Mehrheit und, wenn eine solche sich nicht ergibt, die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abstimmung erfolgt in der Sitzung des Gesamtgewerbegerichts mündlich und ist zu Protokoll zu nehmen.

Die Verhandlungen des Einigungsamtes sind öffentlich, wenn dies von beiden Teilen beantragt wird; die Beschlußfassung erfolgt dagegen stets in geheimer Sitzung.

§. 14.

Die in §. 63 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes erwähnten Vertrauensmänner erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Einigungsamtes die nämliche Vergütung wie die Beisitzer (§. 9).

III. Gesamtgewerbegericht.

§. 15.

Zur Beschlußfassung über Gutachten und Anträge der in §. 70 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 erwähnten Art, sowie zur Ernennung der Beisitzer des Einigungsamtes hat der Vorsitzende sämtliche Mitglieder des Gewerbegerichts zu berufen (Gesamtgewerbegericht).

Abgesehen von den gesetzlich gebotenen Fällen muß die Berufung erfolgen, wenn von mindestens 3 Beisitzern schriftlich verlangt wird, daß ein Antrag nach §. 70 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom Gewerbegericht gestellt werden solle.

§. 16.

Die Beschlüsse des Gesamtgewerbegerichts werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Zahl der bei den Abstimmungen mitwirkenden Arbeitgeber und Arbeiter muß gleich sein. Sind in einer Sitzung mehr Arbeitgeber anwesend als Arbeiter oder umgekehrt, so hat der Vorsitzende von den Beisitzern des zahlreicher vertretenen Standes behufs Herstellung der Gleichheit eine entsprechende Anzahl auszulösen. Den Ausgelösten steht nur beratende Stimme zu.

Die stellvertretenden Vorsitzenden können den Sitzungen des Gesamtgewerbegerichts anwohnen, haben aber gleichfalls nur beratende Stimme.

§. 17.

Über die Verhandlungen des Gesamtgewerbegerichts ist durch den Gerichtsschreiber oder durch einen von dem Gericht im einzelnen Fall zu bestimmenden Beisitzer ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß insbesondere erwähnen, welche Gerichtsmitglieder für und welche gegen einen gefaßten Beschluß gestimmt haben. Die letztern Mitglieder haben das Recht, innerhalb acht Tagen vom Tag der Beschlußfassung an eine schriftliche Darlegung ihrer Anschauungen über den Gegenstand des Beschlusses als Protokollbeilage dem Vorsitzenden einzureichen.

Das Protokoll muß vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§. 18.

Mit dem vom Gesamtgewerbegericht beschlossenen Gutachten oder Antrag ist jeweils eine Abschrift des Protokolls und der Beilagen desselben einzureichen.

IV. Wahlverfahren.

§. 19.

Behufs Vornahme der Wahl der Beisitzer des Gewerbegerichts hat der Stadtrat Wählerlisten aufzustellen.

Die Arbeitgeber und die Arbeiter sind in je eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerlisten müssen enthalten:

Zu- und Vorname des Wahlberechtigten,

Beruf und Stand desselben,

Lebensalter desselben,

Wohnort und bei hier wohnenden Straße und Hausnummer der Wohnung desselben.

In den Wählerlisten der Arbeiter muß außerdem noch der Arbeitgeber jedes Wahlberechtigten bezeichnet sein.

§. 20.

In die Wählerlisten sind nur diejenigen Wahlberechtigten einzutragen, welche zu diesem Behufe ordnungsmäßig angemeldet werden.

Die Anmeldungen müssen die in §. 19 bezeichneten Angaben enthalten. Sie können schriftlich oder mündlich durch die Wahlberechtigten selbst oder durch Dritte erfolgen.

§. 21.

Die Frist, innerhalb welcher die Anmeldungen entgegengenommen werden, muß mindestens vierzehn Tage betragen. Beginn und Ende der Frist, die Anmeldestelle und deren Geschäftsstunden sowie die Erfordernisse der Wahlberechtigung sind vor Beginn der Frist durch zweimalige Einrückung im amtlichen Verkündigungsblatte und durch öffentlichen Anschlag mit dem Beifügen bekannt zu geben, daß nur die zur Anmeldung kommenden Wahlberechtigten in die Wählerliste eingetragen werden.

Die Anmeldestelle hat die Wahlberechtigung der angemeldeten Personen zu prüfen, zu welchem Behufe ihr Einsicht der bezüglichen Einträge im Umlageregister und in den Katastern für Invaliditäts- und Alters- und Krankenversicherung zu gewähren ist; sie ist berechtigt, Nachweise über das Vorhandensein der Erfordernisse der Wahlberechtigung zu verlangen.

Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung in die Wählerlisten eingetragen.

§. 22.

Nach ihrer Fertigstellung sind die Wählerlisten zur Einsicht der Beteiligten acht Tage lang offenzulegen.

Vor Beginn der Offenlegung hat der Stadtrat durch zweimaliges Einrücken in das amtliche Verkündigungsblatt und durch öffentlichen Anschlag die Zeit und das Lokal der Offenlegung mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß Einsprachen gegen den Inhalt der Listen spätestens binnen zehn Tagen nach Beginn der Offenlegungsfrist schriftlich beim Stadtrat oder mündlich zu Protokoll des zuständigen Ratschreibers vorzubringen sind.

Nur solche Einsprachen werden berücksichtigt, in denen behauptet wird, daß nichtwahlberechtigte Personen eingetragen oder angemeldete Wahlberechtigte nicht oder unrichtig eingetragen wurden.

§. 23.

Über die vorgebrachten Einsprachen hat der Stadtrat binnen acht Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist (§. 21 Absatz 1) zu entscheiden.

Sodann sind die Listen nach Vornahme der auf die Einsprachen beschlossenen Berichtigungen und Ergänzungen abzuschließen und ist der Tag des Abschlusses auf den Listen zu beurkunden.

§. 24.

Wenn in der Wählerliste der Arbeitgeber oder in jener der Arbeiter mehr als 800 Wähler eingetragen sind, so hat der Stadtrat die betreffende Liste dermaßen in Abteilungen zu zerlegen, daß auf jede Abteilung mindestens 400 und höchstens 800 Wähler kommen. In diesem Falle ist der Abschluß der Liste (§. 23 Absatz 2) auf jeder Abteilung besonders zu beurkunden.

§. 25.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen berechtigt, die in der Wählerliste eingetragen sind.

§. 26.

Behufs Leitung der Wahl bestellt der Stadtrat für die Wähler einer jeden Wählerliste beziehungsweise einer jeden Abteilung der Listen (§. 19 Absatz 2, §. 24) eine Wahlkommission. Jede Wahlkommission besteht aus 1 Vorsitzenden und 4 Beisitzern, die sämtlich Stadtbürger sein müssen.

Der Vorsitzende wird vom Stadtrat ernannt. Die Kommission selbst ernimmt aus der Zahl der Beisitzer einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Protokollführer und einen stellvertretenden Protokollführer.

Die Beschlüsse der Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 27.

Der Tag der Wahl und die Wahllokale werden vom Stadtrat bestimmt.

Die Abstimmung wird um 9 Uhr vormittags begonnen und um 2 Uhr nachmittags geschlossen.

Vor Beginn der Wahlhandlung behündigt der Stadtrat jedem Vorsitzenden einer Wahlkommission die für die betreffende Kommission bestimmte Wählerliste bezw. Abteilung der Wählerliste.

§. 28.

Spätestens acht Tage vor dem Wahltag erläßt der Stadtrat durch Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatte und durch öffentlichen Anschlag eine Einladung zur Wahl, welche enthalten muß:

1. den Anlaß der Wahl,
2. Tag und Stunde der Wahl,
3. die Zahl der von den Arbeitgebern aus dem Stande dieser und der von den Arbeitern aus dem Stande letzterer zu wählenden Beisitzer,
4. die Wahllokale und die Abteilungen der Wähler, für welche jedes Wahllokal bestimmt ist,
5. die Mitglieder der Wahlkommission einer jeden Wählerabteilung,
6. die gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung (§§. 13 und 14 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890) und der Wählbarkeit (§. 10 des Reichsgesetzes),
7. die Bestimmungen in den §§. 3, 25 und 32 dieses Ortsstatuts.

§. 29.

Während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses müssen stets mindestens 3 Mitglieder der Wahlkommission zugegen sein, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und der Schriftführer oder dessen Stellvertreter.

§. 30.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Tisch, an dem die Wahlkommission Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 und des gegenwärtigen Ortsstatuts ist in jedem Wahllokale aufzulegen.

§. 31.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokal weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hievon sind die Beratungen und Beschlüsse der Wahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 32.

Die Stimmabgabe kann nicht durch Beauftragte geschehen.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch der Wahlkommission, nennt seinen Namen und Beruf und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Vorsitzenden der Wahlkommission, welcher denselben uneröffnet in die Wahlurne legt.

Der Stimmzettel muß von weißem Papier, ohne äußere Kennzeichen und derart zusammengefaltet sein, daß die auf ihm verzeichneten Namen verdeckt sind. Stimmzettel, die hingegen verstoßen, sind zurückzuweisen.

§. 33.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste.

§. 34.

Um 2 Uhr nachmittags erklärt der Vorsitzende der Wahlkommission die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus den Wahlurnen genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, so ist dieses nebst dem zur Aufklärung etwa Dienlichen im Protokoll zu vermerken.

§. 35.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel und die Verkündung ihres Inhalts durch den Vorsitzenden der Wahlkommission.

Der Protokollführer nimmt den Namen eines jeden, der eine Stimme erhielt, in das Protokoll auf und vermerkt neben dem Namen jede demselben zufallende Stimme. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste.

§. 36.

Ungiltig sind Stimmzettel, die nicht von weißem Papier oder die mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, ferner solche, die keinen oder keinen lesbaren Namen oder keinen Namen einer wählbaren Person oder die einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Stimmzettel, die weniger Namen enthalten als Personen zu wählen sind, gelten, ebenso Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, jedoch werden im letztern Falle nach der Reihenfolge der Aufzeichnung nur so viele Namen als Personen zu wählen sind, berücksichtigt.

Wenn auf einem Stimmzettel einzelne Namen nicht lesbar sind oder einer nicht wählbaren Person zugehören oder die Person des Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, so werden diese Namen nicht berücksichtigt; im übrigen ist der Stimmzettel gültig.

§. 37.

Die ganz oder hinsichtlich eines Teils ihres Inhalts für ungültig erklärten Stimmzettel

werden dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe der Ungültigkeitserklärung kurz anzugeben sind.

Die übrigen Stimmzettel hat der Vorsitzende der Wahlkommission in ein Papier einzuschlagen und zu versiegeln.

§. 38.

Das Formular für das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll wird vom Stadtrat festgestellt.

Das Protokoll, die Wählerliste und die Gegenliste sind von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.

§. 39.

Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen übergeben nach Schluß der Wahlhandlung die in §. 38 Absatz 2 erwähnten Schriftstücke nebst den in §. 37 erwähnten Stimmzetteln dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter zur Aufbewahrung bis zur Feststellung des Gesamtwahlergebnisses (§. 40).

Die Aufbewahrung hat unter Verschuß zu geschehen.

§. 40.

Die Feststellung des Gesamtwahlergebnisses liegt dem Stadtrat ob und muß spätestens acht Tage nach dem Tag der Wahl erfolgen.

Die Feststellung ist öffentlich. Lokal und Zeit derselben ist spätestens drei Tage vorher im amtlichen Verkündigungsblatte bekannt zu machen.

Über den Feststellungsakt ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 41.

Als gewählt gelten diejenigen wählbaren Personen, welche unter allen übrigen die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos, welches bei Feststellung des Wahlergebnisses (§. 40) von einem durch den Oberbürgermeister zu bezeichnenden Stadtratsmitglied zu ziehen ist.

§. 42.

Der Stadtrat hat alsbald das Wahlergebnis im amtlichen Verkündigungsblatte mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß die Wahlakten während acht Tagen vom Tag an, an welchem die Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatte erscheint, zur Einsicht der Beteiligten offen liegen und daß Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Wahl nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig sind.

Wenn Beschwerden rechtzeitig nicht erhoben wurden oder wenn die erhobenen Beschwerden erledigt sind, hat der Oberbürgermeister unter Bezug eines Ratsschreibers die in §. 37 Absatz 2 erwähnten Stimmzettel zu verbrennen und protokollarisch zu beurkunden, daß dies geschehen.

§. 43.

Als bald nach Feststellung des Wahlergebnisses (§. 40) hat der Stadtrat die Gewählten unter Hinweisung auf die Bestimmungen in §. 18 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 von der Wahl mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß die Annahme der Wahl als erfolgt gilt,

wenn nicht innerhalb acht Tagen etwaige Ablehnungsgründe schriftlich geltend gemacht werden.

Lehnt ein Gewählter die Wahl mit Erfolg ab, so wird dieser Fall hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Neuwahl ebenso behandelt wie das Ausscheiden aus dem Amte (§. 4 Absatz 2 und 3).

V. Schlußbestimmungen.

§. 44.

Dieses Ortsstatut tritt mit den auf die Bildung des Gewerbegerichts bezüglichen Bestimmungen in Kraft, sobald dasselbe die Staatsgenehmigung erhalten hat, und mit den übrigen Bestimmungen, sobald das Gewerbegericht gebildet ist.

Die Bildung des Gewerbegerichts hat sofort nach der Genehmigung dieses Ortsstatuts zu erfolgen.

§. 45.

Sobald das Gewerbegericht gebildet ist, tritt das Ortsstatut über das gewerbliche Schiedsgerichts vom 13. November 1884 außer Wirksamkeit.

Begründung.

Durch Ortsstatut vom 13. November 1884 wurde für hiesige Stadt auf Grund des §. 120 a der Gewerbeordnung*) ein Schiedsgericht gebildet, dessen Satzungen in der Anlage abgedruckt sind. Das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 hob den §. 120 a. der Gewerbeordnung auf (§. 78) und unterzog die Rechtspflege für die Streitigkeiten, welche im gewerblichen Verkehr aus dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entspringen, einer eingehenden Neuordnung. An Stelle der gewerblichen Schiedsgerichte treten nunmehr die Gewerbegerichte, in welchen das dem §. 120 a. der Gewerbeordnung zu Grunde liegende Prinzip, wonach für Streitigkeiten der gedachten Art „eine in besonderer Weise des Vertrauens der Beteiligten versicherte und besonders schnelle Rechtspflege“ zu schaffen sei, nach der Absicht des Gesetzgebers eine weitere Ausbildung und Entwicklung erfahren soll.

Die Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte war bisher nicht bindend vorgeschrieben, sondern der Autonomie der Gemeinden überlassen. Letztere hatten auch die Zusammensetzung der Gerichte und deren Verfahrensordnung zu regeln; denn das Gesetz selbst enthielt hierüber nur die

*) Derselbe lautet:

Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Austritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insofern solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehoben.

Durch Ortsstatut können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

eine Bestimmung, daß die Gerichte durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden seien. Im Gegensatz hiezu hat das neue Gesetz die Einrichtung und das Verfahren der Gewerbegerichte eingehend geordnet und nur in einzelnen, ganz bestimmten Beziehungen tritt die Gemeindeautonomie noch ein, um die gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen. Die Errichtung von Gewerbegerichten ist aber auch jetzt nicht obligatorisch, sondern blieb dem Ortsstatute vorbehalten, allerdings mit verschiedenen Einschränkungen. Einmal nämlich können weitere Kommunalverbände*) Gewerbegerichte für ihre Bezirke errichten. Sodann kann die Errichtung „auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter“ durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde**) erfolgen, wenn ungeachtet einer von ihr an die Gemeinde oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf statuarischem Wege unterbleibt. Endlich müssen nach den §§. 81 und 84 des Reichsgesetzes die auf Grund des §. 120 a. der Gewerbeordnung errichteten Schiedsgerichte längstens bis zum 1. Juni d. J. in Gewerbegerichte umgewandelt werden. Eine Gemeinde, welche, wie dies hier der Fall ist, ein Schiedsgericht besitzt, ist daher nicht mehr in der Lage zu erwägen, ob sie ein Gewerbegericht bestellen wolle oder nicht, sie muß dies vielmehr thun, andernfalls die Landes-Zentralbehörde hiezu berechtigt und verpflichtet sein würde. Diese Bestimmungen wurden in der ausgesprochenen Absicht getroffen, eine Minderung der bestehenden gewerbegerichtlichen Organisationen zu verhindern, und es muß hieraus geschlossen werden, daß es gesetzlich unzulässig ist, ein Gewerbegericht wieder aufzuheben, auch wenn alle bei der Errichtung beteiligten Faktoren die Wieder- aufhebung wünschen sollten.

Das künftige Gewerbegericht unterscheidet sich in vielfachen Beziehungen von dem bisherigen Schiedsgericht und es dürfte zum Verständnis der eintretenden Änderungen erforderlich sein, sich die folgenden wesentlichsten Unterschiede zu vergegenwärtigen:

1. Das bisherige Schiedsgericht war eine Verwaltungsbehörde; das Gewerbegericht dagegen ist ein eigentliches Gericht erster Instanz

Wer mit der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht einverstanden war, dem stand binnen einer Notfrist von zehn Tagen die Berufung auf den Rechtsweg offen, durch welche dann die erste eigentliche Rechtsentscheidung bei dem ordentlichen bürgerlichen Richter (dem Amtsgericht oder Landgericht, vergleiche die §§. 23 und 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes) herbeigeführt wurde. Gegen die Entscheidung des Gewerbegerichts ist dagegen das formelle Rechtsmittel der Berufung (Civilprozeßordnung §. 472) gegeben, insofern welcher das Landgericht des Bezirks, wo das Gewerbegericht seinen Sitz hat, die Entscheidung als zweite Instanz zu fällen hat.

Beschwerden über die Geschäftsführung des Schiedsgerichts waren bei dem Großherzoglichen Bezirksamt als der vorgesetzten Verwaltungsbehörde anzubringen; Beschwerden über die Geschäftsführung des Gewerbegerichts dagegen werden durch das diesem übergeordnete Gericht, das Landgericht, entschieden. (Vergleiche §. 55 des Reichsgesetzes, §. 120 a.

*) In Baden wohl die Kreise. Die badische Verordnung vom 8. Oktober 1890, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte betreffend, enthält keine Bestimmung darüber, welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne des fraglichen Reichsgesetzes anzusehen seien.

**) In Baden das Großherzogliche Ministerium des Innern, welches sich „in geeigneten Fällen“ mit dem Justizministerium ins Benehmen zu setzen hat. (§. 1 der Verordnung vom 8. Oktober 1890.)

Absatz 2 und 3 der Gewerbeordnung und die Erläuterungen hiezu in Schenkels Gewerbeordnung Seite 314 und 315, Note 8 und 9, sowie §. 8 Absatz 2 des Karlsruher Ortsstatuts über das gewerbliche Schiedsgericht.)

Die Vollstreckung der Entscheidungen des Schiedsgerichts hatte im Verwaltungswege nach Maßgabe der Verordnung vom 27. Oktober 1884, das Verfahren der Behörden der innern Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend, zu erfolgen (vergleiche §. 26 daselbst); für die Vollstreckung der Entscheidungen des Gewerbegerichts dagegen sind die Bestimmungen im VIII. Buche der Civilprozeßordnung maßgebend (§. 56 des Reichsgesetzes). Als Vollstreckungsgericht ist nach §. 684 der Civilprozeßordnung das Amtsgericht zuständig. Das Gewerbegericht selbst ist daher ebensowenig als das Schiedsgericht befugt, Vollstreckungshandlungen anzuordnen oder bei solchen mitzuwirken. Nur soweit es sich um Entscheidungen handelt, welche im Laufe der Zwangsvollstreckung von dem Prozeßgericht als solchem zu erlassen sind (z. B. Civilprozeßordnung §§. 700, 733 ff.) greift die gewerbegerichtliche Zuständigkeit wieder Platz.

2. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts fand die Berufung auf den Rechtsweg ohne Rücksicht auf den Streitwert statt und für das formelle Rechtsmittel der Berufung gegen das in der Folge ergehende Urteil erster Instanz galten die einschlägigen Bestimmungen der Civilprozeßordnung (§§. 472 ff.), wonach auch dieses Rechtsmittel ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig ist. Gegen Entscheidungen des Gewerbegerichts ist dagegen die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert 100 *M.* übersteigt. Über minderwertige Streitsachen entscheidet das Gericht endgiltig (Reichsgesetz §. 55).

3. Die Urteile des Schiedsgerichts wurden immer kollegialisch erlassen; im Gewerbegericht dagegen ist der Vorsitzende unter Umständen befugt, das Urteil für sich allein zu fällen. Er kann nämlich davon Umgang nehmen, zu dem ersten auf die Klage angeetzten Termin die Beisitzer beizuziehen. Erscheint in diesem Termin nur die eine der Parteien, so erläßt er auf deren Antrag das Versäumnisurteil. Ferner hat er, sofern beide Parteien in dem Termin erscheinen, ein Urteil zu erlassen:

- a. auf den Antrag einer Partei, wenn die Klage zurückgenommen oder wenn auf den Klageanspruch verzichtet oder dieser anerkannt wird;*)
- b. auf den Antrag beider Parteien, wenn die Entscheidung nach Lage der Sache sofort erfolgen kann (§. 54 des Reichsgesetzes).

Außerdem steht dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu, einen Vergleich bei den Parteien zu versuchen und denselben im Fall des Gelingens zu Protokoll festzustellen. Diese Befugnis war zwar dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts nicht ausdrücklich übertragen, wurde aber als selbstverständlich gleichwohl ausgeübt.

4. Über das Verfahren des gewerblichen Schiedsgerichts hat das Gesetz keine Bestimmungen getroffen, vielmehr blieb die Regelung desselben dem Ortsstatut überlassen. Das Karlsruher Ortsstatut bestimmt hierwegen im Anschluß an die durch §. 116 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen für die Gemeindegerichte getroffene Anordnung lediglich, daß die Parteien vor der Entscheidung zu hören seien, im Übrigen aber das Verfahren dem freien Ermessen des Gerichts anheimgegeben bleibe. Zur Abnahme von Eiden oder Versicherungen an Eidesstatt war das Schiedsgericht nicht befugt (§. 9 des Ortsstatuts).

Das Verfahren des Gewerbegerichts dagegen ist durch das Gesetz auf das Eingehendste

*) In diesen Fällen sind die Rechtsfolgen der Zurücknahme der Klage beziehungsweise des Verzichts oder der Anerkennung im Urteil festzustellen.

behandelt. Es richtet sich nach dem amtsgerichtlichen, teilweise auch nach dem landgerichtlichen Verfahren, wobei jedoch zahlreiche Modifikationen eintreten, die in den §§. 24—60 des Gesetzes niedergelegt sind und hier nicht näher besprochen werden können. In dieser Beziehung bewirkt das Gesetz nach Ansicht des Stadtrats eine wesentliche Verschlechterung des bestehenden Zustandes. Die Anwendung des umständlichen Formalismus des gerichtlichen Verfahrens auf die hier in Frage stehenden Streitigkeiten, die fast ausschließlich Bagatellsachen sind, verlangsamte und verteuert deren Erledigung in gleichem Maße und ist für die Rechtsuchenden eine unnütze Erschwerung.

Im vorigen Jahre wurden durch das Schiedsgericht 284 Rechtsstreitigkeiten erledigt und zwar 166 durch Urteil und 118 durch Vergleich. Die Entscheidungen nahmen wenig Zeit in Anspruch, weil das Verfahren höchst einfach sein konnte und Schreibereien fast gar nicht damit verbunden waren. Meistens wurde nur der Tenor des Urteils niedergeschrieben, der als erwiesen angenommene Thatbestand nebst den Entscheidungsgründen aber nur mündlich verkündet. *) Nichtsdestoweniger muß das Ergebnis dieser jeglichen Formalismus entbehrenden Rechtspflege als sehr günstig bezeichnet werden; denn nur in 19 Fällen wurde Berufung auf den Rechtsweg eingelegt und nur in 3 Fällen hievon der Schiedsspruch abgeändert. **)

Die neuen Bestimmungen machen, wenn dies auch nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, so doch thatsächlich notwendig, daß der Vorsitz im Gewerbegericht einem Juristen übertragen wird, denn der mit Verehrung dieses Amtes Betraute muß, um seinen Dienst den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend verwalten zu können, insbesondere in den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung sicher und gründlich bewandert sein. Schon die Befugnis zur Auflegung und Abnahme von Eiden erfordert zu ihrer Ausübung einen juristisch geschulten Mann.

5. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts erstreckt sich nach §. 1 des Karlsruher Ortsstatuts, beziehungsweise nach §. 120 a. der Gewerbeordnung und nach den §§. 53 Absatz 2, 65 Absatz 4 und 72 Absatz 3 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter:

- a. auf Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern oder Lehrlingen, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben oder auf die Erteilung und den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen;
- b. auf Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen ***) über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu

*) Jetzt muß (§. 49 des Reichsgesetzes) das Sach- und Streitverhältnis nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen dem Urteil schriftlich beigelegt werden, allerdings nur „in gedrängter Darstellung“. Die Einschränkung auf das Wesentliche und thunlichste Kürze der Darstellung sind aber Vorzüge, welche auch von den anderen Gerichten zu erstreben sein dürften, so daß nicht abzusehen ist, welche Erleichterung das Gewerbegericht in dieser Hinsicht genießen soll. Lädenhaft und flüchtig niedergeschriebene Thatbestandsdarstellungen und Gründe sind doch nicht nur als unnütz, sondern geradezu als schädlich zu erachten.

**) In 5 Fällen wurde der Ausgang der Sache nicht bekannt.

***) Einerlei ob es sich um ein gewerbliches, kaufmännisches oder land- beziehungsweise forstwirtschaftliches Arbeitsverhältnis handelt. (Vergleiche §. 2 Ziffer 2 und 6 und §. 53 des Krankenversicherungsgesetzes sowie §. 139 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend.)

leistenden Beiträge für die (reichsgesetzliche) Gemeindefrankenversicherung, *) für Ortskrankenassen, sowie für Betriebs- und Baukrankenassen. **)

Der Zuständigkeit des Schiedsgerichts gegenüber ist die des Gewerbegerichts theils erweitert, theils verengert, theils bestimmter bezeichnet. In letzter Beziehung wurden ausdrücklich auch alle Ansprüche auf Entschädigung einschließlich derjenigen, welche erst mit dem Zeitpunkt der Entlassung oder des Austritts des Arbeiters entstehen, vor die Gewerbegerichte gewiesen und, entsprechend der bisherigen Auslegung des §. 120 a. der Gewerbeordnung, bestimmt, daß Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei andern Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft gründet, nicht vor die Gewerbegerichte gehören (§. 3 Ziffer 2 und Absatz 2 des Reichsgesetzes).

Ausgedehnt wurde die Zuständigkeit des Gewerbegerichts:

- a. auf Streitigkeiten über Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden (§. 3 Ziffer 4 des Reichsgesetzes);
- b. auf gewerbliche Streitigkeiten, welche Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höhern technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt, mit ihren Arbeitgebern oder über Ansprüche der unter a. bezeichneten Art unter sich selbst haben (§. 2 Absatz 2 des Reichsgesetzes);
- c. auf gewerbliche Streitigkeiten der Hausgewerbetreibenden mit ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung gelieferter Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist (§. 4 Absatz 1 des Reichsgesetzes).
- d. Sodann kann durch Ortsstatut die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf gewerbliche Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden ausgedehnt werden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen (§. 4 Absatz 2 des Reichsgesetzes). Von dieser Befugnis macht aber der vorliegende Entwurf keinen Gebrauch, weil sich solche Hausgewerbetreibende von selbständigen Gewerbetreibenden sehr schwer unterscheiden lassen.

Entzogen wurden der Zuständigkeit des Gewerbegerichts:

- a. gewerbliche Streitigkeiten der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie der Arbeiter, welche in den unter der Militärverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind (§. 76 des Reichsgesetzes);
- b. Streitigkeiten der eben erwähnten und der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter

*) Auch Streitigkeiten über die Beiträge zur landesgesetzlichen Gemeindefrankenversicherung (Dienstbotenkrankenasse) können nach §. 120 a. der Gewerbeordnung beziehungsweise nach §. 17 des badischen Gesetzes vom 21. März 1888 und §. 53 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes dem Schiedsgericht ortsstatutarisch zugewiesen werden. Davon wurde jedoch aus den in der Bürgerauschlußvorlage vom 16. November 1888 Seite 9 Ziffer 5 entwickelten Gründen Umgang genommen. Die Zuweisung der fraglichen Streitigkeiten an das Gewerbegericht ist nicht zulässig.

**) Streitigkeiten über Beiträge für Innungsrankenkassen können nach §. 120 a. der Gewerbeordnung beziehungsweise nach den §§. 73 und 53 Absatz 2 des Reichsrankenversicherungsgesetzes gleichfalls dem Schiedsgericht durch Ortsstatut zugewiesen werden; es wurde dies aber unterlassen, indem zur Zeit der Errichtung des Statuts Innungsrankenkassen hier nicht existierten. Die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte (Gewerbeordnung §. 97 a. Ziffer 6 und §. 100 d.) erstreckte sich nur auf die in §. 120 a. der Gewerbeordnung erwähnten Streitigkeiten, wozu jene über Krankenversicherungsbeiträge nicht zu zählen sein dürften, wenn auch das (spätere) Krankenversicherungsgesetz die Anwendung des §. 120 a. der Gewerbeordnung auf sie vorschreibt.

über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§. 2 und §. 78 Absatz 3 des Reichsgesetzes).

- c. Sodann kann durch Ortsstatut die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf bestimmte Arten von Gewerbe- und Fabrikbetrieben und die örtliche auf bestimmte Teile des Gemeindebezirks beschränkt werden (§§. 6 und 7 des Reichsgesetzes). Von dieser Möglichkeit macht aber der vorliegende Entwurf keinen Gebrauch, da ein Bedürfnis hiezu in den hiesigen Verhältnissen nicht begründet ist.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und von Streitigkeiten über Kranken- sowie über Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge ist nun ein Rechtszustand geschaffen, der verwickelter und unlogischer kaum gedacht werden kann und den Rechtssuchenden wie auch vielfach den Rechtssprechenden schwerlich klar werden wird. Die folgenden Bemerkungen mögen einen allgemeinen Überblick über das Wirrsal geben:

- a. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aller Art über die Beiträge zur Invaliditäts- und Alters-Versicherung werden von der untern Verwaltungsbehörde, in Baden vom Bezirksamt entschieden (Reichsgesetz vom 22. Juni 1889, §. 124 und badische Vollzugsverordnung hiezu vom 27. Oktober 1890) Die Entscheidung ist endgültig, eine Berufung also ausgeschlossen. (Ausnahmen siehe §. 122 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889.)
- b. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und häuslichen Dienstboten über das Arbeitsverhältnis und die Krankenversicherungsbeiträge werden durch den Bürgermeister oder seinen gesetzlichen Stellvertreter entschieden, sofern der Streitwert 60 *M.* nicht übersteigt und beide Parteien in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinn der §§. 18 und 21 der Civilprozessordnung den Aufenthalt haben (§. 115 des badischen Einführungs-Gesetzes zu den Reichsjustizgesetzen), andernfalls von den ordentlichen Gerichten. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters findet binnen einer Kofrist von zwei Wochen Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg statt. Das Verfahren des Bürgermeisters richtet sich nach Titel VII. des badischen Einführungs-Gesetzes zu den Reichsjustizgesetzen in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1886 beziehungsweise nach der Dienstweisung für die Gemeindeggerichte vom 10. Mai 1886 und zwar auch hinsichtlich der Krankenversicherungsbeiträge.*) Die Entscheidung des Bürgermeisters ist danach vorläufig vollstreckbar. Für die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidung gelten die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (§. 123 des badischen Einführungs-Gesetzes zu den Reichsjustizgesetzen).

Die nämlichen Grundsätze gelten bezüglich der fraglichen Streitigkeiten der Apothekers- und Handlungsgehilfen und Lehrlinge und der bei der Militärverwaltung beschäftigten Arbeiter mit ihren Arbeitgebern.**)

- c. Auf Streitigkeiten zwischen land- beziehungsweise forstwirtschaftlichen Dienstboten und ihren Arbeitgebern über das Arbeitsverhältnis finden gleich-

*) Die Bestimmungen der §§. 71-75 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 dürften hinsichtlich der Krankenversicherungsbeiträge der Dienstboten keine Anwendung finden, da unter „den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung“ in §. 78 Absatz 3 des erwähnten Gesetzes offenbar nur die reichsgesetzlichen Vorschriften verstanden sind, die Dienstbotentraktenversicherung aber landesgesetzlich geregelt ist. (Vergleiche §. 3 Ziffer 3 des Reichsgesetzes.)

***) Die §§. 71-75 beziehungsweise 78 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 finden nach §. 76 daselbst auf die Handlungsgehilfen u. u. und Militärarbeiter keine Anwendung.

- falls die Grundsätze unter b. Anwendung. Betrifft aber der Streit die Krankenversicherungsbeiträge, so greifen nach § 78 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 die Bestimmungen in den §§. 71—75 daselbst Platz, d. h. der Gemeindevorsteher oder der von diesem mit Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) aus der Mitte der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung auf mindestens 1 Jahr berufene Stellvertreter ist zuständig. Zum Unterschied von den Fällen unter b. ist bei der Vollstreckung das Verwaltungszwangsverfahren anzuwenden (§. 73 des Reichsgesetzes und badische Verordnung vom 27. Oktober 1884). Auch hier findet die Berufung auf den Rechtsweg statt und zwar binnen einer Klotfrist von zehn Tagen (§. 72 des Reichsgesetzes).
- d. Streitigkeiten zwischen gewerblichen Arbeitern beziehungsweise Hausgewerbetreibenden und ihren Arbeitgebern (auch wenn die letzteren Handlungsleute oder Apotheker*) sind, nicht aber wenn die Militärverwaltung oder ein Mitglied einer Innung mit Schiedsgericht der Arbeitgeber ist) über das Arbeitsverhältnis und über die Krankenversicherungsbeiträge werden vom Gewerbegericht entschieden. Gegen die Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung an das Landgericht gegeben, wenn der Streitwert 100 M. übersteigt. Vorläufig vollstreckbar sind die Entscheidungen in diesem Falle dann, wenn sie Krankenversicherungsbeiträge betreffen oder der Streitwert die Summe von 300 M. nicht übersteigt (§. 56 Absatz 2 des Reichsgesetzes). Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
- e. Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Lehrlingen über das Arbeitsbeziehungsweise Lehrverhältnis werden von einer besondern Behörde der Innung entschieden (§. 97 Ziffer 4, §. 98 a lit. e. der Gewerbeordnung und §. 79 des Reichsgesetzes). Die Entscheidungen sind vorläufig vollstreckbar, die Vollstreckung erfolgt durch die Polizeibehörden (das Bürgermeisteramt, beziehungsweise hier das Bezirksamt. §. 116 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung, Städteordnung §. 6 Absatz 2 und Landesherrliche Verordnung vom 15. Juni 1876 §. 1) und zwar nach Maßgabe der Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung (Gewerbeordnung §. 160 d Absatz 2). Gegen die Entscheidung steht binnen zehn Tagen die Berufung auf den Rechtsweg offen. Beschwerden über die Geschäftsführung der zuständigen Innungsbehörde entscheidet die Aufsichtsbehörde, in der Regel das Bürgermeisteramt. (Vergleiche §. 104 der Gewerbeordnung und §. 116 Ziffer 1 der Vollzugsverordnung dazu.) In der gleichen Weise werden Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Lehrlingen über die Krankenversicherungsbeiträge entschieden, wenn die Lehrlinge Lohn beziehen und infolge dessen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung zugehören (Krankenversicherungsgesetz §. 1).
- f. Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit Lehrlingen, die keinen Lohn beziehen, über die Beiträge zur landesgesetzlichen Gemeindefrankenversicherung werden vom Bürgermeisteramt nach lit. b. oben entschieden. (§. 78 Absatz 3 verglichen mit §. 3 Ziffer 3 des Reichsgesetzes, wo von der landesgesetzlichen Gemeindefrankenversicherung keine Rede ist).

*) Nur die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften sind von den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte nach §. 76 daselbst ausgenommen, nicht aber die gewerblichen Arbeiter in solchen Geschäften, wie z. B. Stöber in Apotheken, Küfer in Weinhandlungen u. s. w.

- g. Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Gesellen über das Arbeitsverhältnis oder über die Krankenversicherungsbeiträge werden vom Innungsschiedsgericht entschieden, sofern die Innung ein solches errichtet hat (§. 78 Absatz 2 und §. 79 des Reichsgesetzes; §. 97 a. Ziffer 6 der Gewerbeordnung), andernfalls vom Gewerbegericht. Die Entscheidung des Innungsschiedsgerichts ist vorläufig vollstreckbar; gegen dieselbe steht Berufung auf den Rechtsweg offen. (§. 100 d. der Gewerbeordnung.)
- h. Unter Umständen, nämlich im Falle des §. 100 i. Absatz 2 der Gewerbeordnung, ist das Innungsschiedsgericht auch zuständig für Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern eines in einer Innung vertretenen Gewerbes, die der Innung nicht angehören, und ihren Gesellen über das Arbeitsverhältnis entstehen (§. 79 des Reichsgesetzes).
- i. In all' den oben angeführten Streitigkeiten (mit Ausnahme jener unter a.) kann schließlich der Bürgermeister, soweit er nicht als Vorsteher des Gemeinderichts (Titel VII. des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, nicht aber auch Abschnitt V. des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890) *) zuständig ist, als Schiedsmann von einer oder von beiden Parteien angegangen werden, in welchem Fall das badische Gesetz vom 16. April 1886, die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betreffend, Anwendung findet.

Mit gewerblichen Streitigkeiten und solchen über Krankenversicherungsbeiträge kann somit der Bürgermeister zu thun haben: als Gemeinderichter, als Gemeindevorsteher im Sinne des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, als Vorsitzender des Gewerbegerichts, als Innungsaufsichtsbeamter, als Polizeibeamter und als Schiedsmann. Da der Bürgermeister in jeder dieser Eigenschaften ein besonderes Verfahren zu beobachten hat, so sollte er sich eigentlich in die Vielseitigkeit seiner amtlichen Natur mit eingehender Sorgfalt vertiefen.

Mit obiger Aufzählung sind nun die subtilen, nutzlosen Unterscheidungen, die unsere Gesetzgebung auf einem Gebiete macht, wo Einfachheit und Volkstümlichkeit ihre höchste Aufgabe hätte sein sollen, noch keineswegs erschöpft, aber die Hauptsache wird wohl angegeben sein. Glücklicher Weise werden die in erster Reihe mit der Entscheidung der fraglichen Streitigkeiten betrauten Behörden durch eine wohlthätige ignorantia juris oder durch Mangel an verfügbarer Zeit davor bewahrt, die Mißverhältnisse des bestehenden Rechtszustandes allzupeinlich zu empfinden.

6. Die Aufgaben des Gewerbegerichts sind gegenüber jenen des Schiedsgerichts, die sich auf Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten beschränkten, in zwei wesentlichen Beziehungen erweitert. Einmal nämlich ist jenes berufen, in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt thätig zu sein und sodann hat es — als Gesamtgewerbegericht — das Recht, in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an Staats- und Gemeindebehörden zu stellen, sowie auch die Verpflichtung, auf Ansuchen von Behörden Gutachten über gewerbliche Fragen zu geben (§§. 61—69 und §. 70 des Reichsgesetzes). Diese Neuerung ist ein großer Fortschritt, indem es bisher an einem Organe mangelte, welches die hier in Frage stehenden Interessen allseitig und deßhalb unparteiisch zu vertreten geeignet war.

*) Sachlich wäre es begründet, die Anrufung des Bürgermeisters als Schiedsmann auch in den Fällen anzuschließen, in welchen er als Vorsitzender des Gewerbegerichts oder als Gemeindevorsteher nach dem Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 zuständig ist.

7. Die Zusammensetzung des Gewerbegerichts erfolgt nach andern Grundsätzen als die des Schiedsgerichts. Als Vorsitzender dieses war durch §. 1 des Ortsstatuts vom 13. November 1884 der Oberbürgermeister oder einer seiner gesetzlichen Vertreter von Amtswegen berufen, die Beisitzer ernannte nach §. 2 daselbst der Stadtrat. Jetzt werden der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter vom Stadtrat auf mindestens 1 Jahr gewählt und es bedarf die Wahl der Bestätigung durch die höhere Verwaltungsbehörde, in Baden das Bezirksamt (§§. 11 und 15 Absatz 2 des Reichsgesetzes und §. 2 der badischen Vollzugsverordnung dazu). Sodann sind die Beisitzer durch unmittelbare und geheime Wahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bestellen (§. 12 des Reichsgesetzes). Schon im Jahre 1889 hatte der Verein für vollstümliche Wahlen dahier beim Stadtrat beantragt, dieses Verfahren für die Bestellung der Beisitzer einzuführen, wobei auch Frauen wahlfähig und wählbar sein sollten. Der Stadtrat lehnte aber damals den Antrag ab, weil er im Hinblick auf die geringe Zahl und den geringen Wert der zu entscheidenden Streitigkeiten eine solche Bestellung der Beisitzer als eine unverhältnismäßig teure und umständliche Einrichtung ansah. Nachdem nunmehr die Aufgaben des Gewerbegerichts, wie oben erwähnt, in wichtigen Beziehungen erweitert worden sind, dürften die gesetzlichen Vorschriften über die Wahl der Gerichtsmitglieder sachlich keiner Beanstandung unterliegen.

Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer zum Amt eines Schöffen befähigt ist (§. 10 Absatz 2 und §. 13 Absatz 1 des Reichsgesetzes), was bei Frauen zur Zeit nicht zutrifft (§. 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 trat nach §. 81 daselbst mit denjenigen Vorschriften, welche sich auf die Herstellung der zu seiner Durchführung erforderlichen Einrichtungen beziehen, schon mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es hätte also das vorgeschlagene Ortsstatut schon im vorigen Jahr erledigt werden können. Der Stadtrat brachte jedoch einen bezüglichen Antrag nicht ein, weil die Staatsbehörde die Herausgabe eines Musterstatuts angekündigt und dabei den Wunsch ausgesprochen hatte, daß bis dahin mit der Erlassung des Ortsstatuts zugewartet werden solle.

Das Musterstatut ging am 21. v. Mts. dem Stadtrat zu. Es ist im königlich preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe ausgearbeitet und von dem Großherzoglich badischen Ministerium des Innern mit einer Anlage versehen worden, welche die für die badischen Verhältnisse nötigen Änderungen und Zusätze enthält. Bei Zustellung desselben teilte das Bezirksamt dem Stadtrat mit, daß das Ministerium des Innern die Ausarbeitung der Ortsstatuts auf Grundlage des Modells zwar für wünschenswert halte, daß dieses Muster jedoch keineswegs als bindend zu betrachten sei.

Für den vorliegenden Entwurf ist das Musterstatut nur in einigen untergeordneten Einzelheiten benützt worden, da es dem Stadtrat in seiner Anlage sowie auch in manchen einzelnen Bestimmungen nicht zweckmäßig zu sein schien. Das hauptsächlichste Bedenken, zu dem es Veranlassung giebt, liegt in dem Umstand begründet, daß es sich nicht darauf beschränkt, die vom Gesetze dem Ortsstatut zugewiesenen oder anheimgegebenen Anordnungen zu treffen, sondern vielmehr eine größere Anzahl gesetzlicher Vorschriften wiederholt und zwar in anderer Reihenfolge und vielfach auch in anderer Fassung als sie das Gesetz enthält. Dieses Verfahren beeinträchtigt die Übersichtlichkeit des bestehenden Rechts, welche ohnedem viel zu wünschen übrig läßt und kann daher nur zu Verwirrungen führen. Das Ortsstatut hat nicht die Aufgabe, eine Dienstweisung oder einen Kommentar zu ersetzen, es ist nicht Belehrungsmittel, sondern Rechtsquelle. Aber auch abgesehen hiervon sind die einschlägigen Gesetzes-

bestimmungen nur zum geringsten Teil, also ganz unvollständig, in dem Musterstatut reproduziert worden, so daß es auch praktisch den offenbar von ihm verfolgten Zweck, das Nachschlagen der Gesetze für das laufende Geschäft entbehrlich zu machen, nicht einmal annähernd erreicht. Der vorliegende Entwurf begnügt sich daher, über diejenigen Verhältnisse Bestimmungen zu treffen, deren Regelung dem Ortsstatut gesetzlich vorbehalten wurde.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu §§. 1—4.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter sind nach §. 11 des Reichsgesetzes durch den Magistrat oder, wenn das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung zu wählen.

Als Magistrat und als Gemeindevertretung ist durch §. 3 der badischen Vollzugsverordnung auf Grund des §. 83 Absatz 1 des Reichsgesetzes*) der Stadtrat bezeichnet; es würde daher unzulässig sein, durch Ortsstatut die fragliche Wahl dem Bürgerausschuß zu übertragen.

Nach dem Entwurf soll der Stadtrat die Wahl in Form der Beschlussfassung gemäß §. 54 der Städteordnung vornehmen; es ist also die geheime Wahl mittelst Stimmzettel ausgeschlossen. Bei der Wichtigkeit des Amtes des Vorsitzenden des Gewerbegerichts schien es nicht angemessen zu sein, einen Wahlmodus einzuführen, welcher die Abstimmenden der Verantwortung für ihre Abstimmung enthebt.

Nach dem Gesetz erfolgt die Wahl „auf mindestens ein Jahr“. Durch Statut kann die Verlängerung dieser Frist vorgeschrieben werden, von welcher Möglichkeit der vorliegende Entwurf keinen Gebrauch macht; denn es scheint dem Stadtrat zweckmäßig, den Vorsitzenden erst dann auf längere Dauer zu ernennen, wenn er sich in seinem Amte bewährt hat.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist als solcher weder Staats- noch städtischer Beamter; die für diese Beamten geltenden Disziplinarbestimmungen des Beamtengesetzes und beziehungsweise der Städteordnung finden daher auf ihn keine Anwendung. Dagegen kann er nach §. 19 Absatz 2 des Reichsgesetzes wegen grober Verletzung seiner Dienstpflichten von dem übergeordneten Landgericht seines Amtes entsetzt werden.

Das Amt des Vorsitzenden ist vom Gesetze nicht wie jenes der Weisiger (§. 18) als Ehrenamt bezeichnet; es kann daher Gehalt dafür ausgeworfen werden und zwar entweder durch ortsstatutarische Bestimmung oder, wenn eine solche nicht vorhanden, durch Beschluß der zuständigen Gemeindebehörde. Obgleich bei der Art und dem Umfang der in Frage kommenden Geschäfte die Gewährung eines Gehalts für den Vorsitzenden nicht wird vermieden werden können, sieht gleichwohl der Entwurf davon ab, hierüber eine Vorschrift zu treffen, weil für die Bemessung des Gehalts noch zu wenig Anhaltspunkte vorliegen. Dasselbe bleibt also zunächst dem Stadtrat überlassen, welcher sich dabei innerhalb der Grenzen der ihm vom Bürgerausschuß verwilligten Kredite zu halten hat (§. 6 des Entwurfs). Die Zusage des Gehalts wird durch Dienstvertrag zu geschehen haben, über dessen Rechtsfolgen im Streitfalle die bürgerlichen Gerichte entscheiden. Ein Kündigungsrecht hinsichtlich

*) Derselbe lautet:

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, von welchen Organen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände die Statuten über Errichtung von Gewerbegerichten zu beschließen, und von welchen Staats- oder Gemeindeorganen die übrigen in diesem Gesetze den Staats- oder Gemeindebehörden, sowie den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Einrichtungen wahrzunehmen sind.

der Versehung des Amtes kann sich die Gemeindebehörde offenbar nicht vorbehalten, indem der Vorsitzende nur durch das Landgericht aus den gesetzlichen Gründen vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amte entfernt werden kann; dagegen scheint kein gesetzliches Hindernis im Wege zu stehen, den Gehalt widerruflich oder mit Vorbehalt der Kündigung zu bewilligen. Da indessen eine derartige Stellung für einen Richter nicht ganz angemessen ist, so wird es sich empfehlen, später durch Statut die Gehaltsverhältnisse des Vorsitzenden zu ordnen.

Der Vorsitzende muß den in §. 10 und §. 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes*) erwähnten Erfordernissen entsprechen; er braucht nicht Mitglied des Stadtrats oder des Bürgerausschusses zu sein. Die Bestimmung, daß er nicht Arbeitgeber sein darf, bezieht sich offenbar nur auf die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter, nicht auch auf die von Dienstboten.

Die Wahl der Beisitzer, deren Zahl nach §. 9 des Reichsgesetzes mindestens 4 betragen muß, erfolgt nach §. 12 ebendasselbst auf 1 bis 6 Jahre. Innerhalb dieses Spielraums hat das Ortsstatut die Amtsdauer festzusetzen. Der Entwurf schlägt die längst zulässige Amtsdauer vor, einmal um das umständliche Wahlgeschäft seltener zu machen und sodann weil es wünschenswert erscheint, daß sich die Beisitzer vor Ablauf der Amtszeit einige Erfahrungen im Amte sammeln können.

Im Entwurf wurde die Zahl der Beisitzer auf 24 (12 Arbeitgeber und 12 Arbeiter) festgesetzt und dabei bestimmt, daß Neuwahlen erst dann angeordnet werden sollen, wenn bei den Arbeitgebern oder Arbeitern die Zahl auf 4 oder weniger sinkt. Die Zahl sämtlicher Mitglieder des Gewerbegerichts einschließlich des Vorsitzenden kann sich daher zwischen 9 und 25 auf- und abbewegen. Auf die Zahl der bei den einzelnen Sitzungen mitwirkenden Mitglieder hat dieser Wechsel indeß nur bezüglich des Gesamtgewerbegerichts Einfluß, indem das Gericht über Rechtsachen nur in der Besetzung mit 3**) und als Einigungsamt nur in der Besetzung mit 5 Mitgliedern entscheidet (§. 22 Absatz 1 und §. 63 Absatz 1 des Reichsgesetzes).

Bei dem im Entwurf für die Wahl der Beisitzer angenommenen System kann es vorkommen, daß mehr Beisitzer aus dem Arbeitgeberstand vorhanden sind als aus dem Arbeiterstand und umgekehrt. Auf die Besetzung des Gerichts bei Entscheidung von Rechtsachen und im Einigungsamt hat dies indessen keinen Einfluß, da hier nach gesetzlicher Bestimmung immer gleich viele Beisitzer aus jedem Stande zugezogen werden müssen. Hinsichtlich des Gesamtgewerbegerichts wurde der erforderliche Ausgleich durch die Bestimmung in §. 16 Absatz 2 des Entwurfs herbeigeführt.

Nach dem Musterstatut kann der Stadtrat, wenn im Laufe einer Wahlperiode mehr

*) Diese Bestimmungen lauten:

§. 10.

Zum Mitgliede eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 31, 32), können nicht berufen werden.

§. 11, Absatz 1.

Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

**) Durch Ortsstatut kann nach §. 22 Absatz 2 des Reichsgesetzes festgestellt werden, daß allgemein oder für gewisse Streitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern als zwei zuzuziehen sei. Der Entwurf nimmt jedoch hievon Umgang, weil regelmäßig nur über Gegenstände von geringem Wert verhandelt wird und die Qualität der Rechtsprechung von der Zahl der Mitwirkenden nicht abhängt. Auch wurde in Betracht gezogen, daß gegen Entscheidungen über größere Streitwerte (von mehr als 100 M.) das Rechtsmittel der Berufung zulässig ist.

als ein Drittel der Beisitzer einer Kategorie aus dem Gewerbegericht ausscheidet, Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode anordnen. Diese Bestimmung ist aber in doppelter Hinsicht bedenklich. Einmal nämlich ist darin nicht gesagt, wann der Stadtrat die Ersatzwahlen anordnen muß, während doch diese wichtige Sache nicht dem freien Ermessen anheimgestellt bleiben sollte, und sodann sind die hier vorgesehenen Ersatzwahlen ungesetzlich, wenn sie — was ganz leicht zutreffen kann — in einem Zeitpunkt erforderlich werden, von welchem ab der Rest der Wahlperiode weniger als 1 Jahr beträgt; denn in §. 12 Absatz 3 des Gesetzes ist unbedingt und ausnahmslos vorgeschrieben, daß die Beisitzer auf mindestens 1 Jahr gewählt werden müssen.

Nach §. 14 Absatz 2 des Gesetzes ist durch Ortsstatut zu bestimmen, inwieweit Hausgewerbetreibende hinsichtlich der Beisitzerwahlen als Arbeitgeber oder als Arbeiter behandelt werden sollen. Das Musterstatut empfiehlt, die Entscheidung der Frage davon abhängig zu machen, ob und beziehungsweise wie viele Arbeiter von dem Hausgewerbetreibenden seinerseits in der Regel beschäftigt werden, während der Entwurf alle Hausgewerbetreibende, die nicht nebenher ein Gewerbe auf eigene Rechnung ausüben, den Arbeitern zuzählt. Die soziale Stellung der in hiesiger Stadt ausschließlich von Hausindustrie lebenden Personen ist von jener der Arbeiter nicht verschieden, auch beschäftigen dieselben andere Arbeiter in der Regel nicht, es sei denn, daß sie zugleich selbständige Gewerbetreibende sind, in welchem Fall sie süglich als Arbeitgeber behandelt werden können.*)

Der Begriff „Hausgewerbetreibender“ ist übrigens ein höchst unbestimmter und von der Gesetzgebung selbst in verschiedener Weise definiert. Das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 (§. 4) rechnet darunter „Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letztern mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind“, also auch unselbständige Arbeiter, das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz (§. 2 Ziffer 2) dagegen nur „solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden“. Die nämliche Definition enthält das Krankenversicherungsgesetz in §. 2 Ziffer 5.

Zu §§. 5 und 6.

Nach §. 8 des Reichsgesetzes sind die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Gewerbegerichts, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde zu tragen, und sodann ist bestimmt: „Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts“. Aus diesem Wortlaut könnte man schließen, daß das Gewerbegericht eine juristische Persönlichkeit sei, welche für sich selbst Geld einnehmen, also Vermögen erwerben kann. Beim Mangel jeglicher Bestimmungen über die Verrechnung und Verwaltung solchen Vermögens ist aber nicht anzunehmen, daß der Wortlaut des Gesetzes dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Das Gewerbegericht hat offenbar keine eigene vermögensrechtliche Persönlichkeit, sondern wird in dieser Hinsicht von der Gemeinde vertreten, für welche beziehungsweise durch welche es errichtet ist. Das Gericht kann also für sich selbst Geld nicht einnehmen und, wenn es Strafen auspricht

*) Ein Schneider, der mit Gesellen teils für Kundschaft, teils für Kleidergeschäfte arbeitet, gilt also nach dem Entwurf als Arbeitgeber. Arbeitet er dagegen ausschließlich für Kleidergeschäfte, so gilt er als Arbeiter; Ein Schneider, der seinerseits niemand beschäftigt und sowohl für Kundschaft als andere Geschäfte arbeitet, gilt hinsichtlich der Beisitzerwahlen weder als Arbeitgeber noch als Arbeiter, kann also weder wählen noch gewählt werden. Vor dem Gewerbegericht können Hausindustrielle, die ihrerseits Arbeiter beschäftigen, selbstverständlich bald in der Partierolle des Arbeitgebers, bald in jener des Arbeiters erscheinen.

oder die Zahlung von Kosten oder Gebühren verfügt, so erwirbt nicht es, sondern die Gemeinde die betreffende Forderung und diese hat sie auch zu betreiben (vergleiche §. 58 des Gesetzes). Weil das Gericht keine Vermögenspersönlichkeit ist, kann es auch keine Ausgaben machen und keine Verbindlichkeiten eingehen, wohl aber kann es durch Anordnungen innerhalb des Kreises seiner Zuständigkeit die Gemeinde mit Verbindlichkeiten belasten.

Wenn über die durch Anordnungen des Gewerbegerichts begründeten Forderungen oder Verbindlichkeiten der Gemeinde Streit entsteht, so kann das Gericht selbst dabei niemals Partei sein, vielmehr findet das Streitverhältnis nur zwischen der Gemeinde und dem Dritten statt, der an die Gemeinde etwas zu fordern oder zu zahlen hat. Solche Streitigkeiten sind öffentlich-rechtlicher Natur; sie werden daher durch die Verwaltungsgerichte zu erledigen sein (§. 58 Absatz 2 des Reichsgesetzes; §. 2 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend; vergleiche auch J. Haas, Kommentar zum Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte Note 8 zu §. 58). Sofern übrigens eine gewerbegerichtliche Anordnung, durch welche der Gemeinde eine Forderung oder Verbindlichkeit erwächst, zuständigerweise erlassen wurde, wird sie auch für die Verwaltungsgerichte bindend und hinsichtlich der materiellen Berechtigung ihres Inhalts nicht weiter zu prüfen sein.

Das Gewerbegericht kann nicht als berechtigt angesehen werden, Einnahmen oder Ausgaben auf die Gemeindefasse direkt anzuweisen, vielmehr bedarf es hierzu der Vermittlung der zuständigen Gemeindebehörde, d. i. des Stadtrats.*) Dieser Grundsatz wird wohl auch auf Ordnungsstrafen Anwendung zu finden haben, obgleich der gemäß §. 36 Absatz 3 des Reichsgesetzes auch für die Gewerbegerichte gültige §. 179 des Gerichtsverfassungsgesetzes**) den Vorsitzenden des Gerichts ermächtigt, solche Strafen von sich aus sofort vollstrecken zu lassen. Der Vorsitzende wird auch in diesem Fall beim Stadtrat die erforderliche Einnahmsdekretur zu erwirken haben, der Stadtrat aber verpflichtet sein, dieselbe zu verfügen, da das Gegenteil einen ihm nicht zustehenden Strafnachlaß in sich schließen würde. Zum Verzicht auf den Ersatz einer Zeugengebühr u. ist dagegen die Gemeindebehörde ohne Zweifel befugt.

Über die Gebühren, welche für Verhandlungen vor dem Gewerbegericht erhoben werden können, und über die Auslagen, deren Ersatz verfügt werden kann, trifft §. 57 des Reichsgesetzes Bestimmung. Es kann durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß Gebühren und Auslagen in geringerem als dem gesetzlichen Betrag oder gar nicht erhoben werden. Von dieser Möglichkeit macht jedoch der Entwurf keinen Gebrauch, da die gesetzlichen Ansätze sehr nieder sind und es nicht wünschenswert zu sein scheint, daß unberechtigte Prozeßführungen auch nicht den kleinsten Nachteil mehr für den Veranlasser zur Folge haben.

*) Vergleiche §. 151 der Städteordnung, lautend:

Der Stadtrat beziehungsweise die nach dem Ortsstatut mit Dekreturbefugnis ausgestatteten stadträtlichen Kommissionen (§§. 19 a. und 19 b. der Städteordnung) dekretieren alle Einnahmen und Ausgaben auf die Stadtkasse.

Die Tagesgebühren und Auslagen des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister, der Mitglieder des Stadtrats und des Rathschreibers werden durch den geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten dekretiert.

Jede Bezahlung einer Rechnung ohne vorherige Dekretur der nach Absatz 1 zuständigen Kollegien oder, soweit solche die vorerwähnten Gebühren und Auslagen betrifft, ohne Dekretur des geschäftsleitenden Vorstands der Stadtverordneten geschieht auf Gefahr des Stadtrechners.

**) Derselbe lautet:

Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltslich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

Der Gerichtsschreiber, die Kanzleibeamten und die Diener des Gewerbegerichts sind städtische Beamte und stehen unter der Disziplinalgewalt der Gemeindebehörde (Städteordnung §. 52 Absatz 9). Das Gewerbegericht kann daher dieses Personal weder anstellen, noch entlassen, noch bestrafen, sondern hat diese Anordnungen nötigenfalls bei der Gemeindebehörde zu beantragen. Auch bezüglich der Beschaffung von Gerätschaften, Schreibmaterialien u. s. w. verfügt das Gewerbegericht nicht selbständig; dagegen ist die Gemeinde verpflichtet, diese Dinge zu stellen (§. 8 des Reichsgesetzes) und kann hiezu im Weigerungsfalle gemäß §. 6 Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden.

Zu §. 7.

Vergleiche §. 17 des Reichsgesetzes, welcher vorschreibt, daß Name und Wohnort der Mitglieder des Gewerbegerichts nach näherer Bestimmung des Statuts öffentlich bekannt zu machen sind.

Zu §. 8.

Nach §. 22 Absatz 3 des Reichsgesetzes hat das Ortsstatut zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen der Vorsitzende die einzelnen Beisitzer zu den Sitzungen beizuziehen hat. Selbstverständlich kann es dem Ermessen des Vorsitzenden nicht anheimgegeben bleiben, sich die Beisitzer zur Erledigung der Streitfälle herauszusuchen (vergleiche §. 62 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes), weshalb sich empfiehlt, zum voraus einen bestimmten Turnus festzusetzen. Nach dem Musterstatut (§. 26) soll dies durch Auslosung geschehen, während nach dem Entwurf die Beisitzer in alphabetischer Reihenfolge zu den Sitzungen zu berufen sind. Letzteres scheint einfacher und hat den Vorzug, daß die Reihenfolge dem Gedächtnis leichter gegenwärtig bleibt.

Zu §. 9.

Vergleiche §. 18 des Reichsgesetzes. Nach §. 5 des Ortsstatuts über das gewerbliche Schiedsgericht erhalten nur die dem Arbeiterstand angehörigen Beisitzer für den im Dienste gemachten Zeitaufwand eine Entschädigung, die sich nach dem Tagesverdienst des Betreffenden bemißt. Im Jahr 1889 richtete der Verein für volkstümliche Wahlen dahier ein Gesuch an den Stadtrat, es möge statutarisch vorgeschrieben werden, daß auch die Arbeitgeber Entschädigung erhalten und daß sie deren Annahme nicht verweigern dürfen. Der Stadtrat lehnte damals diesen Antrag ab und zwar mit folgender Begründung:

Ein solcher Wunsch ist aber nur dann erklärlich, wenn man der Ansicht ist, daß es etwas Herabwürdigendes an sich trage, in Verhältnissen zu leben, welche nicht gestatten, Zeit und Arbeit unentgeltlich für das Gemeinwohl zu opfern. Wir teilen diese Ansicht nicht, halten es vielmehr für ganz gerechtfertigt, daß der Arbeiter, welcher durch seine schiedsrichterliche Thätigkeit Verlust an Arbeitslohn erleidet, hiefür entschädigt wird, der Arbeitgeber dagegen, welchem ein solcher Schaden nicht erwächst, auch keine Entschädigung zu beanspruchen hat. Nur wer von dem hochmütigen und ungerechten Vorurteile erfüllt ist, daß der Mangel an Glücksgütern mit einer Minderung der Ehre verknüpft sei, kann in der gegenwärtigen Einrichtung etwas Beschämendes für den Arbeiter erblicken.

Die obige Anschauung hat der Stadtrat auch jetzt noch. Das neue Gesetz dagegen stellt sich in dieser Hinsicht auf den von dem Verein für volkstümliche Wahlen vertretenen Standpunkt und schreibt vor, daß auch die Arbeitgeber Entschädigungen erhalten sollen und daß die Zurückweisung letzterer unstatthaft sei.* Ein direkter Zwang zur Annahme der Entschädi-

*) „Der Gleichheit halber und damit die Arbeiter sich nicht als Beisitzer zweiter Klasse fühlen.“ Kommissionsbericht Seite 19.

gung ist natürlich unmöglich. Deren Zurückweisung stellt sich aber im Hinblick auf das ausdrückliche Verbot des Gesetzes als eine Verletzung der Amtspflicht dar, die vom Vorsitzenden des Gerichts gemäß §. 21 des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 300 *M.* und — wenn sie als „grobe“ Verletzung betrachtet wird — vom Landgericht nach §. 19 Absatz 2 mit Entsetzung vom Amte geahndet werden kann. Beneficia obtrudantur! (Vergleiche Mugdan, Kommentar zum Reichsgesetz über die Gewerbegerichte, Note 4 zu §. 18, desgleichen H. Schier, Note 6, desgleichen J. Haas, Note 12.)

Außer der Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten die Beisitzer Vergütung für etwaige Reisekosten. Solche Kosten können dann entstehen, wenn eine zum Beisitzer gewählte Persönlichkeit zur Zeit der Einberufung zur Dienstleistung auswärts wohnt oder auswärts ihren Beschäftigungsort hat*) oder im Dienste eines hiesigen Betriebes auswärts arbeitet. In hiesiger Stadt sind nun mehrere tausend Arbeiter regelmäßig beschäftigt, die nicht hier wohnen, während das umgekehrte Verhältnis weniger häufig vorkommt. Nicht selten trifft es zu, daß Arbeiter hiesiger Betriebe, die als hier beschäftigt angesehen werden müssen,**) an einem andern, zuweilen weit entfernten Ort für den hiesigen Betrieb Arbeit verrichten. Auch bei Beisitzern aus dem Arbeitgeberstande kann es der Fall sein, daß sie hier wohnen und auswärts beschäftigt sind, z. B. auswärts eine Fabrik betreiben, oder daß sie hier und auswärts beschäftigt sind oder daß sie auswärts wohnen, während hier ihr Beschäftigungsort ist. Es ist also leicht möglich, daß recht erhebliche Reisekosten entstehen, wenn nicht die Wähler die billige Rücksicht nehmen, nur solche Beisitzer zu wählen, die hier ständig sich aufhalten. Das Musterstatut enthält in §. 30 Absatz 2 über die Reisekosten folgende Bestimmung:

„Außerdem erhalten die Beisitzer als Ersatz für Reisekosten, soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden kann, die Kosten eines Billets II. Klasse, bei Dampfschiffen I. Klasse, für die Hinreise und Rückreise sowie 3 (2, 1) *M.* für jeden Ab- und Zugang, im übrigen den Betrag der für die Beförderung nachweislich erforderlich gewesenem baren Auslagen vergütet. Dabei wird jedesmal die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde gelegt.“

Im Entwurf ist gleichfalls bestimmt, daß Eisenbahnfahrkarten II. Klasse ersetzt werden, während im übrigen die nachgewiesenen, erforderlichermaßen angewendeten Barauslagen zum Ersatz kommen sollen. Hoffentlich tragen die Wähler dafür Sorge, daß solche Ersatzleistungen, durch welche die hier einschlägige Rechtspflege ungeziemend verteuert würde, in der Praxis nicht oder nur selten nötig fallen.

Zu §. 10.

Der hier vorgeschriebene Geschäftsbericht wird insbesondere auch eine Statistik über die Rechtspflege des Gewerbegerichts darbieten müssen.

Zu §. 11.

Nach §. 35 des Reichsgesetzes können die Parteien an ordentlichen Gerichtstagen zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Terminbestimmung und Ladung vor dem Gericht erscheinen. Es fällt daher notwendig, die ordentlichen Gerichtstage bekannt zu geben (vergleiche Civilprozeßordnung §. 461).

*) Zur Wählbarkeit ist nicht erforderlich, daß der betreffende Arbeitgeber oder Arbeiter hier wohnt und hier beschäftigt ist, vielmehr genügt es, wenn Eines oder das Andere zutrifft (§. 10). Wer seit 2 Jahren im Bezirk eines Gewerbegerichts wohnt und seit 2 Jahren im Bezirk eines andern beschäftigt ist, kann in beiden Bezirken gewählt werden. (Kommissionsbericht S. 10.)

***) Vergleiche Bödtker, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz, Note 3 Absatz 3 zu §. 5 und §. 41 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

Zu §. 12.

Eine ähnliche Bestimmung enthält das Musterstatut in §. 71 Absatz 6 und 7.

Zu §. 13.

Nach dem Musterstatut (§. 72 Absatz 4 und 5) erfolgt die Berufung der Beisitzer zur Dienstleistung im Einigungsamt durch den Vorsitzenden, wenn nicht von beiden Parteien oder von einer für ihren Teil gesondert die Zuziehung bestimmter Beisitzer beantragt wird. Ein so weit gehendes Ermessen dem Vorsitzenden für die wichtigste Funktion des Gewerbegerichts einzuräumen, scheint jedoch nicht zweckmäßig. Die Beisitzer sind die Vertrauenspersonen der Wähler und der Parteien, aber nicht des Vorsitzenden, dessen Thätigkeit im Gegenteil durch sie ergänzt und korrigiert werden soll. Auch kann es den Vorsitzenden seinen Kollegen gegenüber nur in mißliche Lage bringen, wenn er verpflichtet wird, unter ihnen auszuwählen. In dem Entwurf ist daher angenommen, daß das Gesamtgewerbegericht die Beisitzer des Einigungsamts ernennt und zwar so, daß bei Ernennung der Arbeitgeber nur diese, und bei jener der Arbeiter nur die Letztern mitwirken. Den Parteien ein Ernennungsrecht zuzugestehen, dürfte im Hinblick auf die Bestimmungen des §. 63 des Reichsgesetzes*) nicht als Bedürfnis zu erachten sein.

Auch das Musterstatut (§. 71 a. E.) schreibt vor, daß die Verhandlungen des Einigungsamts öffentlich sein sollen, wenn dies beide Parteien beantragen. Es dürfte jedoch zweckmäßig sein, ausdrücklich beizufügen, daß die Beschlußfassung (selbstverständlich einschließlich der Beratung darüber) in geheimer Sitzung zu erfolgen habe, da andernfalls die erforderliche Unbefangenheit und Freiheit der Gerichtsmitglieder hinsichtlich ihrer Meinungsäußerung und Abstimmung doch stark beeinträchtigt werden könnte.

Zu den §§ 15—18.

Vergleiche §. 70 des Reichsgesetzes. Behufs sorgfältiger und gründlicher Begutachtung gewerblicher Verhältnisse wird es dem Gesamtgewerbegericht zuweilen als wünschenswert erscheinen müssen, technisch-wissenschaftliche Untersuchungen vornehmen zu lassen, z. B. über die Beschaffenheit der Luft in einem Fabrikraum, über die chemische Zusammensetzung von Stoffen, die gewerblich verarbeitet werden u. s. w. Sofern durch solche Untersuchungen Kosten erwachsen, die von der Gemeinde bestritten oder vorgeschossen werden sollen, kann sie das Gewerbegericht nicht direkt anordnen, sondern muß sie beim Stadtrat beantragen, welcher nach freiem Ermessen über den Antrag entscheidet. Es folgt dies aus der weiter oben erörterten Stellung des Gewerbegerichts in Finanzsachen gegenüber der Gemeinde, sowie daraus, daß zu Zweckmäßigkeitsmaßnahmen der erwähnten Art das Gewerbegericht nicht, wie dies z. B. hinsichtlich der Feststellung einer Sachverständigengebühr in einem Rechtsstreit der Fall ist, vom Gesetze selbst ermächtigt wurde.

*) Derselbe lautet:

Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, soll neben dem Vorsitzenden mit vier Beisitzern, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl, besetzt sein. Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt, sofern durch das Statut nicht anderes bestimmt ist, durch den Vorsitzenden.

Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen. Dies muß geschehen, wenn es von den Vertretern beider Teile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird.

Die Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten gehören. Befinden sich unter den Beisitzern unbeteiligte Arbeitgeber und Arbeiter nicht in genügender Zahl, so werden die fehlenden durch Vertrauensmänner ersetzt, welche von den Vertretern der Arbeitgeber beziehungsweise der Arbeiter zu wählen sind.

Zu §§. 19—43.

Das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 schreibt in §. 12 vor, daß Arbeitgeber und Arbeiter je für sich allein die Wahl der Beisitzer aus jedem dieser Stände vorzunehmen haben und daß die Wahl unmittelbar und geheim sein müsse. Im übrigen ist die Feststellung der Wahlordnung dem Ortsstatut anheimgegeben (§. 13 Absatz 4 des Gesetzes).

Das Musterstatut überträgt die Leitung des Wahlgeschäfts dem Gewerbegericht, nur die erstmalige Beisitzerwahl soll durch die Gemeindebehörde geleitet werden (§. 12 des Musterstatuts). Dieses Verfahren scheint aber nicht zweckmäßig zu sein. Einmal nämlich ist es wünschenswert, daß die Personen, welche die Wahl leiten, nicht unmittelbar bei derselben interessiert sind. Hat nun aber das Gewerbegericht diese Obliegenheit zu erfüllen, so wird es nicht selten vorkommen, daß Mitglieder des Wahlausschusses zugleich Wahlkandidaten sind. Sodann ist die Leitung der Wahl ein Verwaltungsgeschäft, welches nicht zu dem Wirkungskreis eines Gerichts gehört. Endlich erfordert die Leitung ein Verfügungsrecht über Arbeitskräfte, Lokale und Geldmittel der Gemeinde, welches dem Gewerbegericht nicht zusteht; dieses könnte daher die erforderlichen Maßnahmen nur auf dem Wege der Requisition der Gemeindebehörde in Vollzug setzen. Es schien daher einfacher und sachgemäßer, die Leitung der Wahl, wie im Entwurf geschehen, dem Stadtrat zuzuweisen.

Das vorgeschlagene Wahlverfahren ist den Bestimmungen über die Reichstagswahlen nachgebildet, welche klar und einfach und auch den Wählern in ihrem wesentlichen Inhalt bekannt sind. Der Umstand, daß bei den Wahlen zum Gewerbegericht Arbeitgeber und Arbeiter gesondert wählen und gewählt werden und daß eine Mehrzahl von Personen zu wählen ist, hat natürlich zahlreiche Modifikationen notwendig gemacht.

Zu §§. 19 und 20.

Selbstverständlich muß das Wahlrecht derjenigen, welche wählen wollen, in irgend einer Weise festgestellt werden. Dies kann beim Wahlakt selbst geschehen, indem jeder Wähler die erforderlichen Ausweise mitbringt und der Wahlkommission vor Abgabe der Stimme zur Prüfung behändigt, oder es kann vorher durch Aufstellung einer Wählerliste geschehen, so daß beim Wahlakt nur kontrolliert zu werden braucht, ob der Abstimmende in der Liste eingetragen ist. Das Musterstatut enthält Bestimmungen für beide Arten des Verfahrens (vergleiche die §§. 13, 15 und 16 daselbst) und schreibt für die erste Art vor, daß die Abstimmenden von der Wahlkommission mit Namen, Beruf und Angabe der vorgebrachten Legitimationen in ein tabellarisches Verzeichnis einzutragen seien. Solche Eintragung ist nötig, da andernfalls die ordnungsgemäße Erledigung der Wahl ganz unkontrollierbar sein würde. Es ist nun aber offenbar, daß es den Wahlakt sehr in die Länge ziehen muß, wenn hier nicht nur die Prüfung der Legitimationen vorzunehmen ist, sondern auch noch schriftliche Aufzeichnungen über jeden Wählenden gemacht werden müssen. Bei einigermaßen lebhafter Wahlbeteiligung würde sich dieses Verfahren als schlechthin unausführbar erweisen und auch bei schwächerer Beteiligung, namentlich wenn eine Mehrzahl von Personen zugleich zur Stimmabgabe im Wahllokal erscheint, wäre es sowohl für die Wähler als für die Wahlkommission höchst lästig. Wenn nun auch eine starke Wahlbeteiligung nicht wahrscheinlich ist, so ist sie doch möglich, und für diesen möglichen Fall muß die Wahlordnung ausreichende Einrichtungen schaffen.

Der Entwurf hat daher die Aufstellung einer Wählerliste vorgesehen. Eine solche Liste kann nun ihrerseits wieder auf zweierlei Art gefertigt werden: entweder so, daß die Behörde alle Wahlberechtigten, die sie zu ermitteln vermag, von Amtswegen einträgt, oder so, daß

nur diejenigen eingetragen werden, welche sich zu diesem Behufe anmelden. Der größern Einfachheit wegen hat der Entwurf das letztere (auch im Musterstatut zugelassene) Verfahren angenommen, indem die Aufstellung einer vollständigen Wählerliste von Amtswegen bei der großen Zahl der hier in Betracht kommenden Wähler, von denen viele zerstreut in auswärtigen Ortschaften wohnen, ein unverhältnismäßig schwieriges, teures und zeitraubendes Geschäft sein würde.

Zu §§. 22 und 23.

Nach dem Entwurf sind die Wählerlisten zur Einsicht der Beteiligten behufs Geltendmachung etwaiger Einsprachen öffentlich aufzulegen. Bei der Beratung wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht diese Maßnahme in Wegfall kommen und dadurch größere Einfachheit erzielt werden könne, indem nach vollzogener Wahl sämtliche Wahlakten — also die Wählerlisten nochmals — offengelegt werden müssen. (Vergleiche §. 42 des Statuts und §. 15 des Gesetzes.) Diese Abkürzung des Verfahrens könnte aber zur Folge haben, daß wegen einiger Unrichtigkeiten der Listen der ganze Wahlakt für ungültig erklärt und nochmals vorgenommen werden müßte. Sie schließt also die Gefahr erheblicher Weiterungen in sich und wurde deshalb nicht gut geheißen.

Zu §§. 24 und 26.

Die bei den Gemeindewahlen gemachten Erfahrungen haben ergeben, daß einer Wahlkommission füglich nicht mehr als 800 Wähler zugewiesen werden können, sofern die Kommission bei starker Wahlbeteiligung ihrer Aufgabe gewachsen bleiben soll. Wenn, wie es bei den vorwürfigen Wahlen zutrifft, eine Mehrzahl von Personen gewählt wird und große Stimmenzersplitterung nicht unwahrscheinlich ist, so kann bei nur einigen hundert Stimzetteln das Scrutinium zu einem sehr langwierigen Geschäft werden. Es ist daher im Entwurf vorgesehen, daß die Wähler in Abteilungen von 400–800 je einer besonderen Wahlkommission zugewiesen werden sollen. Dabei ist zu beachten, daß nur diejenigen Wahlberechtigten in Betracht kommen, welche zur Wählerliste angemeldet wurden und von welchen demnach zu vermuten ist, daß sie ihr Wahlrecht auch ausüben.

Die Abteilungen der Wähler sind nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen zu bilden. Eine lokale Einteilung nach Wohnbezirken, wie sie das Musterstatut vorsieht, ist im vorliegenden Fall nicht zweckmäßig, weil die Wähler, namentlich die des Arbeiterstandes, in großer Zahl auswärts wohnen und weil sie zur Zeit der Wahl nur zufällig in ihren Wohnbezirken sich aufhalten, vielmehr in zahlreichen Arbeitsstätten innerhalb der Stadt zerstreut sind, so daß ihnen die Einrichtung von Wahllokalen in den verschiedenen Stadtteilen nicht von Nutzen sein würde.

Zu §. 25.

Vergleiche §. 14 Absatz 1 des Reichstagswahlreglements und §. 15 Absatz 5 des Musterstatuts.

Zu §. 28.

Vergleiche §. 8 Absatz 2 des Reichstagswahlreglements.

Zu §. 29.

Vergleiche §. 12 Absatz 2 des Reichstagswahlreglements.

Zu §. 30.

Vergleiche §. 11 des Reichstagswahlreglements und §. 9 Absatz 1 des Reichstagswahlgesetzes.

Zu §. 31.

Vergleiche §. 13 des Reichstagswahlreglements.

Zu §. 32.

Vergleiche §. 14 Absatz 2 und §. 15 des Reichstagswahlreglements.

Zu §. 33.

Vergleiche §. 16 des Reichstagswahlreglements.

Zu §. 34.

Vergleiche §. 17 des Reichstagswahlreglements.

Zu §. 35.

Vergleiche §. 18 des Reichstagswahlreglements.

Zu §. 36.

Vergleiche §. 19 des Reichstagswahlreglements und §. 15 Absatz 3 der Gemeindevahlordnung.

Zu §. 37.

Vergleiche §. 20 des Reichstagswahlreglements.

Zu §. 38.

Vergleiche §. 18 Absatz 3 und §. 22 des Reichstagswahlreglements.

Zu §. 39.

Vergleiche §. 25 des Reichstagswahlreglements.

Zu §. 40.

Vergleiche §. 26 des Reichstagswahlreglements.

Zu §. 41.

Vergleiche §. 36 Absatz 3 der Städteordnung, §. 15. der Gemeindevahlordnung, §. 46 der Landtagswahlordnung und § 32 des Reichstagswahlreglements.

Zu §. 42.

Vergleiche §. 15 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 und §. 39 der Gemeindevahlordnung.

Zu §. 43.

Wenn ein Gewählter die Wahl mit Erfolg ablehnt, so soll dies ebenso behandelt werden, wie wenn er die Wahl angenommen hätte und dann aus dem Amte ausgeschieden wäre, d. h. es ist nicht sofort eine Neuwahl vorzunehmen, sondern es wird hiemit zugewartet, bis die Zahl der Beisitzer aus dem Stande des Ablehnenden auf 4 oder weniger herabsinkt (§. 4 Absatz 2 und 3 des Entwurfs). Das Musterstatut (§. 21) bestimmt, daß an Stelle der die Wahl mit Erfolg Ablehnenden diejenigen als gewählt gelten, welche die nächstmeisten Stimmen erhalten haben. Diese Vorschrift ist aber bei einstimmiger Wahl aller Kandidaten, welche doch auch zu den Möglichkeiten gehört, unanwendbar und kann jeden-

falls leicht bewirken, daß Personen, welche nur ganz wenige Stimmen erhielten, welche also die überwiegende Mehrheit der Wähler nicht gewählt wissen wollte, gleichwohl als Beisitzer berufen werden. Nach der Gemeindevahlordnung (vergleiche §. 38 derselben mit §. 39 Absatz 2 der Städteordnung) ist für den eine Wahl ablehnenden Stadtverordneten *Neuwahl* vorzunehmen. In der Praxis wird es aber so gemacht, daß man den Ablehnenden bestimmt, das Amt anzunehmen und dann niederzulegen, worauf nicht die umständliche Neuwahl durch die Urwähler, sondern die Wahl eines Stellvertreters durch den Bürgerausschuß stattzufinden hat (Städteordnung §. 39 Absatz 2).

Zu §§ 44 und 45.

Vergleiche die §§. 81 und 84 des Reichsgesetzes. Danach wird das bisherige Schiedsgericht auch über den 1. Juni hinaus weiter zu amten haben, wenn etwa bis dahin die Bildung des Gewerbegerichts nicht vollständig durchgeführt sein sollte.

Nach §. 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes sind vor Errichtung des Gewerbegerichts „sowohl Arbeitgeber als Arbeiter der hauptsächlichsten Gewerbebranche und Fabrikbetriebe in entsprechender Anzahl“ zu hören. Ob diese Vorschrift auch auf den Fall sich bezieht, daß bereits ein gewerbliches Schiedsgericht besteht (§. 81 des Reichsgesetzes), kann zweifelhaft sein. Der Stadtrat teilte indessen den Entwurf der Handelskammer und dem Gewerbeverein, dem Arbeiterbildungsverein und den vereinigten Arbeitersachvereinen dahier zur Äußerung mit. Der Arbeiterbildungsverein erklärte sich mit dem Entwurf einverstanden, ebenso die Konferenz der vereinigten Fachvereine, letztere jedoch nur mit der Maßgabe, daß die Amtszeit der Beisitzer des Gewerbegerichts von 6 auf 3 Jahre herabgesetzt werde. (Vergleiche in dieser Begründung die Bemerkung zu §§. 1—4 des Entwurfs Seite 19 Absatz 3 oben.)

Der Vorstand des Gewerbevereins äußerte sich wie folgt:

Verehrlicher Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe!

Den uns mit geschätzter Zuschrift Nr. 3928 vom 1. d. M. zur Beratung und Erledigung innerhalb acht Tagen überschiedten Entwurf zu einem Ortsstatut über das Gewerbegericht für die hiesige Stadt haben wir in einer Ausschusssitzung durchbesprochen und glauben, daß die durch die Errichtung eines derartigen Gewerbegerichtes der Stadtgemeinde entstehenden Kosten in gar keinem Verhältnis stehen zu den meist unwesentlichen Streitfällen, welche nach den bisherigen Erfahrungen von dem jetzigen Schiedsgericht entschieden worden sind, über welche letzteres uns niemals Klagen zu Gehör kamen.

Wenn indessen, wie dies in unserer an Reformen und Experimenten reichen Zeit vorkommt, eine bewährte Einrichtung durch eine lediglich kostspieligere ersetzt werden muß, so können wir nicht umhin, auf die Umständlichkeit des in den §§. 19 bis 43 des Entwurfs vorgeschlagenen Wahlverfahrens hinzuweisen und ergebenst zu beantragen, wenn thunlich, wenigstens dieses zu vereinfachen.

Der Vorstand des Gewerbevereins Karlsruhe.

(gez.) L. Schwindt.
Vorsitzender.

(gez.) W. Verblinger.
Schriftführer.

Die Handelskammer gab folgendes Gutachten ab:

An den verehrlichen Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

Wohldemselben beehren wir uns im Nachstehenden die wenigen Bemerkungen mitzuteilen, die wir zu dem uns mit gefälliger Zuschrift Nr. 3928 vom 1. d. Mts. übersandten Entwurfe eines Ortsstatuts über das Gewerbegericht zu machen haben.

Zu §. 1 Absatz 2.

Es ist hier die Wahl von 20 Beisitzern vorgesehen. Nach §. 4 Absatz 2 und 3 muß, wenn die Zahl der Beisitzer, sei es nun aus dem Stande der Arbeitgeber oder der Arbeiter, auf 4 oder weniger herabsinkt, eine Neuwahl der fehlenden Beisitzer angeordnet werden. Ein solches Herabsinken innerhalb der 6jährigen Wahlperiode dürfte vielleicht gar nicht allzu selten bei der Zahl der aus dem Stande der Arbeiter gewählten Beisitzer wegen der diesem Stande mehr oder weniger innewohnenden Beweglichkeit eintreten, und um die hierdurch nötig fallenden Neuwahlen möglichst zu vermeiden, dürfte es sich vielleicht empfehlen, 24 statt 20 Beisitzer wählen zu lassen.

Zu §. 8 Absatz 2.

Die Frist von einem Tage, die hier als äußerster Termin für die Einladung zu einer Sitzung des Gewerbegerichts zugelassen wird, will uns als etwas zu kurz bemessen erscheinen. Insbesondere die dem Stande der Arbeitgeber angehörenden Beisitzer könnten es leicht sehr mißlich empfinden, wenn ihnen die Einladung zu einer Sitzung erst am Tage vorher zugehen würde. Verhinderungen an der Teilnahme, die durch so kurz bemessene Einladungen bedingt werden könnten, würden aber eventuell auch auf den Geschäftsgang des Gerichts störend einwirken.

Zu §§. 19 ff.

Zu diesen Paragraphen möchten wir nur ganz allgemein die Frage aufwerfen, ob sich das Wahlverfahren nicht vielleicht etwas einfacher gestalten ließe.

(gez.) Schneider.

(gez.) Planer.

Den obigen Wünschen entsprechend wurde der ursprüngliche Entwurf in mehreren Bestimmungen abgeändert, insbesondere auch die Wahlordnung dadurch vereinfacht, daß die Eintragung der Wähler in die Wählerlisten von Amtswegen, welches Verfahren durch den Stadtrat nach Ermessen angeordnet werden konnte, gänzlich beseitigt und nur das Anmeldeverfahren zugelassen wurde. Was den von der Handelskammer bezüglich der Einladung der Beisitzer ausgesprochenen Wunsch betrifft, so hält es der Stadtrat für selbstverständliche Pflicht des Vorsitzenden des Gewerbegerichts, die Einladung jeweils einige Tage vor der Sitzung ergehen zu lassen. Es können aber Fälle vorkommen, wo dies nicht möglich ist (z. B. wenn ein Beisitzer kurz vor der Sitzung erkrankt). Die Rücksicht auf solche Fälle schließt die unbedingte Vorschrift einer längern Einladungsfrist aus.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der Entwurf vor seiner Feststellung einer Vorprüfung durch eine vom Stadtrat niedergesetzte Kommission unterzogen wurde, welcher Herr Bürgermeister Krämer, die Herren Stadträte Voecht und Himmelheber, die Herren Stadtverordneten Fieser, Schlebach und Volderauer, sowie der unterzeichnete Referent angehörten.

Schnecker.

*Beilage zum Protokoll
über den
Krankenkassenrat
Karlsruhe
Antrag vom 10. April 1891
P. P. 124*

Auf Grund der §§. 120a. und 142 der Gewerbeordnung, der §§. 161 und 138 der Vollzugsverordnung dazu vom 23. Dezember 1883, ferner auf Grund der §§. 53 Absatz 2, 65 Absatz 4 und 72 Absatz 3 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 und des §. 2 der Vollzugsverordnung dazu vom 11. Februar 1884, wird für Karlsruhe folgendes Ortsstatut erlassen:

Ortsstatut.

§. 1.

Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern oder Lehrlingen, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher sich beziehen, ferner Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge für die Gemeindefrankenversicherung, für Ortskrankenkassen, sowie für Betriebs- und Baukrankenkassen werden von einem Schiedsgerichte entschieden, das aus dem Oberbürgermeister oder einem Bürgermeister als Vorsitzendem und aus zwei Beisitzern besteht.

§. 2.

Von den beiden Beisitzern muß einer dem Stande der gewerblichen Arbeitgeber und einer dem Stande der gewerblichen Arbeiter angehören.

Beide müssen wahlberechtigt und hiesige Stadtbürger sein.

am 11. April 1891.

*am 10. April
1891*

ihelmstraße gelegene,
bezeichnete, 66 qm
Christian Seifert

ihelmstraße gelegene,
bezeichnete 145 qm
Nenfabrik Karlsruhe,

Schumacher.

§. 3.

Die Beisitzer sind vom Stadtrat jeweils für ein Kalenderjahr zu ernennen; auf die nämliche Dauer sind für jeden Beisitzer drei ständige Stellvertreter zu bestellen, welche gleichfalls den in §. 2 erwähnten Erfordernissen entsprechen müssen. Die Stellvertreter werden im Bedarfsfalle durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts in der vom Stadtrat bei der Bestellung zu bestimmenden Reihenfolge berufen.

Beisitzer und Stellvertreter können nach Umsturz ihrer Amtszeit wieder ernannt werden.

§. 4.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter dürfen das ihnen übertragene Amt nur unter den Voraussetzungen des §. 7 c. der Städteordnung ablehnen oder niederlegen. Insbesondere finden auch die Bestimmungen in §. 7 c. Absatz 5 und 6 auf sie Anwendung.

§. 5.

Die dem Stande der Arbeiter angehörigen Beisitzer erhalten für den im Dienste gemachten Zeitaufwand eine Entschädigung aus der Stadtkasse.

Die Entschädigung bemisst sich nach dem täglichen Arbeitsverdienst des betreffenden Arbeiters. Sie ist diesem Arbeitsverdienste gleich, wenn der Zeitaufwand an einem Tage auf mehr als 4 Stunden sich beläuft, andernfalls beträgt sie die Hälfte.

§. 6.

Das Schiedsgericht soll regelmäßig einmal wöchentlich eine Sitzung abhalten.

Die Verhandlungen vor demselben sind mündlich und öffentlich, die Beratungen und Abstimmungen geheim.

§. 7.

Der Vorsitzende hat das Schiedsgericht einzuberufen, für die Einladung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen zu sorgen und überhaupt die erforderlichen Vorbereitungen für die Verhandlungen zu treffen.

§. 8.

Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts, welche mit ein

fächer Stimmenmehrheit gefaßt werden, steht nach §. 120'e. der Gewerbeordnung binnen 10 Tagen die Berufung auf den Rechtsweg offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Beschwerden über die Geschäftsführung des Schiedsgerichts sind bei dem Großherzoglichen Bezirksamt anzubringen.

§. 9.

Das Verfahren des Schiedsgerichts bleibt dem freien Ermessen desselben anheim gegeben, doch sind jedenfalls die Parteien vor der Entscheidung zu hören.

Zur Abnahme von Eiden oder Versicherungen an Eidesstatt ist das Schiedsgericht nicht befugt.

§. 10.

Die Entscheidung muß schriftlich erlassen und unter Angabe des Tages von den Mitgliedern des Schiedsgerichts unterschrieben werden. Dieselbe ist den Parteien mündlich zu Protokoll zu eröffnen oder in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Vergleiche sind zu Protokoll festzustellen.

Karlsruhe, den 13. November 1884.

Der Stadtrat.
Schnecker.

Schumacher.

*am 20. April
1891.*

helmstraße gelegene,
bezeichnete, 66 qm
Christian Seifert

helmstraße gelegene,
bezeichnete 145 qm
tenfabrik Karlsruhe,

Schumacher.

Karlsruhe, den 11. April 1891.

Einigung vorläufige Zustimmung am 10. April 1891

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt,

es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

1. daß das der Stadtgemeinde gehörige, an der Karl-Wilhelmstraße gelegene, auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a—b—c—d—a bezeichnete, 66 qm umfassende Gelände zum Preis von 132 Mk an Herrn Bildhauer Christian Seifert verkauft werde,
2. daß das der Stadtgemeinde gehörige, an der Karl-Wilhelmstraße gelegene, auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben e—f—g—e bezeichnete 145 qm umfassende Gelände zum Preis von 50 Mk an die Nähmaschinenfabrik Karlsruhe, vorm. Haid & Neu, verkauft werde.

Der Stadtrat:
Schuchler.

Schumacher.

Klaru P. 253.

*Lingener vom Pflichtenentscheidung am
30. April 1891.*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt,

es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Vertrage seine Zustimmung geben.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Plan P. 254

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Stadtbaumeister Schück, einerseits
und
Herrn Maurermeister Adam Fr. Wössinger hier, andererseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an Herrn Adam Fr. Wössinger das Recht, den Landgraben auf der auf dem beiliegenden Plan mit a—b—c—d—a bezeichneten Fläche zwischen Degensfeldstraße und Wolfartsweiererstraße zu überwölben. Das hierdurch gewonnene Terrain mit einem Inhalt von 61 qm ist von dem Käufer gemäß dem unterm 26. Mai 1882 durch den Bezirksrat festgestellten Baufluchtenplan als Vorgarten zu verwenden.

§. 2.

Der Kaufpreis beträgt einschließlich der auf das fragliche Geländestück entfallenden Herstellungskosten der Degensfeldstraße 166 M. 11 S.

— : Einhundert sechs^{zig} sechs Mark 11 Pfennig : —

(61 qm je zu 1 M. + 105 M. 11 S.).

§. 3.

Die Überwölbung muß genau nach den bestehenden Vorschriften des städtischen Tiefbauamts im Laufe des Jahres 1891 vorgenommen werden.

§. 4.

Der Kaufpreis ist sofort zu bezahlen. Die Kosten des Kaufes hat der Käufer zu tragen.

§. 5.

Dieser Vertrag, zu welchem sich Stadtbaumeister Schüt die Genehmigung des Stadtrats und des Bürgerausschusses vorbehält, wurde dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist zum Eintrag in das Grundbuch bestimmt.

Karlsruhe, den 20. April 1891.

*Bürgerausschußpflichtigkeitsbescheid am
20. April 1891.*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt,

es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß das der Stadtgemeinde gehörige, an der Brunnenstraße gelegene, auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a—b—c—d—e—f—a bezeichnete, 38 qm umfassende Gelände an Herrn Karl Würzburger hier zum Preis von 1140 M. (30 M. für den qm) verkauft werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Plan P. 255.

Bekanntmachung.

Nachdem die Stelle eines Mitgliedes im Verwaltungsrat der Karl Friedrich-, Leopold- und Sophien-Stiftung dahier durch den Tod des Stadtrats Wundt zur Erledigung gekommen ist, hat eine Ergänzungswahl für die noch übrige Amtsdauer des Genannten stattzufinden.

Hiezu wird Tagfahrt auf

Donnerstag den 9. Juli d. J., Nachmittags von 3—3 $\frac{1}{2}$ Uhr,

in den großen Rathausaal anberaumt.

Sämmtliche Mitglieder des Bürgerausschusses werden zur Teilnahme an der Wahl hiemit eingeladen.

Der zu wählende ist der Fal der in nachstehender Vorschlagsliste genannten Persönlichkeiten zu entnehmen. Die Liste wurde in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrat genannter Stiftung aufgestellt und durch Großh. Bezirksamt gedrückt. Die Vorgeschlagenen sind:

1. Oberschulrat Gustav Wallraff,
2. Oberlandesgerichtsrat Christian Böhm,
3. Generalkassier Karl Heidenreich.

Karlsruhe, den 2. Juli 1891.

Der Stadtrat.
Schnebler.

Schumacher.

in K. ...

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

Donnerstag den 9. Juli, Nachmittags 3 Uhr,

in den großen Rathausaal eingeladen.

Tagessordnung.

1. Wahl eines Mitgliedes in den Verwaltungsrat des Birübnnerhauses;
2. Uebernahme des neuen Schützenplatzes in die städtische Gemarkung;
3. Abänderung des Ortsstatuts über das Kassen- und Rechnungswesen und der Satzungen der Spar- und Pfandleihkasse;
4. Herrichtung der derzeitigen Räume der ambulatoirischen Klinik für die Grund- und Pfandbuchführung;
Herstellung eines Raumes zur Verwahrung der Depositen;
Crediterhöhung für den Umbau des nordwestlichen Rathausflügels im Betrag von 4000 Mark;
5. Verlängerung der Gasleitung in der Hardtstraße;
6. Geländetausch mit Johann Kolb hier;
- * 7. Herstellung eines Schulsaals zur Erteilung hauswirtschaftlichen Unterrichts;
8. Abänderung der Verbrauchssteuerordnung.

Karlsruhe, den 3. Juli 1891.

In Vertretung des Oberbürgermeisters:

Der I. Bürgermeister.
Schnebler.

Schumacher.

** heißt über von Jungfing vom
Karlsh. Hauptamt in der Sitzung
abgefaßt, Jungfing vom 2. P. 1891*

Bekanntmachung.

Nachdem die Stelle eines Mitgliedes im Verwaltungsrat der Karl Friedrichs, Leopolds und Sophien-Stiftung dahier durch den Tod des Stadtrats Wundt zur Erledigung gekommen ist, hat eine Ergänzungswahl für die noch übrige Amtsdauer des Genannten stattzufinden. Hiezu wird Tagfahrt auf

Donnerstag den 9. Juli d. J., Nachmittags von 3—3 $\frac{1}{2}$ Uhr,
in den großen Rathssaal anberaumt.

Sämmtliche Mitglieder des Bürgerausschusses werden zur Teilnahme an der Wahl hiemit eingeladen.

Der zu wählende ist der Fal der in nachstehender Vorschlagsliste genannten Persönlichkeiten zu entnehmen. Die Liste wurde in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrat genannter Stiftung aufgestellt und durch Großh. Bezirksamt geprüft. Die Vorgeschlagenen sind:

1. Oberschulrat Gustav Wallraff,
2. Oberlandesgerichtsrat Christian Bohm,
3. Generalkassier Karl Heidenreich.

Karlsruhe, den 2. Juli 1891.

Der Stadtrat.
Schneiler.

Schumacher.

Jamwäls G. J. obau

und

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe anderseits
wird folgender

Vertrag

Plan Nr. 256.

abgeschlossen:

§. 1.

Der auf dem anliegenden, zu einem Vertragsbestandteil erklärten Plane mit den Buchstaben a—b—c—d—e—f bezeichnete, westlich der Eggensteinerstraße im Großherzoglichen Hardtwald in der Abteilung 1. 10 „Junger Welschneureuth Feldschlag“ gelegene, nach Norden an die Gemarkungen Welschneureuth und Teutschneureuth, nach Osten, Süden und Westen an die Hardtwaldgemarkung grenzende, 41 149 qm umfassende Schützenplatz wird mit Wirkung vom Zeitpunkt der Staatsgenehmigung an mit der Gemarkung der Stadtgemeinde Karlsruhe vereinigt. Mit dem Gemarkungsübergang übernimmt die Stadtgemeinde alle damit verbundenen Rechte und Lasten.

§. 2.

Die anlässlich des Gemarkungsübergangs entstehenden Kosten für Vermessungen, Vermarkungen, Sporteln und dergleichen trägt die Stadtgemeinde.

Karlsruhe, den 19. Juni 1891.

*Königlicher Hofrat
Genehmigung am 9. Juli 1891
Königlicher Hofrat*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt:

es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Vertrage seine Zustimmung geben.

Der Stadtrat:

Schnecker.

*Genehmigung d. Kgl. Hofrat Schumacher
für den Übergang mit dem Ministerial-
Schlußbescheid v. 27. Juli 1891 Nr. 365*

Zwischen

der General-Intendantz der Großherzoglichen Civilliste, namens des Großherzoglichen Domänen- beziehungsweise Hofraths als Inhabers der Gemarkung Hardtwald einerseits

und

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe andererseits wird folgender

Vertrag

Plan Nr. 256.

abgeschlossen:

§. 1.

Der auf dem anliegenden, zu einem Vertragsbestandteil erklärten Plane mit den Buchstaben a-b-c-d-e-a bezeichnete, westlich der Eggensteimerstraße im Großherzoglichen Hardtwald in der Abteilung 1. 10 „Junger Welschneureuth Feldschlag“ gelegene, nach Norden an die Gemarkungen Welschneureuth und Teutschneureuth, nach Osten, Süden und Westen an die Hardtwaldgemarkung grenzende, 41 149 qm umfassende Schützenplatz wird mit Wirkung vom Zeitpunkt der Staatsgenehmigung an mit der Gemarkung der Stadtgemeinde Karlsruhe vereinigt. Mit dem Gemarkungsübergang übernimmt die Stadtgemeinde alle damit verbundenen Rechte und Lasten.

§. 2.

Die anlässlich des Gemarkungsübergangs entstehenden Kosten für Vermessungen, Vermarkungen, Sporteln und dergleichen trägt die Stadtgemeinde.

§. 3.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zu dieser Übereinkunft vor.

§. 4.

Diese Übereinkunft wurde vierfach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, je eine ist für den Eintrag in die Grundbücher der Gemarkungen Karlsruhe und Hardtwald bestimmt.

Karlsruhe, den 26. Juni 1891.

*Entwurf eines Beschlusses zur Genehmigung vom 9. Juli 1891.
 Beschlusseingetragene zur Ziffer II - IV des
 Protokolls der. Müllkommission des Gemeinderats
 vom 20. Juli 1891 Nr. 17634*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

I.

Daß §. 22 Abs. 2 des Ortsstatuts über das Klassen- und Rechnungswesen folgende Fassung erhalte:

„Ferner liegt ihr die Aufbewahrung der Wertpapiere der Stadt, der unter städtischer Verwaltung stehenden Stiftungen, sowie der städtischen Spar- und Pfandleihkasse ob. (G. R. A. § 46, Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung der weltlichen Ortsstiftungen §. 63 und Sparkassenrechnungsanweisung §. 62).“

Protokoll der Müllkommission des Gemeinderats vom 20. Juli 1891 Nr. 17634

II.

Daß Ziffer 6 des §. 53 der Satzungen der städtischen Spar- und Pfandleihkasse gestrichen und daß dem Absatz 2 dieses Paragraphen folgende Fassung gegeben werde:

„Die Aufbewahrung der in §. 62 Abs. 2 der Sparkassenrechnungsanweisung erwähnten Urkunden und Wertgegenstände erfolgt durch die Klassen- und Rechnungskommission nach Maßgabe des Ortsstatuts über das Klassen- und Rechnungswesen.“

III.

Daß §. 8 Abs. 2 der Satzungen der städtischen Spar- und Pfandleihkasse folgende Fassung erhalte:

„Bis auf weiteres sollen die Reinerträge verwendet werden:
 zu 2%, doch nicht über den Betrag von 600 M. für die Luisenschule (Frauen-
 arbeitschule),
 zu 2%, doch nicht über den Betrag von 1200 M. für die Musikbildungsanstalt
 „ 8% für die Gewerbeschule,
 „ 14% „ „ Höhere Mädchenschule,
 „ 24% „ „ das Realgymnasium,
 „ 28% „ „ die Realschule,
 zum Restbetrag für die Volksschulen.“

IV.

Daß in §. 7 Abs. 2 der Satzungen der städtischen Spar- und Pfandleihkasse statt der Worte „10 Prozent“ gesetzt werde „5 Prozent“ und daß dieser Paragraph folgenden Zusatz erhalte:

„Wenn und so lange der Reservefond weniger als 5 Prozent des Gesamtguthabens der Spareinleger beträgt, sind demselben sämtliche Überschüsse der Spar- und Pfandleihkasse zuzuführen.

Wenn und so lange der Reservefond 5 und mehr Prozent, aber weniger als 10 Prozent des Gesamtguthabens der Spareinleger beträgt, sind demselben mindestens 10 Prozent der Überschüsse zuzuführen“.

Der Stadtrat:

Schuepler.

Schumacher.

Begründung.

Zu I. und II.

Nach §. 53 B. 6 der Satzungen der städtischen Spar- und Pfandleihkasse hat der Verwaltungsrat die Urkunden über die Geldanlagen der Kasse aufzubewahren. Diese Aufbewahrung hat zu erfolgen: „in dem dazu bestimmten, unter dreifachem Verschluss stehenden Schranke, zu welchem ein Mitglied des Verwaltungsrats, der Kassier und der Kontrolleur je einen Schlüssel besitzen, so daß nur durch Zusammenwirken dieser drei Personen der Schrank geöffnet werden kann“.

Der gegenwärtige Hinterlegungsschrank der Spar- und Pfandleihkasse entspricht nun nicht vollständig den an einen solchen zu stellenden Anforderungen, indem er zugleich als Kassenschrank dient. Um die für die hinterlegten Gegenstände bestimmte Abteilung des Schrankes zu öffnen, muß zuerst die Kassenschrankthüre geöffnet werden, was nur durch Zusammenwirken des Kassiers und des Kontrolleurs geschehen kann; die fragliche Abteilung selbst ist jedoch nur mittelst eines Schlüssels abgeschlossen, welcher sich im Besitz eines Verwaltungsratsmitgliedes befindet, während ein anderes Mitglied, das als Stellvertreter einzutreten hat, ein Duplikat des Schlüssels besitzt. Die Vereinigung des Kassens- und Hinterlegungschranks steht aber nicht ganz im Einklang mit der Bestimmung des §. 62 Abs. 2 der Sparkassenrechnungsaufweisung*) und hat sich abgesehen hiervon auch in praktischer Hinsicht nicht als zweckmäßig bewährt. Eine Änderung der gegenwärtigen Einrichtung wurde daher schon seit längerer Zeit als Bedürfnis empfunden.— Der durch den Umbau des nordwestlichen Rathausflügels erzielte Raumzuwachs ermöglicht nun, für die Hinterlegungschränke der Stadtgemeinde, welche der Kassens- und Rechnungskommission anvertraut sind, einen feuer- und diebes-sicheren Aufbewahrungsort zu beschaffen, während der Raum, wo dieselben gegenwärtig aufgestellt sind, namentlich hinsichtlich der Feuersicherheit manches zu wünschen übrig läßt. Wird der vom

Diese Bestimmung lautet:

Schuldverschreibungen, Pfandpfandverträge, Urkunden über die Abtretung von Forderungen an die Sparkasse, Beurkundungen über Grund- und Pfandbuchs-Einträge, Verweisungen über ausstehende Kapitalien, Kauf- und Tauschbriefe, Urtheile, Verträge und Vergleiche über liegenschaftliche Rechte, Versicherungsverträge und andere wichtige Urkunden, auch den Kassenvorrat in Fällen des §. 15 Absatz 3 hat die in den Satzungen bestimmte Kommission unter mehrfachem Verschlusse in einem feuer-sicheren Behälter oder Gewölbe aufzubewahren und Beurkundung hierüber in besonderen, der Rechnung anzuschließenden, Hinterlegungsscheinen auszustellen.

Stadtrat geplante neue Aufbewahrungsort hergestellt, so empfiehlt es sich, die Wertobjekte der Spar- und Pfandleihkasse gleichheitlich mit jenen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen zu verwahren. Zu diesem Behufe muß aber die Pflicht der Aufbewahrung dem Verwaltungsrat der städtischen Spar- und Pfandleihkasse abgenommen und der Kassen- und Rechnungskommission übertragen werden, welche Maßnahme durch die Anträge unter I. und II. oben bezweckt wird.

Der abzuändernde §. 22 des Ortsstatuts über das Kassen- und Rechnungswesen lautet gegenwärtig wie folgt:

§. 22.

Die Kassen- und Rechnungskommission hat für die Aufbewahrung der Einzugsregister über die Umlagen aus Kapitalrentensteuerkapitalien Sorge zu tragen. (G.-R.-A. §. 48.)

Ferner liegt ihr die Aufbewahrung der Wertpapiere der Stadt und der unter städtischer Verwaltung stehenden Stiftungen ob. (G.-R.-A. §. 46 und Anl. 3. Verw.- und Rechgs.-Führung der weltlichen Ortsstiftungen §. 63.)

Zu III.

Gegenwärtig lautet §. 8 Absatz 2 der Satzungen der städtischen Spar- und Pfandleihkasse wie folgt:

Bis auf weiteres sollen die Reinerträge verwendet werden:

- Zu 2% für die Luifenschule,
- " 2% " " Musikbildungsanstalt,
- " 8% " " Gewerbeschule,
- " 14% " " Höhere Mädchenschule,
- " 28% " " Bürgerichule,
- " 22% " " Volksschulen,
- " 24% " das Realgymnasium.

Die beantragte Abänderung bezweckt, bezüglich der Zuschüsse für die Luifenschule und für die Musikbildungsanstalt ein dem vorhandenen Bedürfnis entsprechendes Maximum festzustellen. Die Reinerträge der Spar- und Pfandleihkasse beliefen sich:

1882 auf	73 393	M.	44	S.
1883 "	59 197	"	18	"
1884 "	59 273	"	5	"
1885 "	65 632	"	85	"
1886 "	64 773	"	9	"
1887 "	63 971	"	27	"
1888 "	69 926	"	95	"
1889 "	75 990	"	65	"
1890 "	70 728	"	56	"

Die Zuschüsse an die Luifenschule und jene an die Musikbildungsanstalt hätten daher nach den bisherigen Satzungen betragen sollen:

1882 je	1 467	M.	86	S.
1883 "	1 183	"	94	"
1884 "	1 185	"	46	"
1885 "	1 312	"	64	"
1886 "	1 295	"	46	"
1887 "	1 279	"	42	"
1888 "	1 398	"	52	"
1889 "	1 519	"	80	"
1890 "	1 414	"	56	"

Thatsächlich wurden übrigens an die genannten Anstalten in den rückliegenden Jahren nur folgende Zuschüsse geleistet:

	an die Luisenschule	an die Musikbildungsanstalt
1882 . . .	1 000 <i>M.</i>	1 200 <i>M.</i>
1883 . . .	1 000 "	1 200 "
1884 . . .	700 "	1 200 "
1885 . . .	500 "	1 200 "
1886 . . .	500 "	1 200 "
1887 . . .	500 "	1 200 "
1888 . . .	1 297 "	1 500 "
1889 . . .	— "	1 500 "
1890 . . .	— "	1 200 "

Vor 1882 erhielt die Luisenschule aus der Stadtkasse einen Zuschuß von jährlich 500 *M.* und die Musikbildungsanstalt einen solchen von jährlich 1 200 *M.*

Zu IV.

Nach §. 15 des Gesetzes vom 19. April 1880, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend, muß der Reservefond einer solchen Kasse mindestens 5 Prozent des Gesamtguthabens der Einleger betragen. Die vom Bürgerausschuß in den Versammlungen vom 19. Juli und 2. November 1881 beschlossenen Satzungen schrieben für die hiesige Spar- und Pfandleihkasse einen Reservefond von 20% der Einlagen vor; thatsächlich belief sich 1880 der Reservefond auf 880 000 *M.* oder auch nahezu 30% der damaligen Einlagen im Betrag von 3 239 500 *M.* Die bedeutende Zunahme der Einlagen ließ es indes schon nach wenigen Jahren als undurchführbar erscheinen, den Reservefond auf der satzungsmäßigen Höhe zu erhalten; der Bürgerausschuß beschloß daher unterm 20. Mai 1887, die Minimalhöhe des Reservefonds auf 10% der Einlagen zu vermindern, zu welchem Beschlusse das Großherzogliche Ministerium des Innern mit Erlaß vom 3. Juni 1887, Nr. 10 804, die erforderliche Staatsgenehmigung erteilte. Unterdessen ist nun die Zunahme der Einlagen weiter vor sich gegangen und zwar in solchem Maße, daß voraussichtlich schon im nächsten Jahre sämtliche Reinerträge der Kasse dem Reservefond zugewendet werden müßten, um ihn auf der satzungsmäßigen Höhe zu erhalten. Aus nachstehender Tabelle ist diese Entwicklung des nähern ersichtlich:

	Höhe der Spareinlagen.	Höhe des Reservefonds*).	Der Reservefond beträgt % der Einlagen:
1882	3 989 302 <i>M.</i>	881 679 <i>M.</i>	22,1
1883	4 280 957 "	883 349 "	20,6
1884	4 693 366 "	883 341 "	18,8
1885	5 205 538 "	883 581 "	16,9
1886	6 110 475 "	883 626 "	14,5
1887	6 735 213 "	883 693 "	13
1888	7 064 330 "	879 684 "	12,4
1889	7 557 941 "	879 472 "	11,6
1890	8 006 117 "	879 265 "	11

*) In den hier verzeichneten Beträgen ist der Wert des Inventars der Spar- und Pfandleihkasse (sieht 4 274 *M.*) mit inbegriffen. Von den Abschreibungen am Inventar rührt die Abnahme des Reservefonds in den letzten Jahren; das Geldkapital desselben hat sich nicht vermindert.

In den rückliegenden Monaten des laufenden Jahres haben die Einlagen bereits um 300 000 *M.* zugenommen und es wird bis zum Schluß des Jahres eine weitere Zunahme von mindestens 200 000 *M.* zu erwarten sein. Rechnet man dazu die voraussichtlichen Zinsgutschriften mit etwa 270 000 *M.*, so ergibt sich, daß schon bei Beginn des Jahres 1892 die Einlagen nach aller Wahrscheinlichkeit um etwa 770 000 *M.* mehr betragen werden als 1890. Der Reservefond von rund 879 000 *M.* würde dann nur 10% der Einlagen repräsentieren. Der Reservefond ist nun nicht bestimmt, den *S p a r e i n l e g e r n* zur Sicherheit zu dienen, indem diese durch die Bürgerschaft der Gemeinde bezweckt und auch erreicht wird; vielmehr ist seine Aufgabe, die Gemeinde selbst zu sichern, damit Verluste, die bei Verwaltung der Spar- und Pfandleihkasse entstehen, ohne sofortige Inanspruchnahme der Umlagezahler ausgeglichen werden können. Das Eintreten solcher Verluste im Betrag des gegenwärtigen Reservefonds ist aber kaum denkbar, so daß ein praktisches Bedürfnis nicht vorliegt, denselben zu erhöhen. Auch die Satzungen der Sparkassen anderer Städte wie Konstanz, Freiburg, Baden, Pforzheim, Bruchsal und Mannheim, begnügen sich damit, den Reservefond nach gesetzlicher Vorschrift auf mindestens 5% der Einlagen festzusetzen; nur in Heidelberg ist ein höherer Prozentsatz, nämlich 8% angenommen. Nach dem obigen Vorschlag soll nun für die hiesige Kasse der Mindestbetrag des Reservefonds gleichfalls auf 5% der Einlagen festgesetzt werden. Sänke der Fonds unter diese Grenze herunter, so müßten sämtliche Überschüsse zu dessen Ergänzung verwendet werden. Auch soll wenigstens ein Teil der Überschüsse (10%) dem Reservefond zufließen, wenn und so lange derselbe zwar mehr als 5%, aber weniger als 10% der Gesamteinlagen ausmacht. Diese Bestimmungen dürften auch den Anforderungen äußerster Vorsicht genügen.

Schneßler.

*Lumpenverschleißbestimmung vom
9. Juli 1891.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

I.

Daß die derzeitigen Räume der ambulatorischen Klinik mit einem Aufwand von 3050 *M* für die Grund- und Pfandbuchführung hergerichtet werden.

II.

Daß im Rathause mit einem Aufwand von 1150 *M* ein feuer- und diebes-sicherer Raum für die Aufbewahrung der städtischen Wertpapiere hergestellt werde.

III.

Daß für den Umbau des nordwestlichen Rathausflügels außer den schon verwilligten 20000 *M* noch weitere 4000 *M* verausgabt werden.

IV.

Daß die obigen Aufwendungen mit zusammen 8200 *M* durch Wirtschaftsmittel gedeckt werden.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Begründung.

In der Bürgerausschußvorlage vom 21. Februar d. J. wurde bereits darauf hingewiesen daß der Stadtrat beabsichtige, die Grund- und Pfandbuchführung in den gegenwärtig der Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung dienenden Räumen unterzubringen. Zur Wahl stehen die an der Hebelstraße gelegenen Zimmer im Erdgeschoße des südlichen Rathausflügels und die Räume der ambulatorischen Klinik. Der Stadtrat hat sich nun für letztere entschieden, weil hier die Decken gewölbt, also feuersicher sind und die Fenster nicht nach der Straße, sondern nach den zur Nachtzeit geschlossenen und polizeilich überwachten Rathaushöfen gehen. Um die Grund- und Pfandbuchführung aufnehmen zu können, müssen die

bisherigen Räume der Klinik in mehrfacher Beziehung verändert werden, insbesondere ist die Beseitigung verschiedener Wände und an andern Stellen die Errichtung neuer Wände erforderlich. Auch muß das Inventar der Grund- und Pfandbuchführung durchgängig ansgebeßert und teilweise auch erneuert werden. Die Kosten für diese Herstellungen belaufen sich auf 3 050 M.

Für die eisernen Kassenschränke, in welchen die städtischen Wertpapiere aufbewahrt werden, konnte bisher eine hinreichende feuer- und diebesichere Räumlichkeit nicht beschafft werden. Dieser Mißstand bedarf thunlichst baldiger Beseitigung, da die aufzubewahrenden Papiere große Geldsummen repräsentieren und ein Brand oder Einbruch für die Stadt bedeutenden Schaden zur Folge haben könnte. Nachdem die früher als Gefängnis verwendeten Räume an die Stadt zurückgegeben sind, kann dem Bedürfnis nach Erstellung eines geeigneten Hinterlegungslokals entsprochen werden. Der Aufwand hiefür beträgt 1 150 M.

Die für den Umbau des nordwestlichen Rathausflügels vom Bürgerausschuß bewilligte Summe von 20 000 M. reicht nicht aus, vielmehr sieht sich der Stadtrat zu seinem Bedauern in die Notwendigkeit versetzt, um einen Nachtragskredit von 4 000 M. zu bitten. Das städtische Hochbauamt rechtfertigt diese Nachforderung wie folgt:

Für den Umbau des nordwestlichen Flügels des Rathauses (Umbau der Gefängnisräumlichkeiten zu Geschäftszimmern der Krankenversicherung, ambulatorischen Klinik u. s. w.) wurde nach unserem Voranschlag die Summe von 20 000 Mark vom Bürgerausschuß bewilligt und hätte diese Summe für die Bauausführungen unter normalen Verhältnissen hinlänglich ausgereicht. Es hat sich jedoch ergeben, daß in den Stockgebälten, sowie im Dachgebälte eine große Anzahl Balken faul waren, und daß der Deckenverputz in den meisten Räumen sich von den Balkenfächern losgelöst hatte und herab zu stürzen drohte.

Es war dringend geboten, diese Decken sofort herunterzuschlagen und neu auszuführen. Ein weiterer Übelstand, der erst bei der Ausführung zu ersehen war, war der, daß die Decken der Gefängniszellen nicht in einer Ebene lagen. Es war erforderlich, auch hier verschiedene Decken wegzunehmen und neu herzustellen.

Ferner hat es sich gezeigt, daß die Gebälte nicht horizontal gelegt waren, so daß dieselben eine Auffütterung bis zu 15 cm Höhe verlangten.

Im II. und III. Stockwerk war erforderlich eine Wand herauszunehmen, und haben wir bei der Aufstellung des Kostenvoranschlags angenommen, daß diese Wand eine Stärke von einem Badstein habe. (Zu dieser Weise war in den alten Plänen die Mauer eingezeichnet.) Beim Durchbruch der Mauer hat es sich aber gezeigt, daß dieselbe aus Bruchsteinen hergestellt war und eine Stärke von 0,60 m hatte. Es wurden hierdurch bedeutende Mehrkosten erforderlich; auch verlangte die Konstruktion das Einziehen einiger eiserner Träger.

Durch den Abbruch von zwei schadhafte, steigbaren Kaminen, welche durch die Küche des im Dachstock wohnenden Leihhausdieners Krebs gingen und durch die Ausführung von zwei neuen, 25 cm weiten Kaminen war eine bauliche Veränderung in der Dachstockwohnung erforderlich, und wurde die letztere bei diesem Anlaß zugleich in einen wohnlichen Zustand versetzt.

Alle diese Übelstände waren bei der Aufstellung des Voranschlags nicht ersichtlich und haben wir nun in einem besondern Kostenvoranschlag eine genaue Berechnung dieser Herstellungen aufgestellt.

Der Kostenaufwand beträgt zusammen 4 000 Mark und möchten wir verehrlichen Stadtrat bitten, diesen Nachtragskredit bewilligen zu wollen.

Der Stadtrat hat die oben geschilderten Verhältnisse einer eingehenden Prüfung unterzogen und sich dabei überzeugt, daß die unterlaufene Kreditüberschreitung nicht etwa durch ein Verschulden des Hochbauamts, sondern durch bauliche Mängel des nordwestlichen Rathausflügels herbeigeführt wurde, welche einerseits zur Zeit der Aufstellung des Voranschlags auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht zu erkennen waren und andererseits, um Unglücksfällen vorzubeugen, sofort beseitigt werden mußten. Die Fäulnis der Balken hat sich namentlich

in der Nähe eines Wandbrunnens gezeigt und war bereits so weit vorgeschritten, daß, wenn der Mißstand nicht glücklicher Weise bemerkt worden wäre, ein Zusammenbruch demnächst hätte eintreten müssen. Eine Untersuchung des Gebälkes bei den übrigen Wandbrunnen des Hauses ist angeordnet und wird möglicher Weise noch weitere Ausbesserungen als notwendig erscheinen lassen.

Pläne und Kostenanschläge über die beantragten baulichen Herstellungen können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf dem städtischen Hochbauamt jederzeit eingesehen werden.

Schnecker.

Karlsruhe, den 25. April 1891.

*Bürgerausschußgütige Genehmigung am 9. Juli 1891
 Protokollausfertigung mit Erlass für Minutten,
 des Jahres 1891, 20. Juli 1891 Nr. 17638.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß der Gasrohrstrang in der südlichen Hardtstraße mit einem aus Anlehensmitteln zu entnehmenden Aufwand von 800 M verlängert werde.

Der Stadtrat:

Sauter.

Schumacher.

Begründung.

Herr Albert Schweizer, Maler hier, hat an der Hardtstraße des Stadtteils Mühlburg zwei Wohnhäuser erbaut und um Erstellung der Gaszuführung in dieselben gebeten.

Der Gasrohrstrang endet z. B. jedoch beim ehemaligen Mühlburger Rathause, etwa 130 Meter von den Neubauten entfernt, in welcher Länge eine Erweiterung desselben notwendig wird, wenn dem gestellten Gesuch entsprochen werden soll. Die fragliche Rohrerweiterung liegt aber nicht allein im Interesse des Herrn Schweizer, sondern auch in dem der öffentlichen Beleuchtung, da die Aufstellung eines weiteren Gasandelabers in der Straßenstrecke ein Bedürfnis ist.

Die Kosten der Verlängerung des Straßenrohres werden betragen 700 M
 wozu der Aufwand für einen Andelaber kommt mit 100 "

Summa 800 M.

Sauter.

Karlsruhe, den 30. Mai 1891.

Bürgerausschusses Zustimmung am 9. Juli 1891.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt:

es wolle der Bürgerausschuß zum Abschluß des nachfolgenden Vertrages seine Zustimmung geben.

Der Stadtrat:

Schneidler.

Schumacher.

Alten D. 257.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch
Bürgermeister Schneidler, einerseits

und

Herrn Johann Kolb hier anderseits

wird folgender

abgeschlossen:

Vertrag

§. 1.

Herr Johann Kolb überträgt behufs Verbreiterung der Durlacherstraße das auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a—h—i—k—a bezeichnete, derzeit zum Grundstück Durlacherstraße Nr. 60 gehörige, 11 qm umfassende Geländestück in das Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe.

§. 2.

Dafür überträgt die Stadtgemeinde das auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a—b—c—d—f—g—a bezeichnete, an der Brunnenstraße gelegene, 81 qm umfassende Gelände in das Eigentum des Herrn Kolb. Dieser zahlt an die Stadtgemeinde ein Aufgeld von 2100 Mk.

— Zweitausend einhundert Mark. —

§. 3.

Die Übergabe des gemäß §. 1 von der Stadtgemeinde erworbenen Geländes in deren Besitz erfolgt, sobald die auf dem fraglichen Gelände stehenden Baulichkeiten niedergedrückt sind, was spätestens bis zum 31. Dezember 1892 zu geschehen hat.

§. 4.

Die Übergabe des in §. 2 bezeichneten Geländes und die Auszahlung des Aufgeldes von 2100 *M.* an die Stadtgemeinde erfolgt, sobald dieser Vertrag rechtskräftig geworden ist.

§. 5.

Die Vertragskosten trägt Herr Johann Kolb.

§. 6.

Dieser Vertrag, zu welchem sich Bürgermeister Schneyler die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, wurde dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

Karlsruhe, den 4. Juni 1891.

*Würgerwünscheprüfung am 9. Juli
 Vollzugsplan zur Klärung für Kommissar
 Kommissar Lünefeldt am 20. Juli 1891
 Nr. 3159*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt,

daß in die Verbrauchssteuerordnung hinter §. 9 folgende Bestimmung eingeschaltet werde:

§. 9 a.

Wer verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände auf einer der Dampf-Eisenbahnen einführt, hat sie von dem Aussteigeplatz auf kürzestem Wege zur nächsten Erheberstelle zu verbringen und dort zu versteuern.

Verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände, die ohne Führer als Frachtgut auf der Lokalbahn hier ankommen, sind von demjenigen, welcher sie vom Lokalbahnhof zum Güntäner befördert, auf kürzestem Wege an die Erheberstelle beim Friedrichs-

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

Dienstag den 28. Juli, Nachmittags 3 Uhr,

in den großen Rathhauseaal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Anlage von Straßen im künftigen Fabrikdistrikt.
2. Herstellung eines Schulsaaes im Schulhaus der Erbprinzenstraße zur Erteilung hauswirtschaftlichen Unterrichts.
3. Herstellung der Kapellenstraße zwischen Waldhorn- und Kaiserstraße.
4. Verkündung der städt. Rechnungen vom Jahr 1890.

Karlsruhe, den 23. Juli 1891.

J. B. b. D.

Der I. Bürgermeister:
 Scheppler.

Karlsruhe, den 4. Juni 1891.

*Ungarvorschussbestimmung am 9. Juli
 1891.
 Vollziehbarkeitklärung für Kommissar
 Kommissar Ludwig Felscher 20. Juli 1891
 Nr. 3159*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt,

daß in die Verbrauchssteuerordnung hinter §. 9 folgende Bestimmung eingeschaltet werde:

§. 9 a.

Wer verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände auf einer der Dampf-Straßenbahnen einführt, hat sie von dem Aussteigeplatz auf kürzestem Wege zur nächsten Erheberstelle zu verbringen und dort zu versteuern.

Verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände, die ohne Führer als Frachtgut auf der Lokalbahn hier ankommen, sind von demjenigen, welcher sie vom Lokalbahnhof zum Empfänger befördert, auf kürzestem Weg an die Erheberstelle beim Friedrichsthor oder an die beim Durlacherthor zu verbringen und dort zu versteuern.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Karlsruhe, den 17. Juli 1891.

Empfehlung zur Genehmigung am 28. Juli 1891
Rechtsgenehmigung Landesoberpräsident
Ministerium des Innern v. 5. August 1891
19098.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

I.

Daß der unten folgende Vertrag unter Annahme der von Großherzoglicher Domänenverwaltung demselben beigefügten Bedingung abgeschlossen werde.

II.

Daß nachbezeichnete Straßen beziehungsweise Straßenstrecken als Ortsstraßen hergestellt und mit Gas- und Wasserleitung sowie mit Kanälen versehen werden:

1. die Ludwig-Wilhelmstraße zwischen Bernhard- und Georg-Friedrichstraße mit einem Aufwand von 33 800 Mk.
2. die Sternbergstraße zwischen Rintheimerstraße und Gerwigstraße mit einem Aufwand von 57 942 Mk. 70 S.
3. die Gerwigstraße zwischen Georg-Friedrich- und Tullastraße mit einem Aufwand von 165 595 Mk. 19 S.
4. die Tullastraße zwischen der Parallelstraße zur Durlacher Allee und der Gerwigstraße mit einem Aufwand von 49 778 Mk. 24 S.
5. die Parallelstraße zur Durlacher Allee zwischen Georg-Friedrich- und Tullastraße mit einem Aufwand von 62 899 Mk. 31 S.

III.

Daß die obigen Straßenkosten mit zusammen 370 015 Mk. 44 S., soweit sie in den Beiträgen der Beteiligten keine Deckung finden, aus Ansehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Klein Orita 2579

Schumacher.

Zwischen
 der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schneyler, einerseits
 und
 den unterzeichneten Grundeigentümern andererseits
 wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die nachverzeichneten Straßen, beziehungsweise Straßenstrecken, nämlich:

1. die Sternbergstraße,
2. die Gerwigstraße,
3. die nördliche Parallelstraße der Durlacher Allee zwischen Georg-Friedrichstraße und Tullastraße,
4. die Tullastraße zwischen Durlacher Allee und Gerwigstraße

in der aus dem Plan ersichtlichen Richtung und Breite als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanälen sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§. 2.

Die Stadtgemeinde giebt ihre Zustimmung, daß seitens der Eigentümer der Straßen-
 dampfbahn Karlsruhe = Spöck in den obigen Straßen eine Industriebahn angelegt und durch
 Zweiggleise mit den angrenzenden Grundstücken verbunden werde.

§. 3.

Die Herstellung sämtlicher Straßen wird seitens der Stadt alsbald begonnen und mit
 thunlichster Beschleunigung zu Ende geführt.

§. 4.

Die unterzeichneten Grundeigentümer überlassen durch diesen Vertrag das Gelände,
 welches für die in §. 1 erwähnten Straßen erforderlich ist, ein Jeder, soweit es ihm gehört,
 unentgeltlich und lastenfrei der Stadtgemeinde zu Eigentum.

§. 5.

Die Stadtgemeinde erwirbt

- a. behufs Herstellung der Sternbergstraße das auf beiliegendem Plan mit den Buchstaben
 e—f—g—h—i—k—e bezeichnete 2230 qm umfassende Gelände,
- b. behufs Herstellung der Gerwigstraße das auf beiliegendem Plan mit den Buchstaben
 a—b—c—d—m—l bezeichnete 1870 qm umfassende Gelände.

Das Großherzogliche Domänenärar ersetzt der Stadtgemeinde die Kosten, welche für
 Erwerbung der obigen Geländestücke aufgewendet werden müssen. Diese Kosten werden durch
 Vereinbarung mit den betreffenden Eigentümern und mit der Großherzoglichen Domänen-
 direktion oder, wenn eine solche nicht zustande kommt, auf dem Wege der Zwangseinteignung
 festgesetzt. Die Kosten des Zwangseinteignungsverfahrens hat das Großherzogliche Domänen-
 ärar der Stadtgemeinde zu ersetzen.

Sollte die Stadtgemeinde zufolge der §§. 30 und 31 des Zwangsabtretungsgegesetzes durch gerichtliche Entscheidung genötigt werden, größere Geländeflächen als die unter a. und b. erwähnten zu erwerben, so werden ihr gleichfalls sämtliche Kosten durch das Großherzogliche Domänenärar ersetzt. Die Stadtgemeinde ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, das mehrerworbene Gelände samt aller liegenschaftlichen Zubehörde unentgeltlich an Großherzogliche Domänenndirektion abzutreten.

§. 6.

Außerdem vergüten die unterzeichneten Grundeigentümer:

a. für Herstellung der Sternbergstraße die thatsächlich erwachsenden Auffüllungskosten und	31 701 Mk. 50 S _t
für die übrigen Straßenherstellungskosten;	
b. für Herstellung der Gerwigstraße die thatsächlich erwachsenden Auffüllungskosten und	81 922 „ 39 „
für die übrigen Straßenherstellungskosten;	
c. für Herstellung der Durlacher Allee die thatsächlich erwachsenden Auffüllungskosten und	40 847 „ 31 „
für die übrigen Straßenherstellungskosten;	
d. für Herstellung der Tullastraße die thatsächlich erwachsenden Auffüllungskosten und	28 596 „ 24 „
für die übrigen Straßenherstellungskosten.	
Zusammen	183 067 Mk. 44 S _t

§. 7.

Es haften für die in §. 6 erwähnten Kosten:

zu a. Großherzogliches Domänenärar	Mk. S _t
mit 100% der Auffüllungskosten und mit der Summe von 31 701 50	
zu b. Großherzogliches Domänenärar	
mit 55,057% der	45 179 40
Gebrüder Hensel	
„ 4,298 „ „ „ „ „ „ „	3 500 3
Friedrich Wolff	
„ 10,148 „ „ „ „ „ „ „	8 293 3
Rupp & Möller	
„ 4,368 „ „ „ „ „ „ „	3 557 31
Hölzer & Weber	
„ 6,741 „ „ „ „ „ „ „	5 518 24
H. Fuchs Söhne und Lud. Reiß	
mit 6,741 „ „ „ „ „ „ „	5 518 24
Stober Wilhelm	
„ 6,558 „ „ „ „ „ „ „	5 368 86
Gebr. Hensel und A. Wahler Söhne	
mit 6,089% „ „ „ „ „ „ „	4 987 28
zu c. die Pferdebahngesellschaft	
mit 1,827 „ „ „ „ „ „ „	822 7
Friedrich Wolff	
„ 23,288 „ „ „ „ „ „ „	9 616 89

		fl.	S.
Ottendörfer Wendelin	mit 2,641% der Auffüllungskosten und mit der Summe von	577	57
Kupp & Möller	" 13,466 " " " " " " " " "	5544	50
Hölzer & Weber	" 14,694 " " " " " " " " "	6078	65
H. Fuchs Söhne und Reiß Ludwig	mit 14,694% der	6078	65
Stober Wilhelm	" 14,295 " " " " " " " " "	5914	2
Gebr. Hensel und A. Mahler Söhne	mit 15,095% der	6214	96
zu d. Gebr. Hensel und A. Mahler Söhne	mit 50% der	14298	12
Großherzogliches Domänenrath	mit 50% der	14298	12

§. 8.

Die in §. 7 bezeichneten Beiträge sind fällig, sobald die betreffenden Straßen, beziehungsweise Straßenstrecken fertig gestellt sind.

§. 9.

Die Stadtgemeinde hat von den an die Gerwigstraße und die Sternbergstraße stoßenden Grundstücken, deren Frontlängen auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a—b, c—d, e—f—g—h und i—k bezeichnet sind, die den üblichen ortstatutarischen Grundbesätzen entsprechenden Straßen-, Kanal- und Bordsteinkostenbeiträge zu erheben und die eingehenden Beträge an das Großherzogliche Domänenrath abzuliefern.

§. 10.

Die unterzeichneten Grundeigentümer bleiben für die Erfüllung der durch diesen Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten auch dann haftbar, wenn sie ihre an die in §. 1 genannten Straßen angrenzenden Grundstücke verkaufen. Sie werden jedoch von dieser Haftbarkeit befreit, wenn die Käufer vermittelt ausdrücklicher schriftlicher Erklärung der Stadt gegenüber diese Verbindlichkeiten auf sich nehmen.

§. 11.

Bürgermeister Schnepler behält sich die Genehmigung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage vor.

Karlsruhe, den 29. Januar 1891.

Der Stadtrat:
(gez.) Schnepler.

Die Grundeigentümer:
(Folgen die Namen.)

Nr. 14547. Die unterzeichnete Direktion tritt vorbehaltlich der höchsten Staatsministerialgenehmigung namens des Großherzoglichen Domänenraths vorstehendem Vertrage unter folgenden den §. 5 modifizierenden Bedingungen bei:

- „1. das Großherzogliche Domänenärar hat für die Erwerbung des zur Gerwig-Straße erforderlichen Theils des Fuchs'schen Anwesens außer den Kosten des Zwangsenteignungsverfahrens den gerichtlich festzustellenden Kaufpreis, diesen jedoch nur bis zum Betrag von 30 440 *M.* zu ersetzen;
2. wenn die Stadtgemeinde verurteilt werden sollte, das gesammte Fuchs'sche Anwesen zu erwerben, so hat das Großherzogliche Domänenärar derselben (außer den Kosten des Zwangsenteignungsverfahrens) den Kaufpreis nur insoweit zu ersetzen, als solcher durch den Wiederverkauf des zur Gerwig-Straße nicht erforderlichen Geländes nicht gedeckt ist, und auch in diesem Falle nur bis zum Betrag von 30 440 *M.*
3. im Falle sub Ziff. 2 steht dem Großherzoglichen Domänenärar außerdem das Recht zu, das zur Straßenanlage nicht erforderliche Gelände binnen sechs Monaten vom Schluß des Zwangsenteignungsverfahrens ab gegen Erstattung der von der Stadtgemeinde für Erwerbung des Fuchs'schen Anwesens aufgewendeten Kosten zu übernehmen.

Karlsruhe, den 29. Juni 1891.

Domänendirektion.
gez. Lewald.“

Begründung.

Die Verhandlungen über die Anlage eines Fabriksdistrikts für hiesige Stadt wurden schon im Jahr 1884 begonnen und zwar auf Anregung des Ortsgesundheitsrats, welcher vom Standpunkte der von ihm wahrzunehmenden Interessen aus die Möglichkeit herbeiwünschen mußte, gewisse durch Erzeugung von Rauch, Lärm oder üble Ausdünstungen für die Umgebung unangenehm und schädliche Gewerbsanlagen vom Reichbild der Stadt fern zu halten, ohne die Entwicklung der Industrie dabei zu benachteiligen. Es führt immer zu erheblichen Mißständen, wenn Fabriken inmitten dichtbevölkerter Wohnbezirke einer Gemeinde entstehen: die Nachbarschaft klagt über die mancherlei Belästigungen und bestürmt die Behörde mit dringlichen Petitionen, welche die Einschränkung der Gewerbebetriebe verlangen; die Errichtung neuer und die Vergrößerung oder Umänderung bestehender Anlagen kann kaum jemals durchgeführt werden, ohne daß die Geschäftsinhaber mit den Umwohnern lange und verwickelte Streitigkeiten durchzufechten haben; und die Behörde befindet sich meist in der mißlichen Alternative, durch genehmigenden oder versagenden Bescheid dem einen oder andern Teile Schaden zuzufügen, oder auch durch bedingungsweise Genehmigung die Unzufriedenheit beider Teile zu erregen. Bei dem heutigen Stand der Technik ist es unmöglich, gewisse Kategorien von Fabriken so einzurichten, daß der Betrieb in der Umgebung nicht unangenehm empfunden wird, namentlich ist das Problem rauchfreier Feuerungsanlagen noch nicht befriedigend gelöst und berechtigte Beschwerden über Rauchbelästigung werden daher sehr häufig vor die Behörde gebracht, welche jedoch nur selten in der Lage ist, die wünschenswerte Abhilfe herbeizuführen. Dieser empfindliche Übelstand kann nur dadurch beseitigt oder doch auf ein erheblich geringeres Maß gemindert werden, daß der Großindustrie ein von der Wohnbezirken getrenntes räumliches Gebiet zur Verfügung gestellt wird. Hier kann sie dann frei und ungehindert sich entfalten, während anderseits die Besitzer von Wohnhäusern der sonst

ständig drohenden Gefahr entrückt sind, daß ihr Eigentum durch eine in der Nähe entstehende Gewerbsanlage entwertet werde.*)

Der Stadtrat glaubte der Anregung des Ortsgesundheitsrats, die er für wohlbegründet hielt, alsbald Folge geben zu sollen und hoffte dabei insbesondere, es möchte noch erzielt werden können, daß die Metallpatronenfabrik, deren nunmehr vollendete großartige Erweiterung damals erst im Plane lag, auf einen geeigneteren Teil der hiesigen Gemarkung, als auf welchem sie derzeit sich befindet, nämlich auf die Gottesauer Wiesen südlich der Durlacherallee verlegt würde.

Die Verhältnisse der hiesigen Gemarkung sind indessen allen Unternehmungen, für deren Verwirklichung größere Geländestrecken in Anspruch genommen werden müssen, äußerst ungünstig. Während andere Städte in der glücklichen Lage sind, von Alters her ausgedehnte Allmend- und Gemeindegüter zu besitzen, übernahm Karlsruhe aus der Vergangenheit fast gar kein Grundeigentum, und die geringen Flächen, die es gegenwärtig sein nennt, wurden erst in jüngster Zeit mit namhaften Opfern erworben. Sodann ist die Gemarkungsgrenze, trotz der in den letzten Jahren — gleichfalls mit großen Opfern — durchgeführten Erweiterungen, so eng um die Stadt gezogen, daß innerhalb der Gemarkung die Auswahl unüberbauter Gebiete nur sehr klein ist. Und dann endlich gehören eben diese Gebiete fast ausschließlich dem Domänenärar. Während nun Privatgrundstücke für gemeinnützige Unternehmungen nötigenfalls auf dem Wege der Zwangsenteignung erworben werden können, versagt dieses Mittel dem Fiskus gegenüber, da die höchste Staatsbehörde, welche über die Zulässigkeit der Zwangsenteignung entscheidet, auch die fiskalischen Interessen wahrzunehmen hat, und sich selbstverständlich nicht in die Zwangslage setzen will und kann, ein Grundstück unter ihr nicht genehmen Bedingungen abtreten zu müssen.

So hatten denn auch die Verhandlungen über den Fabrikdistrikt einen langsamen und wenig befriedigenden Verlauf und drohten mehrmals zu scheitern.

Das Gelände eines Fabrikdistrikts soll nicht in der Himmelsgegend liegen, nach welcher die Wohnbezirke der Stadt sich voraussichtlich ausdehnen, und ebensowenig in der Richtung des herrschenden Windes, es muß von den Wohnbezirken aus mittelst bequemer und billiger Verkehrsmittel leicht erreichbar sein und endlich mit der Eisenbahn durch Schienenstränge direkt verbunden werden können, so daß es möglich ist, auf den Gewerbeplätzen selbst die Eisenbahnwagen zu befrachten und zu entladen. Diesen Erfordernissen entspricht auf hiesiger Gemarkung nur das domänenärarische Gelände des frühern Kammergutes Gottesaue.

Der Stadtrat ließ nun zunächst einen Bebauungsplan für dieses Gelände ausarbeiten, in welchem angenommen war, daß ein normalspuriges Schienengeleise in der Nähe der Gaswerksfiliale vom Güterbahnhof nach Nordosten sich abzweige, vor der Durlacher Gemarkungsgrenze die Durlacher Allee überschreite, nördlich der Durlacher Allee auf der Gerwigstraße sich westwärts wende und an der Georg-Friedrichstraße endige. Der fragliche Bebauungsplan wurde der Großherzoglichen Domänenbehörde mit dem Anerbieten mitgeteilt, daß die Stadtgemeinde die erforderlichen Straßen mit Kanälen, Gas- und Wasserleitung sowie das Bahngeleise auf ihre Kosten erstellen wolle, wenn das Großherzogliche Domänenärar das hierzu nötige Gelände unentgeltlich abtrete und das anstoßende Gelände zu einem zum Voraus zu bestimmenden mäßigen Preise an Industrielle auf Verlangen abtrete. Der Aufwand für die Straßen und Kanäle sollte durch die Angrenzer, welche Bauten an denselben errichten,

*) Vergleiche §. 23 Absatz 3 der Gewerbeordnung und Artikel 3 des Badischen Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom 21. Dezember 1871. Kömmt die Anlage des Fabrikdistrikts zustande, so dürfe es sich empfehlen, auf ordsstatutarischem Wege die Errichtung störender Gewerbsanlagen in gewissen für solche Etablissements ungeeigneten Stadtteilen geradezu zu verbieten.

nach den gewöhnlichen ortsstatutarischen Grundsätzen rückvergütet werden und ferner sollte der Stadt vorbehalten bleiben, für die Benützung des Eisenbahngleises Taxen zu erheben.

Das Großherzogliche Finanzministerium erkannte nun zwar an, daß die Anlage eines Fabrikdistrikts für die hiesige Stadt ein Bedürfnis sei, und erklärte sich bereit, den oben erwähnten domänenärarischen Grundbesitz zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen, lehnte es aber grundsätzlich ab, das Straßen- und Bahngelände unentgeltlich abzutreten und den Preis des zu veräußernden Baugeländes zum voraus zu fixieren, da in diesem Falle das Arrar „sich jeder Ausnützung der Konkurrenz und der künftigen zur Zeit noch nicht übersichtbaren Konstellationen vollständig begeben würde, während für die Stadtgemeinde bei der beabsichtigten künstlichen Niederhaltung der Kaufpreise die sichere Aussicht sich eröffnen würde, nicht nur in Vörlde zum Ersatz der von ihr vorgehoffenen Anlagelkosten, sondern auch in den Besitz weiterer beträchtlicher Steuerobjekte zu gelangen“. (Erlasse der Großherzoglichen Domänen-direktion vom 11. April und vom 30. Oktober 1885.)

Sodann machte der Stadtrat ein anderes Anerbieten. Danach sollte die Stadtgemeinde das für den Fabrikdistrikt erforderliche Gelände um den 30fachen Betrag der damals aus demselben bezogenen reinen Rente dem Domänenärar abkaufen und das Unternehmen des weitern auf eigene Rechnung und Gefahr zur Ausführung bringen. Da die Domänenbehörde mit dem angebotenen Preise nicht einverstanden war, so erklärte sich der Stadtrat bereit, den beim Wiederverkauf des Geländes etwa erwachsenden Gewinn dem Arrar auszufolgen, doch sollten die Wiederverkaufspreise so fixiert werden, daß das Gelände für industrielle Benützung nicht zu teuer werde. Auch auf dieser Grundlage kam eine Vereinigung nicht zustande. Die Großherzogliche Domänen-direktion erbot sich dagegen, bei unentgeltlicher Abgabe der für die Straßen erforderlichen Flächen, das Gelände nördlich der Durlacher Allee je nach seiner Lage und Entfernung von der Stadt zum Preis von 1 M. 50 S, bis 3 M. für den Quadratmeter und das Gelände südlich der Durlacher Allee (östlich vom Viehhof) zum Preis von 1 M. für den Quadratmeter veräußerlich abzutreten. Diese Preise (zusammen ungefähr 1 275 500 M. für ungefähr 825 800 Quadratmeter Straßen- und Baugelände) schienen jedoch dem Stadtrat ein zu großes Risiko für die Stadtgemeinde in sich zu schließen und zwar umsomehr, als das fragliche Gelände ohne erhebliche Auffüllungen, deren Kosten dem Platzpreise selbstredend zugerechnet werden müssen, nicht überbant werden kann.

Im Jahr 1888 wurden vom Großherzoglichen Finanzministerium die Verkaufsverhandlungen abgebrochen, da eine Einigung über den Preis nicht zu erzielen war. Unterdessen war das Projekt der Anlage einer Lokalbahn nach Spöck soweit gefördert worden, daß dessen Ausführung als gesichert gelten konnte. Dasselbe legte den Gedanken nahe, die Lokalbahn für den Fabrikdistrikt zu verwerten, wobei das ursprünglich geplante Zweiggleise, welches ohne das erforderliche Gelände 67 000 M. gekostet hätte, in Wegfall kommen konnte und der weitere Vorteil sich darbot, daß die Zufahrt zum Fabrikdistrikt nicht von Osten, sondern von der Stadtseite her angelegt werden muß; letzterer Umstand hat zur Folge, daß die Anlage zunächst in kleinerem Umfang hergestellt zu werden braucht, dann aber nach Bedürfnis ausgedehnt werden kann. Im Frühjahr 1889 machte der Stadtrat dem Großherzoglichen Domänenärar ein entsprechendes Anerbieten, dessen Grundlage in folgendem bestand:

1. das Großherzogliche Domänenärar und die übrigen beteiligten Grundbesitzer *) stellen unentgeltlich das für die Straßen des Fabrikdistrikts erforderliche Gelände zur Verfügung;

*) Das Großherzogliche Domänenärar hatte nämlich unterdessen beträchtliche Flächen des für den Fabrikdistrikt in Aussicht genommenen Geländes verkauft.

2. die Stadtgemeinde stellt die Straßen und Kanäle auf Kosten der beteiligten Grundbesitzer her; für die Kanäle kommt der übliche Kostenbeitrag mit 40 *M.* vom laufenden Meter Grundstücksfront zur Aufrechnung;
3. Gas- und Wasserleitung stellt die Stadtgemeinde auf eigene Kosten her;
4. die Stadtgemeinde giebt ihre Zustimmung, daß auf den Straßen des Fabrikdistrikts Zweiggeleise der Lokalbahn angelegt werden.*)

Nach eingehenden Verhandlungen kam endlich der oben mitgeteilte Vertrag zustande, welcher nach Ansicht des Stadtrats für die Gemeinde annehmbar ist — ein Resultat, das der persönlichen Teilnahme des Herrn Finanzministers an den Verhandlungen und dem freundlichen Entgegenkommen des derzeitigen Herrn Domänendirektors gedankt werden muß.

Wie aus dem dieser Vorlage beigehefteten Plane ersichtlich ist, würde die Hauptstraße des Fabrikdistrikts, die Gerwigstraße, ohne Herstellung der Ludwig-Wilhelmstraße nur mittelst eines erheblichen Umweges von der Stadt aus zu erreichen sein. Der Stadtrat glaubt daher die Fortsetzung der letztgenannten Straße, welche derzeit an der Bernhardstraße endigt, bis zur Georg-Friedrich- und bezw. bis zur Gerwigstraße in Vorschlag bringen zu sollen und hat sich wegen Erwerbung des erforderlichen Geländes mit den beteiligten Eigentümern, nämlich mit der Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste und mit der Großherzoglichen Domänendirektion, bereits verständigt. Die finanziellen Folgen, welche die Anlage des Fabrikdistrikts einschließlich der Herstellung der Ludwig-Wilhelmstraße für die Stadtgemeinde mit sich bringt, ergeben sich aus nachstehender Darstellung.

Die Stadtgemeinde hat zu veranschlagen:

1. für die Ludwig-Wilhelmstraße, nämlich:	
a. für Geländeerwerb**).	2 700 <i>M.</i>
b. „ Planierung und für Herstellung der Fahrbahn	15 278 „
c. „ Bordstein- und Gehwegherstellung	2 322 „
d. „ den Kanal	7 000 „
e. „ die Gasleitung	3 000 „
f. „ die Wasserleitung	3 500 „
Zusammen	33 800 <i>M.</i>
2. für die Sternbergstraße, nämlich:	
a. für Geländeerwerb***).	13 380 <i>M.</i> — <i>S</i>
b. „ Planierung und für Herstellung der Fahrbahn	31 548 „ 40 „
Übertrag	44 928 <i>M.</i> 40 <i>S</i>

*) Vergleiche §. 11 der Konzession vom 2. Dezember 1889, lautend:

§. 11.

Der Konzessionär verpflichtet sich, alle geforderten Anschlußgeleise (Industriegeleise) an die Bahn, soweit die Regierung hiezu ihre Zustimmung giebt, gegen in jedem Spezialfalle zu vereinbarenden, eventuell von der Staatsaufsichtsbehörde festzusetzende Vergütung zuzulassen und in Betrieb zu nehmen.

**) Infolge Erlasses der Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste vom 9. März d. J. und der Großherzoglichen Domänendirektion vom 12. März d. J. wird das für die Ludwig-Wilhelmstraße erforderliche Gelände unentgeltlich an die Stadtgemeinde abgetreten. Diese übernimmt jedoch die Verpflichtung, den in die Straße fallenden Teil der Mauer, welche dem domänenrätlichen Forstschulgarten nach Norden hin abschließt (Linie a'—b'—c' des beigehefteten Planes), auf ihre Kosten abzubauen und auf die neue Eigentumsgränze (Linie a'—d') zu versetzen. Es erfordert dies einen Aufwand von 2 700 *M.*

***) Für die Sternbergstraße hat die Stadtgemeinde die auf beigeheftetem Plan mit den Buchstaben e—f—g—h—i—k—o bezeichnete, 2 230 qm umfassende, dem Herrn F. Haag gehörige Gelände fläche zu erwerben, was nötigenfalls auf dem Wege der Zwangsenteignung zu geschehen hat. Das übrige Gelände wird von Großherzoglichem Domänenrat zur Verfügung gestellt.

	Übertrag	44 928	M.	40	S ₁
c.	für Bordstein- und Gehwegherstellung	2 664	"	30	"
d.	" den Kanal	6 900	"	—	"
e.	" die Gasleitung	1 750	"	—	"
f.	" die Wasserleitung	1 700	"	—	"
	Zusammen	57 942	M.	70	S ₁
3. für die Gerwigstraße, nämlich:					
a.	für Geländeerwerb*)	30 440	M.	—	S ₁
b.	" Planierung und für Herstellung der Fahrbahn	82 858	"	45	"
c.	" Bordstein- und Gehwegherstellung	6 796	"	74	"
d.	" den Kanal	28 500	"	—	"
e.	" die Gasleitung	7 800	"	—	"
f.	" die Wasserleitung	9 200	"	—	"
	Zusammen	165 595	M.	19	S ₁
4. für die Tullastraße, nämlich:					
a.	für Geländeerwerb	—	M.	—	S ₁
b.	" Planierung und für Herstellung der Fahrbahn	23 848	"	—	"
c.	" Bordstein- und Gehwegherstellung	2 100	"	24	"
d.	" den Kanal	14 700	"	—	"
e.	" die Gasleitung	4 200	"	—	"
f.	" die Wasserleitung	4 930	"	—	"
	Zusammen	49 778	M.	24	S ₁
5. für die Parallelstraße zur Durlacher Allee, nämlich:					
a.	für Geländeerwerb	—	M.	—	S ₁
b.	" Planierung und für Herstellung der Fahrbahn	28 970	"	11	"
c.	" Bordstein- und Gehwegherstellung	3 079	"	20	"
d.	" den Kanal	20 300	"	—	"
e.	" die Gasleitung	7 350	"	—	"
f.	" die Wasserleitung	3 200	"	—	"
	Zusammen	62 899	M.	31	S ₁
	Gesamtausgaben (Ziffer 1—5)	370 015	M.	44	S ₁

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Für die Ludwig-Wilhelmstraße.

Nach einer mit der Generalintendantz der Großherzoglichen Zivilliste getroffenen Verabredung sollen die Kosten der Ludwig-Wilhelmstraße nach den Ortsstatuten vom 23. April 1887 und vom 25. September 1890 mit der Maßgabe zum Ersatz kommen, daß die Zivilliste und das Domänenräar von Gehweg- und Bordsteinkosten so lange befreit bleiben, als die betreffenden angrenzenden Grundstücke nicht überbaut oder veräußert werden. An Gehweg- und Bordsteinkosten sind gleich nach Herstellung der Straße fällig: 564 M., an Kosten der Fahrbahn 608 M.**); an Kanalkosten 472 M.**). Die Kosten der Gas- und Wasserleitung

*) Für die Gerwigstraße hat die Stadtgemeinde die auf beigezeichnetem Plan mit den Buchstaben a—b—c—d—m—l—a bezeichnete, 1870 qm umfassende, der Firma Fuchs und Söhne gehörige Geländefläche zu erwerben. Das Zwangsenteignungsverfahren ist bereits eingeleitet. Das übrige Straßengelände ist der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

***) Diese Kosten betreffen Grundstücke, mit deren Überbauung bereits begonnen ist.

mit zusammen 6500 *M.* behält die Stadt endgiltig auf sich. An den Gehweg- und Bordsteinkosten werden in Zukunft, wenn die angrenzenden Grundstücke von der Zivilliste bezw. dem Domänenärar veräußert oder wenn sie überbaut werden, noch eingehen 1758 *M.* An den Kosten der Fahrbahn werden mit zunehmender Überbauung noch eingehen 16860 *M.*, und an den Kosten der Kanalisation 13082 *M.* Letztere Kosten werden zufolge der bekannten statutarischen Grundsätze nicht nach Maßgabe des für den speziellen Straßentanal wirklich erwachsenden Aufwands ersetzt, sondern es ist nach dem Ortsstatut der allgemein geordnete Kanalkostenbeitrag mit 40 *M.* vom laufenden Meter Frontlänge der angrenzenden Grundstücke zu entrichten.

Von den Gesamtkosten der Ludwig-Wilhelmstraße mit 33800 *M.* gehen also wieder ein:

a. sofort	1644 <i>M.</i>
b. voraussichtlich später	31700 „

Der Rest mit 456 *M.* bleibt der Stadt endgiltig zur Last.

2. Für die Sternbergstraße.

Die Kosten für den Geländeerwerb, für Planierung und Herstellung der Fahrbahn, für Gehweg- und Bordsteinherstellung kommen nach dem mit dem Großherzoglichen Domänenärar abgeschlossenen Vertrage alsbald wieder zum Ersatz. Für den Kanal, welcher 6900 *M.* kostet, ist eine Vergütung von 16808 *M.* 80 *S.* (40 *M.* für den laufenden Meter Grundstockfront) zu leisten. Die Kosten der Gas- und Wasserleitung mit zusammen 3450 *M.* behält die Stadtgemeinde endgiltig auf sich.

Im ganzen gehen ein 64401 *M.* 50 *S.*, während der Aufwand der Stadt nur 57942 *M.* 70 *S.* beträgt.

3. Für die Gerwigstraße.

Das Straßengelände wird der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt, mit Ausnahme eines 1870 qm umfassenden Stückes, welches der Firma Fuchs und Söhne gehört. Dieses muß die Stadt erwerben und erhält hiefür ersetzt:

- die Kosten des Zwangseignungsverfahrens,
- die richterlich festzustellende Entschädigung bis zu dem durch vorläufige gerichtliche Schätzung bestimmten Betrag von 30440 *M.*

Da dieser Betrag gegenüber dem in Frage kommenden wirklichen Schaden sehr hoch gegriffen ist, so dürfte er voraussichtlich mehr als ausreichen. Im übrigen wird auf die weiter unten folgenden Bemerkungen über das bereits eingeleitete Zwangsabtretungsverfahren und die vom Großherzoglichen Finanzministerium in Bezug auf dasselbe gestellten Bedingungen verwiesen. Die Kosten der Planierung und der Herstellung der Fahrbahn der Gerwigstraße sowie der Gehwege und Bordsteine kommen ihrem ganzen Betrage nach alsbald wieder zum Ersatz. Für den Kanal, welcher 28500 *M.* kostet, sind 42087 *M.* 20 *S.* zu vergüten. Die Kosten der Gas- und Wasserleitung mit zusammen 17000 *M.* bleiben der Stadtgemeinde endgiltig zur Last.

An den Gesamtkosten von voraussichtlich 165595 *M.* 19 *S.* gehen im ganzen wieder ein 162182 *M.* 39 *S.* und hat die Stadt endgiltig zu tragen 3412 *M.* 80 *S.*

4. Für die Tullastraße.

Das Gelände wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die Kosten der Bordstein-, Gehweg- und Fahrbahnherstellung werden alsbald ersetzt.

Für den Kanal, welcher 14700 *M.* kostet, werden 13248 *M.* vergütet. Die Kosten der Gas- und Wasserleitung mit zusammen 9130 *M.* behält die Stadt auf sich.

Von den Gesamtkosten mit 49778 *M.* 24 *S.* gehen daher wieder ein 39196 *M.* 24 *S.* und hat die Stadt endgiltig zu tragen 10582 *M.*

5. Für die Parallelstraße zur Durlacher Allee.

Hier liegen die Verhältnisse ebenso wie bei der Tullastraße. Das Gelände wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die Kosten der Gehweg-, Bordstein- und Fahrbahnherstellung werden alsbald ersetzt. Für den Kanal, welcher 20300 *M.* kostet, werden 18798 *M.* vergütet und die Kosten der Gas- und Wasserleitung mit zusammen 10550 *M.* behält die Stadt auf sich.

Von den Gesamtkosten mit 62899 *M.* 31 *S.* gehen daher wieder ein 50847 *M.* 31 *S.* und hat die Stadtgemeinde endgiltig zu tragen 12052 *M.*

Für die sämtlichen oben erwähnten Straßen ergibt sich nach dem Gesagten folgendes:

Gesamtaufwand	370 015 <i>M.</i> 44 <i>S.</i>
Als bald kommen zum Ersatz	318 271 " 44 "
Von dem Rest mit	51 744 <i>M.</i> — <i>S.</i>
gehen mit zunehmender Überbauung der Grundstücke an der Ludwig-Wilhelmstraße voransichtlich noch ein	31 700 " — "
und bleiben der Stadt endgiltig zur Last	20 044 <i>M.</i> — <i>S.</i>

Es erübrigt nun noch, über die Schritte Mitteilung zu machen, welche der Stadtrat behufs Erwerbung des für die Gerwigstraße erforderlichen Teils des Fuchs'schen Anwesens unternommen hat. Die Baufluchten der Gerwigstraße, wie sie aus dem beigehefteten Plane ersichtlich sind, wurden vom Bezirksrat unterm 27. August 1889 gemäß Art. 2 des Ortsstraßengesetzes festgestellt. Von dem Fuchs'schen Anwesen, welches auf dem Plan durch die Linien s-t-u-r-b-c-q-r-m-l-s bezeichnet ist, muß hienach das mit l-a-b-c-d-m-l bezeichnete, 1870 qm umfassende Geländestück für die Gerwigstraße erworben werden. Nach Feststellung der Baufluchten reichte die Firma Fuchs u. Söhne bei Großh. Bezirksamt ein Baugeuch ein, wonach gerade dieses, in die Straße fallende Geländestück überbaut werden sollte. Wäre der geplante Bau errichtet worden, so hätte die für den Fabrikdistrikt sehr wichtige Gerwigstraße nur als Sackgasse ausgeführt werden können, oder es wäre die Gemeinde genötigt gewesen, den Neubau anzukaufen und behufs Herstellung der Straße wieder abzubrechen. Nach den damals geltigen Bestimmungen des Ortsstraßengesetzes*) konnte aber

*) Die bezüglichen Bestimmungen lauten:

Art. 7. „Den Bauunternehmern gegenüber hat die Feststellung des Bauplanes die Wirkung, daß für die aufzuführenden Bauten die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Seite eines Gebäudes, soweit sie über die Straßenfläche hervorragt, die festgestellte Bauflucht maßgebend ist.“

„Eine Abweichung ist nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde oder in der Art zulässig, daß Gebäude hinter die Bauflucht in gleichlaufender Linie mit derselben zurückgesetzt werden.“

Art. 8. „Bei neu anzulegenden Ortsstraßen kann die Einhaltung der Vorschriften des Art. 7 und die Befolgung der für das Bauen an Ortsstraßen gegebenen polizeilichen Vorschriften nur da verlangt werden, wo die Straße bis zu dem Bauplätze und längs desselben bereits von der Gemeinde übernommen, auf mindestens 15 Fuß Breite in der endgiltigen Straßenhöhe für Fußgänger und Fuhrwerk benutzbar hergestellt und in ihrer ganzen künftigen Breite abgepflastert ist, oder wo diesen Bedingungen ohne Verzug Genüge geleistet wird.“

Auch nach der durch Gesetz vom 26. Juni 1890 getroffenen Abänderung des Ortsstraßengesetzes müßte die Firma Fuchs und Söhne als berechtigt angesehen werden, den Bau auszuführen bezw. zu verlangen, daß das Straßengelände ihr abgelaufen werde. Die bezügliche Bestimmung lautet:

„Der Eigentümer eines zur Herstellung oder Erweiterung einer Ortsstraße oder eines öffentlichen Platzes nach dem festgestellten Bauplan nötigen Grundstücks kann, sofern das Grundstück unbaut ist, die sofortige Übernahme durch die Gemeinde verlangen,

wenn das Grundstück zur Zeit der Feststellung des Planes nach dem letzteren in seinem ganzen Umfang abzutreten ist, oder wenn und insofern es zu dieser Zeit infolge seiner Lage an einer bereits bestehenden Ortsstraße zur Bebauung geeignet ist, oder wenn dasselbe für einen öffentlichen Platz bestimmt und das Gelände für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde erworben ist.“

die Verwirklichung des Bauvorhabens nur dadurch verhindert werden, daß die Gemeinde sofort das Straßengelände zu Eigentum erwarb und bezw. das Zwangsenteignungsverfahren einleitete. Da der Stadtrat davon ausging, daß die Anlage eines Fabrikdistrikts auf domänenärztlichem Gelände den Wert dieses bedeutend erhöhe und daß zufolge davon auch das Domänenärztl. die Anlagekosten billiger Weise tragen müsse, erklärte er sich der Großh. Domänenverwaltung gegenüber, deren Interessen durch das Fuchs'sche Bauvorhaben stark bedroht waren, nur unter der Bedingung bereit, das für die Straße erforderliche Fuchs'sche Gelände zu erwerben, wenn der Aufwand hiefür vom Domänenärztl. ersetzt würde. Dieser Bedingung entsprach die Großh. Domänenverwaltung durch die nachstehende Zusage vom 13. Februar 1890:

Domänenverwaltung.

Karlsruhe, den 13. Februar 1890.

Nr. 2682. Bericht der Domänenverwaltung Karlsruhe vom 31. v. M. Nr. 93.

Nr. 3176. Schreiben des Bezirksamtes Karlsruhe vom 6. d. M. Nr. 7143.

Nr. 3391. Schreiben des Stadtrates der Residenz Karlsruhe vom 8. d. M. Nr. 1254.

Das Baugefuch der Holzhandlung H. Fuchs
Söhne dahier betreffend.

Dem Stadtrate der Residenz Karlsruhe beehren wir uns auf das gefällige Schreiben vom 8. d. M. Nr. 1254 unter Rücksendung der Beilage zu erwidern:

Nachdem keine Aussicht vorhanden ist, daß die Erwerbung des in die projektierte Gerwigstraße fallenden Besitztumes der H. Fuchs Söhne dahier mit circa 1920 qm auf gütlichem Wege gelingen wird, erübrigt nur behufs Verhinderung des Bauvorhabens der genannten Firma die Einleitung des Enteignungsverfahrens gegen diese Firma. Wir stellen hiernach das Ansuchen, das Verfahren a l s b a l d einleiten zu wollen, wobei wir uns, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung über die Repartition des Aufwandes auf die an der Straßenherstellung beteiligten Interessenten verpflichtet, für den Kaufpreis des fraglichen Geländes und für die Kosten des Zwangsenteignungsverfahrens aufzukommen.

Von den desfalligen dortigen Schritten wolle uns Mitteilung gemacht werden.

gez. Kilian.

Der Stadtrat leitete dann sofort das Zwangsabtretungsverfahren ein und begehrte gemäß Art. 69 des Zwangsabtretungsgesetzes eine einstweilige richterliche Verfügung, die sie ermächtigt, sich sofort in den Besitz des für die Straße nötigen Geländes zu setzen. Diese Verfügung wurde vom Großh. Landgericht unterm 17. November v. J. erlassen und lautet wie folgt:

Karlsruhe, den 17. November 1890.

Großherzoglich Badisches
Landgericht Karlsruhe,
IV. Civil-Kammer.

In Sachen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, Klägerin,
gegen
die Firma H. Fuchs Söhne hier, Beklagte,
Zwangsabtretung, hier einst-
weilige Verfügung betr.

Nach Ansicht der §§. 69 u. ff. des Zwangsabtretungsgesetzes wird auf Antrag der Klägerin, auf Grund des vorgenommenen Augenscheins nach Maßgabe der Schätzung der Sachverständigen durch

einweilige Verfügung

bestimmt:

„Hinsichtlich eines überbauten Grundstücks kann das Verlangen nach sofortiger Übernahme durch die Gemeinde von dem Eigentümer gestellt werden, wenn der Um-, Aus- oder Wiederaufbau des Gebäudes deshalb verlangt

Die klagende Stadtgemeinde Karlsruhe wird zur Besignahme des der beklagten Firma H. Fuchs Söhne dahier gehörigen, auf dem den bezirksamtlichen Akten angeschlossenen Plan mit a-b-c-d bezeichneten Grundstücks im Maßgehalt von 1870 qm ermächtigt, und zugleich ausgesprochen, daß die klagende Stadtgemeinde dafür vorläufig, mit dem Vorbehalt späterer endgiltiger Festsetzung, und zwar vor der Besignahme die Summe von 30440 \mathcal{M} . — Dreißigtausendvierhundert- und vierzig Mark — an die Hinterlegungskasse zu bezahlen habe.

gs. Fieser, Goldschmit, Dier.

Das Sachverständigengutachten, auf welches obige Verfügung Bezug nimmt, hat folgenden Wortlaut:

Großherzogliches Landgericht.

IV. Civil-Kammer

Karlsruhe.

In Sachen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, Klägerin,
gegen
die Firma H. Fuchs Söhne hier, Beklagte,
wegen Zwangsabtretung, hier
einstweilige Verfügung betr.

Die in obiger Sache ernannten Sachverständigen:

Peter König, Zeichner,
August Birkenmeier, Privatier,
Jakob Scherer, Maurermeister,

geben ihr

Gutachten

nach eingenommenem Augenschein und sonstigen geeigneten Erhebungen ab wie folgt:

a. Bezüglich der Abschätzung des in die Straße fallenden Terrains:

Das hier in Frage stehende, zur Durchführung der Gerwigstraße abzutretende, der Firma H. Fuchs Söhne gehörige Gelände, ist Holzlagerplatz mit einem Flächeninhalt von 1870 qm.

Aus den hier beifolgenden Grundbuchsauszügen ist ersichtlich, daß in den letzten sechs Jahren bis auf die neueste Zeit verschiedene Käufe vorgekommen sind.

In unmittelbarer Nähe gelegene hierher zum Vergleich am besten passende Käufe sind die von Kupp und Möller und Gebrüder Hensel.

Von den letzteren wurde im Jahre 1890 der höchste Preis bezahlt mit 6 \mathcal{M} . 4 \mathcal{S} pro Quadratmeter. Die Verkäufe im Hofstückgarten können hier nicht in vergleichende Berücksichtigung gezogen werden. Den Wert, den diese haben, werden die der Firma H. Fuchs Söhne gehörigen nach Durchführung der Gerwigstraße voraussichtlich erst dann bekommen, wenn die Quadrate A, B, C des Hofstückgartens*) ausgebaut sind.

Im übrigen sei hier noch bemerkt, daß die beklagte Firma nach den Einträgen in den Grundbüchern der hiesigen Stadtgemeinde vom Jahre 1886 Band 76 Nr. 142 Seite 913 und 1888 Band 78 Nr. 398 Seite 2123 das Terrain um den Preis von 4 \mathcal{M} . 60 \mathcal{S} beziehungsweise 2 \mathcal{M} . 80 \mathcal{S} pro Quadratmeter gekauft hat und wäre hiernach ein Durchschnittspreis auf 3 \mathcal{M} . 46 \mathcal{S} pro Quadratmeter anzunehmen. Jedoch ist in jüngster Zeit das Gelände gegen den Friedhof im Wert etwas gestiegen. Außerdem wurde das hier in Frage stehende seiner Zeit von den Besitzern aufgefüllt, wodurch es abgelehen von den Überbauten beträchtlich im Werte gestiegen ist.

wird, weil die Grundfläche desselben ganz oder zum Teil zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nötig ist."

Über die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Übernahme des Eigentums entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

Auf die Klage des Eigentümers wegen Bestimmung der Entschädigung findet das Gesetz vom 28. August 1835, die Zwangsabtretung betreffend, ebenfalls entsprechende Anwendung.

*) D. i. die Quadrate zwischen Bernhard- und Georg-Friedrichstraße.

In Erwägung aller dieser Umstände schätzen wir einstimmig den Quadratmeter auf 12 *M.* mit 1870 qm zu 22440 *M.*

b. Bezüglich der Abschätzung des ganzen Terrains mit Sägewerk und Baulichkeiten:

Bei der Abschätzung des ganzen Terrains, das angekauft wurde, kommt hauptsächlich in Betracht, daß das nach hinten gelegene Terrain nicht so gewertet werden kann, als das an der Straße gelegene.

Es muß deshalb ein Durchschnittspreis angenommen werden. Dem Sägewerk und den Baulichkeiten haben wir der Abschätzung die in den Einschätzungstabellen angeführten Werte zu Grund gelegt. Wir schätzen demnach:

1. das Terrain mit 1 ha 03 ar 02 qm pro Quadratmeter 8 <i>M.</i> 50 <i>S.</i> auf	87 567 <i>M.</i>
2. Sägewerk und Maschinen	35 000 „
3. Gebäulichkeiten	50 000 „

Somit ganzer Wert . . . 172 567 *M.*

c. Wird das Terrain durch den Straßendurchschnitt minderwärtig, ev. wie viel?

Wo Straßen angelegt werden, gewinnt das angrenzende Terrain an Wert. Bis jetzt hat das hier in Frage stehende Terrain (Anwesen) 102,12 Meter Front an der Friedhofstraße; durch die Durchführung der Gerwigstraße bekommt es zusammen 255,09 m, also 153,09 m mehr Straßenfront als es hatte. Es wäre demnach nicht richtig, wenn man annehmen wollte, daß nach Durchführung der Gerwigstraße und nachdem das hierzu nötige Gelände, wie oben ersichtlich, mit 12 *M.* pro Quadratmeter entschädigt ist, das verbleibende entwertet werde. Eine Entschädigung muß aber hier gegeben werden für vorübergehende ev. dauernde Geschäftsförderung, für Räumung des mit viel Holz besetzten Platzes und für Einfriedigung desselben nach den durch den Straßendurchschnitt bedingten Abgrenzungen.

Wir schätzen für Geschäftsförderung, für Räumung und Einfriedigung des Platzes zusammen 8 000 *M.*

Hier sei aber noch erwähnt, daß das unmittelbar neben H. Fuchs' Söhne gelegene Gelände von Großherzoglichem Domänenrath erhältlich ist und daß für die hier genannte Entschädigung jedenfalls doppelt so viel Terrain erworben werden könne, als zur Durchführung der Gerwigstraße abgetreten werden soll.

Karlsruhe, November 1890.

Die Sachverständigen:
 93. König.
 93. Birkenmeier.
 93. Scherer.

Ein endgiltiges Urteil über die zu zahlende Entschädigung ist noch nicht erlassen; der Stadtrat ist jedoch der Meinung, daß die vorläufig festgesetzte Entschädigungssumme, wie dieses auch in der Natur der Sache liegt, hoch gegriffen wurde*) und daß eher eine Ermäßigung als eine weitere Erhöhung in Aussicht steht. Auch ist bei den für das Fuchs'sche Anwesen in Betracht kommenden Verhältnissen kaum denkbar, daß die Gerichte die Stadt verurtheilen könnten, das ganze Anwesen zu erwerben. Der Stadtrat hält also das mit der eingeleiteten Zwangseinteilung verbundene Risiko nicht für erheblich. Indessen machte die Großherzogliche Finanzbehörde ihre Zustimmung zu dem Vertrage über die Anlage des Fabrikdistrikts gleichwohl davon abhängig, daß besagtes Risiko ihr abgenommen und von der Stadt getragen werde. Obschon nun der Stadtrat diese Modifikation einer früher gegebenen Zusage nicht für billig hält, so glaubt er doch an diesem Streitpunkt die für die Gemeinde sehr wichtige und wertvolle Anlage eines Fabrikdistrikts nicht scheitern lassen zu sollen und empfiehlt daher die Annahme der von der Domänenverwaltung gestellten Bedingungen, wie sie dem oben mitgetheilten Vertrage beige druckt sind.

*) Vom Stadtrat sind 25 000 *M.* als Entschädigung angeboten.

Die nicht ganz deutlich redigierte Ziffer 2 der Bedingungen, die sich auf den — allerdings unwahrscheinlichen — Fall bezieht, daß die Gemeinde das ganze Fuchs'sche Anwesen erwerben muß, versteht der Stadtrat so, daß in dem gedachten Falle das Domänenrath sofort den Betrag von 30 440 *M.* an die Stadt auszufolgen hat, daß aber die letztere, wenn sie den zur Straße nicht erforderlichen Teil des Anwesens mit Gewinn veräußert, diesen Gewinn dem Domänenrath abliefern muß. Würde z. B. die Stadt für das ganze Anwesen 170 000 *M.* zahlen müssen und den verfügbaren Teil gleich darauf zu 150 000 *M.* verkaufen, so hätte sie im ganzen $150\,000 + 30\,440 = 180\,440$ *M.* eingenommen, aber nur 170 000 *M.* ausgegeben, sie müßte also 10 440 *M.* zurückerstatten, an welcher Summe jedoch noch die Verkaufskosten und die der Stadtgemeinde erwachsenen Zinsverluste abzuziehen wären. Nach den gepflogenen mündlichen Verhandlungen kann kein Zweifel darüber bestehen, daß auch die Domänenverwaltung die fragliche Bedingung in der angegebenen Weise auffaßt, indem sie sich lediglich dagegen sichern will, der Stadt mehr für das Straßengelände zu bezahlen als diese thatsächlich dafür aufwenden muß.

Schnecker.

*Bürgerausschußzustimmung vom
28. Juli 1891*

Hiermit wird beantragt,

es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben, daß im Schulhaus Erbprinzenstraße Nr. 18 ein Schulsaal zur Erteilung hauswirtschaftlichen Unterrichts mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu bestreitenden Aufwand von 4000 M . hergestellt und mit den nötigen Gerätschaften versehen werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Begründung.

Durch Beschluß vom 31. Oktober v. J. hat der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu gegeben, daß zwei städtische Lehrerinnen auf Kosten der Gemeinde nach Kassel geschickt werden, um sich dort als Lehrerinnen für Haushaltungskunde auszubilden. Unterdessen haben zwei Lehrerinnen diese Ausbildung genossen und der hauswirtschaftliche Unterricht wird in den oberen Klassen der einfachen Volksschule durch sie bereits erteilt. Auf Antrag des Ortschulrats hat der Großherzogliche Oberschulrat die Genehmigung dazu gegeben, daß dieser Unterricht an der einfachen Mädchenvolksschule als verbindlicher Lehrgegenstand eingeführt werde. Der betreffende Erlaß vom 28. April d. J. lautet wie folgt:

„Großh. Kreisschulvisitatur Karlsruhe wird auf die Vorlage vom 10. I. M. Nr. 723 zur weiteren Eröffnung erwidert, daß wir gegen die Aufnahme von zwei Stunden „Unterricht in hauswirtschaftlichen Arbeiten“ in den Stundenplan der einfachen und erweiterten Mädchenvolksschule dahier mit der Maßgabe, daß die Teilnahme am Unterricht für sämtliche Schülerinnen als verbindlich erklärt wird, unsererseits eine Einwendung nicht zu erheben haben.

Zu der etwa künftighin notwendig werdenden Vermehrung der Unterrichtsstunden auf 4 in der Woche erteilen wir zum voraus unsere Genehmigung.

Die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts für Mädchen in den Lehrplan der hiesigen — Volksschule als verbindlicher Lehrgegenstand findet ihre rechtliche Begründung in den Bestimmungen der §§. 25 letzte Zeile und 102 Abs. 1 a. E. des Gl.-U.-Ges. sowie in der Bestimmung des §. 65 Abs. 1 und Abs. 2 der Ministerialverordnung vom 24. April 1869, den Lehrplan für die Volksschulen betreffend.

gez. F o o s.“

Mit dem hauswirtschaftlichen Unterricht sollen, wie dem Bürgerausschuß schon früher angekündigt wurde, praktische Übungen insbesondere im Kochen verknüpft werden. Zu diesem Behufe fällt aber die Einrichtung einer entsprechenden Küche nötig. Es ist beabsichtigt, diese im Schulhause der Erbprinzenstraße (neben der katholischen Kirche) unterzubringen, welches sich durch seine zentrale Lage in der Stadt vorzugsweise für einen solchen Zweck eignet. Das Schul-

haus hat einen hinreichend großen, zu ebener Erde gelegenen Saal, in welchem vier Herde und vier Wassersteine mit den nötigen Gerätschaften aufgestellt werden können, so daß der Saal vier kleine Küchen, wie sie in den Haushaltungen ärmerer Leute ausgestattet zu sein pflegen, enthalten wird. Der Hauptkostenaufwand wird durch die baulichen Vorkehrungen veranlaßt, welche zum Schutz des Gebäudes vor der beim Kochen nicht zu vermeidenden Feuchtigkeit sowie zur Herstellung der Wasserableitung getroffen werden müssen. Der Gesamtaufwand beläuft sich nach dem Voranschlag des Hochbauamts auf 3927 *M.* 9 *S.*, rund 4000 *M.*, und es kann der Voranschlag selbst von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses jederzeit auf der Kanzlei des Stadtrats eingesehen werden. Mit dem praktischen Teil desurses im hauswirtschaftlichen Unterricht soll Mitte September d. J. begonnen werden. Es empfiehlt sich daher, die Herstellung des Lehrsaals thunlichst bald in Angriff zu nehmen, damit sie bis zu gedachtem Zeitpunkt vollendet sein kann.

Die soziale Bedeutung des hauswirtschaftlichen Unterrichts ist in jüngster Zeit so vielfach öffentlich erörtert worden, daß es nicht erforderlich zu sein scheint, in dieser Begründung weiter hierauf einzugehen. Denjenigen Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses, welche sich näher über die Sache informieren wollen, sei hiemit die treffliche Schrift von Fritz Kalle und Dr. Otto Kamp empfohlen: „Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen in Deutschland und im Ausland, Grundzüge der bestehenden Einrichtungen und Anleitung zur Schaffung derselben“. Wiesbaden 1891, bei F. F. Bergmann. Die Schrift befindet sich in der städtischen Bibliothek.

Schnecker.

Karlsruhe, den 21. Juli 1891.

*Erwählung vom Ausschussgremium am 28. Juli 1891.
 Staatsgenehmigung durch Ministerium
 v. 6. August 1891 No. 19699.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß die Kapellenstraße zwischen Waldhorn- und Kaiserstraße mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 23500 *M.* als Ortsstraße hergestellt und mit Gas- und Wasserleitung versehen werde.

Der Stadtrat:

Schuchler.

Schumacher.

Klein P. 258.

Begründung.

Die Kapellenstraße zwischen Waldhornstraße und Kaiserstraße, welche zwar als Ortsstraße noch nicht hergestellt ist, aber doch schon als Durchgangsweg benützt werden kann, weist einen beträchtlichen Verkehr auf, welcher zeigt, daß die endgiltige Herstellung der Straße einem dringenden Bedürfnis entspricht.

Die für die Herstellung erforderlichen Hauptausgaben sind bereits gemacht, indem der unter der Straßenfläche hinziehende Landgraben überwölbt und der größte Teil des Straßengeländes angekauft wurde. (Vergl. die Bürgerausschußvorlage vom 19. Juli 1889 Ziffer 1.) Durch Bürgerausschußbeschluß vom 13. Juni 1890 wurde die Herstellung der Kapellenstraße zwischen Kriegsstraße und Waldhornstraße genehmigt. Dieselbe ist unterdessen zur Ausführung gekommen und hat wesentlich dazu beigetragen, daß sich der Verkehr auf der Straßenstrecke nördlich der Waldhornstraße noch mehr belebte.

Die voranschlagsmäßigen Kosten für die vollständige Herstellung der Kapellenstraße belaufen sich auf 23500 *M.* und setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

1. Geländeerwerb 1040 *M.*

Es sind noch die auf dem beigehefteten Plan mit den Zahlen 1—11 bezeichneten Grundstücksparzellen zu erwerben. Als Kaufpreis für dieselben wurden 2 *M.* für den qm angenommen.

Dieser Preis wurde thatsächlich an einige Angrenzer bezahlt, während andere von ihren Grundstücken die für die Straße erforderlichen kleinen Geländestückchen unentgeltlich an die Stadt abtraten. Sollte es nicht möglich sein, zum Preis von 2 *M.* für den qm das noch zu erwerbende Gelände zu erhalten, so müßte der Weg der Zwangseignung beschritten

Übertrag . . 1040 *M.*

	Übertrag . . .	1 040 Mk.
werden. Die etwaigen Mehrkosten müßten indessen die Angrenzer, wenn sie Bauten an der Straße errichten, nach dem Ortsstatut vom 13. Juni 1890 der Stadt zum großen Teil wieder ersetzen.		
2.	Vordsteinanlage	3 648 „
	Die mit Vordsteinen zu versehenen Linien messen im ganzen 608 Meter; der Meter wird zu 6 Mk. berechnet.	
3.	Kanalisation	1 500 „
	Ein Kanal ist nicht erforderlich, da der Landgraben als solcher dient, dagegen müssen 7 Straßensinkkasten eingesetzt und der Landgrabeneingang beim Durlacherthor um einige Meter weiter nördlich verlegt werden. Der Aufwand für letztere Herstellung beträgt 310 Mk.	
4.	Herstellung der Straßenfahrbahn	10 912 „
5.	Gasleitung	3 200 „
6.	Wasserleitung	3 200 „
		<hr/> 23 500 Mk.

Mit allmählicher Überbauung der Kapellenstraße wird ein beträchtlicher Teil der für sie aufgewendeten Kosten wieder eingehen. In der Bürgerausschußvorlage vom 18. April v. J. ist bereits mitgeteilt, daß für die südlich der Waldhornstraße liegende Strecke an Kostenbeiträgen voraussichtlich eingehen werden: 47 248 Mk.

An der jetzt herzustellenden Strecke liegen zur Überbauung geeignete Grundstücke mit zusammen 484 Meter Frontlänge. Davon kommen 27 Meter Frontlänge auf den Grundbesitz der Stadt (alten Friedhof*) und 130 Meter Frontlänge auf das Traindepot. Das letztere wird an den Straßenkosten voraussichtlich nicht teilzunehmen haben, wenn es nicht etwa einen Ausgang oder eine Entwässerungseinrichtung nach der Kapellenstraße hin anlegt, was schwerlich in absehbarer Zeit geschehen dürfte. (Vgl. die Ortsstatuten vom 13. Juni 1890, vom 31. Oktober 1883, §. 4, und vom 21. März 1883, §. 3.) Für den Straßenkostenerfaz kommen also zunächst nur 327 Meter Grundstücksfront in Betracht. Von diesen werden mit fortschreitender Überbauung der betreffenden Grundstücke allmählich eingehen:

Vordsteinkostenbeiträge	2 800 Mk.
Kanalkostenbeiträge etwa	12 480 „
Straßen-(Fahrbahn-)kostenbeiträge etwa	63 960 „

Zusammen etwa . . . 79 240 Mk.

Ein Teil dieser Beiträge mit 9 840 Mk. ist sofort nach vollendeter Straßenherstellung fällig. Ein anderer Teil mit 12 646 Mk. 50 S. ist bereits bezahlt (vergl. die Bürgerausschußvorlagen vom 17. September, vom 2. und vom 16. Oktober und vom 20. November 1890).

Schneßler.

*) Die Grundstücksfront des alten Friedhofs beträgt 157 Meter, wovon aber nur 27 hier inbetracht kommen, da der Rest denjenigen Teil des alten Friedhofs betrifft, welcher nach dem Ortsbauplan als öffentliche Anlage erhalten werden soll.

Bekanntmachung.

Die Wahl der Stadtverordneten betreffend.

Gemäß §. 89 Abs. 2 der Städte-Ordnung hat der Bürgerausschuß für die aus dem Amte geschiedenen Stadtverordneten Regierungsrat Dr. Hermann Pfaff und Schuhmachermeister Max Fischer, sowie für den mit Tod abgegangenen Stadtverordneten Oberrechnungsrat Friedrich Hündle, sämmtliche gewählt von der II. Wählerklasse, für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Bürgerausschusses Stellvertreter zu wählen.

Zu dieser Wahl, welche am

Montag den 7. Dezember, Nachmittags von 3 bis 3 1/2 Uhr,

im großen Rathhauseaal stattfindet, laden wir sämmtliche Herren Mitglieder des Bürgerausschusses ergebenst ein.

Wählbar sind alle Stadtbürger, deren Bürgerrecht nicht ruht, mit Ausnahme

- a. derjenigen Beamten und Mitglieder von Behörden, welchen die staatliche Aufsicht über die Stadt übertragen ist,
- b. der Stadträte und
- c. der besoldeten Gemeindebeamten.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1891.

Der Stadtrat.

Lauter.

Schumacher.

11 9/12 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

Montag den 7. Dezember, Nachmittags 3 Uhr,

im großen Rathhauseaal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Wahl von 3 Stellvertretern für ausgeschiedene Stadtverordnete,
2. Wahl eines Mitglieds in den Verwaltungsrat des Pfründnerhauses,
3. Ankauf von 78636 qm Gelände in den Jolleräckern,
4. Grundfläche bezüglich der Bemessung des Einkommens der städt. Beamten,
5. Erbauung einer Turnhalle für die Realschule,
6. Anschaffung einer Maschinenlester für die freiwillige Feuerwehr,
7. Verzicht auf ein gesetzliches Unterpfandrecht an den Liegenschaften des Rechners Rastätter.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1891.

Der Oberbürgermeister.

Lauter.

Schumacher.

181

Bekanntmachung.

Die Wahl der Stadtverordneten betreffend.

Gemäß §. 89 Abs. 2 der Städte-Ordnung hat der Bürgerausschuß für die aus dem Amte geschiedenen Stadtverordneten Regierungsrat Dr. Hermann Pfaff und Schuhmachermeister Max Fischer, sowie für den mit Tod abgegangenen Stadtverordneten Oberrechnungsrat Friedrich Hündle, sämtliche gewählt von der II. Wählerklasse, für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Bürgerausschusses Stellvertreter zu wählen.

Zu dieser Wahl, welche am

Montag den 7. Dezember, Nachmittags von 3 bis 3½ Uhr,

im großen Rathhauseaal stattfindet, laden wir sämtliche Herren Mitglieder des Bürgerausschusses ergebenst ein.

Wählbar sind alle Stadtbürger, deren Bürgerrecht nicht ruht, mit Ausnahme

- a. derjenigen Beamten und Mitglieder von Behörden, welchen die staatliche Aufsicht über die Stadt übertragen ist,
- b. der Stadträte und
- c. der besoldeten Gemeindebeamten.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1891.

Der Stadtrat.

Lauter.

Schumacher.

*Herrnrat v. d. Lau des Herrn
 Rath v. d. Lau Dr. Carl Wörter
 Hofmeister v. d. Lau
 Herr v. d. Lau v. d. Lau*

die Gemarkungsgrenze vorgedrungen; an unüberbauten Grundflächen nennt die Stadt nur wenige kleinere Parzellen ihr Eigentum und das im Eigentum Dritter befindliche Gelände hat fast überall Bauplatzwert oder doch einen Wert, welcher den von Feldgrundstücken wesentlich übersteigt. Infolge dieser Verhältnisse ist es der Gemeindebehörde sehr erschwert, wenn sie für irgend ein Unternehmen eines größeren Geländestückes benötigt, solches ohne hohe Kosten zu erwerben. Die Einwohnerzahl der Stadt ist in den Jahren 1871 bis 1890 von 36582 auf 73496 gestiegen, in den letzten 5 Jahren hat sie um 12418, d. i. um jährlich 2484 zugenommen. Man kann nun nicht annehmen, daß diese aufsteigende Bewegung zu ihrem Abschluß gelangt sei; sie wird vielmehr, wenn nicht ganz außerordentliche Ereignisse, wie z. B. ein unglücklicher Krieg, dazwischen treten, in absehbarer Zeit noch fortbauern und eine weitere Steigerung der Bodenpreise innerhalb der Gemarkung herbeiführen. Unter solchen Umständen muß sich eine vorausschauende Gemeindeverwaltung verpflichtet fühlen, den erforderlichen Geländebeß für künftige Bedürfnisse rechtzeitig zu beschaffen, damit deren Befriedigung in unverkümmerter Weise und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich bleibt. Demgemäß hat der Bürgerausschuß schon mehrere Geländeerwerbungen gutgeheißen, die nicht wegen eines gegenwärtigen Bedürfnisses, sondern nur im Hinblick auf die Zukunft sich als zweckmäßig erwiesen. So wurden beispielsweise mehrere Grundstücke an der Schwanenstraße und das Griesbach'sche Anwesen gekauft und ferner der alte Schützenplatz und der südliche Teil der Infanteriekaserne für die Stadt zurückerworben; auch für künftige

Karlsruhe, den 16. Oktober 1891.

Luzerner Anzeiger vom 18. September 1891
Neuerwerbungsliste der Stadt Karlsruhe
Planblatt vom 18. September 1891 P. 30564

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß das auf der Planbeilage A. durch rothe, gelbe und blaue Farbe kenntlich gemachte, westlich vom Schwimmschulweg und südlich von der verlängerten Kriegstraße auf ehemals Mühlburger Gemarkung gelegene, 78 636 qm umfassende Gelände zum Preis von 3 M. 50 S für den Quadratmeter, im ganzen zum Preis von 275 226 M. für die Stadtgemeinde käuflich erworben und daß dieser Preis nebst den Kaufkosten aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Schuchler.

Schumacher.

Begründung.

Planblatt P. 259 u. 260.
u. 261.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe hat im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl eine kleine Gemarkung und einen räumlich nur unbedeutenden Grundbesitz. Fast nach allen Richtungen hin, in welchen die bauliche Entwicklung überhaupt sich bewegen kann, ist sie bis nahe an die Gemarkungsgrenze vorgeedrungen; an unüberbauten Grundflächen nennt die Stadt nur wenige kleinere Parzellen ihr Eigentum und das im Eigentum Dritter befindliche Gelände hat fast überall Bauplatzwert oder doch einen Wert, welcher den von Feldgrundstücken wesentlich übersteigt. Infolge dieser Verhältnisse ist es der Gemeindebehörde sehr erschwert, wenn sie für irgend ein Unternehmen eines größeren Geländestückes benötigt, solches ohne hohe Kosten zu erwerben. Die Einwohnerzahl der Stadt ist in den Jahren 1871 bis 1890 von 36 582 auf 73 496 gestiegen, in den letzten 5 Jahren hat sie um 12 418, d. i. um jährlich 2 484 zugenommen. Man kann nun nicht annehmen, daß diese aufsteigende Bewegung zu ihrem Abschluß gelangt sei; sie wird vielmehr, wenn nicht ganz außerordentliche Ereignisse, wie z. B. ein unglücklicher Krieg, dazwischen treten, in absehbarer Zeit noch fort dauern und eine weitere Steigerung der Bodenpreise innerhalb der Gemarkung herbeiführen. Unter solchen Umständen muß sich eine vorausschauende Gemeindeverwaltung verpflichtet fühlen, den erforderlichen Geländebesitz für künftige Bedürfnisse rechtzeitig zu beschaffen, damit deren Befriedigung in unverkümmerter Weise und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich bleibt. Demgemäß hat der Bürgerausschuß schon mehrere Geländeerwerbungen gutgeheißen, die nicht wegen eines gegenwärtigen Bedürfnisses, sondern nur im Hinblick auf die Zukunft sich als zweckmäßig erwiesen. So wurden beispielsweise mehrere Grundstücke an der Schwanenstraße und das Griesbach'sche Anwesen gekauft und ferner der alte Schützenplatz und der südliche Teil der Infanteriekaserne für die Stadt zurückerworben; auch für künftige

Berggrößerungen des Schlacht- und Viehhofs und des Gaswerks wurde im voraus Sorge getragen.

Nun ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß in einigen Jahren die Erbauung eines neuen Krankenhauses unumgänglich nötig werden wird. Schon jetzt reicht das vorhandene Gebäude für sich allein nicht mehr aus; es mußten vielmehr schon vor mehreren Jahren verschiedene der Bewirtschaftung dienende Räume in das anstoßende alte und baufällige Gewerbehauß verlegt und für eine ganze Abteilung (für die weiblich syphilitische) der für solchen Zweck wenig geeignete Hinterbau des Hauses Schwänenstraße Nr. 4 notdürftig eingerichtet werden. Während der letzten Influenza-Epidemie mußte man das Schulhaus Spitalstraße Nr. 28 mit Betten belegen und auf das nämliche unter Umständen bedenkliche Auskunftsmittel wäre man auch künftig beim Eintritt von Epidemien oder im Falle eines Massenunglücks angewiesen. Ausweislich des von dem Oberarzt des Krankenhauses, Herrn Obermedizinalrat Dr. Arnspurger, erstatteten jüngsten Verwaltungsberichts *) stieg die Zahl der jährlich Verpflegten seit 1885, das ist seit der letzten baulichen Erweiterung, bis 1890 von 2592 auf 3719, während die Zahl der jährlichen Verpflegungstage in gleichem Zeitraum von 44197 auf 70173 sich erhöhte. Wie in dem nämlichen Verwaltungsbericht dargethan, ist aber die Vergrößerung des Raumbedürfnisses nicht allein durch die Zunahme der Zahl der Kranken, sondern auch und zwar in noch höherem Maße durch Fortschritte der ärztlichen Wissenschaft bedingt, welche die Notwendigkeit strenger Absonderung der verschiedenen Arten ansteckend Kranker vom Standpunkt ihrer heutigen Erkenntnis aus dringend anfordert.

Allerdings ist es nun möglich, das Krankenhaus an seinem jetzigen Platze wesentlich zu erweitern, wenn das alte Gewerbehauß und die städtischen Häuser in der Schwänenstraße abgerissen werden und an deren Stelle ein Neubau errichtet wird. Die Planbeilage B. zeigt, wie auf diesem Wege die Erweiterung ausgeführt werden könnte. Der Aufwand für einen solchen Anbau würde ungefähr 300000 M. betragen und es könnte damit Raum für weitere 100 Betten zu den vorhandenen 300 gewonnen werden. Das so vergrößerte Krankenhaus würde aber den Anforderungen, welche man heute an eine solche Anstalt stellt, nicht genügen und müßte hinter den in andern Städten in der neueren Zeit errichteten Krankenhäusern weit zurückstehen. Vor allem wäre das Verhältnis der überbauten zu den nicht überbauten Teilen des Anwesens ein sehr ungünstiges. Das Grundstück des Krankenhauses mißt 6660 qm, bei 400 Betten kämen also auf ein Bett 16,65 qm. Die nachstehende Tabelle, welche die bezüglichen Verhältnisse anderer neuer Krankenhäuser angiebt, zeigt, daß dies nach den heutigen Anschauungen eine viel zu intensive Ausnützung des Grundstücks in sich schließen würde **).

*) Dieser Bericht wurde den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses zugestellt. Es wird hier insbesondere auf die Ausführungen Seite 1—7 desselben verwiesen, wo die Frage der Erweiterung des Krankenhauses bezw. der Errichtung eines Neubaus ausführlich erörtert ist.

***) Vergleiche auch den Vortrag des Professor Dr. Curichmann, gehalten in der Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Frankfurt a. M. 1888 (Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Band XXI., Seite 139). Dasselbst werden mindestens 130 bis 140 qm Grundstücksfläche für jedes Krankenbett verlangt, für Epidemicabteilungen sogar 200 qm. Vergleiche ferner Dr. Eulenbergs Handbuch der öffentlichen Gesundheitspflege, Band II., Seite 260, und L. Klafens Grundrißbilder von Gebäuden für Gesundheitspflege und Heilanstalten.

Stadt und Bezeichnung des Krankenhauses.	Zahl der Betten.	Gesamt- fläche des Anwesens.	Quadrat- fläche pro Bett.
Hamburg.		qm	qm
Städtisches Krankenhaus bei Eppendorf	1 300	180 000	138
Berlin.			
Städtisches Krankenhaus am Friedrichshain	600	94 000	157
Berlin.			
Garnisonslazareth bei Tempelhof	504	61 277	122
Riga.			
Städtisches Krankenhaus	400	43 240	108
Berlin.			
Krankenhaus Bethanien	350	69 000	197
Frankfurt a. M.			
Allgemeines Städtisches Krankenhaus	348	38 300	110
Naran.			
Kantonales Krankenhaus	329	60 000	180
Worms.			
Städtisches Krankenhaus	120	23 400	190
Karlsruhe.			
Altes Krankenhaus jetzt (300 Betten)	300	5 030	16,76
Karlsruhe.			
Altes Krankenhaus nach vollzogener Vergröße- rung (400 Betten)	400	6 660	16,65

Das wenig zweckmäßige und namentlich dem Bedürfnis nach Absonderung der einzelnen Krankheitskategorien nur unvollkommen Rechnung tragende Korridorsystem müßte bei Vergrößerung des Krankenhauses auf dem gegenwärtigen Plage beibehalten werden. Die veraltete Vereinigung der Verwaltungs- und Krankenräume unter einem und demselben Dache wäre gleichfalls nicht zu beseitigen. Für die Wohnung eines ärztlichen Direktors oder eines Verwalters ließe sich kein Raum gewinnen, obgleich es bei zunehmender Steigerung der Frequenz des Hauses dringend gewünscht werden muß, daß ein verantwortlicher Leiter daselbst wohnt und den ganzen Betrieb ständig überwacht. Endlich fehlt der Raum für eine nur einigermaßen zweckmäßige Unterbringung eines dem Krankenhaus und dem Publikum dienenden Desinfektionsapparates*). Das alte Haus bietet noch den Nachteil, daß der Zubau aus Fachwerk ausgeführt ist und demnach durch Feuer zerstört werden kann, was selbstredend eine große Kalamität für die Stadt sein würde, auch wenn Unglücksfälle nicht zu beklagen wären. An manchen Stellen beginnt auch das Gebäude baufällig zu werden und veranlaßt hohe Reparaturkosten.

Solche ungünstigen Verhältnisse glaubt der Stadtrat nicht für unabsehbare Dauer festlegen zu dürfen. Zwar wird er im Hinblick auf die großen Kosten einer vollständigen

*) Über die Zwecke, für welche die derzeitigen Baulichkeiten des Krankenhausesanwesens und bezw. deren einzelne Räume verwendet werden, geben die Planbeilagen C, D, und E. Auskunft.

Verlegung des Krankenhauses (gegen 1 500 000 Mk.) bestrebt sein müssen, den Zeitpunkt der Verlegung möglichst hinauszuschieben, dagegen kann er größere Kapitalaufwendungen für das bestehende Anwesen nicht empfehlen. In der jüngsten Zeit haben das Diakonissenhaus und das Vincentiushaus wesentliche Erweiterungen erfahren und wurde das Ludwig-Wilhelm-Krankenheim erbaut. Eine Verlangsamung der Frequenzzunahme des städtischen Krankenhauses wird zweifellos die Folge hievon sein. Sodann hat die Krankenhauskommission durch Erhöhung der Verpflegungskosten für auswärtige Patienten, insbesondere für die von Unfallberufsgenossenschaften eingewiesenen, die Zahl der Kranken mit Erfolg zu mindern gesucht und endlich wurde auf Abkürzung der Verpflegungsdauer durch thunlichst frühzeitige Wiederentlassung der Rekonvaleszenten hingewirkt*).

Unter den obwaltenden Umständen wird man mit Sicherheit darauf rechnen können, noch 4—5 Jahre mit den vorhandenen Bauten auszukommen.

Dann aber wird die Errichtung eines Neubaus unabweislich sein und es kann sich, wenn man den Bau aus den oben entwickelten Gründen nicht auf dem Gelände des gegenwärtigen Krankenhauses aufführen will, nur um die Frage handeln, ob an anderer Stelle zunächst nur für einzelne Kategorien von Kranken, z. B. für die ansteckenden, gebaut und das alte Haus fortbenutzt werden soll, oder ob die ganze Anstalt zu verlegen sei. Von welchen dieser beiden Möglichkeiten in 5 Jahren Gebrauch gemacht werden soll, darüber läßt sich heute auch mit annähernder Sicherheit nicht urteilen. Auf die Entscheidung der Frage wird der seinerzeitige Stand des Geldmarktes ebenso von Einfluß sein als die seinerzeitige Wertbarkeit des gegenwärtigen Krankenhausesgeländes. Kann man dieses Gelände teuer verwerten und das Geld für umfassende Neubauten billig erhalten, so muß die Frage selbstverständlich anders als im umgekehrten Falle beantwortet werden.

Um sich die Freiheit der Entschliebung zu sichern, ist indeß notwendig, daß sich die Stadtgemeinde jetzt schon Gelände erwirbt, auf welchem ein allen Bedürfnissen genügender Krankenhausneubau errichtet werden kann. Hierzu ist eine Fläche von 40—50 000 qm erforderlich. Da es mit zunehmender Entwicklung der Stadt immer schwieriger werden wird, eine unüberbaute Fläche von solchem Umfang an geeigneter Stelle innerhalb der Gemarkung überhaupt ausfindig zu machen und da nach aller menschlichen Voraussicht der dafür zu zahlende Preis mit jedem Jahr sich steigern muß, so glaubt der Stadtrat, den Ankauf schon jetzt empfehlen zu sollen.

Das gewählte Gelände liegt westlich vom Schwimmschulweg und südlich von der verlängerten Kriegsstraße auf ehemals Mühlburger Gemarkung. Anderes passendes Gelände ist schon jetzt im Stadtgebiete kaum mehr erhältlich, wie ein Blick auf den Stadtplan zeigt. Zwar sind hinreichend große unüberbaute Flächen allerdings noch an verschiedenen Stellen vorhanden; teils sind sie jedoch zu teuer, teils aus sonstigen Gründen ungeeignet. Als zu teuer muß das Gelände des Hardtwaldes und des von Selbened'schen Gutes nördlich der Kaiserallee angesehen werden, weil voraussichtlich in naher Zukunft hier ein Stadtteil entstehen wird und dieser Umstand dem Gelände jetzt schon Bauplatzwert verleiht. Das domänenararische Gelände des Kammergutes Gottesaue nördlich der Durlacher Allee ist ungeeignet, weil hier ein Fabrikdistrikt eröffnet wird. Das Gelände östlich vom Schlachthof und südlich der Durlacher Allee ist wegen seiner tiefen und feuchten Lage nicht brauchbar. Wegen der Nachbarschaft feuchter Wiesen und des sumpfigen Durlacher Waldes, sowie wegen

*) 1888 erwuchsen für 3 305 Kranke 71 010 Verpflegungstage, das ist 21,5 Tage für 1 Kranken, 1889 für 3 466 Kranke 70 370 Verpflegungstage, das ist 20,3 Tage für 1 Kranken und 1890 für 3 719 Kranke 70 173 Verpflegungstage, das ist 18,9 Tage für 1 Kranken.

der benachbarten eisenbahnärarischen Maschinenwerkstätten muß auch das domänenärarische Gelände südlich des Güterbahnhofs ausgeschlossen werden. Die Feldgrundstücke südlich des Stadtgartens leiden gleichfalls unter der Nähe feuchter Wiesen und liegen noch zudem auf Beierthheimer Gemarkung. Im Südwesten ist das Stadtgebiet bis nahe an die Gemarkungsgrenze überbaut und es kann daher eine hinreichend große Fläche hier nicht mehr erworben werden. Für das domänenärarische Gelände östlich vom Schwimmschulweg wurde ein Preis von 5 *M.* für den Quadratmeter verlangt und später die Abgabe dieses Grundstücks überhaupt abgelehnt, weil möglicher Weise der Staat dasselbe behufs Ausführung der projektierten Verlegung der Rheinbahn selbst brauche. Endlich wurden Verhandlungen mit der Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste wegen der Feldgrundstücke zwischen dem Schalterhaus und dem neuen Friedhof gepflogen; die Generalintendanz glaubte jedoch diese Grundstücke, welche an Landwirte von Rintheim verpachtet sind, mit Rücksicht auf die sehr beschränkte Feldgemarkung dieser Gemeinde nicht abgeben zu können.

So bleiben in der That nur die Zolleräder übrig. Der Baugrund weist dort sehr günstige Verhältnisse auf. Das Gelände liegt zwar außerhalb der Stadt, ist aber vermitteltst der Lokalbahn, sowie auch vermitteltst der Mühlburger Pferdebahn bequem zu erreichen. Störende industrielle Anlagen sind in der Gegend nirgends vorhanden und es ist auch kaum anzunehmen, daß solche nach Eröffnung des Fabrikdistriktes im Osten der Stadt daselbst errichtet werden. Das erhältliche Gelände ist endlich groß genug, um für die Bedürfnisse absehbarer Zukunft vollkommen auszureichen.

Im ganzen wird der Ankauf von 78 636 qm vorgeschlagen. Wie aus der Planbeilage A. ersichtlich, ist jedoch nur eine Fläche von 44 054 qm für das Krankenhaus in Aussicht genommen. Von dem Rest müssen 17 104 qm zur Anlage von Straßen reserviert bleiben, während 17 478 qm seinerzeit als Bauplätze veräußert werden können. Der Preis des Geländes beträgt 3 *M.* 50 *S.* für den Quadratmeter, zusammen 275 226 *M.* Der für Verzinsung dieser Summe jährlich aufzubringende Betrag berechnet sich bei einem Zinsfuß von 4 % auf 11 009 *M.* Ausweislich der von den gegenwärtigen Eigentümern abgeschlossenen Pachtverträge können an Pachtzinsen jährlich etwa 900 *M.* (für den Morgen 40—42 *M.*) erlöst werden. Der Zinsverlust der Stadt beläuft sich daher auf jährlich rund 10 100 *M.*

	<i>M.</i>	<i>S.</i>
Die Anlehensbestände betragen am 31. Dember 1890	1771 605	53
An Einnahmen (Straßenkostenbeiträge <i>rc.</i>) gingen vom 1. Januar bis		
1. Oktober 1891 zu	43 034	79
zusammen	1814 640	32

Hieraus wurden in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Oktober 1891 folgende Ausgaben bestritten:

	<i>M.</i>	<i>S.</i>
1. Herstellung der verlängerten Hirschstraße, Roon- und Klauprechtstraße	1 125	95
2. Errichtung eines Denkmals für Kaiser Wilhelm I. (Ablieferung an die Verrechnung des Kaiserdenkmalsfonds.)	150 000	—
3. Fertigstellung der Hirschstraßenbrücke	116 662	64
4. Herstellung der Kapellenstraße zwischen Krieg- und Waldhornstraße	1 604	89
Übertrag	269 393	48
	1814 640	32

	M.	S.	M.	S.
Übertrag . . .	269 393	48	1 814 640	32
5. Herstellung der verlängerten Kriegstraße westlich der Lessingstraße	16 024	37		
6. Abfindung der Schützengesellschaft wegen Pachtlösung	60 000	—		
7. Herstellung der Scheffelstraße zwischen Sofien- und Kriegstraße	1 010	—		
8. Herstellung der verlängerten Leopoldstraße sowie der Rheinbahnstraße	11 264	67		
9. Herstellung der Scheffelstraße zwischen Krieg- und Gartenstraße	2 861	57		
10. Aufstellung der Nymphengruppe	9 599	77		
11. Herstellung von Straßen und Plätzen auf dem Hofküchengartengelände	24 865	2		
12. Erbauung des Luisehauses	80 969	95		
13. Erwerbung von Liegenschaften behufs Herstellung der Landgrabenstraße sowie einer Straßenbahn	12 368	71		
14. Erweiterung der Gaswerkfiliale	80 000	—		
15. Herstellung verschiedener Straßen im Veierheimer Stadtteil (Hirschstraße, Kurvenstraße etc.)	796	36		
16. Verlängerung der Wasserleitung in der Hardtstraße	1 100	—		
17. Anlage von Straßen im künftigen Fabrikdistrikt	112	45		
18. Herstellung der Kapellenstraße zwischen Waldhorn- und Kaiserstraße	23	86		
19. Erbauung eines Volksschulhauses vor dem Durlacherthor	149 781	96		
20. Umbau des nordwestlichen Rathausflügels 16 747 M. 4 S., davon aus Anlehensmitteln	10 000	—		
21. Erweiterung des neuen Friedhofes (Kosten für Errichtung einer Umfassungsmauer)	9 599	31		
22. Erwerbung des Grundstücks Durlacherstraße Nr. 62	20 000	—		
23. Herstellung der Gartenstraße zwischen Ritter- und Leopoldstraße	1 469	59		
24. Erweiterung der Wasserleitungsanlage	20 000	—		
zusammen . . .			781 241	7
Die Anlehensbestände beliefen sich somit am 1. Oktober 1891 auf . . .			1 033 399	25

Nach den vom Bürgerausschuß gefaßten Beschlüssen sind noch folgende Ausgaben aus Anlehensmitteln zu bestreiten:

	M.	S.
1. Herstellung der verlängerten Hirschstraße, Roon- und Klauprechtstraße (Restkredit)	2 189	60
2. " " verlängerten Sofienstraße (Restkredit)	5 011	61
3. " " " Volkstraße etc. (Restkredit)	10 821	38
4. " " des Leopolds-Platzes einschließlich Brunnen (Restkredit)	5 701	38
Übertrag . . .		
	23 723	97

	M.	S.
Übertrag . . .	23 723	97
5. Fertigstellung der Hirschstraßenbrücke (Restkredit)	5 868	30
6. Herstellung der Kapellenstraße zwischen Krieg- und Waldhornstraße (Restkredit)	4 244	36
7. " " verlängerten Kriegstraße westlich der Lessingstraße (Restkredit)	6 574	1
8. " " Scheffelstraße zwischen Sofienstraße und Kriegstraße (Restkredit)	790	—
9. " " verlängerten Leopoldstraße sowie der Rheinbahnstraße (Restkredit)	780	40
10. " " Scheffelstraße zwischen Krieg- und Gartenstraße (Restkredit)	715	43
11. Aufstellung der Nymphengruppe (Restkredit)	6 659	76
12. Herstellung von Straßen und Plätzen auf dem ehemaligen Hoflückengartengelände (Restkredit)	41 377	23
13. Erbauung des Luisehauses (Restkredit)	5 556	68
14. Erwerbung von Liegenschaften behufs Herstellung der Landgrabenstraße sowie einer Straßenbahn (Restkredit)	41 822	26
15. Erweiterung der Gaswerksfiliale (Restkredit)	130 579	20
16. Herstellung verschiedener Straßen im Beierthemer Stadtteil (Hirsch-, Kurvenstraße u., Restkredit)	332	35
17. Verlängerung der Wasserleitung in der Hardtstraße (Restkredit)	400	—
18. Verlängerung der Gasleitung daselbst	800	—
19. Anlage von Straßen im künftigen Fabrikdistrikt (Restkredit)	369 902	99
20. Herstellung der Kapellenstraße zwischen Waldhorn- und Kaiserstraße (Restkredit)	23 476	14
21. Erbauung eines Volksschulhauses vor dem Durlacherthor (Restkredit)	270 218	4
22. Erweiterung der Wasserleitungsanlage (Restkredit)	201 180	41
23. Zuschuß zu den Kosten des neuen Bangerwerkeschulgebäudes	30 000	—
24. Aufgeld wegen Vertausch von Gelände des Infanteriekasernements	103 980	—
25. Geländeerwerb zur Verbreiterung der Durlacherstraße	5 531	80
26. Erwerbung von Gelände zur Herstellung der Kriegstraße zwischen Schiller- und Schwimmschulstraße	8 438	—
27. Außerordentliche Tilgungen am Invalidenfondsanlehen	140 537	—
zusammen . . .	1 423 488	33
Die Anlehensbestände betragen	1 033 399	25
Die Unzulänglichkeit der Anlehenbestände beträgt somit	390 089	8

Diese Unzulänglichkeit mindert sich jedoch um den Betrag von etwa 350 000 M., welche voraussichtlich im Verlauf eines Jahres an Straßen- und Kanalkostenbeiträgen eingehen werden. Vertragsmäßig beziehungsweise statutarisch gesichert ist davon für die Straßen des Fabrikdistrikts der Betrag von 318 271 M. 44 S. (vergleiche die Bürgerauschußvorlage vom 17. Juli d. J.).

Aus den vorhandenen Anlehensmitteln mit 1 033 399 M. 25 S. (Stand vom 1. Oktober d. J.) sind nach den Berichten der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke, des

Tiefbauamts und des Hochbauamts bis 1. April k. J. voraussichtlich folgende Aufwendungen zu machen:

a. für Gas- und Wasserwerksleitungen	60 000 M.
b. für die Erweiterung des Wasserwerks	140 000 "
c. für die Erweiterung des Gaswerks	100 000 "
d. für Herstellung der Kapellenstraße	17 100 "
e. für Herstellung von Straßen und Plätzen vor dem Durlacherthor einschließlich der Straßen für das Industrieviertel	88 900 "
f. für den Schulhausneubau an der Karl-Wilhelmstraße	90 000 "
g. für Geländeerwerb in den Zolläckern (wenn diese Vorlage genehmigt wird)	275 226 "
h. für Herstellung von Straßen beim Kadettenhaus (hierüber wird noch besondere Vorlage erfolgen)	24 043 "
i. Vorschuß für eine zu gründende Ortskrankenkasse (hierüber wird gleichfalls besondere Vorlage erfolgen)	35 000 "
zusammen	830 269 M.*)

Bis 1. Oktober 1892 kommen hiezu voraussichtlich noch weiter zur Verwendung:

a. für Gas- und Wasserleitungen	64 240 M.
b. für die Erweiterung des Wasserwerks	61 180 "
c. für die Erweiterung des Gaswerks	30 579 "
d. für Herstellung von Straßen und Plätzen vor dem Durlacherthor einschließlich der Straßen für das Industrieviertel	244 988 "
e. für den Schulhausneubau an der Karl-Wilhelmstraße	160 000 "
zusammen	560 982 M.

Bis 1. Oktober kommenden Jahres werden also im ganzen rund $1\frac{1}{2}$ Millionen aus Anlehensmitteln zu verausgaben sein, während nur rund 1 Million vorhanden ist, wozu noch eingehende Straßenkostenbeiträge mit etwa 350 000 M. zu rechnen sind. Es erhellt hieraus, daß im nächsten Jahre ein neues Anlehen aufgenommen werden muß. Auf 31 Dezember dieses Jahres wird die Anlehensschuld der Stadt Karlsruhe 14 073 300 M. betragen. Aus Wirtschaftsmitteln wurden 1891 getilgt 328 800 M., welche Tilgungssumme sich alljährlich erhöht, da ihr die Zinsen der getilgten Beträge zugeschlagen werden.

*) Weitere Kredite werden voraussichtlich demnächst noch nachgesucht werden für Errichtung einer Turnhalle der Realschule (etwa 27 000 M.), für Herstellung eines Lokals für eine ständige Feuerwache und für Anlage von Feuerlöscheinrichtungen. Die für letztere beiden Zwecke erforderlichen Kosten können zur Zeit noch nicht bemessen werden.

*Bürgeramt-Schlußbestimmung am 7. September
 Antragsaufhebung durch Schluß Fr. Meier;
 Abweisung des Antrags v. 2. Februar 1892
 Nr. 31748.*

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß für die Realschule mit einem Aufwand von 26 750 M . eine Turnhalle
auf Oberflurkataster Nr. 100
 errichtet werde.

Der Stadtrat:

Schneßler.

Schumacher.

Begründung.

Unterm 27. Februar d. J. stellte der Stadtrat den Antrag, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß für die Realschule mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 25 000 M eine Turnhalle errichtet werde,
2. daß im Hause Waldhornstraße Nr. 9 mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu bestreitenden Aufwand von 1 750 M eine Waschküche und eine Holzremise errichtet werde.

Gegen diesen Antrag wurden in der Bürgerausschußversammlung vom 10. März d. J. in dreierlei Hinsicht Bedenken erhoben. Einmal nämlich wurde angezweifelt, ob überhaupt ein unabweisliches Bedürfnis nach Erbauung einer Turnhalle vorliege; sodann wurde die vom Stadtrat vorgeschlagene Halle als zu klein bezeichnet; und endlich wurde geltend gemacht, daß die Halle an dem vorgeschlagenen Platz wegen eines nahe gegenüber stehenden Seitenflügels des Hauses Waldhornstraße Nr. 9 zu wenig Luft und Licht haben werde.

Die Beschlußfassung über den Antrag wurde von der Tagesordnung der Bürgerausschußversammlung vom 10. März d. J. behufs Prüfung der erhobenen Bedenken durch eine vom Stadtrat und vom geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten zu bildende Kommission abgesetzt. Als Mitglieder dieser Kommission wurden ernannt: vonseiten des Stadtrats die Herren Stadträte Engelhardt, Hoffmann und Spemann und die Herren Stadtverordneten Fieser und Kamm, vonseiten des geschäftsleitenden Vorstands der Stadtverordneten die Herren Stadtverordneten Baumeister, Friedberg, Goldschmidt, Schüssele und Schwindt.

In der Sitzung vom 21. Mai d. J. einigte sich die Kommission auf folgendes Gutachten:

1. Die Errichtung einer Turnhalle im Hofe der Realschule entspricht einem dringenden Bedürfnis.
2. Die Turnhalle wird am besten an der vom Stadtrat vorgeschlagenen Stelle errichtet.

3. Da die Halle jedoch an dieser Stelle wegen der gegenüberliegenden Seitengebäude des Hauses Waldhornstraße Nr. 9 zu wenig Licht und Luft hat, sollen diese Seitengebäude zum Abbruch kommen und soll die vom Stadtrat vorgeschlagene Erbauung einer Waschküche gegenüber der Turnhalle unterbleiben.
4. Die Turnhalle soll die nämliche Tiefe erhalten wie der im Jahr 1887 ausgeführte Seitenbau der Realschule.
5. Die dem Realgymnasium und der Realschule gemeinsam zugehörige große Turnhalle soll auch künftig von beiden Anstalten gemeinsam benützt werden und es soll der Stadtrat die Zeit der Benützung durch die eine und die andre Anstalt im voraus festsetzen.

Mit diesen Vorschlägen erklärte sich der Stadtrat einverstanden.

Was zunächst die Frage des Bedürfnisses nach einer Turnhalle betrifft, so kann hier auf die Begründung des Antrags vom 27. Februar d. J. verwiesen werden. Unterdessen ist die Schülerzahl der Realschule von 763 auf 800 gestiegen, so daß der Mangel einer zweiten Turnhalle noch empfindlicher geworden ist. Da eine Anstalt von 800 Schülern zu groß ist, um von einer Direktion mit dem erforderlichen Eingehen auf das Einzelne geleitet werden zu können, so muß der Stadtrat die Teilung der Realschule und im Zusammenhang damit die Errichtung eines Neubaus für den abzuschneidenden Teil in Erwägung ziehen. Hierwegen wird dem Bürgerausschuß voraussichtlich noch im Laufe dieses Winters Vorlage zugehen. Kommt die Teilung zustande, so sind in dem 1887 errichteten Seitenbau Klassen der Vorschule oder der Bürgerschule unterzubringen, welche Maßregel das Vorhandensein der vorgeschlagenen Turnhalle notwendig voraussetzt.

Daß die Turnhalle am besten in nächster Nähe des Schulhauses errichtet wird, dessen Schüler sie benützen müssen, bedarf keiner Darlegung. Abgesehen davon hat sich die Prüfungskommission überzeugt, daß die Wahl eines jeden andern möglichen Platzes mit unverhältnismäßigen Kosten verknüpft sein würde. Hinter dem evangelischen Pfarrhaus (Waldhornstraße Nr. 11) kann die Turnhalle wegen des diesem Grundstück zustehenden Ausichtsrechts nicht errichtet werden. Die Niederlegung des Hinterbaues des Wohnhauses Waldhornstraße Nr. 13, um an dessen Stelle die Turnhalle zu errichten, würde dieses in sehr gutem Stande befindliche Haus*) bedeutend entwerten. Für das Anwesen Waldhornstraße Nr. 7, dessen hinterer Teil für die Turnhalle Raum bieten würde, müßte ein Kaufpreis von 115 000 M. bezahlt werden. Im Schulhof aber kann die Halle unmöglich errichtet werden, da dieser Hof für etwa 1 300 Schüler jetzt schon zu knapp bemessen ist.

Wenn die beiden Hintergebäude des Hauses Waldhornstraße Nr. 9 abgerissen werden, so kommt eine bisher um 150 M. vermietete Wohnung in Wegfall. Außerdem verliert die Direktorswohnung im II. Stock 3 kleinere Zimmer**), so daß sie künftig nur aus 7 statt wie bisher aus 10 Zimmern bestehen wird, was aber nach Ansicht des Stadtrats ausreichend ist. Endlich verliert eine Mietwohnung im I. Stock des Hauses die Magdkammer, welche durch einen Aufbau über der Küche ersetzt werden muß. Der Aufwand hiefür und für die übrigen erforderlichlich

*) Dasselbe wirft eine Miete von jährlich 2 839 M. ab.

**) Für diese 3 Zimmer zahlte der Direktor bis zum Jahr 1889 eine Miete von jährlich 100 M., welche von da ab mit Zustimmung des Bürgerausschusses vergünstigungsweise nachgelassen wurde. Bei Gelegenheit der Voranschlagsberatungen wird festzustellen sein, ob und welche Entschädigung dem Direktor für die Wegnahme dieser Zimmer zu gewähren ist. Für die eigentliche Dienstwohnung (7 Zimmer) bezieht die Stadt das Wohnungsgeld des Direktors (620 M.).

werdenden Herstellungen an dem Hause Waldhornstraße Nr. 9 beträgt 750 M und ist im dem angeforderten Betrage von 26750 M inbegriffen. Im übrigen werden die abzubrechenden Seitenbauten als Holz- und Kohlenlager benützt, für welche im Keller der neuen Turnhalle in genügender Weise Raum geschaffen werden kann.

Die vorgeschlagene Turnhalle hat einen Flächeninhalt von 200 qm , ist also um 22,7 qm größer als die ursprünglich vorgeschlagene. Diese Größe wird im Hinblick auf den Umstand, daß die Halle vorzugsweise von Schülern der unteren Jahreskurse benützt werden wird, während für die oberen Klassen die große Turnhalle zur Verfügung bleibt, als vollständig ausreichend betrachtet werden müssen. Die Turnhalle der Bürgerschule und der Vorschule im Schulhaus der Gartenstraße, welche zu Klagen über Raummangel noch keinerlei Veranlassung gab, umfaßt 187,18 qm Bodenfläche.

Schnecker.

Karlsruhe, den 6. November 1891.

*Lehrerentgeltpflichtbestimmung vom
7. September 1891
(mit Satz zu 58 Mannweibchen (Mädchenschulen))*

Hiermit wird beantragt, es wolle sich der Bürgerausschuß damit einverstanden erklären:
daß bei der Bemessung des Dienst Einkommens der städtischen Beamten nach
den unten folgenden Grundsätzen verfahren werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Grundsätze

bezüglich der Bemessung des Einkommens der städtischen Beamten.

§. 1.

Behufs Bemessung ihrer Gehalte werden die städtischen Beamten nach Maßgabe des anliegenden Tarifs in 5 Klassen eingeteilt.

§. 2.

Die Beamten sollen erhalten:

in der	I. Klasse	mindestens	2 000 M.	,	höchstens	4 500 M.
" "	II. "	" "	1 800 "	"	"	4 000 "
" "	III. "	" "	1 400 "	"	"	3 000 "
" "	IV. "	" "	1 200 "	"	"	2 200 "
" "	V. "	" "	1 000 "	"	"	1 500 "

Ausgenommen von der Klasseneinteilung sind alle Beamte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Direktor der Gas- und Wasserwerke, der Hochbaumeister, der Tiefbaumeister, der Grund- und Pfandbuchführer, der Verrechner der Stadtkasse, der Kassier der Spar- und Pfandleihkasse, der Schlachthausverwalter, der rechtskundige Sekretär, die weiblichen Beamten, die im Nebenamt und die gegen Tagesgebühren oder Tagelöhne bei der Stadt beschäftigten Personen, endlich diejenigen Personen, denen Naturalverpflegung gewährt wird. Ferner können Pensionäre, die im Gemeindedienst beschäftigt sind, sowie in den zwei ersten Dienstjahren sämtliche Beamte von der Klasseneinteilung ausgenommen werden.

§. 3.

Bei der Anstellung und bei jeder späteren Veränderung des Dienstverhältnisses wird durch Dienstvertrag festgestellt, zu welcher Gehaltsklasse der Beamte gehört und welcher Anfangsgehalt ihm verwilligt ist.

§. 4.

Bei befriedigender Dienstführung erhalten die Beamten nach je zwei Jahren Zulagen, welche jeweils mindestens 80 M. und in der I. und II. Klasse höchstens 250 M., in der III. Klasse höchstens 200 M., in der IV. Klasse höchstens 150 M. und in der V. Klasse höchstens 120 M. betragen, im übrigen aber so bemessen sind, daß jeder Beamte in gleichmäßigem Aufrücken mit Beginn des auf die Zurücklegung seines 54. beziehungsweise des auf die Zurücklegung seines 55. Lebensjahrs folgenden Kalenderjahrs in den für seine Stelle vorgesehenen Höchstgehalt eintritt.

Wenn zur Erreichung des Höchstgehalts eine Zulage von weniger als 80 *M.* erforderlich ist, so mindert sich die Zulage auf den erforderlichen Betrag.

Ergeben sich bei Bemessung der Zulagen Bruchteile von Mark, so sind die Zulagen auf ganze Mark nach oben aufzurunden.

§. 5.

Am Gehalt sind aufzurechnen:

freie Familienwohnung mit 10 Prozent des Gehalts,

freie Heizung mit jährlich 120 *M.* in der I. bis III., mit 80 *M.* in der IV. und mit 40 *M.* in der V. Gehaltsklasse,

freies Licht mit jährlich 60 *M.* in der I. bis III., mit 40 *M.* in der IV. und mit 20 *M.* in der V. Gehaltsklasse.

Freie Wohnung, die sich nicht als Familienwohnung darstellt, wird mit ihrem durch Schätzung festzustellenden Mietwert am Gehalt aufgerechnet. Ebenso wird der aufzurechnende Wert freier Heizung und Beleuchtung solcher Wohnungen durch Schätzung festgestellt.

Wandelbares Einkommen (Gebühren) wird mit seinem voraussichtlichen jährlichen Mindestertrag am Gehalt aufgerechnet. Die aufzurechnende Summe ist durch Schätzung festzustellen.

§. 6.

Eine Aufrechnung am Gehalt findet nicht statt hinsichtlich der einem Beamten zustehenden freien Dienstkleidung hinsichtlich der Prämien, hinsichtlich der Vergütungen für Masseneinbuße, hinsichtlich der Tagesgebühren für auswärtige Dienstverrichtungen und hinsichtlich der Vergütungen für außerordentliche Dienstleistungen (Arbeiten außerhalb der Kanzleistunden, Nachtdienst etc.).

Pauschalvergütungen für dienstliche Auslagen (Stellung von Reinigungsrequisiten etc.), endlich Vergütungen für Mithilfe von Familienangehörigen bei den Dienstgeschäften sind, vom Gehalte unterscheidbar, in gesonderter Summe festzusetzen. Sie werden am Gehalt gleichfalls nicht aufgerechnet.

§. 7.

Die Badgehilfen, der Wärter im Gegenreservoir, der Brunnenmeister in Durlach, der Feuerwächter, der Aufseher in der Blatternbaracke und die Verbrauchssteuerheber auf Stellen mit einer jährlichen Bruttoeinnahme von unter 5000 *M.* sollen künftig nicht mehr mit festen Gehältern, sondern nur mit Tagesgebühren angestellt werden.

Die derzeitigen Inhaber obiger Dienste verbleiben im Bezug fester Gehalte und werden in die V. Gehaltsklasse mit der Maßgabe eingerechnet, daß ihr Höchstgehalt 1200 *M.* beträgt.

§. 8.

Kein Beamter soll bei Durchführung dieser Gehaltsordnung in dem ihm bereits verwilligten Einkommen verfürzt werden.

~~Beamte, welche gegenwärtig einen höheren Gehalt beziehen als sie beziehen würden, wenn die obigen Grundsätze bisher auf sie Anwendung gefunden hätten, erhalten für die Jahre 1892 und 1893 keine beziehungsweise entsprechend geminderte Zulagen.~~

*(Auf Rechnung des Königl. Hofkanzlers mit Zustimmung des
Ministerpräsidenten genehmigt.)*

Gehaltstarif.

I. Klasse.

Mindestgehalt	2 000 M.
Höchstgehalt	4 500 "

Der erste Ratschreiber,
 " Rechnungsrat,
 " Revisor,
 " Oberbuchhalter bei der Stadtkasse,
 " Geometer,
 " erste technische Gehilfe beim Hochbauamt,
 die zwei Ingenieure der Gas- und Wasserwerke,
 der Verwalter der Gas- und Wasserwerke,
 " zweite Tierarzt im Schlacht- und Viehhof.

II. Klasse.

Mindestgehalt	1 800 M.
Höchstgehalt	4 000 "

Der Verrechner der Armentasse,
 " " " Gas- und Wasserwerkstasse,
 " " " städtischen Krankenkassen,
 " " " des Schlacht- und Viehhofs,
 " Registrator,
 " Ratschreiber für Feuerversicherung u.,
 " Expeditor,
 " erste Sekretär des Armenrats,
 " erste Sekretär der Grund- und Pfandbuchführung,
 " erste Sekretär des Bürgermeisteramts (Abteilung III.),
 " erste Sekretär der Krankenversicherungskommission,
 " Kontrolleur der Spar- und Pfandleihkasse,
 " erste Buchhalter der Stadtkasse,
 " technische Assistent beim Tiefbauamt,
 " Oberstadtgärtner,
 " Buchhalter bei der Spar- und Pfandleihkasse,

III. Klasse.

Mindestgehalt	1 400 M.
Höchstgehalt	3 000 "

- Der Sekretär für das Friedhofswesen,
 „ Sekretär für das Depositenwesen,
 „ Sekretär der Krankenhauskommission,
 „ zweite Sekretär der Grund- und Pfaudbuchführung,
 „ zweite Sekretär beim Armenrat,
 „ erste Gehilfe und Stellvertreter beim Rechnungskontrollbureau,
 „ sportkasseneführende Gehilfe bei der Stadtkasse,
 „ stellvertretende Buchhalter der Stadtkasse,
 „ Buchhalter beim Gaswerk,
 „ Buchhalter beim Wasserwerk,
 die Kanalmeister,
 „ Straßenmeister,
 „ Vermessungsgehilfen beim Tiefbauamt,
 „ Werkmeister im Gaswerk I. und II.,
 der technische Assistent beim Wasserwerk,
 „ Magazinier im Gaswerk.

IV. Klasse.

Mindestgehalt	1 200 M.
Höchstgehalt	2 200 "

- Der Mehlsteuerkanzleibeamte,
 die Verbrauchssteuerkontrollenre,
 der Telephonbeamte.
 „ Leihhaustaxator,
 „ Leihhausmagazinier,
 „ Stadtgarteneinnehmer,
 „ Beleuchtungsaufseher,
 „ Aufseher für Rohrleitungen im Gaswerk,
 „ erste Installateur beim Gas- und Wasserwerk,
 „ zweite Werkmeister im Gaswerk,
 „ technische Bureaugehilfe beim Wasserwerk,
 die Maschinisten beim Wasserwerk,
 der Brunnenmeister,
 die Leichenprokuratoren,
 „ zwei ständigen Gehilfen beim Hochbauamt,
 „ sämtlichen Kassengehilfen,
 „ „ Kanzlei-gehilfen.

V. Klasse.

Mindestgehalt	1000 Mk.
Höchstgehalt	1500 „

Die Heizer im Wasserwerk,
 der Heizer im Krankenhaus,
 „ Heizer im Bierordtsbad,
 „ Feuerhausaufseher,
 die Schlacht- und Viehhallemeister,
 der Portier im Schlachthof,
 „ Portier im Gaswerk,
 die Verbrauchssteuererheber auf Stellen mit einer jährlichen Bruttoeinnahme von
 5000 Mk. und mehr,
 der Hausmeister in der Festhalle,
 „ erste Wärter im Tiergarten,
 die sämtlichen Kaffendiener,
 „ „ Stadtdiener,
 „ „ Schuldiener,
 der Heilgehilfe im Ambulatorium.

1/4
1/4
 und Kindererziehung nur mit Berücksichtigung des wahrscheinlichen künftigen Einkommens vernunftgemäß getroffen werden können. Auch für den Dienst selbst ist der erwähnte Überblick von Nutzen, indem der gegenwärtige Zustand der Ungewißheit natürlicher Weise Beruhigung und Spannung bei den Beamten hervorruft, und den Einzelnen leicht Veranlassung giebt, auf dem Wege eindringlicher persönlicher Bewerbung bei den zur Entscheidung Berufenen auf Gehaltszulagen zu drängen, gewissermaßen dafür zu agitiren. Ein solcher Zustand ist aber geeignet, das Verhältnis der Gemeindeverwaltung zu den untergebenen Beamten in mancher Weise zu stören. — Sodann wird das Vorhandensein eines grundsätzlichen Maßstabs eine konsequente und gerechte Bemessung der Einzeleinkommen zweifellos erleichtern und — was von ebenso großer Wichtigkeit ist — auch den Schein der Willkürlichkeit von der Gemeindebehörde fernhalten. Wenn man die gegenwärtigen Einkommensverhältnisse der Beamten, wie sie in der am Schluß dieser Begründung abgedruckten Übersicht angegeben sind, näher prüft, so kann man sich nicht verhehlen, daß erhebliche Ungleichheiten vorliegen, welche weder durch die verschiedene Stellung der Beteiligten, noch durch deren verschiedene Leistungen und Fähigkeiten gerechtfertigt werden können, vielmehr nur dadurch zu erklären sind, daß bei dem bisherigen System der Gehaltsbemessung der Zufall notwendigerweise eine große Rolle spielte. So liegt es in der Natur der Sache, daß derzeit Beamte, welche unmittelbar unter den Augen der leitenden Persönlichkeiten arbeiten, leichter in höhere Gehalte einrücken können als ferner stehende, obgleich deren Arbeit nicht unwichtiger ist. Auch wer einen besonders energischen und beredten Fürsprecher im Gemeindefolgeium für sich zu interessiren versteht, gewinnt dadurch einen Vorsprung vor Andern; denn wenn auch eine Sache durch ein gewandte rednerische Vertretung thatsächlich nicht anders wird, als sie ohnedem wäre, so wird sie doch menschlicher Weise anders beurteilt und Niemand ist in der Lage, sich solchen Einflüssen vollständig zu entziehen. Man kann auch die Beobachtung machen, daß in Verwaltungszweigen, die der Stadt Geld einbringen, die Beamten teilweise etwas besser bezahlt sind, als in solchen, die Geld kosten; und wenn in einem günstigen Finanzjahre über eine Zulage entschieden wird, so ist die Verwaltung beim Mangel grundsätzlicher Bestimmungen selbstredend weniger zurückhaltend als wenn das Budget knapp ist. Solche Zufälligkeiten werden aber künftig keine oder jedenfalls nur eine sehr reduzierte Wirkung ausüben können. — Sodann ist es für die Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Arbeitskräfte von großer Wichtigkeit, daß den Beamten unter der Voraussetzung befriedigender Dienstführung eine Anwartschaft auf allmähliche Verbesserung ihres Einkommens zum voraus eröffnet wird. Gerade solide und tüchtige Männer vertrauen sich nicht gerne dem Ungewissen an, schauen vielmehr auch über augenblickliche Vorteile hinweg in die Zukunft und ziehen Lebensstellungen vor, wo diese gesichert ist. — Schließlich möge noch darauf hingewiesen sein, daß das Vorhandensein grundsätzlicher Bestimmungen für die Gehaltsbemessung auch manche Quelle der Mißgunst und des Gefühls persönlicher Zurücksetzung im Kreise der Beamten verschließen wird, weil dieselben dann ihre Einkommensverhältnisse auf eine sachliche Norm und nicht lediglich auf die subjektive Wertschätzung ihrer Vorgesetzten gegründet sehen werden.

1/4
1/4
1/4
1/4
 Der Besprechung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs müssen noch einige Bemerkungen über die Zuständigkeit hinsichtlich der Feststellungen der Gehalte und Zulagen vorausgeschickt werden. Wie schon oben erwähnt, begründet die Gehaltsordnung keinen Anspruch auf das hier vorgesehene Aufsteigen; die Zulagen treten nicht etwa durch den Ablauf der für sie bestimmten Zeit von selber ein, sondern müssen in jedem einzelnen Fall nach vorhergehender Prüfung von der zuständigen Gemeindebehörde verfügt werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Gemeindebeamten, welche in einem künftigen Dienst-

187.
 verhältnis stehen, und den auf Lebensdauer angestellten. In einem kündbaren Verhältnis stehen nach den Grundsätzen über die Anstellung städtischer Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung regelmäßig alle diejenigen Beamten, welche das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und alle diejenigen, welche noch nicht 10 Jahre im städtischen Dienst zubrachten. Nach Vollendung des 35. Lebensjahrs und des 10. Dienstjahres soll bei befriedigender Dienstführung durch besondern Beschluß des Bürgerausschusses die lebenslängliche Anstellung und die Verwilligung des Rechts auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erfolgen. Nach §. 56 a. Ziffer 1 der Städteordnung können nun ohne Zustimmung des Bürgerausschusses die Beschlüsse des Stadtrats nicht zum Vollzug kommen:

über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste und die dafür auszuwerfenden Gehalte sowie über die Anstellung von Gemeindebeamten oder Bediensteten auf länger als 12 Jahre.

Ferner ist in §. 21 der Städteordnung hinsichtlich des Stadtrechners, des Grund- und Pfandbuchführers und des Rathschreibers besonders bestimmt, daß deren Gehalte — gleichgiltig, ob das Dienstverhältnis kündbar ist oder nicht — nur durch Gemeindebeschluß, d. h. also mit Zustimmung des Bürgerausschusses festgesetzt werden dürfen. Hieraus ergibt sich nun folgendes:

1. Die Verwilligung von Zulagen an lebenslänglich angestellte Beamte erfordert immer einen besondern Bürgerausschußbeschuß. Dabei genügt nicht, daß etwa die Geldmittel für die Zulagen im Voranschlag vorgesehen werden; denn dieser giebt dem Stadtrat nur die Ermächtigung, in einem bestimmten Rechnungsjahr gewisse Auslagen zu machen, während die Bewilligung von Zulagen an lebenslänglich Angestellte die Gemeinde auch für künftige Jahre bindet. Es muß daher ein besonderer Bürgerausschußbeschuß herbeigeführt werden. Mangels eines solchen wäre die Bewilligung der Zulage nichtig, der Beamte hätte keinen Anspruch darauf, sie könnte ihm jederzeit wieder entzogen werden und auch die Rückforderung des bereits Bezahlten wäre insoweit zulässig, als der Stadtrat nicht wenigstens durch den Voranschlag zur Zahlung ermächtigt war.

2. Die Verwilligung von Zulagen an kündbar angestellte Beamte kann der Stadtrat ohne Zustimmung des Bürgerausschusses verfügen, er muß sich jedoch dabei innerhalb der Grenzen der budgetmäßig ihm zur Verfügung gestellten Mittel halten. Geht er darüber hinaus, so handelt er auf seine eigene Verantwortung und muß die Budgetüberschreitung vor dem Bürgerausschuß rechtfertigen. Unter Umständen, wenn nämlich ein Verschulden des Stadtrats vorliegt, sind die Mitglieder, welchen dasselbe zur Last fällt, der Gemeinde haftbar (L.R.G. 1382) und können noch zudem dienstpolizeilich zur Verantwortung gezogen werden (Städteordnung §. 25). Die Gehaltszulage selbst ist jedoch giltig verwilligt, das Bezahlte kann nicht zurückgefordert werden und von künftigen Zahlungen kann sich die Gemeinde nur auf dem Weg der Kündigung des Dienstverhältnisses befreien.

3. Die Grundsätze unter Ziffer 2 erleiden eine Ausnahme hinsichtlich des Stadtrechners, des Grund- und Pfandbuchführers und des Rathschreibers. Zulagen an diese Personen können auch dann, wenn dieselben kündbar angestellt sind, nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses giltig verfügt werden. Werden sie ohne die vorgeschriebene Zustimmung erteilt, so treten die unter Ziffer 1 erwähnten Rechtsfolgen ein.

Hinsichtlich der obigen Zuständigkeitsbestimmungen soll nun durch die vorgeschlagenen Grundsätze nichts geändert werden; die Befugnisse des Bürgerausschusses werden daher durch dieselben in keiner Weise beschränkt; die Grundsätze sind vielmehr auch für den Bürgerausschuß nur eine Richtschnur, um ein folgerichtiges, gerechtes Verfahren bei den Gehaltsfestsetzungen zu sichern, nicht aber bindendes Recht.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Behufs Bemessung der Gehalte sollen die städtischen Beamten in 5 Klassen eingeteilt werden. Die vom Stadtrat niedergesetzte Kommission war zuerst der Meinung, daß die Bildung einer größeren Anzahl von Klassen zweckmäßiger sei, weil dabei den Verschiedenartigkeiten der dienstlichen Stellung und der subjektiven Befähigung der einzelnen Beamten mehr Rücksicht getragen werden könne. Es wurden daher ursprünglich 10 Dienstklassen in Aussicht genommen. Bei der Einteilung der Beamten in die einzelnen Klassen zeigte sich aber die Unzweckmäßigkeit, ja Undurchführbarkeit dieses Systems. Es ist nämlich unter Umständen recht zweifelhaft, welcher Gehaltsklasse eine bestimmte Stelle sachgemäß einzureihen sei; manche Stellen befinden sich so auf der Grenze zweier Klassen, daß das Gewicht der Gründe für die eine oder die andre bei der Abwägung keinen merklichen Ausschlag zeigt. Man sollte nun denken, daß solche Schwierigkeiten durch Bildung von Zwischenklassen leicht zu beseitigen seien. Es ist aber gerade das Gegenteil der Fall; denn je mehr Klassen vorhanden sind, desto mehr Grenzlinien und desto mehr Zweifelsfälle der erwähnten Art. Auch die Zahl der Unzufriedenen wird durch dieses System vermehrt; denn unzufrieden sind immer diejenigen, welche zunächst an der Grenze der obern Klasse stehen, weil der Selbsteinschätzung auf diesem Gebiete — im Gegensatz zu der auf dem Gebiete des Steuerwezens — eine natürliche Tendenz nach oben innewohnt. Der Mannheimer Gehaltstarif (Entwurf zur Bürgerausschußversammlung vom 4. Februar 1889) zählt 11 Klassen, für deren letzte (Defopisten) ein — zweifelsohne viel zu niedriger — Maximalgehalt von 800 M. vorgesehen ist. Wie wir hören, ist aber dieser Tarif in der Praxis bereits durchbrochen. Der Badener und der Heidelberger Gehaltstarif (Entwurf vom 11. April 1891 und vom 10. Juli 1891) kennen keine Gehaltsklassen, sondern setzen Anfangs- und Höchstgehalt für jede Stelle besonders fest; dieses System ist jedoch für eine größere Stadt mit zahlreichen Beamten nicht geeignet, muß hier vielmehr notwendig zu Ungleichheiten und Willkürlichkeiten führen. Der Freiburger Gehaltstarif (Entwurf vom 25. Juni 1891) zählt 9 Gehaltsklassen; er umfaßt auch diejenigen Beamten, welche hier von der Klasseneinteilung ausgeschlossen werden sollen. Nach Ansicht des Stadtrats sind 5 Gehaltsklassen vollständig ausreichend. Dazu kommen dann noch die von der Klasseneinteilung ausgeschlossenen höhern Beamten und die gleichfalls davon ausgeschlossenen Tagesarbeiter, so daß im ganzen 7 Abstufungen vorhanden sind. Eine weitere Gliederung würde nur zu nutzlosen subtilen Unterscheidungen führen und viele Mißvergnügte schaffen. Auch die staatliche Gehaltsordnung hat mancherlei vermeidbare Unzufriedenheit dadurch hervorgerufen, daß sie zu detailliert ist und Unterschiede des Dienst Einkommens vielfach einführt oder festhält, wo Unterschiede in der Bedeutung der Stellen gar nicht oder doch nicht in einem klar erkennbaren Maße vorliegen. Für die Beamten handelt es sich aber dabei keineswegs um das Geld allein, wie denn die Differenz der Gehalte in den fraglichen Fällen nur unerheblich zu sein pflegt, sondern um die Tarifierung ihrer dienstlichen Persönlichkeit, mit andern Worten um eine Ehrensache. Solche Ehrensachen sollten aber ohne Not nicht aufgerufen, vielmehr thunlichst vermieden und beschränkt werden. Dies geschieht, wenn man nur den deutlich in die Augen springenden Unterschieden der Dienststellen in der Gehaltsordnung Ausdruck verleiht, d. h. wenn man die Zahl der Gehaltsklassen thunlichst reduziert.

Zu §. 2.

Die für die einzelnen Klassen ausgelegten Gehalte werden weiter unten bei Besprechung des Gehaltstarifs gerechtfertigt werden. Abweichend von der Gehaltsordnung des Staates sind in dem Entwurf nicht Anfangsgehälte, sondern an Stelle derselben Mindestgehälte vorgezogen. Die Festsetzung von Anfangsgehältern, die naturgemäß niedrig sein müßten, hätte zur Folge, daß ein Beamter mit einem höhern als dem Anfangsgehalt nicht angestellt werden könnte. Dies läßt sich aber in öfters vorkommenden Fällen schlechterdings nicht durchführen. Eine Gemeinde ist nämlich nicht wie der Staat in der Lage, bei der Besetzung aller frei werdenden Stellen unter einer größern Anzahl für den betreffenden Dienst vorbereiteter jugendlicher Anwärter zu wählen, sondern häufig darauf angewiesen, erfahrene und bewährte Arbeitskräfte aus dem Staatsdienst zu übernehmen. So ist z. B. im Entwurf für den städtischen Revisor ein Mindestgehalt von 2000 *M.*, für den Registrator und für den Sekretär des Militär- und Feuerversicherungswesens ein solcher von 1800 *M.* vorgezogen. Man kann aber durchaus nicht mit Sicherheit darauf rechnen, um diese Beträge hinreichend vorgebildete und erfahrene Arbeitskräfte für die fraglichen Beamtungen zu gewinnen, wird vielmehr des öfters einen den Mindestgehalt übersteigenden Anfangsgehalt gewähren müssen, wenn die Interessen des Dienstes nicht leiden sollen. Dies will der Entwurf ermöglichen. Selbstverständlich muß es der Stadtrat schon mit Rücksicht auf den bei Anstellung älterer Beamten nötig werdenden Mehraufwand für Ruhegehälter als seine Pflicht erachten, unter den tauglichen Bewerbern die jüngern und somit diejenigen mit geringern Gehaltsansprüchen auszusuchen.

Von der Gehaltsordnung sollen ausgenommen werden:

1. Gewisse höhere Beamte, nämlich der Direktor der Gas- und Wasserwerke, der Hochbaumeister, der Tiefbaumeister, der Grund- und Pfandbuchführer, der Verrechner der Stadtkasse, der Kassier der Spar- und Pfandleihkasse und der Schlachthausverwalter. Diese Stellen sind für die Gemeinde und insbesondere für deren finanzielles Interesse in solchem Maße wichtig, daß sich die Gemeindeverwaltung in der Auswahl der zu berufenden Arbeitskräfte durch eine Gehaltsordnung füglich nicht binden kann. Man wird also hier zweckmäßiger Weise wie bisher auf Vereinbarung mit den Bewerbern angewiesen bleiben. Auch wenn man die fraglichen Stellen in die Gehaltsordnung aufnehmen wollte, so würde dem voraussichtlich nicht anders sein, man würde vielmehr gegebenen Falles eine Durchbrechung der Gehaltsordnung gegenüber der Berufung eines minder tüchtigen Beamten für das kleinere Übel halten. Solche Ausnahmen würden aber die ganze mühevoll zu Stande gebrachte Ordnung gefährden und sind daher thunlichst zu vermeiden, was am besten dadurch geschieht, daß man eine Regel, die voraussichtlich doch nicht durchgeführt werden kann, gar nicht aufstellt.

2. Der rechtskundige Sekretär. Für dieses Amt sind nur jüngere Juristen zu verwenden und auch solche werden es selbstverständlich nur vorübergehend bekleiden wollen. Der Gehalt, der einem Referendar verwilligt werden muß, ist aber von den wechselnden Aussichten des Aufrückens im Staatsdienst so sehr abhängig, daß er nicht zum voraus, sondern nur von Fall zu Fall festgesetzt werden kann.

3. Die im Nebenamt beschäftigten Personen. Hier ist die Arbeitsvergütung nicht nur durch die Natur des Geschäfts, sondern auch durch die Quote der Arbeitszeit, die es beansprucht, bedingt. Da diese wechselt und auch nicht für alle Fälle vorausgesehen werden kann, so bleibt nur übrig, für jeden einzelnen Fall die Vergütung besonders zu bestimmen.

4. Pensionäre, die im Gemeindedienst beschäftigt sind. Solche werden die volle Arbeits-

kraft regelmäßig nicht mehr besitzen; es handelt sich für sie meistens um die Gewinnung eines Nebenerwerbs zur Aufbesserung ihres Einkommens aus Ruhegehalt durch eine leichtere Arbeit. Die Verhältnisse sind also ähnlich wie die unter 3. besprochenen und weisen auf Vereinbarung über den Gehalt von Fall zu Fall.

5. Diurnisten und Tagelöhner; daß diese von der Gehaltsordnung ausgeschlossen bleiben, ist wohl selbstverständlich.

6. Weibliche Beamte. Solche werden so selten im städtischen Dienst verwendet, daß ihre Aufnahme in die Gehaltsordnung kein Bedürfnis ist. Als Beispiele seien die Kassierin des Vierordtsbades, eine Verbrauchsteuererheberin und eine Ladenfrau im Verkaufsladen des Gaswerks hier angeführt.

7. Personen, die Naturalverpflegung von der Stadt erhalten. Dahin gehören zur Zeit die Wärter, Hausbursten und Dienstboten im Krankenhaus. Auch hinsichtlich ihrer ist die Aufstellung von Gehaltsgrundsätzen kein Bedürfnis.

8. Die Beamten, die das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Nach den Grundsätzen über die Verleihung der Ruhegehaltsberechtigung werden die 10 Dienstjahre, nach deren Ablauf die fragliche Berechtigung eintreten soll, erst von der Vollendung des 25. Lebensjahres an gerechnet. Manche Beamte treten — gewöhnlich als Dekopisten — schon mit dem 15. und 16. Lebensjahr in den Dienst ein. Würde ihnen diese Zeit gezählt werden, so wären sie den übrigen Beamten gegenüber, welche ihre Lehrjahre anderwärts zurücklegten und schon mit einer gewissen Erfahrung in den Dienst übernommen wurden, in nicht zu rechtfertigender Weise bevorzugt.

9. Endlich soll der Stadtrat befugt sein, jeden Beamten während der zwei ersten Dienstjahre von der Gehaltsordnung auszuschließen. Es giebt nämlich Fälle, in denen es zweckmäßig scheint, die Anstellung zunächst nur auf Probe vorzunehmen und auch mit der Gewährung der Anwartschaft auf Aufrücken im Gehalt zuzuwarten, bis man die Leistungen und Fähigkeiten eines Beamten mit einiger Sicherheit zu beurteilen vermag.

Zu §. 3.

Diese Bestimmung verfolgt lediglich den Zweck, daß den Beamten über die mit ihrer jeweiligen dienstlichen Stellung verknüpften Anwartschaften vollständige Klarheit gegeben werde.

Zu §. 4.

Nach der staatlichen Gehaltsordnung ist für das Aufrücken im Gehalt lediglich das Dienstalter maßgebend, nicht auch das Lebensalter. Dieses System ist nun für die Verhältnisse des Staatsdienstes ganz geeignet, weil hier die Beamten der einzelnen Kategorien in annähernd gleichem Lebensalter angestellt zu werden pflegen, das Dienstalter daher in der Regel dem Lebensalter korrelat ist. Nur in verhältnismäßig seltenen Fällen kommt es vor, daß Personen, welche bis in ein höheres Lebensalter anderweit, z. B. in der Advokatur oder in einem technischen Beruf, beschäftigt waren, in den Staatsdienst berufen werden, und in solchen Fällen sind dann auch Ausnahmen von der Regel der Gehaltsordnung zulässig (§. 4 Absatz 2 der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888). Die Gemeinden sind dagegen bei der Besetzung von Stellen vielfach auf Personen angewiesen, die sich im Staatsdienst, in technischen oder gewerblichen Berufen eine gewisse Erfahrung gesammelt haben, und so kommt es, daß das Lebensalter im Zeitpunkt der Anstellung im Gemeindedienst viel größere Unterschiede aufweist als im Staatsdienst. Von den 149 städtischen Beamten, auf welche die vorgeschlagenen Grundsätze angewendet werden sollen, wurden angestellt:

im 14. Lebensjahre	1 Beamter	im 36. Lebensjahre	8 Beamte
" 15.	3	" 37.	6
" 16.	5	" 38.	4
" 17.	1	" 39.	3
" 19.	2	" 40.	1
" 20.	1	" 41.	4
" 21.	2	" 42.	4
" 22.	4	" 43.	2
" 23.	6	" 44.	2
" 24.	6	" 45.	3
" 25.	6	" 46.	1
" 26.	4	" 47.	2
" 27.	8	" 48.	3
" 28.	1	" 50.	3
" 29.	5	" 51.	2
" 30.	4	" 52.	1
" 31.	9	" 53.	2
" 32.	10	" 56.	1
" 33.	7	" 59.	1
" 34.	8		
" 35.	3		

149 Beamte.

Wenn nun auch mit Rücksicht auf die finanzielle Belastung der Gemeinde bezüglich der Ruhe- und Versorgungsgehälte betagte Personen als städtische Beamte nicht mehr angestellt werden, so ist es doch nicht zu vermeiden, daß auch künftig erhebliche Unterschiede des Lebensalters im Zeitpunkt der Anstellung bestehen, welche die Gehaltsordnung nicht außer Acht lassen kann. Zum Teil können allerdings diese Unterschiede bei Festsetzung der Anfangsgehälte ausgeglichen werden; es ist jedoch demgegenüber zu bemerken, daß eine solche Ausgleichung bisher tatsächlich nicht stattfand und nunmehr ohne unverhältnismäßige Mehrkosten nicht mit einem Male nachgeholt werden kann und daß es auch künftig — schon aus finanziellen Gründen — sich nicht empfehlen wird, einem neu Angestellten dasselbe Einkommen zu gewähren, wie seinem hinsichtlich der Lebensjahre gleichaltrigen, hinsichtlich der Dienstjahre dagegen ältern Amtsgenossen. Ebenjowenig empfiehlt es sich aber, einen Beamten, der erst in spätem Lebensalter in den Dienst trat, seinen jüngeren, wenn schon im Dienste ältern Kollegen gegenüber dauernd zurückzusetzen. Es mußte daher ein Weg gesucht werden, bei Bemessung der Zulagen, sowohl auf das Dienstalter als auch auf das Lebensalter billige Rücksicht zu nehmen. Das Lebensalter konnte um so weniger außer Betracht bleiben, als es nicht nur hinsichtlich der geistigen Reife und der Leistungsfähigkeit der Beamten, sondern auch für die Lebensbedürfnisse derselben in höherem Maße bestimmend ist als das Dienstalter. Thatsächlich wird es auch sehr bitter empfunden und giebt zu den dringlichsten Vorstellungen Anlaß, wenn ein älterer Mann dauernd hinter seinem jüngeren Kollegen im Einkommen zurückbleibt, nur weil dieser zufällig das Glück hatte, früher in den städtischen Dienst einzutreten. Man spürt das Lebens-, nicht aber das Dienstalter, das erstere nicht aber das letztere sieht man Einem an, die Sorge für die Zukunft, für die Familie, die heranwachsenden Kinder steht in einer natürlichen Beziehung zum Lebensalter. Diesen Verhältnissen glaubt der Stadtrat durch die Bestimmung in §. 4 des Entwurfs billige Rücksicht getragen zu haben.

Danach ist als Regel aufgestellt, daß ein Beamter mit dem auf sein 54. oder 55. Lebensjahr folgenden Kalenderjahr *) in den Höchstgehalt eintritt. Diese Regel wird aber behufs billiger Mitberücksichtigung der Dienstjahre durch die Bestimmung modifiziert, daß die Zulagen einen gewissen Höchstbetrag nicht übersteigen und hinter einem gewissen Mindestbetrag nicht zurückbleiben dürfen. Der Mindestbetrag der Zulagen ist für alle Gehaltsklassen auf 80 *M.* festgesetzt, der Höchstbetrag soll in der ersten und zweiten Klasse 250 *M.*, in der dritten 200 *M.*, in der vierten 150 *M.* und in der fünften 120 *M.* betragen.

Die Festsetzung eines Mindestbetrags bewirkt, daß unter Umständen ein Beamter vor Zurücklegung des 54. beziehungsweise 55. Lebensjahrs in den Bezug des Höchstgehaltes eintritt. Es trifft dies namentlich für die Beamten der V. Klasse zu, für welche der Unterschied zwischen Mindest- und Höchstgehalt nur gering ist und für welche daher ein früheres Einrücken in letztern billiger Weise ermöglicht werden muß. Nimmt man z. B. an, daß X nach Zurücklegung seines 25. Lebensjahrs als Stadtdiener mit 1000 *M.* Gehalt angestellt wird, so würde er, um nach Zurücklegung seines 55. Lebensjahrs in den Bezug des Höchstgehaltes von 1500 *M.* zu kommen, 30 Dienstjahre absolvieren müssen und erhielte während dieser Zeit alle 2 Jahre Zulagen von nur $500:15 = 33 \text{ M. } 33 \text{ S.}$ Ein so langsames Steigen wäre aber entschieden unbillig. Nach dem Entwurf erhält daher der gedachte Stadtdiener alle 2 Jahre 80 *M.* und zuletzt noch 20 *M.* Zulage, so daß er schon nach 14 Dienstjahren (also nach Zurücklegung seines 39. Lebensjahres) in den Höchstgehalt einrückt.

Die Festsetzung eines Höchstbetrags der Zulagen bewirkt, daß einem Beamten unter Umständen, d. h. wenn er bei höherem Lebensalter verhältnismäßig nur wenige Dienstjahre zählt, nicht schon nach Zurücklegung seines 54. beziehungsweise 55. Lebensjahrs, sondern erst später der Höchstgehalt zuteil wird. Nimmt man z. B. an, daß Y nach Zurücklegung des 46. Lebensjahrs mit 1600 *M.* Gehalt als Kanalmeister angestellt wird, so käme er schon nach 8 Dienstjahren in den Bezug des Höchstgehaltes von 3000 *M.* und erhielte während dieser Zeit alle 2 Jahre Zulagen von $1400:4 = 350 \text{ M.}$, welcher Betrag zweifellos zu hoch sein würde. Da nun aber für einen Kanalmeister (III. Gehaltsklasse) der Höchstbetrag der Zulage auf 200 *M.* bemessen ist, so erhält der Betreffende den Höchstgehalt erst nach 14 Dienstjahren, d. h. nach Zurücklegung seines 60. Lebensjahres.

Das im Entwurf angenommene Zulagesystem bewirkt nun auch, daß die vorhandenen Ungleichheiten allmählich und ohne Härte ausgeebnet werden. Selbstverständlich ist es unthunlich, denjenigen Beamten, welche zur Zeit einen höhern Gehalt beziehen, als sie beziehen würden, wenn eine grundsätzliche Gehaltsregelung schon früher bestanden hätte, das Einkommen zu kürzen; auch kann man ihnen nicht auf längere Jahre hinaus die Aussicht auf Zulagen gänzlich verschließen. Umgekehrt ist es und zwar schon aus finanziellen Rücksichten ebenso unthunlich, solchen Beamten, welche derzeit erheblich weniger Einkommen beziehen, als die grundsätzliche Ordnung erheischt, nun mit einem Male das Fehlende zuzuwenden. Es bleibt daher nur die allmähliche Ausgleichung dadurch übrig, daß den Beamten der letzteren Kategorie in den kommenden Jahren höhere Zulagen gewährt werden, als denen der erstern, wie dies im Entwurfe vorgesehen ist. Nehmen wir z. B. an, daß von 2 Beamten der III. Gehaltsklasse, welche beide 38 Jahre alt sind und beide 10 Dienstjahre zählen, welche

*) Die Zulagen sollen immer mit dem Kalenderjahr d. h. mit dem Rechnungsjahr der Gemeinbewirtschaft beginnen und demgemäß im Gemeindevoranschlag vorgesehen werden. Diese Bestimmung bezweckt, daß die Beschlußfassung über sämtliche Zulagen jeweils in einem Akt erfolgen und daß die finanzielle Tragweite derselben deutlicher übersehen werden kann. Da die Zulagen in zweijährigen Fristen bewilligt werden sollen, so folgt der Höchstgehalt je nach Umständen auf die Zurücklegung des 54. oder auf die des 55. Lebensjahrs.

also gleiches Einkommen haben sollten, der eine (A) einen Gehalt von 2 400 *M.* bezieht und der andere (B) einen solchen von 1 800 *M.*, so steigen diese beiden Beamten in folgender Weise im Gehalt:

Jahr.	A		B		Gehaltsdifferenz zwischen A. und B.
	Zulage.	Gehalt.	Zulage.	Gehalt.	
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1891	—	2 400	—	1 800	600
1892	0 *)	2 400	150 **)	1 950	450
1894	86 ***)	2 486	150	2 100	386
1896	86	2 572	150	2 250	322
1898	86	2 658	150	2 400	258
1900	86	2 744	150	2 550	194
1902	86	2 830	150	2 700	130
1904	86	2 916	150	2 850	66
1906	84 †)	3 000	150	3 000	0

In dem obigen Falle wäre es zweifellos unbillig, den A zur Gleichstellung mit B im Gehalt zu kürzen, oder ihm, bis B nachgerückt ist, d. i. also bis zum Jahr 1900, keine Zulage mehr zu gewähren. Ebenso wäre es nicht angängig, dem B zur Gleichstellung mit A plötzlich eine Zulage von mehreren hundert Mark zuzuwenden. Nach dem Entwurf wird dagegen die Ungleichheit ohne zu große Belastung der Gemeinde und mit einer gewissen Rücksichtnahme auf die einmal gegebenen tatsächlichen Verhältnisse allmählich ausgeglichen.

Allerdings müssen bei diesem System die Zulagen für jeden Beamten berechnet werden und stehen nicht zum voraus in runder Summe fest. Die Berechnung ist aber so einfach, daß sie hinsichtlich eines jeden Beamten höchstens eine Minute Zeit beansprucht, und ist dann für die ganze dienstliche Laufbahn des Betreffenden erledigt. Und was die runden Zahlen anbelangt, so ist hierauf keinerlei Gewicht zu legen. Die Beamten beziehen ihre Gehalte monatlich und die Rundung geht meistens verloren, wenn die Jahressummen (z. B. 2000 oder 200) durch 12 geteilt werden.

In der unten folgenden Übersicht ist für jeden einzelnen Beamten angegeben, welche Zulage ihm nach den Grundätzen für 1892 und sodann für die folgenden Jahre verwilligt werden soll. Aus der nämlichen Übersicht ist auch zu ersehen, um welchen Betrag das der-

*) Infolge der Übergangsbestimmung in §. 8 Absatz 2 des Entwurfs erhält A für 1892 und 1893 keine Zulage.

***) Die Zulage des B berechnet sich wie folgt: B hat vom 38. bis 54. Lebensjahr 16 Jahre zurückzulegen. Nach Vollendung des 54. Lebensjahrs soll er 3 000 *M.* beziehen, während er jetzt 1 800 *M.* bezieht. Die zweijährliche Zulage beträgt also: $(3000 - 1800) : \frac{16}{2} = 1200 : 8 = 150$ *M.*

****) Die Zulage des A berechnet sich wie folgt: A, jetzt 38 Jahre alt, hat 1894 das 40. Lebensjahr zurückgelegt. Bis zur Vollendung des 54. Lebensjahrs braucht er von hier ab noch 14 Jahre, dann soll er 3 000 *M.* beziehen, während er bisher nur 2 400 *M.* bezog. Die zweijährliche Zulage beträgt also: $(3000 - 2400) : \frac{14}{2} = 600 : 7 = 85$ *M.* 71 *S.*, gemäß §. 4 Absatz 3 des Entwurfs nach oben abgerundet: 86 *M.*

†) Die letzte Zulage besteht natürlich jeweils in der Differenz zwischen dem Höchstgehalt und dem bisherigen Gehalt.

zeitige Einkommen eines jeden Beamten hinter dem Gehalt, den er nach den Grundsätzen zu beziehen hätte, zurücksteht oder denselben übersteigt.

Die mit Aufstellung der Gehaltsordnung betraute Kommission beantragte in erster Reihe, die Beamten nach Vollendung des 50. beziehungsweise 51. Lebensjahrs und in zweiter Reihe, dieselben nach Vollendung des 54. beziehungsweise 55. Lebensjahrs in den Höchstgehalt einrücken zu lassen. In der Übersicht sind beide Modalitäten berechnet und zwar sind die Zahlen für die erstere Modalität in Klammern beigegefügt.

Zu §. 5.

Wie aus Rubrik 8 der unten folgenden Übersicht zu ersehen, ist einer größeren Anzahl von Beamten freie Dienstwohnung, teilweise mit freier Heizung und Beleuchtung zugewiesen. Wenn nun auch bei Bestimmung der Gehalte und Zulagen jeweils auf diesen Umstand Rücksicht genommen wurde, so war doch kein einheitlicher Maßstab dafür vorhanden, mit welchem Geldbetrage der gebotene Vorteil in Rechnung zu bringen sei. Soll aber eine grundsätzliche Regelung der Einkommensverhältnisse stattfinden, so muß sich diese notwendig auch auf die Naturalbezüge der Beamten erstrecken. Nach dem Entwurf soll nun im Anschluß an die früher hinsichtlich der Staatsbeamten geltenden Vorschriften (vergl. Artikel 9 des Finanzgesetzes vom 21. Juli 1839, Staats- und Reg.-Bl. Nr. XX.) der Genuß einer Dienstwohnung (Familienwohnung) mit 10 Prozent des Gehaltes an letzterem aufgerechnet werden. Allerdings wird eine Mietwohnung regelmäßig mehr als diese Gehaltsquote kosten; es empfiehlt sich aber eine billige Berechnung deswegen, weil in fast allen Fällen die Beamten, welche Dienstwohnungen besitzen, aus Rücksichten des dienstlichen Interesses diese beziehen müssen, also in der Wahl ihrer Wohnung beschränkt sind, und weil es sich gleichfalls in den meisten Fällen um Beamte handelt, die auch außerhalb der regelmäßigen Geschäftsstunden für dienstliche Ansprüche zur Verfügung stehen sollen.*) Auch im Staatsdienst kommen die Dienstwohnungen nicht mit ihrem Mietwert, sondern mit den billigeren, teilweise 10 Prozent des gesamten dienstlichen Einkommens nicht einmal erreichenden Sätzen des Wohnungsgeldes in Anrechnung (vergl. §. 26 des Beamtengesetzes und §. 17 der Gehaltsordnung). Die Dienstwohnung mancher (lediger) Beamten, z. B. des 2. Kassengehilfen bei der Schlacht- und Viehhofkasse, besteht nur in einem unmöblierten Zimmer. In solchen Fällen ist die Wohnung nicht 10 Prozent des Gehaltes wert und soll daher mit ihrem durch Schätzung festzustellenden Mietwert berechnet werden. Eine billige Schätzung ist auch hier angemessen.

Manche Beamte beziehen, wie aus der Übersicht zu entnehmen, freies Brennmaterial und freies Licht und zwar gleichfalls aus Gründen des dienstlichen Interesses. Auch diese Vergünstigung soll am Gehalt aufgerechnet werden. Die in §. 5 des Entwurfs bezeichneten Sätze dürften dem thatsächlichen Wert derselben annähernd entsprechen.

Daß bei einer grundsätzlichen Regelung der Dienstinkommen auch die Gebühren am Gehalt aufgerechnet werden müssen, versteht sich von selbst und geschieht auch im Staatsdienst (vergl. §. 17 Ziffer 4 und §. 18 Ziffer 3 des Beamtengesetzes). Da die Gebühren wandelbar

*) Wie aus der Übersicht hervorgeht, haben Dienstwohnung: die Beamten des Schlachthaus; dasselbe liegt außerhalb der Stadt und die Beamten müssen schon früh morgens (um 4 beziehungsweise 6 Uhr) in Dienst treten, öfters auch während der Nachtzeit. Ferner haben Dienstwohnung eine größere Anzahl von Beamten des Gas- und Wasserwerks, der Oberstadtgärtner (im Stadtpark), der Feuerwächter, der Feuerhausaufseher, der Stadtgarteneinnehmer, die Hausmeister des Rathhauses und der Festhalle, die Schuldienner, die Verbrauchsteuererheber, der 1. Ratschreiber. In all diesen Fällen macht das dienstliche Interesse es notwendig oder doch wünschenswert, daß die betreffenden Beamten in unmittelbarer Nähe ihrer Arbeitsstätte wohnen und es könnte ihnen das Beziehen einer Privatwohnung nicht gestattet werden.

sind und ihr Steigen jeweils mit einer erhöhten Arbeitsleistung verknüpft ist, sollen sie mit ihrem durch Schätzung festzustellenden voraussichtlichen jährlichen Mindestbetrag in Anrechnung kommen.

Behufs Durchführung der Gehaltsordnung wird nun zunächst nötig fallen, das dienstliche Gesamteinkommen eines jeden Beamten nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 5 des Entwurfs zu fixieren. Der gefundene Betrag gilt dann in Zukunft als Gehalt des Beamten und ist maßgebend für die Berechnung der Zulagen. Nimmt man an, ein Beamter der 2. Klasse hat 3 000 M. Bargehalt, freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung und Gebühren, letztere im Wertanschlag von 100 M., so berechnet sich sein Gesamtgehalt wie folgt:

Bargehalt	3 000 M.	} = 280 M.
Heizung	120 "	
Beleuchtung	60 "	
Gebühren	100 "	
	<hr/>	
	3 280 M.	

Wohnung = 10 Prozent des Gesamtgehalts (X)

$$\frac{9}{10} X = 3 280 M$$

$$X \text{ (Gesamtgehalt)} = \frac{3 280 \times 10}{9} = \dots \dots \dots 3 644 M. 44 S.$$

$$\text{Davon ab für Wohnung 10 Prozent} \dots \dots \dots 364 \text{ " } 44 \text{ "}$$

$$\text{Rest} \dots 3 280 M. \text{ — } S.$$

$$\text{Davon weiter ab für Heizung, Beleuchtung und Gebühren} \dots \dots \dots 280 \text{ " — "}$$

$$\text{Rest (Bargehalt)} \dots 3 000 M. \text{ — } S.$$

Der Gesamtgehalt des gedachten Beamten berechnet sich also nach den Grundsätzen derzeit auf 3 644 M. 44 S.; nach Aufrechnung der Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Gebühren kommt aber nur ein Bargehalt von 3 000 M. zur Auszahlung, während der Gesamtgehalt für die Berechnung der Zulagen Maß giebt. In der unten folgenden Übersicht ist für jeden Beamten diese Berechnung aufgestellt und sind danach die Zulagen bemessen; dabei ist jedoch zu bemerken, daß die Schätzung der Nebeneinkünfte, wie sie in der Übersicht angegeben, nur eine vorläufige ist.

In §. 4 Absatz 3 der Grundsätze über die Anstellung städtischer Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung ist bestimmt:

Gebühren und sonstige Nebeneinkünfte sowie Mietwerte von Dienstwohnungen bleiben mangels ausdrücklicher anderweitiger Bestimmung bei Berechnung des Ruhegehalts außer Ansaß.

Soweit nun aber Nebenbezüge am Gehalt aufgerechnet werden, ist es nur billig, daß man sie auch bei Bemessung des Ruhegehalts berücksichtigt, da sie einen wesentlichen Bestandteil des Gehalts bilden. Es werden daher die Dienstverträge der unter die Gehaltsordnung fallenden, ruhegehaltsberechtigten Beamten dahin abgeändert werden müssen, daß man hinsichtlich dieser Beamten ausdrücklich den nach der Gehaltsordnung berechneten Gesamtgehalt als maßgebend für den Ruhegehalt und damit für den Versorgungsgehalt erklärt. Wegen dieser Aenderung der Dienstverträge wird dem Bürgerausschuß, sofern er zur Gehaltsordnung seine Zustimmung giebt, noch besondere Vorlage zugehen.

Zu §. 6.

Dienstkleidung beziehen nur die untern Beamten, der Aufwand hiefür ist gering (etwa

70 *M.* für den Mann jährlich) und der Beamte muß die Dienstkleidung tragen; es empfiehlt sich daher nicht, wegen dieser unbedeutenden Vergünstigung den Bargehalt zu kürzen.

Prämien (es handelt sich hier hauptsächlich um die Kohlenprämien der Heizer) sind Belohnungen für besonders sorgfältige und sparsame Dienstführung. Sie würden natürlich diesen Charakter verlieren und somit ihren Zweck verfehlen, wenn man sie am Gehalt aufrechnen wollte.

Die Vergütung der Rechner und Einnehmer für Kasseneinbuße kann gleichfalls nicht am Gehalt aufgerechnet werden, weil sonst die Vergütung einfach aufgehoben wäre und die betreffenden Beamten die bei Kassengeschäften auch mit größter Sorgfalt nicht zu vermeidenden Verluste selbst tragen müßten.

Ebenso verhält es sich mit den Vergütungen für dienstliche Auslagen, wohin die Tagesgebühren für auswärtige Dienstverrichtungen, die Pauschalvergütungen für Stellung von Reinigungsrequisiten *ic.* gehören.

Ferner soll keine Aufrechnung stattfinden hinsichtlich der Vergütungen für außerordentliche Dienstleistungen, wie Arbeiten außerhalb der Kanzleistunden, Nachtdienst *ic.* Sind jedoch derartige Leistungen keine außerordentlichen, sondern zu dem gewöhnlichen Geschäftskreis des betreffenden Beamten gehörig, wie z. B. der Nachtdienst des Feuerwächters, so versteht es sich von selbst, daß eine besondere Vergütung dafür überhaupt nicht geleistet wird.

Manche städtische Beamte, z. B. Schuldiener, können ihre Dienstgeschäfte nur unter Mitwirkung von Familienangehörigen oder Dienstboten bewältigen und erhalten mit Rücksicht hierauf höhere Bezüge. Eine grundsätzliche Ordnung des Gehaltswesens und auch die Rücksicht auf die Bemessung der Ruhegehälter machen jedoch notwendig, daß unterscheidbar festgestellt wird, was der betreffende Beamte für seine eigene Dienstleistung und was er für fremde Mithilfe erhält. Diese Unterscheidung soll künftig stattfinden. Nur die Vergütung für die eigene Arbeitsleistung soll als Gehalt des Beamten gelten und nur sie bei Berechnung des Ruhegehälts in Betracht gezogen werden.

Zu §. 7.

Die in §. 7 aufgezählten Personen sind zum Teil nur während kurzer Zeit des Tags beschäftigt, so daß sie einem Nebenerwerb nachgehen können. Ihre Dienstpflicht besteht weniger in Arbeit als vielmehr darin, daß sie an einem bestimmten Orte ständig anwesend sein müssen. In diese Kategorie gehören der Wärter im Gegenreservoir, der Brunnenmeister in Durlach, die Verbrauchssteuerheber der untergeordneten Stellen und der Feuerwächter. Der Aufseher der Blatternbaracke besorgt das Geschäft eines Tagelöhners. Die Badgehilfen beziehen neben ihrem Gehalt erhebliche Trinkgelder und können gleichfalls nicht als Personen in Beamtenstellung betrachtet werden. Diese Bediensteten sollen daher, soweit sie nicht schon mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt sind, von der Gehaltsordnung ausgeschlossen bleiben, was um so mehr angeht, als sie eintretenden Falles Anspruch auf die reichsgesetzliche Invaliditäts- und Altersrente haben.

Zu §. 8.

Wenn ein Beamter gegenwärtig einen höhern Gehalt (d. h. nach den Grundsätzen berechneten höhern Gesamtgehalt) bezieht als er beziehen würde, falls die Grundsätze bisher auf ihn Anwendung gefunden hätten, so soll er für die Jahre 1892 und 1893 keine beziehungsweise nur eine entsprechend geminderte Zulage erhalten. Nimmt man also an, daß A jetzt 3000 *M.* Gesamtgehalt bezieht, während er nach den Grundsätzen jetzt nur 2700 *M.* und im Jahr

1892 nur 2900 *M.* beziehen sollte, so erhält er für beide Jahre keine Zulage. Nimmt man ferner an, daß B jetzt 3000 *M.* bezieht, nach den Grundsätzen aber jetzt nur 2900 *M.*, im Jahr 1892 dagegen 3100 *M.* beziehen sollte, so erhält er 1892 eine Zulage von 100 *M.*

Zum Gehaltstarif.

Die für die einzelnen Klassen vorgeesehenen Gehaltsätze wurden unter vergleichender Bezugnahme auf diejenigen des staatlichen Gehaltstarifs festgestellt. Dabei mußten jedoch verschiedene besondere Verhältnisse berücksichtigt werden, welche nur für den Gemeindedienst, nicht für den Staatsdienst zutreffen. Zum Teil sprechen diese Verhältnisse für eine Erhöhung, zum Teil für eine Minderung der städtischen Gehaltsätze gegenüber den staatlichen. In letzterer Hinsicht fällt namentlich der Umstand ins Gewicht, daß die städtischen Beamten das Recht auf Hinterbliebenenversorgung erwerben, ohne Beiträge dafür bezahlen zu müssen (vergl. §. 70 ff. des Beamtengesetzes vom 26. Juli 1888 und die Grundsätze über die Versorgung der Hinterbliebenen städtischer Beamter). Sodann muß es als eine Annehmlichkeit des städtischen Dienstes betrachtet werden, daß der Beamte Versetzungen nicht zu gewärtigen hat, vielmehr des Verbleibens in einer größeren Stadt, die eine verhältnismäßig billige Lebenshaltung und namentlich eine billige Erziehung der Kinder ermöglicht, für immer sicher ist. Dagegen sind die städtischen Beamten in andern Beziehungen ungünstiger als die des Staats gestellt. Einmal ist die Aussicht, in höhere Stellen vorzurücken, bei der geringen Zahl dieser für die erstern Beamten beschränkter als für die letztern. Während im Staatsdienst immer wieder höhere Stellen frei werden, auf welche tüchtige Beamte hoffen dürfen, ist die Möglichkeit der Beförderung im Gemeindedienst schon auf untern Stufen zum Teil überhaupt ausgeschlossen und jedenfalls in hohem Maße vom Zufall abhängig. Sodann erwerben die Staatsbeamten das Recht auf Ruhegehalt und auf Hinterbliebenenversorgung früher als die städtischen und werden auch regelmäßig in jüngern Jahren als diese definitiv angestellt (vergl. §§. 2 und 28 des Beamtengesetzes und §. 1 Absatz 3 der Grundsätze über die Anstellung städtischer Beamter mit Ruhegehaltsberechtigung). Ferner ist der Anspruch des Staatsbeamten auf seine Stelle gesicherter als der des städtischen Beamten (vergl. §§. 4, 28, 95 und 101 ff. des Beamtengesetzes und §§. 5, 6 Absatz 2 und §. 8 der zitierten Grundsätze). Endlich mag für manche noch in Betracht kommen, daß die Gemeindebeamten auf die Verleihung von Titeln und dergleichen Auszeichnungen nach bestehender Übung nur in den seltensten Fällen hoffen können. Es ist natürlich unmöglich, diese Vorzüge und Nachteile des städtischen Dienstes gegenüber dem staatlichen mit mathematischer Genauigkeit in Geldwert auszudrücken, ihre Schätzung ist mehr Sache des Gefühls und entzieht sich einer strikten Beweisführung. Wenn man sie aber billig erwägt, so dürften die vom Stadtrat vorgeschlagenen Gehaltsätze jedenfalls nicht als zu hoch angesehen werden.

Für die Beamten der 1. Klasse ist ein Höchstgehalt von 4500 *M.* bestimmt. Vergleichungsweise kann für diese Kategorie von Beamten auf folgende Sätze der staatlichen Gehaltsordnung Bezug genommen werden: Revisionsvorstände bei Ministerien und der Oberrechnungskammer, zweite Beamte der Salinenverwaltung: Höchstgehalt (immer einschließlich des Wohnungsgeldes) 4720 *M.*, dazu Alterszulage von 300 *M.*, zusammen 5020 *M.* Vorstände der Universitätsklassen (Gehaltsklasse II.), Revisionsvorstände bei Mittelstellen, Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Eisenbahnen und bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues: Höchstgehalt 4620 *M.*, dazu Alterszulage 300 *M.*, zusammen 4920 *M.* Zahlmeister, Kassiere und Kontrolleure bei Zentralkassen: Höchstgehalt 4520 *M.*, dazu Alterszulage 200 *M.*, zusammen 4720 *S.*

Der Höchstgehalt für die 2. Klasse soll 4000 *M.* betragen. Im Staatsdienst beziehen

Revisoren bei Ministerien und der Oberrechnungskammer einen Höchstgehalt von 4 220 *M.*, dazu Alterszulage 200 *M.*, zusammen 4 420 *M.*; Revisoren bei Mittelstellen und Gerichtshöfen, Oberbuchhalter bei Zentralkassen, Rechner der Technischen Hochschule, Bezirks- und Forstgeometer: Höchstgehalt 4 020 *M.*, dazu Alterszulage 200 *M.*, zusammen 4 220 *M.*

In der 3. Klasse beträgt der Höchstgehalt 3 000 *M.* Im Staatsdienst beziehen Polizeikommissäre (Gehaltsklasse II.), Sekretariatsassistenten beim Verwaltungsgerichtshof, Revidenten bei Ministerien einen Höchstgehalt von 2 960 *M.*, dazu Alterszulage 100 *M.*, zusammen 3 060 *M.* Bahnerpedatoren, Güterexpeditoren, Obertelegraphisten 3 060 *M.*, dazu Alterszulage 100 *M.*, zusammen 3 160 *M.*, Gerichtsvollzieher 2 860 *M.*, dazu Alterszulage 100 *M.*, zusammen 2 960 *M.* Beträchtlich höher als im Staatsdienst mußten wegen des Wegfalls von Gebühren für auswärtige Dienstverrichtungen die Straßen- und Kanalmeister bedacht werden. Straßenmeister erhalten im Staatsdienst einen Höchstgehalt von nur 1 900 *M.*, dazu Alterszulage 50 *M.* Das wandelbare Einkommen derselben schätzt die staatliche Gehaltsordnung sehr niedrig auf 550 *M.*

Der Höchstgehalt der 4. Klasse beträgt 2 200 *M.* Im Staatsdienst erhalten Werkführer bei der Eisenbahnverwaltung 2 550 *M.*, mit der Alterszulage 2 600 *M.* Stations- und Bahnmeister 2 350 beziehungsweise 2 400 *M.*, Lokomotivführer 2 100 beziehungsweise 2 150 *M.*, wozu noch ein sehr niedrig taxiertes Nebeneinkommen von 400 *M.* kommt, Maschinisten 2. Klasse und Steuereinnahmer 2. Klasse 2 150 beziehungsweise 2 200 *M.*

Für die 5. Klasse, welche die Beamten in Dienerschaft umfaßt, ist ein Höchstgehalt von 1 500 *M.* vorgesehen. Kanzleidiener bei Ministerien erhalten einen Höchstgehalt von 1 600 *M.*, mit Alterszulage von 1 640 *M.*, Kanzleidiener bei Landgerichten einen Höchstgehalt von 1 500 *M.*, mit Alterszulage von 1 540 *M.*, Diener an Mittelschulen einen Höchstgehalt von 1 410 *M.*, mit Alterszulage von 1 540 *M.*

Man wird nun allerdings gegen die obigen Citate aus dem staatlichen Gehaltstarif einwenden können, daß die bestbezahlten Stellen zum Vergleiche beigezogen wurden und daß mit dem nämlichen Rechte eine erhebliche Anzahl anderer Stellen hätte angeführt werden können, für welche erheblich geringere Gehalte im Staatsdienst vorgesehen sind. So z. B. kann allerdings ein Rechnungsbeamter (Revisor), wie oben erwähnt, im Staatsdienst als Revisionsvorstand bei Ministerien oder der Oberrechnungskammer bis zu einem Höchstgehalt von 5 020 *M.* gelangen, während jedoch ein Revisor bei Bezirksämtern nur einen Höchstgehalt von 2 475 *M.* zu erwarten hat. Demgegenüber ist aber dreierlei zu bemerken: Einmal nämlich gewährt der vorgeschlagene Gehaltstarif meistens nicht die zum Vergleich angezogenen Höchstgehälter, sondern erheblich niedrigere, für den städtischen Revisor z. B. nicht 5 020 *M.*, sondern nur 4 500 *M.* Sodann kann für einen tüchtigen Beamten eine Staatsstelle, wie die eines Revisors bei Bezirksämtern, nur als eine Durchgangsstation betrachtet werden, von welcher aus die Beförderung auf bessere Stellen erfolgen wird, während der städtische Revisor — um bei dem gewählten Beispiel zu bleiben — keinerlei Aussicht auf Beförderung hat. Endlich rücken die Staatsbeamten in die Höchstgehälter ihrer Stellen regelmäßig in früherem Lebensalter ein als die städtischen, welche erst nach Zurücklegung des 54. beziehungsweise 55. Lebensjahres zu diesem Ziel gelangen können.

Sehr schwierig ist es, aus den in andern Städten gewährten Gehältern einen Maßstab für die vorzuschlagenden Gehaltsätze herauszufinden, indem in dieser Beziehung die größten Verschiedenheiten obwalten. Dieselben sind offenbar teilweise dadurch bedingt, daß man bei der Gehaltsfestsetzung für eine bestimmte Stelle unwillkürlich von der Beurteilung der Persönlichkeit, welche die Stelle zufällig bekleidet, beeinflusst wird. Sodann weist der Dienstkreis der Beamten mit gleicher Amtsbezeichnung in den einzelnen Städten erhebliche

verschiedenheiten auf. Endlich liegt es in der Natur der Sache, daß auf einem Gebiete, welches dem freien Ermessen so weiten Spielraum gewährt, wie es bei Gehaltsfestsetzungen der Fall ist, Behörden, die unabhängig von einander Beschluß fassen, zu verschiedenen Ergebnissen gelangen. Beispielsweise seien hier die für Baden, Freiburg, Heidelberg und Mannheim bestimmten Höchstgehälter nachbezeichneter Beamter angeführt:

Beamte.	Baden.	Freiburg.	Heidelberg.	Mannheim	Karlsruhe.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
I. Ratschreiber	3 800	4 600	4 200	4 250	4 500
Registrator	3 800	3 500	2 500	3 850	4 000
Stadtgärtner	—	4 200	2 200	2 900	4 000
Verbrauchssteuerkontrollleur	2 400	2 400	2 000	2 500	2 200
Verbrauchssteuererheber .	—	1 800	1 200	2 900	1 500
Stadtdiener	1 400	1 500	1 300	bezw. 2 500	1 500
Kassengehilfen	2 000	2 000	2 000	2 500	2 200
		bezw. 2 400			

Bei Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs war der Stadtrat bestrebt, von den Persönlichkeiten, welche die einzelnen Stellen bekleiden, thunlichst zu abstrahieren und nur die Bedeutung der Stelle selbst ins Auge zu fassen. Einige wenige Beamten erscheinen nicht als qualifiziert, den Höchstgehalt ihrer Stellen zu erreichen. Bezüglich ihrer wird der Stadtrat bei vorkommender Gelegenheit die Veretzung auf andere geeignete Stellen verfügen oder die Gewährung weiterer Zulagen, wenn ein angemessenes Einkommen erreicht ist, sistieren.

Über die finanziellen Wirkungen der vorgeschlagenen Grundsätze ist folgendes zu bemerken:

Die Summe der gegenwärtigen Bargehälte der unter die Grundsätze fallenden Beamten beläuft sich ausweislich der Übersicht (siehe Kolonne 7) auf 247 208 *M.* Hierzu kommen wandelbare Bezüge (Gebühren *u.*, siehe Kolonne 11) im Anschlag von 5 820 *M.* und Dienstwohnungen sowie freie Heizung und Beleuchtung (siehe Kolonnen 8, 9 und 10) im aufzurechnenden Betrage von $8 892 + 2 220 + 580 = 11 692$ *M.* Das derzeitige Gesamteinkommen der fraglichen Beamten beläuft sich daher auf $247 208 + 5 820 + 11 692 = 264 720$ *M.* Hätten auf diese Beamten die Grundsätze von jeher Anwendung gefunden, so würden 59 derselben niedrigere und 80 höhere Gehälter beziehen als ihnen zur Zeit gewährt sind, und zwar beläuft sich die Summe, um welche ein Teil der Gehälter zu niedrig ist, auf 20 564 *M.*, und die Summe, um welche ein anderer Teil zu hoch ist, auf 13 075 *M.* (siehe Kolonnen 15 und 14 der Übersicht). Im ganzen sind also die Gehälter um $20 564 - 13 075$, d. i. um 7 489 *M.* niedriger als sie sein würden, wenn die Grundsätze von jeher Anwendung gefunden hätten. Unter dieser Voraussetzung würden die Gesamtgehälter der Beamten 272 209 *M.* betragen, während ihr tatsächlicher Betrag, wie angegeben, 264 720 *M.* ist. Der mit den Grundsätzen verbundene Mehraufwand stellt sich daher bei dem gegenwärtigen Beamtenstand auf jährlich 7 489 *M.*

Zufolge der Übergangsbestimmungen in §. 8 der Grundsätze, wonach kein Beamter in seinem Einkommen verkürzt werden soll, ist jedoch diese Summe nicht maßgebend für die für die nächsten Jahre zu gewährenden Zulagen. Dieselben betragen für 1892 vielmehr 10 615 *M.*, wovon 358 *M.* für Dienstwohnungen aufzurechnen sind (siehe Kolonnen 16 und 17 der Übersicht). Die für 1892 zu verwilligenden Barzulagen belaufen sich daher auf zusammen 10 257 *M.*

Für das Jahr 1894 (siehe Kolonne 19 der Übersicht) würden unter der Voraussetzung, daß bis dahin keine Personaländerungen eintreten, die nach den Grundsätzen zu verwilligenden Zulagen 13 205 *M.* betragen. Die erwähnte Voraussetzung wird aber thatsächlich nicht eintreten, weil erfahrungsgemäß jedes Jahr ältere Beamte aus dem Dienst ausscheiden und durch jüngere, mit geringern Gehalten bedachte, ersetzt werden.

Nimmt man an, daß sämtliche vorhandenen Beamten in die grundsatzgemäßen Höchstgehälte einrücken, so betrüge die Gesamtsumme der Gehälte 349 700 *M.*, d. h. es wäre gegenüber der derzeitigen Gesamtsumme (264 720 *M.*) ein Mehraufwand von 84 980 *M.* erforderlich. Diese Annahme hat aber selbstverständlich nur eine theoretische Bedeutung; denn der Eintritt aller Beamten in den Höchstgehalt würde voraussetzen, daß alle im Dienst befindlichen Beamten das ~~54~~ Lebensjahr vollendet hätten und jüngere überhaupt nicht vorhanden wären.

Die Genehmigung der Gehaltsordnung wird zweifellos zur Folge haben, daß künftig neu zugehende Beamte mit geringern Anfangsgehalten als bisher angestellt werden können, weil ihnen dann bei guter Führung eine sichere Anwartschaft auf weiteres Vorrücken bis zu den grundsatzgemäßen Höchstgehalten eröffnet sein wird. Dieser Umstand wird aber eine Minderung des Gesamtaufwands für Gehälte bewirken, die sich allerdings mit mathematischer Sicherheit nicht berechnen läßt. Man wird aber wohl annehmen können, daß die Durchführung der Grundsätze für die gegenwärtige Beamtenzahl der Stadt, wenn die Übergangsjahre, in welchen die über das Maß der Grundsätze bereits verwilligten höhern Gehälte noch ausbezahlt werden müssen, zurückgelegt sind, auf die Dauer keine größere Mehrauslage als von etwa 7 000 *M.* jährlich verursachen wird.

Schuchler.

Übersicht

über das

Dienst Einkommen der städtischen Beamten.

Die in Klammern eingesezten Zahlen würden zutreffen, wenn die Beamten schon mit dem auf die Zurücklegung des 50. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr den Höchstgehalt erhielten.

ach

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Ordnungs-Nr.	Name.	Stellung.	Lebensalter im Jahre 1891.	Lebensalter beim Dienst- antritt.	Dienstjahre im Jahre 1891.	Jegiger Gehalt
						M.
I. Klasse: Mindestgehalt 2000 M., Höchstgehalt 4500 M.						
1.	Beck Georg	Rechnungsrat	43	29	14	3500
2.	Giesele Wilhelm	Ingenieur der Gas- u. Wasserwerke	31	25	6	2700
3.	Feder Friedrich	Oberbuchhalter bei der Stadtkasse	37	16	21	3200
4.	Frank Adolf	Revisor	33	28	5	2600
5.	Gehri Gustav	II. Tierarzt im Schlacht- u. Viehhof	31	30	1	3000
6.	Giehne Emil	Ingenieur der Gas- u. Wasserwerke	32	30	2	2400
7.	Irion Adolf	Geometer	43	33	10	4000
8.	Klingenstein Gustav	I. techn. Gehilfe beim Hochbauamt	34	31	3	2400
9.	Schmidt Eduard	Verwalter der Gas- u. Wasserwerke	49	27	22	4500
10.	Schumacher Wilhelm	I. Ratschreiber	42	25	17	3400
II. Klasse: Mindestgehalt 1800 M., Höchstgehalt 4000 M.						
1.	Amann Josef	Verrechner des Schlacht- u. Viehhofs	36	32	4	2400
2.	Förster Friedrich	techn. Assistent beim Tiefbauamt	36	26	10	2300
3.	Gumprecht Eduard	I. Sekretär beim Bürgermeisteramt (Abteilung III.)	39	25	14	3200
4.	Heinz Karl	Verrechner der Gas- u. Wasserwerke	37	23	14	2800
5.	Lister Julius	Kontrollleur der Spar- und Pfand- leihkasse	41	19	22	2900
6.	Müller Otto	Buchhalter bei der Spar- und Pfandleihkasse	35	19	16	2200
7.	Neudeck Heinrich	I. Sekretär der Krankenversiche- rungskommission	28	23	5	2200
8.	Rastetter August	Verrechner der Krankenkassen	36	30	6	2600

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.		15.	16.	17.	18.	19.	20.	Bemerkungen.
						zu hoch um	zu nieder um							
Freie Wohnung?	Freie Heizung, Anschlag	Freie Beleuchtung, Anschlag	Gebühren, Anschlag	Jetziger Gehalt unter Aufrechnung der Nebenbezüge (Kubrit 8-11) nach den Grundätzen.	Der jetzige Gehalt sollte nach den Grundätzen betragen.	Der jetzige Gehalt ist		Zulage für das Jahr 1892.	Da von durch Wohnung im Jahr 1892.	Barzulage im Jahr 1892.	*) künftige regelmäßige Zulagen vom Jahre 1894 an			
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		
nein	—	—	—	3 500	3 384	116	—	57	—	57	—	172		
nein	—	—	—	2 700	2 346	354	100	223	—	223	—	223		
nein	—	—	—	3 200	2 865	335	—	—	—	—	—	190		
nein	—	—	—	2 600	2 519	81	—	92	—	92	—	200		
ja	60	—	—	3 230	2 346	884	—	200	—	200	—	200		
nein	—	—	—	2 400	2 448	—	48	183	—	—	—	134		Die Wohnung ist keine Familienwohnung. Geschätzter Mietwert 170 M. Geschätzter Wert der Heizung jährlich 60 M.
nein	—	—	—	4 000	3 384	616	—	221	—	221	—	221		
nein	—	—	—	2 400	2 627	—	227	200	—	200	—	200		
ja	120	60	—	5 200	3 903	1 297	—	247	—	247	—	247		Hat den Höchstgehalt.
ja	—	—	—	3 777	3 343	434	—	—	—	—	—	—		(Ditto.)
ja	120	—	—	2 800	2 507	293	—	127	12	115	—	142		
nein	—	—	—	2 300	2 507	—	207	179	—	179	—	179		
nein	—	—	—	3 200	2 712	488	—	227	—	227	—	227		
nein	—	—	—	2 800	2 560	240	—	—	—	—	—	146		
nein	—	—	—	2 900	2 680	120	—	56	—	56	—	176		
nein	—	—	—	2 200	2 408	—	132	200	—	200	—	200		
nein	—	—	—	2 200	1 879	321	—	212	—	212	—	212		
nein	—	—	—	2 600	1 892	308	—	—	—	—	—	172		
					2 507	93	—	64	—	64	—	157		
					2 624	—	24	187	—	187	—	187		

*) An diesen Zulagen werden für die Inhaber von Dienstwohnungen jeweils 10 Prozent aufgerechnet.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Ordnungs-Zahl.	Name.	Stellung.	Lebensalter im Jahre 1891.	Lebensalter beim Dienst- antritt.	Dienstjahre im Jahre 1891.	Regiger Gehalt.
						<i>M.</i>
9.	Nies Friedrich	Oberstadtgärtner	42	29	13	2 700
10.	Sachs Wilhelm	Berechner der Armenkasse	59	37	22	4 000
11.	Schüs Ludwig	I. Buchhalter der Stadtkasse	33	15	18	2 500
12.	Schwindt Justus	Expeditior	33	22	11	2 000
13.	Wörner Wilhelm	I. Sekretär der Grund- und Pfand- buchführung	54	24	30	3 200
14.	Würges Julius	I. Sekretär des Armenrats	53	27	26	3 000
15.	Ziegler Karl	Registrator	48	34	14	3 000
16.	Zimmermann Karl	Ratschreiber f. Feuerversicherung zc.	39	34	5	2 200

III. Klasse: Mindestgehalt 1 400 *M.*, Höchstgehalt 3 000 *M.*

1.	Baumann Josef jg.	Buchhalter beim Gaswerk	31	14	17	1 900
2.	Buchner Robert	Werkmeister im Gaswerk II.	43	37	6	2 200
3.	de Parade Emil	Sporthelferführender Gehilfe der Stadtkasse	38	22	16	2 000
4.	Diem Joh. Friedrich	Kanalmeister	26	25	1	1 800
5.	Feuerstade Friedrich	Sekretär für das Friedhofswesen	49	39	10	2 000
6.	Füg Valentin	Magaziniere im Gaswerk	46	33	13	2 000
7.	Groß Heinrich	Buchhalter beim Wasserwerk	33	27	6	2 000
8.	Henberger Friedrich	Straßenmeister	33	27	6	2 300
9.	Jänisch Friedr. August	I. Werkmeister im Gaswerk I.	63	41	22	2 400
10.	Lemmer Hans	Installations-Werkmeister	32	32	½	1 800
11.	Raisch Johann	Bermessungsgehilfe beim Tiefbau- amt	33	31	2	2 000

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Freie Wohnung?	Freie Heizung, Ausschlag	Freie Beleuchtung, Ausschlag	Gebühren, Ausschlag	Jetziger Gehalt unter Aufrechnung der Nebenbezüge (Rubrik 8-11) nach den Grundzügen.	Der jetzige Gehalt sollte nach den Grundzügen betragen.	Der jetzige Gehalt ist		Zulage für das Jahr 1892.	Davon durch Wohnung im Jahr 1892.	Barzulage im Jahr 1892.	*) Künftige regelmäßige Zulagen vom Jahre 1894 an.	Bemerkungen.
						zu hoch um	zu nieder um					
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
ja	120	—	—	3000 3133	2978 (3 173)	22	—	135	13	122	157	
nein	—	—	—	4000	4000	—	—	—	—	—	—	Hat den Höchstgehalt. (Ditto.)
nein	—	—	—	2500	2256 (2 328)	244	—	44	—	121	143	171
nein	—	—	—	2000	2258 (2 328)	—	256	174	—	174	174	
nein	—	—	—	3200	3920 (4 000)	—	800	250	—	250	250	
nein	—	—	—	3000	3776 (4 000)	—	776	250	—	250	250	Zahlt für seine Wohnung den sehr mäßigen Mietzins von jährlich 100 M.
nein	—	—	—	3000	3449 (3 722)	—	449	250	—	250	250	
nein	—	—	—	2200	2712 (2 856)	—	512	212	—	212	212	
nein	—	—	—	1900	1622 (1 656)	278	—	27	—	22	96	27
ja	120	60	—	2644	2288 (2 424)	356	—	20	4	22	80	
nein	—	—	—	2000	2033 (2 137)	—	33	118	—	118	118	
nein	—	—	—	1800	1400 (1 400)	400	—	43	—	43	89	27
nein	—	—	—	2000	2621 (2 808)	—	621	200	—	200	200	
nein	—	—	—	2000	2493 (2 673)	—	493	200	—	200	200	
nein	—	—	—	2000	1733 (1 784)	267	—	27	—	27	96	27
nein	—	—	—	2300	1733 (1 784)	567	—	20	—	20	80	
ja	120	60	—	2866	3000 (3 000)	—	134	134	13	120	—	
nein	—	—	—	1800	1688 (1 735)	112	—	105	3	105	115	105
nein	—	—	—	2000	1733 (1 784)	267	—	27	—	27	96	27

*) An diesen Zulagen werden für die Inhaber von Dienstwohnungen jeweils 10 Prozent aufgerechnet.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Ordnungs-Nr.	Name.	Stellung.	Lebensalter im Jahre 1891.	Lebensalter beim Dienst- antritt.	Dienstjahre im Jahre 1891.	Jetziger Gehalt.
						<i>M.</i>
12.	Neuß Valerian	techn. Assistent beim Wasserwerk	49	29	20	2 400
13.	Rostock Philipp	Kanalmeister	51	31	20	2 300
14.	Schäfer Heinrich	Straßenmeister	34	32	2	1 800
15.	Scherrer Friedrich	Sekretär für das Depositenwesen	28	23	5	1 800
16.	Schneider Josef	Vermessungsgehilfe beim Tiefbau- amt	35	26	9	2 000
17.	Schroth Vincenz	I. Gehilfe und Stellvertreter beim Kontrollbureau	31	24	7	1 700
18.	Schütz Adolf	II. Sekretär der Grund- u. Pfand- buchführung	32	15	17	1 800
19.	Schumann Heinrich	Sekretär der Krankenhauskom- mission	26	22	4	1 800
20.	Stöhr Friedrich	Straßenmeister	33	32	1	1 800
21.	Wagner Karl	II. Sekretär des Armenrats	35	21	14	2 000
22.	Weiß Emil	stellvertretender Buchhalter der Stadtkasse	35	24	11	1 900

IV. Klasse: Mindestgehalt 1 200 *M.*, Höchstgehalt 2 200 *M.*

1.	Abend Leopold	Mehlsteuerkanzleibeamter	51	34	17	2 500
2.	Ansmann Karl	Leihhausmagaziner	54	50	4	1 550
3.	Basemann Heinrich	Leichenprokurator	53	32	21	1 000
4.	Baumann Philipp	Gehilfe beim Bürgermeisteramt (Abteilung III.)	61	56	5	2 000
5.	Bleicher Robert	Gehilfe beim Feuerversicherungsbureau	43	37	6	1 400
6.	Braunewald Hermann	Telephonbeamter	40	31	9	1 500
7.	Breining Gustav	Gehilfe beim Gaswerk	26	25	1	1 200
8.	Däubert Georg	Gehilfe beim Hochbauamt	60	42	18	1 800

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Freie Wohnung?	Freie Heizung, Anschlag	Freie Beleuchtung, Anschlag	Gebühren, Anschlag	Jetziger Gehalt unter Aufrechnung der Nebenbezüge (Rubrik 8-11) nach den Grundzügen.	Der jetzige Gehalt sollte nach den Grundzügen betragen.	Der jetzige Gehalt ist		Zulage für das Jahr 1892.	Davon durch Wohnung im Jahr 1892. 10% mit	Barzulage im Jahr 1892.	*) Künftige regelmäßige Zulagen vom Jahre 1894 an.	Bemerkungen.
						zu hoch um	zu nieder um					
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
ja	120	—	—	2 800	2 621	179	—	20	2	22	80	
nein	—	—	—	2 300	(2 808)	—	8	133	13	120	67)	
nein	—	—	—	1 800	(2 936)	—	636	200	—	200	200	
nein	—	—	—	1 800	1 803	—	3	115	—	115	115	
nein	—	—	—	1 800	(1 869)	—	69	141	—	141	141)	
nein	—	—	—	2 000	1 458	342	—	29	—	29	96	29
nein	—	—	—	2 000	(1 467)	333	—	—	—	—	115)	
nein	—	—	—	1 700	1 844	156	—	46	—	46	106	46
nein	—	—	—	1 700	(1 912)	88	—	40	—	40	128)	
nein	—	—	—	1 800	1 622	78	—	101 33	—	101 33	111	104
nein	—	—	—	1 800	(1 656)	44	—	84	—	84	128)	
nein	—	—	—	1 800	1 688	112	—	105 3	—	105 3	115	105
nein	—	—	—	1 800	(1 735)	65	—	69	—	69	133)	
nein	—	—	—	1 800	1 400	400	—	43	—	43	80	86
nein	—	—	—	1 800	(1 400)	400	—	—	—	—	105)	
nein	—	—	—	1 800	1 733	67	—	105 44	—	105 44	111	105
nein	—	—	—	2 000	(1 784)	16	—	112	—	112	128)	
nein	—	—	—	1 900	1 844	156	—	94	—	94	106	96
nein	—	—	—	1 900	(1 912)	88	—	40	—	40	128)	
nein	—	—	—	1 900	1 844	56	—	105 55	—	105 55	111	105
nein	—	—	—	2 500	(1 912)	—	12	130	—	130	130)	
nein	—	—	—	2 500	2 160	340	—	—	—	—	—	hat den Höchstgehalt.
nein	—	—	—	1 550	(2 200)	300	—	—	—	—	—	(Ditto.)
nein	—	—	ca. 1200	ca. 2200	2 200	—	650	150	—	150	150	
nein	—	—	—	2 000	(2 200)	—	—	—	—	—	—	hat den Höchstgehalt.
nein	—	—	—	2 000	2 200	—	200	150	—	150	50	(Ditto.)
nein	—	—	—	1 400	(2 200)	—	200	150	—	150	50)	
nein	—	—	—	1 500	1 840	—	440	123	—	123	123	
nein	—	—	—	1 200	(1 840)	—	440	150	—	150	150)	
nein	—	—	—	1 200	1 720	—	220	94	—	94	94	
nein	—	—	—	1 200	(1 746)	—	246	128	—	128	128)	
nein	—	—	—	1 800	1 200	—	—	40	—	40	80	
nein	—	—	—	1 800	(1 200)	—	—	42	—	42	84)	
nein	—	—	—	1 800	2 200	—	400	150	—	150	150	
nein	—	—	—	1 800	(2 200)	—	400	150	—	150	150)	

*) An diesen Zulagen werden für die Inhaber von Dienstwohnungen jeweils 10 Prozent aufgerechnet.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Ordnungs-Zahl.	Name.	Stellung.	Lebensalter im Jahre 1891.	Lebensalter beim Dienst- antritt.	Dienstjahre in Jahre 1891.	Jetziger Gehalt.
						<i>M.</i>
9.	Egetmeyer Karl	Gehilfe bei der Krankenversicherung	38	32	6	1 380
10.	Erb Stefan	Kassengehilfe	32	32	1/2	1 500
11.	Friedrich Ludwig Chel.	Stadtgarteneinnehmer	44	38	6	750+ 50
12.	Göbbels Jakob	Maschinist beim Wasserwerk	46	34	12	1 750
13.	Göhringer Karl	Gehilfe beim Wasserwerk	29	24	5	1 300
14.	Hardtmann Friedrich	Leichenprokurator	76	59	17	1 000
15.	Kappler Leopold	Leihhaustaxator	43	30	13	1 800
16.	Klent Leopold	Kassengehilfe	28	24	4	1 200 1 250
17.	Knobloch Georg	Gehilfe beim Hochbauamt	57	46	11	1 800
18.	Krebs Johann	Verbrauchssteueroberkontrollleur	53	45	8	2 100
19.	Lau Franz Josef	techn. Bureaugehilfe beim Wasser- werk	50	35	15	1 650
20.	Lamber Karl	Kassengehilfe	30	17	13	1 600
21.	Lehn Otto	Maschinist im Wasserwerk	43	23	20	1 600
22.	Lienhard Georg	Gehilfe beim Gaswerk	51	44	7	1 700
23.	Luis Andreas	Brunnenmeister	48	38	10	1 700
24.	Maier Ferdinand	Kanzleigehilfe bei der Grund- und Pfundbuchführung	52	48	4	1 600
25.	Meeß Gustav	Beleuchtungsansseher	48	39	9	1 800
26.	Mons Otto	II. Werkmeister im Gaswerk I.	49	43	6	1 900
27.	Mühlseith Karl	Kassengehilfe	30	16	14	1 700
28.	Murr Julius	Gehilfe beim Kontrollbureau	29	25	4	1 200
29.	Muser Karl	Kassengehilfe	26	16	10	1 100

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Freie Wohnung?	Freie Heizung, Anschlag	Freie Beleuchtung, Anschlag	Gebühren, Anschlag	Jetziger Gehalt unter Aufrechnung der Nebenbezüge (Rubrik 8-11) nach den Grundätzen.	Der jetzige Gehalt sollte nach den Grundätzen betragen.	Der jetzige Gehalt ist		Zulage für das Jahr 1892	Davon durch Wohnung geb. 10% mft	Barzulage im Jahr 1892.	*) Künftige regelmäßige Zulagen vom Jahre 1894 an.	Bemerkungen.
						zu hoch um	zu nieder um					
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
nein	—	—	—	1 380	1 640	—	260	97	—	97	97	
nein	—	—	—	1 500	1 400	100	—	127	—	127	127	
ja	80	40	—	1 468 1 688	1 410	90	—	80	—	80	80	
ja	80	—	—	2 033	1 880	—	414	134	13	121	134	84
nein	—	—	—	1 300	1 960	73	—	150	15	135	150	
nein	—	—	—	1 300	1 998	35	—	80	7	8	72	7
nein	—	—	—	1 300	1 280	20	—	49	4	45	80	
nein	—	—	ca. 1200	ca. 2200	1 280	20	—	80	60	80	80	
nein	—	—	—	1 800	2 200	—	—	60	—	60	80	
ja	80	—	—	1 422	1 840	—	40	80	—	80	80	
nein	—	—	—	1 800	1 840	—	40	89	—	89	89	
nein	—	—	—	1 800	1 240	182	—	80	8	72	80	
nein	—	—	—	1 800	1 242	180	—	—	—	—	80	
nein	—	—	—	2 100	2 200	—	400	150	—	150	150	
nein	—	—	—	2 100	2 200	—	400	150	—	150	150	
nein	—	—	—	1 650	2 200	—	100	80	—	80	20	
nein	—	—	—	1 600	2 120	—	100	100	—	100	—	
ja	80	—	—	1 866	2 120	—	470	150	—	150	150	
nein	—	—	—	1 700	2 166	—	516	150	—	150	150	
ja	80	—	—	1 866	1 320	280	—	80	—	80	80	
nein	—	—	—	1 700	1 326	274	—	—	—	—	80	
ja	80	—	—	1 977	1 840	26	—	80	54	15	49	80
nein	—	—	—	1 700	1 840	26	—	54	5	49	80	
nein	—	—	—	1 600	2 160	—	460	150	—	150	150	
nein	—	—	—	1 600	2 160	—	460	150	—	150	150	
nein	—	—	—	1 800	2 040	—	63	80	8	72	80	
nein	—	—	—	1 900	2 082	—	105	149	14	135	74	
nein	—	—	—	1 700	2 200	—	600	150	—	150	150	
nein	—	—	—	1 800	2 200	—	600	150	—	150	150	
nein	—	—	—	1 700	2 040	—	240	115	—	115	115	
nein	—	—	—	1 700	2 082	—	282	150	—	150	150	
nein	—	—	—	1 200	2 080	—	180	86	—	86	86	
nein	—	—	—	1 200	2 080	—	180	150	—	150	150	
nein	—	—	—	1 200	1 320	380	—	80	—	80	80	
nein	—	—	—	1 200	1 326	374	—	—	—	—	80	
nein	—	—	—	1 400	1 280	—	80	80	—	80	80	
nein	—	—	—	1 400	1 280	—	80	87	—	87	87	
nein	—	—	—	1 400	1 280	—	100	140	—	140	80	
nein	—	—	—	1 400	1 200	—	100	142	—	142	84	

hat den Höchstgehalt.
(Ditto.)

*) An diesen Zulagen werden für die Inhaber von Dienstwohnungen jeweils 10 Prozent aufgerechnet.

1892 aufangsgleich
1400 M.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Ordnungs-Zahl.	Name.	Stellung.	Lebensalter im Jahre 1891.	Lebensalter beim Dienst- antritt.	Dienstjahre im Jahre 1891.	Jehiger Gehalt
						<i>M.</i>
30.	Pferrer Anton	I. Installateur beim Gas- und Wasserwerk	49	27	22	1 400
31.	Schneider Friedr. Wilh.	Verbrauchssteuerkontrollleur	35	34	1	1 600
32.	Schütz Max	Kanzleigehilfe	32	22	10	1 600
33.	Seeger Max	Kassengehilfe	31	15	16	1 700
34.	Bögele Max	ditto	25	20	5	1 200
35.	Walther Ludwig	Aufscher für Rohrleitungen im Gaswerk	25	23	2	1 500
36.	Börner Wilhelm	Gehilfe bei der Grund- u. Pfand- buchführung	32	16	16	1 500
37.	Zirk Otto	Gehilfe beim Armenrat	26	16	10	900
38.	Barth Heinrich	Gehilfe beim Gaswerk	—	—	—	500
39.	Dertinger Ernst	ditto	—	—	—	1 200
40.	König Alphons	Kassengehilfe	—	—	—	1 000
41.	Lacher Julius	Kanzleigehilfe	—	—	—	900
42.	Lehn Karl	ditto	—	—	—	730
43.	Lint Otto	Gehilfe beim Kontrollbureau	—	—	—	1 000
44.	Freschle Leopold	Kanzleigehilfe	—	—	—	1 000
45.	Reber Karl	ditto	—	—	—	1 380
46.	Reck Karl	ditto	—	—	—	1 200
47.	Schaber Friedrich	Kassengehilfe bei der Schlacht- und Viehhoftasse	—	—	—	1 000
48.	Schoder Julius	Kanzleigehilfe	—	—	—	1 000

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Freie Wohnung?	Freie Heizung, Anschlag	Freie Beleuchtung, Anschlag	Gebühren, Anschlag	Jetziger Gehalt unter Aufrechnung der Nebenbezüge (Rubrik 8-11) nach den Grundzügen.	Der jetzige Gehalt sollte nach den Grundzügen betragen.	Der jetzige Gehalt ist		Zulage für das Jahr 1892.	Davon durch Wohnung gedeckt mit 10%	Barzulage im Jahr 1892.	*) Künftige regelmäßige Zulagen vom Jahre 1894 an.	Bemerkungen.
						zu hoch um	zu niedrig um					
ja	—	—	—	1555	2080	—	525	150	15	135	150	
nein	—	—	—	1600	1520	80	—	80	—	80	80	
nein	—	—	—	1600	1400	200	—	80	—	80	80	
nein	—	—	—	1700	1360	340	—	80	—	80	80	
nein	—	—	—	1400	1360	340	—	80	—	80	80	
nein	—	—	—	1200	1200	—	—	200	—	200	80	
nein	—	—	—	1500	1200	300	—	—	—	—	80	
nein	—	—	—	1500	1400	100	—	80	—	80	80	
nein	—	—	—	900	1410	90	—	—	—	—	83	
nein	—	—	—	—	1200	—	300	150	—	150	86	
nein	—	—	—	—	1200	—	300	150	—	150	100	
nein	—	—	—	—	—	—	—	100	—	100	—	Erst 17 Jahre alt.
nein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Erst 20 Jahre alt.
nein	—	—	—	—	—	—	—	180	—	180	—	Erst 24 Jahre alt.
nein	—	—	—	—	—	—	—	180	—	180	—	Erst 19 Jahre alt.
nein	—	—	—	—	—	—	—	170	—	170	—	Erst 20 Jahre alt.
nein	—	—	—	—	—	—	—	120	—	120	—	Erst 24 Jahre alt.
nein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Erst 23 Jahre alt.
nein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Erst 23 Jahre alt.
nein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Erst 23 Jahre alt.
ja	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Erst 20 Jahre alt. Diese Wohnung ist keine Familienwohnung. Geschätzter Mietwert 50 M. Geschätzter Wert der Heizung jährlich 40 M.
nein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Erst 24 Jahre alt.

1892 Aufzugsjahr 12004.
Zurückzahlung 1892

*) An diesen Zulagen werden für die Inhaber von Dienstwohnungen jeweils 10 Prozent aufgerechnet.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Ordnungs-Zahl.	Name.	Stellung.	Lebensalter im Jahre 1891.	Lebensalter beim Dienst- antritt.	Dienstjahre im Jahre 1891.	Jetziger Gehalt.
49.	Schütz Wilhelm	Gehilfe bei der Grund- u. Pfand- buchführung	—	—	—	900
50.	Schwab Julius	Kanzleigehilfe	—	—	—	1 050
51.	Seeemann Wilhelm	ditto	—	—	—	1 050

V. Klasse: Mindestgehalt 1000 M., Höchstgehalt 1500 M.

1.	Bach Josef	Schuldiener	37	35	2	1 140
2.	Biebelheimer Friedrich	Stadtdiener	59	39	20	1 200
3.	Bleß Mathias	Heizer im Wasserwerk	49	32	17	1 200
4.	Bundschuh Josef	Kassendiener	28	26	2	1 010
5.	Dölter Karl	ditto	70	47	23	1 200
6.	Erndwein Leopold	Stadtdiener	41	36	5	1 060
7.	Gäßler Ludwig Chel.	Hausmeister in der Festhalle	35	34	1	700 + 300 1 200
8.	Gaide Friedrich	Schlachthallenmeister	37	36	1	1 200
9.	Golling Johann	Verbrauchssteuerheber	50	45	5	1 100
10.	Groschgang Josef	Kassendiener	59	37	22	1 120
11.	Hartmann Karl	Schuldiener	55	50	5	950
12.	Hartnagel Friedrich	Stadtdiener	55	40	15	1 010
13.	Hehn Anton	Portier im Gaswerk	58	50	8	900
14.	Hertenstein Georg	Heilgehilfe im Ambulatorium	35	33	2	1 100
15.	Heß Friedrich Chel.	Verbrauchssteuerheber	33	33	½	1 350

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.		15.	16.	17.	18.	19.	20.	Bemerkungen.	
						Der jetzige Gehalt ist zu hoch um	zu nieder um								
Freie Wohnung?	Freie Heizung, Anschlag	Freie Beleuchtung, Anschlag	Gebühren, Anschlag	Jetziger Gehalt unter Aufrechnung der Nebenbezüge (Rubrik 8-11) nach den Grundätzen.	Der jetzige Gehalt sollte nach den Grundätzen betragen.	Der jetzige Gehalt ist		Zulage für das Jahr 1892.	Davon durch Wohnung gedeckt 10% mit	Barzulage im Jahr 1892.	Künftige regelmäßige Zulagen vom Jahre 1894 an.				
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.			
nein	—	—	—	—	—	—	—	240	—	240	—	—	Erst 23 Jahre alt.		
nein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Erst 19 Jahre alt.		
nein	—	—	—	—	—	—	—	150	—	150	—	—	Erst 24 Jahre alt.		
ja	40	20	—	1333	1400	—	67	80	8	72	80				
ja	40	20	ca. 120	1533	1500	33	67	80	8	72	80				
ja	40	—	—	1377	1500	33	—	—	—	—	—	Hat den Höchstgehalt.			
nein	—	—	—	1010	1040	—	123	80	8	72	43	(Ditto.)			
ja	40	—	—	1377	1500	—	123	82	8	74	41	Erhält außerdem bis jetzt jährlich 900 M. für Mithilfe Dritter.			
nein	—	—	—	1060	1500	—	123	80	—	80	80				
ja	40	—	—	1155	1320	—	165	80	8	72	80				
ja	40	—	—	1377	1400	—	165	80	8	72	80				
ja	40	—	—	1266	1500	—	23	80	8	72	43	80			
nein	—	—	—	1120	1500	—	234	94	9	85	94				
nein	—	—	330	1280	1500	—	234	120	12	108	114				
nein	—	—	ca. 400	1410	1500	—	380	120	—	120	120				
ja	40	20	400	1511	1500	11	220	120	—	120	100	Eine Wohnungsentschädigung von 150 M. ist in Spalte 7 inbegriffen.			
nein	—	—	ca. 400	1500	1320	180	220	120	—	120	100				
nein	—	—	—	1330	1240	180	90	90	—	90	—				
					1240	190	—	—	—	—	80	Hat den Höchstgehalt.			
						190	—	—	—	—	80	(Ditto.)			
							—	—	—	—	80	Hat den Höchstgehalt.			
							—	—	—	—	80	(Ditto.)			
							—	—	—	—	80	Eine Wohnungsentschädigung von 200 M. und ein Heizabersum von 30 M. ist in Spalte 7 inbegriffen.			

*) An diesen Zulagen werden für die Inhaber von Dienstwohnungen jeweils 10 Prozent aufgerechnet.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Ordnungs-Zahl.	Name.	Stellung.	Lebensalter im Jahre 1891.	Lebensalter beim Dienst- antritt.	Dienstjahre im Jahre 1891.	Jetziger Gehalt.
						<i>fl.</i>
16.	Hils Basil	Schuldiener	39	37	2	1 150
17.	Holstein Friedrich	Verbrauchssteuerheber	47	42	5	1 100
18.	Jandh Christian	ditto	61	51	10	1 050
19.	Keller Friedrich	ditto	43	36	7	1 100
20.	Kemptner Philipp	Stadtdiener	33	33	½	1 010
21.	Krebs Friedrich	Kassendiener	59	52	7	1 200
22.	Kreuzer Jakob	Stadtdiener	40	36	4	1 100
23.	Landmann Stefan	Schuldiener	55	41	14	1 200
24.	Langendörfer Johann	Kassendiener	40	33	7	1 280 1 360
25.	Lahh Eugen	Heizer im Krankenhaus	41	35	6	1 200
26.	Löhle Mathias	Schuldiener	37	36	1	1 200
27.	Marbe Karl	Verbrauchssteuerheber	57	48	9	1 500
28.	Mesger August	Schuldiener	37	33	4	1 200
29.	Meyer Ehrenfried	Stadtdiener	72	53	19	1 010
30.	Miltner Karl	ditto	45	24	21	1 500
31.	Müller Jakob	Heizer im Wasserwerk	42	21	21	1 200
32.	Örtel Josef	Schuldiener	52	44	8	1 200
33.	Petry Chr. Jos.	Verbrauchssteuerheber	52	36	16	1 350

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Freie Wohnung?	Freie Heizung, Anschlag	Freie Beleuchtung, Anschlag	Gebühren, Anschlag	Jetziger Gehalt unter Aufrechnung der Nebenbezüge (Rubrik 8-11) nach den Grundätzen.	Der jetzige Gehalt sollte nach jähen betragen.	Der jetzige Gehalt ist		Zulage für das Jahr 1892.	Davon durch Wohnung mit 10%	Barzulage im Jahr 1892.	*) Mäßige regelmäßige Zulagen vom Jahre 1894 an.	Bemerkungen.
						zu hoch um	zu niedrig um					
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
ja	40	20	—	1344	1480	—	136	80	8	72	76	
ja	40	—	—	1266	1500	—	234	80	8	72	76	
ja	—	—	—	1166	1500	—	334	120	12	108	94	
ja	40	—	—	1266	1500	—	234	80	8	72	120	
nein	—	—	ca. 120	1130	1240	—	110	80	—	80	80	
ja	—	—	—	1333	1500	—	167	120	12	108	80	
nein	—	—	ca. 200	1300	1500	—	200	80	—	80	47	
ja	40	20	—	1400	1500	—	100	100	10	90	80	Erhält außerdem bis jetzt jährlich 820 M. für Mithilfe Dritter und für Auslagen.
nein	—	—	—	1280 1360	1500	—	220	80	—	80	80	
ja	40	—	ca. 20	1377 1400	1500	—	123	80	8	72	43	
ja	40	20	—	1400	1400	—	—	80	8	72	20	
ja	—	—	—	1666	1500	166	—	—	—	—	20	Hat den Höchstgehalt. (Ditto.)
ja	40	20	—	1400	1400	—	—	80	8	72	20	50 M. Heizversum sind in Spalte 7 inbegriffen.
nein	—	—	ca. 350	1360	1500	—	140	120	—	120	20	Erhält außerdem bis jetzt jährlich 400 M. für Mithilfe Dritter
nein	—	—	ca. 120	1620	1500	120	—	—	—	—	20	Hat den Höchstgehalt. (Ditto.)
ja	40	—	—	1377	1500	—	123	80	8	72	43	
ja	40	20	—	1400	1500	—	100	80	8	72	20	Erhält außerdem bis jetzt jährlich 960 M. für Mithilfe Dritter und für Auslagen.
ja	—	—	—	1500	1500	—	—	—	—	—	—	Hat den Höchstgehalt. (Ditto.)
					1500	—	—	—	—	—	—	50 M. Heizversum sind in Spalte 7 inbegriffen.

*) An diesen Zulagen werden für die Inhaber von Dienstwohnungen jeweils 10 Prozent aufgerechnet.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Ordnungs-Zahl.	Name.	Stellung.	Lebensalter im Jahre 1891.	Lebensalter beim Dienst- antritt.	Dienstjahre im Jahre 1891.	Jehiger Gehalt.
						<i>M.</i>
34.	Räuber Franz	Stadtdiener	34	31	3	1 010
35.	Reißner August	ditto	40	36	4	1 010
36.	Rupp Bernhard	Biehhallemeister	38	34	4	1 200
37.	Ruprecht Anton	Kassendiener	45	29	16	1 120
38.	Schildhorn Ferdinand	ditto	54	32	22	1 280 ¹³⁸⁰
39.	Schmidt Adam	Portier im Schlacht- und Viehhof	45	41	4	1 200
40.	Schmidt Karl	Schlachthallemeister	35	31	4	1 200
41.	Schmith Rudolf	Feizer im Vierordtsbad	38	31	7	1 200
42.	Schneider Christian	Kassendiener	68	48	20	1 010
43.	Schober Emil	Feuerhausaufseher	49	42	7	1 200
44.	Schultzeiß Peter	Schuldiener	44	38	6	1 200
45.	Seiß Georg	ditto	36	31	5	1 200
46.	Speier Friedrich	ditto	56	47	9	1 000
47.	Stichling Gustav	Kassendiener	59	43	16	1 500
48.	Straub Johann	Stadtdiener	32	31	1	1 200
49.	Van der Voor Karl	Verbrauchssteuererheber	63	23	40	1 300
50.	Voll Anton	Stadtdiener	36	29	7	1 010
51.	Wankmüller Julius	Kassendiener	43	38	5	1 010
52.	Weigel Friedrich	Schuldiener	54	26	28	1 200
53.	Wettach Karl	Schlachthallemeister	36	32	4	1 200

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Freie Wohnung	Freie Heizung, Anschlag	Freie Beleuchtung, Anschlag	Gebühren, Anschlag	Jetziger Gehalt unter Aufrechnung der Nebenbezüge (Rubrik 8-11) nach den Grundätzen.	Der jetzige Gehalt sollte nach diesen Grundsätzen betragen.	Der jetzige Gehalt ist		Zulage für das Jahr 1892	Davon durch Wohnung mit 10%	Varzuzulage im Jahr 1892.	*) Künftige regelmäßige Zulagen vom Jahre 1894 an.	Bemerkungen.
						zu hoch um	zu nieder um					
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
nein	—	—	ca. 120	1 130	1 280	—	150	80	—	80	80	Hat den Höchstgehalt. (Ditto.)
ja	—	—	ca. 400	1 566	1 500	66	—	—	—	—	80	
ja	40	—	—	1 377	1 440	—	63	80	8	72	43	
nein	—	—	—	1 120	1 500	—	63	80	8	72	43	
nein	—	—	—	1 280	1 500	—	380	80	—	80	80	
ja	40	—	—	1 377	1 500	—	220	120	—	120	100	
ja	40	—	—	1 377	1 500	—	220	120	—	120	100	
ja	40	—	—	1 377	1 320	57	—	23	8	21	80	
nein	—	—	—	1 200	1 440	—	57	23	2	21	80	
ja	40	20	—	1 188	1 500	—	240	80	—	80	80	
ja	40	20	—	1 400	1 500	—	240	80	—	80	80	
ja	40	20	—	1 400	1 500	—	312	120	12	108	120	
ja	40	20	—	1 400	1 500	—	312	120	12	108	120	
ja	40	20	—	1 400	1 500	—	100	80	8	72	20	
ja	40	20	—	1 400	1 500	—	100	80	8	72	20	
ja	40	20	—	1 400	1 360	40	—	40	8	36	60	Erhält außerdem bis jetzt jährlich 450 M. für Mit-hilfe Dritter und für Aus-lagen. Erhält außerdem bis jetzt jährlich 500 M. für Mit-hilfe Dritter und für Aus-lagen. Hat den Höchstgehalt. (Ditto.)
ja	40	20	—	1 177	1 500	—	40	40	4	36	60	
nein	—	—	—	1 500	1 500	—	323	120	12	108	120	
nein	—	—	—	1 200	1 200	—	—	—	—	—	—	
ja	—	—	—	1 444	1 500	—	80	80	—	80	80	
nein	—	—	ca. 400	1 410	1 360	50	—	56	6	50	—	
nein	—	—	60	1 070	1 360	50	—	56	6	50	—	
ja	40	20	—	1 400	1 500	—	30	—	—	30	60	
ja	40	—	—	1 377	1 500	—	430	80	—	80	80	
ja	40	—	—	1 377	1 500	—	430	96	—	96	96	
ja	40	—	—	1 377	1 500	—	100	100	10	90	—	
ja	40	—	—	1 377	1 360	17	—	100	10	90	—	
ja	40	—	—	1 377	1 360	17	—	63	6	57	60	

*) An diesen Zulagen werden für die Inhaber von Dienstwohnungen jeweils 10 Prozent aufgerechnet.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Ordnungs-Zahl.	Name.	Stellung.	Lebensalter im Jahre 1891.	Lebensalter beim Dienst- antritt.	Dienstjahre im Jahre 1891.	Jegiger Gehalt.
						<i>M</i>
54.	Widmann Karl	Verbrauchssteuererheber	57	36	21	1 450
55.	Wiggenhauser Kaver	I. Wärter im Tiergarten	48	41	7	900

Ferner nach §. 7 der Grundsätze: (Mindestgehalt 1 000 *M.*, Höchstgehalt 1 200 *M.*).

56.	Baumert Johann	Badgehilfe im Vierordtsbad	44	27	17	956
57.	Falk Ignaz	ditto	34	27	7	756
58.	Geißendörfer Leopold	Verbrauchssteuererheber	72	53	19	1 100
59.	Gilliard Josef	Aufseher in der Blatternbaracke	56	42	14	840
60.	Graf Hieronymus	Badgehilfe im Vierordtsbad	44	27	17	956
61.	Kübe Karl	Brunnenmeister in Durlach	70	45	25	900
62.	Schuster Jakob	Verbrauchssteuererheber	69	51	18	1 100
63.	Stadler Albert	Feuervächter	43	34	9	800
64.	Walter Mathias	Wärter im Gegenreservoir	53	36	17	600
					Summa	247 208

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Freie Wohnung?	Freie Heizung, Anschlag	Freie Beleuchtung, Anschlag	Gebühren, Anschlag	Jetziger Gehalt unter Aufrechnung der Nebenbezüge (Rubrik 8-11) nach den Grundätzen.	Der jetzige Gehalt sollte nach den Grundätzen betragen.	Der jetzige Gehalt ist		Zulage für das Jahr 1892.	Davon durch Wohnung gedeckt 10% mit	Barzulage im Jahr 1892.	*) Künftige regelmäßige Zulagen vom Jahre 1894 an	Bemerkungen.
						zu hoch um	zu nieder um					
ja	—	—	—	1 611	1 500	111	—	—	—	—	—	Hat den Höchstegehalt. (Ditto.) 50 M. Heizversum sind in Spalte 7 inbegriffen.
ja	40	20	—	1 066	1 500	—	434	120	12	108	120	
					(1 500	—	434	120	12	108	120)	
nein	—	—	—	956	1 200	—	244	80	—	80	80	Eine Wohnungsentichädigung von 200 M. ist in Spalte 7 inbegriffen.
nein	—	—	—	756	1 200	—	444	80	—	80	80	
					(1 200	—	444	80	—	80	80)	
ja	—	—	—	1 222	1 200	22	—	—	—	—	—	Hat den Höchstegehalt. (Ditto.)
ja	—	20	—	955	1 200	—	245	120	12	108	120	
					(1 200	—	245	120	12	108	120)	
nein	—	—	—	956	1 200	—	244	80	—	80	80	Eine Wohnungsentichädigung von 200 M. ist in Spalte 7 inbegriffen.
ja	—	—	—	1 000	1 200	—	200	120	12	108	80	
					(1 200	—	200	120	12	108	80)	
ja	—	20	—	1 244	1 200	44	—	—	—	—	—	Hat den Höchstegehalt. (Ditto.)
ja	40	20	—	955	1 200	—	245	80	8	72	80	
					(1 200	—	245	80	8	72	80)	
ja	—	—	—	666	1 200	—	534	120	12	108	120	
					(1 200	—	534	120	12	108	120)	
	2220	580	5820	264 720	272 209	13 075	20 564	10615	358	10257	13 205	
					(277 596	10 276	23 152	12564	398	12166	14 684)	
							13752	773675				
							14367	4350932				
									— 428			
									12777			

*) An diesen Zulagen werden für die Inhaber von Dienstwohnungen jeweils 10 Prozent aufgerechnet.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1891.

~~Kürperwerbungsentscheidung vom 15. September~~
1891.

~~Arbeits-Veranschlagung mit Straßengraben für die
Kadettenhausstraße vom 27. September 1891~~

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben: *№ 31103.*

1. daß die Roggenbachstraße und die Freydorfstraße mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 33 900 M. als Ortsstraßen hergestellt und mit Gasleitung versehen werden;
2. daß nachfolgender Vertrag mit der General-Intendantz der Großherzoglichen Zivilliste und und mit der königlichen Intendantur des 14. Armeekorps abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

*Abw. Larumig Straßengraben für die
Cadetten 213.*

Zwischen

der General-Intendantz der Großherzoglichen Zivilliste, der königlichen Intendantur des 14. Armeekorps
und

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe
wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Straßen östlich und westlich des Grundstücks des Kadettenhauses in einer Breite von 18,5 m her und unterhält sie als Ortsstraßen.

Die Stadtgemeinde wird obige Straßen mit Gasleitung sogleich bei Herstellung der Straßen, mit Kanälen und Wasserleitung aber erst dann versehen, wenn sich ein begründetes Bedürfnis danach ergibt. Hierüber wird eintretenden Falles besondere Vereinbarung erfolgen.

§. 2.

Die Großherzogliche Zivilliste und der Reichsfiskus übertragen das für obige Straßen erforderliche Gelände, ein jeder Teil soweit es ihm gehört, unentgeltlich in das Eigentum der Stadtgemeinde, nämlich:

- a. die Großherzogliche Zivilliste den auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a, b, c, d, a bezeichneten 18 ar 97 qm — geschrieben: achtzehn Ar 97 Quadratmeter — umfassenden Geländestreifen, und zwar ohne Holzbestand;
- b. der Reichsfiskus
 1. den auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a, d, e, f, a bezeichneten 12 a 94 qm — geschrieben: zwölf Ar 94 Quadratmeter — umfassenden Geländestreifen vom Grundstück des Kadettenhauses,
 2. den auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben g, h, h', k', g bezeichneten 12 a 94 qm — geschrieben: zwölf Ar 94 Quadratmeter — umfassenden Geländestreifen vom Grundstück des Kadettenhauses und

3. den auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben k', h', i, k, k' bezeichneten 18 a 97 qm — geschrieben: achtzehn Ar 97 Quadratmeter — umfassenden Geländestreifen vom Gelände zur Infanteriekaserne, und zwar ohne Holzbestand.

Die Entfernung des Stockholzes ist Sache der Stadtgemeinde.

§. 3.

Für den Flächeninhalt des in §. 2 erwähnten Geländes wird ebensowenig Gewähr geleistet wie für die Freiheit desselben von Servituten und Reallasten.

Etwaige Ansprüche Dritter wegen der auf dem Hardtwald beruhenden Holzberechtigungen vertritt die Großherzogliche Zivilliste.

§. 4.

Das Anwesen des Kadettenhauses bleibt für das von demselben nach §. 2 zu h. 1 und 2 abgetretenen Gelände von Beiträgen für die Herstellung der Straßen, der Kanäle, sowie der Gas- und Wasserleitungen in den Straßen, das Gelände zur Infanteriekaserne für das von demselben nach §. 2 zu h. 3 abgetretene Gelände dagegen nur von Beiträgen für Herstellung der Gas- und Wasserleitungen in den Straßen befreit.

Bezüglich der Gehwege und Bordsteine sowie der Ableitungen für das Regenwasser und die Hanshaltungsabwässer sowie deren laufenden Unterhaltung findet jedoch das Ortsstatut vom 23. April 1887 auf beide Anwesen u. unbeschränkte Anwendung.

Die laufende Unterhaltung der Straßenkanäle sowie der Gas- und Wasserleitungen in den Straßen im übrigen bewirkt die Stadtgemeinde auf ihre Kosten.

Die Großherzogliche Zivilliste bleibt hinsichtlich ihres an die herzustellenden Straßen grenzenden Geländes so lange von Straßen-, Gehweg- und Bordstein-Kosten befreit, als dieses Gelände nicht überbaut wird. Auf künftige Erwerber des Geländes geht diese Vergünstigung nicht über.

§. 5.

Die Frage, ob, wann und unter welchen Bedingungen die Straße nördlich des Kadettenhauses herzustellen sei, bleibt besonderer Vereinbarung der vertragsschließenden Teile vorbehalten.

§. 6.

Die durch Abschluß dieses Vertrages entstehenden Kosten und Gebühren trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§. 7.

In diesem Vertrage behält sich die General-Intendantur der Großherzoglichen Zivilliste die Zustimmung des Großherzoglichen Finanzministeriums, die königliche Militär-Intendantur die Bestätigung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums und der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses vor.

§. 8.

Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung, die vierte ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

Begründung.

Unter dem 6. Januar 1888 sagte der Stadtrat der königlichen Intendantur des 14. Armee-corps zu, daß die Stadtgemeinde die für das Kadettenhaus erforderlichen Straßen und Straßenkanäle anlegen und auf einen Kostenbeitrag des Reichsfiskus verzichten werde; nur die Herstellung und Unterhaltung der Gehwege solle dem Fiskus zur Last bleiben. Notwendig wurde diese Zusage, weil ohne dieselbe die Gefahr drohte, daß das Kadettenhaus in hiesiger Stadt nicht errichtet werde.

Unter dem 17. November 1888 beantragte der Stadtrat beim Bürgerausschuß die Anlage der Moltkestraße zwischen der Westendstraße und der westlichen Grenze des Kadettenhauses. Der Aufwand war auf 75 071 *M.* veranschlagt. Diese Straßenstrecke ist schon seit einiger Zeit vollendet mit Ausnahme der Verbreiterung des Straßenübergangs über die Rheinbahn, welche Arbeit deswegen nicht vorgenommen wurde, weil sie die Eisenbahnverwaltung nur unter der Bedingung zulassen wollte, daß die Gemeinde auch die Kosten der neu herzustellenden Bahnabschlußbarriere (etwa 3500 *M.*) trage, während der Stadtrat die Ansicht vertritt, daß die Aufbringung dieser Kosten der Eisenbahnverwaltung obliege.

Neuerdings verlangte nun die Königliche Militärbehörde auf Grund der erwähnten Zusage des Stadtrats vom 6. Januar 1888, daß zur Moltkestraße auch die übrigen das Kadettenhaus umgebenden Straßen hergestellt werden möchten. Eine rechtliche Verpflichtung, dieses Verlangen zu erfüllen, liegt zwar der Stadtgemeinde nicht ob, einmal schon aus dem formalen Grunde, weil zu der Zusage des Stadtrats bis jetzt nur hinsichtlich der Moltkestraße die Zustimmung des Bürgerausschusses eingeholt wurde, und sodann, weil kein Beweis dafür erbracht ist, daß die gewünschten Straßen für das Kadettenhaus „erforderlich“, d. h. notwendig sind. Im Hinblick auf den großen Nutzen, welchen die Errichtung des Kadettenhauses für die Gemeinde zweifellos zur Folge haben wird, glaubt jedoch der Stadtrat, den Wünschen der Königlichen Militärbehörde thunlichst entgegen kommen zu sollen. Er schlägt daher die Herstellung der Straßen östlich und westlich des Kadettenhauses (Roggenbach- und Freydorfstraße) vor. Beide Straßen sollen Gasleitung erhalten, jedoch zunächst noch keine Wasserleitung und — abgesehen von den für die Straßenentwässerung erforderlichen Röhren *) — keine Kanäle, da ein Bedürfnis hienach derzeit nicht vorliegt. Die Herstellung der Straße nördlich des Kadettenhauses, welche (gleichfalls ohne Kanal- und Wasserleitung) einen Aufwand von 24 400 *M.* verursachen würde, lehnte der Stadtrat ab. Die zwischen der Königlichen Militärbehörde, der Generalintendantz der Großherzoglichen Zivilliste und dem Stadtrat gepflogenen Verhandlungen führten zu einer Einigung, deren Ergebnis aus dem oben abgedruckten Vertrag zu entnehmen ist. Über die einzelnen Bestimmungen des Vertrags braucht nur folgendes bemerkt zu werden:

Zu §. 3. Daß für den in §. 2 angegebenen Flächeninhalt des an die Stadt abzutretenden Geländes keine Gewähr geleistet wird, ist für die Stadt ungefährlich, da in §. 1 das abzutretende Gelände deutlich bezeichnet ist und ein etwaiger Irrtum bei der Vermessung hienach berichtigt werden müßte. Ebenso wenig ist zu beanstanden, daß der Reichsfiskus und die Großherzogliche Zivilliste für die Freiheit des abzutretenden Geländes von Servituten und Reallasten keine Gewähr übernehmen. Es können hier nämlich nur die auf dem Hardtwald ruhenden Holzberechtigungen in Betracht kommen. Hinsichtlich dieser hat jedoch die Generalintendantz der Großherzoglichen Zivilliste die etwaige Abfindung von Ansprüchen Dritter zugesagt.

Zu §. 4. Bezüglich des Erjases der Straßenherstellungskosten bleibt das die üblicher Grundsätze enthaltende Ortsstatut vom 26. November 1888 mit der Einschränkung maßgebend, daß das Anwesen des Kadettenhauses von Straßenkostenbeiträgen befreit ist. Auf das Gelände der Großherzoglichen Zivilliste und der Infanteriekaserne erstreckt sich diese Befreiung nicht. Wenn also auf diesem Gelände gebaut wird, so sind die statutarischen Straßenkostenbeiträge zu leisten.

*) Die fraglichen Röhren samt Schlammfänger kosten 2617 *M.* Die Kanalisierung der Straßen würde einen Aufwand von 12 600 *M.* verursachen.

Bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der Bordsteine und Gehwege kommt das Ortsstatut vom 23. April 1887 mit der Einschränkung zur Anwendung, daß die Grundstücke der Großherzoglichen Zivilliste, so lange sie nicht überbaut oder veräußert werden, von Gehweg- und Bordsteinkosten befreit bleiben. Auf das Anwesen des Kadettenhauses und der Infanteriekaserne erstreckt sich diese Befreiung nicht. Der Reichsfiskus hat daher alsbald nach Vollendung der beiden Straßen die auf sein Gelände entfallenden Bordsteinkosten mit 4320 *M.* an die Gemeinde zu erlegen und die Unterhaltung der Gehwege auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Wenn später ein Kanal in einer oder der andern der beiden Straßen hergestellt wird, so kommt das die üblichen Grundsätze enthaltende Ortsstatut vom 26. November 1888 auf sämtliche Angrenzer unbeschränkt zur Anwendung.

Daß für die Gasleitung und wenn später die Wasserleitung in den fraglichen Straßen hergestellt wird, auch für diese mangels anderweitiger Vereinbarung Kostenbeiträge nicht zur Erhebung kommen, ist selbstverständlich; das Königliche Kriegsministerium hat aber gleichwohl gewünscht, daß dieses im Vertrag ausdrücklich erwähnt werde. Mit dem Ausdruck „Gas- und Wasserleitungen in den Straßen“ versteht §. 4 Absatz 1 des Vertrags nur die Hauptrohre. Etwaige Zweigleitungen nach den angrenzenden Grundstücken müssen, auch soweit sie in den Straßen liegen, von den Angrenzern bestritten werden.

Aus dem Obigen ist ersichtlich, daß ein beträchtlicher Teil der aufzuwendenden Kosten wieder zum Ersatz kommt. Wie groß die Ersatzleistung sein wird, kann indessen derzeit nicht genau ermessen werden, da dies von der Art der Überbauung der an die Straßen grenzenden Grundstücke abhängt. Ebensovienig kann vorausgesagt werden, in welchem Zeitpunkte die Ersatzforderungen der Gemeinde fällig werden. *)

*) Vergl. die §§. 2—5 des Ortsstatuts über den Ersatz von Straßenherstellungskosten vom 31. Oktober 1883, lautend:

§. 2.

Behufs Feststellung der Vergütung sind bezüglich einer jeden der genannten Straßen die Kosten des Geländeerwerbs für Jahrbahn, Mienen und Gehwege und die Kosten der Jahrbahnherstellung zusammen zu zählen und sodann auf die einzelnen an die betreffende Straße grenzenden Grundstücke (mit Ausnahme der öffentlichen Straßen und Plätze) nach Maßgabe von deren Frontlängen zu verteilen.

Eckhäuser nehmen nur an den Kosten derjenigen Straße teil, an welche sie mit ihrer längeren Front angrenzen; die auf die kürzere Front entfallenden Straßkosten behält die Stadt auf sich.

Bei abgechrägten Eckhäusern kommt die durch die Abchrägung hervorbrachte Verkürzung der Frontlänge dem Eigentümer zu gut.

§. 3.

Der hiernach auf ein Grundstück entfallende Betrag ist, wenn dasselbe erst nach Erlassung dieses Ortsstatuts bebaut wird, ganz, wenn es schon vorher bebaut war, zu $\frac{1}{2}$ an die Stadtkasse zu erlegen.

Die Ersatzforderung wird fällig:

- a. hinsichtlich der schon bebauten Grundstücke, sobald die Straße benützlich hergestellt ist;
- b. hinsichtlich der noch nicht bebauten Grundstücke, sobald mit der Errichtung von Bauten auf denselben begonnen wird, jedoch nicht vor der benützbaren Herstellung der Straße.

§. 4.

So lange ein Grundstück von keiner der in §. 1 erwähnten Straßen aus einen Zugang hat, bleibt dessen Eigentümer von der Leistung des Kostenersatzes entbunden. Die in den abgechrägten Fagadenwänden von Eckhäusern angebrachten Zugänge werden als zu derjenigen angrenzenden Straße gehörig betrachtet, bezüglich welcher Herstellungskosten nicht zu vergüten sind.

§. 5.

Ist oder wird ein Grundstück nur teilweise überbaut, so erstreckt sich die Fälligkeit der Ersatzschuld auch auf den nicht überbauten Teil, sofern derselbe dem errichteten Gebäude als Hofraithe, Garten, Zufahrt, Lager-

Zu §. 5. Bezüglich der Herstellung der Straße nördlich des Kadettenhauses ist der Stadtgemeinde keinerlei Verpflichtung auferlegt; es steht ihr daher frei, diese Herstellung, wenn sie verlangt wird, von dem sofortigen Erfas sämtlicher Kosten abhängig zu machen.

Schneefler.

stätte und dergleichen dient und sich somit nicht als selbständigen Baulay oder als selbständiges Nutzgelände darstellt.

Die Kosten der Straßenunterhaltung verbleiben der Stadt. Bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der Gehwege, der Bordsteinanlage, Rinnenspflasterung und der Kanalkosten behält es bei den besonders hierüber erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen sein Verwenden.

Vergl. ferner die §§. 3—5 des Ortsstatuts über den Erfas von Kanalerstellungskosten vom 21. März 1883, lauternd:

§. 3.

Wenn ein Grundstück an mehr als eine Straße grenzt, so ist für den Kostenersas die nach dem benützten Abzugskanal hin gerichtete Front maßgebend. Wird ein solches Grundstück nach mehr als einer Straße hin entwässert, so werden die betreffenden Frontlängen zusammengerechnet; besteht jedoch die Entwässerung nach der einen Seite hin bloß in der Einleitung von Regenabfallröhren in den Kanal, so bleibt die betreffende Frontlänge außer Berechnung.

Bei abgeschragten Eckhäusern kommt die durch die Abschragung hervorbrachte Verkürzung der Frontlänge dem Eigentümer zu gut.

§. 4.

Der Kostenersas wird fällig, sobald vor einem nach Verkündung dieses Ortsstatuts bebauten Grundstück ein Abzugskanal benützbar fertig gestellt ist.

Wird ein Grundstück erst nach Fertigstellung des Abzugskanals bebaut, so wird der Kostenersas mit dem Beginne des Baues fällig.

§. 5.

Wird ein Grundstück nur teilweise überbaut, so erstreckt sich die Fälligkeit der Ersassschuld auch auf den nicht überbauten Teil, sofern derselbe dem errichteten Gebäude als Hofraithe, Garten, Zufahrt, Lagerstätte u. dgl. dient, und sich somit nicht als selbständigen Baulay oder als selbständiges Nutzgelände darstellt.

*Bürgerausschuß zur Abstimmung am 15.
Dezember 1891.
Königliche Anweisung mit Verweis auf
Königliche Anweisung v. 22. Sept. 1891 Nr. 31103*

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird in Abänderung des Antrags vom 7. d. M.*)
hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß die Roggenbachstraße und die Freydorfstraße, wenn das für diese Straßen erforderliche Gelände unentgeltlich an die Stadtgemeinde abgetreten wird, mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 33900 M. als Ortsstraßen hergestellt und mit Gasleitung versehen werden;
2. daß das Anwesen des Kadettenhauses von Straßen- und Kanalkostenbeiträgen für die Roggenbachstraße und die Freydorfstraße — mit Ausnahme jedoch der Beiträge für Bordsteine und Gehwege — befreit werde;
3. daß das Gelände der Großherzoglichen Zivilliste, so lange es weder überbaut noch veräußert wird, von den Gehweg- und Bordsteinkosten der Roggenbachstraße befreit werde.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

*) Die Abänderung hat keine materielle Bedeutung. Seitens des königlichen Kriegsministeriums wird jedoch nachträglich gewünscht, daß bezüglich der in Betracht kommenden Grundstücke des Kadettenhauses, der Infanteriekaserne und der Großherzoglichen Zivilliste getrennte Verträge abgeschlossen werden. Da die Vereinbarung über die Redaktion derselben vor dem 15. d. M. (Tag der Bürgerausschußversammlung) nicht mehr möglich ist, die materielle Erledigung der Angelegenheit dagegen drängt, mußte der Antrag in eine Form gebracht werden, nach welcher der Stadtrat ermächtigt bleibt, über die Redaktion der Verträge ohne Zustimmung des Bürgerausschusses zu entscheiden.

Karlsruhe, den 30. September 1891.

214

*Bürgerausschußbeschlussestimung vom
7. September 1891.*

Unter dem Vorbehalt mündlicher Begründung wird beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben, daß für die IV. Compagnie der freiwilligen Feuerwehr eine neue Maschinenleiter mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu schöpfenden Aufwand von 2400 M. beschafft werde.

Der Stadtrat:

Sauter.

Schumacher.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1891.

215

*Bürgerausschußbeschlussestimung vom
7. September 1891.
Bevorzugung der Eintragung mit folgendem
Bürgerausschuß vom 19. September 1891
No. 93417.*

Mit Bezugnahme auf §. 143 Absatz 2 der Städteordnung und §. 4 Absatz 2 der Gemeinde-
rechnungsanweisung wird vorbehaltlich mündlicher Begründung beantragt, es wolle der
Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß der Antrag des gesetzlichen Unterpfandsrechts, welches der Stadt-
gemeinde nach L.R.G. 2121, 2122 und 2134 an dem gesamten gegenwärtigen und
künftigen Liegenschaftsvermögen des städtischen Rechners August Rastetter zusteht,
im Pfandbuch gestrichen werde.

Der Stadtrat:

Schuchler.

Siegrist.

amach

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf
Dienstag den 15. Dezember, Vormittags 10 Uhr,
in den großen Rathsaussaal eingeladen.

Tagesordnung:

Herstellung der Freyborfstraße und der Roggenbachstraße.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1891.

Der Oberbürgermeister.

Lauter.

Schumacher

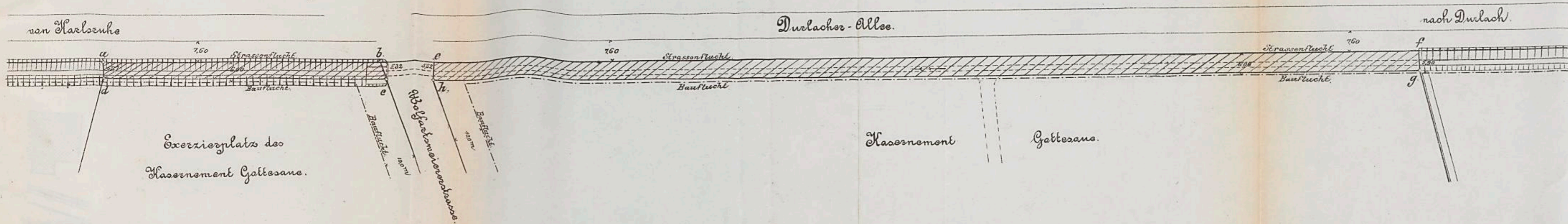
Messurkunde

über das an das Kasernement Gottesaus angrenzende
Landgrabengelände.

Nord.



Friedhofstrasse.

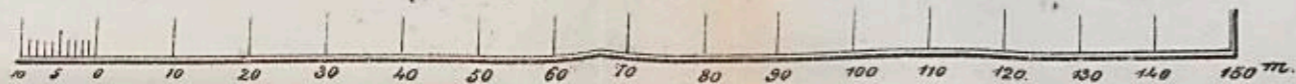


Exerzierplatz des
Kasernement Gottesaus.

Kasernement

Gottesaus.

Maßstab = 1.1000.



Flächenverzeichniss.

Fläche a - b - c - d - a = 522 qm

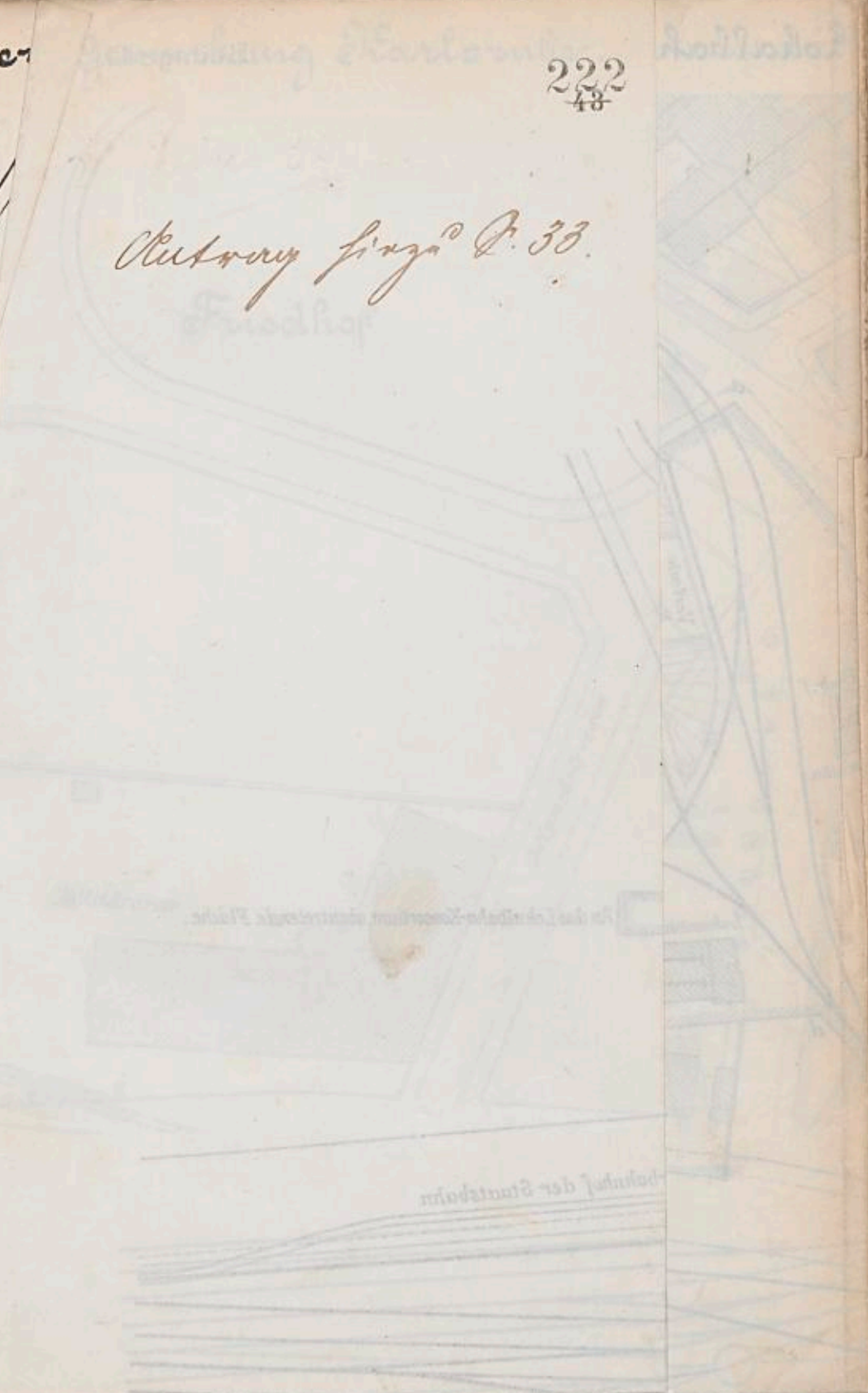
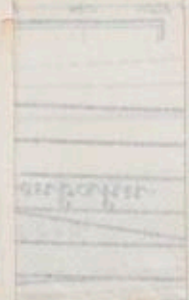
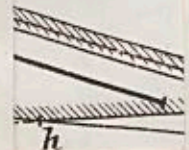
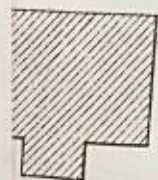
" e - f - g - h - e = 1984 "

Zusammen —: 2506 qm.

ie in der

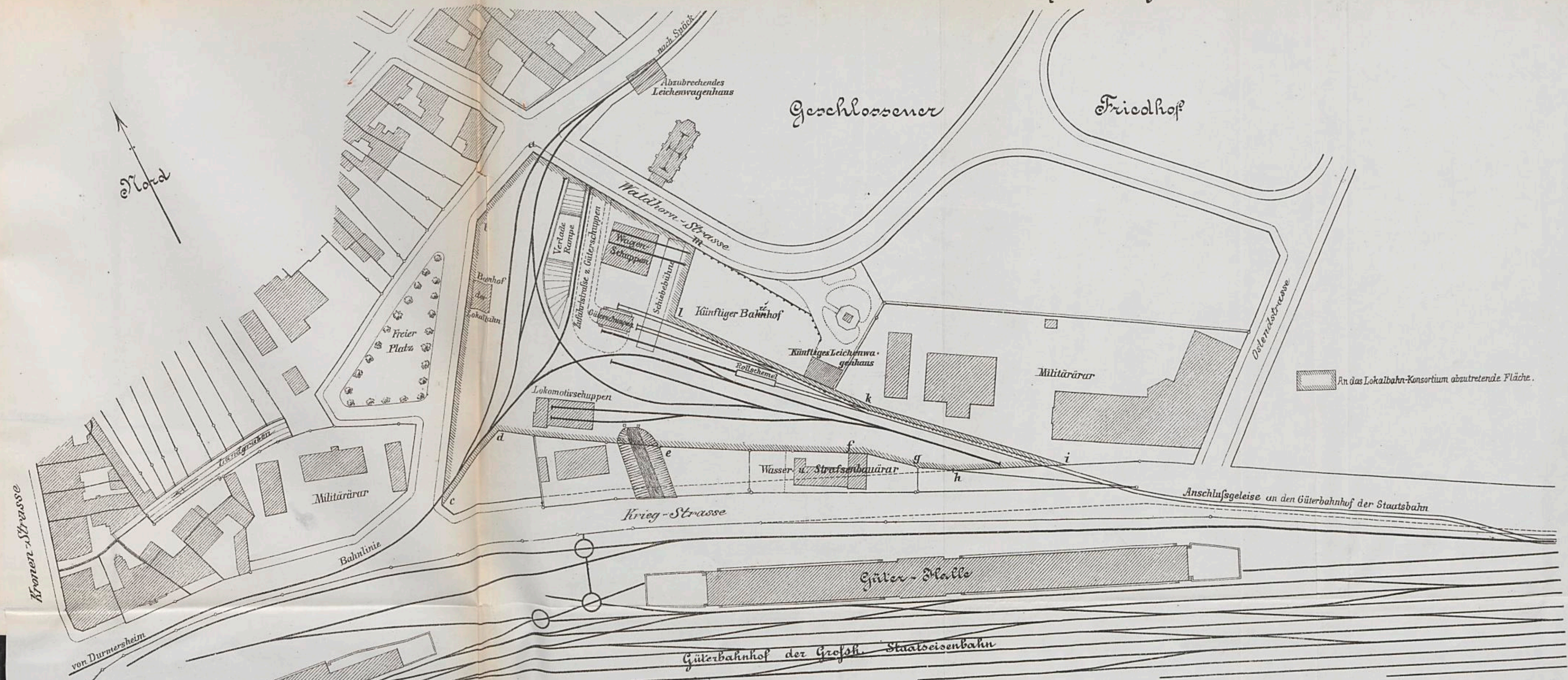
222
48

Christoph Linz 1733

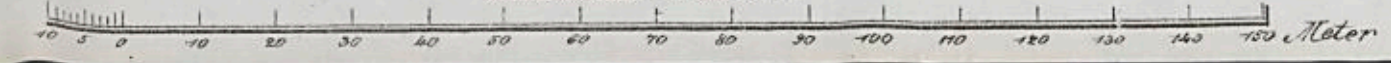


atretende Fläche.

Plan der an das Lokalbahn-Konsortium abzutretenden Fläche in der Gemarkung Karlsbrunne.



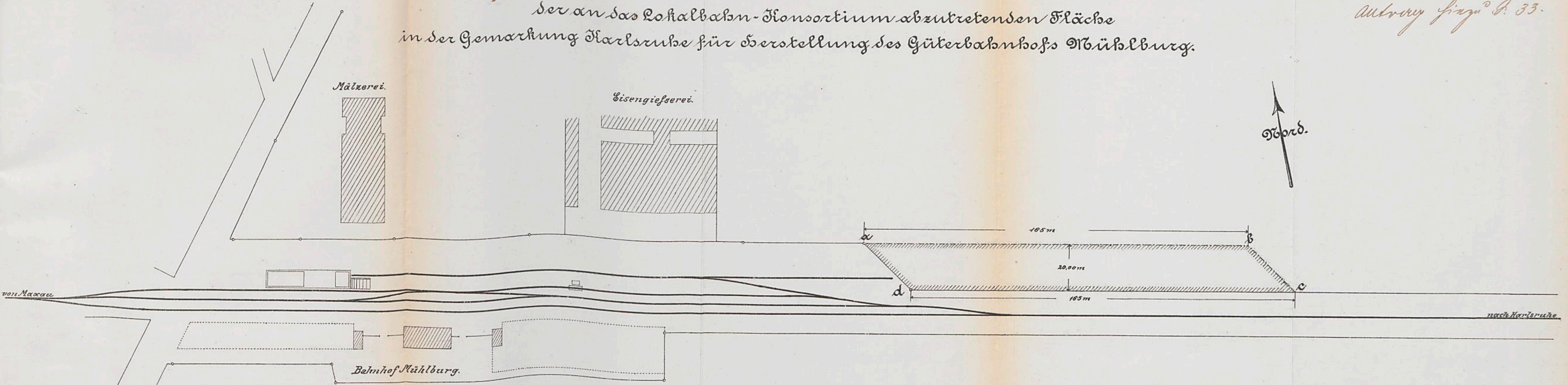
Maßstab = 1:1000.



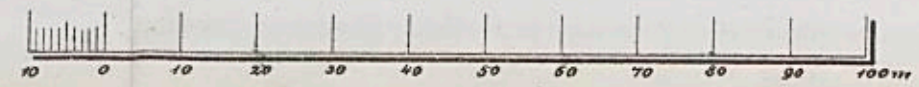
Plan


der an das Lokalbahn-Konsortium abzutretenden Fläche
in der Gemarkung Karlsruhe für Herstellung des Güterbahnhofs Mühlburg.

Altevey Signo P. 33.



Maßstab 1:1000.



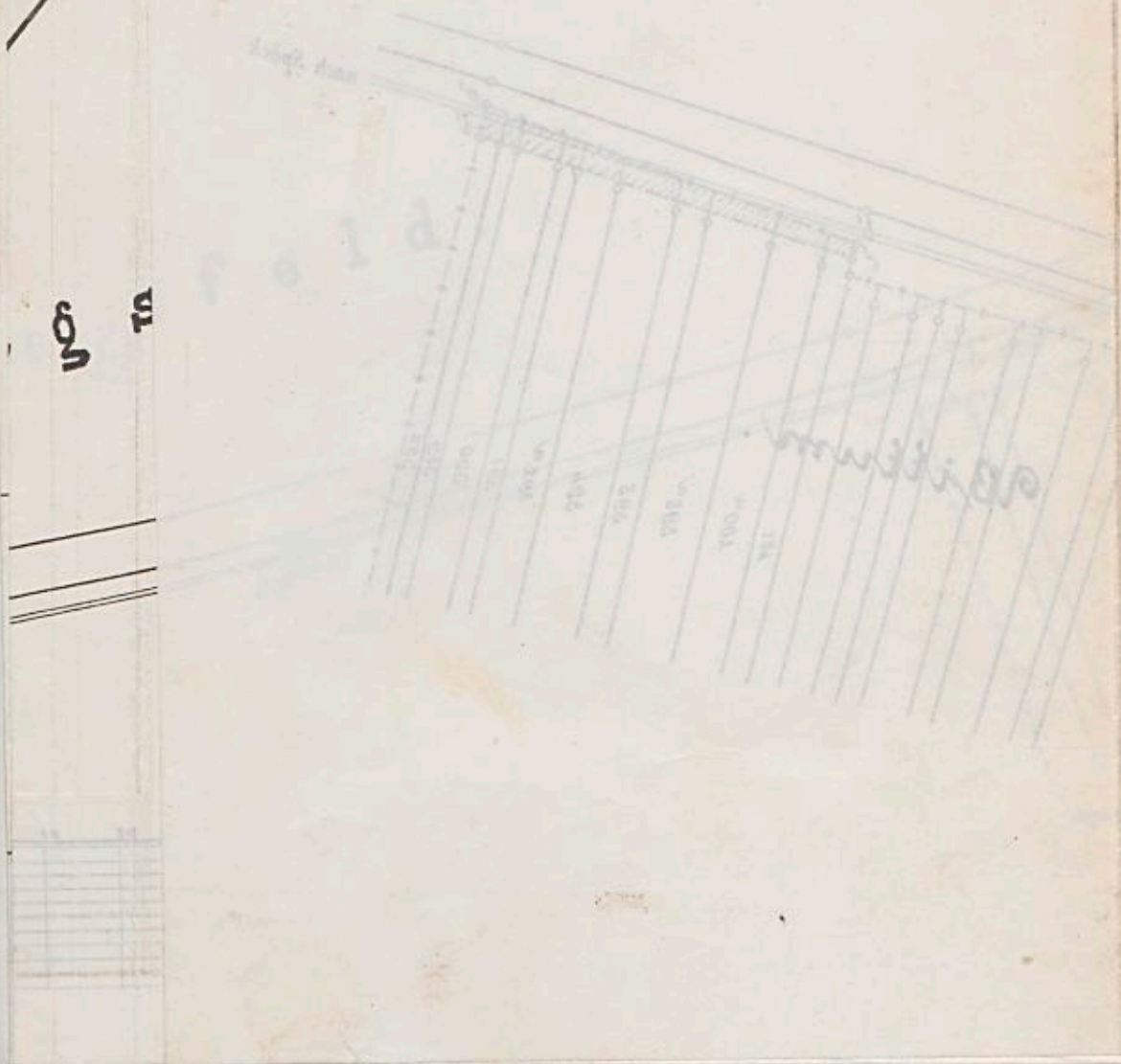
 An das Lokalbahn-Konsortium abzutretende Fläche.

Auftrag für J. 33.



vor

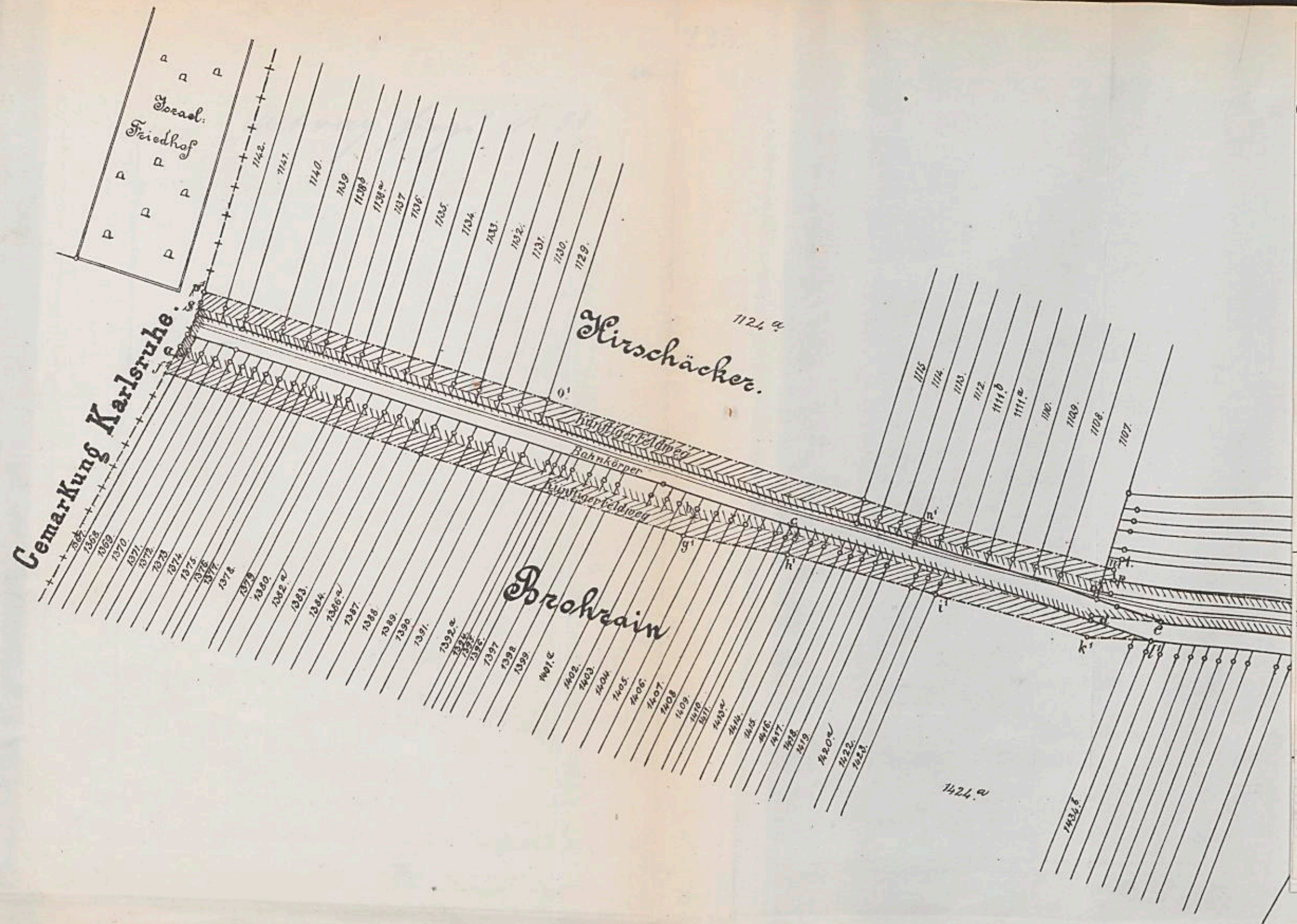
in



Fest

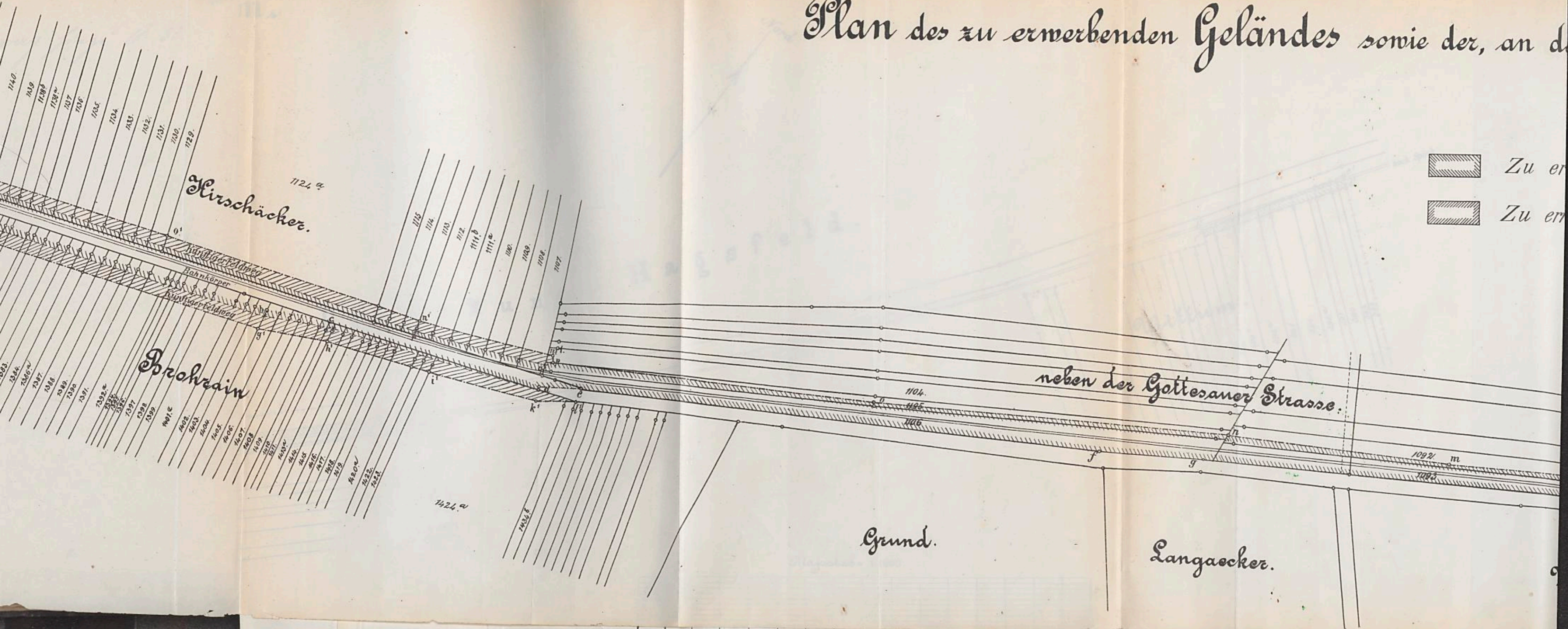
Stühle gewann auf die Straße.



Auftrag Signo D. 33.

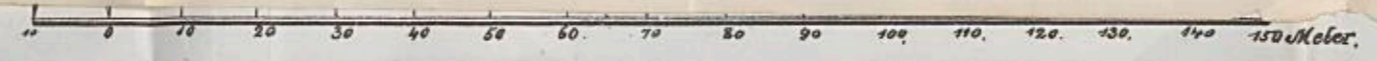


more Gewinn auf die Strasse.


Plan des zu erwerbenden Geländes sowie der, an d




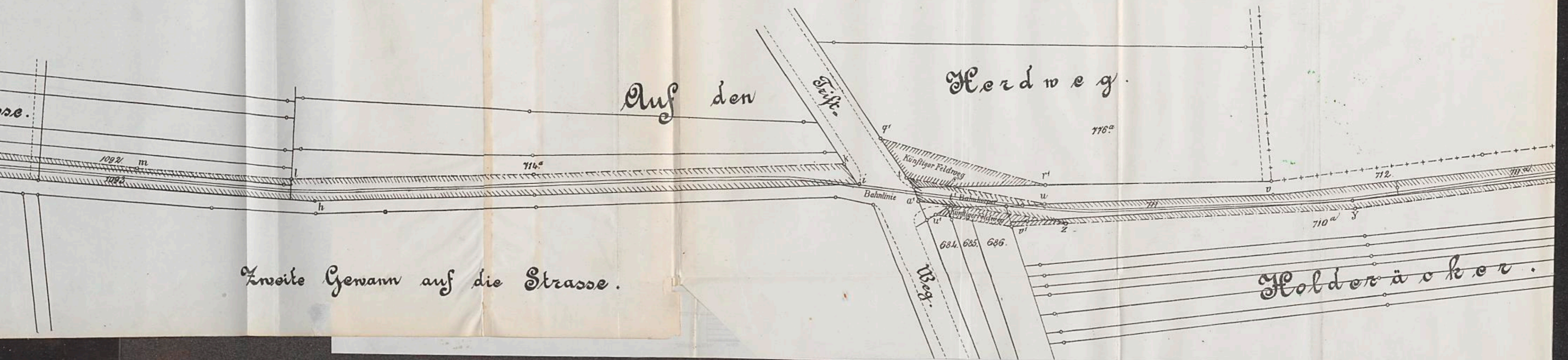
 Zu er
 Zu er



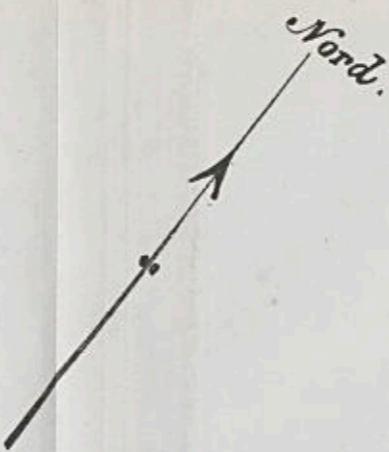
es sowie der, an das Lokalbahnkonsortium abzutretenden Flächen in der Gemarkung Rintheim

 Zu erwerbende, an das Localbahnkonsortium abzugebende Flächen

 Zu erwerbende, im Besitze der Stadtgemeinde verbleibende Flächen (Feldroege).



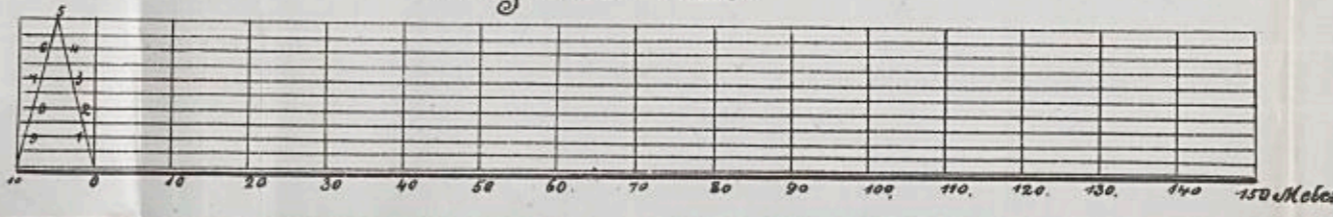
markung Rintheim.



Gemarkung Hagsfeld.



Maßstab = 1:1000.

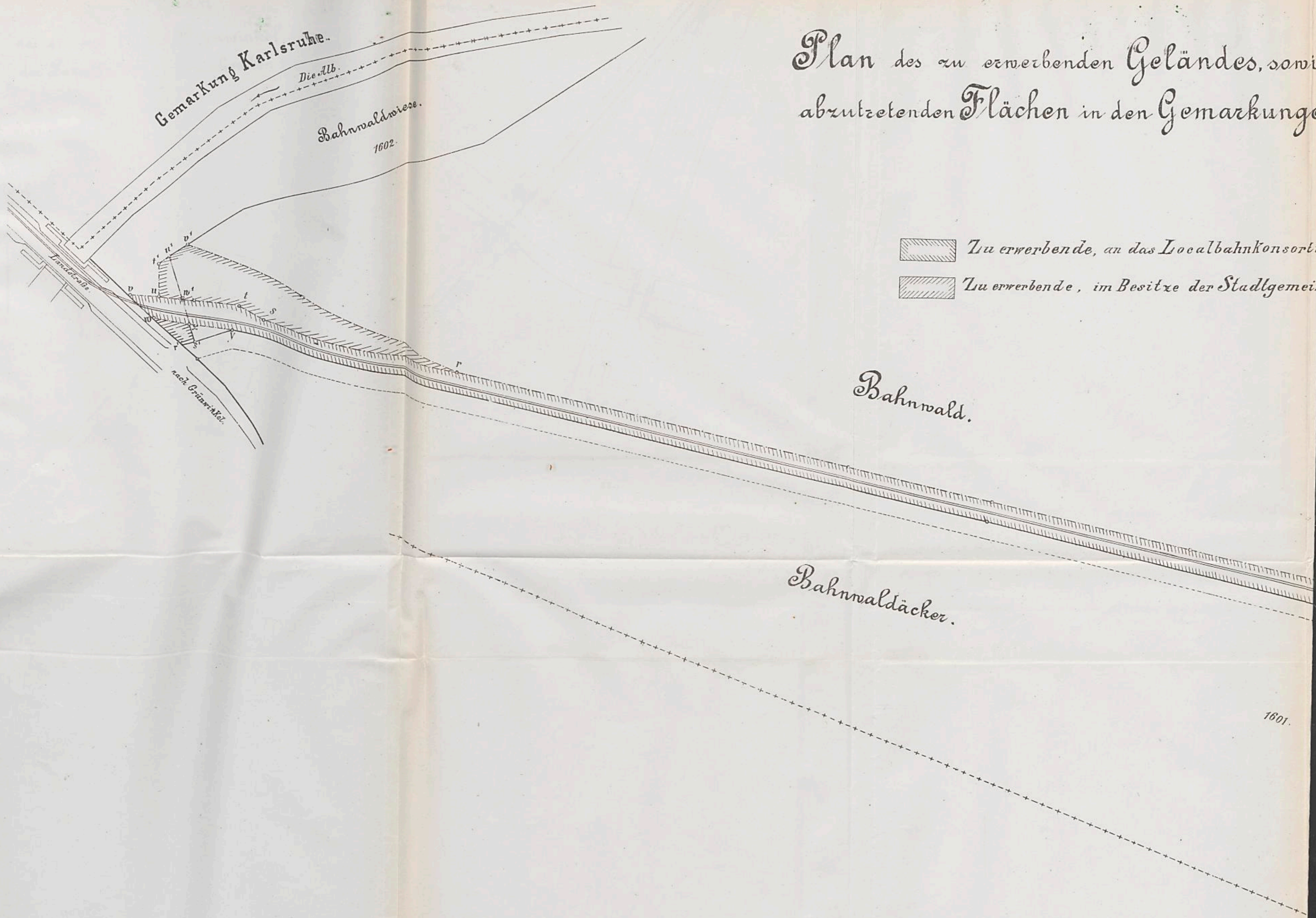


Autway fings^d P. 33.

Gemarkung Karlsruhe.

Die Alb.

Bahnwaldwiese.
1602.



Plan des zu erwerbenden Geländes, sowie
abzutretenden Flächen in den Gemarkungen



Zu erwerbende, an das Localbahnkonsortium



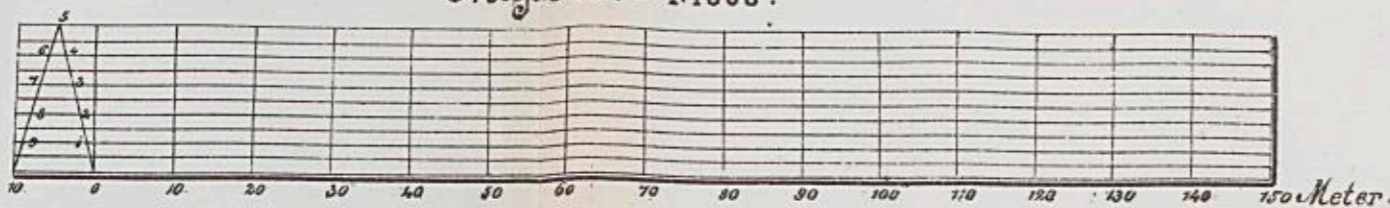
Zu erwerbende, im Besitze der Stadtgemeinde

Bahnwald.

Bahnwaldacker.


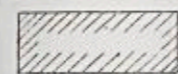
1601.

Maßstab = 1:1000.



Plan des zu erwerbenden Geländes, sowie der an das Lokalbahnkonsortium abzutretenden Flächen in den Gemarkungen Beiertheim und Bulach.

Alsrühe.
Die Alb.
Bahwaldwiese.
1602.

-  Zu erwerbende, an das Lokalbahnkonsortium abzugebende Flächen.
-  Zu erwerbende, im Besitze der Stadtgemeinde verbleibende Flächen.

Bahnwald.

Bahnwäldchen.

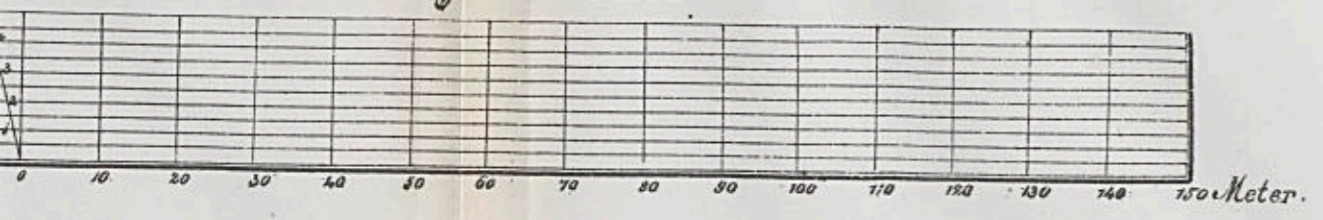
Nord.

1598.

1601.

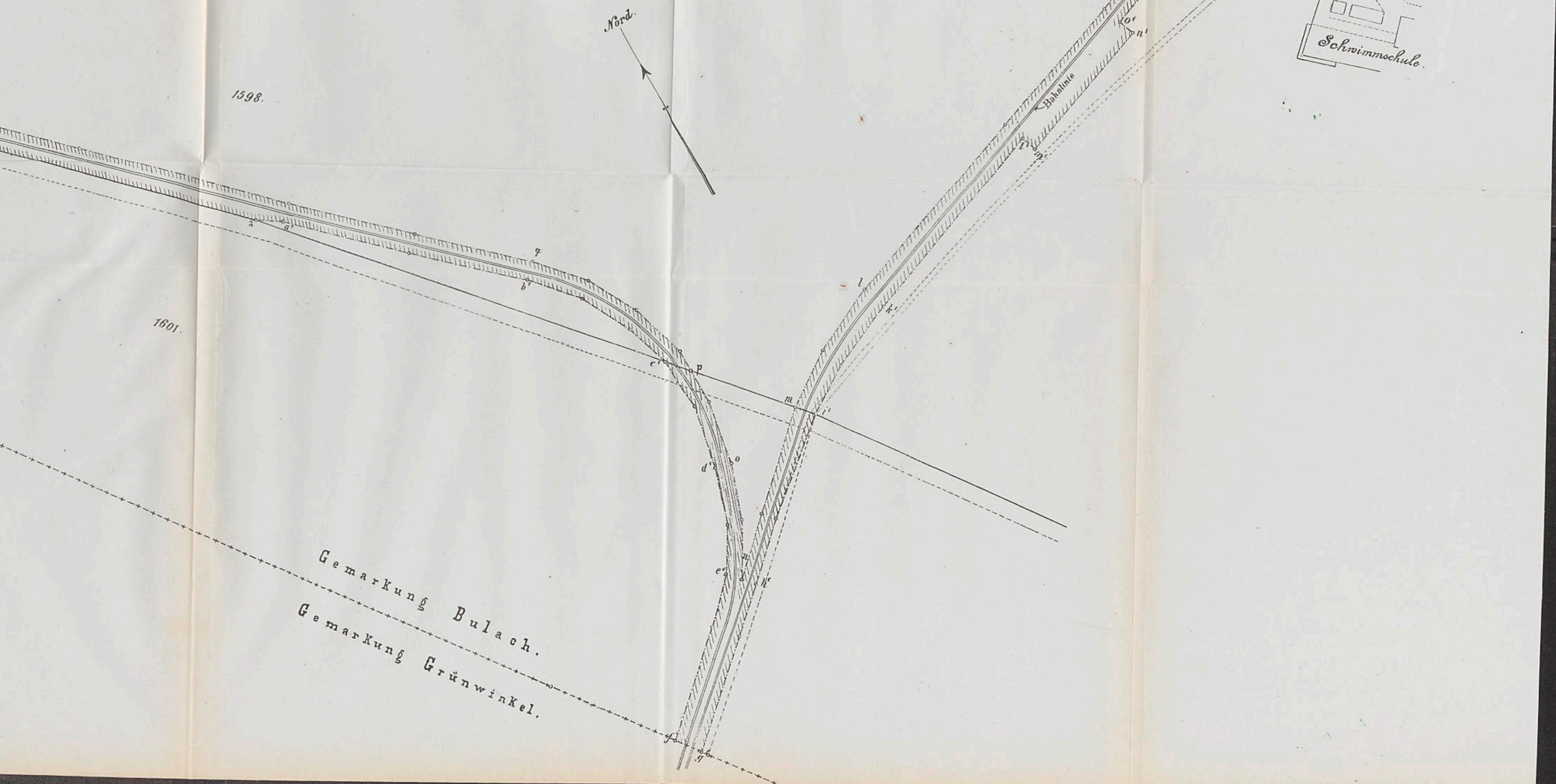
Gemarkung Bulach.
Gemarkung Grünwinkel.

Maßstab = 1:1000.



des Geländes, sowie der an das Lokalbahnkonsortium
 den Gemarkungen Beiertheim und Bulach.

an das Localbahnkonsortium abzugebende Flächen.
 Besitze der Stadtgemeinde verbleibende Flächen.

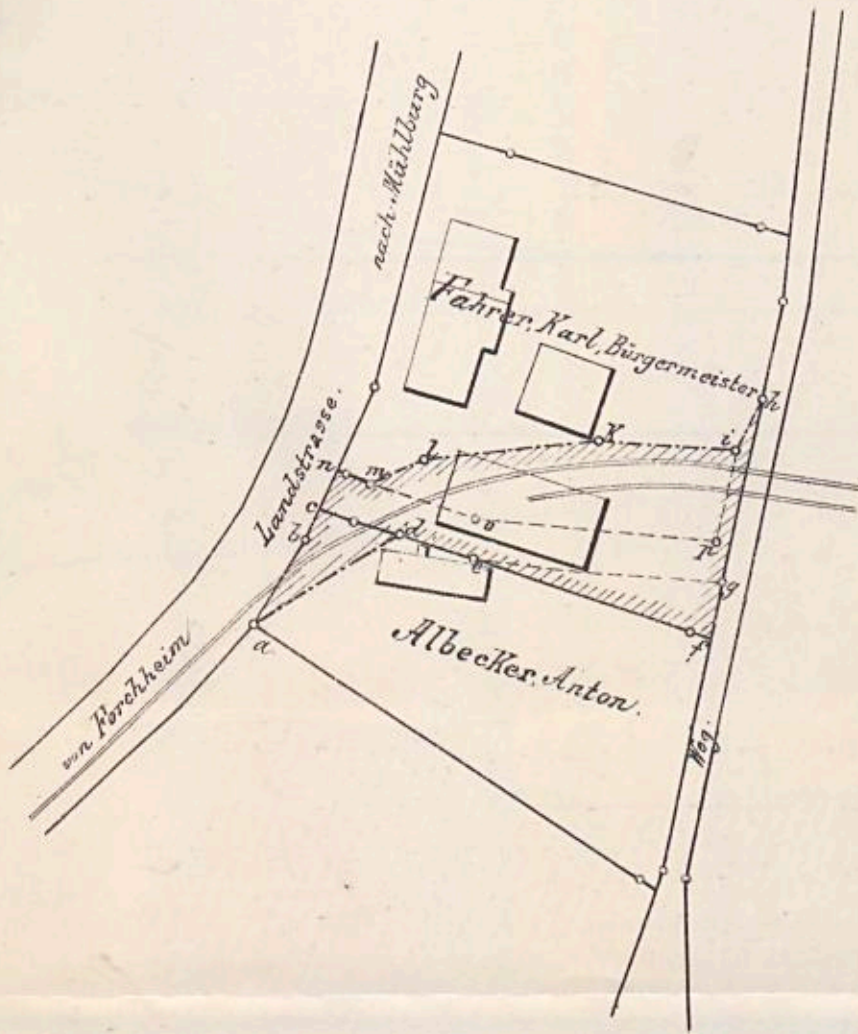


Plan

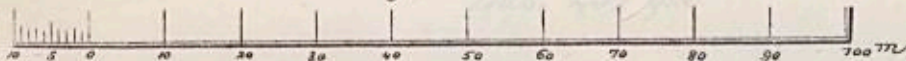
des in dem Dorfe Grünwinkel zur Anlage
der Lokalbahn zu erwerbenden Geländes.

Auftrag sign^o P. 33.

Nord.



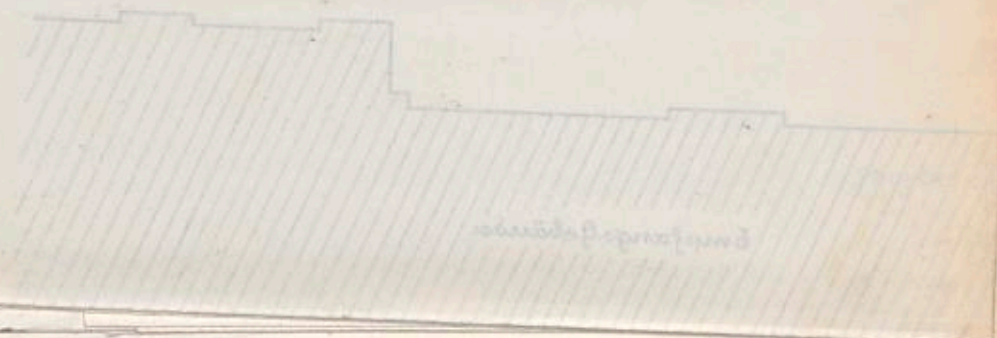
Maßstab = 1:1000.



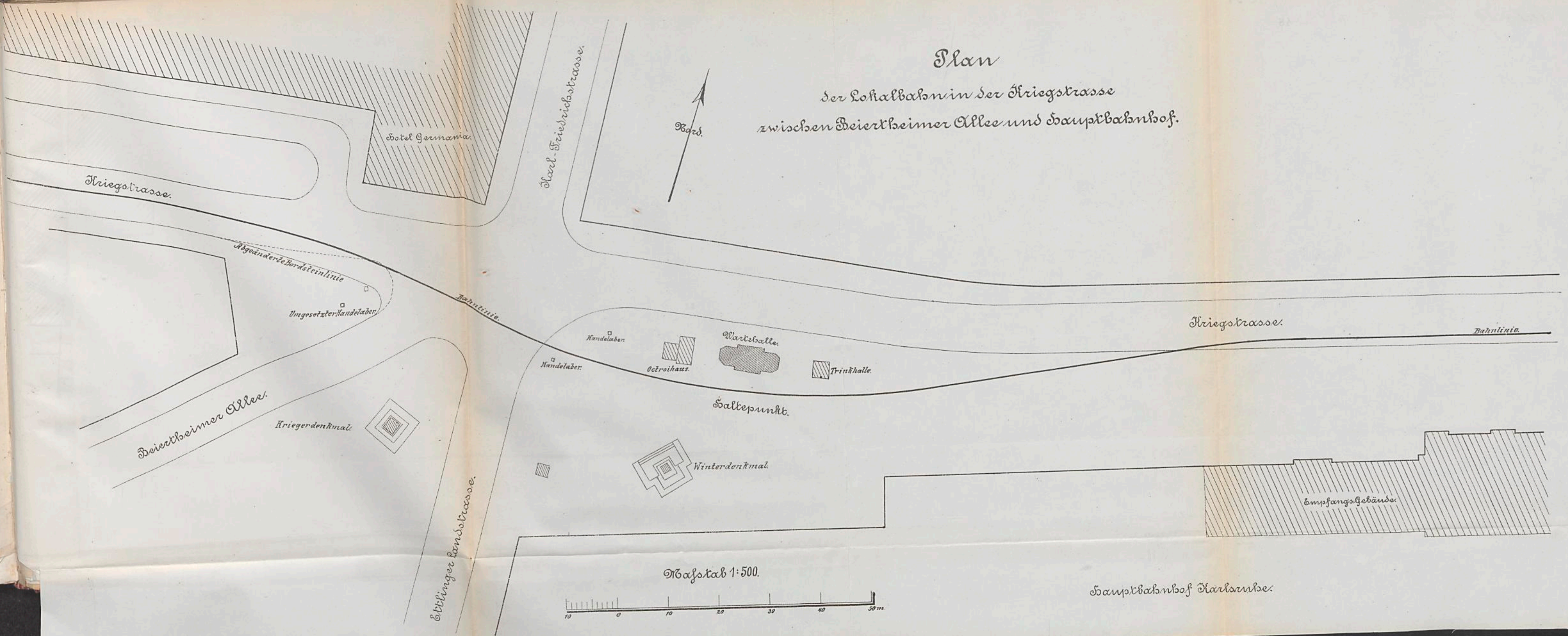
Belage I
Auftrag Franz^o P. 33

Plan

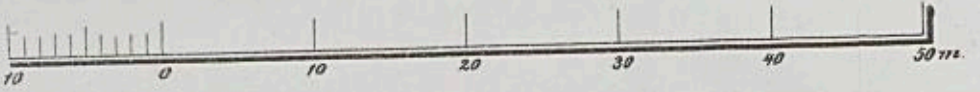
Halbstation der Niedertrasse
Bis zur ersten Allee und Hauptbahn



Plan der Lokalbahn in der Kriegstrasse zwischen Beiertheimer Allee und Hauptbahnhof.



Maßstab 1:500.



Hauptbahnhof Karlsruhe.

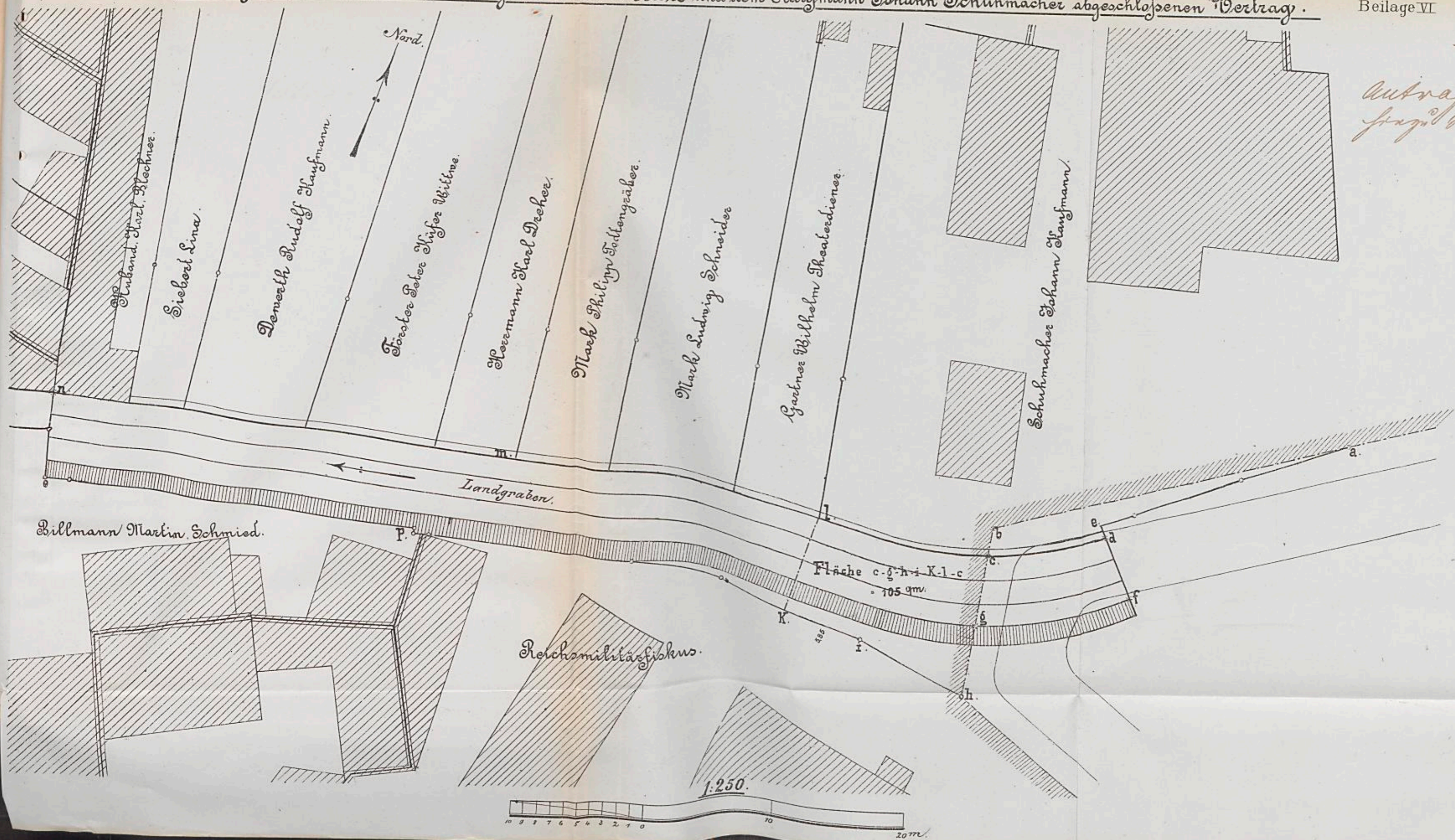
Anlage zu dem zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe und dem Kaufmann Johann Schuhmacher abgeschlossenen Vertrag.

Beilage VI

228

40

Auftrag
Satzung Nr. 33.



Billmann Martin Schmied.

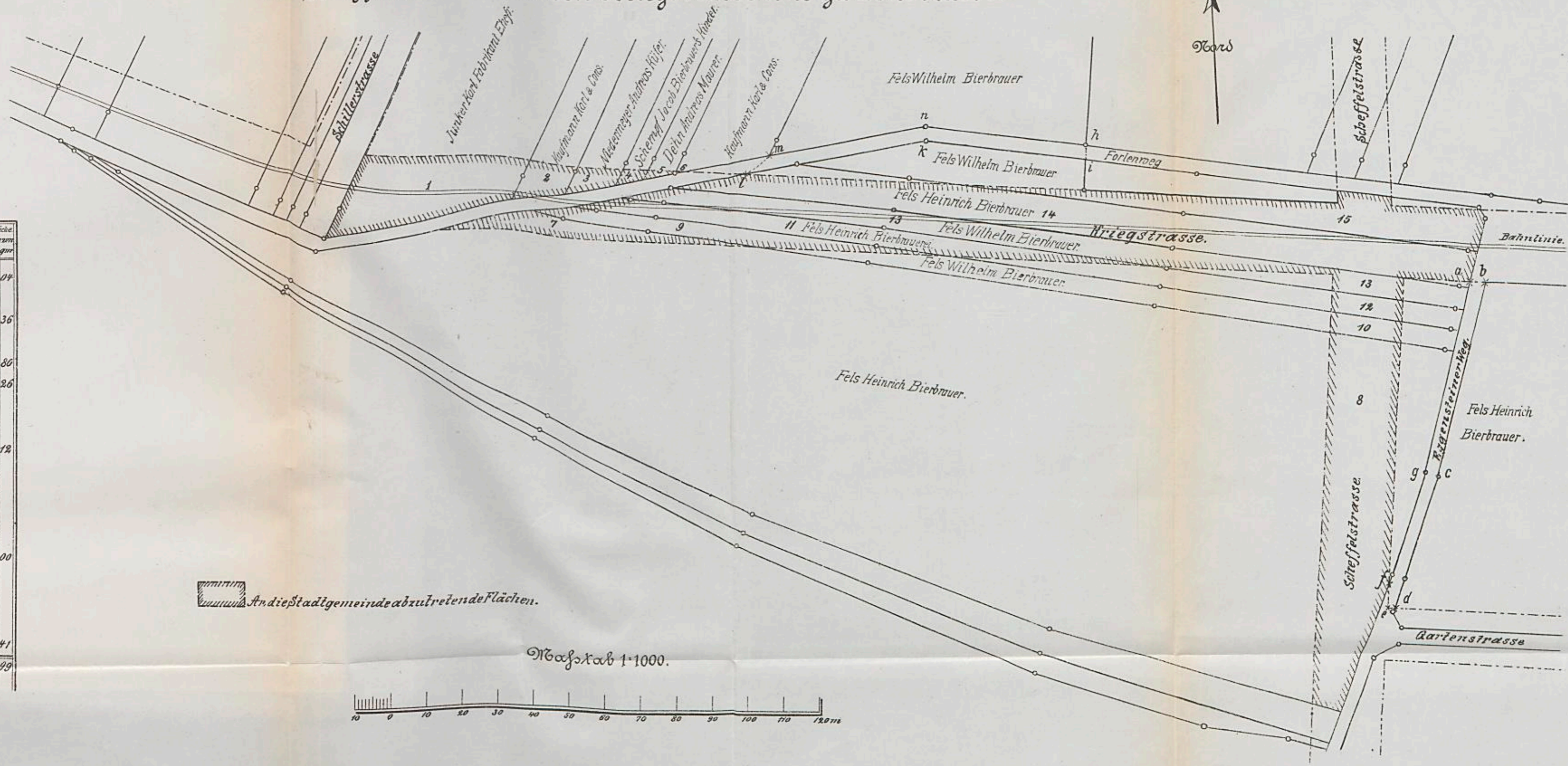
Reichsmilitärfiskus.

1:250.



Plan

der Kriegstrasse zwischen Eggensteiner Weg und Schillerstrasse, sowie
der Scheffelstrasse zwischen Kriegstrasse und Gartenstrasse.



Nr.	Stück N.	Eigentümer	Abzutretende Fläche einzelne im Maximum	
			Ar. qm	Ar. qm
1	1	Junker Karl, Fabrikant u. Ehefrau	8 04	8 04
2	2	Kaufmann Karl, Houditor	1 35	
6		Kaufmann Nikolaus, Kaufmann Rehle Ludwig, Kaufmann	1	1 36
3	3	Niedermeyer Andreas, Hüfer	80	80
4	4	Schiempf Jacob, Bierbrauer's Kinder Pauline, Friedrich, Karoline, Marie und Katharina.	26	26
5	5	Dehn Andreas, Maurer	12	12
6	7	Fels Heinrich, Bierbrauer	2 96	
	8	"	18 78	
	11	"	6 19	
	12	"	1 18	
	14	"	19 89	49 00
7	9	Fels Wilhelm, Bierbrauer	3 65	
	10	"	1 16	
	13	"	10 53	
	15	"	9 07	24 41
Zusammen			83	99

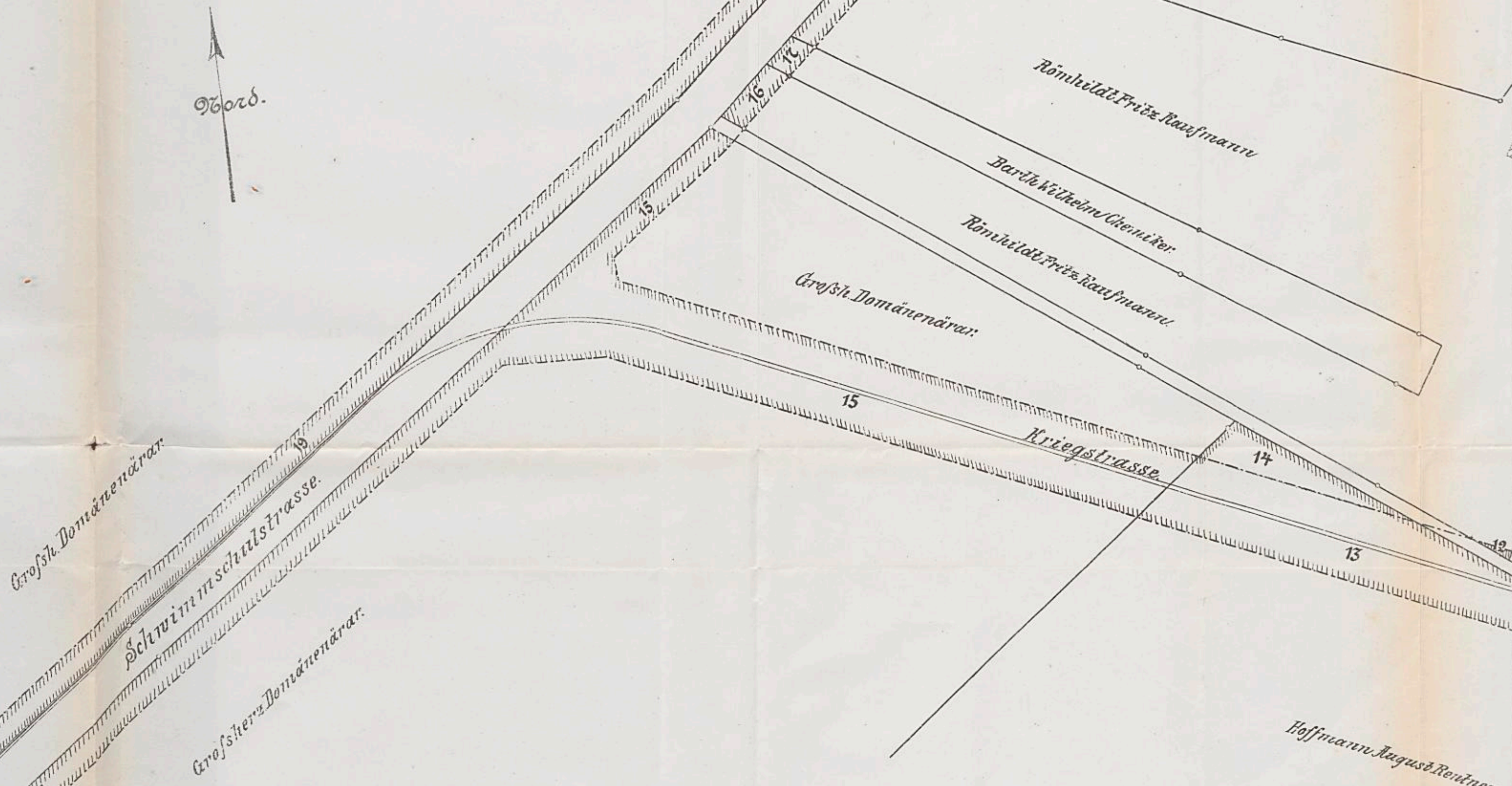
Maßstab 1:1000.

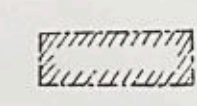


Autrag fiazu^o P. 33.

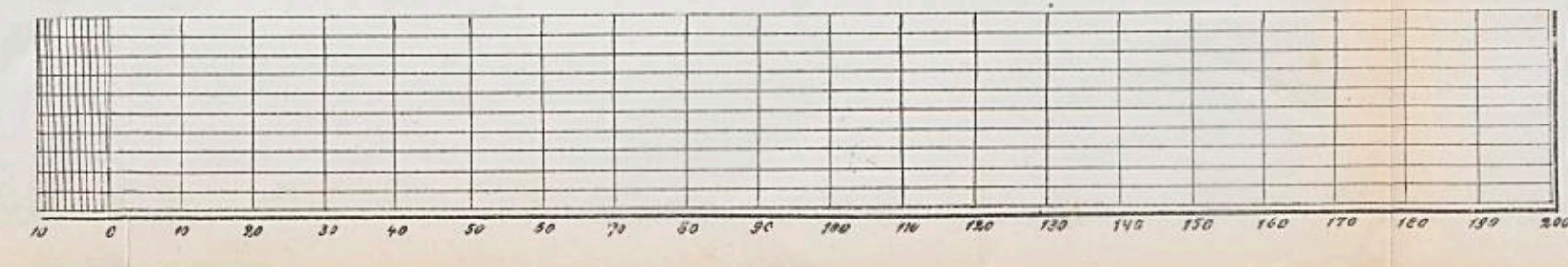
Plan der zu erwerbenden Parzellen für die Durchführung der
Kriegstrasse, östlich der Schwimmschulstrasse, sowie der
Schwimmschulstrasse, südlich des Landgrabens.

Ordnungszahl	Grundstück-Nr.	Eigentümer	Inhalt des erworbenen Grundstücks		Wert pro qm		Gesamtwert der zu erwerbenden Grundstücke	
			Ar	qm	M	Pf	M	Pf
1	1	Meyer, Adolf, Neuwick, Bahnhofsrestaurant	1	96	50		98	00
2	2	Homburger, Nathan, Jacob, Handelsmaier	91		50		45	50
	10		92		50		46	00
3	3	Kastner, Julius, Braumeister und Niedermeyer, Andreas, Kister	88		50		44	00
4	4	Barthling, Otto, Privatier	11	30	50		565	00
5	5	Homburger, Max, Weinhandlung, Witwe Marie geb. Weil	3	04	50		152	00
	9		3	73	50		186	50
	11		4	34	50		217	00
6	6	Brehm, Wilhelm, Handelsgehilfe	4	95	50		247	50
7	7	Braun, Hieronymus, Landwirt, Ehefrau Marie Eva geb. Dambach von Biertheim	1	94	50		97	00
8	8	Scherer, Jacob, Maurermeister	1	74	50		87	00
9	12	Römheld, Fritz, Kaufmann	11		50		5	50
	16		1	40	50		70	00
	18		3	18	50		159	00
10	13	Hofmann, August, Rentner	24	14	50		1207	00
	14		3	50	50		175	00
11	15	Grossherzog, Domänenärar	64	41	50		3220	50
	19		35	60	50		1780	00
12	17	Barth, Wilhelm, Chemiker	71		50		35	50
zusammen			168	76			8438	00



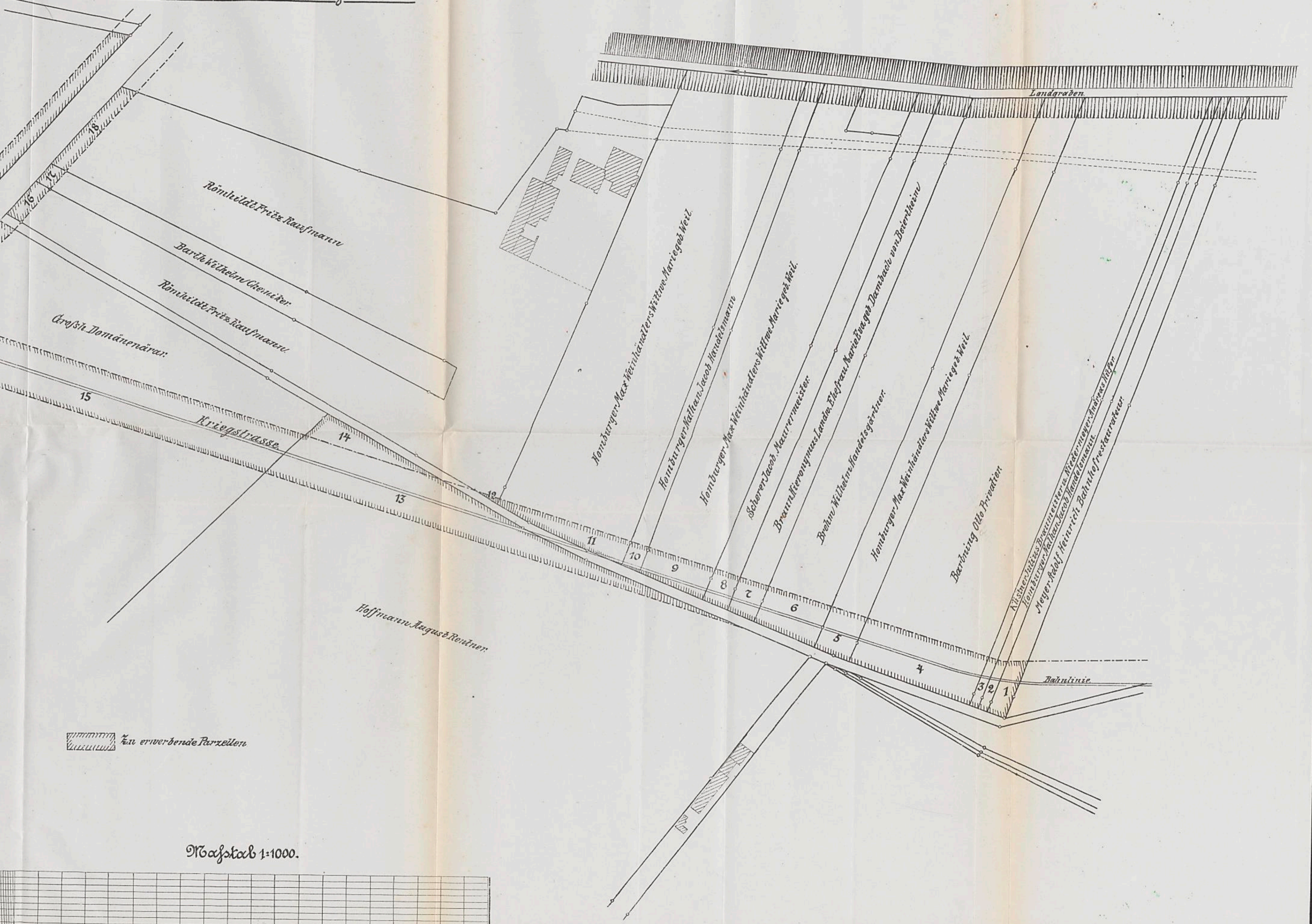
 zu erwerbende Parzellen

Maßstab 1:1000.



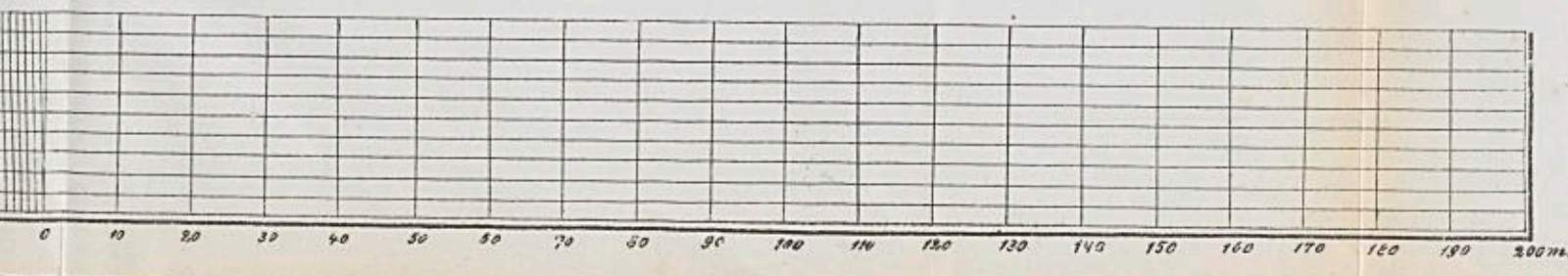
Gemarkung Biertheim

Der zu erwerbenden Parzellen für die Durchführung der
Kriegstrasse, östlich der Schwimmschulstrasse, sowie der
Schwimmschulstrasse, südlich des Landgrabens.



zu erwerbende Parzellen

Maßstab 1:1000.

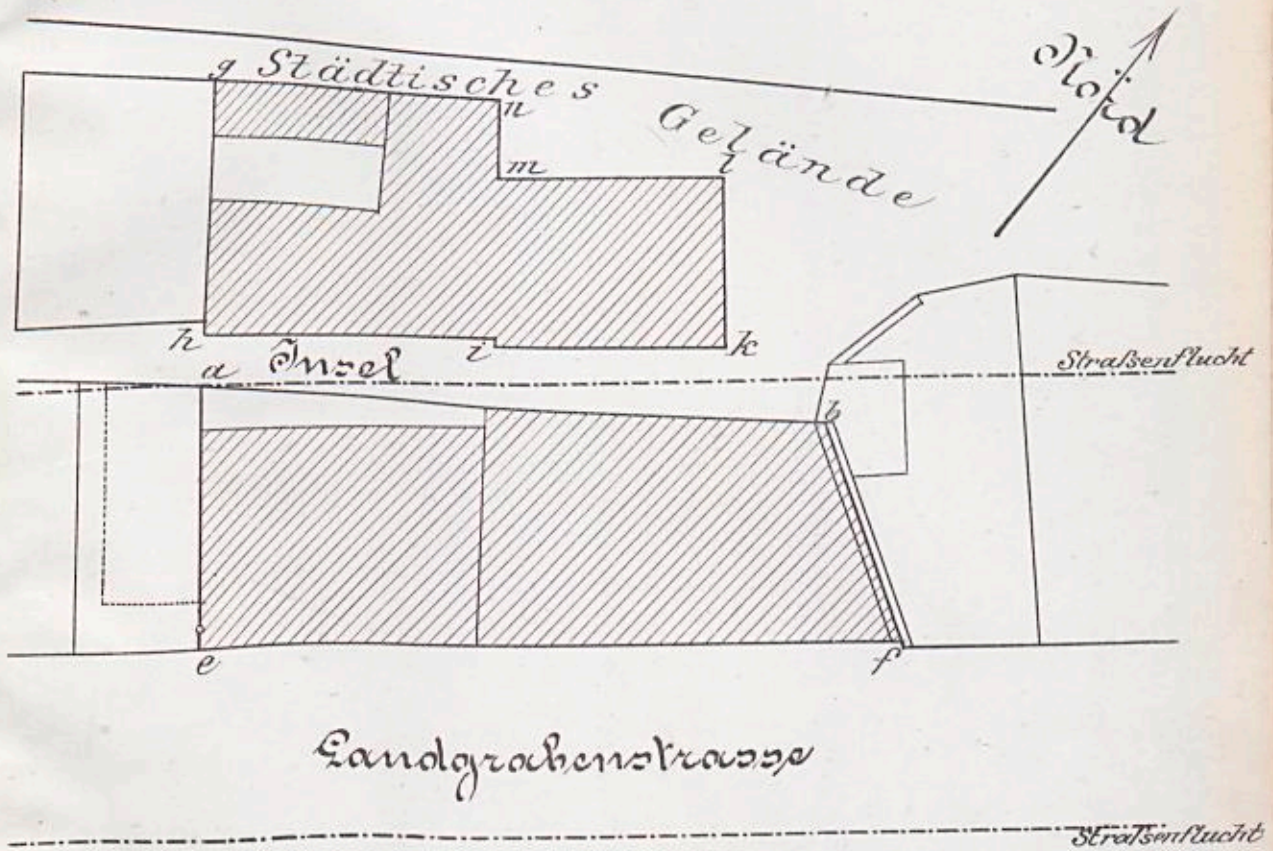


Plan

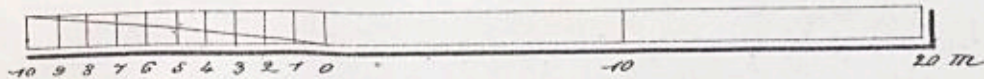
Auftrag Seite 9. 33.

5231

über das durch die Stadtgemeinde von
Illmer Friedrich Kutzcher Wwe. zu erwerbende Gelände.



1:250.

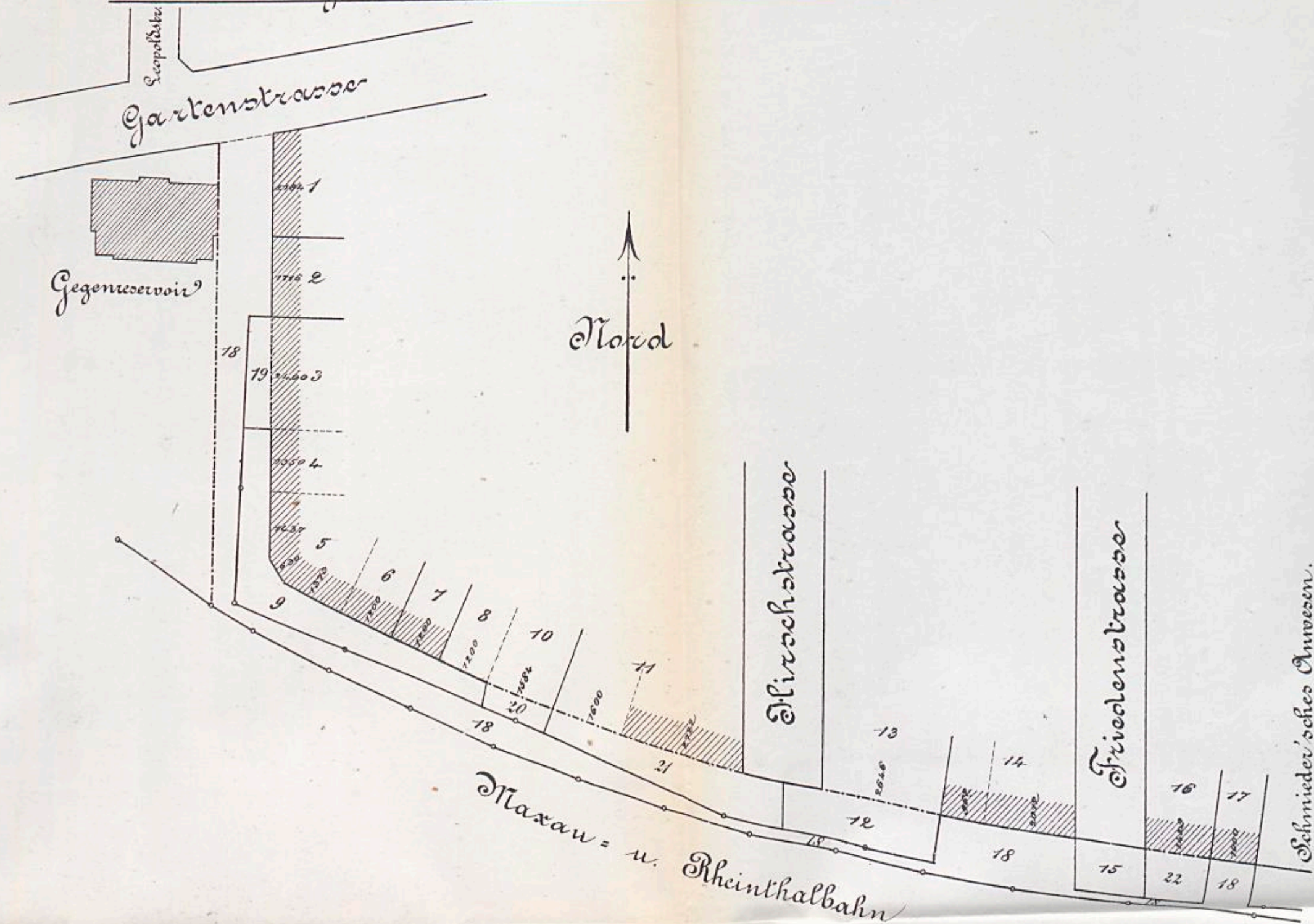


Fläche a-b-f-e-a = 176 qm
 " g-h-i-k-l-m-n-g = 121 "
 Zus. 297 qm

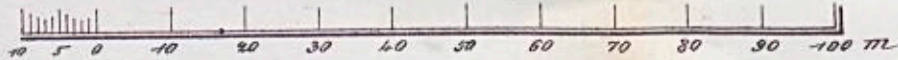
Autrag franz^o S. 44

Rheinbahnstrasse und Leopoldstrasse

zwischen der Gartenstrasse und dem Schmieder'schen Anwesen.



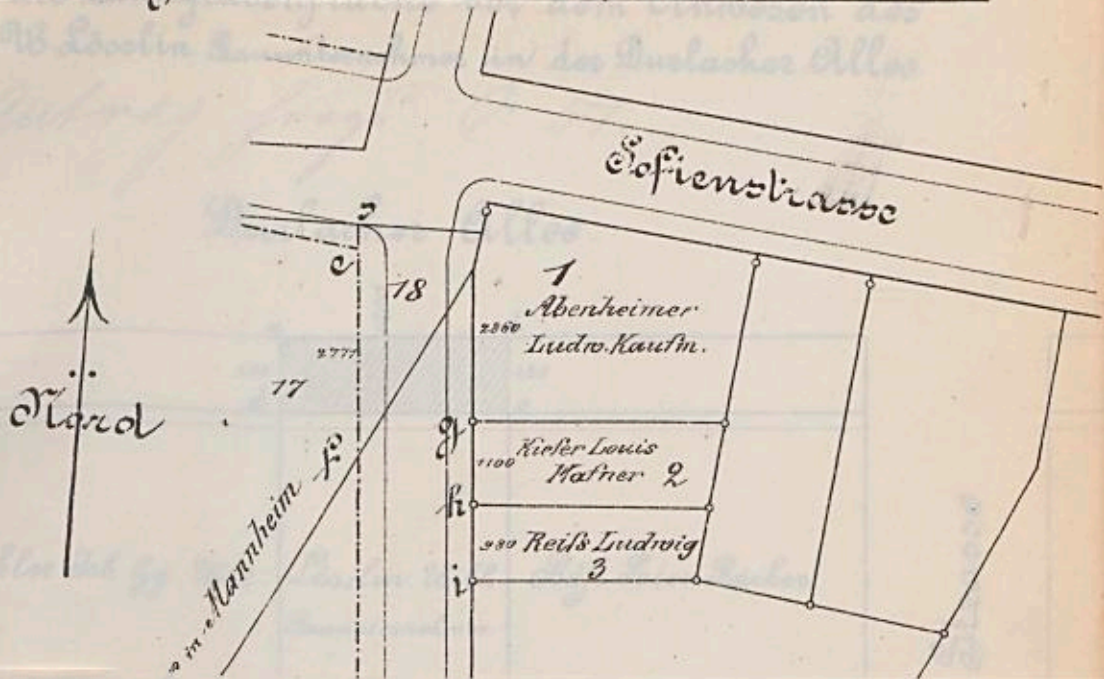
M. = 1:1000.



Scheffel-Strasse

233

zwischen Kriegerstrasse und Sofienstrasse .



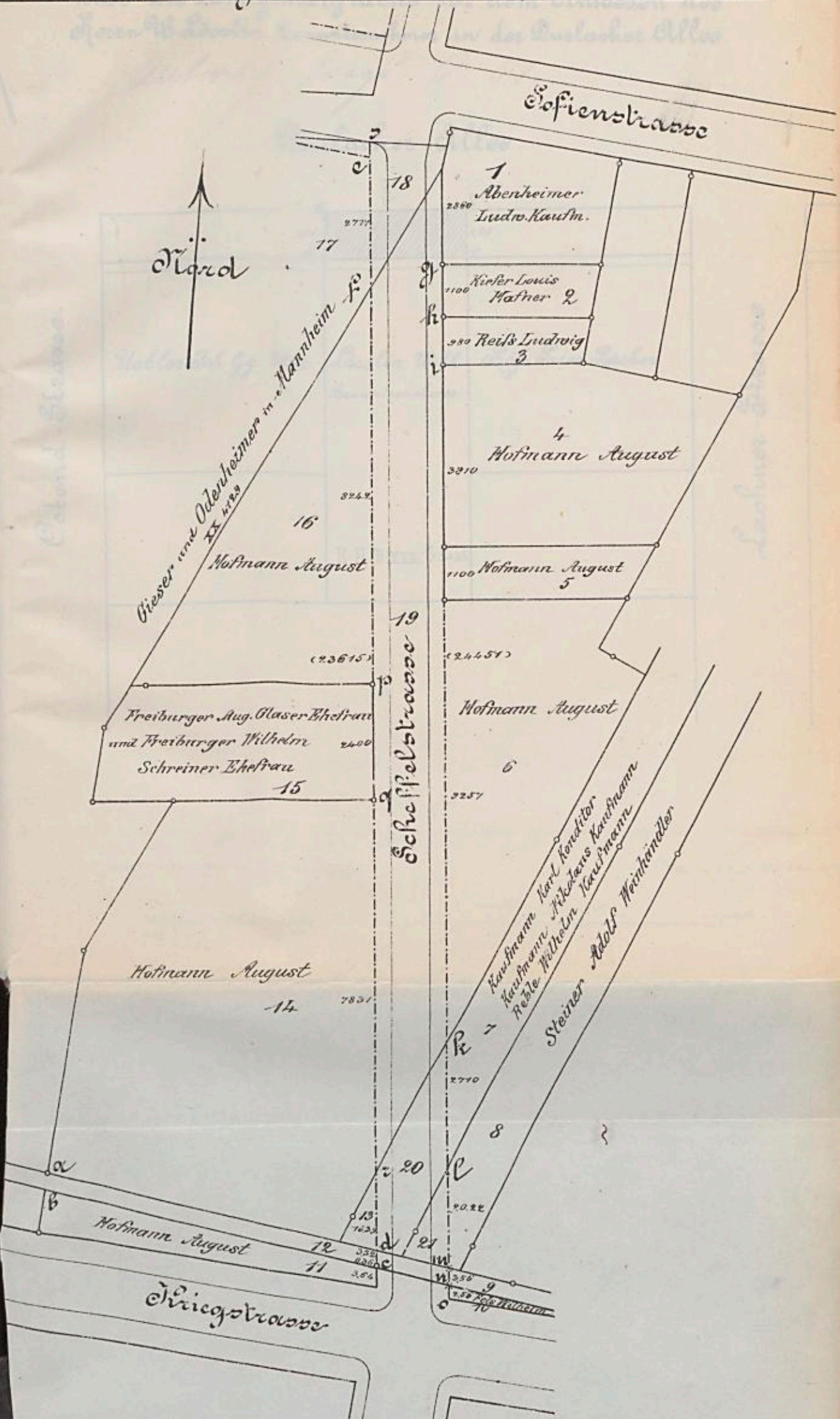
S. 46

Auftrag Seite 46.

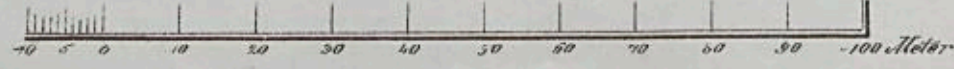
Scheffel-Strasse

233

zwischen Kriegstrasse und Sofienstrasse.



Maßstab 1:1000.

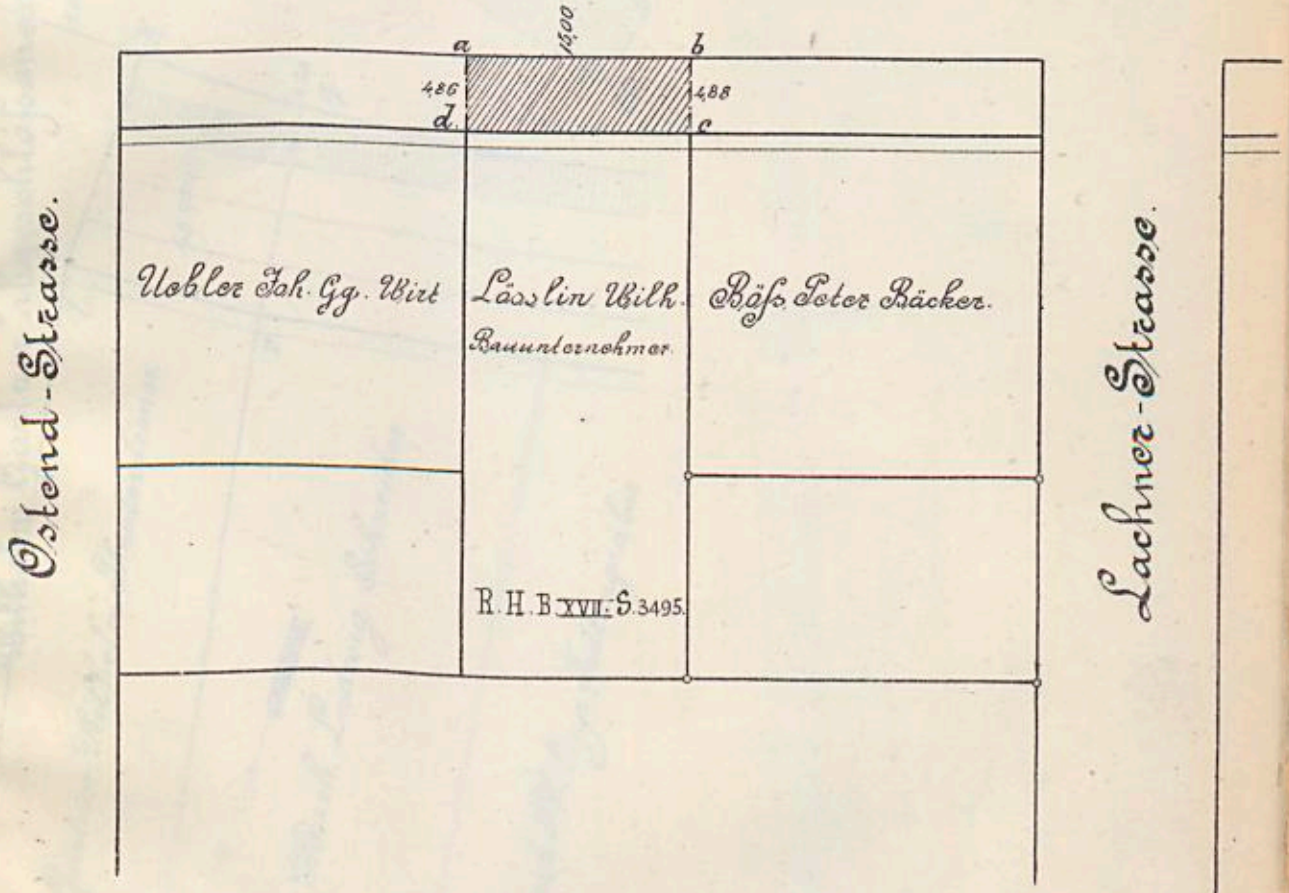


Messurkunde

über die Landgrabenfläche vor dem Anwesen des
Herrn W. Lösslin Bauunternehmer in der Durlacher Allee.

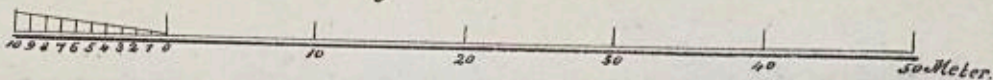
Auftrag Franz B. 57.

Durlacher Allee.



Inhalt der Fläche a-b-c-d-a = 73 qm.

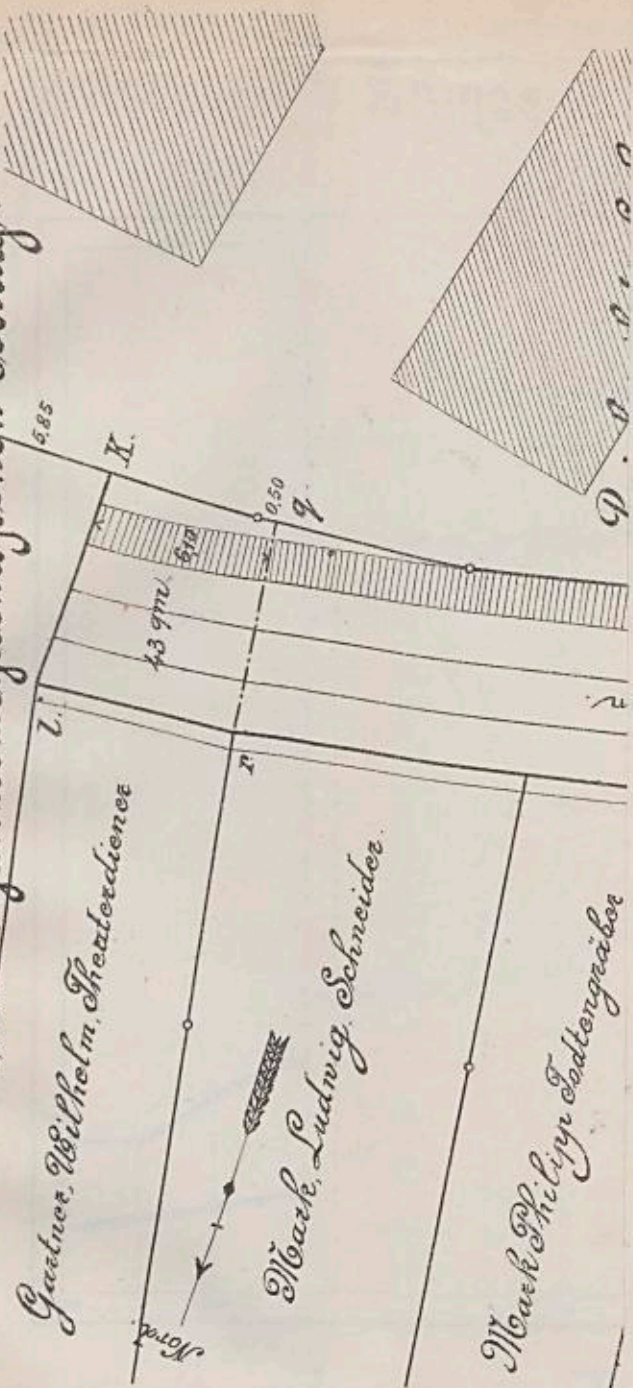
Maßstab = 1: 500.



Kunthaus, den 30. März 1890.

gez. A. Irion, Geometer.

Anlage zu dem zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe u. dem Theaterdionee
 Wilhelm Gartner abgeschlossenen Vertrag.



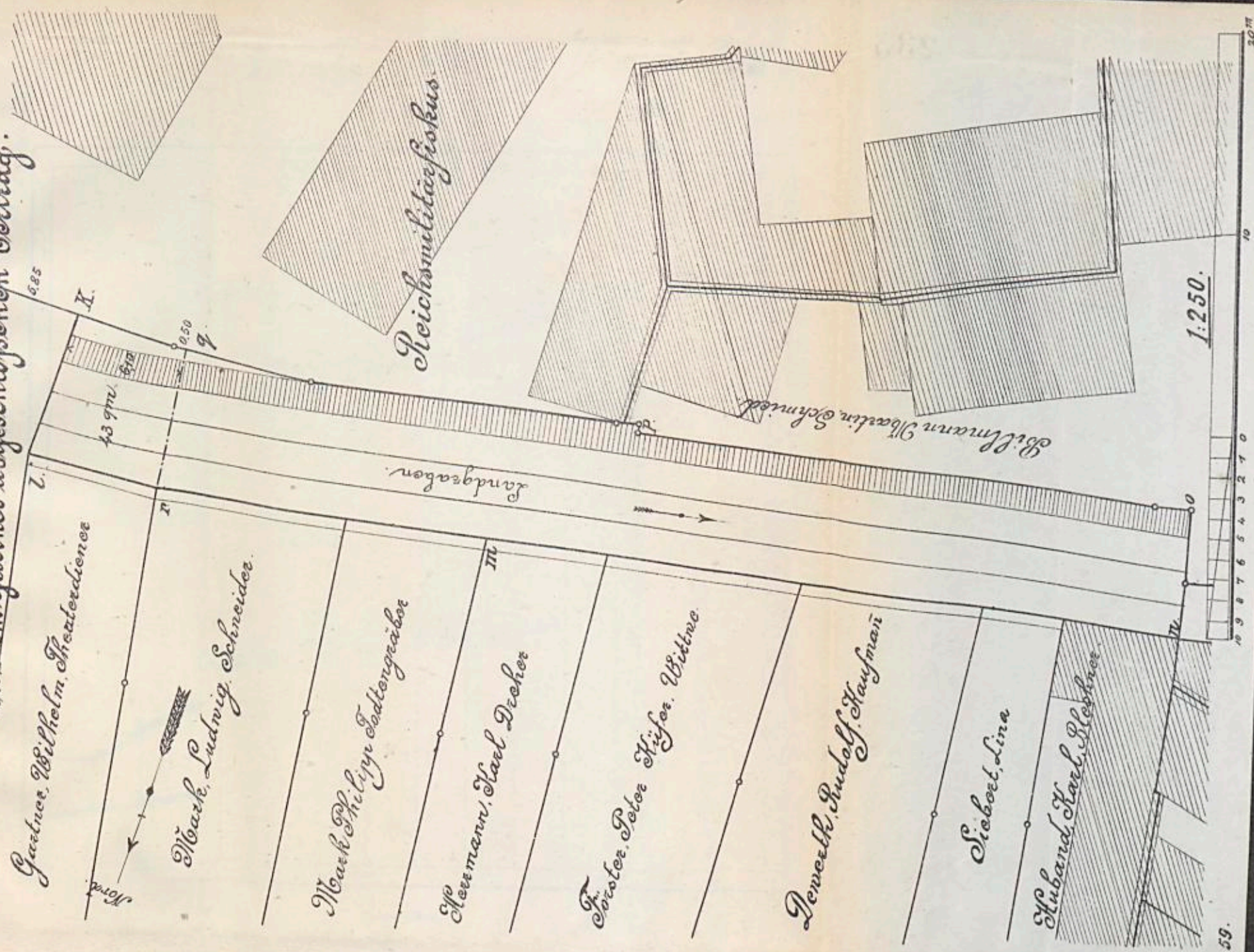
Gartner, Wilhelm, Theaterdionee

Markt, Ludwig, Schneider

Markt, Philipp, Todtengräber

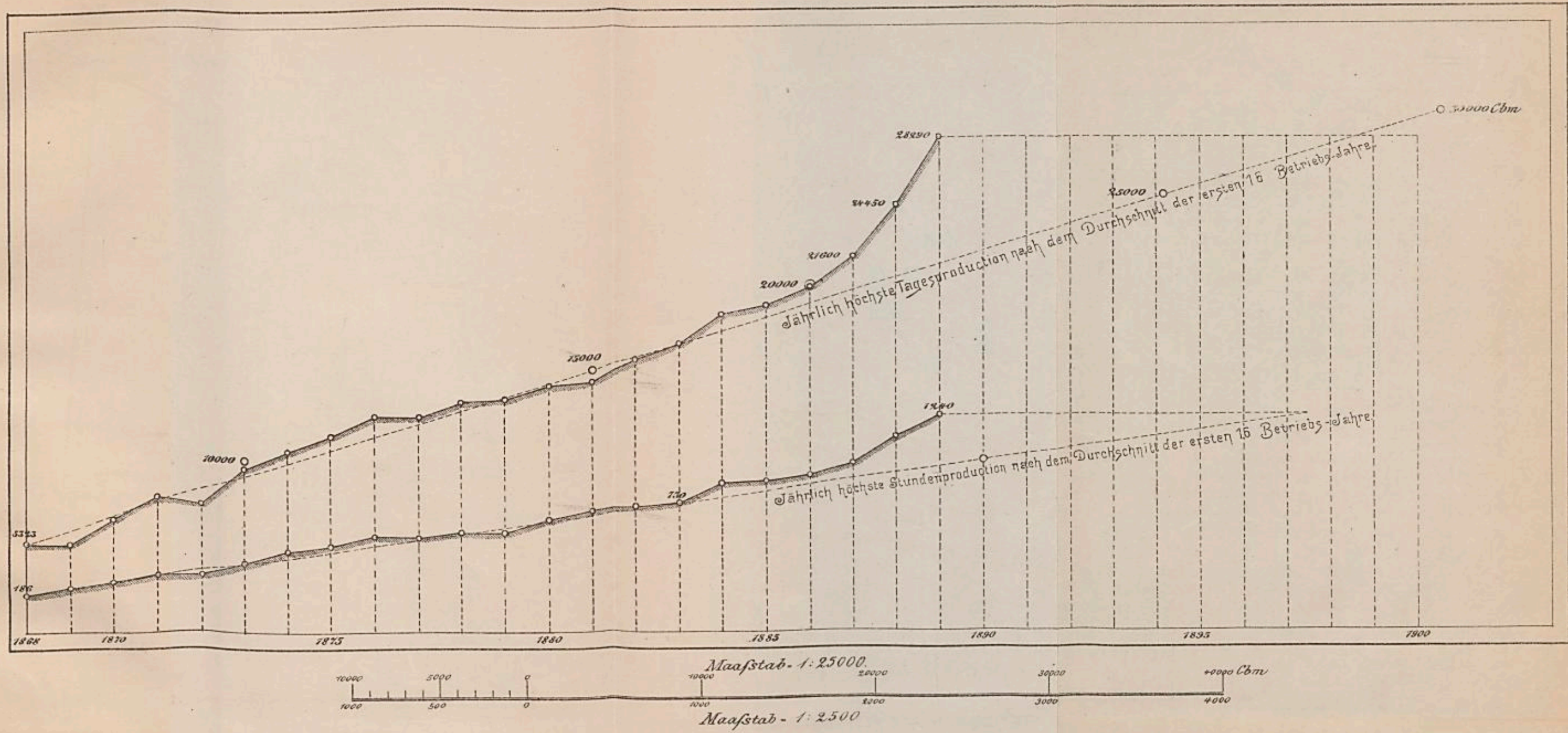
Auftrag sign.
 J. 52.

Anlage zu dem zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe u. dem Theaterdiener
 Wilhelm Gartner abgeschlossenen Vertrag.



Graphische Übersicht über die höchste Gasproduction pro 1 Tag und 1^{er} Stunde inden Jahren 1868 bis 1890.

Antrag Linz 253 236

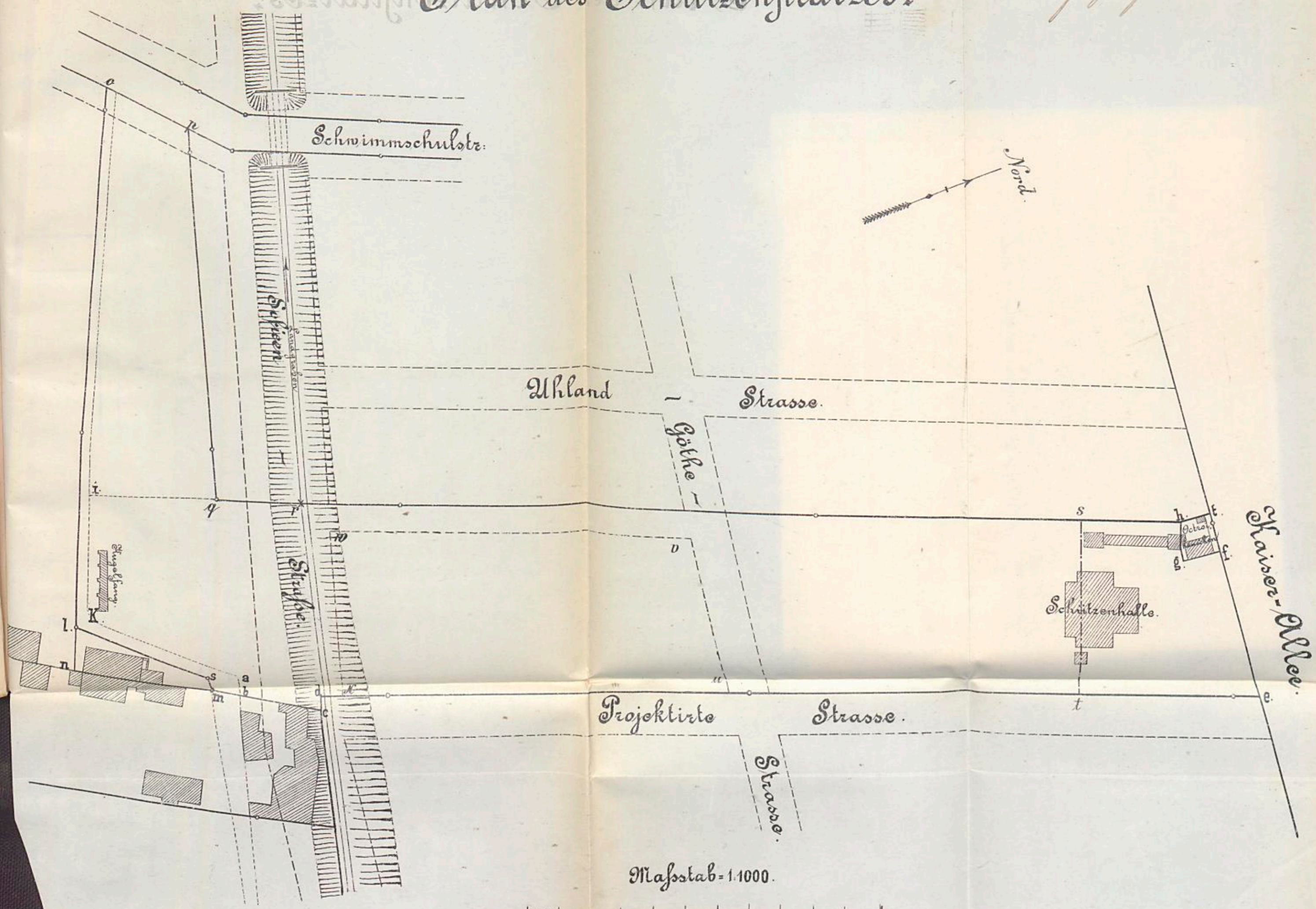


Städt. Gas- und Wasserwerke

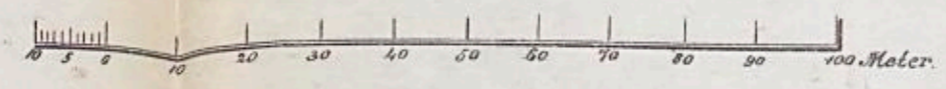
Karlsruhe, 13. Februar 1890.

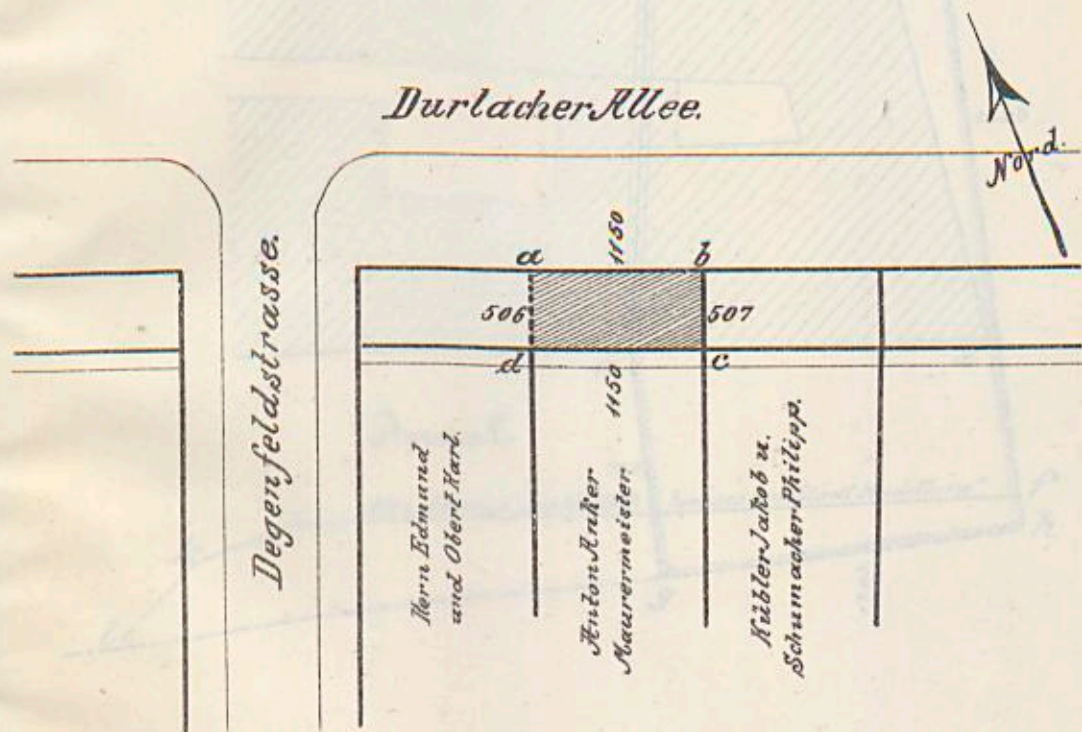
Plan des Schützenplatzes.

Auftrag Franz C. 57.



Maßstab = 1:1000.



MessurkundeAntrag *linga* P. 62.über die Landgrabenfläche vor dem Anwesen des Herrn
Anton Anker Maurermeister in der Durlacher Allee.Inhalt der Fläche $a-b-c-d-a = 58 \text{ qm.}$

Maßstab 1:500.



Karlsruhe, den 11 Juli 1890

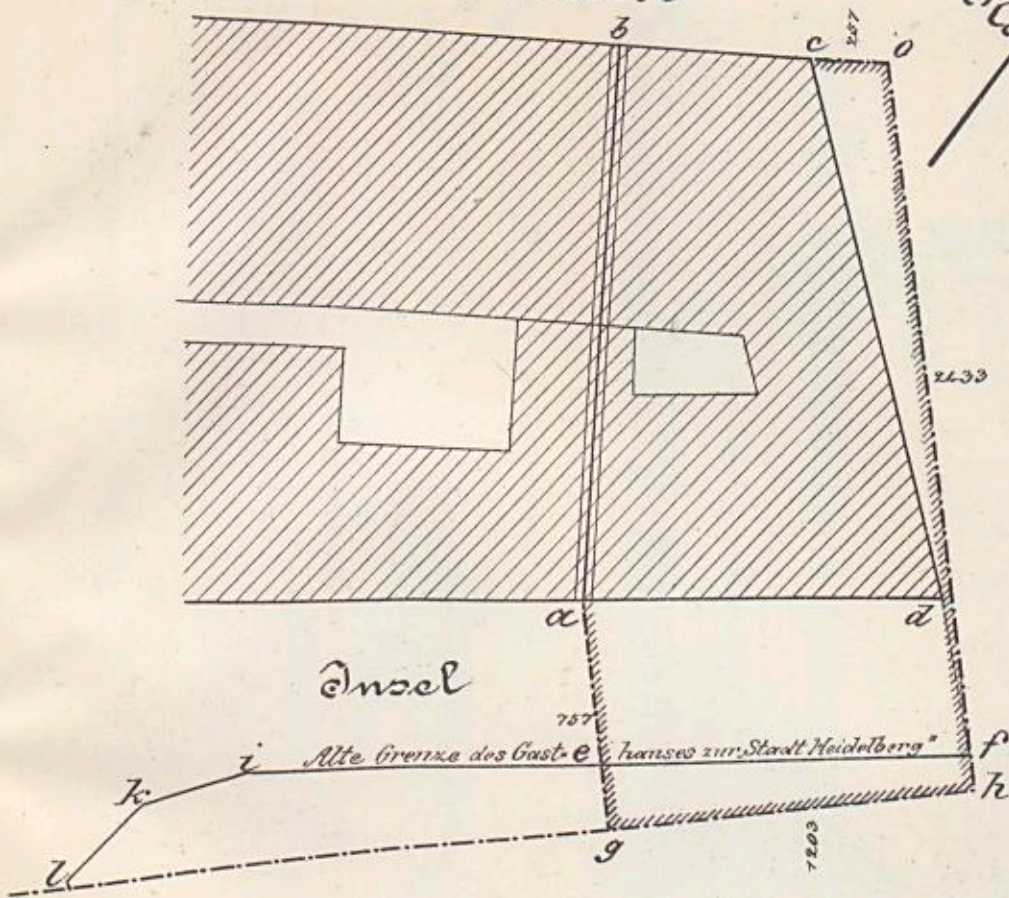
O. J. J. J. J.

Platzen 1792 1893

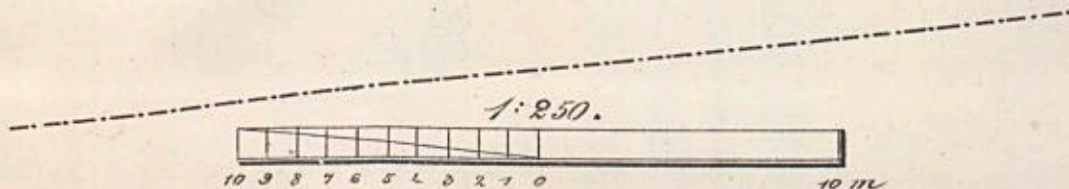
Durlacherstrasse

239

Flodol



Sandelgrabenstrasse



Inhalt der Fläche e-g-h-f-e = 90 qm
 " " " a-e-f-d-a = 64 "
 " " " f-o-c-d-f = 24 "
 Zusammen 108 qm

Beilage zum Protokoll vom 5ten September 1890

Für den Notar:

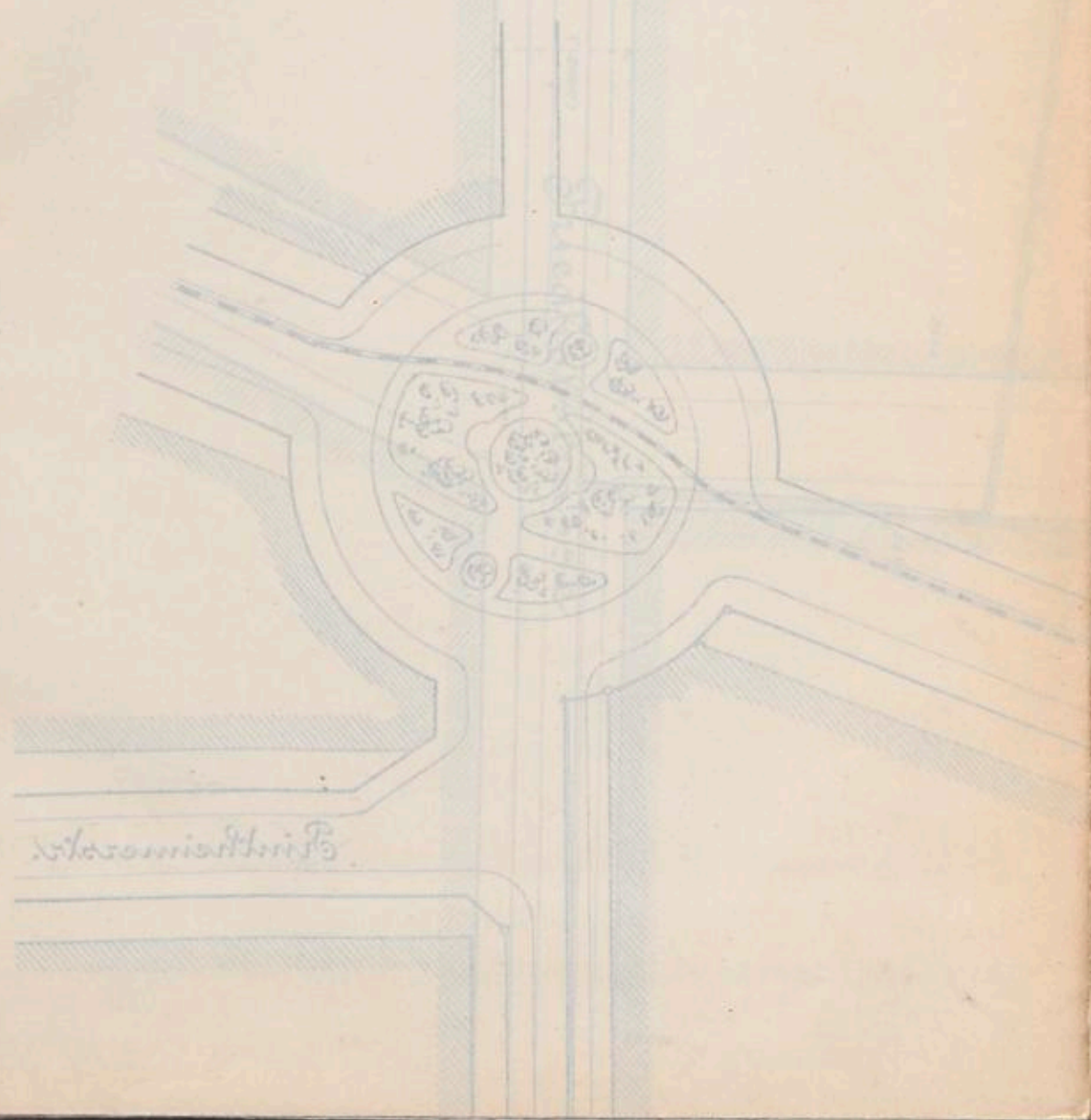
ing. Schmetzler

ing. Friederike Werth Wittmann

Antropo lingua^o C. 79.

79

Antropo lingua^o C. 79.



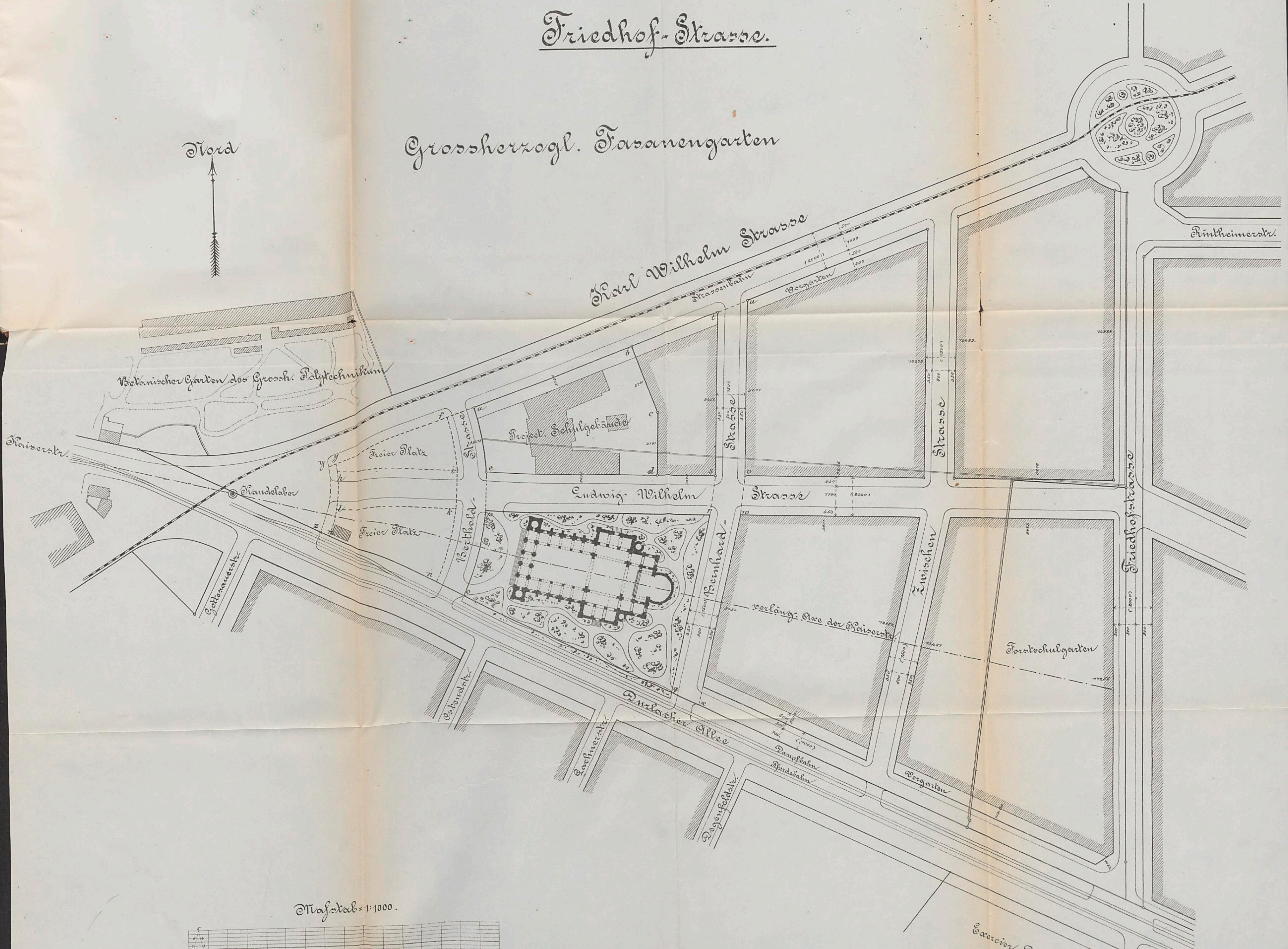
Antropo lingua^o C. 79.

Situationsplan

über den Baubezirk zwischen Durlacher Allee, Karl-Wilhelm-Strasse u.

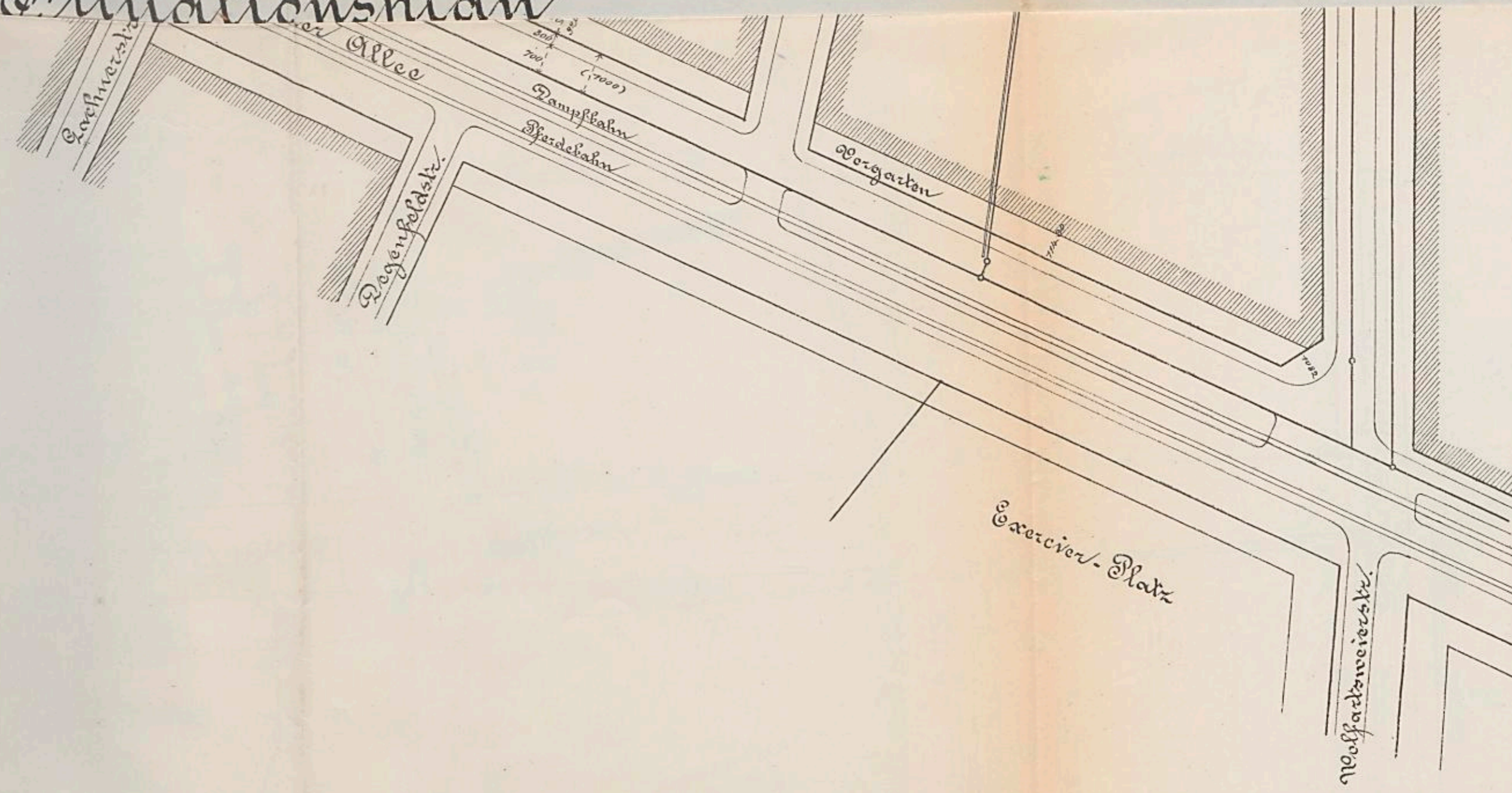
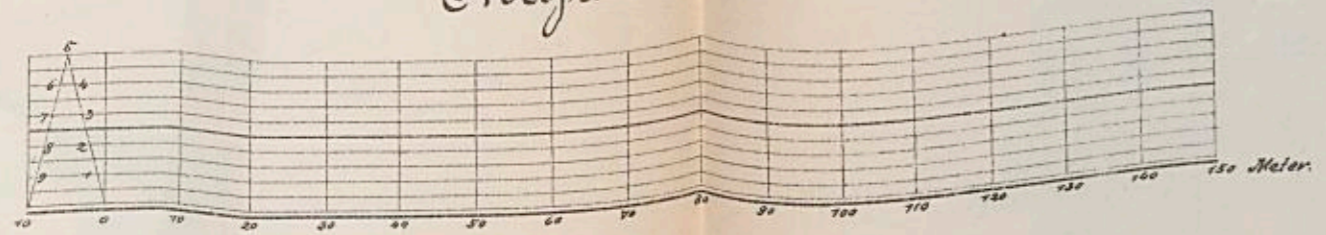
Friedhof-Strasse.

Grossherzogl. Fasanengarten



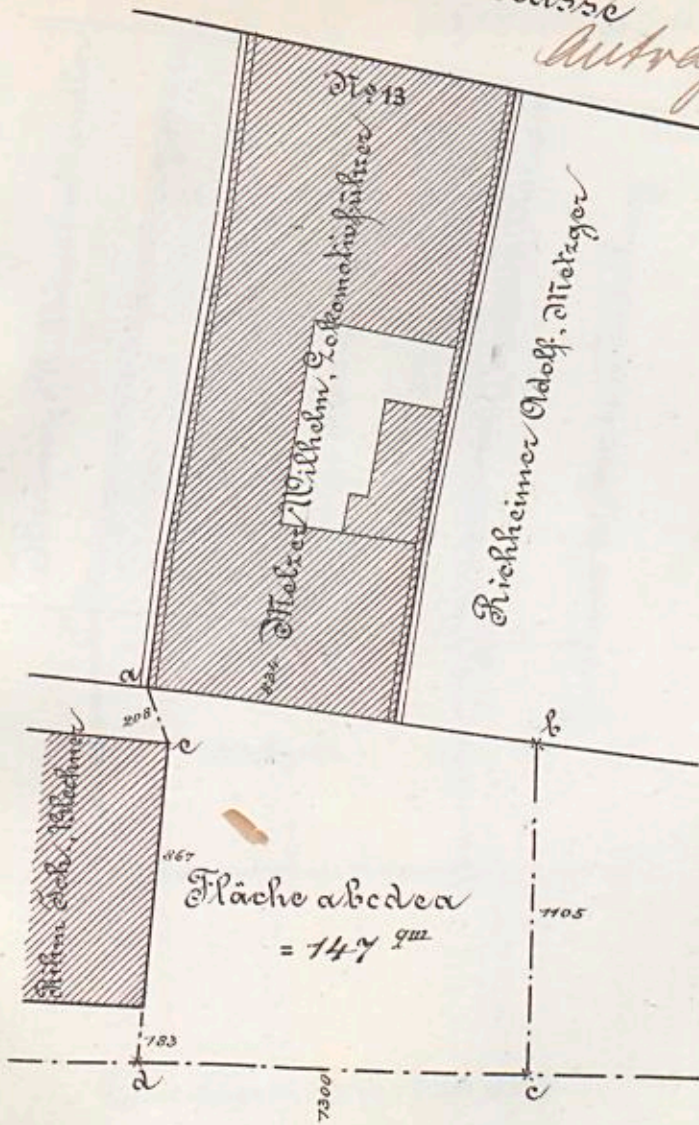
Maßstab = 1:1000.

Situationsplan



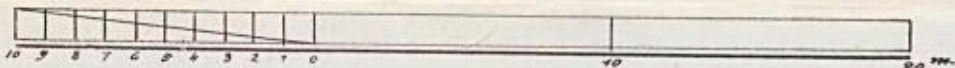
Durlacherstrasse

Auftrag Franz
P. H.



Landgrabenstrasse

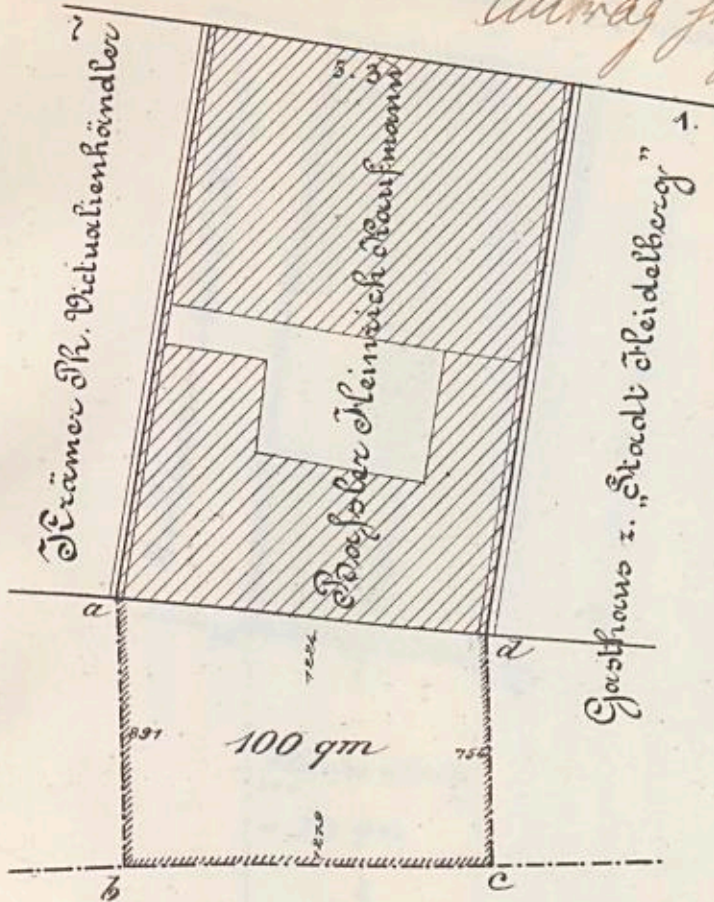
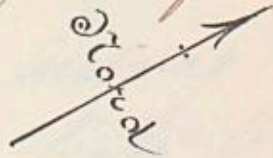
M = 1:250



Durlacherstrasse

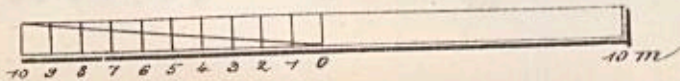
242

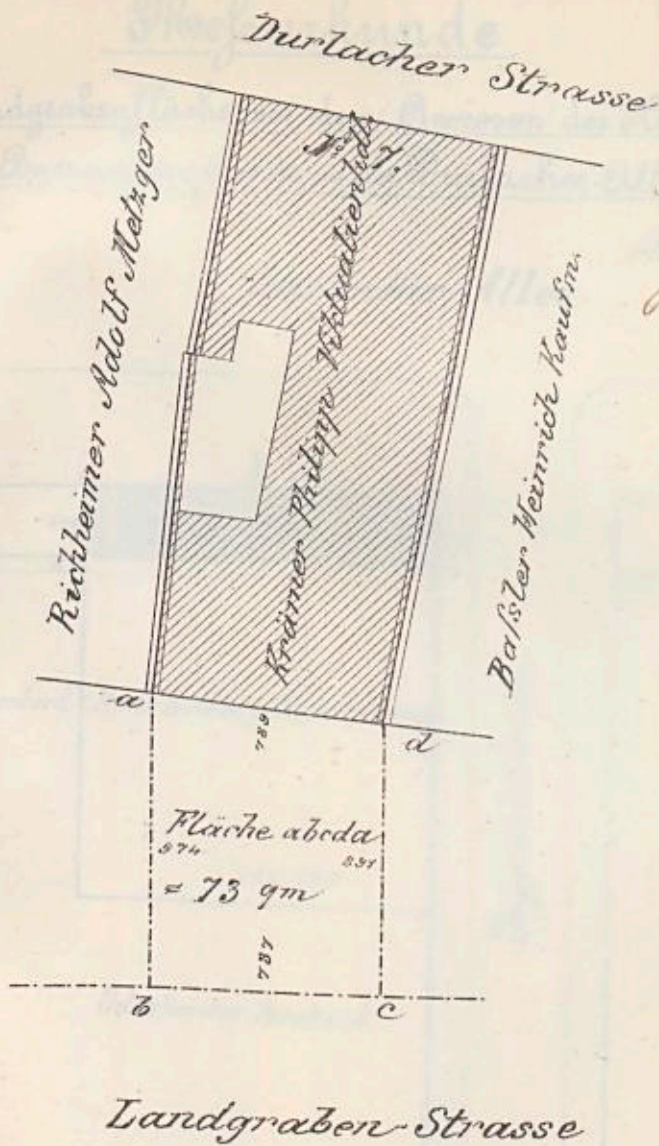
Auftrag Jung^o L. 87.



Sandgrabenstrasse

1:250





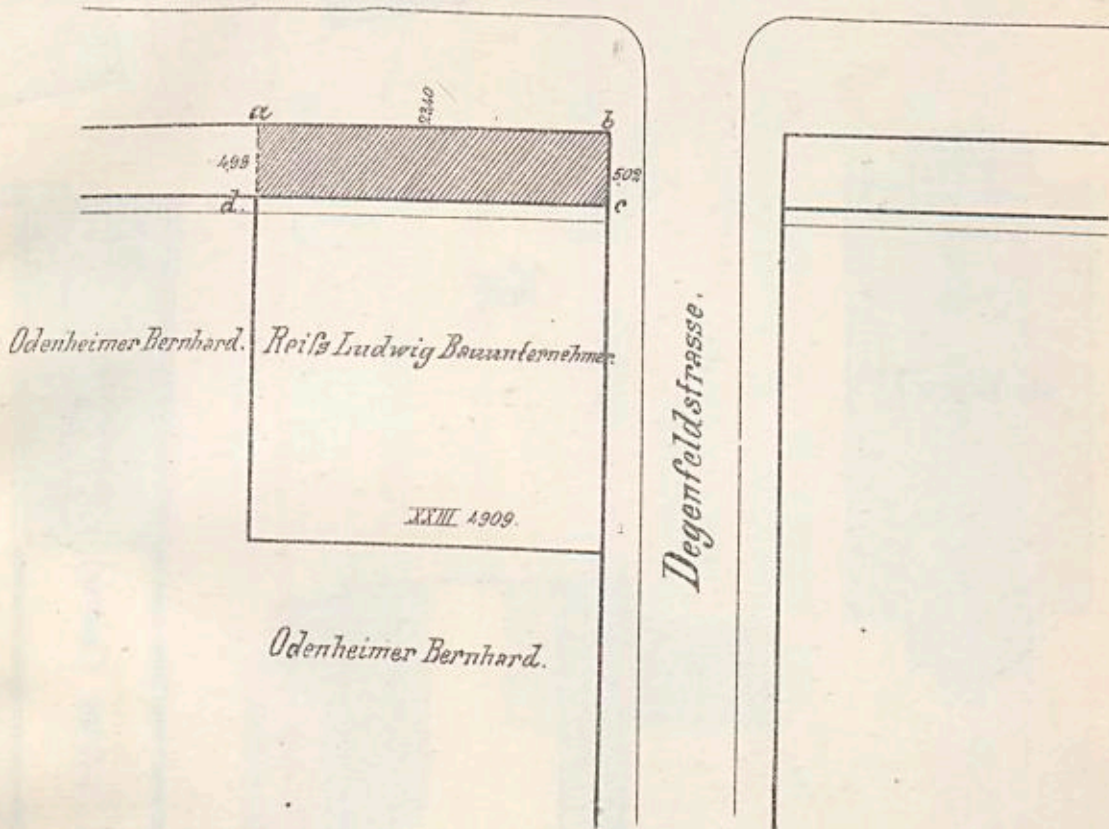
Auftrag
Jungo P. 97.

Messurkunde

über die Landgrabenfläche vor dem Anwesen des Herrn Reisz Ludwig
Bauunternehmer in der Durlacher-Allee.

Durlacher-Allee.

*Auftrag für die
P. 103.*



Inhalt der Fläche a-b-c-d-a = 117 qm

Masstab = 1:500.

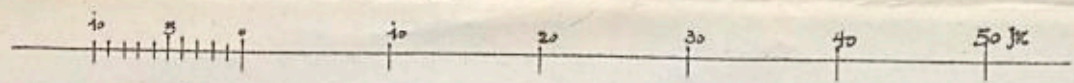
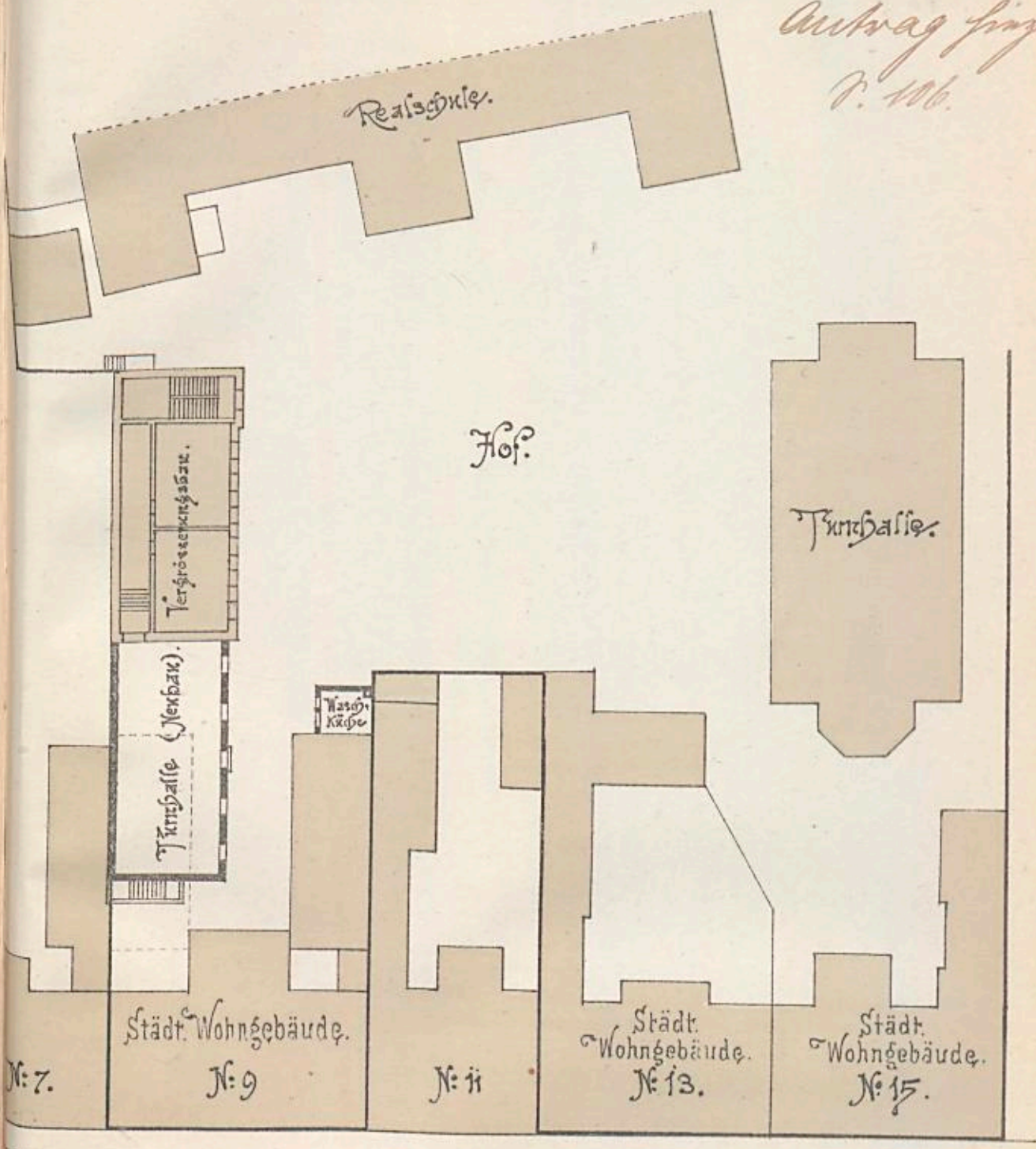


Gezucht den 11. Februar 1891.

gez. A. Irion, Geometer

Neban einer Turnhalle für die Realschule Karlsruhe.

Auftrag Fritz
P. 106.



Karlsruhe, Feb. 1891.

Städt. Hochbauamt.
Sunder

Auftrag für die P. 108.

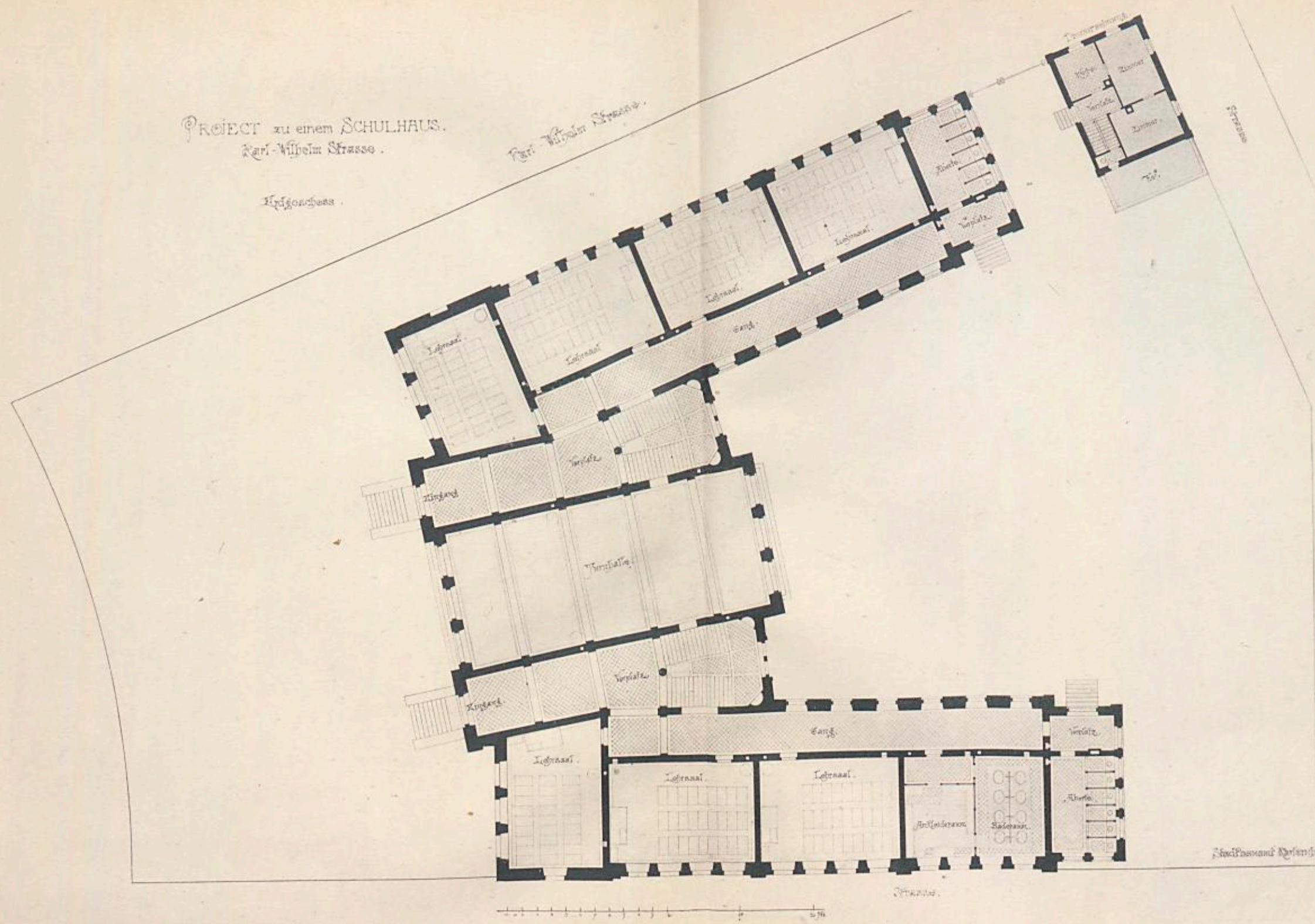


Autrag fuzzi^o P. 108.

PROJECT zu einem SCHULHAUS.
Karl-Wilhelm Strasse.

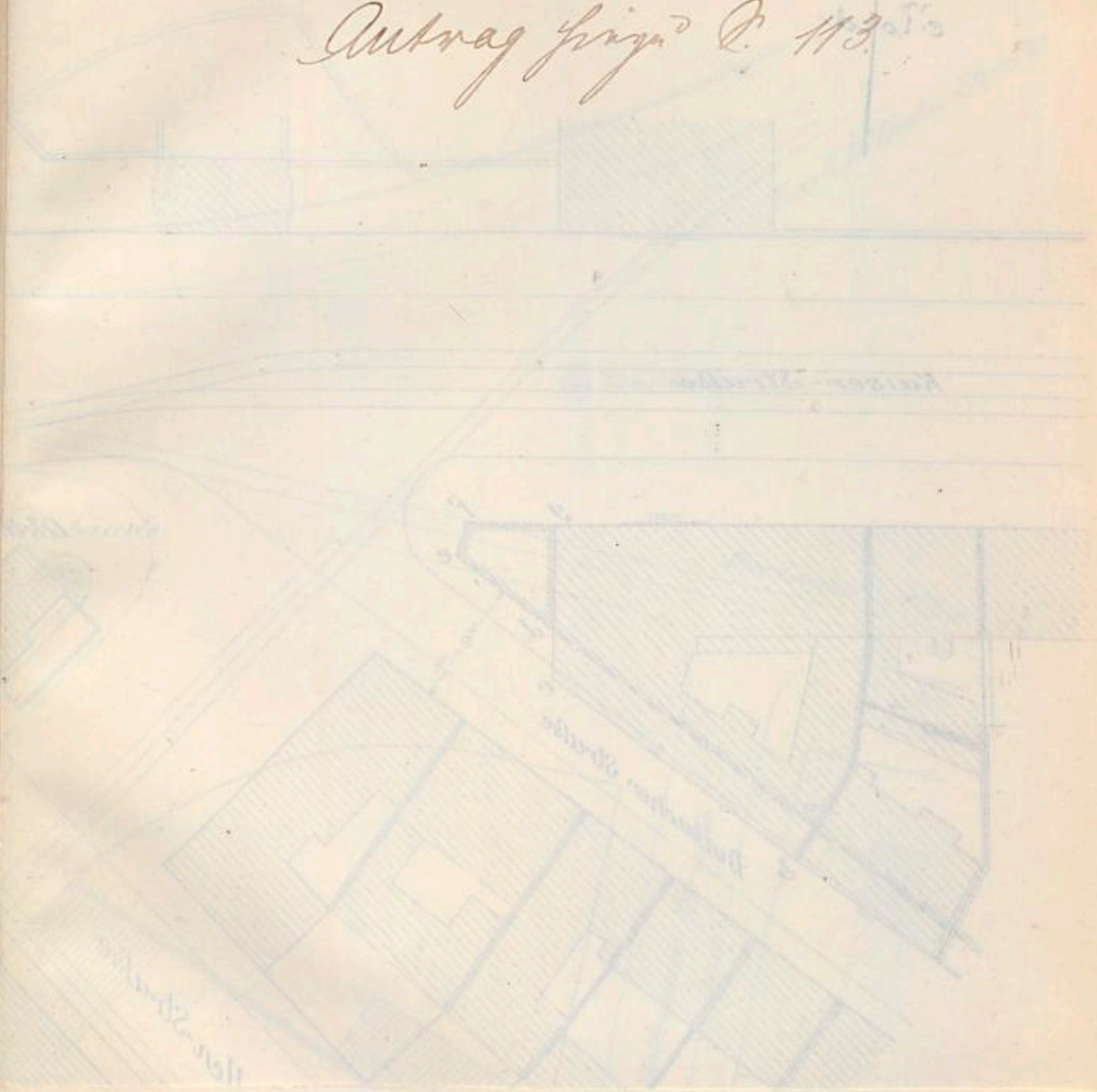
Hygienisches.

Karl-Wilhelm Strasse.

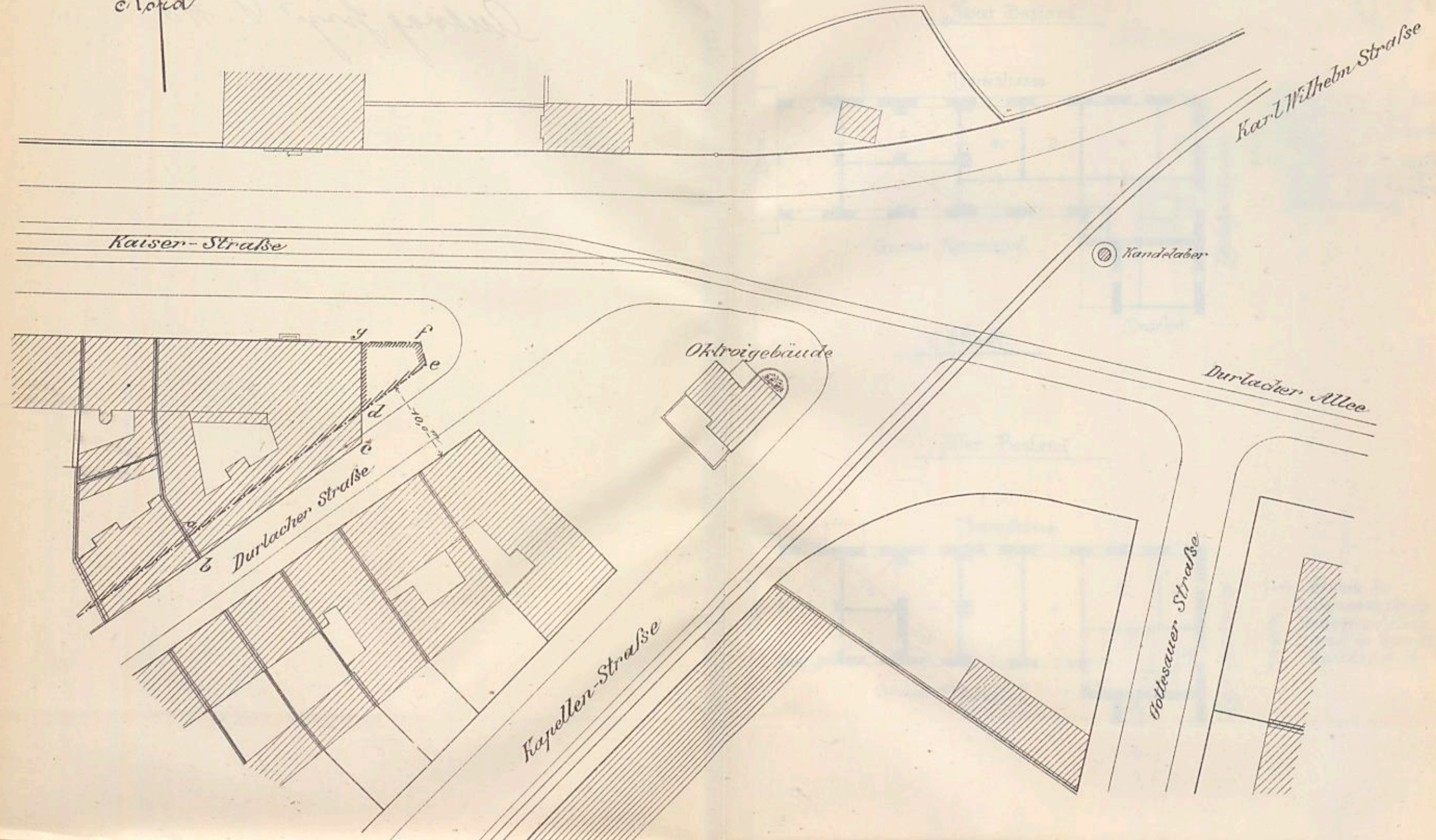
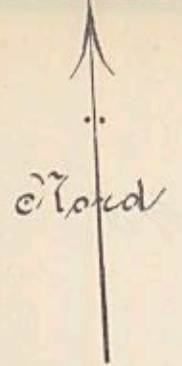


Karl-Wilhelm Strasse

Autrag sign^d Q. 113. 1/2

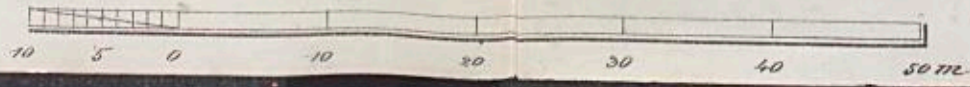


219



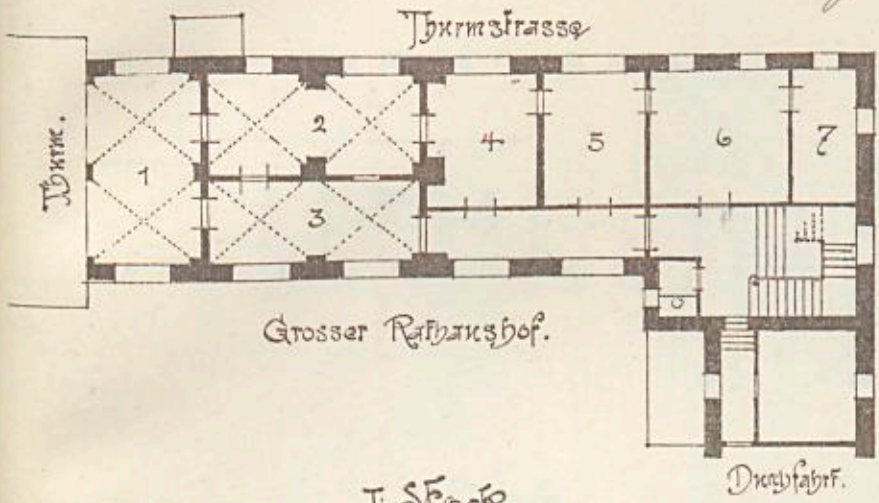
Inhalt der Fläche a-b-c-d-a = 76 qm
" " " d-e-f-g-d = 42 "

M. = 1:500.



Neuer Bestand.

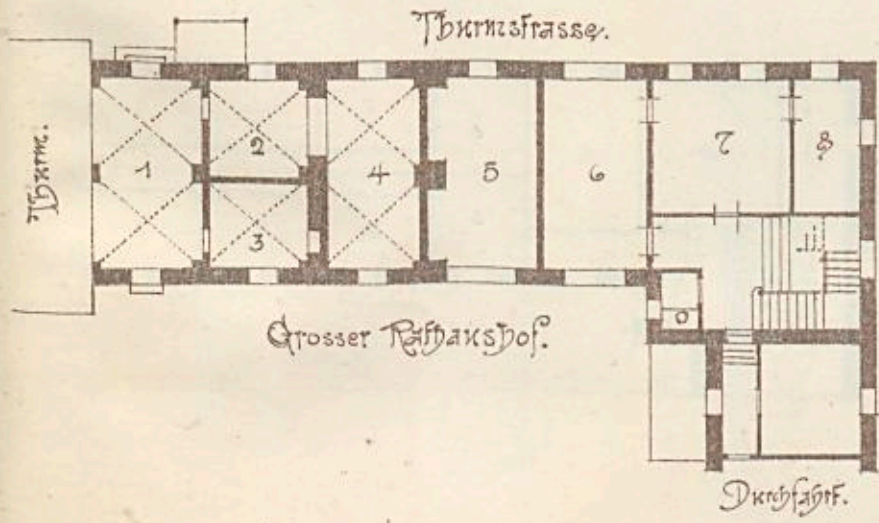
Antrag vom 21. VII.



- 1. Katasterbureau für das Versicherungswesen.
- 2. Schalterzimmer der Meldestelle.
- 3. Wartezimmer
- 4-7. Secretäre u. Gehilfen für das Versicherungswesen u. die Krankenkassenverwaltung.

I Stock.

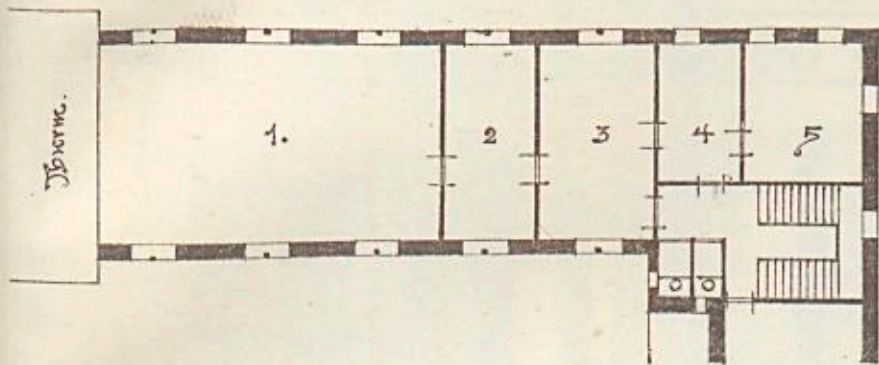
Alter Bestand



- 1-4 Stuben der Leaternanzünder
- 5. Versteigerungslocal
- 6. Zimmer der Bauschätzer
- 7. Secretariat II



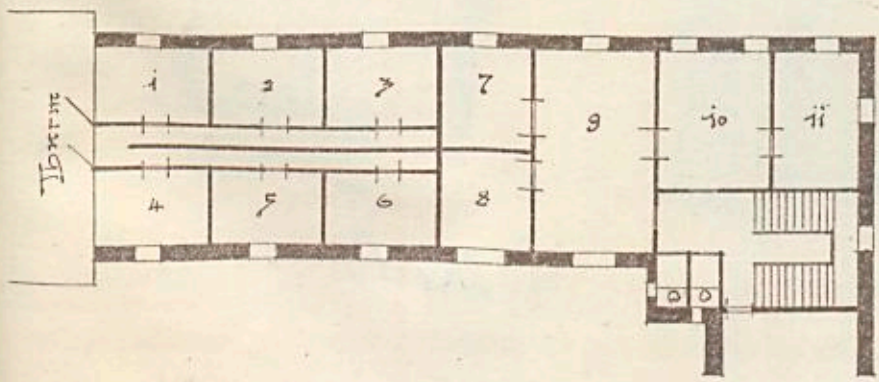
Neuer Bestand.



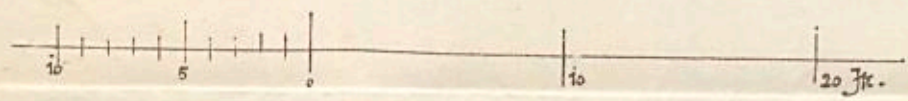
1-5 Tiefbauamt

III. Stock.

Alter Bestand.



1-6 Gefängniszellen
7-11 Tiefbauamt.



Plan

250

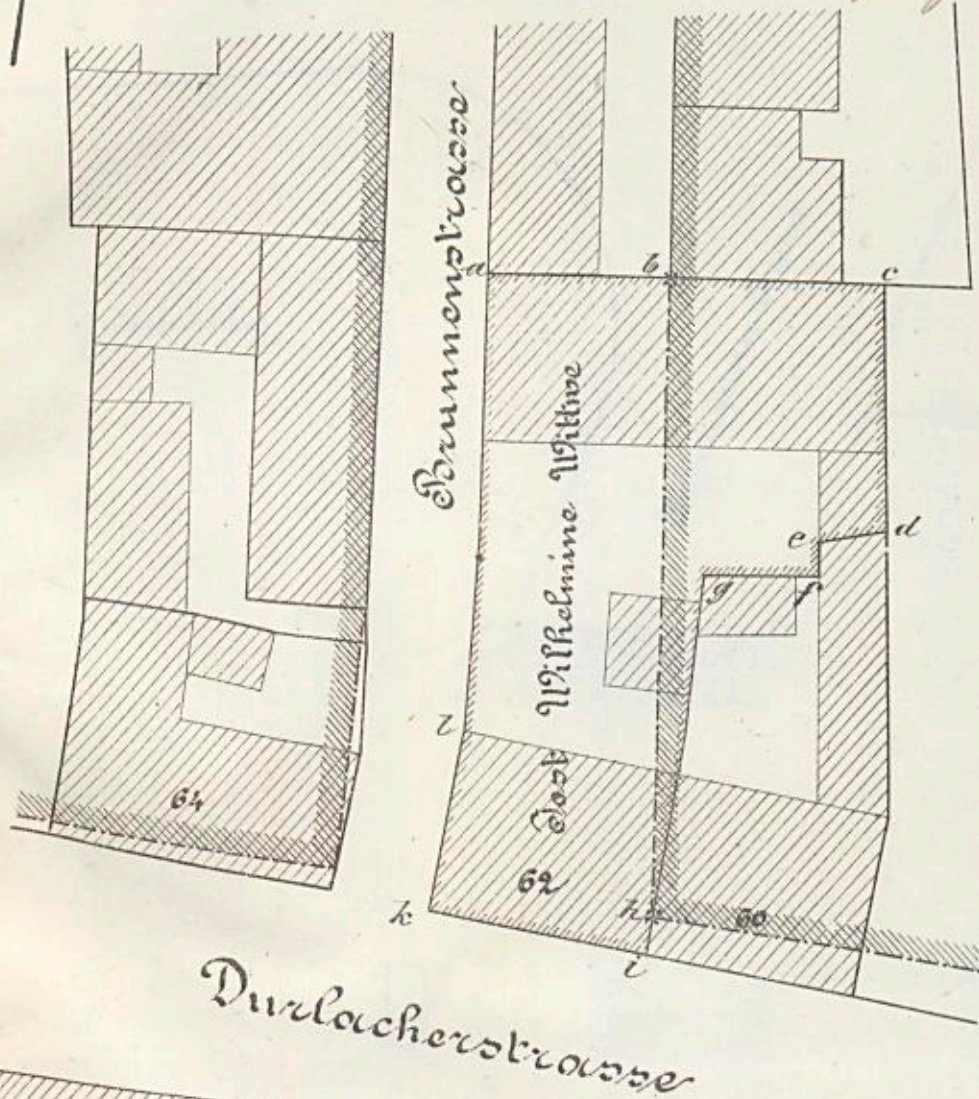
über das durch die Stadtgemeinde
von Wilhelmine Eost Wittwe

zu erwerbende Grundstück

Nord

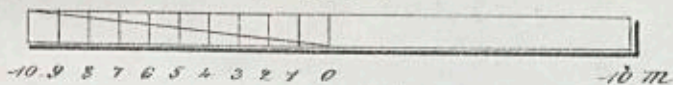
Durlacherstrasse Nr 62.

Auftrag
Jung C. 119



Inhalt der Fläche $ab-cdefg-hikel = 215 \text{ qm}$

1:250.



Messurkunde

251

über das durch Großherzoggl. Eisenbahnlinie zu erwerbende Städtische Gelände.

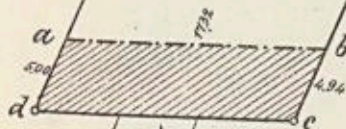
Antrag für Nr. 120

Krieg-Strasse.

Güterbahnhof.

Wolfschloß-Strasse.

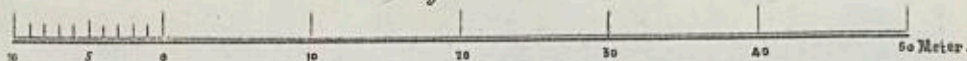
Nord.



Bahnwärterhaus

Fläche a-b-c-d-a = 80 qm.

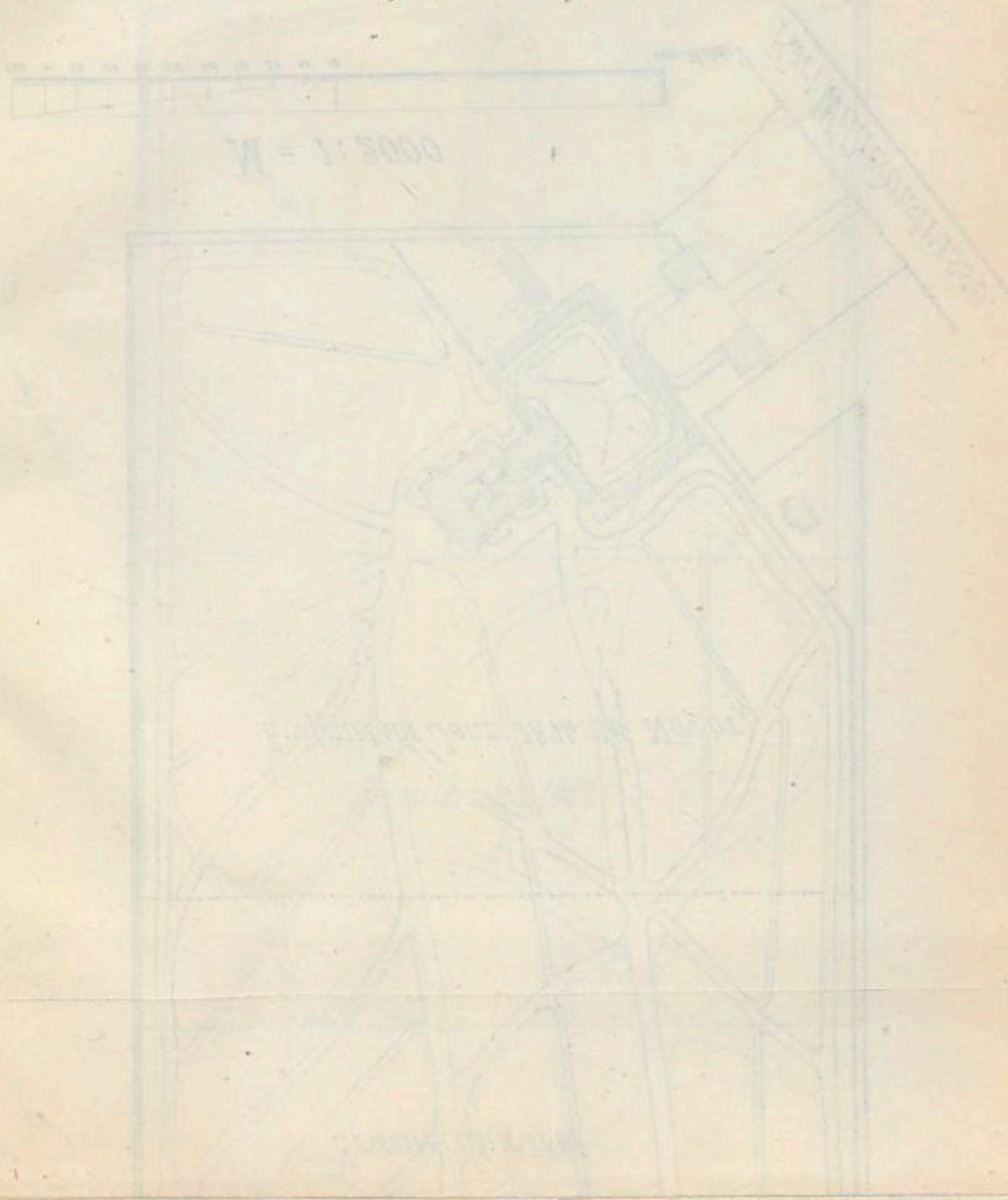
Maßstab 1:500.



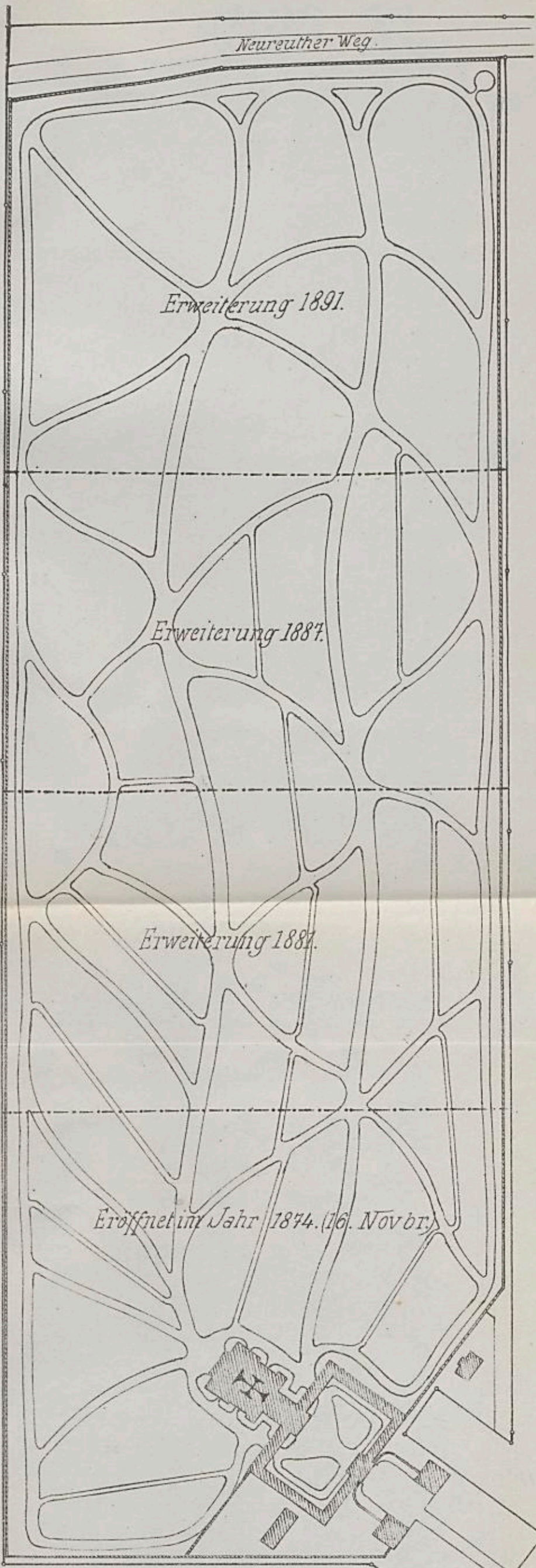
136

Auftrag hinzu^o d. 136.

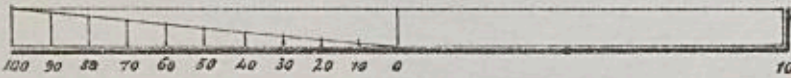
J



Nord
↑



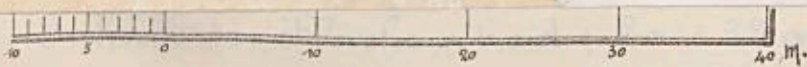
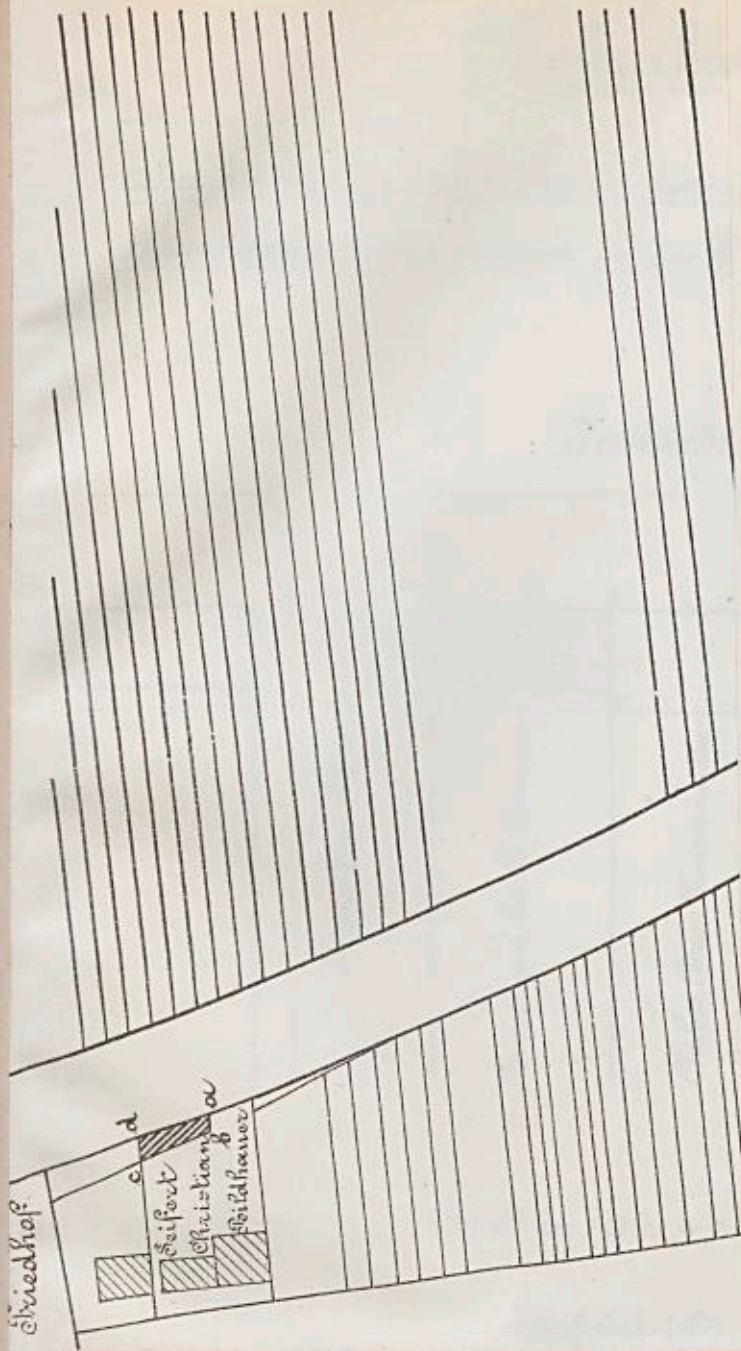
M = 1:2000



100 Meter

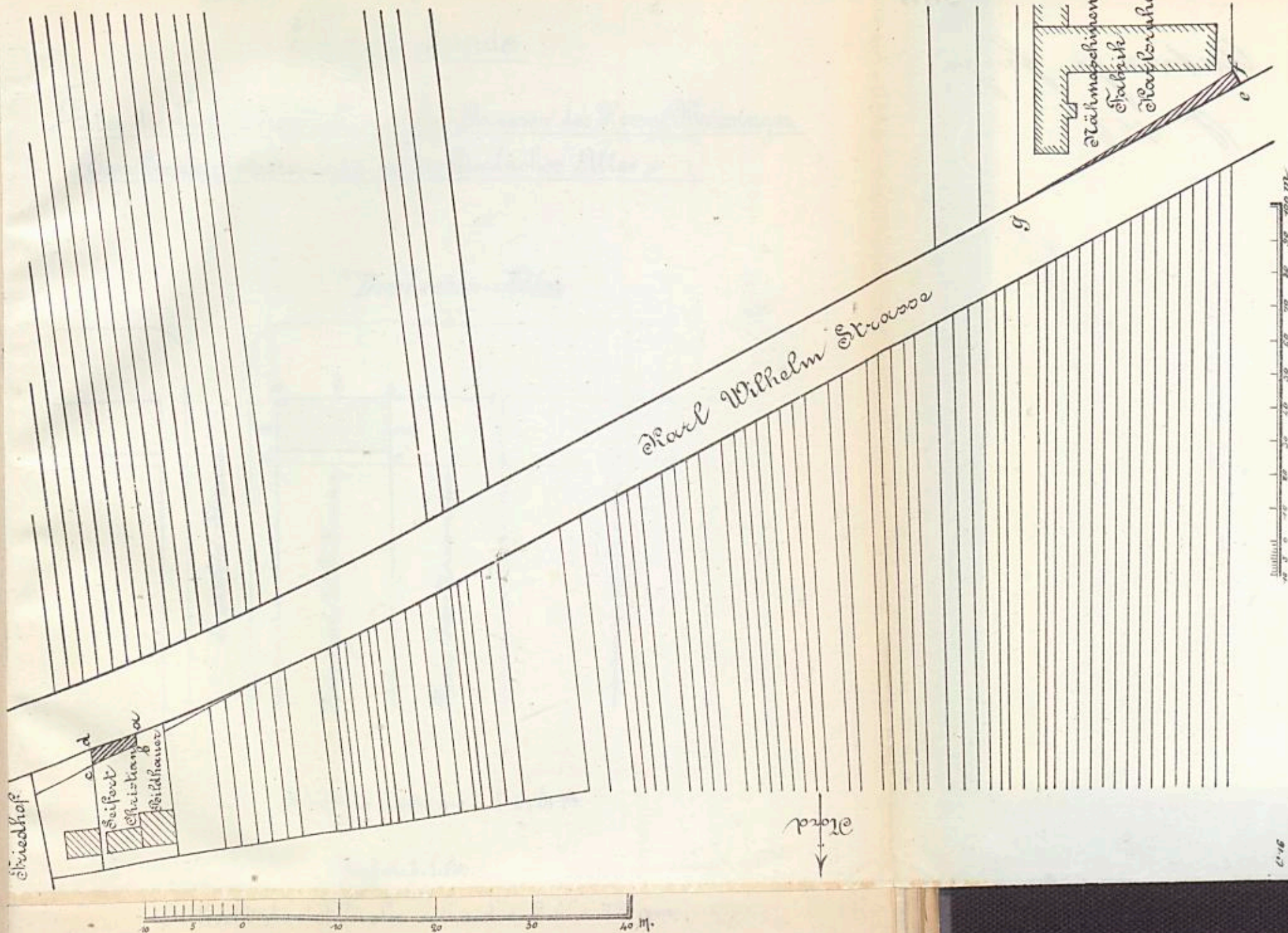
Karl Wilhelmstrasse.

Auftrags ⁵ *Zeiger*
 N. 156.



Harlsruhe, den 3. April 1891.

gez. A. J. Geometer.



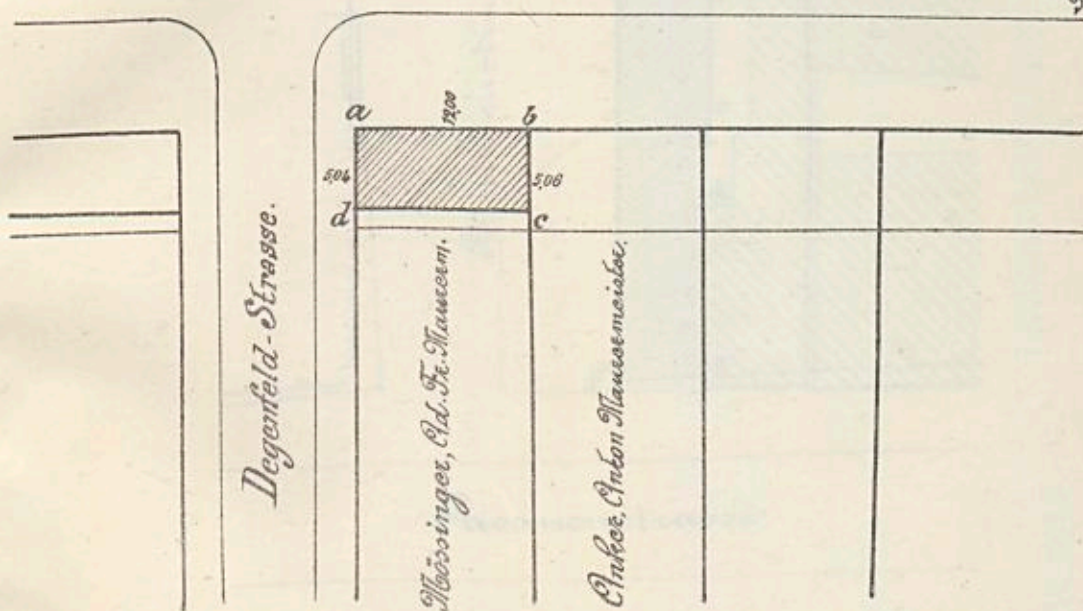
Karlsruhe, den 3. April 1891.

gez. A. J. J. Geometer.

Auftrag für C. 157.
Messurkunde

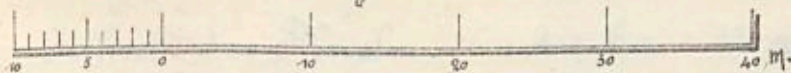
über die Landgrabenfläche vor dem Anwesen des Herrn Mörringer.
Adam Friedrich Maurermeister in der Durlacher Allee

Durlacher-Allee.



Inhalt der Fläche a-b-c-d · a = 61 qm.

Masstab = 1:500.

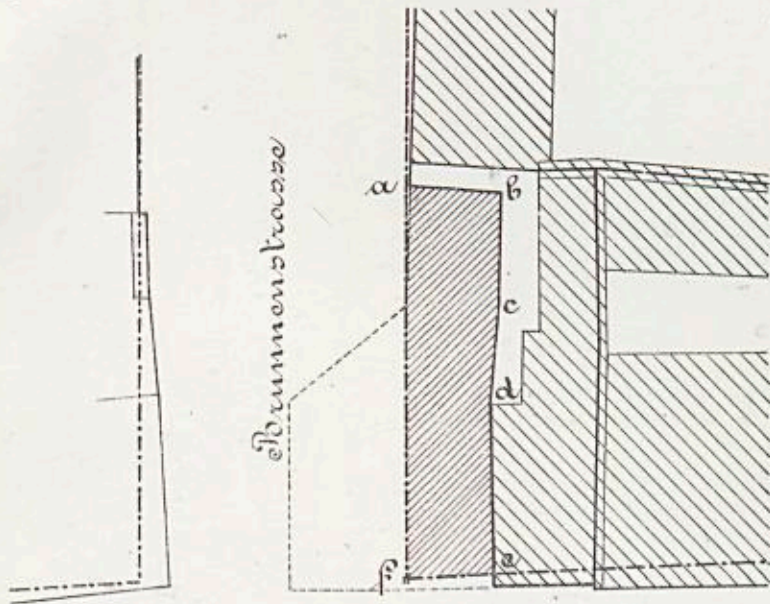


Karlsruhe, den 3. April 1891.

gez. A. Trieg, Geometer.

Antrag fürza^o P. 158.

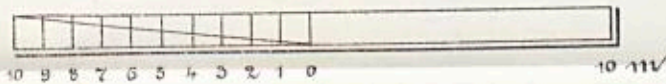
255
Nord



Fassadenstrasse

Inhalt der Fläche a-b-c-d-e-f-a = 38 qm

1:250



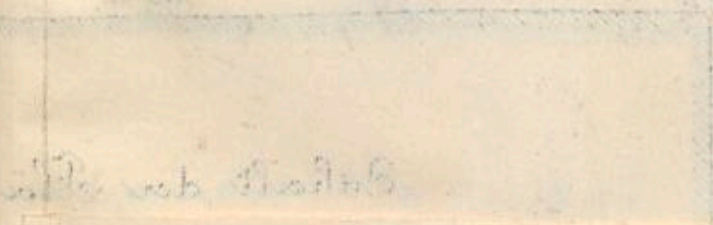
Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten text line below the title.

Autrag Jung^o P. 161

Handwritten text on a diagonal line, possibly a signature or date.

Handwritten text in the middle section of the page.



Handwritten text below the diagram.



Handwritten text at the bottom right of the page.

Messurkunde

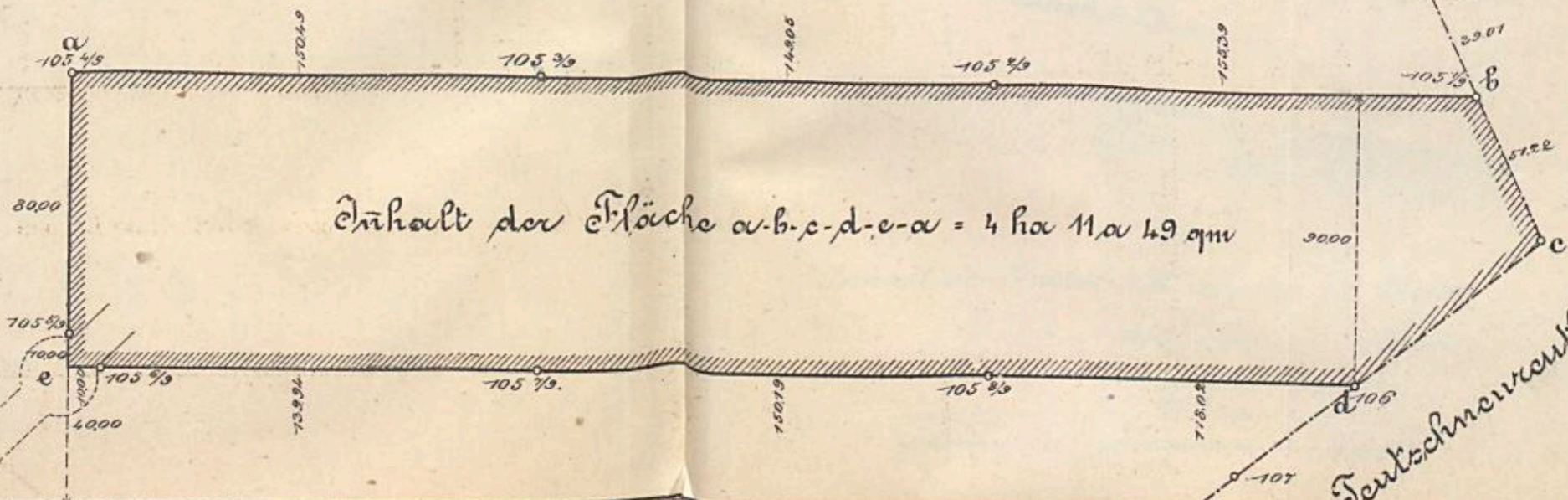
über das von der Karlsruher Schützengesellschaft
zu erwerbende Karlsruhgelände

Deutscheneuther Allee

Gemarkung Welscheneuther
161

Junger Welscheneuther Feldschlag

North

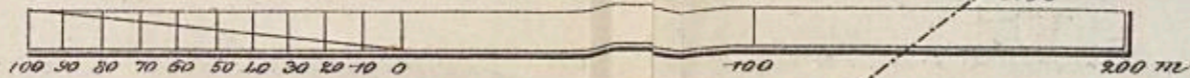


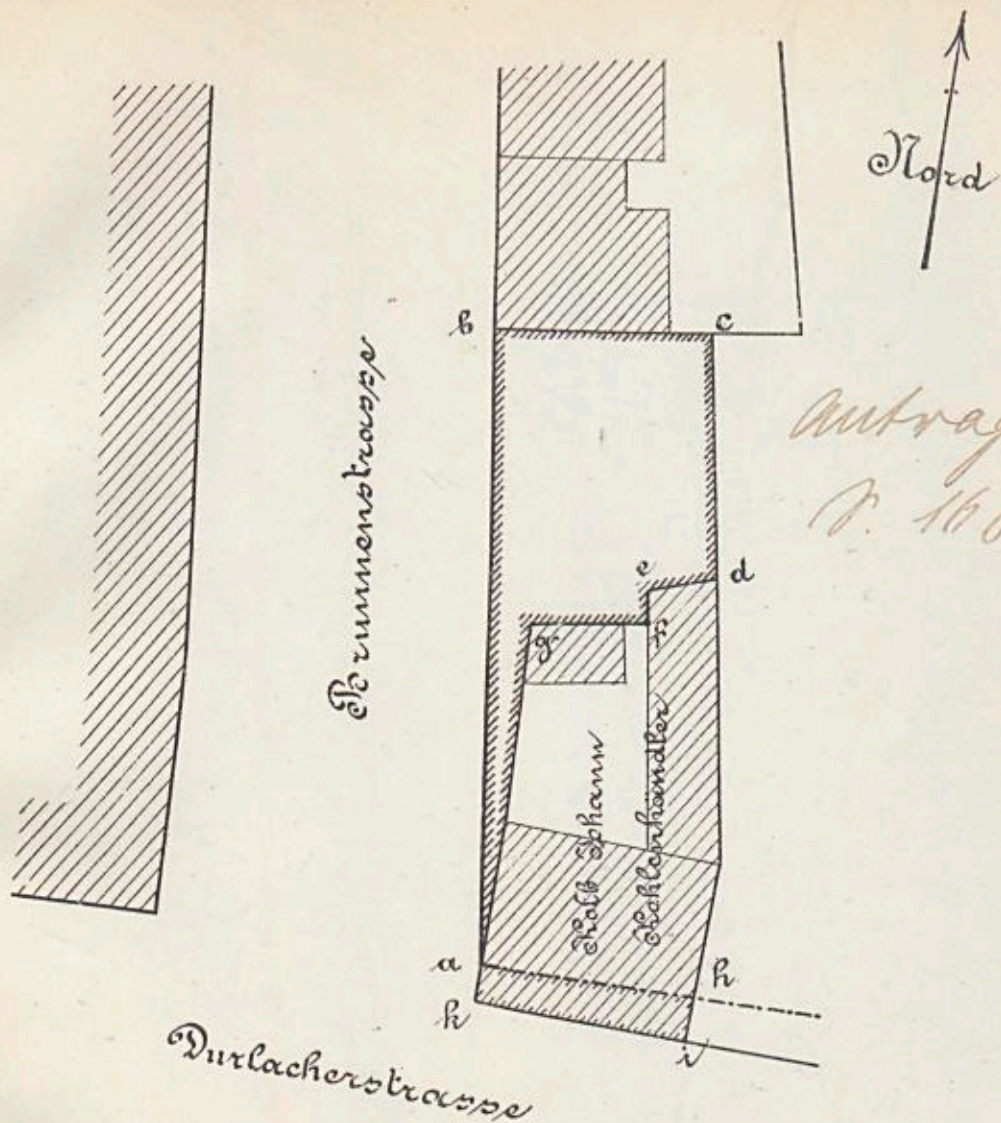
Inhalt der Fläche $\alpha-b-c-d-e-\alpha = 4 \text{ ha } 11 \text{ a } 49 \text{ qm}$

Strasse nach Eggenstein

Gemarkung Deutscheuther

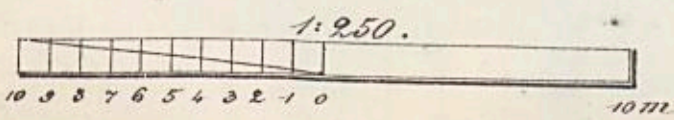
M. 1:2000.





*Auftrag Seite
P. 168.*

*Inhalt der Fläche a-b-c-d-e-f-g-a = 81 qm
" " " a-h-i-k-a = 11 qm*

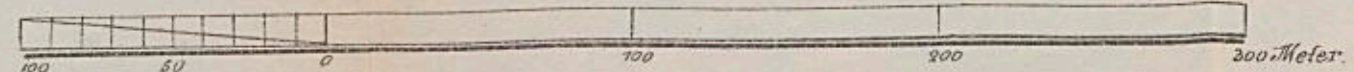


Кутузовъ Лиги^о
Часть 171.

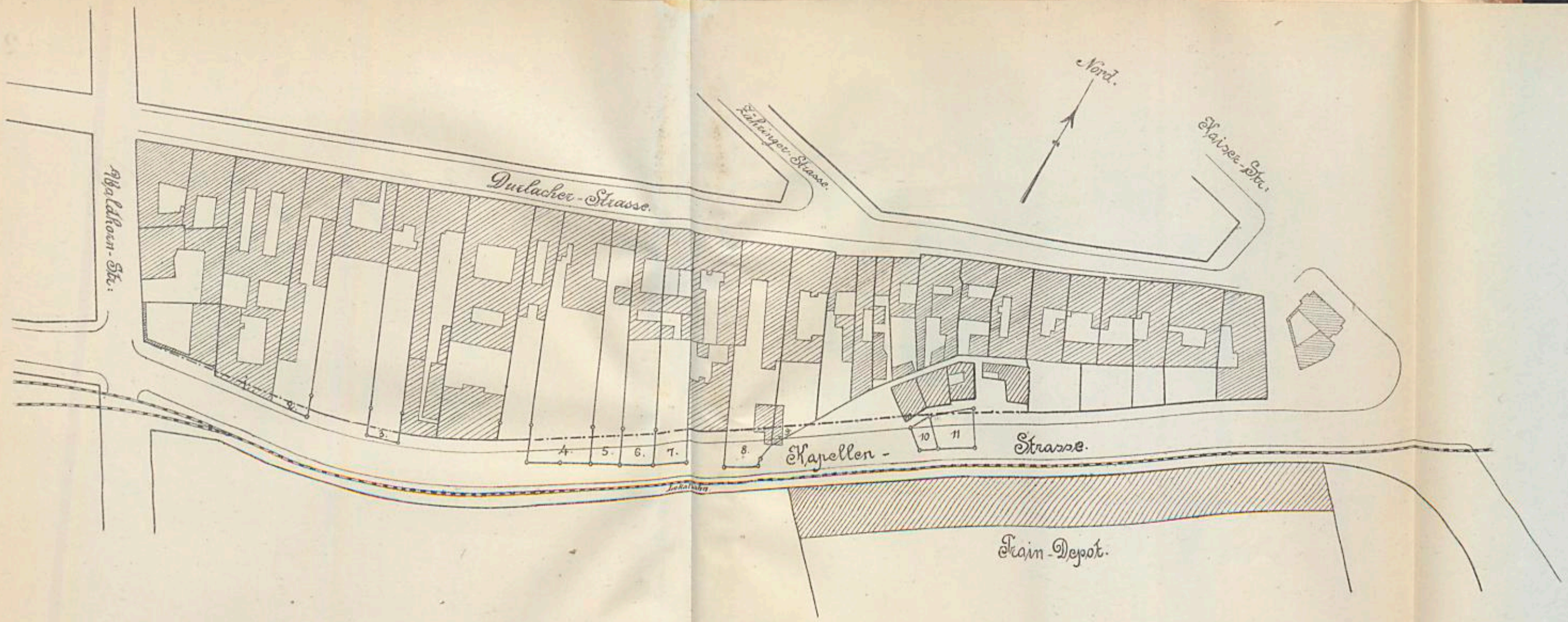


- Bereits fertig gestellte oder zur Ausführung genehmigte Strassen.
- - - Durch Bezirksratsbeschluss festgestellte, noch nicht ausgeführte Strassen
- - - Durch die Stadtgemeinde projectierte jedoch noch nicht durch Bezirksratsbeschluss festgestellte Strassen.

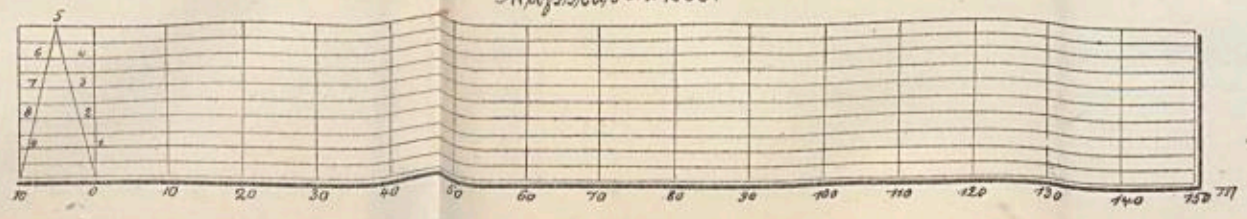
Masstab 1:2500.

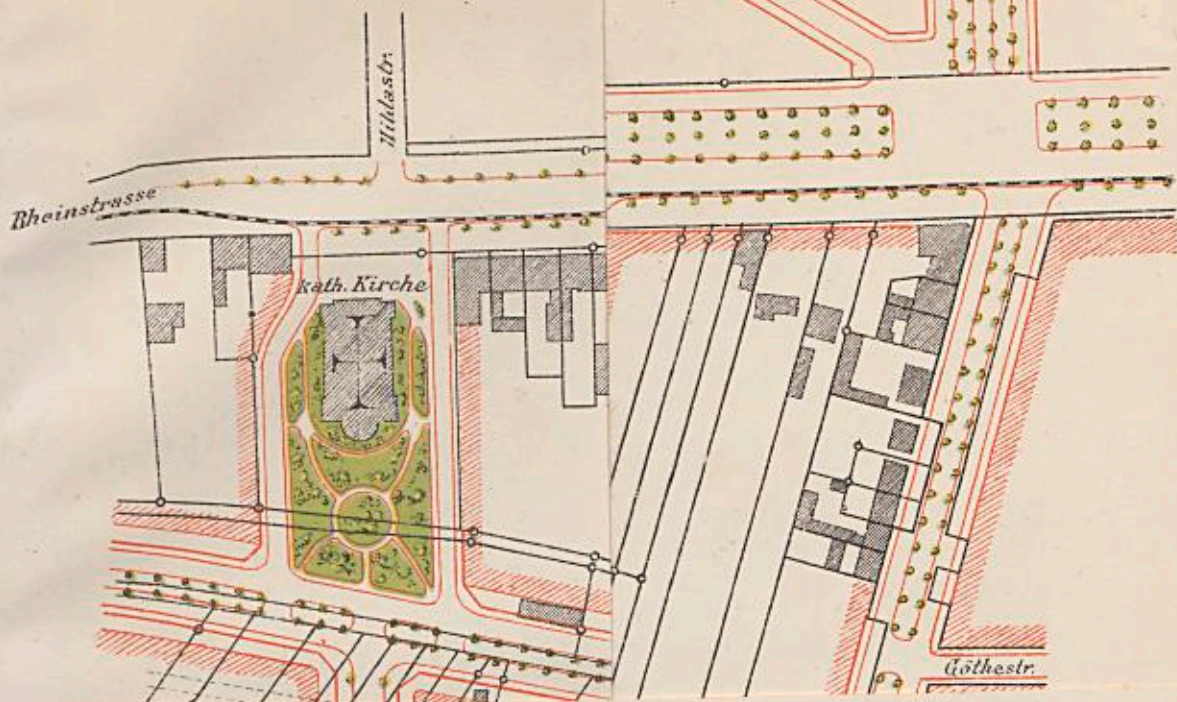


Auszug Seite 180.

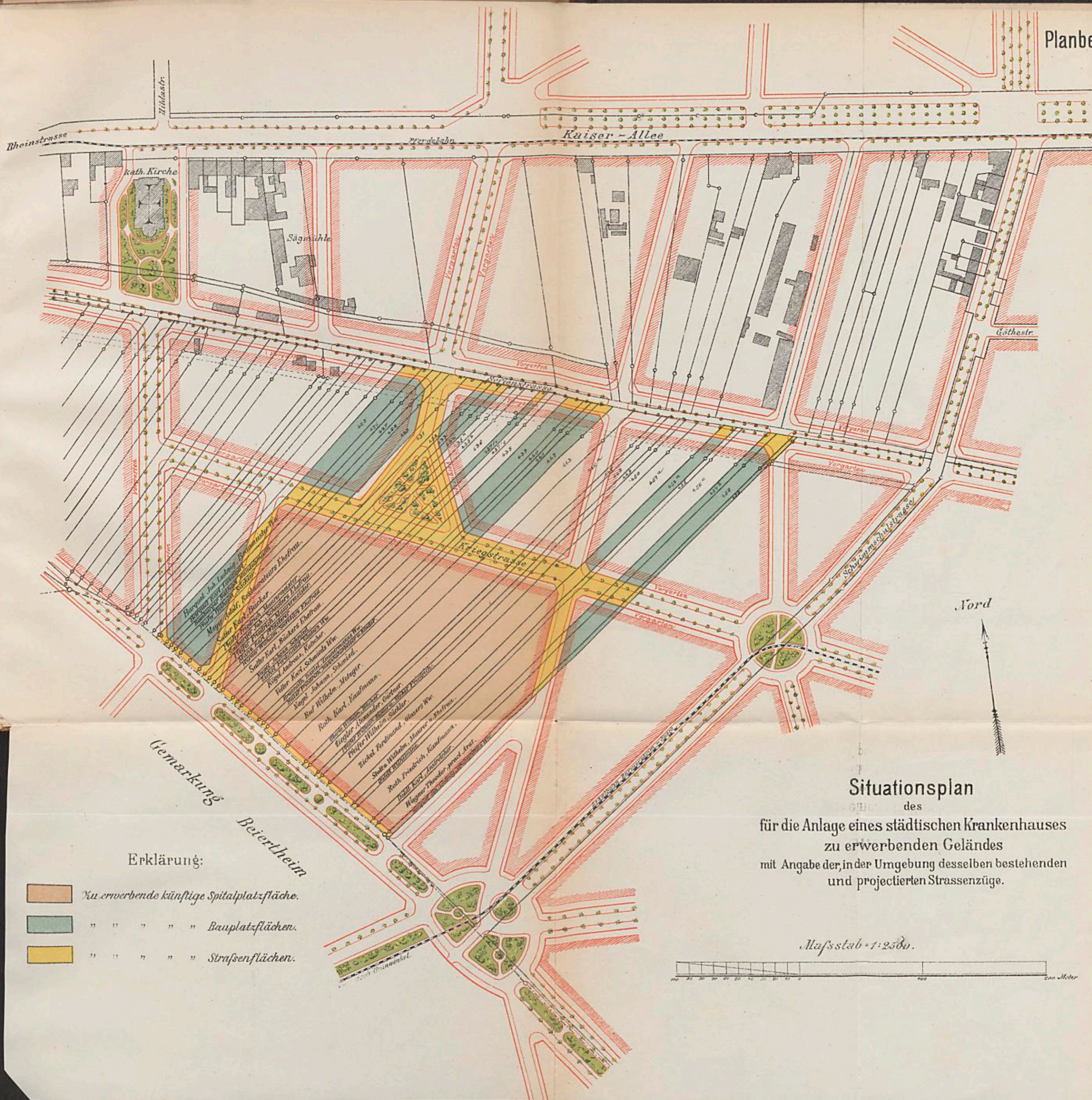


Masstab = 1:1000.





Abtrag Linze
8. 183.



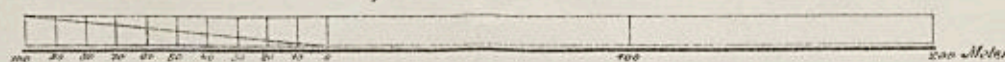
Erklärung:

- Zu erwerbende künftige Spitalplatzfläche.
- " " " " " Bauplatzflächen.
- " " " " " Straßflächen.

Situationsplan

des
 für die Anlage eines städtischen Krankenhauses
 zu erwerbenden Geländes
 mit Angabe der, in der Umgebung desselben bestehenden
 und projectierten Strassenzüge.

Maßstab = 1:2500.



Gemarkung
 Beiertheim



Austrag Lonza^o P. 183.

Planbeilage B.

Stadt: Frankenhans

Projekt zweier
Vergrößerungsplan.

I. Stock.

- 1. Krankensäle.
- 2. Einzelzimmer.
- 3. Wärfen.
- 4. Portier.
- 5. Requisitenraum.
- 6. Aufzug.
- 7. Treppe.
- 8. Vorplatz.
- 9. Gänge.
- 10. Verbindungsgang.
- 11. Einsegnungsraum.
- 12. Vorplatz.
- 13. Leichenraum.
- 14. Sektionsraum.

Stadt: Schule Spitalstrasse Nr. 28.

Spitalstrasse.

Schwannstrasse.

Dof.

Verweilungsraum

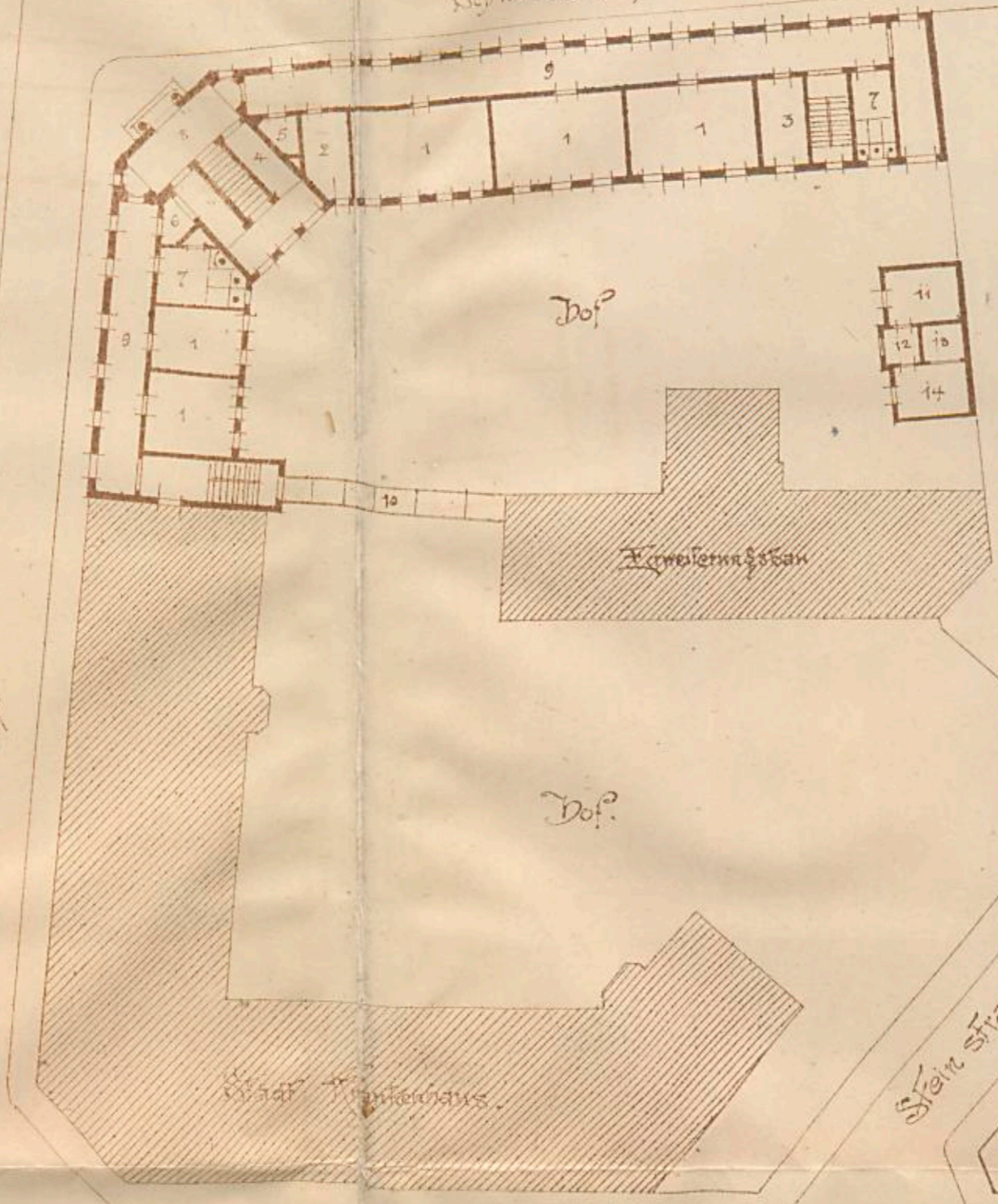
Dof.

Stadt: Frankenhans.

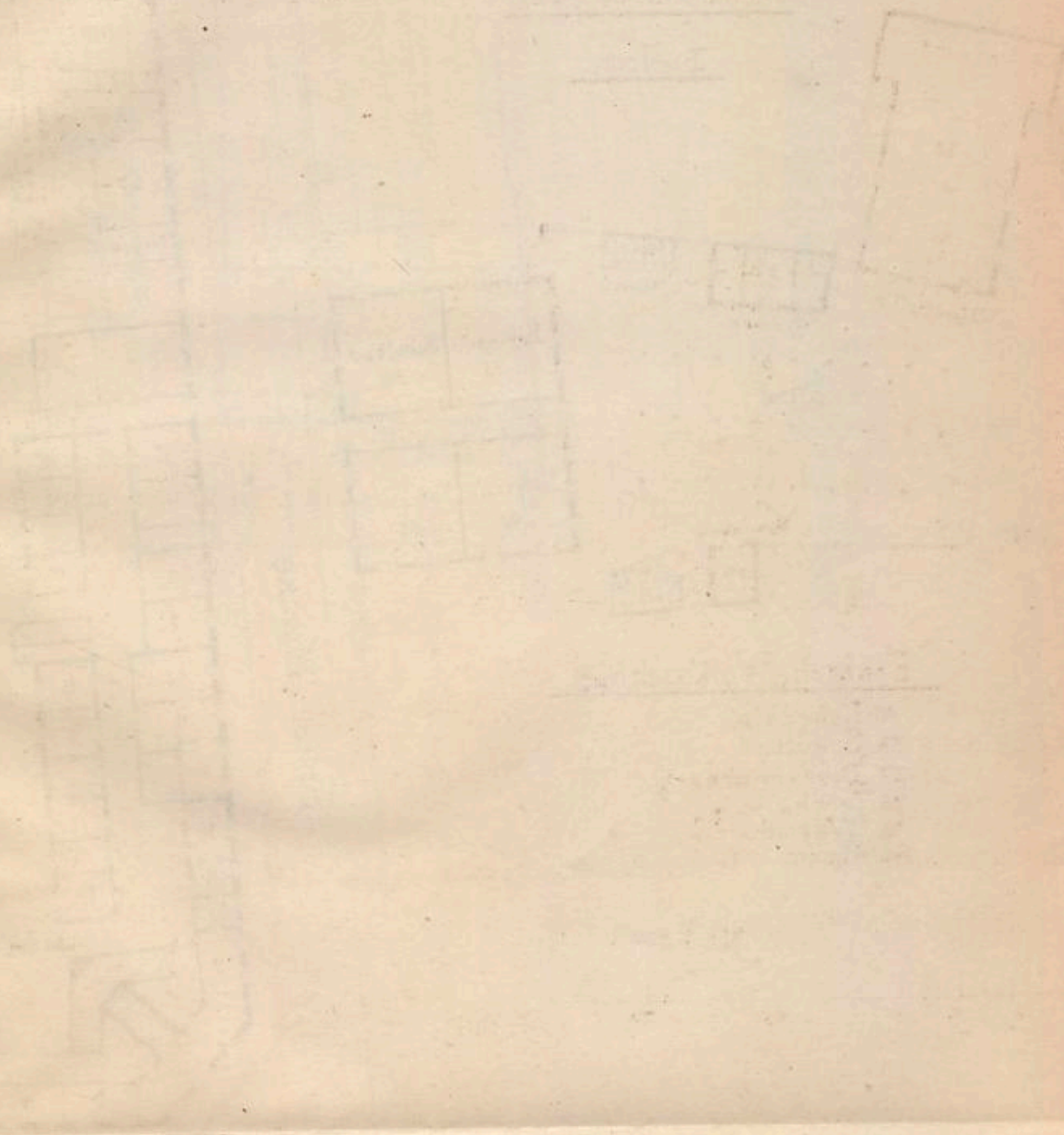
Steinstrasse.

Adlerstrasse.

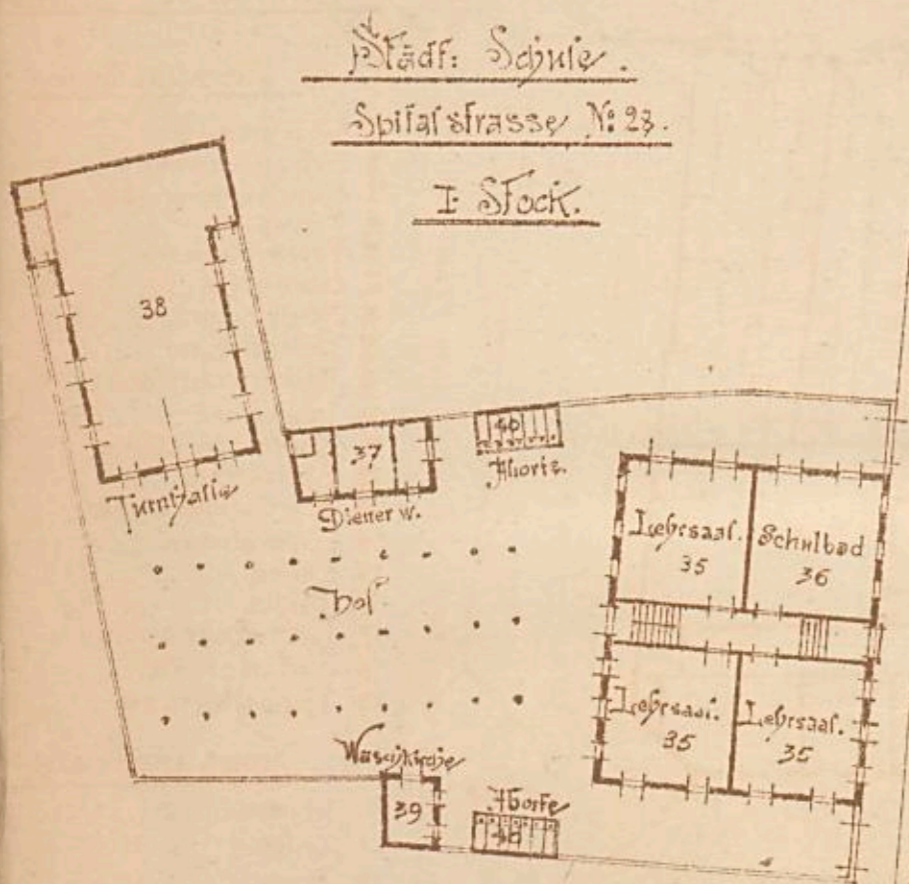
Stadt: Hochbanant.



Austrag für die C. 183.

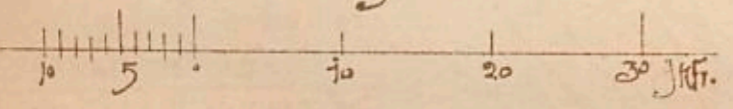


Stadt: Krankenhans.
Grundriss des I. Stockes

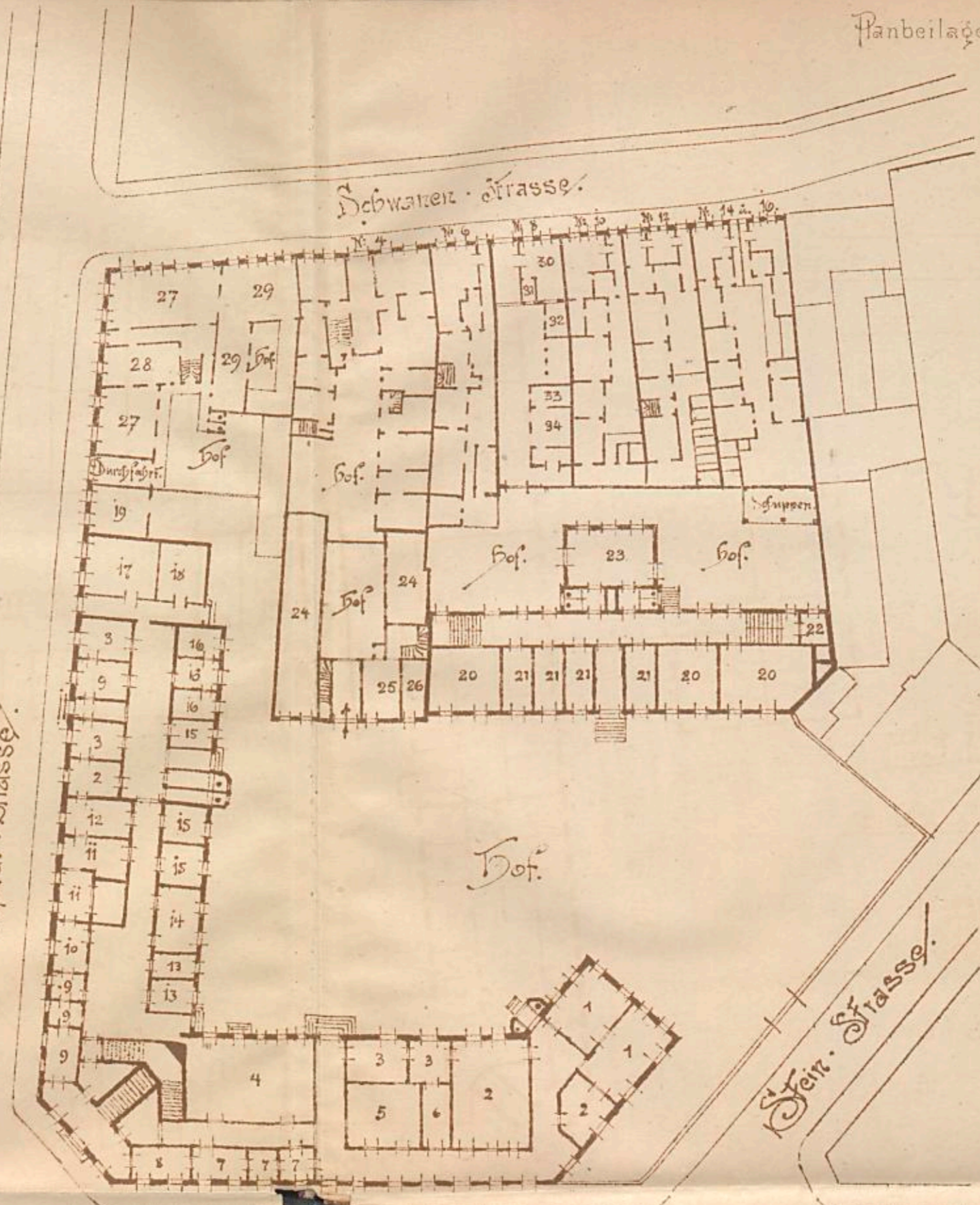


- Einfache Volksschule
- 35. Lehrsäle.
 - 36. Schulbad.
 - 37. Dienerwohnung.
 - 38. Turnhalle.
 - 39. Waschküche.
 - 40. Aborte.

M: 1:500.



Spital-Strasse.



Altes Gebäude

1. Kinderzimmer.
2. Schwesenzimmer.
3. Krankenzimmer. I. St.
4. Küche.
5. Vorrathskammer.
6. Garderobe.
7. Arztzimmer.
8. Pflanzzimmer.
9. Assistenzarzt.
10. Inspector.
11. Zimmer der Oberin.
12. Speisesaal.
13. Hausburschenzimmer.
14. Laboratorium.
15. Zellen.
16. Bäder.
17. Linsehnungsraum.
18. Seefloßraum.
19. Requisitenraum.

Neues Gebäude

20. Krankenzimmer
21. Zellen
22. Arrest
23. Kesselhaus.

Abtheilung im Hause
Schwanenstrasse No 4

24. Krankenzimmer.
25. Untersuchungszimmer.
26. Bad.

Ehem. Volkstüche

27. Speisesäle
28. Geschäftszimmer.
29. Küche.

Abth. im Hause

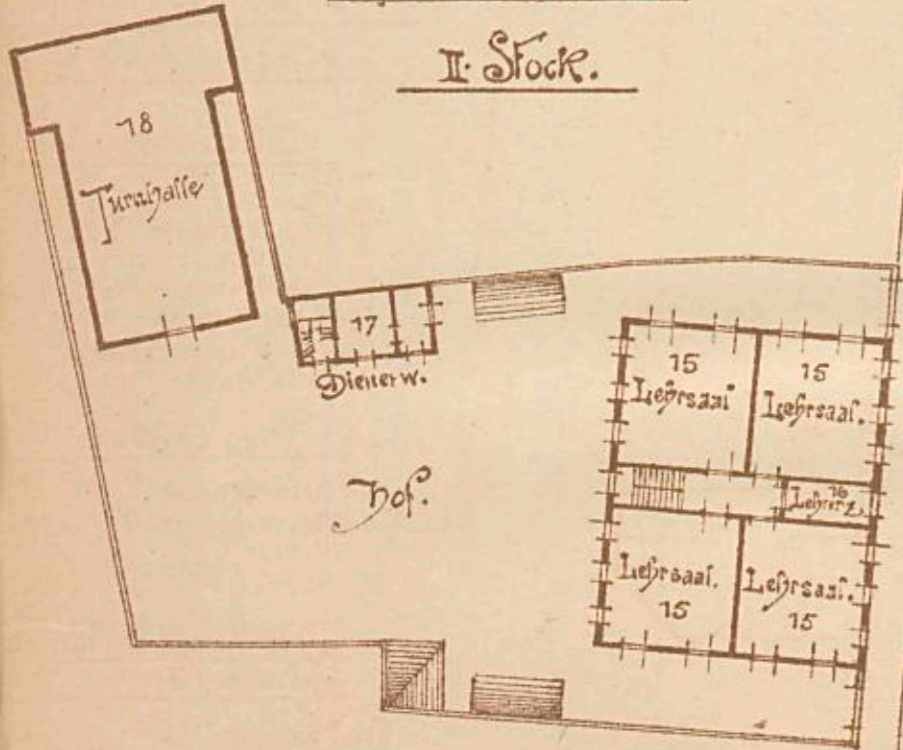
Schwanenstr. No 8 (Polizei station)

30. Waschllocal.
31. Arrest.
32. Sergeant
33. Vorzimmer.
34. Untersuchungszimmer.

Vermiethete Räume
Sämmtliche Räume
ohne Nummern.

Stadt: Schnitz
Spitalstrasse No 28

II. Stock.



Spitalstrasse

Schwanzstrasse



Stadt: Krankenhaus

Grundriss des I. Stockes

Altes Gebäude

1. Krankensäle
2. Krankenzimmer III.
3. Kapelle
4. Schwesternzimmer
5. Badezimmer
6. Dienstboten zimmer
7. Garderobe

Neues Gebäude

8. Krankensäle
9. Krankenzimmer
10. Wärfel
11. Abrie

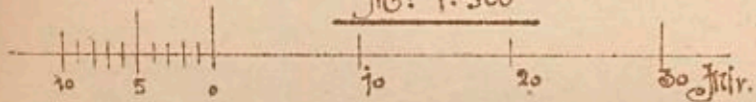
Abteilung im Hause
Schwanzstrasse No 4

12. Krankensäle
13. Arrest
14. Schwesternzimmer

Einfache Volksschul

15. Lehrsäle
16. Lehrerzimmer
17. Dienerwohnung
18. Turnhalle

M: 1:500



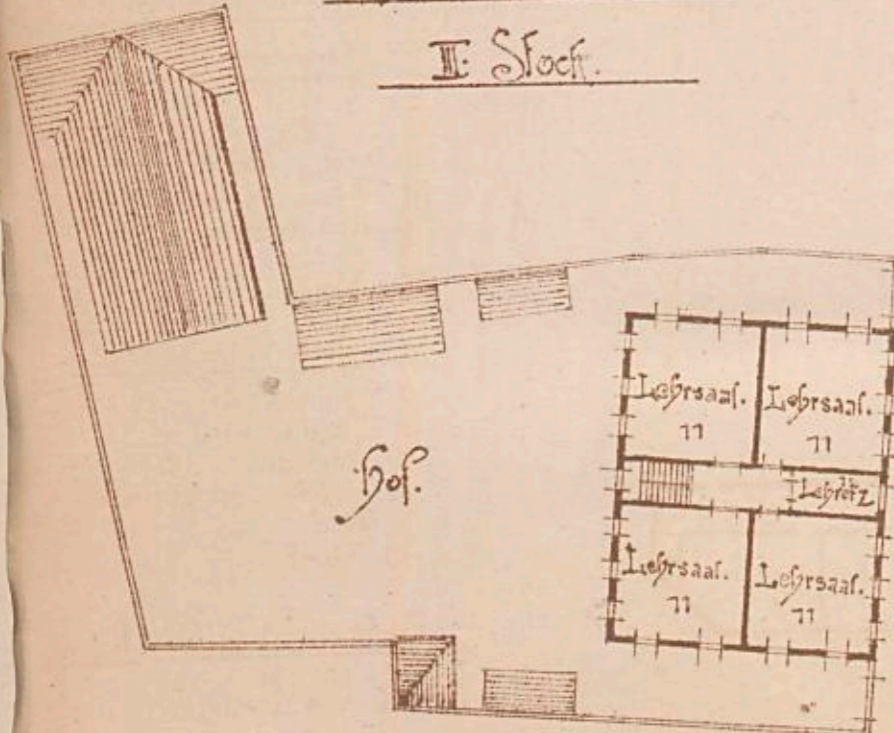
Adlerstrasse

Spitzstrasse

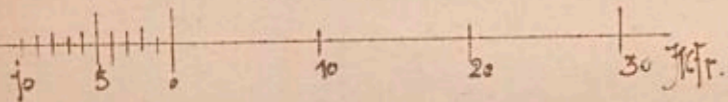
Stadt: Hochkanzamt

Städt. Schule.
Spitalstrasse No 28

II. Stock.



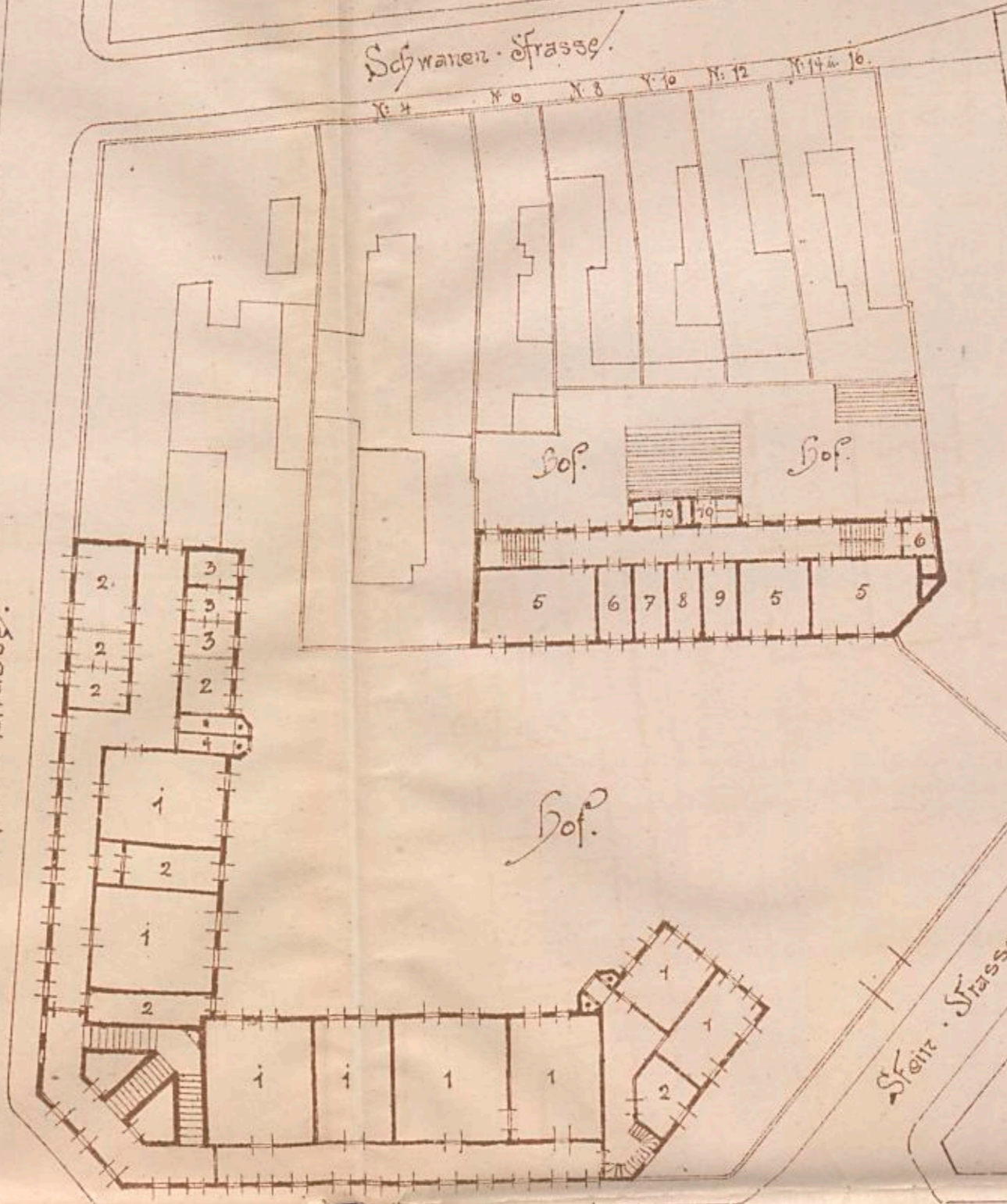
M: 1:500



Schwarzen-Strasse.

Spital-Strasse.

Adler-Strasse.



Städt. Krankenhaus.
Grundriss des II. Stockes

Altes Gebäude.

- 1. Krankensäle.
- 2. Krankenzimmer Dtl.
- 3. Badezimmer.
- 4. Hof.

Neues Gebäude.

- 5. Krankensäle
- 6. Einzelzimmer.
- 7. Wärferin.
- 8. Untersuchungszimmer.
- 9. Bad.
- 10. Hof.

Einfache Volksschule.

- 11. Lehrpale.
- 12. Lehrerzimmer.

Stein-Strasse.

Städt. Hochsanat.

